

§. 86. Namen einer Lübecker Hanse bewilligt.<sup>111)</sup> Die anfängliche Rivalität zwischen Eöln und Lübeck und den mit beiden verbundenen Städten, scheint die Ursache der schon gedachten Mißhelligkeiten zwischen Lübeck und Soest gewesen zu sein, die durch die Sühne von 1241 beigelegt wurden (S. 274). Wie es nun ferner zugegangen, daß die Eölnner und Lübecker Hanser sich zu einer großen deutschen Hanse vereinigten<sup>112)</sup> und welche verfassungsmäßigen Rechte unsere westfälischen Städte, durch ihren Vorort Soest, darin ausübten, soll in der folgenden Periode darzustellen versucht werden.

## B. Rechtsgeschichte.

### §. 87. Rechtsquellen. A. Autonomie.

§. 87. Die in der vorigen Periode aufgezeichneten deutschen Gesetze verloren im 10. und 11. Jahrhundert ihre Kraft als geschriebenes Recht. Die Kapitularien geriethen mit der Gauverfassung, den Sendgrafschaften, dem Heerbann und anderen Staatseinrichtungen, worauf sie berechnet waren, zuerst in Verfall und Vergessenheit, wenn auch ihre eigentlichen Rechtsbestimmungen die Grundlagen des geltenden Rechts blieben.<sup>1)</sup> Ihnen folgten allmählig die alten Volksrechte und wenn in dieser Periode mitunter auch noch von einer Lex Alamanorum, Bajuvariorum u. s. w. geredet wird, so sind darunter doch nicht mehr jene alten, schon durch ihre Sprache unverständlich gewordenen Volksrechte, sondern die Rechte und Privilegien jedes einzelnen Volksstammes überhaupt zu verstehen.<sup>2)</sup>

<sup>111)</sup> Habeant (Lubeenses) hansam suam eodem modo, quo Coloniaenses hansam suam habent. Hüllmann S. 165.

<sup>112)</sup> Roth v. Schreckenstein das Patriariat in den deutschen Städten S. 398. Hüllmann Städtewesen I, 165.

1) R. Otto I. sagt von einem Beschlusse, er sei gefaßt: canonum sanctorumque patrum auctoritate, necnon capitularium precedentium regum institutis coram positus. (M. G. LL. II, 26.) Er bezieht sich also mehr auf die durch die Kapitularien gegründeten Einrichtungen, als auf jene selbst.

2) Eichhorn R. G. II, §. 257. Stobbe Gesch. der deutschen Rechtsquellen I, §. 26 fg.

Daß dies insbesondere auch mit unserer Lex Saxonum der Fall, obgleich sie mehr Privatrecht enthält als die übrigen Volksrechte, geht aus der Antwort R. Heinrichs II. hervor, die er den Sachsen gab, als ihm Herzog Bernhard bei der Huldigung die Wünsche des versammelten Volks und die Nothwendigkeit, sie bei ihren Rechten zu erhalten, vorstellte. Er erwiederte nämlich, er wisse recht gut, wie treu die Sachsen immer zu ihren Königen gehalten, darum komme er ihren Wünschen überall gern entgegen, wo es die königliche Würde erlaube und weit entfernt, sie in ihren Rechten zu kränken, wolle er vielmehr, so lange er lebe, sie bei ihren vernünftigen Rechten, nach Kräften überall schützen.<sup>3)</sup> Daß er dabei nicht an eine Aufrechthaltung der alten Lex Saxonum Karls d. Gr. sondern nur der damaligen besonderen Rechte des sächsischen Volksstammes denken konnte, liegt auf flacher Hand.<sup>4)</sup>

Das frühere geschriebene Recht erhielt sich daher nur durch fortdauernde Anwendung als ungeschriebene Norm im Volke und wurde auf diesem Wege auch durch zeitgemäße neue Normen weiter ausgebildet. Nur die Geistlichkeit hielt an den alten positiven Bestimmungen als solchen fest und trug dadurch nicht wenig dazu bei, Deutschland auf anderem Wege wieder unter ein geschriebenes Recht zu führen. Einstweil aber entschied die Autonomie des Volks und zwar zunächst 1) durch

<sup>3)</sup> Ditmar. Mersob. L. V. (Leibnitz S. R. Br. I, 368.) Legem igitur vestram non in aliquo corrumpere, sed vita comite, malo clementer in omnibus adimplere et vestrae rationabili, in quantum vuleo, ubique animum adhibere.

<sup>4)</sup> In demselben Sinne sagte er zu den Baiern, diejenigen die er als Herzog so lange geliebt habe, hos adepta benedictione regali, in lege sua nec deteriorare volo, nec deteriorari patiar dum vixero. Legem habent et ducem eligendi potestatem ex lege tenent etc. Vita Henrici S. imp. (Leibnitz l. c. p. 433.) Wenn Wipo in Vita. Conr. Sal. cap. 6, berichtet: Rex (Conradus) ad Saxoniam venit, ibi legem crudelissimam Saxonum, secundum voluntatem eorum, constanti auctoritate roboravit, (Pistor. S. R. G. III, 469) so ist darunter auch gewiß nicht die Lex Saxonum, sondern das gesammte Gewohnheitsrecht der Sachsen, namentlich der Landfriede, der allerdings sehr strenge war, zu verstehen. Giesbrecht II, 565. Die Sachsen hielten am ächtesten an ihren Rechten, aber der Verfasser des Sachsenpiegels kennt die alte Lex Saxonum gar nicht mehr.

§. 87. die Gerichte. Wie schon die alten Volksrechte aus dem Munde rechtsfertiger Männer niedergeschrieben waren (I, 120 und 290) so hielt man auch jetzt noch auf Rechtsprüche der Richter und Schefen, als eine lebendig fließende und zugleich zuverlässige Rechtsquelle; weil darin das Recht nach bestehenden alten guten Gewohnheiten, von den in der Volksversammlung gewählten Schefen gewiesen und nur dies gewiesene Recht vom Richter in öffentlicher Gerichtsitzung ausgesprochen wurde. Ein solcher Spruch durfte um so mehr als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsbewusstseins gelten, weil er im Falle der Unrichtigkeit von jedem aus der Versammlung (dem Umstande) gescholten werden konnte, also, wenn dieses nicht geschah, als richtig gutgeheißen wurde. Solche Form der Rechtsfindung wird nicht nur in Urkunden dieser, sondern auch der folgenden Periode vielfach bekundet;<sup>5)</sup> ja sie hat sich sogar in dem alten Pfandspiele erhalten bis auf den heutigen Tag, indem hier der Pfandrichter die Löse nicht nach eigenem Ermessen bestimmt, sondern durch die an ein Mitglied der Gesellschaft gestellte Frage: was soll der thun, dem dies Pfand gehört? die Art der Einlösung sich durch die Gehülfen des Pfandgerichts weisen läßt.<sup>6)</sup> Es ist begreiflich, daß bei diesen Rechtsweisungen zunächst immer auf Gewohnheit und Herbringen zurückgegangen wurde, weshalb auch bei der Be-

stätigung von Rechten für Gemeinden u. s. w. die laudabiles consuetudines (Wohne im Recht) so oft ausdrücklich erwähnt werden. Je älter die Gewohnheit war, desto größer ihr Ansehen, sie galt mehr als verbrieftes Recht, worauf man sich meist nur zum Beweise derselben berief.<sup>7)</sup> Wenn nun auch in dieser Art die Volksthümlichkeit des zur Anwendung kommenden Rechts gesichert war, so blieben doch nothwendig viele Lücken in demselben, theils weil nicht alle Fragen durch Observanzen normirt waren, theils weil sie dieses, der Natur der Sache nach, nicht wohl sein konnten, da viele und zumal die öffentlichen Verhältnisse selten oder nie in den Gerichten zur Entscheidung kamen; wie dieses z. B. von Kaiser Friedrich II. in dem Mainzer Landfrieden von 1235 beklagt wird.<sup>8)</sup> Es mußte daher mitunter eine Rechtsunsicherheit eintreten, der durch die Autonomie der Gerichte nur unvollkommen abgeholfen werden konnte. Zu welchen Hilfsmitteln in solchen Fällen gegriffen wurde, davon hat namentlich aus unserem Sachsen Widukind von Corvei einen merkwürdigen Fall aufgezeichnet. Es war die Frage entstanden, ob Enkel mit ihren Oheimen den Großvater beerben könnten? Die Ansichten darüber giengen so auseinander, daß die Gerichte sich nicht über eine bestimmte Entscheidung einigen konnten. Man wendete sich daher unmittelbar an K. Otto I. und dieser, um

5) So z. B. heißt es in einer Urkunde Friedrichs I. von 1153, daß sein Vorfahr Konrad III., auf Bitten des Erzbischofs Arnolt II. von Köln (1150—1156) auf einem zu Köln gehaltenen Reichstage: a multis ac precipuis regni principibus iudicium requisivit super bonis a mensa seu elemosyna Coloniensis archiepiscopi alienatis et iudom principes et tota regia curia iudicium dederunt etc. wie solches vom Grafen Gottfried von Arnberg und Markward von Grünbach, als gegenwärtig gewesenen Eblen, wörtlich bezeugt sei. (Seibertz II. B. I, Nr. 52.) In einem Soester Spruche aus den Jahren 1159—1167 heißt es: in pretorio id est coram sede iudicaria, presidente iudice Hildegero, villico et annuente atque iusticiam suam predictis parrochianis recognoscente in facie meliorum quorum auctoritate pretaxata villa tunc pollebat et in quibus summa juris et rerum consistebat, absque omni contradictione, volentibus omnibus etc. (Dafelbst Nr. 58.) Spätere Beispiele aus dem 13. und 14. Jahrhundert bei Eichhorn R. G. II, §. 258, Note 6.

6) Es hat hierauf schon Wölfer aufmerksam gemacht.

7) Darum heißt es 1222 in der Verleihung des Soester Rechts für Attendorn von Erzbischof Engelbert I.: libertatem et omnia jura, que opidum nostrum Susationse ab antiquis habere dignoscitur. (Seibertz II. B. I, Nr. 166.) Darin in der Bestätigungsurkunde Erzbischofs Konrad von 1246 für die Sälzer zu Berl: eo jure ac consuetudine, quam olim — obtinuisse dignoscuntur (dafelbst Nr. 246) und in einer anderen des Erzbischofs Siegfried von 1290 für die Stadt Brilon: quod vos universi et singuli juribus, privilegiis, libertatibus et bonis consuetudinibus hactenus in oppido Briloin observatis, gaudeatis etc. (Dafelbst Nr. 436.)

8) Licet per Germaniam constituti vivant in causis et negotiis privatorum, consuetudinibus antiquitus traditis et jure non scripto; quia tamen ardua quedam, que generalem statum et tranquillitatem imperii reformabant, nondum fuerant specialiter introducta, quorum partem aliquam, si quando casus trahebat in causam, ficta magis opinio, quam statuti juris aut optente contradictorio iudicio consuetudinis sententia terminabat etc. M. G. Leg. II, 313.

§. 87. nicht vorzugreifen; verordnete, daß die Frage zunächst einer allgemeinen sächsischen Volksversammlung zu Steele an der Ruhr vorgelegt werden solle und als man auch hier zu keinem Beschlusse kommen konnte, verfügte er, mit Rücksicht darauf, daß der Streit zunächst zwischen Edlen und Großen (nobiles ac senes populi) geführt wurde, statt es auf einen Rührspruch durch Schiedsrichter ankommen zu lassen; die ihm anständiger dünkende Entscheidung durch ein Kampfgericht. Diese fiel zu Gunsten der Enkel aus und wurde dann, als eine allgemeine, für alle künftige Fälle maßgebende, sanctionirt.<sup>9)</sup> Man gab sich daher seit dem 11. und 12. Jahrhundert zwar Mühe, durch Aufzeichnungen der Richtersprüche das hergebrachte geltende Recht zu definiren, wenn auch dadurch neues Recht grade nicht geschaffen wurde; ja Kaiser Friedrich II. wies in dem schon angeführten Mainzer Landfrieden von 1235 den kaiserlichen Hofrichter ausdrücklich dazu an;<sup>10)</sup> allein da hierdurch, wie schon bemerkt, das Rechtsgebiet nicht erschöpft werden konnte, so manifestirte sich die Autonomie des Volks bald auch

2) durch vertragsmäßige Einigungen der Interessenten und zwar in mannigfaltigster Art. Wir unter-

<sup>9)</sup> Unde exiit edictum a rege ut universalis populi conventio fieri apud villam quæ dicitur Stala, factumque est ut causa inter arbitros judicaretur debere examinari. Rex autem meliori consilio usus, noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed rem inter gladiatores discerni jussit. Vicit igitur pars, qui filios filiorum computabant inter filios et firmatum est, ut æqualiter cum patris hereditatem dividerent pacto sempiterno. Widukind Lib. II, Cap. 10. (Meibom S. R. G. I, 644.)  
<sup>10)</sup> Nachdem der Kaiser verordnet, der Hofrichter solle sich einen Notarius halten, heißt es von diesem weiter: Scribet omnes sententias coram nobis in majoribus causis inventas, maxime contrario iudicio optentas, que vulgo dicuntur gesaminat urteil ut in posterum in casibus similibus ambiguitas rescindatur, expressa terra, secundum consuetudinem ejus sententiatum est. Mon. Germ. Leg. II, 317. Von diesen allgemeinen Weisthümern, den kaiserlichen Erkenntnissen, die Herz in den Monumenten, zwischen den kaiserlichen Gelehen aufgenommen hat, sind die im deutschen Privatrecht bekannten Weisthümer im engeren Sinne, welche sich mehr zu den Bannsprachen eignen, wohl zu unterscheiden. Die neueste Sammlung derselben ist herausgegeben von Grimm in 3 Bdn., Göttingen 1840—43.

scheiden a) Verträge zwischen Kirche und Staat. §. 87. Beide Potenzen bestanden, mehr oder minder ab- oder unabhängig von- und nebeneinander, jedenfalls aber im Wechsel der Kirchen- und Staatsverfassung sich gegenseitig so durchdringend, daß grade hier freie Uebereinkunft der Interessenten unumgänglich nöthig war, ihr friedliches Zusammenleben zu sichern. b) Verträge zwischen dem Kaiser und den Reichsfürsten, von der Zeit an, wo letztere sich zum Schutz ihrer Rechte in einer reichsständischen Corporation, dem Reichs-Oberhaupte gegenüber, einigten; so wie später, nach Ausbildung der Landeshoheit, die Vereinbarungen der Fürsten mit den Ständen ihrer Territorien. Diese und die vorigen gehören zum öffentlichen Rechte, wo sie nähere Beachtung finden werden. Theils zum öffentlichen, theils zum Privatrechte gehören die folgenden Arten. c) Verträge zwischen Herren und Dienstleuten. Durch die Entwicklung des Feudalsystems in der vorigen Periode (I, 297) war der alte einfache Unterschied zwischen Freien und Nichtfreien, allmählig immer complizirter geworden. Es war dadurch ein neues Dienstverhältniß zwischen Herren und Mannen entstanden, welches zu seiner Regelung bestimmter Normen um so dringender bedurfte, weil die Herren den von ihnen übernommenen Reichsdienst, ihren Mannen immer rücksichtloser aufzubürden suchten. Je mächtiger aber die ersten dadurch dem Kaiser gegenüber wurden, desto geneigter war der letztere, die Rechte der Mannen, insbesondere durch Anerkennung der Erblichkeit ihrer Benefizien, zu schützen, wie dieses in der Geschichte K. Konrads II. früher (II, 182) beiläufig schon bemerkt ist.<sup>11)</sup> Am sorgfältigsten suchte man überall das Verhältniß zwischen Herren und Ministerialen rücksichtlich der von letzteren persönlich zu leistenden Hof- und Kriegsdienste durch besondere Dienstrechte zu regeln. Das wichtigste von

<sup>11)</sup> Militum vero animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum auferri sustinuit, sagt Wipo in seiner Vita Conradi salici (Struv S. R. G. III, 469). Dadurch wurde die Erblichkeit der Lehns- und Ministerialgüter, und das Dienstrecht ihrer Besitzer gegründet.

§. 87. diesen ist für uns das Cölnische, welches zugleich auch von allen das vollständigste und nach dem Bamberger das älteste ist.<sup>12)</sup> Die Zeit der Vereinbarung dieser Dienstrechte fällt in den Schluß des 10. und den Anfang des 11. Jahrhunderts; die Aufzeichnung derselben erfolgte später. Die Dienstrechte sind als besondere Rechtsquelle um so wichtiger, weil sie in den weiter unten zu erwähnenden Rechtsbüchern dieser Periode in der Regel nicht mit aufgenommen wurden. Der Sachsenpiegel sagt insbesondere: „Nu enlatet ju nicht vorwunderen dat dyt Boc so luttich secht van deynst lude rechte, winte et so manichvalt ys, dat es nehn man to ende komen enkan. vnder juwelcken Byscope vnde Abbate ind Ebdissen hebt de denstlude sunderlix recht, des enkan et nicht bescheiden.“<sup>13)</sup> Trotz dieser Mannigfaltigkeit der Dienstrechte aber, herrschte in denselben doch viel materielle Uebereinstimmung,<sup>14)</sup> so daß Graf Wilhelm von Arnsberg in einem Schreiben vom 10. Juni 1313 an den Bischof Theodor von Pter zu Paderborn über die Successionsfähigkeit der Weiber in westfälischen Lehnen versichern konnte, nach eingeholtem Rathe seiner Ministerialen habe sich herausgestellt: *quod commune jus est omnium ministerialium nostrorum, quod bona feudalia que a nobis dependent, per que aliquis de nostris ministerialibus per nos est infeudatus, ad nos per obitum alicujus eorum devolvi non possint ullo modo, sed proximus heres in linea affinitatis hujusmodi bona, sive sit masculus sive femina, possidebit; unde cum vestri ministeriales ac nostri uno ac eodem jure perfruantur, veluti ab antiquis temporibus in Westphalia per nostros predecessores est*

<sup>12)</sup> Es wurde unter dem Titel: *Jura ministerialium beati Petri*, zuerst nach einer Handschr. des 12. Jahrh. abgedruckt in Kindingers Beiträgen II, Urk. S. 68, und dann in Walter corp. jur. germ. III, 799. Eine deutsche Umarbeitung desselben aus der Mitte des 13. Jahrh. gab Kindinger a. D. S. 84. Nach ihm sind beide Ausgaben, nebst allen übrigen bekannten deutschen Dienstrechten wieder abgedruckt im Anhang zu v. Fürtz's Ministerialen S. 509 fg. Der Verf. äußert sich über das besondere Recht der Dienstleute ausführlich S. 247.

<sup>13)</sup> Sachsenpiegel III, 42, §. 2.

<sup>14)</sup> Auf eine solche zwischen §. 76 des Cöln's und §. 12 des Baseler hat z. B. aufmerksam gemacht Grimm Weisthümer II, 751.

*conceptum etc.*<sup>15)</sup> Zu dieser Art autonomischer Bestimmungen gehören auch die einzelnen Hofrechte oder Vereinbarungen zwischen den Hofesherrn und den Hofeshörigen oder wie es in Urkunden des 12. Jahrhunderts gewöhnlich heißt, der Familie des Hofes. Diese Rechte sind noch zahlreicher und mannigfaltiger als die Dienstrechte, weil die Zahl der Herrnhöfe und ihrer Hörigen größer, die Verhältnisse derselben nach der wechselnden Localität verschiedener waren. Demungeachtet bestand auch hier in unserem Westfalen im Ganzen eine merkwürdige Uebereinstimmung in den materiellen Rechtsgrundsätzen, welche wohl in den gemeinschaftlichen altfächsischen Standesverhältnissen unserer Landbewohner und in der Fähigkeit, womit das Volk von jeher seine Rechte eifrig bewachte, ihren Grund haben mochte.<sup>16)</sup> Eine Sammlung unserer westfälischen Hofrechte haben wir nicht, sondern nur einzelne Verbriefungen derselben, von denen die wichtigsten in unserem Urkundenbuche abgedruckt sind.<sup>17)</sup> Endlich gehören zu den autonomen Bestimmungen dieser Art auch noch alle diejenigen, welche von den Mitgliedern geistlicher Stiftungen, Gemeinde-Corporationen, Zunftstimmungen u. s. w. statutarisch gemacht wurden. Wir heben davon hier, als zu den ältesten

<sup>15)</sup> Seiberg II, B. I, Nr. 555. Die in Wigands Denkwürdigkeiten des Reichskammergerichts S. 43—48 mitgetheilten westfälischen Urkunden, wovon die des Grafen Wilhelm die letzte ist, sind nach incorrecten Abschriften des Reichskammergerichts abgedruckt. Genantere Abdrücke finden sich in unserem Urk. Buche II, Nr. 802 und III, Nr. 1101, 1103 und 1107.

<sup>16)</sup> Diese Fähigkeit spricht sich deutlich in folgender Anekdote aus. Ein Bauer schickte seinen Sohn mit anderen Prästantiarren an den Haupthof zur Ablieferung der Pachtfrucht und prägte ihm dabei ein, a) wie es herkömmlich mit der Ablieferung zu halten, b) was die Ablieferer dagegen an Kost und Bewirtung zu empfangen. Als der Sohn zurückkam, examinierte ihn der Vater in letzter Beziehung sehr genau und fragte namentlich, ob sie auch guten Speck erhalten hätten? Der Sohn versicherte dies; der Speck sei so fett gewesen, daß man ihn nicht habe essen können und als der Vater besorgt weiter fragte, was sie dann damit gemacht hätten? erwiderte der Sohn: „wir fraßen ihn doch;“ womit der Vater sehr zufrieden war.

<sup>17)</sup> Z. B. von Soest I, Nr. 71, 90, 298, 370 und 484, Bettinghausen Nr. 91. Noere Nr. 139. Linne und Bönkshausen Nr. 155 und 232. Spjngien oder Ebbeschind Nr. 224 und II, Nr. 620. Lippborg I, Nr. 266. Effen oder Effelbehusen Nr. 363.

§. 87. gehörig, nur noch die Wachsziinsigenrechte hervor;<sup>18)</sup> die übrigen werden im Verlaufe der folgenden Mittheilungen ihre Stelle finden.

### §. 88. Rechtsquellen. II. Gesetzgebung. 1. Reichsgesetze.

§. 88. Neben der Autonomie, welche sich nicht überall, als maßgebend erwies, mußte B. die Gesetzgebung eintreten. Diese bestand aus folgenden Zweigen 1) die Reichsgesetze, welche vom Kaiser in der Art, wie die alten Capitularien der fränkischen Könige, mit den Reichsständen auf Reichstagen berathen und dann zu Beschlüssen erhoben wurden. Dieselben bezogen sich aber in der Regel nur auf augenblicklich nothwendige, meist auswärtige Unternehmungen ohne dauerndes Interesse, wie z. B. Römerzüge, Aichtserklärungen und dergl. weshalb sie selten niedergeschrieben und nur ihrem summarischen Inhalte nach in den Annalen der Chronisten vermerkt wurden. Daß man sie, der Verständlichkeit wegen, in deutscher Sprache bekannt machte, ist wohl gewiß, wenn auch die Aufzeichnungen ursprünglich lateinisch waren.<sup>1)</sup> Während die staatlichen Verhältnisse des karolingischen Reichs untergingen,

<sup>18)</sup> Man vergl. darüber z. B. das Urk. Buch I, Nr. 34, 132 und 142, wegen Meschede; Nr. 39 und 43, wegen Soest; Nr. 38 und 474, wegen Arnberg; Nr. 40 und 232, wegen Delinghausen; Lacomblet Urk. Buch II, Nr. 391, wegen Heiden; und Seibert über das Verhältniß zwischen Leibeigenschaft und Altarhörigkeit im Herzogthum Westfalen, in Ulrichs und Sommers Archiv VII, 209, wo insbesondere auch das Wachsziinsigenrecht der Altarhörigen des Klosters Grafschaft abgehandelt ist.

1) Es findet dies insbesondere Anwendung auf die Landfrieden, welche jeder kennen mußte, weil sie unmittelbar für jeden aus dem Volke gegeben wurden. Darum sagt Godefridus colon. a. 1235 von dem Mainzer Landfrieden: et teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur. (Böhmer fontes II, 367.) Daß aber der ursprüngliche Text doch lateinisch war und derselbe nur zum Zwecke der Publication auch in deutscher Sprache niedergeschrieben wurde, darüber ist man jetzt so ziemlich einig. Wöhlan nove constitutiones domini Alberti d. i. der Landfriede von 1235 S. IX. fg. Damit stimmt auch das, was in dem bairischen Landfrieden von 1256 gesagt wird „Es sol chain richter an dem gerichte siten, er hab den srid teutsche bi im gescriben;“ was der Regensburger Landfriede von 1281 wörtlich wiederholt. Stobbe die deutschen Rechtsquellen I, 463. Das erste im Original deutsche Erkenntniß des kaiserlichen Hofrichters ist vom Jahre 1297. M. G. Leg. II, 465.

bildeten sich neue unflüchtige, die in dem Kampfe des Königthums mit den Herzogen nach Innen, mit räuberischen fremden Völkern nach Außen und endlich während der Zwistigkeiten mit dem Papste sowohl als mit den italienischen Staaten, nicht so bald durchgreifend geordnet werden konnten; daher unter unseren sächsischen Kaisern fast keine, unter den Saliern nur wenige und erst unter den Hohenstaufen zahlreichere Reichsgesetze, so wie sie zumal durch die kirchlichen und Feudalverhältnisse provoziert wurden, erlassen sind. An einer alten Sammlung derselben, wie wir sie von den Capitularien haben, fehlt es gänzlich; sie sind nur zerstreut, oft jedoch auszugweise in den weiter unten zu erwähnenden Rechtsbüchern aufbewahrt. Erst Kaiser Friedrich II., der diese Uebelstände wohl empfand, suchte denselben im Landfrieden von 1235 abzuhelpen, wie bereits im vorigen §. berichtet worden.<sup>2)</sup> Daß jene Vorschrift aber im Ganzen nur wenig helfen konnte, ist schon darum klar, weil jede kaiserliche Constitution, jedes Erkenntniß nur einmal für die Interessenten niedergeschrieben und nur dann in weiteren Kreisen bekannt wurde, wenn Partheien durch fortwährendes Schelten der erlassenen Urtheile, ihre Sachen bis an den Kaiser oder seinen Hofrichter brachten.<sup>3)</sup> Einzelne Constitutionen, besonders der hohenstaufischen Kaiser gelangten zwar dadurch zu einer größeren Publizität, daß die

<sup>2)</sup> Erst seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts fieng man an, die älteren Reichsgesetze durch den erfundenen Bilcherdruck bekannt zu machen. Näheres darüber in dem Sendschreiben Sendenbergs an Menschlager vor dem ersten Theile der gleich unter 2 näher zu erwähnenden Sammlung. Demnächst machte 1) Golbast den Versuch, alle Reichsgesetze zu wissenschaftlichem Zwecke chronologisch zu ordnen. Die Sammlung erschien unter dem Titel: Collectio constitutionum imperialium Francof. 1613, 4 Tom. fol. (zweite Aufl. 1713.) Sie ist aber unzuverlässig und mehr als die Hälfte der einzelnen Stücke unächt. Hierauf folgte 2) Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kaiser Conrads II. bis jetzt abgefaßt worden. 4 Theile in 2 Bänden fol. Frankfurt, Koch 1747. Sie wurde, dem vorhin gedachten Sendschreiben zufolge von Sendenberg und Schmarß bemerkt und bei weitem ausgefuchter und besser als die vorige. 3) Beide sind überflüssig geworden durch Periz monumenta Germaniae historica Legum Tom. II, wo die ächten Stücke mit historischer Kritik ausgefucht und zusammengestellt sind. Eine pars altera enthält die nächsten Gesetze und mehrere kirchliche Quellen.

<sup>3)</sup> Stobbe a. D. S. 467.

§. 88. Kaiser sie im Corpus Juris aufnehmen ließen, aber auch solche erlangten in Deutschland doch nur dann practische Geltung, wenn sie nationale Interessen z. B. Kirchen- und Kriegswesen, Lehnsverfassung, Landfrieden und dergl. betrafen, während andere und namentlich privatrechtliche Bestimmungen, durch widersprechende statutarische, in Deutschland meist außer Anwendung gehalten wurden.<sup>4)</sup> Für unser Sachsenland sind alle diese Reichsgesetze von keinem unmittelbar speziellen Interesse, daher wir sie nur kurz berühren. Sie betreffen a) die Rechte des Kaisers, der Landesherren und Städte; dahin gehört Friedrichs I. constitutio de regalibus von 1158, ursprünglich nur für Italien bestimmt. Die Verordnungen Friedrichs II. von 1220 und 1232 über die Rechte der Reichsfürsten als Landesherren. Danach sollen letztere neue Rechtsbestimmungen nur mit Zuziehung der Großen ihres Landes erlassen, ihre Städte zwar mit Mauern umgeben, ihnen aber nur mit Genehmigung des Kaisers Privilegien ertheilen dürfen. Burgen sollen nur mit Erlaubniß der Grafen errichtet, Regalien von den Bischöfen nur mit des Königs Erlaubniß verliehen, überhaupt die Herrschaften der Fürsten weder veräußert noch getheilt werden. Die Städte sollen keine Pfsalbürger aufnehmen, keine Einigungen untereinander treffen, keine Verbrüderungen unter den Bürgern dulden, ohne Genehmigung ihrer Herren keine Stadträthe einführen, alle Statuten zum Nachtheil des Reichs oder der Fürsten aufgehoben sein. Auch über Münze, Zoll und andere Hoheitsrechte hat Friedrich Verordnungen im Interesse der Fürsten gegen die Städte erlassen; die meisten sind ohne Erfolg geblieben.<sup>5)</sup> b) Ueber kirchliche Verhältnisse, dahin gehört das concordatum Calixtinum von 1122 über den Investiturstreit, der Ausspruch von 1153 über die Unveräußerlichkeit bischöflicher Tafelgüter,<sup>6)</sup> andere Verordnungen über die Nichtigkeit der Veräußerung jeglichen Kirchenguts, über Ehehindernisse, Simonie, die Fähigkeit der Geistlichen über

4) Beispiele bei Stobbe a. D. S. 465.

5) Eichhorn R. G. II, §. 247 mit der zweiten Anmerkung S. 172.

6) Vergl. den vorigen §. Note 5.

ihre Mobilien zu testiren, ihre Exemtionen, die Kirchenobgte §. 88. u. s. w. c) Gesetze über das Reichs-, Lehns- und Kriegswesen; sie beginnen mit Konrad II. dem Salier. Eine seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in Handschriften vorkommende constitutio de expeditione romana, zur Regelung der Reichsdienstpflicht der Vasallen und Ministerialen, die schon Karl d. Gr. von 790 zu Worms erlassen haben sollte, ist unzweifelhaft falsch.<sup>7)</sup> d) Strafgesetze, Land- und Gottesfrieden. Sie wurden durch die Zuchtlosigkeit des Adels und die Rohheit des Volks schon früh provoziert. Das älteste Strafgesetz ist 1019 vom letzten sächsischen Kaiser, Heinrich II. über Verwandtenmord und Mord während des Friedens erlassen; der älteste Landfriede ist von Heinrich IV. aus dem Jahre 1103. Während die Landfrieden den Zweck hatten, Fehde und unrechte Gewalt für ein Land und für einen gewissen Zeitraum niederzuhalten, waren die Gottesfrieden dazu bestimmt, für alle Zeiten an gewissen Tagen der Woche jegliche Fehde ruhen zu lassen; sie giengen von der Kirche aus. Der älteste und unsere Dioecese zunächst betreffende wurde 1083 von unserem Erzbischofe Sigewin, nach dem Vorbilde eines 1081 in der Lütticher Dioecese errichteten, auf einer Synode zu Eöln verkländet und von den Anwesenden beschworen.<sup>8)</sup> e) Für das Gerichtswesen finden sich in den Gesetzen der Kaiser ebenfalls mehrere Bestimmungen z. B. über Gerichtsstand, Beweismittel, Berufung, Genugthuung, Zweikampf u. s. w. Eben so f) einige über das Privatrecht z. B. Gemeindeland, Miteigenthum, Einlager, Verkaufrecht, Ungültigkeit erzwungener Versprechungen, Erbthei-

7) Eichhorn R. G. II, §. 223, Note g und h, §. 294, erste und zweite Anmerkung S. 383 fg.

8) Kluckhohn Gesch. des Gottesfriedens Leipzig 1857, behandelt das Institut im Ganzen wie im Einzelnen gründlich. Ueber den ersten deutschen Gottesfrieden Sigewins von 1083 vergl. S. 63 fg. In einer späteren Schrift: Fehr der Gottesfriede und die katholische Kirche des Mittelalters, Augsburg 1861 ist die von Kluckhohn zwar nur einmal S. 6 beiläufig angeführt, aber fast durchweg ausgeführt.

§. 88. lung, Erbrecht der Ehegatten, des Herrn gegenüber den Höflichen, Vormundschaft u. f. w.<sup>9)</sup>

### §. 89. Rechtsquellen. B. Gesetzgebung. 2. Landrechte.

§. 89. Neben der Reichsgesetzgebung entwickelte sich allmählich auch die landesherrliche, welche jedoch in diesem Zeitraume für unser Westfalen fast ganz unergiebig ist. Die Gewalt, welche mit der damals noch nicht ausgebildeten Territoriallandeshoheit vom Reiche an die einzelnen Territorialherren übergieng, berechtigte diese zwar, wegen Ausübung der darin liegenden einzelnen Rechte Anordnungen zu treffen, also z. B. das Gerichtsverfahren, die Heerfolge, Zoll- und Münzgerechtigkeit oder die Benützung sonstiger Regalien zu ordnen, aber dazu war in unserem Westfalen kaum eine Gelegenheit. Bis auf den Erzbischof Philipp von Heinsberg war kein besonderer Herzog im Lande; weil die sächsischen Kaiser ihr Stammherzogthum selbst führten und es so auch ihren Nachkommen hinterließen. Während sie die herzogliche Gewalt mit der königlichen factisch identifizirten, wurde dieselbe nur theilweise von den Bischöfen und Grafen usurpirt (II, S. 65) so daß das Gesetzgebungsrecht in unserem Lande meist durch die Autonomie der Landschaften absorbiert wurde. Es war dieses um so mehr der Fall, weil durch einen Ausspruch des Königs Heinrich von 1230, wo er für seinen Vater, Kaiser Friedrich II. die Verwaltung in Deutschland führte, ausdrücklich anerkannt war, daß die Fürsten neue Verordnungen und Rechte nur mit Zustimmung der Großen des Landes zu machen befugt seien.<sup>1)</sup>

Demzufolge haben wir in unserem Lande, weder für den alten Westfalengau im Ganzen, noch für einzelne Districte

<sup>9)</sup> Ueber die Reichsgesetze dieser Periode vergl. Eichhorn R. G. II, S. 262 und dazu die Anmerkung S. 205. Stobbe a. D. S. 459—481.

<sup>1)</sup> In der darüber zu Worms angefertigten Urkunde heißt es: Super qua re, requisito consensu principum, fuit taliter diffinitum: ut neque principes neque alii quilibet, constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terre consensus primitus habeatur. Eichhorn S. 264, Note d.

desselben besondere Landrechte,<sup>2)</sup> sondern nur bezüglich §. 89. des Theils der landesherrlichen Gesetzgebung, der sich auf den inneren Territoriallandfrieden bezieht, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts einzelne Bestimmungen über das Verhältniß benachbarter Fürsten und Städte unter sich und gegeneinander. So z. B. von 1230 zwischen dem Erzbischofe von Eöln und dem Abte von Corvey über Marsberg,<sup>3)</sup> von 1253 und 1256 zwischen den Städten Münster, Dortmund, Soest und Lippe,<sup>4)</sup> von 1256 zwischen den Bisthümern Eöln und Paderborn über die Grenze zwischen beiden und die herzoglichen Rechte des Erzbischofs in der Paderborner Diocese,<sup>5)</sup> von 1298 ein fünfjähriger Landfriede zwischen den Bischöfen von Eöln und Münster, dem Grafen von der Mark und den Städten Münster, Soest und Dortmund.<sup>6)</sup>

### §. 90. Rechtsquellen. B. Gesetzgebung. 3. Stadtrechte.

Ein anderer sehr wichtiger Zweig der Provinzial-Gesetzgebung entwickelte sich <sup>§. 90.</sup> 3) in den Stadtrechten. Ueber die Anfänge unserer westfälischen Städte und daß sie keine unmittelbare Reichs- sondern Provinzialstädte waren, die ihre Entstehung entweder den eölnischen Erzbischöfen oder den westfälischen Grafen als Territorialherren verdankten, ist schon früher (§. 78 und 79) das nöthige berichtet. Während auf dem Lande die alten Verhältnisse sich in kaum merkbarer Umgestaltung zeitgemäß von selbst fortbildeten, war durch das neue Verhältniß, worin die Stadtgemeinden und deren Obrigkeiten zu ihren Territorialherren traten, so wie durch die Entwicklung des Gewerbewesens in ihnen, die unabweisliche Nothwendigkeit gegeben, diese Zustände durch Einschreiten der Gesetzgebung zu regeln. Dies geschah zunächst durch Privilegien, die aber weniger eine gleichmäßige Verfassung der Städte im Ganzen als die Feststellung der Rechte jeder ein-

<sup>2)</sup> Die wichtigsten Landrechte in anderen Theilen Deutschlands sind aufgezählt bei Stobbe I, S. 54.

<sup>3)</sup> Seiberg Urk. Buch I, Nr. 189.

<sup>4)</sup> Dasselbst Nr. 277 und 296.

<sup>5)</sup> Dasselbst Nr. 297.

<sup>6)</sup> Dasselbst Nr. 473.

§. 90. zelnen Stadt zum Zwecke hatten. Alle Städte hatten zwar Stadt- oder Weichbildrecht (II, 156) aber jede ihr besonderes, wie es eben durch ihre eigenthümliche Lage und Stellung bedingt war. Insofern waren die Stadtrechte sehr mannigfaltig. Auf der anderen Seite war durch die provinziiale Gleichheit ihrer öffentlichen Verhältnisse zugleich eine gewisse Gleichförmigkeit ihrer Zustände bedingt, die dann auch gleiches Recht für sie wünschenswerth machte. Daher so manche Familien von Städten in Beziehung auf ihre Stadtrechte, während umgekehrt solche Familiensympathien auch unter sehr entfernt von einander liegenden Orten dadurch begründet wurden, daß neue Städte sich das zu besonderem Ansehen gelangte Recht einer älteren Stadt geben ließen. Es wurde dadurch der besondere Vortheil erreicht, daß die Tochterstädte sich in zweifelhaften Fällen bei der Stadt des mehr ausgebildeten Mutterrechts leichter Rath's erhalten konnten. Das am weitesten verbreitete Mutterrecht war das Magdeburger, welches nicht bloß in Sachsen, sondern auch in Schlesien, in der Mark Brandenburg, in Pommern, Preußen, Polen, Böhmen, Mähren und Ungarn, Tochterstädte hatte, dann das Lübecker welches in den meisten norddeutschen Städten galt. In Westfalen waren es hauptsächlich Dortmund und Soest, welche in dieser Beziehung die meisten Tochterstädte zählten, von denen dann wieder mehrere für andere kleinere Städte als Oberhüfe des Hauptrechts galten z. B. von Dortmund: Paderborn, von Soest: Rüden. Wir werden auf die Einzelheiten dieses Familienverhältnisses, so weit sie unser Westfalen betreffen, bald zurückkommen.

Die ältesten Stadtprivilegien waren Exemptions- oder Immunitätsverleihungen, wodurch zu Gunsten eines Bischofs der einzelne Ort, den er zu einem städtischen Weichbilde machen wollte, von der Grafengewalt eximirt und diese dem zu bestellenden Stadtvogte übertragen wurde. Später wurden dann auch den so constituirten Städten selbst, Privilegien für das Gemeinwesen ihrer Bürger gegeben, welche theils den Rechtszustand wie er sich ausgebildet, anerkannten, theils neue Rechtsbefugnisse verliehen. Aber diese gesetzlichen Sanctionen

ordneten nicht den verfassungsmäßigen Rechtszustand der Städte §. 90. überhaupt oder auch nur einer Stadt in allen Beziehungen, sondern es waren immer nur einzelne Rechte welche verliehen wurden. Dazu gehören insbesondere Marktprivilegien, Zoll- exemptionen, Evocationsprivilegien gegen auswärtige Richter, namentlich gegen die Freigrafen der Hemgerichte, Regulirung des Verhältnisses der Bürger gegen den Stadtherrn, des Stadtvogts als Richter gegen den Magistrat und der Bauer- richter als Handhaber der Polizei, Befreiung der Einwohner von den Lasten der Hörigkeit, vom Sterbfalle, vom Abzugsgelde, das Recht leztwillig über das Vermögen gültig zu disponiren, Aufhebung des Zwanges bei Verheirathungen u. s. w. Alle diese Privilegien erhielten in der Anwendung mannigfaltige Modificationen, die als Rechtsfortbildungen aufgezeichnet und als sogenannte Willkühren mit den ursprünglichen Privilegien, unter der Rubrik hergebrachter guter Gewohnheiten, von den folgenden Bischöfen und Landesherren bestätigt wurden. Wenn dann später eine junge Stadt mit dem Rechte einer älteren bewidmet wurde, so erhielt sie dasselbe mit allen durch allmähliche Ausbildung hinzugekommenen Bereicherungen auf einmal und grade solche Fälle waren nicht selten Veranlassung, daß die älteren Städte, zur Belehrung der jüngeren, ihre sämmtlichen Rechte in einem Hauptweisthume zusammen faßten. Die speziellen Belege zu allem diesem werden wir bei Betrachtung der einzelnen Stadtrechte liefern.

Je mehr die Städte an innerem Leben gewannen, desto mehr wurden sie sich ihrer Selbstständigkeit bewusst und in solchem Selbstgeföhle ordneten sie dann auch — der Stadtrath mit der Gemeinde — ihre gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse durch besondere Willkühren, durch Aufzeichnungen in einer Stra, durch Statute oder Plebisците, durch Morgensprachen und dergl., so daß die Autonomie der Gemeinde durch die Vermittelung des Stadtraths gewissermaßen gesetzliche Sanction erhielt, wobei sich jedoch von selbst verstand, daß die Grenzen nicht überschritten werden durften, welche der Autonomie unserer Provinzialstädte von ihren Herren überhaupt gezogen waren und die sich nach den ihnen von denselben



s. 90. ertheilten Stadtprivilegien richteten. Von unmittelbaren kaiserlichen Stadtprivilegien ist in unserem Westfalen eigentlich nirgend die Rede. In ähnlicher Art übrigens wie die Stadtgemeinde überhaupt, übten auch die einzelnen Bauerschaften, worin die Bürger bezüglich der Abnutzung des Gemeindegrundvermögens getheilt war, im Bereiche ihrer Autonomie das Recht, dieser durch f. g. Bauersprachen, bestimmten Ausdruck zu geben. In ähnlicher Art verhielt es sich mit den Zunftordnungen, wofür jedoch, außer der Genehmigung des Stadtraths, häufig auch landesherrliche Bestätigung nachgesucht werden mußte.

Wir wollen nun versuchen, nach diesen allgemeinen Andeutungen die einzelnen Stadtrechte unseres Landes nach ihrer Familienverwandtschaft zu gruppieren, wobei wir jedoch, um das Bild vollständig zu machen, gleich auch diejenigen Städte und Freiheiten mitberücksichtigen werden, die als solche nicht schon aus dieser, sondern erst aus der folgenden Periode datiren. Wir können dann im Verfolge der Darstellung auf diese Anticipationen kurz verweisen.

Die beiden Haupt-Mutterrechte welche bei uns Geltung hatten, sind das Dortmunder und das Soester Recht.

I. Das Dortmunder galt nur in Marsberg. Die Echtheit der Urkunde, wodurch Otto d. Gr. 962 der damaligen Villa Horohusun, dem nachmaligen Niedermarsberg, die Rechte der Einwohner von Dortmund gab,<sup>1)</sup> ist zwar sehr zweifelhaft. (S. 163.) Dagegen war man in Marsberg von jeher darüber einig, daß dort Dortmunder Recht gelte. Die daselbst bestehende eheliche Gütergemeinschaft ist eine eben so unbedingt allgemeine, wie die Dortmunder.<sup>2)</sup> Alle der Stadt früher von den Leuten von Corvey gegebenen Privilegien und alle dort bestehenden Rechte und guten Gewohnheiten, sind ihr in den Jahren 1412, 1436, 1515 u. s. w. mehrfach bestätigt worden.<sup>3)</sup>

1) Seiberg II. B. I, Nr. 11.

2) Seiberg die Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogthums Westfalen S. 257, und Urk. Buch III, Nr. 1044.

3) Daselbst Nr. 1128 mit der Note 413.

II. Eine weit ausgebreitetere Geltung hatte das Soester s. 90. Recht, welches als das Stamm-Mutter-Recht aller anderen Städte unseres Landes eine nähere Betrachtung verdient. Der behauptete genetische Zusammenhang des Soester Rechts mit dem Eölnischen ist wahrscheinlich;<sup>4)</sup> gewiß aber die Thatsache, daß das Lübecker Recht auf Soester gegründet und insofern letzteres zugleich Mutterrecht der vielen norddeutschen Städte ist, in denen Lübeckisches Recht galt.<sup>5)</sup> Es besteht hauptsächlich aus folgenden Stücken: 1) die antiqua et electa susatensis oppidi justitia. Sie ist eine alte lateinische Willkür, worin gesetzliche Bestimmungen und gewohnheitsrechtliche Normen zu einem Ganzen verarbeitet sind,<sup>6)</sup> das jedoch weder auf systematische Ordnung noch auf irgend welche erschöpfende Darstellung der darin behandelten Gegenstände Anspruch machen darf. Es ist darin zunächst von den Soester Gerichten, von deren Competenz und ihrem Verfahren, dann von Verwundungen und Tödtungen, von Raub und Friedensbruch, von Hausrechtsverletzung und Diebstahl, von den persönlichen und Güterverhältnissen der Eheleute, von Pfandrechten, Wortgeldern, von Bur-Richtern und ihren Thhen, von Erbrechten, dem Heergewette und der Gerade und

4) Beucker-Andrew disquisitio de origine juris municipalis Frisici. Traj. 1840 p. 335. Ueber die Rechtsverwandtschaft Freiburgs mit Eöln und Soest: Hegel Gesch. der Städteverfassung von Italien II, 448.

5) Vergl. S. 164. Zu dem dort in der Note 7 gesagten verweisen wir noch auf Gengler deutsche Stadtrechte des Mittelalters S. 439 und Sach das alte Lübeckische Recht S. 15.

6) Hegel a. D. II, 446. Das alte Soester Stadtrecht ist mehrfach gedruckt. Zuerst in Emminghaus memorabilia Susatensia Jonæ, 1749, p. 101 und 120, nach zwei Handschriften A. und B.; dann correcter in desselben Commentarius in jus Susatense antiquissimum. Francof. et Lipjiæ 1755 nach derselben Handschriften nebst der Uebersetzung als Schrae; ferner in Hæberlin venerandum vetustatis monumentum, sistens statuta Susatensia latina, sæculo XII. in literas redacta etc. Helmstad. 1740, p. 24, nach der Handschr. A. und in desselben Analecta medii ævi Norimb. 1764 p. 507, nach A. und B. Alle sind mehr und minder incorrect. Die erste diplomatisch genaue Ausg. des ältesten Textes A. mit Varianten des B. und Vergleichen aus der Schrae, in Seiberg II. B. I, Nr. 42, und nach dieser Ausg. wieder abgedruckt in Gengler's Stadtrechten S. 441, und Giraud essai sur l'histoire du droit français au moyen âge I. chartes et coutumes p. 3, Nr. 4, p. 31. Die civilrechtlichen Bestimmungen nach Hæberlin in v. Kamphs Provinz. und Statutarrechte der preuß. Monarchie II, 327.

§. 90. noch von manchem anderen die Rede, ohne daß alles dieses ein abgerundetes Ganzes wäre. Das Alter dieser Willkür kann nicht genau nach einem Jahre bestimmt werden, weil sie nicht datirt ist. Es wird aber wohl nicht mit Unrecht angenommen, daß sie schon um 1120 ihrem Hauptinhalte nach als Stadtrecht in Uebung gewesen, wenn auch die uns vorliegende älteste Redaction desselben, ihre Form etwas später erhalten haben sollte. Das zunächst aus dem Sachsen- spiegel erwachsene Magdeburger Recht, das Eölnische und das Freiburger von 1120 haben sichtlich alle aus einer Quelle geschöpft. Eben so auch das Soester, in dessen Satzungen sich die des alten Volksrechts, wiewohl mit den für städtisches Leben nothwendigen Modificationen wiederfinden. Ein sicherer Beweis dafür ist die Thatsache, daß Erzbischof Arnold I. schon 1144 der Stadt Mebebach Marktfrieden giebt und verordnet: *ut leges illius fori similes essent legibus fori Suesatiensis*. Was unter den Gesetzen des Soester Forums zu verstehen? ist zwar in dieser Urkunde noch nicht näher bezeichnet, wohl aber in dem Bestätigungsbriefe des Erzbischofs Rainald von 1165, worin er die Rechte, welche den Mebebacher Bürgern zum Schutze gegen ihre Unterdrücker von seinen Antecessoren gegeben worden, oft in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem Soester Stadtrecht, einzeln auführt und dann zum Schlusse wiederholt, daß die *leges des Mebebacher fori* ähnlich sein sollen den *legibus fori Sogatiensis*. Das Soester Stadtrecht bestand also schon lange vor 1144 und hatte damals in Westfalen eben so viel Ruf als das Eölnner am Niederrheine, weil sonst die Erzbischöfe ihren westfälischen Städten gewiß eher das ihrer Stadt Eöln gegeben hätten, wie es der Herzog von Böhmen 1120 der von ihm gestifteten Stadt Freiburg gab. Nimmt man dazu, daß die von Heinrich dem Löwen in der Mitte des 12. Jahrhunderts gegründete neue Stadt Lübeck, als sie 1182 dem Kaiser Friedrich I. ihre Thore öffnete, sich vorab von diesem ausdrücklich die Rechte bestätigen ließ, die ihr früher von ihrem Herzoge nach dem Muster derjenigen der Stadt Soest gegeben waren, (S. 164) so ist nicht zu bezweifeln, daß Soest, welches schon im Anfange des 12.

Jahrhunderts als binnenländischer Handelsplatz durch seinen §. 90. Seehandel berühmt war (S. 262) auch durch seine Municipalrechte damals eine hervorragende Stellung einnahm, ohne welche Heinrich der Löwe wohl nicht auf den Gedanken gekommen wäre, den Wohlstand der so sehr von ihm begünstigten Travestadt an der fernen Ostsee, auf ihnen zu gründen.<sup>7)</sup> Auf die für unsere Ansicht sprechenden Einzelheiten in dem ältesten Soester Stadtrecht, werden wir zurückkommen. — 2) Die Soester Schrae. Dieselbe ist wesentlich eine deutsche Uebersetzung, theilweise auch eine Umarbeitung des alten Stadtrechts, mit Zusätzen seit 1350. Es wird die alte Schrae von der neuen unterschieden. Jene aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, ist mehrfach gedruckt unter der Ueberschrift: „*Deh anbe Schrae der Stat van Soist.*“<sup>8)</sup> Die neue wurde auf die Veranlassung, daß das Stadtbuch, worin sich die alte aufgezeichnet findet, eine Zeitlang durch den Stadtschreiber Johann van der Borg entwendet war, um 1530 auf einem besonderen Pergamentblatt zusammengeschrieben. Nachdem das Stadtbuch wieder beigebracht worden, trat sie gegen die alte zurück und hat eben deshalb in der Praxis keine weitere Geltung erlangt. Das Original derselben liegt nicht mehr vor.<sup>9)</sup> — 3) Eine Reihe einzelner Statute und Rechtsbeschlüsse aus späteren Jahren; namentlich 1137 — 1156 das Recht der

<sup>7)</sup> Mit unserer Ansicht einverstanden ist Erhard Regg. I, Nr. 1456. Ein noch höheres Alter, vindicirt dem Soester Stadtrecht: Emminghaus commentar. in jus Susatense antiquissimum p. 2, wo es ins 11te Jahrhundert gesetzt wird, wiewohl aus unzureichenden Gründen. Schaumann Geschichte des niederländischen Volks S. 587, Note 87, entscheidet sich ebenfalls für den Anfang des 12. Jahrhunderts, wenn man auch einerseits mit Gewißheit nur sagen könne, daß das Recht vor 1158 abgefaßt sei und andererseits die darin vorkommenden *area censuales* in das 11te Jahrhundert zurückweisen. Barthold Gesch. der deutschen Städte I, 215, und Soest die Stadt der Engern S. 81 stimmt für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts.

<sup>8)</sup> Westphalen monum. inedita IV, 3036. Ludolf collect. statut. p. 792. Emminghaus memorabilia Susatens. p. 137. Zuletzt nach dem Original, mit Varianten und Parallestellen, in Seiberh Urk. Buche II, Nr. 719 vergl. mit I, Nr. 42.

<sup>9)</sup> Ein vollständiger Abdruck der „nighe Schrae der Stat van Soist“ findet sich bei Emminghaus l. c. p. 199, wogegen in Seiberh Urk. B. nur diejenigen Art. wieder abgedruckt sind, welche sich in der alten nicht befinden und aus späteren Willküren mit einigen Abdi- tionalartikeln zusammengestellt sind. Vergl. S. 409, Note 473.

§. 90. Wachszinsigen an der dortigen Stiftskirche,<sup>10)</sup> 1186 die Rechte der Soester Oberhöfe,<sup>11)</sup> 1259 und 1283 über die Verringerung der Mitglieder des Rathes und dessen Verfassung,<sup>12)</sup> 1262 über die Bestellung eines königlichen Vogts für die Stadt,<sup>13)</sup> 1250—1280 über Gewicht und Preis des Brodes,<sup>14)</sup> 1273 über Beitreibung der Armenrenten,<sup>15)</sup> 1288 über Gewinnung des Bürgerrechts einziehender Fremden,<sup>16)</sup> 1260, 1300 und 1371 über den Vertrieb der wollen Tücher,<sup>17)</sup> 1290 und 1292 über Einrichtung und Verwaltung des Hospitals,<sup>18)</sup> 1341 über den Weinverkauf,<sup>19)</sup> 1310 ein Evocationsprivileg gegen auswärtige Richter,<sup>20)</sup> 1358 über den umgehenden Stadtdienst,<sup>21)</sup> um 1360 eine Waarengeldestaxe und Verordnung über Zunftgelage und Schmausereien,<sup>22)</sup> 1363 über Kauf und Verkauf der Leibzucht<sup>23)</sup> und über den umgehenden Dienst,<sup>24)</sup> 1398 ein Verbot des K. Wenzel an die Stadt, sich der Landeshoheit anzumaaßen.<sup>25)</sup>

Die älteste Tochterstadt des Soester Mutterrechts ist Medebach, welcher, wie schon vorhin (S. 296) bemerkt, 1) Erzbischof Arnold I. 1144<sup>26)</sup> und 2) Erzbischof Rainald 1165 in ausführlicher Weise die Rechte der Stadt Soest

10) Seiberh Urk. B. I, Nr. 43.

11) Dasselbst Nr. 90.

12) Dasselbst Nr. 314 und 408.

13) Dasselbst Nr. 323.

14) Dasselbst Nr. 268.

15) Dasselbst Nr. 359.

16) Dasselbst Nr. 423.

17) Dasselbst Nr. 316, 439, 820 und 946.

18) Dasselbst Nr. 437 und 441.

19) Dasselbst II, Nr. 681.

20) Dasselbst Nr. 532.

21) Dasselbst Nr. 749.

22) Dasselbst Nr. 761, 762 und 763.

23) Dasselbst Nr. 773.

24) Dasselbst Nr. 774.

25) Dasselbst Nr. 897.

26) Die Urk. darüber wurde zuerst ungenau abgedruckt in Kleinsorgen weiff. Kirchengesch. III, 283, und dann in Cosmann Materialien und Beitr. I, 239. Hierauf genau nach dem Orig. in Seiberh Urk. B. I, Nr. 46, und ein Auszug daraus in Kraut Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, nebst Quellen. Göttingen 1845, S. 68.

gaben.<sup>27)</sup> Dazu kommen 3) die Bewidmung Erzbischof Engelberts I. von 1220 mit den Rechten der Städte Müden und Brilon,<sup>28)</sup> 4) das Evocationsprivileg Erzbischofs Heinrich II. von 1323,<sup>29)</sup> Johann an städtischen Willkühren 5) ein Statut von 1314 über Heergewette und Gerade,<sup>30)</sup> 6) eine Stadtrodel aus der Zeit von 1350 unter der Ueberschrift: Articuli de iuribus civitatis Medebacensis<sup>31)</sup> und 7) die Rathsgerichts-Ordnung von 1646.<sup>32)</sup>

Als zweite Tochterstadt des Soester Rechts erscheint die Villa Müden (S. 168), welche Erzbischof Adolf 1200 als Stadt besetzte und mit den Rechten von Soest bewidmete.<sup>33)</sup> Engelbert I. erweiterte die früheren Befestigungen zu einem großen erzbischöflichen Castrum, welchem er noch besondere Rechte verliehen zu haben scheint. Die Urkunden darüber liegen aber eben so wenig mehr vor, als die über die ältesten Rechtsbewidmungen, welche schon Erzbischof Philipp, nach den Worten der Einleitung zum Müdener Rechte, der alten Villa verliehen haben soll. Das s. g. Müdener Recht ist nämlich in einem besonderen Codex zusammengeschrieben und besteht nicht sowohl aus einer urkundlichen Bewidmung, als vielmehr aus einer Sammlung einzelner Bestimmungen, die theils aus Verleihungen, theils aus Rechtsgewohnheiten, theils aus statutarischen Willkühren sich allmählig gebildet hatten. Der ältere Theil des Rechtsbuches reicht bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts und schließt mit dem Art. 72. Die folgenden Artikel enthalten die Fortbildungen des Rechts in Zusätzen,

27) Abgedruckt nach einer unvollständigen Copie in Einblingers Beiträgen III, erste Abtheilung, Urk. Nr. 19, Johann vollständig nach dem Orig. in Seiberh U. B. I, Nr. 55, und hieraus in Gengler Stadtrechte des Mittelalters S. 282, und in Giraud essai sur l'histoire du droit français au moyen age I, chartes et coutumes p. 4, Nr. 6, p. 41.

28) Seiberh U. B. I, Nr. 157.

29) Dasselbst II, Nr. 600.

30) Dasselbst Nr. 560. Auszugsweise in v. Kamphs Provinzial- und Statutarrechte II, 692, und Gengler a. D. S. 285.

31) Seiberh Urk. Buch II, Nr. 718, und stückweise bei v. Kamphs und Gengler a. D.

32) Seiberh U. B. III, Nr. 1042.

33) Dasselbst I, Nr. 113.

§. 90. welche bis 1559 reichen.<sup>34)</sup> Zu solchen gehört auch theilweise noch ein Vertrag von 1581 zwischen dem Stadtrath und der Bürgerschaft zu Müden über ihr gegenseitiges Verhältnis.<sup>35)</sup> Von der weitverbreiteten Geltung des Müdeners Rechts in Westfalen giebt eine Urkunde von 1377 Zeugniß, wonach die Appellationen von Gesefo und den meisten kleineren Städten des Herzogthums damals an das Stadtgericht in Müden giengen.<sup>36)</sup>

Raum zwanzig Jahre nach Anlage der Stadt Müden richtete Erzbischof Engelbert I. die uralte Villa Brilon zu einem städtischen Gemeinwesen ein, dem er seine ganz besondere Pflege schenkte (S. 166). Es ist schon berichtet, daß er die neue Stadt mit allen Rechten der Stadt Soest beschenkte und wie sich dieselbe unter seinem Schutze kräftig entwickelte. Die einzelnen statutarischen Rechte derselben sind folgende.

1) Der Freiheitsbrief des Erzbischofs Konrad von 1251, wodurch er sie von der Jurisdiction der heimlichen oder Fremgerichte erimirte,<sup>37)</sup> 2) das Privilegium de non ovocando Engelberts II. gegen alle auswärtige Richter von 1272, bestätigt und erneuert von den Erzbischofen Wigbold und Wilhelm 1302 und 1354,<sup>38)</sup> 3) die umfangreiche Bestätigung aller Rechte, Freiheiten und bisher in der Stadt betrachteten guten Gewohnheiten, durch Erzbischof Siegfried von 1290.<sup>39)</sup> Die Ermunte-

<sup>34)</sup> Das Müdeners Recht ist mehrmals gedruckt 1) in Cosmann's Materialien und Beiträgen I, 1, mit einzelnen Erläuterungen von Bobmann, 2) in Wiganb's Archiv V, 56; mit nachträglichen Bemerkungen vom Verf. dieses, S. 106, 3) Auszüge in Kampf Pr. und Stat. II, 696. Die erste vollständige Ausgabe ist enthalten in Seiberg U. B. II, Nr. 540, mit erläuternden Anmerkungen über Alter, Form und Inhalt des Rechtsbuches und Parallestellen aus anderen Ausgaben desselben. Außer in den zu 1 gedachten Anmerkungen von Bobmann, ist das Müdeners Recht noch in zwei Dissertationen bezüglich seiner ältergemeinschaftlichen Bestimmungen erläutert worden. Seiberg Stat. Rechte S. 86.

<sup>35)</sup> Seiberg U. B. III, Nr. 1030.

<sup>36)</sup> Dasselbst II, Nr. 851.

<sup>37)</sup> Dasselbst I, Nr. 269.

<sup>38)</sup> Dasselbst I, Nr. 357 und II, Nr. 499.

<sup>39)</sup> Dasselbst I, Nr. 436. Eine spätere ist von dem Administrator der cölnischen Kirche Erzbischof Cuno, nachdem er die Grafschaft Arnsberg für das Erzstift Cöln angekauft, im J. 1369 nicht nur der Stadt Brilon, sondern auch allen anderen Städten des Landmarschallamts ertheilt. Daf. Nr. 806 mit der Note 568.

zung desselben, diese ihre Rechte mannhaft gegen jeden Angreifer s. 90. zu vertreten, als wobei er ihnen mit seinem Schutze immer zur Seite stehen werde, bewog wohl den Rath und die Gemeinde, in demselben Jahre 4) ihre Stadtrechte in einer großen Willkühr zu bekunden, worin jede einzelne Position mit der energischen Eingangformel beginnt: laudamus, eligimus, arbitramur ac arbitrando statuimus. Diese ältesten Sätze bestehen aus 9 Hauptpuncten, die hauptsächlich Erbfolge und städtischen Grundbesitz betreffen. Die noch folgenden 11 sind Nachträge aus späteren Rathsbeschlüssen, von denen nur der 14te mit der Jahreszahl 1330 versehen ist.<sup>40)</sup> Dazu kommt noch ein besonderes Statut für die Kaufleute von 1289,<sup>41)</sup> eine Waffenordnung von 1362<sup>42)</sup> und eine Willkühr von 1415, welche noch einmal mit der alten Energie bekundet: „dat wy — van gemeynem willen rade vnd wilkor alle vnser gemeynen borger hebbet geforen, gewilford vnd myd vrygem wilkor vnser aller gefad vnd settet:“ daß ein Bürger vom anderen nur vor dem Stadtrathe Recht nehmen, nicht aber mit Fehbegewalt durch Junker suchen solle.<sup>43)</sup> Daß die Briloner Erbfolge identisch mit der sächsischen, ist noch in neuester Zeit ausgeführt worden.<sup>44)</sup>

Als vierte Tochterstadt des Soester Rechts in unserem Herzogthume erscheint Attendorf, welche Erzbischof Engelbert I. 1222, nachdem er sie neu befestigt, mit allen Rechten, die Soest von Alters her gehabt, beschenkte (S. 174) und dann durch eine besondere Urkunde aus demselben Jahre, von der Jurisdiction der Freigerichte außerhalb der Stadt erimirte.<sup>45)</sup> Zu dieser Hauptbewidmung kamen später noch fol-

<sup>40)</sup> Seiberg U. B. I, Nr. 434 und in einer alten deutschen Uebersetzung aus dem 15. Jahrh. Nr. 435.

<sup>41)</sup> Dasselbst Nr. 428.

<sup>42)</sup> Dasselbst II, Nr. 769. Als später Nachhall davon sind zu betrachten das erste Statut der Schützengilde von 1417. Daf. III, Nr. 917 und das zweite von 1527. Daf. Nr. 1016.

<sup>43)</sup> Seiberg Urk. Buch III, Nr. 914.

<sup>44)</sup> Wassersehen das Prinzip der Successions-Ordnung nach deutschem, insbesondere sächsischem Rechte. Gotha 1860.

<sup>45)</sup> Seiberg U. B. I, Nr. 166, mit der Bestätigung Erzbischofs Dietrich II. von 1417, III, Nr. 1129. Sobann III, Nr. 1081, mit der umfang-

§. 90. gende einzelne Rechtsverletzungen: 1) 1374 am 2. August gab Erzbischof Friedrich III. den Bürgern ein Privileg, daß sie wegen Schulden und Bürgschaften außerhalb der Stadt nicht sollen verhaftet werden dürfen. 2) Am folgenden Tage bestätigte er ihnen die Rechtsgewohnheit, daß städtisches Erbgut nicht an Auswärtige veräußert werden dürfe.<sup>46)</sup> 3) Vertrag mit dem gedachten Erzbischofe über die Aufnahme von Außenbürgern.<sup>47)</sup> 4) Keßel des Churfürsten Ernst von 1598 über die Jurisdiction- und sonstigen Verhältnisse der Stadt.<sup>48)</sup>

Unter diesen genannten vier unmittelbaren Tochterstädten des Soester Rechts zeichnete sich Müden bald durch eine sorgfältige, selbstständige Ausbildung des verliehenen Mutterrechts aus, welche unter dem Namen des Müdener Rechts bekannt und in seiner äußeren Form schon beschrieben ist. (S. 169.) Es wurde als solches weit verbreitetes Mutterrecht für andere Städte des Landes, welche in nachstehender Folge damit bewidmet wurden.

1) Geseke, dessen Entwicklung zu einer städtischen Gemeinde früher (S. 170) berichtet worden, erhielt ohne Zweifel von Erzbischof Engelbert I. Müdener Recht. Eine direct darauf sprechende Urkunde liegt zwar nicht mehr vor; aber aus der schon früher angezogenen Urkunde von 1218 ist unbedenklich zu folgern, daß er die bisherige Villa zuerst mit Stadtrechten versah und daß diese keine andere als die Müdener waren, ergibt das ebenfalls (S. 171) schon angezogene Weisthum von 1377, worin Richter und Bürgermeister zu Müden, in Gegenwart des Erzbischofs Friedrich III. bekunden, daß die Appellationen von dem Stadtgerichte zu Geseke an das zu Müden als Oberhof giengen. Ferner geht es aus dem Statutenbuche der Stadt hervor, welches gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts 1350—1360 angelegt wurde; denn obgleich demselben zufolge, die Stadt auch von der ihr zustehenden Autonomie Gebrauch gemacht hat, so sind doch die darin

lichen Bestätigung durch Erzbischof Siegfried von 1286. Dasselbst Nr. 1099.

<sup>46)</sup> Seiberg u. B. II, Nr. 840 und 841.

<sup>47)</sup> Dasselbst Nr. 887.

<sup>48)</sup> Dasselbst Nr. 1037.

ausgesprochenen erbrechtlichen Bestimmungen wesentlich übereinstimmend mit denen des Müdener Rechts.<sup>49)</sup> Endlich ist man auch in der Praxis nie darüber im Zweifel gewesen, daß zu Geseke Müdener Recht gelte. Außer letzterem sind im Statutenbuche noch viele, nun antiquirte, polizeiliche Vorschriften, Bestimmungen über Heergewette und Gerabe, über Luxus und Spiel, Urpheden und einzelne Willkühren bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts enthalten.<sup>50)</sup> Von landesherrlichen Privilegien ist hauptsächlich nur noch zu bemerken eine Urkunde von 1372, worin Erzbischof Friedrich III. den Erbgenossen der Stadt Geseke ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigt.<sup>51)</sup>

2) In ähnlicher Art wie zu Geseke, verhält es sich mit dem Müdener Rechte zu Werl. Es ist schon früher berichtet (S. 172) daß der Ort seine ersten städtischen Rechte Erzbischof Engelbert I. verdankt; wiewohl die darauf sprechende Urkunde nicht mehr vorliegt. Daß diese Municipalrechte die der Stadt Müden waren, ergibt sich aus der ebenfalls schon angezogenen Urkunde Engelberts II. von 1271. Ferner ergeben es die 1324 gesammelten statutarischen Bestimmungen<sup>52)</sup> und eine Urkunde des Erzbischofs Friedrich III. von 1382, worin er den Bürgern von Werl die alten Privilegien bestätigt, die ihnen „dav unsen vurbaren na Müdenfghem Reichte synt gegenen.“<sup>53)</sup> Dazu kommen noch eine Urkunde desselben Erzbischofs von 1371, worin er die Rechte der Werler Burgmänner unter dem Vorbehalte bestätigt, daß sie in Schul- und Handelsfachen vor dem dortigen Gerichte Recht nehmen,<sup>54)</sup> eine Hochzeit- und Kindtaufforderung des Stadtraths von

<sup>49)</sup> Der alte Pergamencoder ist nach seiner paläographischen Form beschrieben und dem wesentlichsten Inhalte nach abgedruckt in Seiberg Urk. B. II, Nr. 765.

<sup>50)</sup> Seiberg Statut. Rechte S. 201—204.

<sup>51)</sup> Seiberg u. B. II, Nr. 826.

<sup>52)</sup> Abgedruckt in Seiberg Urk. B. II, Nr. 604. In Dreyers Nebensünden S. 296 und 298 werden alte Werler Statuten von 1392 erwähnt. Vergl. auch Seiberg Stat. Rechte S. 215.

<sup>53)</sup> Seiberg a. D. Nr. 861. Daher auch die allgemeinen Zuerkennungsverordnungen zwischen Werl und Soest über Ausföhlung der Erbschaften von 1346. Dasselbst Nr. 697.

<sup>54)</sup> Dasselbst Nr. 825.

§. 90. 1379, <sup>55)</sup> die Regulirung des Verhältnisses der Werler Sälzer zu der übrigen Bürgerschaft unter Beibehaltung des Mübener Rechts von 1382 durch Erzbischof Friedrich III., <sup>56)</sup> ein Schutzprivileg des Gubernators Hermann von 1475 gegen die Uebergriffe der geistlichen und Freigerichte, <sup>57)</sup> eine Verordnung von 1549 über die Vereinigung des Stadtgerichts mit dem Gogerichte, <sup>58)</sup> und ein Vergleich mit dem Churfürsten Ernst über das Münzrecht und die Bräukten. <sup>59)</sup>

3) Die Curtis Ostervelde später Kallenhard genannt, hatte ein Castrum, welches 1254 unter Erzbischof Konrad, vom Bischofe von Paderborn zerstört, 1276 aber vom Erzbischofe Siegfried neu gebaut und durch den Landmarschall Johann von Plettenberg zu einer Gemeinde erweitert wurde, welcher der Erzbischof Stadtrechte verlieh. <sup>60)</sup> Die darauf sprechende Urkunde ist zwar verloren gegangen, daß aber das verliehene Recht das Mübener war, ist darum nicht zu bezweifeln, weil Erzbischof Siegfried damals auch Beleke das Recht der nahe bei beiden gelegenen Stadt Müben gab, an welche bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts der Appellationszug von beiden gieng. <sup>61)</sup>

4) Das eben erwähnte Beleke wurde 1296 von Erzbischof Siegfried als Stadt angelegt, <sup>62)</sup> mit Mübener Rechte bewidmet und denjenigen, welche sich dort niederlassen würden, persönliche Freiheit zugesichert. <sup>63)</sup> Dazu kamen noch folgende Privilegien: 1307 bestätigte Erzbischof Heinrich II. die Rechtsverleihung Siegfrieds und bestimmte zugleich das Verhältniß der Stadt sowohl zum Erzbischofe als zur Pfarrei des Klosters Graffschaft in Beleke, <sup>64)</sup> 1310 Reversfallen vom Propst

<sup>55)</sup> Seiberh a. D. Nr. 853.

<sup>56)</sup> Dasselbst Nr. 861.

<sup>57)</sup> Daf. III, Nr. 978.

<sup>58)</sup> Daf. Nr. 1022.

<sup>59)</sup> Daf. Nr. 1036.

<sup>60)</sup> Daf. I, Nr. 484, S. 616.

<sup>61)</sup> Seiberh Statutarrechte S. 218 und 305.

<sup>62)</sup> Seiberh U. B. I, Nr. 484, S. 617.

<sup>63)</sup> Dasselbst Nr. 466.

<sup>64)</sup> Dasselbst II, Nr. 518.

und Kapitel zu Soest über das in Beleke abzuhaltende Synodalgericht. <sup>65)</sup> §. 90.

5) Die Stadt Warstein ist als solche gleichen Alters mit Kallenhard, womit sie auch das Schicksal gemein hat, daß das dortige Castrum 1254 vom paderborner Bischof Simon zerstört, <sup>66)</sup> von Erzbischof Siegfried aber 1297 wieder hergestellt und zu einer Stadt erweitert wurde, <sup>67)</sup> der er das Recht der nahe Stadt Müben gab. Die darauf bezügliche Urkunde liegt zwar auch hier nicht mehr vor, aber aus mehreren im Stadtarchive zu Müben befindlichen Prozeßverhandlungen ergibt sich, daß namentlich in gütergemeinschaftlichen Fragen, noch im Anfange des 17. Jahrhunderts, der Instanzenzug von Warstein an das Magistratsgericht zu Müben als Appellationshof des Mutterrechts gieng. <sup>68)</sup> —

6) Hallenberg als Stadt angelegt unter Erzbischof Konrad (1238—1261) durch den Landmarschall Arnold von Honstaben, dann zerstört durch den Grafen von Walbeck und wiederhergestellt durch den Marschall Johann von Plettenberg (1293—1300) <sup>69)</sup> zählt zu ihren ältesten Urkunden ein Evocationsprivileg des Erzbischofs Walram von 1338, womit er ihr zugleich alle Rechte und Privilegien bestätigt, die ihr von seinen Vorfahren verliehen worden. <sup>70)</sup> Worin diese aber bestanden, ist in der Urkunde nicht gesagt. Es scheint jedoch unzweifelhaft, daß die Stadt mit Mübener Rechte bewidmet war, weil aus einem im Archive der Stadt Müben liegenden Actenverfolge von 1559 hervorgeht, daß er von Hallenberg an das dortige Stadtgericht gesandt war, um in der Sache als Appellationsrichter zu erkennen. <sup>71)</sup> Auch die besondere politische Verblindung, worin die Nachbarkräfte Winterberg, Schmalenberg und Hallenberg von jeher zu der Stadt Medebach

<sup>65)</sup> Seiberh U. B. I, Nr. 533.

<sup>66)</sup> Fürstenberg Monum. Paderb. p. 278.

<sup>67)</sup> Seiberh U. B. I, Nr. 471.

<sup>68)</sup> Seiberh Statutarrechte S. 307.

<sup>69)</sup> Seiberh U. B. I, Nr. 484, S. 609.

<sup>70)</sup> Dasselbst II, Nr. 663. Bestätigung durch Erzbischof Wilhelm von 1354. Daf. Nr. 789.

<sup>71)</sup> Seiberh Statutarrechte S. 308.

§. 90. standen,<sup>72)</sup> scheint zu verbürgen, daß sie sich eines gemeinschaftlichen Rechts, des Soester-Mübener bedienen. —

7) Schmalenberg. Zur Unterstützung des dortigen erzbischöflichen Castrums legte der Erzbischof Konrad 1242 die Stadt an. Von den der neuen Stadt verliehenen besonderen Rechten ist in der Urkunde keine Rede. (S. 174.) Es kann, nach dem was eben über ihre Verbindung mit den nächsten Schwesterstädten gesagt worden, nur vermuthet werden, daß sie sich Mübener Rechts bediente; womit auch Verordnungen aus den Jahren 1478 und 1479, welche im ältesten Schmalenberger Stadtbuche aufgezeichnet sind, übereinstimmen.<sup>73)</sup> Ein Evocationsprivileg des Erzbischofs Diebrieh II ist von 1427.<sup>74)</sup> —

8) Die Stadt Winterberg hat ähnliche Schicksale erfahren wie Hallenberg (S. 175). Sie wurde ebenfalls vom Landmarschall Arnold von Honstaden angelegt (1238—1240), dann vom Grafen von Arnberg zerstört, aber erst von Erzbischof Wilhelm wiederhergestellt, der ihr 1357 gleiche Rechte mit der Stadt Hallenberg gab.<sup>75)</sup> Sie bediente sich also, gleich dieser, des Mübener Rechts, wie auch daraus hervorgeht, daß der Winterberger Stadtrath 1531 sich in einer Nachlasssache bei dem zu Müben Rathes erholte; indem er seine eigene Unerfahrenheit in der Schlichtung solcher Händel bekannte.<sup>76)</sup>

Wie im östlichen Theile des Landes durch Müben, so wurde im westlichen das Soester Recht den kleineren Landstädten durch Attendorn überliefert, ohne daß letzteres jedoch zugleich ein ähnliches Ansehen als Obergerichtshof erlangt hätte wie Müben. Die Städte welche ihr Recht von Attendorn ableiten, sind — 1) die Villa Olpe, welche Erzbischof Heinrich II. auf den Rath des westfälischen Marschalls Johann von Plettenberg 1311 als Stadt befestigte, indem er den Bürgern derselben alle Rechte gab, deren sich die von Attendorn

<sup>72)</sup> Seiberg U. B. II, Nr. 490.

<sup>73)</sup> Seiberg Stat. Rechte S. 287.

<sup>74)</sup> Seiberg U. B. III, Nr. 923.

<sup>75)</sup> Dasselbst II, Nr. 744.

<sup>76)</sup> Seiberg Stat. R. S. 310.

erfreuten, so zwar daß sie in zweifelhaften Fällen sich bei den s. 90. Bürgermeistern zu Attendorn Rathes erholen und bei den Rechtsweisungen derselben ohne fernere Weiterungen beruhigen sollten.<sup>77)</sup> Es scheint nicht, daß dieser Appellationszug jemals ordentlich ins Leben getreten ist. 1368 bestätigte der Administrator Erzbischof Cuno Olpe alle Privilegien und insbesondere das Recht, Leute jeden Standes und Geschlechts zu Bürgern aufzunehmen.<sup>78)</sup> — 2) Mendon war schon eine befestigte Villa, als sie 1263 vom Grafen von der Mark zerstört wurde. (S. 176.) Die Chronisten nennen daher den Ort halb villa, halb oppidum. Nach seiner Wiederherstellung scheinen ihm städtische Rechte verliehen zu sein, weil die Einwohner zur Zeit des Marschalls Johann von Plettenberg (1293—1300) Wortgeld bezahlen mußten.<sup>79)</sup> Später verlor Mendon durch Brand alle seine Urkunden, weshalb ihm 1372 Erzbischof Friedrich III. die Rechte und Privilegien, die ihm von seinen Vorfahren, nach dem Muster der von Attendorn, waren gegeben worden, umfänglichst wiederherstellte.<sup>80)</sup> Die Stadt hatte also schon vor 1293 gleich Attendorn Soester Recht. Durch einen Keßel von 1536 wurden ihre besonderen Gerechtsame von Erzbischof Hermann V. festgestellt.<sup>81)</sup> — 3) Drolshagen war eine Freiheit, die erst 1477 vom Erzbischofe zu einer Stadt gemacht und mit den Rechten von Olpe, also gleichfalls mit dem Soester Rechte der Stadt Attendorn bewidmet wurde.<sup>82)</sup>

Während diese Stadtrechtsverleihungen in dem erzbischöflichen Theile des Landes d. h. im Osten und Westen desselben vor sich giengen, erhielten auch in der dazwischen liegenden Graffschaft Arnberg nach und nach mehrere Orte, theils als Städte theils als Freiheiten, dadurch Soester Recht, daß sie unmittelbar oder mittelbar mit Lippefchem

<sup>77)</sup> Seiberg U. B. II, Nr. 542.

<sup>78)</sup> Dasselbst Nr. 797.

<sup>79)</sup> Dasselbst I, Nr. 484, S. 639.

<sup>80)</sup> Dasselbst II, Nr. 830. Die Bestätigung Hermanns IV. von 1480. III, Nr. 1130.

<sup>81)</sup> Dasselbst III, Nr. 1132.

<sup>82)</sup> Dasselbst III, Nr. 979.

§. 90. Rechte bewibmet wurden, welches, wie schon früher (S. 181) berichtet, aus modifizirtem Soester Rechte besteht. Diese Städte sind — 1) Arnberg, welches Graf Gottfried III. 1238 zu einer freien Civität erhob und mit Mauern besetzte. (S. 179.) Die Urkunde, welche er der neuen Stadt darüber gegeben, ist nicht mehr vorhanden, jedoch aus den früher angegebenen Gründen wohl nicht zu bezweifeln, daß es Lippe'sches Recht war. Alle Freiheiten, Rechte und guten Gewohnheiten, welche Arnberg auf solche Weise zur Zeit der Grafen erworben, wurden durch eine Urkunde des kölnischen Administrators Cuno von 1369, nach dem Ankaufe der Grafschaft Arnberg für das Erzstift, bestätigt.<sup>83)</sup> Im Jahre 1600 verlor die Stadt durch Brand alle ihre älteren Urkunden. Der Magistrat suchte daher, unter Zuziehung der Zünfte, durch eine Morgensprache von 1608 den Inhalt der Urkunden über die Rechte der Stadt wiederherzustellen.<sup>84)</sup> Allein mit Ausnahme einiger Bestimmungen über die Successionsverhältnisse der Eheleute, die sich nur als Folgen bestehender Gütergemeinschaft befriedigend erklären lassen, enthält die weitläufige Urkunde fast nur politisch-polizeiliche Vorschriften damaliger Zeit über die Stadtverwaltung; so daß sich daraus keine ergiebige Rückschlüsse auf den Inhalt der ersten Rechtsbewibmung machen lassen. Dasselbe ist der Fall mit einem älteren Weisthume, welches um 1450 die Stadt Arnberg zur Belehrung der Freiheit Meschede ausstellte.<sup>85)</sup> — 2) Die Stadt Eversberg wurde ebenfalls von dem gedachten Grafen Gottfried III., 1243 gefreiet und mit dem Rechte der Stadt Lippe bewibmet. Die älteste Urkunde darüber ist zwar auch verloren gegangen, allein eine spätere Confirmations-Urkunde seines Enkels, des Grafen Wilhelm von 1306 besagt ausdrücklich, daß Gottfried der Stadt Lippe'sches Recht gegeben und daß sein Vater Ludwig dieses bestätigt habe. Nach einer dazu gemachten handschriftlichen Bemerkung von jemand, der

<sup>83)</sup> Aus einem Trier'schen Copialbuche abgedruckt in Seiberk u. B. II, Nr. 802.

<sup>84)</sup> Seiberk u. B. III, Nr. 1039.

<sup>85)</sup> Seiberk u. B. III, Nr. 955.

die verlorenen älteren Urkunden noch gekannt, war die erste §. 90. Verleihung von 1243, die erste Bestätigung von 1283. Die des Grafen Wilhelm giebt den Inhalt der ersten Verleihung in 16 Artikeln wieder.<sup>86)</sup> Nach Vereinigung der Grafschaft Arnberg mit dem Herzogthume, bestätigte der Administrator Cuno Eversberg alle Rechte in ganz gleicher Art wie der Stadt Arnberg.<sup>87)</sup> — 3) Die Villa Neheim wurde ebenfalls von Graf Gottfried III. mit herzoglicher Erlaubniß des Erzbischofs Engelbert II. 1263 als Stadt besetzt. Da die Erlaubniß nur als eine wiederlässliche gegeben wurde,<sup>88)</sup> so unterblieb vielleicht damals die Bewibmung des Orts mit einem Stadtrechte, bis Graf Gottfried IV. ihm 1358 ein „Lippes recht“ gab, welches er in 17 einzelnen Sätzen erläuterte.<sup>89)</sup> Der Administrator Cuno bestätigte 1369 der Stadt alle Freiheiten und Rechte, ganz so wie die der Stadt Arnberg.<sup>90)</sup> — 4) Zu Hirschberg hatten die Grafen von Arnberg ein Castrum. Der dabei liegenden Villa gab Graf Wilhelm schon 1308 die Rechte der Stadt Eversberg in 17 Artikeln, welche mit der Urkunde, worin Eversberg 1306 das Lippe'sche Recht verliehen war, übereinstimmen.<sup>91)</sup> Der Graf verleiht das Recht: dilectis nostris oppidanis in Hertlesberg; aber wie es scheint, wollte der damalige Erzbischof Walram diese einseitige Verleihung von Weichbildrecht an eine Villa, als Herzog nicht genehmigen. Erst nachdem Wilhelms Sohn, Graf Gottfried IV. am 19. Juli 1340 dem Erzbischofe Walram die in seinem freien Eigen (in puro et libero allodio nostro) aber innerhalb des westfälischen Ducats gelegene Villa Hertlesberg zu Lehn aufgetragen, erlaubte ihm der Erzbischof, durch eine Urkunde vom nämlichen Tage, dieselbe als Stadt (oppidum) zu besetzen.<sup>92)</sup> In einer späteren Urkunde von 1364 bestätigte dann Gottfried die Rechtsverlei-

<sup>86)</sup> Seiberk u. B. II, Nr. 515.

<sup>87)</sup> Dasselbst II, Nr. 802, Note 563.

<sup>88)</sup> Seiberk u. B. I, Nr. 327.

<sup>89)</sup> Dasselbst II, Nr. 748.

<sup>90)</sup> Daf. II, Nr. 802, Note 563.

<sup>91)</sup> Seiberk u. B. III, Nr. 1109.

<sup>92)</sup> Dasselbst II, Nr. 678 und III, Nr. 1117.



§. 90. hung seines Vaters Wilhelm.<sup>93)</sup> Hierauf bestätigte der Administrator Cuno 1369 der Stadt ihre Rechte in gleicher Weise wie der Stadt Arnberg<sup>94)</sup> und 1375 versicherte Erzbischof Friedrich III. den ins Amt zum Hirschberge gehörenden Hausleuten auf der Wähe, daß sie von ihm und seinen Amtleuten mit „erzählen“ nicht beschwert werden sollten.<sup>95)</sup> — 5) Zu Grevenstein war ebenfalls ein kleines Castrum, welches wohl Veranlassung gab, daß die dabei liegende Villa in eine Stadt umgewandelt wurde. Wann und unter welchen Rechtsbedingungen dieses geschehen, ist völlig unbekannt, weil die betr. Urkunden nicht mehr vorliegen. Nur soviel ist gewiß, daß es vor 1348 geschah, weil Graf Gottfried IV. in einer Urkunde von diesem Jahre, außer den Städten Arnberg, Neheim und Eversberg, auch den Bürgermeister, den Rath und „deh ganzen Stacht to dem Grevensteyne“ für sich als Bürgen stellt.<sup>96)</sup> Daß sie mit Lippe'schem oder Arnberger Rechte bewidmet gewesen, darf mit Grunde vermuthet werden, weil die Grafen nur solches an die neuen Weichbilde ihrer Grafschaft verliehen. Nach Vereinigung der letzten mit dem Herzogthum Westfalen, bestätigte der Administrator Cuno 1369 der universitas oppidi in Grevenstein alle Rechte, Privilegien und Freiheiten in derselben Art, wie der Stadt Arnberg.<sup>97)</sup>

Hiermit ist die Reihe der gräflichen Städte geschlossen. Außerdem machten die Grafen noch mehrere Dörfer, deren Erhebung in den Rang der Städte, durch Ummauerung und Befestigung, ihre Schwierigkeit haben mochte, zu Freiheiten (§. 106) und bewidmeten sie bei solcher Gelegenheit mit Lippe'schem oder Arnberger Rechte. Es sind folgende — 6) Allendorf. In einer für Hagen ausgestellten Urkunde des Grafen Ludwig von 1296, worin Hagen mit Lippe'schem Rechte bewidmet wird, nennt derselbe Hagen eine novella plantatio juxta Aldendorp (ohne Fryget des Niggendorpes by

<sup>93)</sup> Seiberh U. B. III, Nr. 1109, Note 394.

<sup>94)</sup> Dasselbst II, Nr. 802, Note 563.

<sup>95)</sup> Daf. Nr. 844.

<sup>96)</sup> Seiberh U. B. II, Nr. 712.

<sup>97)</sup> Dasselbst Nr. 802, Note 563.

Allendorf). Letzteres war also älter als Hagen und wenn §. 90. dieses der Graf als Freiheit mit Lippe'schem Rechte zu versehen für angemessen fand, so läßt sich um so mehr mit Tuge annehmen, daß Allendorf schon früher damit versehen war, weil es von jeher bedeutender als Hagen gewesen und deshalb später von den Erzbischöfen, nachdem diese die Grafschaft Arnberg erworben, angeblich zuerst von Friedrich III., dann aber von Diebrieh II. durch eine Urkunde von 1424, gegen das Erbieten Schuß und Wortgeld zu zahlen, mit allen Rechten der übrigen Städte der Grafschaft Arnberg bewidmet worden ist.<sup>98)</sup> — 7) Das eben genannte Hagen wurde von Graf Ludwig von Arnberg 1296 zur Freiheit gemacht und ihm durch eine Urkunde, welche sowohl im lateinischen Originale, als in einer sehr alten deutschen Uebersetzung vorliegt, die jura Lipponium (Lippes recht) gegeben, welches in 12 einzelnen Sätzen zusammengefaßt ist.<sup>99)</sup> — 8) Derselbe Graf Ludwig legte zu Langenscheid ein neues Dorf an, dem er 1307 Freiheit und „Lippe'sche Rechte“ gab, welches die darüber ausgestellte Urkunde in 12 Sätzen zusammenstellt.<sup>100)</sup> — 9) Eben so legte er auf seinem Sundern bei Langenscheid ein neues Dorf an, in dem er sogar eine Kapelle mit einem eigenen Geistlichen fundirte, deren Verhältniß zur Mutterkirche, durch eine besondere Urkunde von 1310 regulirt wurde. Es läßt sich erwarten, daß er die neue Schöpfung bezüglich der Rechtsbewidmung den nahen Freiheiten Hagen und Langenscheid gleich stellte; obgleich die Urkunde darüber verloren gegangen ist. In dem Kaufbriebe über die Grafschaft Arnberg von 1368 wird Sundern in der Reihe der übrigen Freiheiten genannt.<sup>101)</sup> — 10) Bbbefeld wurde 1342 von Graf Gottfried IV. zur Freiheit gemacht und mit allen Rechten der Stadt Arnberg versehen.<sup>102)</sup> Noch eine besondere autonome Bestimmung der Freiheit Bbbefeld über die dort gel-

<sup>98)</sup> Seiberh U. B. III, Nr. 922.

<sup>99)</sup> Dasselbst I, Nr. 462 und 463.

<sup>100)</sup> Seiberh U. B. II, Nr. 516.

<sup>101)</sup> U. B. II, Nr. 534 und 793.

<sup>102)</sup> Dasselbst II, Nr. 683.

s. 90. tenden Rechte, ist vom Jahre 1510.<sup>103)</sup> — 11) Eben so geschah es mit dem Dorfe Hüsten, welches er 1360 freiete und mit „alt Arnsberger Recht“ beschenkte.<sup>104)</sup> — 12) Freienohl. Derselbe Graf gab 1364 der „Freiheit to dem Frienohle sodane Recht und Freiheit und Genade also wy unser Stat to dem Eversberg gegeben hebet mit Rahmen Rippes Recht,“ das er dann in 11 einzelnen Sätzen erläutert.<sup>105)</sup> — 13) Die Freiheit Hachen ist durch ihre Burg schon seit 1000 bekannt. In welchem Jahre die unter der Burg liegende Villa von den Grafen von Arnsberg gefreiet worden, läßt sich wegen Mangels der Urkunden nicht mehr bestimmen. Daß sie sich aber des Rechts der Stadt Arnsberg bediente, geht aus einer Bestätigung-Urkunde des Erzbischofs Ruprecht von 1465 hervor, worin gesagt wird, daß sie von dort als zu Haupte ihr Recht hole.<sup>106)</sup> — 14) In ähnlicher Art verhält es sich mit Meschede, welches zu den ältesten Orten des Landes gehört und schon im 10. Jahrhundert Zoll- und Marktgerechtigkeit hatte. Diese stand jedoch eigentlich dem Stifte zu, in dessen Immunität die Villa gelegen war. (S. 182.) Die Verleihung von selbstständigen Weichbildrechten hatte daher wohl eigenthümliche Schwierigkeiten. Im Kaufbriefe über die Graffschaft Arnsberg wird sie noch in der Reihe der Villen genannt und wie es scheint, erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts von Erzbischof Diebrieh II. zur eigentlichen Freiheit gemacht.<sup>107)</sup> Aus dieser Zeit ist auch ein besonderes Statut über Herwedde und Gerade<sup>108)</sup> und von 1486 noch eine besondere Mescheder Bürger Sprache vorhanden.<sup>109)</sup> Daß sich Meschede aber Arnsberger Rechts bediente, ergiebt eine Urkunde des Erzbischofs Philipp II. von 1509, worin den Bürgern „in libertate nostra Meschedensi“ die ihnen von seinen Vorfahren gegebenen Rechte „ad instar opidanorum nostrorum in Arnsberg“

<sup>103)</sup> U. B. III, Nr. 1010.

<sup>104)</sup> Dasselbst Nr. 755.

<sup>105)</sup> Dasselbst II, Nr. 776.

<sup>106)</sup> Dasselbst III, Nr. 972.

<sup>107)</sup> Dasselbst Nr. 915.

<sup>108)</sup> Dasselbst Nr. 916.

<sup>109)</sup> Dasselbst Nr. 992.

bestätigt werden.<sup>110)</sup> — Auch nicht mehr von den Grafen, s. 90. sondern erst von ihren Nachfolgern in der Graffschaft, den Erzbischofen von Köln, wurde 15) die Stadt Balve, welche in dem Kaufbriefe über die Graffschaft noch unter den Dörfern genannt wird, zu einem städtischen Gemeinwesen umgeformt. Erzbischof Diebrieh II. gab 1430 ihren Bürgern Freiheit und verordnete, daß sie „gebruchen sullen Arnsberges Gerichtes ind Rechtens.“ Die Urkunde bestimmt den Rechtszug genauer.<sup>111)</sup> — Eben so wurde 16) das Dorf Affeln erst 1492 von Erzbischof Hermann IV. zur Freiheit gemacht und mit besonderen Rechten bewidmet, die zwar nicht als namhaftes Mutterrecht bezeichnet, aber sichtlich denjenigen nachgebildet sind, die andere Städte und Freiheiten der Graffschaft Arnsberg unter dem Namen von Rippeschem oder Arnsberger Rechte erhielten.<sup>112)</sup> — In ähnlicher Art verhält es sich mit den Rechten der Freiheiten 17) Fredeburg und 18) Bilstein, welche erst 1444 mit dem Herzogthum Westfalen vereinigt wurden und damals vom Erzbischofe Diebrieh II. Bestätigung ihrer früheren Freiheitbriefe und Privilegien erhielten, die ihnen von Herrn Diebrieh von Bilstein und den Grafen Engelbert und Abolf von der Mark 1414 und 1423 waren gegeben worden. Von eigentlichen statutarischen Bestimmungen ist darin nichts enthalten.<sup>113)</sup>

Noch ist schließlich hier der, seit Jahrhunderten wieder zum Dorfe herabgesunkenen, Stadt Paderberg und ihrer Rechte Erwähnung zu thun. Es ist früher (S. 177) schon berichtet worden, daß die Einrichtung des dortigen Stadtwesens seinen Ursprung wahrscheinlich dem Erzbischofe Engelbert I. verdankt und daß die Brüder Johann und Gottschalk von Paderberg, als damalige kölnische Lehenträger des Schlosses und der Stadt Paderberg, die Freiheit der letzteren anerkennend, ihr 1263 ein eigenes Weichbildrecht bewilligten, welches eine Urkunde in 22 einzelnen Sätzen darstellt, die ein Gemisch von polizeilichen

<sup>110)</sup> U. B. III, Nr. 1008.

<sup>111)</sup> Seiberg U. B. III, Nr. 928.

<sup>112)</sup> Dasselbst Nr. 997.

<sup>113)</sup> Dasselbst Nr. 913, 949, 950, 1031 und 1046.

§. 90. Vorschriften, mit einigen wenigen Rechtsbestimmungen enthalten.<sup>114)</sup>

Sämmtliche in unserem Herzogthum bestandene Stadtrechte stellen sich demnach ihrem genetischen Zusammenhange nach in folgender Uebersicht dar.

I. Dortmunder Recht erhielt:

Marsberg 962.

II. Soester Recht erhielten:

1. Mebebach 1144 und 1165; sodann 1220 auch die Rechte von Brilon und Rüden.
2. Rüden 1200. Von ihm erhielten Rüdenener Recht:
  1. Gesele 1218. — 2. Werl 1271. —
  3. Kallenhard 1276, 1297. — 4. Belete 1296. — 5. Warstein 1297. — 6. Hallenberg 1238; davon erhielten es:
    1. Schmalenberg 1242.
    2. Winterberg 1352, 1357.
3. Brilon 1210.
4. Attendorn 1222. Von ihm erhielten es:
  1. Olpe 1311. Davon: Drolshagen 1477.
  2. Menden 1372.
5. Lippstadt 1197—1207. Davon erhielten Lippe'sches Recht:
  1. Arnsberg 1238, 1450. — Davon erhielten es:
    1. Bbbefeld 1342. — 2. Hüsten 1360. —
    3. Hagen 1465. — 4. Meschede 1509. —
    5. Balve 1430. — 6. Affeln 1492.
  2. Eversberg 1243; davon erhielten es:
    1. Hirschberg 1308. — 2. Freienohl 1364. — 3. Neheim 1358. —

<sup>114)</sup> Seiberg Quellen der westf. Geschichte II, S. 474 und Urf. Buch I, Nr. 432 und 848.

4. Grevenstein 1348. — 5. Menden 1296, 1424. — 6. Hagen 1296. —
7. Langenscheid 1307. — 8. Sundern um 1310.

III. Ohne Benennung von Mutterrecht erhielten Stadtrechte

1. Badberg 1263. — 2. Bilstein und — 3. Fredeburg 1414, 1423 und 1445.

§. 91. Rechtsquellen. B. Gesetzgebung.  
4. Ausländische Rechte.

- a) Das lombardische Volksrecht. b) Das canonische Recht.  
c) Das römische Recht.

Neben den bisher genannten Quellen inländischer §. 91. Gesetzgebung gab es auch noch 4) die der ausländischen Rechte, welche theilweise schon seit dem Anfange dieser Periode auf die deutschen Rechtszustände einwirkten. Es sind folgende: a) das longobardische Volksrecht. Schon vor dem Entstehen wissenschaftlicher Schriften über das römische Recht in Italien, begannen Deutsche in der Lombardei, das seinem Inhalte nach ausgebildetste Volksrecht der Longobarden zu bearbeiten.<sup>1)</sup> Die um die Mitte des 10. Jahrhunderts zu Pavia entstandene Rechtsschule erwarb sich dieses Verdienst, indem sie außer den Gesetzen der einheimischen Könige auch die der deutschen, welche das Volksrecht als geschriebenes Recht im Gebrauche gefunden und es daher von Karl d. Gr. bis auf Heinrich III. mit neuen Gesetzen vermehrt hatten, bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts sammelte und erläuterte. Ihr Werth für Deutschland und namentlich für Altsachsen ist aber nur geringe. Die deutschen Rechtsbücher und demnachst das Studium des corpus juris ließen sie hier nicht aufkommen. Sie sind in den Sammlungen der deutschen Rechtsmonumente

<sup>1)</sup> Die Literatur darüber bei Stobbe Gesch. der deutsch. R. Quellen I, S. 57.

§. 91. unter dem Namen der *leges Longobardorum* bekannt.<sup>2)</sup> —  
 h) Das canonische Recht. Auf mehreren der besuchtesten Schulen, welche seit Karl d. Gr. mit Stiftern und Klöstern verbunden waren (I, 210, Note 117) wurde es im 11. Jahrh. gebräuchlich, daß sich zu den ordentlichen Lehrern noch unabhängige außerordentliche einfanden, welche von den betreffenden Prälaten die Erlaubniß zu lehren (*licentia docendi*) für sich erwirkten und in der Frequenz der Schulen bald ein erwünschtes Publicum für ihre Vorträge fanden, gleichwie eben durch solche Lehrer der Ruf dieser Schulen am meisten gehoben wurde. Der Unterricht, der sich anfangs auf die gewöhnlichen Schulstudien: Sprachen, Mathematik und scholastische Philosophie, die man zusammen: freie Künste (*artes*) nannte, beschränkte, erweiterte sich schon im 11. Jahrhundert allmählig, so daß zuerst Theologie, dann Jurisprudenz und endlich auch Medizin mit in den Bereich desselben gezogen wurden. Dadurch entstand dann von selbst, neben der eigentlichen Schule, eine besondere Corporation von Lehrern und Lernenden (*universitas doctorum et scholarium*) die sich von dem alten engeren Schulbegriffe gänzlich los sagte. Eine solche *Universitas*<sup>3)</sup> besaß ein *studium generale*, dessen Beurtheilung zunächst zwar von ihr selbst ausging, das aber, namentlich in kirchlicher Beziehung, doch nicht ohne Aufsicht bleiben konnte. Wenn ihr daher auch das technische Gutachten darüber, ob jemand sich zu ihrem Mitgliede als Lehrer (*doctor*) eigne, nicht bestritten werden mochte, so mußte doch die Erlaubniß zur Ausübung dieser Fähigkeit (*licentia docendi*) nach wie vor von einer aufsehenden Behörde ausgehen, zu deren Ertheilung namentlich die Kirche ein Recht für sich vindicirte und dadurch allmählig dem Grundsatz Geltung verschaffte, daß zur Gründung einer Universität ein päpstliches Privilegium erforderlich sei. Dieser Grundsatz fand jedoch erst im 14. Jahrhundert

<sup>2)</sup> Am vollständigsten und besten gedruckt in *Walter corp. jur. germ.* III, 581—682. Die übrigen Ausgaben der *Lombarda* sind rezensirt bei *Eichhorn* §. 265.

<sup>3)</sup> Diesen Namen erhalten sie officiel zuerst 1208 von *Innocenz III.* im C. 7, X de *procurat.* (1, 38.)

allgemeine Anerkennung, wiewohl man sich auch da noch auf §. 91. unvordenklichen Besitz berief. Unter den so entstandenen Universitäten zeichneten sich Paris und Bologna aus.<sup>4)</sup> Dasselbst fanden sich junge Männer aus allen Ländern Europa's zusammen, lernten die älteren Rechtsammlungen kennen und verstehen, brachten die erlangte Wissenschaft in die Heimath zurück und suchten ihr auch hier als Richter, Sachwalter oder Lehrer, in Wort und Schrift Geltung zu verschaffen. So bildeten die Universitäten einen Mittelpunkt des geistigen Lebens, dessen Aussprüche allgemach maßgebend für das ganze gebildete Europa wurden. Die Autorität der Schule gewann durch ihre allgemeine Verbreitung einen unabweislichen Einfluß auf die bestehenden Rechtsnormen sowohl, als auf die neue Gesetzgebung.<sup>5)</sup>

Auf den Universitäten zu Bologna, Padua und Paris waren die Ausländer so stark vertreten, daß sich die Scholaren nach ihrer Abstammung in Nationen theilten, deren jede durch selbstgewählte Vorsteher vertreten wurde. Unter den 35 Nationen zu Bologna, war die deutsche von der Gewalt des Universitätsrectors eximirt und stand unter zwei besonderen Procuratoren.<sup>6)</sup> In Padua hatten die Deutschen unter 22 Nationen die zwei ersten Stimmen, und besondere Privilegien. Auch hier standen sie nicht unter der Gerichtsbarkeit des Rectors, sondern eines besonderen *Consiliarius*.<sup>7)</sup> Zu Paris gab es seit 1206 vier Nationen, unter diesen auch eine deutsche. Jede hatte ihren Procurator; die vier Procuratoren wählten den Rector der Universität.<sup>8)</sup> Wie allgemein bekannt die Sitte der Deutschen war, diese fremden Universitäten zu

<sup>4)</sup> *Eichhorn* R. G. II, §. 266 und v. *Savigny* *Gesch. des römischen Rechts* III, 136 fg., wo die sparsame ältere Literatur über die Geschichte der Universitäten nachgewiesen ist. Bologna und Paris z. B. hatten für ihre Rechte kein päpstliches Privileg, aber unvordenklichen, allgemein anerkannten Besitz. *Walter Kirchenrecht* §. 332.

<sup>5)</sup> *Walter Kirchenrecht* §. 99.

<sup>6)</sup> Die meisten Nationen hatten nur einen Procurator v. *Savigny* III, 187, 193, 199.

<sup>7)</sup> v. *Savigny* a. D. G. 283—285.

<sup>8)</sup> v. *Savigny* a. D. G. 349.

§. 91. besuchen, geht schon aus einer Stelle Arnolds von Lübeck hervor, worin er berichtet, daß auch die Dänen usum Teutonicorum imitantes ihre Söhne nach Paris schickten, um nicht nur die Artes und Theologie zu studiren, sondern sich auch als Decretisten und Legisten für die Bearbeitung kirchlicher Geschäfte auszubilden.<sup>9)</sup> Daß namentlich aus Sachsen viele junge Leute die ausländischen Universitäten besuchten, ergibt sich aus dem Testamente eines Hildesheimer Domherrn, der (1224—1229) seinem Vetter jährlich zwei Mark aussetzte: si in Francia studuerit, nec mala fama de ipso sonuerit.<sup>10)</sup> Und bei dem Kapitel der Stiftskirche zu Soest war es sogar hergebrachte Sitte, daß die Mitglieder desselben ihre Studien in Paris machten; denn der Canonicus Hermann Pyl, der 1304 vor der Abreise dorthin sein Testament machte, sagt im Eingange desselben ausdrücklich: ex consuetudine dicte Ecclesie (Susatiensis) me ad villam Parisiensem transferre cupiens.<sup>11)</sup> Auch Albertus Magnus, der in der Mitte des 13. Jahrhunderts von Eöln aus so vielseitig auf die geistigen Zustände in unserem Westfalen wirkte,<sup>12)</sup> hatte von 1213—1223 in Padua Grammatik, Dialectik, Rhetorik, Musik, Arithmetik, Geometrie und Astronomie studirt, weil man die fleißige Uebung dieser freien Künste seinem adeligen Stande für angemessen gehalten. Dann von den Predigten des Provinzials und nach dem Tode des heil. Dominicus, seit 1222, zweiten Generals des Predigerordens Jordans von Pabberg hingeriffen, war er Mitglied dieses Ordens, Lehrer der Theologie zu Eöln, Hildesheim, Straßburg, Freiburg, Regensburg und endlich zu Paris, hierauf Bischof zu Regensburg und nachdem er das Bisthum niedergelegt, zuletzt wieder Lesemeister im Kloster zu Eöln geworden.<sup>13)</sup> Der Ordensgeneral Jordan aber, unser näher

9) Ann. Lub. III, 5, §. 1, 2. (Leibnitz S. R. Br. II, 657.)

10) Sudendorff Registrum II, Nr. 77, p. 165. Noch viele andere namentliche Beispiele sind angeführt bei Stobbe I, 627.

11) Seibertz Urk. Buch II, Nr. 506.

12) Seibertz Quellen der westf. Gesch. I, 1—3.

13) Sighardt Albertus Magnus; Regensburg 1857, S. 11, 19, 44, 115 fg.

Landsmann aus Pabberg, hatte ebenfalls zu Paris studirt und §. 91. war vor seiner Wahl öffentlicher Lehrer an der Universität zu Bologna.<sup>14)</sup>

Auf solche Weise machten die intelligenteren Einwohner von Westfalen schon früh in dieser Periode Bekanntschaft mit den einzelnen Theilen des canonischen Rechts.<sup>15)</sup> Die geistlichen Gerichte erkannten nach den Rechtsgrundsätzen der Kirche, wie solche in den einzelnen Theilen des Corpus juris canonici, die schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts gesammelt und durch Glossatoren erläutert wurden, enthalten sind. Unter diesen Glossatoren nimmt wieder ein niederländischer Landsmann Johann Semeca, bekannt unter dem Namen Magister Teutonicus, eine der ersten Stellen ein. Er hatte zu Bologna unter Ho studirt und nachdem er die Würde eines Doctor decretorum erlangt, kehrte er nach Deutschland zurück, wo er um 1240 als Propst zu Halberstadt starb.<sup>16)</sup> Das Studium des canonischen Rechts schien anfangs das des römischen ausschließen zu wollen. Papst Honorius III hatte letzteres 1219 der Geistlichkeit verboten<sup>17)</sup> und 1220 untersagte er der Universität Paris sogar alle Vorlesungen über römisches Recht, weil dieses doch in Frankreich keine Geltung habe und kirchliche Streitigkeiten nach canonischem Rechte zu entscheiden seien.<sup>18)</sup> Es erfolgten aber bald so viele Dispensationen für einzelne Cleriker sowohl, als für Universitäten, daß das päpstliche Verbot dadurch in seinen Wirkungen ganz paralysirt wurde.<sup>19)</sup>

Auf diese Weise verbreitete sich mit dem Studium des canonischen Rechts zugleich auch c) das des römischen in Deutschland.<sup>20)</sup> Was aber noch besonders zu Gunsten des

14) Seibertz Geschichte der Stiftung des Klosters Paradise in der Zeitschrift für Gesch. und Alterthumskunde Westfalens XVII, 267.

15) Das Nähere darüber bei Eichhorn §. 270—276.

16) Sein Todesjahr wird von Bougué Literaturgeschichte I, 515, auf 1243, von Eichhorn N. G. II, §. 273, auf 1245, von Stobbe I, 627, auf circa 1240 angegeben.

17) Cap. 10, X. ne clerici (3, 50).

18) Stobbe I, 628.

19) v. Savigny N. G. III, 342.

20) Ueber die einzelnen Theile des römischen Rechts und dessen Glossatoren, das Nähere übersichtlich bei Eichhorn §. 267 und 268.

§. 91. legten wirkte, das sind hauptsächlich zwei Umstände, nämlich 1) die Herrschaft Karls d. Gr. und seiner Nachfolger Otto III., Heinrich II. III. und IV. Konrad III. Friedrich I. und II. in Italien. Durch ihre Krönung als römische Kaiser, glaubten sie den alten römischen Imperatoren in allen Rechten nachgefolgt zu sein. Schon vor dem Aufblühen der italienischen Juristenschulen huldigten sie gefährlichen Sympathien für die autokratischen Regierungsmaximen der Cäsaren, denen sie in Gesetzen und Urkunden durch Anschluß an einzelne Sätze des römischen Rechts Ausdruck gaben. Der seit Otto III. auf den Majestätsbullen oft vorkommende Vers: Roma caput mundi, srena tenet orbis rotundi (II, 76) spricht dafür unzweideutig. Sie erkannten schon früh, daß das römische Recht durch seine weite Verbreitung eine höhere Bedeutung als die eines nationalen Rechts habe. Dies war zumal bei Friedrich I. der Fall und als ihm der Erzbischof von Mailand auf dem Reichstage von 1158 im Namen aller Reichsstände sogar laut erklärte: „Wisse daß alle gesetzgebende Gewalt des Volks in deinen Händen ruht! daß dein Wille Recht ist, nach dem Grundsatz: des Fürsten Belieben hat gesetzliche Kraft, weil das Volk ihm alle Herrschaft und Macht übertragen hat! Alles was ein Kaiser verordnet, verfügt oder befiehlt, hat gesetzliche Kraft!“<sup>21)</sup> Da hatte er zur Begründung seiner Machtvollkommenheit nichts Angelegentlicheres zu thun, als dem Rechte überall Geltung zu verschaffen, das solche Ansichten sanctionirte.<sup>22)</sup> Er umgab sich auf seinen italienischen Feldzügen zumelst mit römischen Juristen, mit deren Hilfe er den vom Erzbischofe ausgesprochenen Grundsätzen in seinen Constitutionen Geltung zu verschaffen mußte, indem er das römische Recht für ein gemeines kaiserliches Recht, das die ganze Christenheit befolgen

21) Radevic. de gestis Frider. I. in continuat. Ottonis Frising. IX, L. 2, C. 4. (Urstisil S. R. G. I, 508.)

22) Die Anrede des Erzbischofs an der fraglichen Stelle ist fast wörtlich genommen aus §. 6. J. de jure naturali, gentium et civili (I, 2) wo es heißt: Sed et quod principi placuit, legis habet vigorem: quum lege regia, quæ de ejus imperio lata est, populus ei et in eum omne imperium suum et potestatem concedat. Quodcumque ergo imperator per epistolam constituit, vel cognoscens decrevit, vel edicto præcepit, legem esse constat.

milffe,<sup>23)</sup> sich für den Nachfolger von Justinian, Theodosius und Karl d. Gr. und sein Reich für eine Fortsetzung des alten römischen erklärte.<sup>24)</sup> Den Gelehrten und ihren Schulen aber erwies er sich dankbar durch die eminenten Privilegien, die er ihnen für diese und die Scholaren gab.<sup>25)</sup> Er und sein Nachfolger Friedrich II. verordneten auch, daß ihre Constitutionen dem Corpus authenticorum gleich gehalten werden sollten, weshalb wir so manche deutsch-kaiserliche Authentica im Corp. juris finden.<sup>26)</sup> Im Laufe der Zeit bildete sich so ein eigener Begriff von Kaiserrecht, der anfangs nicht nur das Corpus juris, sondern auch die Reichsgesetze befaßte, später jedoch auf die betreffenden deutschen Rechtsquellen beschränkt wurde.<sup>27)</sup> — 2) Ein anderer Umstand, der wohl noch entscheidender die Rezeption der fremden Rechte bei uns vermittelte, war der Mangel an allgemeinen ganz Deutschland umfassenden Rechtsquellen. An Particular- und Statutarrechtsbestimmungen und Aufzeichnungen fehlte es zwar nicht; aber sie waren alle unvollständig, sobald es auf allgemeine rechtliche Fragen oder auf die Entscheidung von Fällen ankam, die durch neue Verhältnisse erzeugt, nicht in den Bereich der gewohnheitsrechtlichen Normen fielen, aus denen die Scheffen, welche an den Gerichten das Recht fanden, ihr Rechtsbewußtsein allein schöpfen konnten.<sup>28)</sup> Trotz allem dem dauerte es in Sachsen sehr lange, bis die fremden Rechte Eingang fanden. Die bekannte zähe Anhänglichkeit des Volks am Hergebrachten, erzeugte hier zunächst die Sammlung statutarischer Rechte in den Städten, die sich um ein Hauptrecht gruppirten (§. 90) und durch Rechtserholungen bei Oberhöfen sich immer mehr vervollständigten, sodann das große Rechtsbuch des Sachsenspiegels für das ganze Land, worauf wir noch besonders zurückkommen.<sup>29)</sup> Wenn daher auch in einzelnen sächsisch-

23) Otto Frising. L. 3. (Urstis. S. R. G. I, 405.)

24) Radevic. l. c. L. 2. C. 54. (Urstis. I, 540.)

25) In der Authentica: Habita C. ne filius pro patre (4, 13).

26) Eichhorn R. G. II, §. 269.

27) Stobbe R. G. I, 620.

28) Dasselbst S. 636.

29) In die deutschen Rechtsbücher sind nur selten römische Rechtsätze herübergenommen, mehr in die darüber geschriebenen Glossen.

§. 91. westfälischen Urkunden aus dem Anfange des 13. Jahrhundert. Ausdrücke vorkommen, welche dem römischen Rechte entlehnt sind,<sup>80)</sup> so beweisen diese doch nur, daß die Verfasser der Urkunden, meist Geistliche, mit dem römischen Rechte bekannt waren, nicht aber, daß auch die in jenen Ausdrücken bezeichneten römischen Rechtsinstitute, als in Deutschland gültige, herübergenommen waren. Erst in der folgenden Periode, wo das Ansehen der Rechtsdoctoren so hoch stieg, daß die mit dieser Würde bekleideten Juristen dem Adel gleich gehalten wurden,<sup>81)</sup> wo sie eben dadurch Eingang in den Gerichten und hiemit zugleich Gelegenheit fanden, die ungelehrten Schöffen aus denselben zu verdrängen, durfte die Rezeption des römischen Rechts auch in Westfalen als eine vollendete Thatfache betrachtet werden.

### §. 92. Rechtsquellen. C. Die Rechtsbücher. 1. Consuetudines feudorum.

§. 92. In ähnlicher Art wie man in der Lombardei die alten leges Longobardorum wissenschaftlich bearbeitete, geschah es auch mit den für das öffentliche und Privatleben so wichtig gewordenen Lehnsgesetzen und Gewohnheiten. Das später sogenannte longobardische Lehnrecht ist ursprünglich nur eine Privatgelehrten-Arbeit, bestehend aus mehreren Sammlungen der in der Lombardei geltend gewesenen Lehnsgegewohnheiten.<sup>1)</sup> Der Anfang dieser Sammlungen fällt in die Zeit von 1096—1136, die Vollendung derselben in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts, wo das in zwei Bücher abgetheilte Ganze, mit dem Corpus juris verbunden wurde. Es besteht aus ausgezeichneten Rechtsgewohnheiten, aus Rechtsgutachten der Glossatoren und aus vielen einzelnen Verordnungen der deutschen

<sup>80)</sup> Mehrere Beispiele dieser Art und unter diesen auch einzelne aus unserem westfälischen Urk. Buche, sind angeführt bei Stobbe S. 649.

<sup>81)</sup> Stobbe a. D. S. 631—633.

<sup>1)</sup> Die Geschichte desselben ist unständig abgehandelt in Dieck Literaturgeschichte des langobard. Lehnrechts bis zum 14. Jahrhundert. Halle, 1828 und Caspeyres Entstehung und älteste Bearbeitung der Libri feudorum Berlin 1830. Nachträge dazu liefern die Fragmente der älteren Rezension der libri feudorum von Anshütz in Arndts kritischer Ueberschau III, 310.

Kaiser: Konrad II., Heinrich III., Lothar II., Friedrich I., §. 92. Heinrich VI. und Friedrich II. Dasselbe ist niemals einheitlich bearbeitet und bietet daher in den verschiedenartigen Bestandtheilen, woraus es zusammengesetzt ist, eine Menge von Widersprüchen, durch die Aufnahme antinomischer Gesetze sowohl, als durch die daraus, bald nach römischen bald nach deutschen Grundsätzen, abstrahirten Rechtsnormen. Nichts destoweniger gewann das so wunderbar zusammengesetzte Rechtsbuch durch seine Verbindung mit dem Corpus juris, durch die vielen darin enthaltenen Constitutionen der deutschen Kaiser, wenn solche auch zunächst nur für die Lombardei erlassen waren und durch den Umstand, daß es nicht nur glossirt, sondern auch in den Vorlesungen auf Universitäten erklärt wurde, allmählig das Ansehen eines gemeinen, auch für Deutschland geltenden Lehnrechts.<sup>2)</sup>

### §. 93. Rechtsquellen. C. Die Rechtsbücher. 2. Der Sachsenspiegel und zwar

a) Landrecht. b) Lehnrecht.

Unter den deutschen Rechtsbüchern ist für Westfalen §. 93. das wichtigste 2) der Sachsenspiegel.<sup>1)</sup> Er ist der erste Versuch, das gesammte deutsche Recht darzustellen und insofern auch der gelungenste, als er von keinem folgenden übertroffen worden. Der Verfasser desselben, Eike von Repgow, ein Landgerichtschef im südlichen Theile der Grafschaft Billingshöhe, in der Nähe des Harzes, schrieb zwar nur als Privatmann, aber mit so vielseitiger Kenntniß und gründlicher Auffassung des Gegenstandes und zugleich mit so ausführlicher Verbreitung über das geltende sächsische Recht, daß sein Buch in einer Zeit, wo es an einem anderen inländischen Rechtscode fehlte und das römische Recht in Deutschland noch nicht bekannt war, wegen seiner inneren Wahrheit leicht Eingang in allen Gerichten fand. Um dies zu beweisen,

<sup>2)</sup> Das Nähere darüber bei Eichhorn R. G. II, §. 278 und Stobbe I, §. 58.

<sup>1)</sup> Hillebrand R. G. §. 98. Böpfl R. G. II, I, §. 31 und 33. Eichhorn R. G. §. 279—281. Walter R. G. §. 320—323. Die Literatur bei Kraut S. 77 und Someyer i. d. fg. Note.

§. 93. braucht nur angeführt zu werden, daß bis jetzt schon 180 verschiedene Handschriften desselben bekannt geworden sind.<sup>2)</sup> Das Werk besteht aus zwei Haupttheilen, aus Landrecht und Lehnrecht. Wir betrachten zunächst das erste, welches vorzugsweise Sachsenspiegel genannt wird. Nach der gereimten Vorrede des Spiegels, hat der Verfasser sein Buch zuerst lateinisch geschrieben und dann auf Bitten des Grafen Hoier von Falkenstein, der im nördlichen Theile der Grafschaft Billingshöhe das Vicegrafen- = d. h. Richteramt verwaltete, ins Deutsche übersetzt, um es auch dem Verständnisse Ungelehrter zugänglich zu machen.<sup>3)</sup> Ueber die genaue Bestimmung, wann dieses geschah, ist zumal in neuester Zeit viel geschrieben worden. Besondere Veranlassung gab dazu die Auffindung

<sup>2)</sup> Sie sind zum großen Theile genannt in Homyer's Verzeichniß deutscher Rechtsbücher des Mittelalters, Berlin 1836, S. 27 fg. Eingehender hat er darüber gesprochen in der Schrift: die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. Berlin 1856, Johann in der vor 3 Jahren erschienenen academischen Abhandlung: „Die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels“ und in der Einleitung zur dritten Auflage seiner Ausgabe des ersten Theils oder des Landrechts des Sachsenspiegels, Berlin, 1861, welche eine ausführliche Geschichte desselben enthält. Damit ist zu vergleichen Stobbe I, 288 fg.

<sup>3)</sup> Wir setzen die Stelle hieher und zwar diese sowohl als die folgenden nach dem Wortlaute der in dem Homyer'schen Verzeichnisse von 1836, S. 52, Nr. 404, als Codex Seihertzianus aufgeführten Handschrift, um als weiffälische Varianten mit dem Homyer'schen Texte verglichen werden zu können.

B. 261. Nu handet alle ghemeyne  
Deme van Valkensteyne  
De Greue Hoier is genant  
Dat an Dudesch is gewant  
Dyt bot borch syne bede  
Egde van repego dat bede  
Vngerne he id auer anequam  
Do he auer dat vornam  
So grot dar to des Heren gher  
Do hadde he neyne weber wer  
Des Heren leyne ene ghar vorwan  
Dat he des began  
Dat eme was vil ongedacht  
Do he it hadde in latin gebracht  
Ane hulpe vnd ane lere.  
Do duchte eme dat to swere  
Dat hey id in Duidisch wante.  
Tho leit he doch genante  
Des arbeitdes vnd bede  
Gruen Hoigers gebede.

eines anderen deutschen Rechtsbuchs: Spiegel deutscher Leute §. 93. und die Untersuchung der Stellung desselben zum Sachsen- und Schwabenspiegel, worauf wir (§. 93) zurückkommen. Es hat sich daraus ergeben, daß die Entstehung des Sachsenspiegels in die Zeit von 1224—1232 fällt.<sup>4)</sup> Die erste lateinische Abfassung ist verloren gegangen.<sup>5)</sup>

Den Namen Sachsenspiegel gab dem Buche der Verfasser selbst. Er sagt in der Vorrede:

B. 178. Spygel der Sassen

Sal dyt bot wesen genant

Synt der sassen recht hir ynne is bekant

Als in ehnem Spegjel de Broutwen

Er antlate beschowen.

Indeß nimmt der Verfasser hie und da auch Rücksicht auf andere Particularrechte, wiewohl nur insofern, als sie ihm in seinem Wirkungskreise zur Kenntniß kamen;<sup>6)</sup> denn er schrieb, wie er sagt: „ane hulpe vnd ane lere.“ Er schöpfte nicht aus Büchern, sondern aus dem Leben.<sup>7)</sup>

Die Frage über die Mundart, worin der Sachsenspiegel geschrieben worden, ist eben so bestritten, als die über die Zeit seines Entstehens. Die neuesten Untersuchungen sprechen sich dahin aus, daß er ursprünglich nicht in ober-sächsischer,

<sup>4)</sup> Ficker über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel, Wien 1857, S. 160 und Derselbe über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenpiegel, Innsbruck 1859. Homyer des Sachsenspiegels I. Thl. dritte Aufl. S. 13. Die weitere Literatur über die sächsischen Rechtsbücher bei Kraut Privatrecht S. 77. Stobbe I, 290 fg. Schulte R. G. S. 132. Böpfl a. D. S. 111.

<sup>5)</sup> Stobbe I, 298.

<sup>6)</sup> A. M. ist Eichhorn II, 273, indem er glaubt, Eise habe nicht sächsisches, sondern geltendes Recht, ohne Rücksicht auf dessen Quelle, darstellen wollen.

<sup>7)</sup> B. 151. Dyt recht enhebbe ich seluen nicht bedacht  
Et hebt de alderen an vns gebracht  
Vnse guben vorwaren  
Nach ich of ik wil et bewaren  
Dat myn schait vnder der erben  
Mit my nicht begranen en werde.  
Van gobes ghenaden be syune myn  
Solen ber werlt ghemeyne syn.



§. 98. sondern in niederländischer Mundart abgefaßt worden.<sup>8)</sup> In den einzelnen Handschriften ist bezüglich der Sprache große Verschiedenheit, weil die Abschreiber sich nicht an einem Originale hielten, sondern nach ihrer Mundart schrieben. In ähnlicher Art weichen die Handschriften, sowohl hinsichtlich der einzelnen Zusätze, welche der Sachsenspiegel zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten erhielt, als hinsichtlich der Abtheilung des Textes voneinander ab. Eike hatte den Spiegel nur in Artikel abgetheilt, die jedoch von den Abschreibern sowohl in der Zahl als in der Abtheilung häufig geändert wurden. Erst später kommt auch eine Abtheilung in Bücher vor, die aber so lange schwankt, bis der Glossator Johann von Buch, um die Mitte des 14. Jahrhunderts, das Ganze in drei Bücher von ziemlich gleichem Umfange theilte, welche Eintheilung sich seitdem in allen glossirten Ausgaben findet, während die Handschriften ohne Bücherabtheilung, auch ohne Glosse sind. Die älteste erhaltene Handschrift ist die Queblinburger aus dem 13. Jahrhundert, worin eben deshalb viele einzelne Artikel, Worte und Zusätze der späteren fehlen. Sie steht dem Original Eike's am nächsten.<sup>9)</sup>

Die Darstellung des Landrechts im Sachsenspiegel ist zwar keine systematische,<sup>10)</sup> wenn aber die oft an unpassenden Stellen eingeschobenen späteren Zusätze unberücksichtigt bleiben, so ist doch eine gewisse Ordnung in der Abhandlung der Materien unverkennbar. Der Verfasser läßt sich nur bisweilen zu Digressionen über verwandte Materien verleiten und kehrt dann erst, nachdem diese abgehandelt worden, zur Hauptsache zurück.<sup>11)</sup> Da er nur aus dem Leben und der eigenen Erfahrung schöpfte, so läßt sich auch nur selten nachweisen, daß er geschriebene Quellen benutzte. Es ist sogar fraglich, ob er die Lex Saxonum und die auf Sachsen bezüglichen Kapitularien Karls d. Gr. zur Hand hatte, weil man

<sup>8)</sup> Für jene spricht sich noch Stobbe S. 315 aus, für diese dagegen Homeyer in der neuesten Ausgabe des Sachsenspiegels S. 14 fg. und 49, und Schulte S. 134.

<sup>9)</sup> Stobbe I, 317—319.

<sup>10)</sup> Walter Rechtsgesch. I, 385, nennt sie sogar eine sehr verworrene.

<sup>11)</sup> Stobbe S. 303.

nicht weiß, ob die materiellen Bestimmungen, die sich daraus §. 98. im Sachsenspiegel finden, unmittelbar aus ihnen oder aus dem Leben, worin sie sich practisch erhalten hatten, herübergenommen sind. Dies ist z. B. mit den Bestimmungen in §. 35 und 36 der L. Saxon. der Fall, wonach jeder Diebstahl zum Werthe von drei Soliden mit dem Tode, ein geringerer aber mit dem neunfachen Betrage gestraft werden soll,<sup>12)</sup> welches eben so auch der Sachsenspiegel B. II. Art. 13 verordnet. Nimmt man nun an, daß die angezogenen §§. der L. Saxon. nicht zu denjenigen gehören, welche das älteste Gewohnheitsrecht der Sachsen enthalten, sondern zu denjenigen, welche später unter fränkischem Einflusse hinzugekommen sind,<sup>13)</sup> so könnte man daraus folgern, Eike müsse die L. Sax. in der ihr vor Karl d. Gr. gegebenen Form vor Augen gehabt haben. Allein es steht gar nicht fest, daß die §§. 24 ff., welche in einigen Handschriften derselben die Ueberschrift Lex Francorum führen, ganz neue, erst von Karl erlassene, Bestimmungen enthalten. Vielmehr ist gewiß, daß die Sachsen auch schon vor Karl viele Verbrechen mit dem Tode bestrafte, die anderwärts milder angesehen wurden;<sup>14)</sup> weshalb der fränkische Einfluß auf die materiellen sächsischen Rechtsbestimmungen nicht überschätzt werden darf.<sup>15)</sup> Wenn daher auch im Einzelnen nicht bestimmt nachgewiesen werden kann, daß und wie Eike aus ihm vorgelegenen schriftlichen Quellen geschöpft habe, so waren ihm dergleichen doch gewiß nicht unbekannt, wie schon aus seinen Anführungen über die sieben Weltalter aus Isidors origines (I, 3),<sup>16)</sup> über die persische, griechische, römische und sächsische Geschichte (III, 44), über Konstantins und Karls Gesetzgebung (III, 63, 64) hervorgeht. Auch einzelne materielle Rechtsbestimmungen ergeben deutlich, daß er sie aus Monumenten verschiedener Gegenden Sachsens gesammelt und in seinem Buche verarbeitet hat. So z. B. ist das eheliche Güterrecht

<sup>12)</sup> Merkel Lex Saxonum S. 12.

<sup>13)</sup> Merkel S. 5.

<sup>14)</sup> Wilba Strafrecht der Germanen S. 100 fg. Die Lex Saxonum hieß nicht umsonst crudelissima.

<sup>15)</sup> Eichhorn R. G. I, 574, und Stobbe I, 190.

<sup>16)</sup> v. Daniels Alter und Ursprung des Sachsenspiegels, 1853. S. 37 fg.

§. 98. (I, 11, 31, 32) nach dem ostfälischen der Lex Saxonum (47, 48) gebildet.<sup>17)</sup> Die Gerichtsverfassung dagegen, die Gliederung der Freien in scheffenbare, pfleghafte und gemeinfreie Landfassen, die ihnen entsprechenden Gerichte des Grafen, Schultheißen und Vografen (I, 2, 63. II, 12. III, 26, 61, 69) finden sich so nur in Westfalen, bei der Fem- und Voggerichtsverfassung, die sich ja auch auf Karls Einrichtungen zurückdatirt, wieder.<sup>18)</sup> Nur vom römischen Rechte sind keine sichere Spuren im Sachsenspiegel. Zufällige Uebereinstimmung gleicher Verhältnisse und gleicher Beurtheilung nach naturrechtlichen Grundsätzen, kann dafür nichts beweisen.<sup>19)</sup>

Auf den sachlichen Inhalt des Sachsenspiegels näher einzugehen, ist hier zwar nicht der Ort; doch mag wegen seiner Wichtigkeit für unser Land, einiges Allgemeine darüber bemerkt werden. Der Zweck des Verfassers ist Darstellung des in Sachsen, für dessen freie Landbewohner (Mitter und Bauern) geltenden Rechts; also mit Ausschluß des Lehnrechts, welches er in einer besonderen Abtheilung behandelt, dann der Hof- und Dienstrechte für die Hbrigen und der Stadtrechte. Das Landrecht befaßt demnach hauptsächlich Privatrecht, Strafrecht, Staats- oder Verfassungsrecht und gerichtliches Verfahren. Zur näheren Bezeichnung der Grundanschauungen, von denen der Verfasser ausgeht, heben wir einige seiner Hauptsätze hervor. Er sagt, Gott schuf die Menschen nach seinem Bilde, also alle gleich.<sup>20)</sup> Deshalb waren auch zur Zeit, als die Sachsen das Land eroberten, alle frei.<sup>21)</sup> Es giebt keine Urkunde, welche besagte, daß ein Mann des anderen eigener Knecht sein

17) Gaupp Recht und Verfass. der alten Sachsen. Bresl. 1837. S. 184. Derselbe deutsche Stadtrechte I, S. XX.

18) Hierauf hat besonders und wiederholt aufmerksam gemacht Gaupp von Feingerrichten, mit besonderer Rücksicht auf Schlesien. Breslau 1857. S. 41. Schulte R. G. S. 135. U. M. ist Stobbe I.

19) Nur auf eine schwache römische Rechtspur hat aufmerksam gemacht Stobbe I, 307.

20) „Got heuet den Menschen na eme seluen gebelbet vnd inht syner marthyr gelebiget, den ehnen als den anderen. eme hs de arme also na als de Ryke.“ (III, 42, §. 1.)

21) „Do men irst recht satte, do en was neyn Deynsmā; alle lude waren vry, do vnse vorderen hit to lande quamen.“ (III, 42, §. 3.)

solle. Die Knechtschaft hat ihren Ursprung in unrechter §. 98. Gewalt. Nur in der langen Dauer derselben hat man einen Grund gefunden, sie als gewohnheitliches Recht zu betrachten.<sup>22)</sup> — Zum Schirme der Christenheit auf Erden, hat Gott zwei Schwerter geliehen, das geistliche dem Papste, das weltliche dem Kaiser. Der Papst reitet zu Zeiten auf einem weißen Pferde, dann soll ihm der Kaiser den Steigbügel halten, damit sich der Sattel nicht wende; zum Zeichen dafür, daß der Kaiser dem Papste, wenn dieser mit geistlichem Rechte nicht durchbringen kann, mit weltlicher Macht Gehorsam erzwingen. So soll auch die geistliche Macht dem weltlichen Rechte helfen.<sup>23)</sup> — Als Gott den Menschen schuf, gab er ihm Gewalt über Fische, Vögel und alle wilde Thiere, weshalb niemand an diesen seinen Leib verwirken mag. Doch hat der König denselben an einzelnen Orten Frieden gewirkt<sup>24)</sup> durch seinen Bann, dessen Bruch mit 60 Schill. geühnt wird. — Der König ist gemeiner Richter über alle (III, 26. §. 1). Da er aber nicht überall und nicht über jegliches Unrecht selbst persönlich richten kann, so leiht er seine richterliche Gewalt persönlich Grafen und Schultheißen. (III, 52. §. 2). — Der König ist jedoch nicht Herr alles Rechtes, er muß selbst vor dem Pfalzgrafen Recht nehmen (ib. §. 3). — Er kann sogar den eigenen Leib verwirken, wenn er zuvor des Reiches durch Urtheil entsetzt ist. (III, 54. §. 4). — Der Ursprung des sächsischen Rechts reicht über Karl d. Gr. hinaus. Als er die Sachsen

22) „An mynen synne enkan et of nicht vpp genemen na warheit, dat hemman des anderen sole syn. Of en hebbe wy des neyne orkunde“ u. s. w. (I. c.)

23) „Dwe swert leit got an ertrite, to beschermen de cristenheit. Deme pawese dat geistlike vnd deme keyser dat werltlike. Deme pawese is of gesat, to rydene to beschebener tyt vpp eynem blanken perde. De keyser sal eme den siegerep halben, dar dat de sabel nicht emwinde. Dit is de bekanntnisse, wat de pawes myt geistlikem rechte nicht betwingen moghe, dat sal de keyser myt werltlikem rechte bwingen, deme pawese horjam to synde. Dus sal de geistlike walt of helpen deme werltlikem rechte off it is bebarff.“ (I, 1.)

24) „sunder heren, wuluen vnd vossen“ wird als Ausnahme hinzugefügt. (II, 61, §. 1, 2, nach Homeyer. In dem westfälischen Eoder s. Note 3, aus dem wir die Worte anführen, ist der Art. 61 der 57te. Er weicht in der Nummerirung der Artikel häufig ab; wiewohl die Folgeordnung dieselbe.)

§. 93. bezwang, ließ er ihnen ihr altes Recht, wo es nicht gegen christliche Gesetze und christlichen Glauben war.<sup>25)</sup>

Wie das Landrecht, so hat Eike v. Repgow auch das sächsische Lehnrecht zuerst in lateinischer Sprache geschrieben. Es war in Reimen abgefaßt und ist in Form dieser Redaction bekannt unter dem Namen des *velus auclor de beneficiis*.<sup>26)</sup> Der Uebersetzung des Landrechts in die deutsche Sprache, folgte halb auch die gleiche des Lehnrechts in ungebundener Rede. In dieser bedeutend vermehrten Bearbeitung wurde es dann dem Landrechte als besondere Abtheilung beigelegt. Es kamen demnachst zum lateinischen Texte noch einige Zusätze, mit welchen das Ganze am Ende des 13. Jahrhunderts wiederholt in's Deutsche übertragen wurde.<sup>27)</sup> In dieser Form ist uns das Lehnrechtsbuch überkommen. Die späteren Handschriften des Sachsenspiegels, die das Landrecht in 3 Bücher abtheilen, betrachten häufig das Lehnrecht als 4. Buch des Ganzen.

Hauptquelle des Lehnrechts sind die Lehngewohnheiten überhaupt,<sup>28)</sup> deren Grundsätze sich mit dem Lehns-Institute selbst, in fast allgemeiner Gleichmäßigkeit durch ganz Deutschland verbreiteten und schon darum verbreiten mußten, weil das Lehnband Vasallen aus allen Volksstämmen umschlang. Eben deshalb ist dann auch in dem s. g. sächsischen Lehnrechte von besonderen sächsischen Lehngewohnheiten nur selten die Rede.<sup>29)</sup>

Dem Inhalte nach theilt der Verfasser sein Lehnrechtsbuch in drei Theile, in das materielle Recht, das Gerichtsverfahren und das Recht an besonderen Lehen; aber wie im Landrechte, fehlt es auch hier an einer eigentlich systematischen Anordnung.<sup>30)</sup> Das Ganze zerfällt in Artikel und Paragraphen.

<sup>25)</sup> „Dar to behelben seh alle er albe recht, wo et weder de kristen en vnd weder den gelouen nicht en sy.“ (I, 18, nach Homeyer. In unserem Codex I, 14.)

<sup>26)</sup> Eichhorn R. G. §. 280. Walter R. G. §. 321. Zöpfl a. D. §. 33. Homeyer Sachsenspiegel II. Abtheil. 2; wo die Geschichte, die Literatur und der Text des Buchs zu finden. Stobbe §. 31 und 32.

<sup>27)</sup> Stobbe S. 327.

<sup>28)</sup> Also nicht speziel die langobardischen, wie Schulte R. G. S. 137 annimmt, weil die libri feudorum, wie Homeyer II, 1, S. 55 nachweist, erst viel später in Deutschland bekannt wurden.

<sup>29)</sup> Wie z. B. 4, §. 2.

<sup>30)</sup> Homeyer II, 2, S. 36 und 266.

Der Sachsenspiegel erlangte sehr bald im nördlichen §. 93. Deutschlande eine fast allgemeine Verbreitung,<sup>31)</sup> zuerst als bloßes Rechtsbuch, woraus man sich über rechtliche Fragen Belehrung holte, dann aber allgemach auch als wirkliches Gesetzbuch. Er verbannte diesen Erfolg theils seinem inneren Werthe (S. 322), theils dem Umstande, daß der sächsische Volksstamm, wofür er zunächst geschrieben war, sich weit durch Norddeutschland bis in ferne slavische Gegenden ausdehnte, theils seiner Zugänglichkeit in deutscher Sprache, welche die oft lästige Vermittelung lateinischer Ausleger überflüssig machte, theils endlich der in der Meinung des Volks festbegründeten Ansicht, daß er auf einem Privileg Karls d. Gr. und späteren Kaisergesetzen beruhe. Eike sagt selbst, daß Karl den Sachsen ihr altes Recht habe lassen müssen. Er folgte darin der allgemeinen Meinung und der später weit verbreiteten Meinung, Rechtsgrundsätze, deren Ursprung in Dunkel gehüllt war, Karl d. Gr. als Gesetzgeber zuzuschreiben.<sup>32)</sup> Beispielsweise berufen wir uns nur auf die Femgerichte, von deren Einsetzung durch Karl d. Gr. und von deren Bestätigung durch Papst Leo, um die Sachsen beim Christenglauben zu erhalten, nicht nur alle Freigrafen und Schöffen, sondern die späteren Kaiser selbst überzeugt waren.<sup>33)</sup> Vieler anderen Stadt- und Landrechte nicht zu gedenken, die ebenfalls ihren Ursprung von dem großen Gesetzgeber des Mittelalters ableiten.<sup>34)</sup> Der Glossator des Sachsenspiegels, Johann v. Buch, gieng mit Rücksicht auf den Text des Prologs, worin es heißt, seit Befehring Sachsens „halbe wy syne ee vnd gebot,“ so weit, zu glauben, der Sachsenspiegel sei von den Kaisern Constantin und Karl d. Gr. gegeben und von letzterem den Sachsen 810 zu Sachsenburg durch ein Privileg als besonderes Recht, im Gegensatz des gemeinen Rechts, verliehen worden. Herr Eike habe dieses Privileg in's Deutsche übersezt und mit Zu-

<sup>31)</sup> Vgl. überhaupt Stobbe §. 35.

<sup>32)</sup> Homeyer Nichtsteig S. 480.

<sup>33)</sup> Zahlreiche Belege dafür bei Wächter Beiträge zur deutschen Geschichte S. 148 fg. Grimm Rechtsalterthümer S. 830. Wigand Denkwürdigkeiten des Reichsammergerichts S. 121.

<sup>34)</sup> Vgl. die Allegate bei Stobbe S. 356 Note 4.

§. 93. fügen versehen.<sup>85)</sup> Spätere Glossatoren führten dies noch weiter dahin aus, daß der eigentliche Sachsenspiegel mit Art. 82. §. 1. im dritten Buche endige und die nächst folgenden drei Sätze Otto I., die weiteren zwei Otto II. und die übrigen Friedrich I. angehörten.

Der Sachsenspiegel ist die Quelle vieler Rechtsbücher geworden, die entweder unmittelbar oder mittelbar aus ihm entstanden. Er wurde wieder in's lateinische, aus diesem in's polnische übersezt<sup>86)</sup> und für Holland besonders bearbeitet.<sup>87)</sup> Eine große Anzahl von Statutarrechten, zumal in Norddeutschland, ließ aus ihm nicht nur einzelne Bestimmungen, sondern ganze Parthien des Rechts, so daß er im ganzen deutschen Norden, in Holland, Westfalen, den Hansestädten, Holstein, Mecklenburg, Pommern, Preußen, Polen, Pibland, Meissen und Thüringen, Schlesien, der Lausitz, Brandenburg, Böhmen, Mähren, Ungarn und theilweise auch in Süddeutschland, namentlich in Baiern Geltung hatte.<sup>88)</sup> Wie ungemein verbreitet der Sachsenspiegel besonders in Westfalen und Sachsen war, geht daraus hervor, daß die in Westfalen geschriebene *Informatio ex speculo saxonico*, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die Zahl der hier befindlichen Handschriften desselben auf 5000 angiebt.<sup>89)</sup> Mag diese Zahl auch übertrieben sein, so bleibt die Angabe doch immer ein erhebliches Zeugniß für den starken Gebrauch des Spiegels in Westfalen; wie dann auch fast jede unserer Städte von einigem Belange, eine eigene Handschrift, später auch wohl ein gedrucktes Exemplar desselben besaß. Welchen Werth man auf den

<sup>85)</sup> „Sic heuet Her Cyde an, do he in dat Dubese brachte dat Privilegium, dat Constantyn vnd karel de keyser den Sassen gheuen vor eyn recht, vppe dat sey sich to deme kristen louen kereden.“ Näheres bei Stobbe S. 359.

<sup>86)</sup> Stobbe S. 365 und 366.

<sup>87)</sup> Dasselbst S. 371.

<sup>88)</sup> Die Belege bei Stobbe S. 360 fg. — Der Sachsenspiegel gilt noch heute in manchen Gegenden Deutschlands als subsidiäres Recht. Das Nähere darüber bei Hillebrand N. O. S. 329, N. 22.

<sup>89)</sup> „Anders vint man openbarlike beschrenen alle Dinc in dem spegell vurschr. Der boenen vyff Dusen syn mogen in dem lande to sassen ind to westfalen, die openbarlike ligen vur geistliken ind werltliken luden, mannes vnd frauwen namen, die lesen mach wie wil.“ Hömmer über die *Informatio ex speculo Saxonum* S. 632.

§. 93. Besitz des Rechtsbuches legte, geht unter anderen daraus hervor, daß noch 1456 die Brüder v. Stockhausen ihr Rechtsbuch „*Spiegel van Sassen*“ geheissen, dem Stifte Corvey für 8 gute rheinische Gulden, mit Vorbehalt der Wiederlöse versehen. Nach einem Kaufbriefe desselben Jahrs wurde für denselben Preis ein Morgen Land in der Nähe von Corvey verkauft, der heutzutage mit 120 Thlr. bezahlt wird.<sup>40)</sup> Und in einem gedruckten Exemplare des Spiegels v. 1539 steht ausdrücklich vermerkt: „Anno XV<sup>c</sup>. LX hefft Henricus Claess van Alben Ruden biss Boid der Stadt Ruden in sinem Testament vereret vnd gegiuen.“ Auf die Glossatoren des Sachsenspiegels, auf die verschiedenen Bearbeitungen desselben, auf die Anfechtungen die er eben durch seine weite Verbreitung erleiden mußte, so daß sogar Papst Gregor XI. einzelne Artikel desselben (*articuli reprobat*) verdammt, endlich auf die Nichtsteige und die sonstigen prozessualischen Schriften, welche er veranlaßte, werden wir in der folgenden Periode zurückkommen.

Dieser gehören auch die ältesten Femrechtsbücher an, obgleich die Femgerichte, ihrem Ursprunge nach identisch mit den alten Land- oder Grafengerichten unter Königsbanne,<sup>41)</sup> auch schon in dieser Periode unter dem Namen von Frei- oder Femgerichten in Westfalen vorkommen.<sup>42)</sup>

### §. 94. Rechtsquellen. C. Die Rechtsbücher.

#### 3. Der Deutschenpiegel. 4. Der Schwabenspiegel.

Der Sachsenspiegel hatte zwar nur den Zweck, das §. 94. geltende Recht für Sachsen darzustellen. Er erlangte aber, wie schon bemerkt, weit über die Grenzen des Landes hinaus, nicht nur im ganzen deutschen Norden, sondern theilweise auch im südlichen Deutschlande großes Ansehen, weil er nicht sowohl ausschließlich sächsisches, als das in Sachsen überhaupt geltende Recht darstellte. Er weckte dadurch in Süddeutschland die Idee zur Abfassung ähnlicher Rechtsbücher, welche

<sup>40)</sup> Wigand Archiv IV, 217.

<sup>41)</sup> „Tho gelter wyls solen sey (die Freien) werltlich gerichtet soken. Die schuppen des grenen ding wo ouer achteyn welen vnder koninges banne.“ Sachsenp. I, Art. 3. (Hömmer I, 2, §. 2.)

<sup>42)</sup> Seiberz U. B. I, Nr. 269.

§. 94. das hier geltende Recht, also das gemeine deutsche Recht in Anwendung auf Schwaben darzustellen unternahmen. So entstanden der Spiegel deutscher Leute und der Schwabenspiegel. Erster bildet gleichsam den Uebergang aus dem Sachsenspiegel zum Schwabenspiegel; denn er ist nur eine Bearbeitung des ersten in anderer Form, welche mit geringen Aenderungen demnächst in den Schwabenspiegel übergieng.<sup>1)</sup> Zum großen Theile besteht er aus einfacher Uebertragung des niederdeutschen Idioms des Sachsenspiegels in das hochdeutsche. So giebt der Verfasser auch in seiner rhythmischen Vorrede die des Sachsenspiegels wieder und ist der Meinung, daß in solcher Form sein Buch für ganz Deutschland passe. Er sagt:

„Nu schult ir hören hie zehant  
Wie diß Buch ist genant

Spiegel allr tüngher lante u. s. w.

Allein, obgleich der Verfasser, zur Rechtfertigung dieses Anspruchs, mit einer gewissen gelehrten Präntension noch ausdrücklich bemerkt, er stelle das Recht so dar, wie die Könige es gegeben und die Meister des Rechts (die römischen Juristen) es gelehrt haben, also nicht das Recht einer einzelnen Provinz, nicht bloß das geltende Gewohnheitsrecht, sondern auch das Kaiserrecht, wie es in Gesetzen und Schriften enthalten, so hat er doch den beabsichtigten Zweck für sein Buch nicht erreicht. Es steht weit hinter dem Sachsenspiegel zurück. Während Eike überall an der Hand der Erfahrung das geltende Recht mit Sicherheit darstellt, verliert sich der Verfasser des Deutschenpiegels in hypothetischen Ansichten über das, was nach seiner Ansicht zweckmäßig oder Recht sein könnte und stellt eine bunte Masse von Quellen zusammen, welche ein unzusammenhängendes Ganze voll Widersprüche bildend, ihn auch zu eben solchen Sätzen führen. Der Deutschenpiegel scheint von wenig Einfluß auf die Praxis gewesen und durch seine weitere Bearbeitung im Schwabenspiegel, fast ganz verdrängt zu sein, wenn gleich er auch nach der Entstehung des letzten, noch durch Abschriften vervielfältigt wurde. Er ist uns

<sup>1)</sup> Vgl. überh. Stobbe §. 33, S. 327 fg.

nur durch eine Handschrift des 14. Jahrhunderts bekannt, die §. 94. auf der Universitätsbibliothek zu Innsbruck aufbewahrt wird.<sup>2)</sup> Der Verfasser desselben ist unbekannt; die Zeit der Entstehung des Buchs fällt in die Mitte des 13. Jahrhunderts. Seine größte Wichtigkeit für die deutschen Rechtsquellen besteht in den Momenten, welche er für die Geschichte des Schwabenspiegels enthält.

Was nämlich der Deutschenpiegel begonnen, das vollbrachte der Schwabenspiegel, der dann in dieser Form bald eine fast allgemeine Geltung in Süddeutschland erlangte. Er entstand noch im 13. Jahrhundert und zerfällt, wie seine Vorgänger, der Sachsen- und Deutschenpiegel, in Landrecht

<sup>2)</sup> Er wurde von Ficker entdeckt und in der §. 92 Note 4 angeführten Schrift 1857 zuerst ein Bericht darüber erstattet, worin F. beweiset, daß der Deutschenpiegel eine Bearbeitung und die Quelle des Schwabenspiegels ist. In einer Vorlesung, welche Homeyer am 14. Dezbr. 1857 in der Berliner Academie über den Deutschenpiegel hielt, stimmte er den von Ficker gefundenen Resultaten überall bei. Dagegen behauptete v. Daniels Spiegel der deutschen Leute 1858, dieser sei aus dem Sachsen- und Schwabenspiegel compilirt und also das jüngste der drei Rechtsbücher. Hierauf lieferte Ficker 1859 einen genauen Abdruck der Innsbrucker Handschrift und in einer besonderen Schrift: über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenpiegel, neue Beweise für seine Resultate gegen v. Daniels. Dieser, der schon früher den alten Streit über die Frage: ob der Sachsen- oder der Schwabenspiegel das ältere Rechtsbuch sei? durch die Schrift: de Saxonici speculi origine ex juris communis libro, speculo Suevico perperam nominari solito, 1852 wieder aufgenommen und die Frage dahin entschieden hatte, daß der Schwabenspiegel das ältere Original, der Sachsenspiegel aber nur ein Auszug aus demselben mit Mißverständnissen sei, hatte dadurch scharfe Kritiken, besonders von Sachse in der Heibelberger kritischen Zeitschrift 1852, I, 173, und von Homeyer in der Berliner Academie 2. August 1852 provoziert, wogegen er Replikten richtete, die 1853 durch Duplikten von Homeyer erwiedert wurden, welchen Gaupp und Pfeiffer in besonderen Abhandlungen beistimmten. Während nun durch die Eingangs angeführten Schriften über den Deutschenpiegel sich die Meinung festgestellt zu haben schien, daß durch die Auffindung des letzten, die Hypothesen v. Daniels unwiderleglich beseitigt seien, nahm er davon Veranlassung, sie in einer neuen Schrift: Spiegel der deutschen Leute, Handschriftenfund des Professors Dr. Ficker zu Innsbruck, 1858, mit neuen Argumenten wieder aufzunehmen, deren Widerlegung Ficker in einer weiteren Schrift: über die Entstehung des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenpiegel 1859 geliefert hat. Stobbe §. 33 Note 1, und S. 352. Schulte R. G. S. 139.

§. 94. und Lehnrecht, die bei ihm vorzugsweise schwäbisch sind.<sup>3)</sup> Der Verfasser kannte, wie es scheint, den Sachsenspiegel nur in der Umarbeitung des Deutschenpiegels, dem er im ersten Theile des Landrechts, einige geringe Einschüffel und mehrere, an sich unbedeutende, Abweichungen ausgenommen, durchgängig folgt. Im zweiten Theile, wo der Deutschenpiegel sich fast auf eine Uebersetzung des Sachsenspiegels aus dem niederdeutschen ins hochdeutsche beschränkt, wiederholt der Schwabenspiegel die Mißverständnisse des letzten grade so, wie sie sich im Deutschenpiegel befanden und wenn er bisweilen eine verdorbene Stelle zu verbessern sucht, so geschieht es nicht durch Zurückgehen auf den Sachsenspiegel als Quelle, sondern durch willkürliche Emendationen. Dazu hat er theils die Quellen benutzt, worauf sich der Verfasser des Deutschenpiegels beruft, theils auch andere; namentlich die Lex Baiwariorum und Alamannorum, die Capitularien, römische und canonische Recht, Reichsgesetze, süddeutsche Stadtrechte, die Bibel, den Brybank und andere Schriften. Wegen des besondern Gewichts, welches der Verfasser auf die Gesetze der römischen und deutschen Kaiser legt, ist dieses Rechtsbuch auch oft Kaiserrecht genannt worden. Der Verfasser ist unbekannt und eben so läßt sich die Zeit, wann das Buch geschrieben wurde, wie beim Deutschenpiegel nur annäherungsweise bestimmen. Sie fällt in das letzte Viertel des 13. Jahrhunderts. Auf eine genauere Betrachtung seines Inhalts können wir, in den Grenzen unserer Darstellung, nicht eingehen. Die Verbreitung des Schwabenspiegels beschränkte sich wesentlich auf das südliche Deutschland und Böhmen.<sup>4)</sup>

3) Eichhorn §. 282. Walter §. 325. Hillebrand §. 128. Zöpfl II, 1, §. 32 und 33. Die Literatur bei Kraut S. 85.

4) Stobbe §. 34 und 42. Schulte §. 63. Dagegen ist Zöpfl a. D. S. 121 der Meinung, er sei durch ganz Deutschland verbreitet und im nördlichen durch den Sachsenspiegel nur beschränkt gewesen.

## §. 95. Rechtssystem. A. Öffentliches Recht. I. Kirche und Staat.

Wenn die Verfassung, wie sie sich in dieser Periode §. 95. ausbildet, gewöhnlich mit dem Ausdrucke des Feudalsystems bezeichnet wird, so ist darunter nicht zu verstehen, als ob alle Verhältnisse nach Lehnrechte geordnet worden wären, sondern es ist dabei nur von einer Form die Rede, worin man sich die Christenheit im Staate dachte.<sup>1)</sup> Der Sachsenspiegel spricht sich darüber durch die ihr von Gott zum Schutze geliehenen zwei Schwerdter (S. 329) deutlich aus. Danach führte der Papst das geistliche, der Kaiser das weltliche, beide sollten sich wechselseitig unterstützen; wobei der Kaiser dem Papste Ehrerbietung schuldig war. Beide hatten ihre Gewalt von Gott, beide erlangten sie durch ihre Wahl. Der Papst hatte zwar das Recht, den Kaiser zu krönen, aber zugleich auch die Verpflichtung dazu; weshalb R. Friedrich I. demselben ein einfaches Recht, die Krone zu verleihen nicht zugestehen wollte,<sup>2)</sup> während die päpstliche Curie behauptete, von Gott seien beide Schwerdter dem h. Petrus gereicht, von denen der Papst allerdings das weltliche dem Kaiser leihe.<sup>3)</sup> Diese letztere Ansicht adoptirte der Schwabenspiegel.<sup>4)</sup>

Da nach der Grundansicht des Sachsenspiegels der Staat eine göttliche Anordnung ist, so rührt alle öffentliche Gewalt, also nicht bloß die des Kaisers, sondern auch die von ihm abgeleitete der Fürsten, von Gott. Alle Gewalt wird

1) Eichhorn R. G. §. 286.

2) Er sagte, Petrus habe gelehrt: Denm timeate regem honorificate. Quicumque nos imperialem coronam pro beneficio a domino Papa suscepisse dixerit, divina institutioni et doctrinae Petri contrarius est et mendacii reus erit. Muratori Script. rer. Ital. VI, 749. Da übrigens der Papst das Recht hatte, bei der Krönung die Ordnung und Rechtmäßigkeit der Wahl zu prüfen und bei einer zweispaltigen Wahl die Entscheidung zu treffen, so hing die Erlangung der kaiserlichen Gewalt doch immer von seiner Bestätigung ab. Walter §. 171. Innozenz III. sagt daher in einem Schreiben an den Erzbischof von Eöln, mit seiner Unterscheidung: cum apostolica sedes illum in imperatorem debeat coronare, qui rite fuerit coronatus in regem. Baluz, I, 712.

3) Otto de s. Blasio in Urstisii S. R. G. p. 200 und Radevic. baselst p. 481 fg.

4) Ausg. v. Senkenb. Vorrede S. 6.

§. 95. demnach von einem Höheren lehnswise befehen, nicht von den ihr Unterworfenen aufgetragen; wiewohl diese die Befugniß haben können, denjenigen, der sie besitzen und die Art, wie er sie ausüben soll, zu bestimmen. Weil der Kaiser nicht überall persönlich eingreifen kann, so verleiht er seine Gewalt weiter an andere, die ihm dafür zu besonderer Treue verpflichtet sind. Dadurch werden Subordinationsverhältnisse begründet; in denen jeder die ihm verliehene Gewalt, auf Grund dieses Verhältnisses, eigenthümlich (als nutzbares Eigenthum) besitzt. Jeder solcher Gewaltträger ist mehr als bloßer Beamter. Seine Rechte werden nur durch die des Verleihenden (durch dessen Obereigenthum) beschränkt.

Durch solche Vertheilung der öffentlichen Gewalt entstehen verschiedene Klassen im Volke, die nach ihrer verschiedenen Berufsthätigkeit verschiedene Stände bilden, die sich der Erblichkeit wegen auch durch Geburt fortpflanzen. (S. 158.) Der Begriff des christlichen Staats vereinigt sie sämmtlich zu einem Ganzen.

## §. 96. Rechtssystem. A. Öffentliches Recht. II. Der Kaiser und das Reich.

§. 96. Das deutsche Reich mit seinen Nebenländern ist unzertrennlich mit dem römischen Reiche verbunden und bildet so das heil. römische Reich deutscher Nation,<sup>1)</sup> an dessen Spitze der König steht, der seine Rechte durch die Wahl der Reichsfürsten und durch die Krönung zu Aachen erhält.<sup>2)</sup> Die Krönung zu Rom durch den Papst, welche dieser dem rechtmäßig Gewählten nicht versagen darf, giebt dem Könige die Rechte und den Titel eines römischen Kaisers. Der bei seinen Lebzeiten auf seinen Wunsch gewählte Nachfolger, erhält den Titel eines römischen Königs.

Eine feste Norm war so wenig für die Thronfolge als für die Wahl bestimmt. Man hielt sich gewöhnlich an dem Geschlechte des gewählten Königs und an der von diesem

1) Eichhorn §. 287. Hillebrand H. G. §. 99. Schulte H. G. §. 70.

2) Sachsenp. III, 52, §. 1.

geschöhenen Bezeichnung seines Nachfolgers. Auf diese Weise §. 96. folgten zwar noch den sächsischen und fränkischen Kaisern immer ihre Nachkommen, so lange deren vorhanden waren und auch den schwäbischen kam bei ihrer Wahl die weibliche Abstammung von dem salischen Hause zu statten. Aber das Wahlrecht selbst war seit dem Ausgange der Karolinger immer gelübt und 1077 auf dem Tage zu Forchheim sogar ausdrücklich als Grundsatz ausgesprochen. Der letzte mißlungene Versuch Heinrichs VI., die Krone in seinem Geschlechte erblich zu machen (II, 258) befestigte das Wahlrecht für immer.<sup>3)</sup> Die Wahl selbst geschah von den dazu erschienenen Reichsständen.<sup>4)</sup> Erst gegen das Ende dieser Periode erlangten die durch Macht und Erämter hervorragenden unter ihnen, drei geistliche und vier weltliche,<sup>5)</sup> das ausschließliche Wahlrecht, wovon sie Wahl- oder Churfürsten (principes electores) genannt wurden.<sup>6)</sup> Der Erzbischof von Mainz als Erzkanzler in Deutschland, berief die Großen zur Wahl; seit Friedrich I. gewöhnlich nach Frankfurt. Der Erzbischof von Eln, Erzkanzler in Italien, consecrirte den Gewählten zu Aachen, das zu seinem Metropolitanat gehörte. Der König mußte reichsfrei, ohne körperliche Gebrechen, nicht in kirchlichem Banne

3) Bruno de bello Saxonico C. 91. (Pertz Script. V, 365.) Walter H. G. §. 169.

4) W. vergl. die Wahl Heinrichs I. (II, 17), Heinrichs II. (II, 85) und Konrads II. (II, 164.)

5) Sie sind genau bestimmt im Schwabensp. Art. 31. Damit z. vgl. das früher (II, 26) von der Wahl Otto's I. Gesagte.

6) Der Sachsenpiegel III, 57, §. 2, kennt dieses Verhältniß noch nicht. Er sagt nur, daß der Bischof von Mainz die erste, der von Trier die zweite und der von Eln die dritte Stimme unter den geistlichen Fürsten habe, worauf unter den weltlichen der Pfalzgraf als erster folge. Etwas abweichend vom Texte bei Homeyer heißt es im Cod. Seih. III, 50: „In des Keyfers lore sal de irste syn de Bysschopp van Treere, de ander de Bysscop van Wiegente, de derde de Bysschopp van Colne. Vnder den leyen Heren ys de irste an deme lore de Palensgrane van deme Mine des Rykes Droste; de ander de Marschall de Hertoge van Sassen; de derde de kernerer de Markgreue van Brandeborch. De scheynde des Rykes, de Konynge van Behemen, de enheuet neyden lore, dar vomme dat he nicht dübeisch en is. Dar na keyset des Rykes Vorsten alle papen vnd leyen.“ Also ohne feste Ordnung. Ganz in derselben Ordnung, wie im Cod. Seih. werden die sämmtlichen Wahlfürsten genannt bei Albert. Stad. a. 1240.

§. 96. und an seiner Ehre ungekränkt sein.<sup>7)</sup> Bei Erledigung des Throns und bei Abwesenheit des Königs aus dem Reiche, wurde die Regierung durch die zwei vornehmsten weltlichen Churfürsten, den Pfalzgrafen am Rheine und den Herzog von Sachsen in hergebrachter Weise verwaltet.<sup>8)</sup>

Durch die Wahl wird der König seinem Rechte nach ein Franke, wenn er auch zu einem anderen Stamme gehört. Dem Reiche muß er Huldung (homagium) leisten durch das eidliche Versprechen, das Recht stärken, das Unrecht kränken und dem Reiche in dessen Rechte nach all seinem Vermögen vorstehen zu wollen. Einen weiteren Eid braucht er nicht zu leisten, ausgenommen dem Papste, wenn ihn dieser beschuldigt, daß er am rechten Glauben zweifele. Sonst mag er alles, was man an ihn bringt, mit dem Eide bezeugen, womit er dem Reiche gehuldigt hat.<sup>9)</sup> Der König muß Recht nehmen vor dem Pfalzgrafen,<sup>10)</sup> doch mag nicht über seinen Leib geurtheilt werden, bevor ihm das Reich abgesprochen ist.<sup>11)</sup> Er kann nur vom Papste gebannt werden und zwar nur aus gewissen Gründen.<sup>12)</sup>

Die Reichsinsignien, welche der Kaiser führte, waren der Szepter, das Kreuz, die heilige Lanze, das Schwert, der Reichsapfel und die Krone. (II, 16.) Er hatte keine feste Residenz, sondern an verschiedenen Orten Palatien, wo er Hof hielt. Die Rechte des Königs als römischer Kaiser bestanden 1) in der Schirmvogtei über die römische d. h. christliche Kirche,<sup>13)</sup> 2) in der obersten weltlichen Gewalt über die Christenheit (dominium mundi). Diese berechtigte ihn nicht nur zum höchsten Range über alle Fürsten, denen er sogar den Königstitel verlieh, gleichwie überhaupt Adel und

7) Sachsensp. III, 54, §. 3. „Namen man ind meselochtigen man ind be in pauestes banne ys myt rechte, den en moit men to konynge nicht seken. De konynge sal syn vry ind echte geboren, so dat he syn rechte of hebbe behalpen. Cod. Seib. III, Art. 48. Daß der König reichsfreien Standes sein müsse, verlangt der Schwabensp. Art. 24.

8) Schwabensp. Lehn. Art. 17.

9) Sachsensp. III, 54, §. 2.

10) Dasselbst III, 52, §. 3, wird auch der Grund davon angegeben.

11) Dasselbst III, 54, §. 4.

12) Dasselbst III, 53, §. 1.

13) Eichhorn §. 289.

Ritterschaft ursprünglich von ihm ausgiengen,<sup>14)</sup> sondern seine Befehle waren, wenigstens der Theorie nach, auch von allgemeiner Gültigkeit in allen christlichen Ländern; was freilich practisch nicht überall anerkannt wurde.<sup>15)</sup> Seine Gewalt hatte der Kaiser von Gott. Dem Papste aber mußte er bei der Krönung geloben, die den Rechten entsprechenden Pflichten insbesondere gegen die Kirche zu erfüllen.

### §. 97. Rechtssystem. A. Öffentliches Recht.

#### II. Kaiser und Reich. 1. Reichsstände. 2. Reichsgerichte.

Die Regierung des Reichs führte der Kaiser in hergebrachter Weise mit Rath der Reichsstände.<sup>1)</sup> Allgemeine wichtige Angelegenheiten wurden auf Reichstagen berathen, minderwichtige auf Hof- und Rechtstagen entschieden.

Die Frage: welche von den Großen als Reichsfürsten zu betrachten, ist in dieser Periode noch durch kein Gesetz, sondern nur durch Herbringen, im Wechsel der Zeitverhältnisse, allmählig festgestellt worden.<sup>2)</sup> Was unser Westfalen betrifft, so müssen wir zur richtigen Beurtheilung der Sache auf die besonderen Verhältnisse zurückkommen, unter denen hier die Umwandlung des alten Herzogthums und der Graffschaft in neue Fürstenthümer statt fand. Die sächsischen Kaiser waren hier in ihrem Stammlande zugleich Herzoge. Sie blieben es auch, nachdem Otto I. 936 Hermann Billung zum Herzoge im nördlichen Ostfachsen ernannt hatte (II, 121) und dieses Verhältniß dauerte unter den fränkischen und schwäbischen Kaisern so lange fort, als diese für Westfachsen keinen besonderen Herzog wieder ernannten. Die herzogliche Gewalt wurde aber von ihnen in Westfalen wenig geübt und

14) Pfefflinger vitriar. illustr. I, 424 und 425. De fulgore throni Casarei velut ex sole radii, sic cetera prodeunt dignitates.

15) Pütter spec. jur. publ. medii aevi p. 197.

1) Eichhorn §. 290.

2) Die neueste, ganz aus Urkunden geschöpfte Schrift darüber ist: Fiedler vom Reichsfürstenstande. Erster Band, Innsbruck 1861. Insbesondere zu vergl. S. 52, 54, 58, 64, wo viele sächsische Fürsten nachgewiesen werden, 67, 74, 77, 79, wo Ministerialgrafen (Freigrafen) von sächsischen Grafen unterschieden werden, deren S. 86 mehrere westfälische, namentlich die von Arnsberg, nachgewiesen sind u. s. w.



§. 97. dadurch den geistlichen und weltlichen Fürsten des Landes Gelegenheit gegeben, solche für sich zu usurpiren, während auch Heinrich der Löwe mit Erfolge bemüht war, sein Herzogthum in Ostfachsen, über Westfachsen auszudehnen (II, 291). Erst nachdem er geächtet und das Herzogthum in Westfachsen oder (wie es in der Schenkungsurkunde Friedrichs I. von 1180 zum erstenmale heißt) in Westfalen so getheilt war, daß der Erzbischof von Köln dasselbe in dem zu seiner Erzdioecese gehörenden Theile Westfalens, so wie in der zu Engern gehörenden Dioecese des Bischofs von Paderborn, als ein Reichsfahnlehn erhielt,<sup>3)</sup> während es im übrigen Theile von Westfalen dem Herzoge Bernhard von Anhalt verliehen wurde,<sup>4)</sup> änderte sich dieses Verhältniß, wiewohl nicht so gründlich, als es nach der Schenkungsurkunde wohl zu erwarten gewesen wäre. Herzog Bernhard machte nämlich von seinen Rechten niemals einen anderen Gebrauch, als daß er den Titel eines Herzogs von Westfalen annahm, sich sonst aber weiter nicht um das Land bekümmerte, worin er keinen Territorialbesitz hatte,<sup>5)</sup> während der Erzbischof allen mit dem herzoglichen Titel verbundenen Rechten, sowohl durch den Erwerb territorialen Besitzes, als durch die Ausübung der altrichterlichen Grafengewalt, selbst über die Grenzen seiner Dioecese hinaus, in ganz Westfalen Anerkennung zu verschaffen suchte. Dieses gelang ihm jedoch nicht überall nach Wunsche; denn die westfälischen Bischöfe hielten an den factisch errungenen Rechten so fest, daß sich einzelne sogar urkundlich Herzoge in ihren

<sup>3)</sup> Das Reichsfahnlehn war charakteristisch für den Begriff des Fürsten: „Des Rykes Vorsten en solen neyren leyen tho heren hebben dan den konyng. Et en is neyn vaenlen dar de man aff vorste mage wesen, he entfaet van deme konynge. So wat eyn ander man van eme entfeit, dar en is ghene de vorderste an deme leue nicht, wan et eyn ander vor eme entfeit, ind en mach des Rykes vorste dar aff nicht syn.“ Cod. Seib. III, Art. 51. Homeyer Art. 58. Die Stelle giebt eine förmliche Etymologie des Wortes Fürst. Der Schwabensp. fügt commentirend hinzu: „so man spricht princeps, das ist in teutsch der vorderst empfaer.“

<sup>4)</sup> Seibertz Urk. Buch I, Nr. 81.

<sup>5)</sup> Der Name des Herzogthums Sachsen blieb nur auf einem kleinen Theile desselben, um Wittenberg herum, haften; weil auch in Ostfachsen die geistlichen Fürsten sich zu emanzipiren wußten. Walter R. G. S. 200.

Dioecesen nannten. Die vom Kaiser belehnten Grafen behaupteten ebenfalls ihr unmittelbares Verhältniß zum Reiche, so daß der Erzbischof sich gewissermaßen nur als obersten Herzog geltend machen konnte. (II, 294—296.)

Hienach erscheinen als die einzigen Reichsstände in den Grenzen unseres nachmaligen territorialen Herzogthums Westfalen a) der Erzbischof von Köln als Herzog und b) die Grafen von Arnberg als Nachfolger der alten karolingischen Grafen im Westfalengau (II, §. 51 und 66). Ihr Comitatus in diesem Gau war zwar durch Erbtheilungen und Veräußerungen aller Art zersplittert und eben dadurch allein die Erwerbung eines territorialen Herzogthums für den Erzbischof möglich geworden. Auch waren noch andere Grafen und Herren mit Territorialbesitz im Herzogthume begütert, wie z. B. die Grafen von Dassel, die Edelherrn von Bilstein, Graffschaft, Müdenberg, Urbei u. s. w. (II, §. 67) allein diese hatten keine Grafenrechte innerhalb des Comitatus der Grafen von Arnberg, leiteten vielmehr alle Jurisdictionenrechte von diesen ab und gehörten somit nicht zu den Reichsfürsten, nicht zu den eigentlichen Landesherren. Nur die Grafen Haold machten hievon insofern eine Ausnahme, als sie aus unmittelbarer kaiserlicher Verleihung, in einem großen Theile des nordöstlichen Herzogthums Westfalen, namentlich in den Gerichten Gesefe, Erwitte, Müden, Brilon und Marsberg, so wie in den angrenzenden Theilen der Dioecese Paderborn, bis nach Detmold hin, den Comitatus zu verwalten hatten.<sup>6)</sup> Die Grafen des Westfalengaus machten ihnen jedoch an vielen

<sup>6)</sup> Die einzelnen Cent- oder Untergaue (loci) worin sie den Comitatus hatten, sind in der Urkunde Heinrichs II. von 1011 (Seibertz Urk. Buch I, Nr. 21) genannt. Daß diese loci aber keine besondere Gaue, sondern nur Centen in Hauptgauen waren, ist schon früher nachgewiesen (I, 245). Wenn übrigens Walter R. G. S. 185 Note 10, die Zersplitterung der comitia qua grasschap in Dudinghausen dicitur, als Beleg dafür anführt, daß Comitatus durch Verkauf, Verpfändung u. s. w. stückweise in verschiedene Hände gekommen, so liegt dabei eine Verwechslung von comitia mit comitatus zum Grunde. comitia ist keine Graffschaft (comitatus) sondern nur eine Freigrafenschaft, der Gerichtsbezirk eines Freigrafen, wie dann auch die comitia Dudinghausen keine Graffschaft, sondern nur eine Freigrafenschaft in der Graffschaft war.

§. 97. Orten den unmittelbaren Comitatus streitig, bis nach dem Erlöschen der Haabtschen Familie, der von ihr besessene Comitatus, theils durch kaiserliche Schenkung, theils durch Vererbung, ganz zerstückelt wurde und die eigentliche Reichsgrafengewalt theils dem Bischofe von Paderborn, theils dem Erzbischofe von Eöln in ihren Diocesen, theils endlich dem Grafen von Arnsberg in seiner Grafschaft allein verblieb. (II, 232.) Wenn somit die gedachten übrigen westfälischen Großen wegen ihres Besitzes auch zu den Herren im Lande gehören mochten, so waren sie doch nicht zu den Landesherren, den dominis terrarum zu zählen, deren Rechte Friedrich II. in der Constitution von 1232, vor seinem Abgange nach Italien, eben so umfänglich bestätigte, als er es in einer anderen für die geistlichen Fürsten gethan hatte.<sup>7)</sup>

Unter solchen Umständen bot auch unser Westfalen ein Bild der schon im vorigen (S. 158) angebotenen inneren Zerrissenheit des Reichsgebiets dar. Der alte Westfalengau war kein politischer Verwaltungsbezirk mehr. Theilungen und Wiedervereinigungen in demselben, hatten ganz neue Bezirke gebildet und die Lage der einzelnen Orte wurde nun nach den Territorien der Herren bestimmt, worin sie lagen und diese Territorien erhielten hinwieder ihre nähere Bestimmung nach den Jurisdictionen, die damit verbunden waren.<sup>8)</sup> Diese Jurisdictionen waren zwar an sich nur die alten Comitatusrechte, aber da die Grafschaft im Westfalengau zerrissen war, so konnten die alten Grenzen desselben nicht mehr maßgebend für die Unterscheidung der jetzigen Bezirke sein.

<sup>7)</sup> Vergl. oben II, 271, Note 2. Beide sind ihrem wesentlichen Gehalte nach auch abgedruckt bei Eichhorn R. G. S. 247, zweite Anmerkung. Vollständig in Sendensbergs Reichs-Absh. I, 14 und 17.

<sup>8)</sup> Walter R. G. S. 186. Die alten Grafen des Westfalengaus hatten bedeutende Theile ihres Verwaltungsbezirks verloren, die nun nach den neuen Herren genannt wurden (II, 296). Die alten Grafen selbst wurden seitdem nicht mehr Grafen von Westfalen, sondern von der zu Arnsberg gebauten Burg genannt. Wie mit dem Grafen-, so gieng es auch häufig mit dem Herzogstitel. Friedrich IV. von Hohenstaufen wird halb Herzog von Schwaben und Elsaß, halb nach seinen Besitzungen Herzog von Rotenburg, von Staufeu und auch von Weinsberg genannt. Stälin Württembergische Gesch. II, 90.

Wenn aber auch hienach das deutsche Reich allmählig zu einem zusammengesetzten Staate wurde, in welchem sich untergeordnete Hoheiten der einzelnen Reichsstände ausbildeten, so blieb doch noch am Schlusse der Periode die ursprüngliche Reichseinheit in einzelnen Rechten sichtbar, vermöge deren der Kaiser auch in der Landeshoheit der Fürsten, mit diesen als Concurrent z. B. bei Münze und Zoll erscheint, während er durch das ihm zustehende oberstrichterliche Amt nicht nur alle Territorialgerichtsbarkeit überstrahlte, sondern, ohne Rücksicht auf diese, auch durch seine kaiserlichen Gerichte, jedem Recht gewähren konnte.<sup>9)</sup> Wir werden bald sehen, wie wichtig dieser Umstand zumal für die westfälischen Gerichte geworden ist.

Den Hof des Kaisers bildeten die Erzbeamten<sup>10)</sup> und die Reichsdienstleute, von denen diejenigen Ministerialen wohl zu unterscheiden, welche er als Fürst des Reichs noch besonders hatte. Jene hatten den ordentlichen Hofdienst zu besorgen. Statt daß sonst alle Geschäfte des Reichs auf Reichstagen verhandelt wurden, auf denen die betreffenden Fürsten, die ihren Erzämtern entsprechenden Functionen wahrzunehmen hatten, entstanden seit der Zeit, daß diese Ämter mit den Lehen wozu sie gehörten, erblich geworden waren, besondere Hofstage (S. 341) welche der Kaiser nach Gefallen ausschrieb und auf denen er unter Zuziehung seiner Hofbeamten die auf dem eigentlichen Reichstage zu verhandelnden Sachen vorbereitete. Der Kanzler und der Hofrichter, statt des Erzkanzlers und des Pfalzgrafen, waren dabei die wichtigsten Personen. Dagegen war das alte karolingische Amt des Missus, zur Controlirung der Grafen, ganz in Abgang

<sup>9)</sup> „In welle Stat des Rikes de koning comet bynnen dem Rike, dar is eme lebich toln ind mlute. End in welle laut he comet dar is eme lebich dat gerichte dat he wol richten moit alle be clagen be vor gerichte nicht begunt noch gelen en spnt. Cod. Seih. III, Art. 53. Homeyer III, 60, §. 2.

<sup>10)</sup> Hillebrand R. G. S. 101, S. 343. Die Erzämter sind genannt S. 339, R. 6. Da die Träger derselben solche nicht immer, meist nur bei der Krönung persönlich ausübten, so traten regelmäßige Stellvertreter für sie ein, die ihr Amt allmählig als erbliches Recht erwarben; als Erbmarschall, Erbkammerer u. s. w. Walter S. 232.

§. 97. gekommen. Die Ausführung der auf Hof- und Reichstagen gefaßten Beschlüsse wurde vielmehr den Reichsfürsten, welche die alten Comitate an sich gebracht, überlassen.<sup>11)</sup>

Welche Angelegenheiten eigentlich auf den Reichstagen zu verhandeln, war weder durch Gesetze noch durch Herkommen genau bestimmt.<sup>12)</sup> Nur soviel stand fest, daß ohne Zustimmung der Reichsstände weder Gesetze erlassen, noch auswärtige Angelegenheiten geordnet und namentlich keine Reichskriege beschlossen werden konnten.<sup>13)</sup> Dagegen hatte der Kaiser das wichtige, an keine Zustimmung der Stände gebundene Recht, Privilegien und Gnabenbezeugungen aller Art zu ertheilen, insbesondere auch die eröffneten Reichslehen weiter zu verleihen. — Zur Reichsstandschaft gehörte zwar der Besitz einer fürstlichen Graf- oder Herrschaft, aber das Stimmrecht war noch nicht, wie später, mit bestimmten Territorien verbunden und insofern ein persönliches Recht. Die geistlichen Fürsten waren nicht mehr durch ihre geistliche Würde, sondern durch ihren Besitz weltlicher Herrschaft zur Reichsstandschaft berufen. — Die Berathungen hatten keine bestimmte Form. Die Stimmen der mächtigsten Fürsten waren die entscheidenden. — Kirchliche Angelegenheiten gehörten nur noch insofern zum Reichstage, als sie die Rechtsverhältnisse des Staats zur Kirche betrafen.<sup>14)</sup>

Was insbesondere noch die kaiserliche Gerichtsbarkeit betrifft, so bildete die Gewalt, überall das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken, nach dem Huldigungseide des Königs, die Hauptgrundlage seiner Macht.<sup>15)</sup> Da er sie nicht regelmäßig überall selbst üben konnte, so ließ er sie entweder durch besondere Reichsvögte verwalten oder übertrug sie lehnsweise zu eigenem Rechte den Reichsfürsten, welche dann, weil sie eben so wenig im Stande waren, alle Rechtsfachen

ihres Bezirks selbst zu entscheiden, wieder andere Richter §. 97. damit beauftragten, die unter verschiedenen Namen (Cent-, Ho- und Vizegrafen oder Schultheißen) vorkommen.<sup>16)</sup> Der Kaiser übte die Gerichtsbarkeit selbst in Fürstengerichten, wo die Reichsstände die Schöffen bildeten, mit deren Zuziehung allein über der Fürsten Ehre, Leib und Güter geurtheilt werden konnte.<sup>17)</sup> In anderen Sachen konnte man sich auch an den von Friedrich II. zuerst 1235 eingesetzten Hofrichter (iudex curiae) wenden, der in des Kaisers Namen an den von diesem gehaltenen Hoftagen zu Gerichte saß, wie sonst immer an Reichstagen der Pfalzgraf.<sup>18)</sup> Mit dem Hofrichter concurrirten die kaiserlichen Hof- und Landgerichte in den Provinzen; in Westfalen, wie wir noch sehen werden, die Freigerichte, so oft die fürstlichen Gerichte auf die eine oder andere Weise das Recht weigerten.<sup>19)</sup>

#### §. 98. Rechtssystem. A. Öffentliches Recht. II. Kaiser und Reich. 3. Reichskriegsverfassung.

Die alte Heerbannspflicht, die jeden freien Grundbesitzer §. 98. traf (I, 325), war zwar durch kein Gesetz aufgehoben und dauerte daher auch in dieser Periode noch fort.<sup>1)</sup> Aber da die einzelnen Freien nicht als solche unmittelbar zum Reichsheere eingefordert, sondern in Contingenten ihrer Fürsten und Herren gestellt wurden<sup>2)</sup> und diese allgemein als im Verhältniß der Vasallität zum Reiche stehend betrachtet wurden, so nahm auch der Kriegsdienst die Form des Lehnendienstes an und die Hauptkriegsmacht des Reichs beruhete außer den

11) Eichhorn §. 291.

12) Hillebrand R. G. § 103. Schulte R. G. §. 72.

13) Otto Frising. de gestis Frid. I, l. 2, c. 6. Godofrid. Colou. a. 1172. Judicio cunctorum principum expeditionem in Italiam iterum indixit. (Böhmer font. III, 443.)

14) Eichhorn §. 292.

15) Sachsensp. III, 54, §. 2.

16) Eichhorn §. 290. „De keyser en mach in allen landen nicht syn ind alle vingerichte nicht richten to aller tyt. Dar umme lenet he den vorsten danken und de vorsten den greuen graischapp und he grenen den schuldeten schuldenom.“ Cod. Seib. III, Art. 46. Im Sachsensp. bei Homyer III, 52, §. 2, heißt es minder deutlich: „dar umme liet he den vorsten grafscap unde den greuen scultheitbum.“

17) Sachsensp III, 55, §. 1.

18) Reichs-Absh. von 1235, Cap. 24, bei Sendenberg I, 25.

19) Eichhorn §. 293. Schulte §. 72.

1) Vergl. überhaupt: Stenzel Gesch. der Kriegsverfassung Deutschlands, vorzüglich im Mittelalter. Berlin, 1820, und Eichhorn §. 294. Hillebrand R. G. §. 106. Schulte R. G. §. 74.

2) Walter R. G. §. 273.

§. 98. Reichsministerialen<sup>9)</sup> auf der Heerfahrt, welche geistliche und weltliche Fürsten und Herren, für die vom Reiche unterhabenden Gebiete, selbst dann zu leisten hatten, wenn sie solche als freies Allode und nicht als Lehn besaßen.<sup>4)</sup> Das Maaß dieser Heerfahrt wurde, seit dem Abgange der alten Heerbannrollen, nach dem aus diesen sich gebildet habenden Herkommen beurtheilt und war mitunter für Stifter und Abteien sehr drückend (I, 328), weshalb es durch besondere Verträge und Exemtionen häufig gemildert wurde,<sup>5)</sup> die dann freilich am Ende wieder nur dazu dienten, Einzelne auf Unkosten des Ganzen zu begünstigen und dieses in eine neue Art von Verfall zu bringen. Jeder Reichsstand bildete sein Contingent theils aus den dazu pflichtigen Hofesbesitzern, theils aus seinen Vasallen und Ministerialen. Das Maaß des Dienstes war im allgemeinen theils durch Dienstordnungen,<sup>6)</sup> theils durch besondere Verträge bestimmt.

Das Amt des Herzogs bestand wesentlich in der Befugniß, die in seinem Ducat gelegenen Reichsgüter den Vasallen und Dienstknechten als Reichsasterlehen zu reichen und dieselben zum Reichsdienste aufzubieten. Das Reichsheer bestand demnach aus soviel Bannern oder Hauptfahnen, als es Fahnenlehen gab. Unter diesen Hauptfahnen standen die Banner der einzelnen Grafen und Bannerherren, die ihr Reichsgut entweder

<sup>9)</sup> Ueber ihre Kriegsdienste v. Fürth die Ministerialen S. 215 fg.

<sup>4)</sup> Daß auch andere als Lehnvasallen zur Heerfahrt aufgeboden wurden, bezeugt Godefrid. Colon. ad a. 1189: Eodem tempore rex expeditionem Italicam jurare fecit nobiles, maxime eos qui ministeriales imperii essent. (Böhmer fontes III, 461.) Auch der Sachsensp. III, 64, §. 1, macht beim Reichsaufgebote keinen Unterschied zwischen Lehnvasallen und Allodialbesitzern.

<sup>5)</sup> Walter R. G. §. 274.

<sup>6)</sup> Die constitutio de expeditione Romana giebt sehr bestimmte Vorschriften darüber, welche Dienste von den Hofesbesitzern, nach Verhältnis des Besitzes, zu Ross oder zu Fuß, wie lange und wohin sie geleistet werden sollen. Die Constitution ist zwar, in der Form wie sie vorliegt, ein Falsificat; ihr Inhalt aber durch gleichzeitige Rechtsquellen als dennoch richtig, hinreichend verbürgt. Vergl. die erste und zweite Anmerkung Eichhorn's zu §. 294 der R. G. Was die Dienstknechte des Erzbischofs von Eln auf einer Heerfahrt zu leisten, was ihnen der Erzbischof zu solcher zu geben hatte, ist umständlich bestimmt im Elnischen Dienstrechte. Jura ministerialium beati Petri, §. 4. (Kündlinger Beiträge II, Urk. 13, und v. Fürth die Ministerialen S. 512.)

durch den Herzog mittelbar als Lehn oder unmittelbar vom Reiche als Allode besaßen. Den Bannern der Grafen und Herren folgten die der Ritter und Knechte (militēs et famuli) so wie der übrigen Landfolge unter ihrem Stadt- oder Landbanner.<sup>7)</sup> Alle einigten sich unter dem, seit Friedrich I. mit einem Adler bezeichneten,<sup>8)</sup> Reichsbanner; welches dem Kaiser von einem der Fürsten vorgetragen wurde. Das Ganze bildete des Reiches Heerschilde, der sich, zur Wahrung der inneren Ordnung, unter Berücksichtigung der Würde, des Standes und des Dienstverhältnisses der einzelnen Mitglieder, in sieben Klassen oder Heerschilde theilte.<sup>9)</sup> Der erste Schild gehörte dem Könige, der zweite den geistlichen, der dritte den weltlichen Fürsten, der vierte den Grafen und freien Herren, der fünfte den scheffenbar Freien und den Mannen der freien Herren, der sechste den gemeinen Rittern und Vasallen; der siebente den übrigen noch lehnsfähigen Nicht-eigenen und ehelich Geborenen. Die Gründe für diese Classification und die Frage: ob die den einzelnen Heerschilden danach zugetheilten Persönlichkeiten, damals überall genau zu den betreffenden Klassen gehörten, sind bei der Vieldeutigkeit der Urkunden in Bezeichnung der einzelnen Stände, besonders im fünften und sechsten Heerschilde, zwar nicht unbestritten; inzwischen kann dieses hier auf sich beruhen bleiben.<sup>10)</sup> Nur

<sup>7)</sup> Radevic. Contin. Ottonis Frising. L. 1, C. 25, beschreibt die Abtheilungen, in denen R. Friedrich I. bei seiner zweiten italienischen Heerfahrt das Reichsheer über die Alpen ziehen ließ (Urtisii S. R. G. I, 491). Ueber die Stadtmilizen Arnolds deutsche Freistädte II, 231 fg. Stenzel a. D. S. 165, 196 und 216.

<sup>8)</sup> Häberlins Reichsgeschichte II, 222.

<sup>9)</sup> Sie sind einzeln aufgeführt im Sachsensp. I, 3, §. 2, so wie sie der Text angiebt.

<sup>10)</sup> Wir verweisen auf die neueste Schrift über diesen Gegenstand: Ficker vom Heerschilde. Innsbruck, 1862, worin alle bezügliche Verhältnisse, namentlich auch in Bezug auf unser Westsachsen unmaßlich und gründlich erwogen sind. Vergl. S. 130, 148, 157, 166 und fg. Die vom Verfasser durchgängig, besonders S. 7 und 160, geltend gemachte Ansicht, daß der Heerschilde überhaupt nur die Lehnsfähigkeit einer Person und die Abstufungen dieser Fähigkeit bezeichne, daß daher der Heerschilde eine selbstständige landrechtliche Bedeutung nicht gehabt habe und eben deshalb von dem Heerschilde einer Person, ohne Rücksicht auf eine bestehende oder möglicher Weise einzugehende Lehnsverbindung nicht die Rede sein könne, scheint jedoch wesentliches Bedenken, namentlich bei Classification der nach dem Sachsenspiegel zum

§. 98. darauf müssen wir auch hier aufmerksam machen, daß es in Westfalen, wo der König selbst Herzog war, eigentlich an dem Hauptbannerführer, dem sich die übrigen Grafen und Bannerführer anschließen mußten, fehlte. Wahrscheinlich war deswegen der Graf von Arnsberg vom Kaiser mit dem Rechte: zwischen Rhein und Weser den Vorstreit zu führen (*jus primam pugnam habendi*) beliehen. Nachdem aber das Herzogthum in Westfalen 1180 dem Erzbischofe von Köln als Fahnlehn gegeben war, so kam diesem auch verfassungsmäßig das Recht zu, das Hauptbanner des Ducats zu führen, weshalb Kaiser Ludwig in der späteren Belehnung des Grafen Gottfried IV. von Arnsberg von 1338 das Recht des Vorstreits für denselben dahin näher bestimmte, daß es der Graf ausüben sollte, wenn der Kaiser, der König oder der oberste Herzog in Westfalen, worunter nur der Erzbischof von Köln zu verstehen, zwischen Rhein und Weser Krieg führen.<sup>11)</sup> Zur Vorsicht ließ sich der Erzbischof, als er 1368 die Grafschaft Arnsberg zu dem westfälischen Herzogthume käuflich erwarb, jenes *jus primipilariatus*, wie es in dem Kaufbriefe genannt wird, ausdrücklich mit übertragen.<sup>12)</sup> — Die dem Reiche unmittelbar unterworfenen Stadt- und Landgemeinden, so wie die zu den Reichsgütern des Kaisers gehörende gemeine Dienstmansschaft, leisteten ihren Dienst unter dem Reichsvogte.

War eine Heerfahrt auf dem Reichstage beschlossen, so mußte sie den Fürsten vom Kaiser sechs Wochen und zu einer Römerfahrt Jahr und Tag vorher angesagt werden. Wer dann nicht erschien oder sie nicht, im Einverständniß mit dem betreffenden Bannerherrn, durch Erlegung der dafür festgesetz-

ten Heerschilde gehörenden: schiffenbar Freien und der Mannen der freien Heeren zu unterliegen. Die weitere Untersuchung dieses Punktes würde uns jedoch hier zu weit führen. Wir verweisen daher nur auf Hommers Sachsenpiegel II, 2, S. 289 fg.

11) Seiberg Urk. Buch II, Nr. 666. Zwischen Rhein und Mosel führte der Herzog von Lothringen, Leibnitz Cod. jur. gent. n. XIII, p. 19, im süblichen Deutschlande der Herzog von Schwaben, das Reichsbanner. Lambert. Hersf. a. 1075 (Pertz Ser. V, 226). Walter R. G. S. 276.

12) Seiberg U. B. II, Nr. 793.

ten Summe löste, verlor zur Strafe sein Lehn.<sup>13)</sup> Weil aber auf diesem umständlichen Wege die Hilfe des Reichsheeres oft langsamer war als das Bedürfniß, auch der Kaiser dasselbe nur eine gewisse, verhältnißmäßig kurze,<sup>14)</sup> Zeit gebrauchen durfte, so war dadurch zugleich die Nothwendigkeit gegeben, entweder freiwilligen, früheren oder längeren Dienst durch Geschenke und Gnadenbezeugungen zu erlangen oder ein Söldnerheer (*soldarii, sarganti*) zu werben,<sup>15)</sup> woraus dann am Ende die stehenden Soldatenheere geworden sind.

### §. 99. Rechtssystem. A. Oeffentliches Recht. II. Kaiser und Reich. 4. Reichseinkünfte.

Die Quellen der Reichseinkünfte waren A. das Reichsgut. § 99. Dergleichen gab es schon damals in unserem westfälischen Herzogthume nicht mehr. Das älteste was hier gewesen, die Cres-

13) So nach der Reichsdienordnung in der Const. de expod. Romana. Die Relationssumme für den nicht geleisteten Dienst war verschieden. Nach dem Sachsensp. Lehnrecht Art. 4, betrug sie von Reichslehen den zehnten Theil der Einkünfte. Eichhorn S. 294, Note m.

14) Die Heerfahrt zur Kaiserkrönung endigte mit dem Tage der Krönung. Zu anderem Reichsdienste dauerte sie gar nur sechs Wochen auf des Dienstmanns Kosten. Sächs. Lehn. Art. 4. Friedrichs I. fünfter Zug nach Italien, nahm in der Schlacht von Legnano 1176, hauptsächlich darum ein so unglückliches Ende, weil die mächtigsten deutschen Fürsten, namentlich Heinrich der Löwe, der für seine weitere Hilfe Goslar forderte, nach Deutschland zurückkehrten. (II, 247 und 407.)

15) Otto Frising. im Leben Friedrichs I. bezeichnet: *milites qui soldarii vocantur*, im kaiserlichen Heere. (Urstis. S. R. G. I, 447 seq.) Sein Continuator Radevic. sagt vom zweiten Zuge Friedrichs nach Italien 1158: *omnium agminum postrema erat mercenaria multitudo*. (Urstis. I. c. p. 496.) Als Heinrich VI. am 12. April 1195 ein Ausschreiben zum Kriege ins heil. Land erließ, sagte er: *mille quingentos milites et totidem sargantos in expensis nostris a marcio usque ad annum transmitters decrevimus et hoc manifeste spondimus, unicuique militi triginta uncias auri et tantum annone que ei ad annum sufficiat daturi*. Godefrid. Colon. a. 1195. (Böhmer fontes III, 473.) Dergleichen Söldner standen unter besonderen Befehlshabern: *Milites itaque et sarganti jurabunt obedire illi, quem magistrum eis et ducem constituemus et per annum stare in servitio dei*. Godefr. Col. I, c. *Imperator motus bellum Longobardis sibi rebellibus, premitit quingentos milites, mensurnis stipendiis conductos, quibus prelicit nobilem virum et rebus bellicis expertum Geveardum de Harvesten, ut apud Veronam expectet imperatoris exercitum subsequentem*. Godefr. Col. a. 1236 (Böhmer font. II, 368). — Schon Heinrich IV. hatte *sarganti*, die als Bogenschützen dienten. Stenzel a. D. S. 232, 239—245.

§. 99. burg mit der dazu von Karl d. Gr. gestifteten Kirche, war schon 826 von Ludwig d. Fr. dem Abte zu Corvei geschenkt (I, 351) und die Stammbesitzungen, welche die sächsischen Kaiser in unserem Lande gehabt, hatten diese ebenfalls längst vergeben und verschenkt; namentlich 945 Güter zu Raterfeld und Uppringen im Ittergau, an die Grafen Haold, 973 Brilon und Nöfenbeck an die Kirche zu Magdeburg, 978 einen Hof zu Fellinghausen und 997 einen zu Stockhausen an das Stift Meschede, 1027 den Königshof zu Erwitte an das Bisthum Paderborn.<sup>1)</sup> Was sonst noch von Reichsgut vorhanden war, trugen die Grafen von Arnsberg vom Reiche zu Lehn.<sup>2)</sup> B. Fiscalische Einkünfte und zwar 1) aus den Zöllen. Auch diese waren, wie das Reichsgut, in unserem Lande von den Kaisern längst verschenkt. Den Zoll zu Forhusen (Nieder-marsberg) gab K. Ludwig d. Kind 900 dem Abte zu Corvei,<sup>3)</sup> den zu Meschede Otto I. 959 dem Stifte daselbst.<sup>4)</sup> Den zu Neheim trug der Graf von Arnsberg vom Reiche zu Lehn.<sup>5)</sup> An anderen Orten, wo entweder diese selbst darüber verfügten wie z. B. um 1159 die Stadt Soest, als sie den Einwohnern des Kirchspiels Hünthausen Zollfreiheit bewilligte oder wo der Herr des Orts darüber Anordnungen traf, wie 1200 der Erzbischof Adolf, als er in der von ihm neuangelegten Stadt Rüden, dem Grafen Gottfried von Arnsberg die Hälfte des Zolls zu Lehn gab,<sup>6)</sup> müssen solche kaiserliche Verleihungen vorher gegangen sein, obgleich besondere Urkunden darüber nicht mehr vorliegen. Mit Bezug auf den Erzbischof von Eöln ist dieses aber gewiß der Fall; denn in der Urkunde vom 12. Januar 1204, worin K. Philipp II. dem Erzbischofe Adolf den Ducat in Engern und Westfalen bestätigt, heißt es ausdrücklich, es würden ihm auch Münze, Zoll und Märkte ganz so bestätigt, wie sie des Königs Bruder: Kaiser Heinrich VI. dem Erzbischofe Philipp durch ein besonderes Privilegium ver-

1) Seiberz Urk. Buch I, Nr. 7, 12, 14, 17, 24.  
 2) Daselbst II, Nr. 666 und 793.  
 3) Daselbst I, Nr. 4. Vergl. das I, 286 Gesagte.  
 4) Daselbst Nr. 10.  
 5) Daselbst II, Nr. 666 und 793.  
 6) Daselbst I, Nr. 113.

§. 99. (sehen habe.<sup>7)</sup> Seitdem finden wir den Erzbischof überall im Besitze des Zolls, wo ein solcher vorkommt, wie z. B. zu Medebach, Hovestadt und Werl.<sup>8)</sup> Da übrigens der Zoll, auch nach der Verleihung an Andere, immer ursprüngliches Reichsgut blieb, so behielt auch der Kaiser die Oberaufsicht darüber; wovon namentlich K. Friedrich II. in dem Reichs-Abschiede von 1235 Gebrauch machte.<sup>9)</sup> Neue Zölle anlegen, durfte er jedoch in den Ländern geistlicher Fürsten ohne deren Zustimmung nicht.<sup>10)</sup> Sodann ist noch zu bemerken, daß einem alten Herkommen nach, Pfaffen, Ritter und ihr Gefinde überall zollfrei waren.<sup>11)</sup> — Der Begriff des Zolls war übrigens damals weiter gefaßt, als heutzutage, weil auch Brücken- und Wegegelber darunter verstanden wurden, für welche die Inhaber des Rechts zur Unterhaltung der Brücken und Wege, so wie zur Gewährung sicheren Geleits verpflichtet waren.<sup>12)</sup> — Bis ins zwölfte Jahrhundert wurde der Zoll meist in Naturalien wie Pfeffer, Wachs, Fische, Wein u. s. w. entrichtet, was dann wieder eine Verwerthung derselben notwendig und die Stellung der Zoller als Beamten zu einer

7) Seiberz U. B. I, Nr. 121.

8) Daselbst Nr. 484, S. 610, 627, 633.

9) R. U. von 1235, Cap. 10, bei Senckenberg Reichs-Abschiede I, 23. Auch Zollbefreiungen pflegte der Kaiser wohl noch zu ertheilen Beispiele bei Eichhorn R. G. S. 296, Note d.

10) Frid. II. constitutio de iuribus principum ecclesiasticorum. §. 2. Senckenberg R. U. I, 14.

11) Sachsensp. L. R. II, Art. 27, §. 2. Wenn Eichhorn R. G. S. 296, Note d. diese Freiheit darauf beschränkt: „wo sie Schiffe oder Brücken nicht bedürfen,“ so beruht das offenbar auf einem Mißverständnis. Denn der Sachsensp. sagt unbedingt: „Papen ind rybber ind ere gesynde solen syn tolles vry. Inwelk man sal of wesen tolles vry, he vare he rybe eber he gae, so war he schepes eber brungen nicht enbedarf.“ Cod. Seib. II, 26. Es handelt sich nämlich in dem fragl. Artikel von „brüggen toll eber water toll“ und von den Strafen derjenigen die diesen, sodann derjenigen die den „markt toll“ deren Beträge angegeben werden, befraudiren. Dann heißt es weiter: Pfaffen und Ritter sind zollfrei. Auch jeder andere Mann ist zollfrei, er mag fahren, reiten oder gehen, wenn er weder eines Schiffes noch einer Brücke bedarf, für deren Unterhaltung der „Brüggen- und Wattertoll“ zunächst gegeben wurde. Die in dem zweiten Satze ausgedrückte bedingte Zollfreiheit, bezieht sich also gar nicht auf Pfaffen und Ritter.

12) Friedrichs II. Reichs-Absch. von 1235, Cap. 10, §. 2. Senckenberg I, 23, vergl. mit der Stelle des Sachsensp. in der vorigen Note.

§. 99. verwickelten machte.<sup>13)</sup> — 2) Aus Markt und Münze. Damit verhielt es sich hier eben so wie mit den Zöllen. Das Markt- und Münzrecht stand unzweifelhaft dem Könige zu.<sup>14)</sup> Es wurde aber sehr früh an so viele Fürsten und Städte verliehen, daß es dem Könige nur auf Reichsgütern und in Reichsstädten verblieb, deren wir in unserem Theile von Westfalen keine hatten. Auf dem ehemaligen Reichsgute zu Marsberg hatte Ludwig d. Kind schon 900 Markt und Münze dem Abte zu Corvei geschenkt.<sup>15)</sup> Als Otto I. dem Stifte Meschede 959 Zoll und Marktgeld schenkte, behielt er sich die Münze noch ausdrücklich vor.<sup>16)</sup> Eben so schenkte 1027 Konrad II. der Kirche zu Paderborn den Königshof zu Erwitte mit dem Banne und dem Markte, der dort gehalten zu werden pflegte; nicht aber zugleich die Münze.<sup>17)</sup> In der Urkunde von 1144, worin Erzbischof Arnold I. zu Mebebach der Stadt ihre alten Rechte bestätigt, sagt er, dieselbe habe *forum publicum banno regio confirmatum*, er spricht von *theis mercatorum* und unter den dortigen Zeugen befindet sich auch der Münzmeister Gerhard. Es scheint danach, daß die Stadt sich schon damals, auf Grund irgend einer königlichen Verleihung, welche jedoch nicht mehr vorliegt, im Besitze des Markt- und Münzrechts befand.<sup>18)</sup> Nach der schon angezogenen Confirmationsurkunde des Königs Philipp von 1204 aber, ist mit den Zöllen auch das Markt- und Münzrecht innerhalb des westfälischen Ducats bereits unter Heinrich VI. (1190—1197) an den Erzbischof von Eöln übergegangen;<sup>19)</sup> weshalb alle spätere Verleihungen an ein-

<sup>13)</sup> Arnolbi Freistädte I, 261. — Ueberh. Walter H. G. §. 270. Hillebrand S. 357. Schulte §. 75.

<sup>14)</sup> Sachsensp. II, 26, §. 4. „Neymant en mot market noch münze erheuen ane des richters willen in des gerichtes et leget. Di sal de toning to redte synen hanfchen dar senden to wyfene dat ed syn wille sy.“ Cod. Seib. II, Art. 25.

<sup>15)</sup> Seiberg Urk. Buch I, Nr. 4.

<sup>16)</sup> Dasselbst Nr. 10.

<sup>17)</sup> Dasselbst Nr. 24.

<sup>18)</sup> Dasselbst Nr. 46. Vielleicht wurde ihr eben mit Rücksicht auf diese ältere Verleihung, um 1293, vom Landmarschall von Stettenberg die Münze überlassen. Daf. Nr. 445.

<sup>19)</sup> *Monetas, theolonea et nundinas.* Dasselbst Nr. 121.

zelne Städte von ihm ausgehen. So z. B. 1200 in Münden §. 99. zur Hälfte an den Grafen von Arnberg,<sup>20)</sup> 1229 in Soest<sup>21)</sup> u. s. w. Was dem Könige also in unserem Lande von der Münze verblieb, bestand theils in dem Rechte, überall wohin er kam, davon, wie von Gerichten und Zoll, Gebrauch zu machen<sup>22)</sup> und in dem ihm auch über die verliehene Münze gebliebenen Oberaufsichtsrechte. Neue Münzstätten durfte er seit 1232, zum Nachtheile der den Fürsten gehörenden, so wenig als neue Märkte zum Nachtheile der alten anlegen.<sup>23)</sup> Zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts gab es der Veranlassungen nur zu viele. Durch die Verleihung des Münzrechts an so viele Herren wurde auch die Versuchung vielfacher, durch Prägung schlechterer Münzen, den Ertrag des Schlagschages zu erhöhen.<sup>24)</sup> Man verlor daher das Vertrauen zu der Präge und wollte, daß in jedem Lande und Orte nur die eigene Münze Geltung haben, fremdes Geld daher bei den Münzern umgekehrt,<sup>25)</sup> ja sogar Silber nicht einmal nach dem Gewichte ausgegeben werden solle.<sup>26)</sup> Es

<sup>20)</sup> Seiberg Urk. Buch I, Nr. 113.

<sup>21)</sup> Dasselbst Nr. 185. Zu Soest kommt jedoch auch schon 1166 ein Hezelinus monetarius vor und nach einer Urkunde des Erzbischofs Philipp von 1174 sollen Soester Bürger *solidos sua monetæ* zahlen. Daf. Nr. 56 und 66. Die Stadt hatte also schon damals eine Münze. Wir kommen unten (§. 105 und 106) hierauf und auf das Münzrecht der Grafen zurück.

<sup>22)</sup> Sachsensp. III, 60, §. 2. „In welle Stat des Ryles de toning komet, dar is eme ledich toln ind münze. Vnd in welle laut he komet dar is eme ledich dat gericht.“ Cod. Seib. III, Art. 53.

<sup>23)</sup> Constit. Frid. II, de iurib. principum secular. de 1232. Sentenberg Reichs-Absh. I, 17 und 18.

<sup>24)</sup> Henrici VI. *constitutio de moneta* a. 1169. (Pertz Legg. II, 569.) Rudolf I. gab 1282 und 1283 neue Verordnungen über die Münze. — Der Name Schlagschag rührt daher, daß sich die Münzherren, die ihre alten Münzen verrieten, um sie in neue umprägen zu lassen, eine Abgabe (Schagung) von den auf dem Markte verkauften aber nicht mit neuen Pfennigen bezahlten Waaren entrichten ließen, um dadurch zu dem Gewinne zu gelangen, den sie an Umprägung der Münze gemacht haben würden. Dieser Unfug kam jedoch in Westfalen wohl nur ausnahmsweise vor. Stillve in den Mittheilungen des historischen Vereins von Osnabrück VI, 131.

<sup>25)</sup> Schiedspruch zwischen Erzbischof Konrad und der Stadt Eöln vom 28. Juni 1258 bei Lacomblet U. B. II, Nr. 452, p. 251. *Henrici sententia de cambiis* a. 1231.

<sup>26)</sup> Es sollte zur Münze gebracht werden. *Henrici sententia de argento vendendo* a. 1234.

§. 99. half wenig, daß bestimmt wurde, (I, 287) nach welchem Fuße das Geld auszumünzen,<sup>27)</sup> daß die Denare jeder Münzstätte durch besondere Zeichen kenntlich gemacht und daß sowohl das Prägen als das Ausgeben falscher Münzen hart bestraft werden sollte. Die große Münzverschiedenheit erregte fortwährend Verwirrungen, die dadurch nur vermehrt wurden, daß einzelne Herren ihre eigene Münze vertrieben oder doch den Grundsatz festhielten, daß bei dem Abgange eines jeden Herrn die Münze erneuert werden müsse.<sup>28)</sup> Aus dem Umtauschen der Münzen (cambium) an Münzorten, entstand bald ein eigenes Gewerbe, welches die Münzer und Hausgenossen als Wechsler (cambiores) betrieben. Diesen Münzerhausgenossen wurde an manchen Orten, als Dienstleuten der einzelnen Landesherren, die Ausübung des Münzregals unter dem Vorfize eines Münzmeisters übertragen. Das Verhältniß wurde dadurch im Ganzen zwar mehr geregelt, daß aber nichts desto weniger arge Unordnungen dabei vorkamen, beweiset der Spruch des Erzbischofs Konrad vom 24. März 1258, wodurch er die „Hausgenossenschaft“ zu Eöln mit ihren Münzmeistern und dem „qui dicitur prüvere“ ihres Amtes, wegen Mißbrauches, entsetzt.<sup>29)</sup> — 3) Eine dritte fiskalische Quelle für die Reichseinkünfte ergab sich früher aus den Reichssteuern.<sup>30)</sup> Diese war aber seit dem Aufkommen der Fürstenthümer verfiel. Nur einzelne Reichs-Abteien zahlten statt der althergebrachten Ehrengeschenke noch ein Servitium und die Reichsstädte hatten eine Martinisteuer zu entrichten, welche aber auch, wie alles übrige Reichsgut, meist verschenkt war.<sup>31)</sup> In

<sup>27)</sup> Hallmann Finanzgeschichte des Mittelalters S. 82.

<sup>28)</sup> Sachsenspiegel II, 26. Vergl. überhaupt Arnold Freisäbte II, 248 fg. und Grote die Münzerischen Münzen des Mittelalters und das ältere Münz- und Geldwesen in Westfalen. Leipzig 1856 (besonderer Abdruck aus den Münzstudien). Wenn es übrigens daselbst S. 18 heißt, die deutsche Benennung Helling, für den Halbspfenning, komme in älteren westfälischen Urkunden des Mittelalters nicht vor, sondern erscheine zuerst in der Osnabrückischen Acciserolle aus dem Ende des XV. Jahrh., so ist das ein Irrthum. Die Abtissin Jutta zu Meschede bestimmt schon 1207 die Preise von Brod und Wachs nach Pfennigen und Helling. Seibert Urk. Buch I, Nr. 130.

<sup>29)</sup> Racomblet U. B. II, Nr. 464.

<sup>30)</sup> Die einzelnen Arten bei Hillebrand R. G. S. 350.

<sup>31)</sup> Walter R. G. S. 269.

unserem Westfalen kommt dergleichen nicht mehr vor. Da- §. 99  
gegen hatten in Nothfällen die geistlichen Fürsten eine Beihülfe (subsidium) zu leisten;<sup>32)</sup> auch wurde dann wohl für bestimmte Zeit eine gemeine Reichsteuer von den Fürsten bewilligt.<sup>33)</sup> Zu diesen steuerartigen Gefällen gehörten 4) auch die Abgaben, welche die Juden für den ihnen vom Kaiser zu gewährenden Schutz an dessen Kammer bezahlen mußten.<sup>34)</sup> Aus der Schirmvogtei des Kaisers über die Kirche (I, 345) leitete man das Recht desselben ab, die Juden als die ältesten Feinde des Christenthums auszurotten<sup>35)</sup> und da der Kaiser hievon keinen Gebrauch machte, vielmehr dem Beispiele des Papstes folgte, der es selbst für Pflicht hielt, sie nicht nur zu dulden, sondern sogar zu schützen und nicht durch Gewalt, sondern durch Unterricht zum Christenthume zu bekehren,<sup>36)</sup> so übernahm nur zu häufig das Volk, zuerst aufgeregt durch die Kreuzzüge und mehr noch später durch uneblere Motive, sie durch grausame Verfolgungen zu quälen. Um sie gegen diese zu schützen, erklärte sie der Kaiser für besondere Knechte seiner Kammer,<sup>37)</sup> als welche sie dann an diese Abgaben entrichten mußten.<sup>38)</sup> Dieses Recht des Judenschutzes verlieh der Kaiser mit den davon abhängenden Nutzungen, gleich den

<sup>32)</sup> Friderici I. mandatum de subsidio solvendo a. 1177.

<sup>33)</sup> So 1207 dem K. Philipp ein fünfjähriger Beitrag (sub forma elemosyne) von 6 Denaren auf jeden Pflug und von 2 Denaren von jedem Hause (ad conservationem terræ sanctæ).

<sup>34)</sup> Sie sind einzeln aufgeführt bei Eichhorn R. G. S. 297, Note f, und Hillebrand R. G. S. 360.

<sup>35)</sup> Es heißt noch in einer Instruction des Markgrafen Albrecht zu Brandenburg von 1462, „wenn ein römischer Kaiser oder König gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich all ihr Gut nehmen, dazu ihr Leben und sie tödten, bis auf ein Anzahl (klein) sein soll, zu einem Gedächtniß.“ Eichhorn S. 297, R. d, und v. Löw R. G. S. 203, R. 16.

<sup>36)</sup> Später über die Lage der Juden in Deutschland, Halle 1809, S. 57.

<sup>37)</sup> Die Urkunde von 1234 (Pfeffinger vitriar. illustr. III, 1298. Goldast constit. imp. II, 85. Leibnitz Cod. jur. gentium prodrom. S. XII. p. 10) worin K. Konrad IV. von den Juden sagt: servi sunt nostræ cameræ speciales, wird als ächt bezweifelt. Walter S. 272. Berg hat sie deswegen wohl nicht aufgenommen.

<sup>38)</sup> Sie waren dem Erzbischofe von Mainz als Erztanzler des Reichs besonders empfohlen, der dafür  $\frac{1}{10}$  des Judenschutzelbes bezog. Gudeni Cod. diplom. II, 54, III, 56 und 106.



§. 99. übrigen Regalien der Krone, an die Reichsfürsten.<sup>39)</sup> Wann die ersten Juden in unser Land gekommen, ist nicht bekannt. Zuerst erscheint urkundlich 1297 in Brilon ein Arzt: Johannes dielus Judæus, Sohn des Arztes Johann von Soest. Es scheint aber wohl, daß er nur den Namen Jude führte, vielleicht weil seine Vorfahren Juden gewesen; denn er war Bürger in Brilon.<sup>40)</sup> Daß aber in dieser Periode schon Juden in Soest wohnten und daß der Erzbischof das Schutzgeld, was sie zu zahlen hatten, ohne Zweifel aus kaiserlicher Verleihung, erhob, geht aus dem Bestandsregister über das Landmarschallamt (1293—1300) hervor, worin es heißt, daß die Juden zu Soest jährlich 8 Mark zahlen.<sup>41)</sup>

Ferner gehören zu den Reichseinkünften 5) die Metalle oder vielmehr das Recht auf die Gewinnung derselben. Dieses Regal war jedoch nicht unbestritten. Noch in einer Urkunde von 1273, worin von den Erben Tregel und von Esbite, zu Gunsten des Klosters Brebelar, auf väterliche Erbgüter verzichtet wird, behalten sie sich auf einem kleinen Districte an der Arneslyth, wo eine Vertiefung gemacht war, um nach Metallen zu suchen, die auf diesem Districte stehenden Bäume und die unterirdischen Nutzungen zu ihrer Disposition vor.<sup>42)</sup> Hieraus scheint zu folgen, daß ohne solchen Vorbehalt die Metalle, als Nutzung des Bodens, dem Kloster von selbst zugefallen sein würden. Mag man aber auch hier und da eine solche Ansicht festgehalten haben,<sup>43)</sup> so ist doch auch die sehr

<sup>39)</sup> Viele Beispiele in Struvii Corp. jur. publ. Cap. 10, §. 9. Desgl. in Kraut Grundriß d. deutschen Privat-R. §. 72.

<sup>40)</sup> Seiberz Urk. Buch I, Nr. 467.

<sup>41)</sup> Judæi Susatensos solvunt annuatim VIII marcas, quas tollit officiatius. Dasselbst Nr. 484, S. 621. Es ist demnach ein Irrthum, wenn Esser über den Zustand der Israeliten im Reg. Bez. Arnberg 1820, S. 4, glaubt, daß erst im 14. Jahrh. die Juden nach Westfalen gekommen seien. Auch aus einem Vergleiche des Erzbischofs Walram mit Graf Engelbert v. d. Mark aus dem Jahre 1347 geht hervor, daß damals schon längst Juden unter den Christen im Lande gewohnt hatten. Es ist darin die Rede von „Herlicheide ind nütze die van kirsten of van Juden vallen mach.“ Seiberz a. D. II, Nr. 714. Vergl. übrigens noch Kraut a. D. §. 72, Nr. 5, 6.

<sup>42)</sup> Seiberz a. D. I, Nr. 358.

<sup>43)</sup> Mehrere Belege dafür bei Hillmann Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. S. 62 fg.

alt, daß dem Kaiser die Metallschätze der Erde als Regal §. 99. zugehören. Dafür spricht in unserem Lande, daß Kaiser Konrad III. dem Abte Wigbold von Corvei 1150 das Recht verleiht, an dem seiner Kirche schon 826 geschenkten Eresberge (I, 351) Gold, Silber, Kupfer, Blei, Zinn, überhaupt alle Metalle und selbst geprägtes Geld (also auch Schätze) zu graben und zu verarbeiten.<sup>44)</sup> Ebenfalls waren die Kaiser der Ansicht, daß das Recht auf die Gewinnung der Metalle und namentlich der edeln, zu ihren Regalien gehöre; denn in einem Schreiben, welches Heinrich VI. an die Bischöfe von Minden, Paderborn und Osnabrück 1189 erließ, geht er ausdrücklich von dieser Voraussetzung aus.<sup>45)</sup> Demzufolge machten sie dann auch von diesem Regal durch Verleihung desselben an einzelne Reichsfürsten den ausgebehntesten Gebrauch.<sup>46)</sup> Die Salzquellen rechneten die Kaiser ebenfalls zu dem Bergregal.<sup>47)</sup> Was insbesondere unsere Salinen zu Werl und Westernkotten betrifft, so sind die ältesten Verleihungsurkunden darüber verloren gegangen. Indes war Werl früher eine curtis regia (II, 123) und die dortige uralte Salzfleberei wurde von mehreren Familien betrieben, die das Geschäft als coctores salis schon seit so langer Zeit von einer Generation zur anderen in Händen gehabt hatten, daß es ihnen zuerst vom Reichsverweser Erzbischof Engelbert I. (1216—1225)

<sup>44)</sup> Seiberz U. B. I, Nr. 51.

<sup>45)</sup> Schaten annal. Paderb. a. 1189, cum omnis argentifodina ad jura pertineat imperii et inter regalia nostra sit computata. — Friedrich I. war 1189 derselben Ansicht Böhm. Regg. Frid. I, Nr. 2713, und eben so Friedrich II. in Urkunden von 1216, 1219, 1226. Ibid. Regg. Frid. II, Nr. 171, 212, 325 und 593. Sachsenpiegel I, Art. 36, vergl. mit Eichhorn R. G. §. 297, R. k. Kraut Grundriß des Priv. R. §. 115.

<sup>46)</sup> Vergl. außer der Verleihung Konrads von 1150 an Corvei, noch andere Heinrichs V. von 1122 an Siegburg bei Lacomblet I, Nr. 294, Friedrichs I. von 1189 bei Böhm. Regg. Nr. 2713 und 2716. Friedrichs II. von 1214. Böhm. l. c. Nr. 87.

<sup>47)</sup> Vergl. die in der Note 45 angeführten Urkunden von 1216, 1219 und 1226, und die Auszüge bei Kraut a. D. §. 118. Ludwig d. Fromme verließ schon 833 dem Abte Warin von Corvei, der ihn gebeten hatte, ut in ducatu Saxonie locum provideremus, ubi sal fieri ad cibos monachorum in eodem monasterio per tempora degentium saliendo atque condiendo potuisset, eine solche Salzgerechtigkeit in ducatu Budinifelt quantumcunque juris nostri in illo sale, quod est super fluvium Wisera, erat in pago Logi. Schaten ann. Paderb. a. 833.

§. 99. dann, auf den Grund dessen, 1246 vom Erzbischofe Konrad als ein erbliches Recht bestätigt wurde.<sup>48)</sup> Der Erzbischof bezog von den Salinen zu Werl schon seit frühesten Zeit Naturalabgaben, die theilweise zu Lehn gegeben wurden.<sup>49)</sup> Die Salzquellen zu Westerkotten gehörten zu dem Königschofe zu Erwitte, den K. Konrad II. 1027 dem Bischofe von Paderborn geschenkt hatte, (II, 172) der hier bis in die neueste Zeit einen eigenen Salz-Amtsrichter hielt. Der Haupt-Salzbrunnen zu Westerkotten hieß daher auch Königsbrunnen, „Koning Job.“<sup>50)</sup> Die Salinen zu Saffendorf bei Soest sind ebenfalls sehr alt. Schon um 1170 bestätigte Erzbischof Philipp dem Walburgiskloster zu Soest den Besitz eines Salzhauses in Saffendorff<sup>51)</sup> und nach dem Lagerbuche über das Landmarschallamt von Westfalen, bezog der Erzbischof von der dortigen Saline jährlich 15 Malter Salz.<sup>52)</sup>

C. Die persönlichen Dienste und Leistungen, wie sie zur Zeit der Karolinger im Gebrauche waren (I, 332) hörten in dieser Periode entweder ganz auf oder verloren doch allmählig die Eigenschaft einer gemeinen Last, weil sie nur noch von den Bewohnern der Reichsgüter durch den Kaiser unmittelbar, von den übrigen Bewohnern aber mittelbar, nämlich durch die Fürsten eingefordert wurden, die den Reichsdienst leisteten. Nur solche Abgaben und Leistungen, die ihrer Natur nach im Augenblicke des Bedarfs von denjenigen gefordert werden mußten, die davon betroffen wurden, behielten die Natur einer gemeinen Last aller Reichsunterthanen, wie z. B. die Naturalverpflegung des Königs und seiner Beamten auf den Reisen durch das Reich, welche jedoch meist den Reichsgütern und Stiftern zugemuthet wurden, besonders aber die bei Kriegszügen zum Fortkommen des Heers zu beschaf-

<sup>48)</sup> Seiberg II. B. I, Nr. 246. Wir werden in der folgenden Periode darauf zurückkommen.

<sup>49)</sup> Dasselbst I, Nr. 484, S. 631, 633, 637.

<sup>50)</sup> Seiberg Statutarrechte des Herzogth. Westfalen. S. 338.

<sup>51)</sup> Seiberg II. B. I, Nr. 80.

<sup>52)</sup> Dasselbst Nr. 488, S. 626.

fenden Dienste, Fuhren, Wegebetterungen, Unterhaltsmittel §. 99. und dergl.<sup>53)</sup>

### §. 100. Rechtssystem. A. Öffentliches Recht. III. Die Territorien. I. Ueberhaupt.

Die Landeshoheit hatte sich in dieser Periode noch nicht §. 100. so ausgebildet, um in einem publizistischen Rechtsbegriffe zusammengefaßt werden zu können.<sup>1)</sup> Durch die regelmäßige Uebertragung der Grafengewalt an die Meistbegüterten in einem Gaue, war sie mit den Besitzungen derselben erblich geworden, aus dem persönlichen Amte war eine mit dem Hauptbesitze im Gau verknüpfte erbliche Würde, aus dem Amtescomitat eine territoriale Grafschaft geworden. Während das Königthum sich immer entschiedener als eine nur durch Wahl zu erlangende amtliche Würde herausstellte, wurden die Beamten desselben erbliche Fürsten, welche den Reichsboden unter sich vertheilt und dem Könige nur eine Herrschaft gelassen hatten, die er, wenn er nicht zugleich als Reichsfürst selbst eine hinreichende Hausmacht besaß, nur durch ihre Unterstützung geltend zu machen im Stande war. Während in Frankreich die Gewalt der Großen des Landes sich im Königthume zu einer starken Monarchie consolidirte, wußten die deutschen Fürsten das Reich unter sich zu theilen, so daß in unseren Tagen, vor seiner förmlichen Auflösung, Götze im Faust fragen konnte:

Das liebe heil'ge röm'sche Reich

Wie hält's nur noch zusammen?

Auf der anderen Seite waren die amtlichen Grafenbezirke durch die Immunitäten, welche die Kaiser geistlichen und weltlichen Großen so wie einzelnen Städten ertheilten oder für sich reservirten, ebenfalls so zerrissen, daß auch in dieser Beziehung an eine durchgreifende Einheit der Reichsverwaltung, wie zu Karls d. Gr. Zeiten, nicht mehr zu denken war,

<sup>53)</sup> Sachsenp. II, Art. 68. — Ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen in II, F. 27, §. 8, und II, 56. Ueber das zu leistende „Fodrum,“ Otto Frising de gest. Frid. I. L. 2, C. 13 (Urstisii S. R. G. I, 434.) Eichhorn R. G. §. 298. Walter R. G. §. 272.

1) Eichhorn R. G. §. 299—301.

§. 100. wie dieses schon früher (S. 158 und II, S. 150 fg.) ausführlicher entwickelt worden. Alles dieses war aber nicht gesetzlich geregelt, sondern bildete sich allmählig von selbst aus, so daß man die Landeshoheit, wie sie bis zum Schlusse dieser Periode war, nach den damit verbundenen Rechten zwar wohl beschreiben, aber nicht in einem Begriffe definiren kann.

Die Landeshoheit besaßte nämlich 1) kaiserliche Regalien, die dem Inhaber entweder zu Eigen oder zu Lehn übertragen waren. Unter diesen vor allen die Grafschaft, (comitatus) mit Gerichtsbarkeit und Heerbann als wesentlichen Bestandtheilen, womit gewöhnlich aber auch die meisten Nuzungen von den im vorigen §. gedachten fiscalischen Reichseinkünften verbunden waren. 2) Lehns herrliche Rechte, die ihm entweder als ursprünglichem Herrn des Obereigenthums der Lehn- und Dienstmannsgüter oder aus Verleihung geistlicher Herren, über Mannen zustanden, welche jene Güter als Vasallen oder Subvasallen von ihm empfingen und dagegen verpflichtet waren, als ritterbürtige Personen, für ihren Herrn den Reichsdienst zu leisten. 3) Schutzherrliche oder Vogteirechte über solche pfleghafte Leute, die sich in des Herrn unmittelbaren Schutz begeben hatten, um von ihm Vertretung im Reichsdienste zu erlangen und dadurch den Placereien der unmittelbaren Dienstleistung im Reichsheerbanne zu entgehen.<sup>2)</sup>

Diese Bestandtheile der Landeshoheit fanden sich jedoch nicht überall sämmtlich, weder bei dem Inhaber derselben noch bei seinem Besitztume vereinigt. Die Landeshoheit war halb vollständig halb unvollständig. Wer sie nur unvollständig besaß, gehörte zu den mittelbaren Landsassen, wer sie vollständig besaß, zu den unmittelbaren Reichsfürsten; selbst dann, wenn er auch nicht einen herzoglichen Titel hatte, wie das namentlich bei denjenigen Grafen der Fall war, welche nur die Rechte des herzoglichen Fürstenamts besaßen. Daß alles dieses sich auch in unserem Herzogthume so verhält, ist schon früher (S. 158) ausgeführt worden. Wir

<sup>2)</sup> Walter R. G. S. 212—214, giebt eine ganz übersichtliche Darstellung der einzelnen Arten dieser Vogteileute.

wollen hier nur noch einiges Spezielle nachträglich bemerken. s. 100.

1) Der Erzbischof von Eöln empfing seit 1180 das herzogliche Fürstenamt als Reichsfahulehn vom Kaiser. Und zwar, wie die Verleihungsurkunde sagt, mit allen dazu gehörigen Rechten und Gerichtsbarkeiten an Grafschaften, Vogteien, Geleiten, Ober- und Unterhöfen, Lehen, Ministerialen und Hörigen.<sup>3)</sup> Danach werden dann auch im Lagerbuche über den Bestand des Landmarschallamts in Westfalen, nach Aufzählung aller Güter und Gefälle, welche der Erzbischof in den einzelnen Orten seines Herzogthums an Gerichten, fiscalischen Einkünften und Regalien, Zöllen, Märkten, Münze, Schutzgelbern, Bergwerken, Salinen, Mühlen u. s. w. hatte, seine herzoglichen Rechte, am Schlusse dahin recapitulirt, daß er außer 12 Gogerichten mehrere Freigerichte habe, deren Richter, Freigrafen genannt, den Bann unter dem sie richten, unmittelbar vom Könige, die Gografen dagegen solchen vom Herzoge empfangen; dieser habe ferner das Geleitsrecht zwischen Rhein und Weser, die Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens und deshalb das Aufgebot zur allgemeinen Folge, so wie ein zeitweiliges Begnadigungrecht bei erkannten Todesstrafen; gleichwie ihm auch zustehende, überall im Bereiche des Herzogthums, seinen Richterstuhl zu setzen und selbst Recht zu sprechen, wie das ja auch der Kaiser konnte.<sup>4)</sup>

2) Der Graf von Arnsherg, schon unter den Carolingern Graf des Gau's Westfalen, dann unter den sächsischen Kaisern deren stellvertretender Herzog in seinem Comitat, erbat und erhielt noch 1338 vom Kaiser die Belehnung mit der Vogtei in Soest, mit drei Gogerichten, den Freigrafenschaften, der Münze und der herzoglichen Gewalt innerhalb seiner Grafschaft; mit dem Uerwalde und dem Forstbann in demselben; mit dem Zoll zu Neheim und dem Rechte des Vorstreits zwischen Rhein und Weser, wenn der Kaiser oder dessen oberster Herzog in Westfalen Krieg führen.<sup>5)</sup> In dem Lagerbuche über den Bestand der Grafschaft Arnsherg von 1348

<sup>3)</sup> Seiberg II. B. I, Nr. 81.

<sup>4)</sup> Daselbst Nr. 484, S. 643.

<sup>5)</sup> Daselbst II, Nr. 666.

§. 100. werden danach auch die Güter, Gerichte, Vasallen und Dienstleute, Rechte und Einkünfte an Regalien, von der Grafschaft, eben so speziel angegeben wie in dem Lagerbuche des Landmarschallamts vom Herzogthume.<sup>6)</sup> Daß aber diese Güter und Rechte, in Verbindung mit denjenigen, welche der Graf im Bereiche seiner Grafschaft als erbliches Allode besaß, vollkommen ausreichten, für ihn die Landeshoheit in dem ganzen Umfange, wie sie in der folgenden Periode ausgebildet war, zu begründen, geht aus der Urkunde über den Verkauf der Grafschaft Arnberg an den Erzbischof von 1368 hervor, denn diese wird verkauft: mit allen Graf- und Herrschaftsrechten, mit hohen und niederen Gerichtsbarkeiten (meri et mixti imperii) mit speziel genannten Schöffern, Städten, Freiheiten, Dörfern, Höfen und Leuten, mit Pfarreien, dem Rechte des Vorstreits zwischen Rhein und Weser, mit Wäldern, dem Forstbann in denselben, mit Mühlen, Zöllen, Beeden und Abgaben aller Art, mit Freigrafchaften und den dazu gehörigen Freien, mit Vogteien und Kirchenpatronaten, mit Kriegs- und Waffenvorräthen, kurz mit allen von ihm besessenen Gütern und Rechten, welche sämmtlich sein freies Eigenthum seien; ausgenommen das Recht des Vorstreits, die Freigrafchaften, den Arnberger Wald und den Reheimer Zoll, die vom römischen Reiche, sodann das Schloß zu Hirschberg, die Freiheit Hüsten und einigen anderen Vogteien und Gütern, die vom Erzbischofe zu Lehn giengen.<sup>7)</sup>

Das gräfliche Amt unserer Grafen war also nicht nur mit herzoglichen Reichsfürstenrechten verbunden, sondern es war auch mit diesen Rechten eine erbliche Reichsfürstenwürde geworden, die auf den, theils allodialen theils lehnbaren Besitzungen der Grafen haftete und dadurch solche zu einer territorialen Grafschaft bildete. Da das alte Reichsamt seiner Natur nach untheilbar war, so mußte es folgerichtig auch die daraus entstandene Grafschaft sein. Aber in dieser Zeit, wo das Wanken aller äußeren und inneren staatlichen

<sup>6)</sup> Seiberg II. B. II, Nr. 795, in Verbindung mit den Lehnrollen von 1281, 1313 und 1338, Nr. 551, 556 und 665.

<sup>7)</sup> Dasselbst Nr. 793. Walter H. G. §. 281, Note 1.

Verhältnisse, die politischen Rechtsbegriffe so verwirrte, daß §. 100. weder der Kaiser noch die Fürsten und das Volk die eigentliche Rechtsbasis ihrer factischen Zustände mehr erkannten, wurde auch die Theilung der Grafschaft nach Erbrecht d. h. nicht nur des territorialen Complexes, sondern auch der gräflichen Würde möglich; so daß die Vögte von Deutz oder vom Berge, auf welche der westliche Theil der Besitzungen unserer Grafen durch eine Grafentochter vererbte, sich davon Grafen zu Altena, nachher von der Mark, nennen durften (II, 296 fg.)

3) Alle übrige Herren des Landes, wenn sie auch einzelne gräfliche Rechte unbestritten haben mochten, waren doch bezüglich ihrer Besitzungen innerhalb der Grenzen unseres territorialen Herzogthums, nur als Landassen desselben zu betrachten.<sup>8)</sup> Dem darüber früher schon Gesagten (§. 343) wollen wir hier erläuternd noch hinzufügen, daß auch die Edelherrn von Bilstein davon keine Ausnahme machten, obgleich die Einwohner ihrer Herrschaft, welche aus den Ländern Bilstein und Fredeburg bestand, als sogenannte Freie besondere Rechte und insofern eine eigene Verfassung hatten.<sup>9)</sup> Die gedachten beiden Länder gehörten ursprünglich mit zum Westfalengau, worin die Grafen von Arnberg alleinige Inhaber der Comitatsrechte waren. Die Edelherrn von Bilstein hatten in ihrem Lande keine Fürsten- sondern nur Herrenrechte, die sie zum Theil von den Grafen von Arnberg zu Lehn trugen, wie z. B. den Forstbann und mehrere Vogteien. Andere wurden von den Grafen gemeinschaftlich mit ihnen

<sup>8)</sup> Schulte H. G. S. 195, Note 14, will auch den Grafen von Arnberg, dem Erzbischofe von Köln als Herzoge gegenüber, nur für einen Landassen gelten lassen. Die dafür angeführten Urkunden von 1275, 1291, 1263 und 1340 (Seiberg Urk. Buch III, Nr. 1095, 1, Nr. 438, 327 und III, Nr. 1117) beweisen das aber nicht. Der Erzbischof hatte eine Art Oberherzogthum in Engern und Westfalen (§. 159) aber sowohl der Bischof von Paderborn als der Graf von Arnberg hatten beide herzogliche Rechte, beide waren Fürsten und Landesherren in ihren Territorien. Der Graf von Arnberg hatte ja sogar das Recht des Vorstreits im Reichsheere zwischen Rhein und Weser, mochte es vom Kaiser selbst oder dem Erzbischofe als supremus Dux geführt werden. Es war ein Verhältniß ganz eigener Art, wie es wohl anderwärts nicht vorkommt.

<sup>9)</sup> Sie bezogen sich zumeist auf die Freigerichtsverfassung. Geschichte der Dynastien S. 61 fg.

§. 100. ausgeübt, wie z. B. das Besatzungsrecht in der Burg Fredeburg.<sup>10)</sup>

Zu den früher über die Familienverhältnisse der Edelherrn in unserem Herzogthume gemachten Mittheilungen hier noch einige Nachträge.

In der Dynastengeschichte S. 137 ist angenommen worden, daß Kliane von Graffschaft, durch welche die Vogtei Bruns cappell an die Familie von Gaugreben kam, dieselbe Person mit Alheid sei, welche der Edelherr Johann von Graffschaft in einer Urkunde von 1366 nebst Luchard seine Töchter nennt. Dieses hat sich später durch Urkunden als irrig ausgewiesen. Alheid und Lutgard von Graffschaft wurden beide Stiftsdamen zu Hervord, wo die erstere schon 1394 als Dechantin vorkommt. Damals verkaufte ihr nämlich die Abtissin Hillegunt von Otgenbach mit der Pröpstin und dem Kapitel das Haus genannt Rosendal bei Werne an der Lippe. Sie selbst, in ihrer Eigenschaft als Dechantin, belieh nebst der Propstin Gode von Otgenbach 1399 ihre Mitjungfer Margarethe von Pickingen mit einem Hause und Hofe auf der Freiheit zu Hervord.<sup>11)</sup> Wenn sie also damals als Dechantin in einem Jungfernstift lebte, so konnte sie nicht schon 1380 mit Diebrieh Gaugreben vermählt und dessen Frau Kliane muß aus irgend einem anderen Grunde in der Urkunde von 1366 unter den verzichtenden Kindern Herrn Johanns von Graffschaft übergangen worden sein. Die Dynastengeschichte an der angeführten Stelle und die derselben beigelegte Stammtafel müssen hienach berichtigt werden.

Zu der Geschichte der Edelherrn von Müdenberg ist schon bemerkt worden (II, 328) daß Hermann II. von Müdenberg, Burggraf zu Stromberg außer seinem in der Stammtafel zur Dynastengeschichte aufgeführten Bruder Heinrich I. noch einen Bruder Konrad hatte, der von 1209—1236 Bi-

<sup>10)</sup> Gesch. der Dynasten S. 1, 24 und 42. Ob es den Herren von Bilslein unter günstigen Umständen gelungen sein mögte, in ihrer Herrschaft Territorialhoheit zu erwerben, wenn ihr Geschlecht nicht so früh erloschen wäre, ist eine hier nicht zu erörternde Frage.

<sup>11)</sup> Die Mittheilung dieser Urkundenauszüge verdanken wir dem verstorbenen Kreisgerichtsrath Hoffbauer zu Hervord.

schof zu Minden war und bisher immer für einen Grafen §. 100. von Diepholz gegolten hat. Es sind nun 1860 auch die auf diesen Bischof bezüglichen Regesten mit einigen bisher ungedruckten Urkunden, so wie die Regesten von Hermanns II. Sohne: Werner Dompropst zu Minden 1220—1261, von Konrads II. Sohne: Johann Domherr zu Minden 1266 bis 1318 und von Hermanns III. Tochter: Kunigunde Abtissin zu Wunstorf 1308—1325 erschienen.<sup>12)</sup> Auch ist in demselben Jahre 1860 die Urkunde des Bischofs Hermann II. zu Münster von 1177 publizirt, worin derselbe die Verhältnisse documentirt, unter welchen die Succession in dem Burggrafthum Stromberg, von der Stammfamilie dieses Namens auf die Familie von Müdenberg übergegangen ist.<sup>13)</sup>

### §. 101. Rechtssystem. A. Öffentliches Recht. III. Die Territorien. 2. Territorialgerichte.

#### a) Lemgerichte.

Die wesentliche und Hauptgrundlage der Landeshoheit §. 101. in den Territorien unserer Fürsten bildete die Gerichtsbarkeit; der den Grafen zur Handhabung anvertraute Königsbann. Wie aber die Begriffe über das eigentliche staatsrechtliche Verhältniß der Landesherrn sich damals überhaupt in einer gährenden Verwirrung befanden, so war dieses insbesondere auch mit der Territorialgerichtsbarkeit der Fall, die außerdem durch provinzielle Eigenthümlichkeiten mannigfach modifizirt wurde.<sup>14)</sup> Dieses ist namentlich in Sachsen und ganz besonders in Westfalen der Fall.

a) Die alten königlichen Land- oder Grafengerichte dauerten in dem allgemeinen echten Ding, wie in dem besonderen Botding (§. 20 und 38) noch fort und wurden wie

<sup>12)</sup> Nooyer über den Aufenthalt einiger Glieder der Geschlechter von Stromberg und von Müdenberg im Mindenschen; in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1860, S. 83 fg.

<sup>13)</sup> Seiberg Quellen der westfälischen Geschichte II, 462.

<sup>14)</sup> Ein lebendiges Bild dieser unklaren Anschauung geben die §§. 302 und 303 bei Eichhorn; dem wir daher hier nicht folgen konnten.

§. 101. früher an den uralten Malfstätten gehalten.<sup>2)</sup> Neben ihnen wurden aber durch die eingeschlichenen geistlichen und weltlichen Immunitäten, für diese auch noch besondere Gerichte notwendig, weil die im Schutze derselben Lebenden, sich nicht mehr unmittelbar selbst dem Reiche gegenüber vertraten, sondern durch ihre Immunitäts Herren in Rechten und Pflichten vertreten ließen, also in den unmittelbaren kaiserlichen Gerichten auf eigene Hand nicht mehr erscheinen konnten. Der alten unmittelbar Freien wurden immer weniger, der pfleghaften, geistlichen und weltlichen, landesherrlichen Unterthanen dagegen so unverhältnismäßig mehr, daß schon K. Friedrich II. in der Constitution von 1231 über die Rechte der weltlichen Fürsten, die Versicherung zu geben Veranlassung hatte, dieselben sollten bei allen Freiheiten, Jurisdictionen, Grafschaften, Centen, freien wie lehnbaren, geschützt werden, um sich derselben nach landesgebräuchlicher Art zu bedienen. Die Centgrafen sollten ihre Cent vom Herrn des Landes oder demjenigen, dem er solche verliehen, empfangen. Die alte Malfstelle solle ohne des Herrn Erlaubniß nicht geändert, vor die Centen aber keiner, der vor den geistlichen Send höre, geladen werden.<sup>3)</sup> Diese letzte Bestimmung bezieht sich auf die Immunität der geistlichen Fürsten, worüber sich der Kaiser

<sup>2)</sup> Nachdem das Herzogthum in Westfalen und Engern dem Erzbischofe von Köln verliehen war, hielt dieser im Bereiche desselben bisweilen außerordentliche Gerichtstage ab, um in ähnlicher Art, wie die alten kaiserlichen Sendgrafen, (missi) denjenigen, die auf dem gewöhnlichen Wege zu ihrem Rechte nicht gelangen konnten, durch unmittelbares persönliches Einschreiten dazu zu verhelfen. Auch diese Gerichte hießen Botdinge, weil die betreffenden Parteien dazu besonders geladen werden mußten. Ein Beispiel dazu in einer Urkunde des Erzbischofs Adolf von 1185, worin es heißt: Ubi Dei omnipotentis gratia in cathedra pontificalis culmine nos constituit et nostrae potestatis provincias Westphaliam scilicet et Angariam pro liberatione oppressorum intrare nos contigit, principes, nobiles omnesque terrae populos pro iudicio et iustitia facienda convocavimus. (Kinblinger Beitr. II, Urk. S. 214.) Nach dem Lagerbuche über das Marschallamt in Westfalen, trug Hermann von Plettenberg das herzogliche Botenamnt zu Lehn, vermöge dessen er alle Grafen, Vografen und Soester Vögte zu dem vom Erzbischofe in Soest abzuhaltenen Botdinge vorladen und dem Erzbischofe 7 Betten, eben so viele Speise-Ottomanen, Pfühle und Federbetten oder mit Wolle gefeppte Decken liefern mußte. Seiberh U. B. I, Nr. 484, S. 624.

<sup>3)</sup> Pertz Legg. II, p. 291.

in der Constitution von 1234 dahin ausspricht, daß die deutschen Bischöfe die Regalien die sie vom Reiche haben, ohne Genehmigung des Kaisers nicht an andere verleihen sollen und daß keinem Vogte gestattet sei, sich gegen Bürger der Kathedralstadt irgend eine Gewalt zu erlauben; daß kein Graf oder Vogt sich ein Urtheil über dasjenige anmaßen solle, was in kirchlichen Immunitäten geschieht, daß dieses vielmehr nur dem kirchlichen, vom Bischofe dazu verordneten, Richter zustehen und daß eine Kirche über dasselbe Gut nie mehrere Vögte haben könne. Ferner daß keinem Vogte erlaubt sei, gegen Beamte des Bischofs oder Angehörige der Kirche irgend welche richterliche Gewalt zu üben und daß daher jeder deutsche Bischof einen weltlichen Beamten in seinen Civitaten, Städten und Weilern zu halten schuldig, der statt seiner Recht spreche und dafür ein Drittel der Brächten zu beziehen habe, während zwei Drittel dem Bischofe zukommen.<sup>4)</sup>

Die Folge davon war, daß der Name der alten Land- oder Gaugerichte auf die neuen Gerichte der Landesherrn, die ihn factisch auch mit mehr Fuge ansprechen konnten, übergieng und daß diese in Westfalen meist unter dem Namen Gogerichte die volle Gerichtsbarkeit mit dem Blutbanne über die ihnen untergebenen Pfleghaften erlangten. So wurden die alten Centgerichte in den Händen der Landesherrn, die früher nur Kraft des gräflichen Amtes darüber verfügt hatten, zu eigenen Territorialgerichten derselben und der Bereich der eigentlichen königlichen Grafengerichte wurde in dem Verhältnisse immer lückenhafter und zerrissener, als die Zahl der alten schneckenbar-freien Landsassen abnahm; was im Reiche überhaupt so sehr der Fall war, daß z. B. in Franken, Schwaben u. nur die wenigen Freien ihre alte Selbstständigkeit retteten, die später als unmittelbare Reichsritter oder Reichsbauern anerkannt wurden.

Anderwärts war es in Westfalen. Hier hatte seit den sächsischen Kaisern ein strenges herzogliches Regiment nicht bestanden. Die alten freien Landsassen waren eben deshalb in ihren Rechten

<sup>4)</sup> Ibid. p. 304.

§. 101. durch landesfürstliche Umgriffe weniger beschränkt worden. Die Bischöfe und Grafen des Landes hatten zwar nicht gesäumt, sich in den Besitz mancher herzoglichen Rechte zu setzen, aber es konnte dieses doch nicht mit solcher Rücksichtslosigkeit gegen die davon betroffenen Freien des Landes geschehen, als wenn sie wirkliche Herzoge gewesen wären. Heinrich der Löwe, der selbst die Ausdehnung seines ostfächsischen Herzogthums über Westfalen anstrebte, würde solches Verfahren nicht gleichgültig angesehen haben. Auch durch die förmliche Verleihung des Herzogthums in Westfalen an den Erzbischof von Köln, wurde in dieser Sachlage zum Nachtheile der Freien nichts wesentliches geändert. Während der Erzbischof selbst nur ein durch die hergebrachten herzoglichen Rechte der Bischöfe und Grafen beschränktes, eine Art Oberherzogthum erlangte — *supremus dux* wurde, (II, 294) war er weit entfernt, dieses Herzogthum dadurch noch mehr zu schwächen, daß er die herzoglichen Befugnisse der Fürsten gegen die Freien stärkte. Im Gegentheile brachte es sein Interesse mit sich, den Rechten der letzteren möglichst Geltung zu verschaffen, um sie dadurch unmittelbarer mit seiner herzoglichen Gewalt in Verührung zu bringen und diese allen Fürsten seines Herzogthums fühlbarer zu machen. Dieses war insbesondere mit dem wichtigsten Theile derselben, mit der kaiserlichen Gerichtsbarkeit der Fall, die er sich als Stellvertreter des Kaisers durch den ganzen Bereich seines Ducats am besten sicherte, wenn er neben seinen und der übrigen Fürsten Territorial-Gogerichten, auch die noch bestehenden königlichen allgemeinen Landgerichte der Freien aufrecht erhielt. Dieses erkannte nicht nur Erzbischof Philipp, der erste Erwerber des neuen Herzogthums in Westfalen, sondern mehr noch sein späterer Nachfolger Erzbischof Engelbert I., der als Reichsverweser unter K. Friedrich II. Gelegenheit genug hatte, die Wichtigkeit der Statthaltertschaft über die kaiserlichen Gerichte zu erkennen und zur Erhaltung des Landfriedens so energisch zu üben, daß er später von mehreren <sup>6)</sup> für den Begründer derselben gehalten

<sup>4)</sup> Sie sind angeführt bei Kopp heimliche Gerichte S. 7.

wurde (S. 58). Darum wird in dem Lagerbuche über das §. 101. herzogliche Landmarschallamt genau unterschieden zwischen den Freigerichten, deren Freigrafen den Bann, unter dem sie richten, unmittelbar vom Könige empfangen und den Gogerichten, deren Richter den Blutbann vom Herzoge nehmen mußten. Der Erzbischof ist dabei zwar der Meinung, daß alle Gogreven durch ganz Westfalen den Bann von ihm als Herzog empfangen mußten, bemerkt aber selbst, daß die einzelnen Territorialherren sich darum wenig kümmerten. <sup>6)</sup> Nur als kaiserlicher Statthalter über die Freigerichte genoß er allgemeine Anerkennung durch ganz Westfalen und das ist der Grund, warum der Erzbischof die Erhaltung der alten königlichen Landgerichte für die Freien, so angelegentlich förderte. <sup>7)</sup>

Die Competenz der Freigerichte erstreckte sich 1) über alle freie Gutsbesitzer des Landes; weshalb in den Verhandlungen neben freien rittermäßigen Personen, auch immer andere freie Gutsbesitzer als gleiche Rechtsgenossen, sowohl im Rechtsfinden als im Rechtnehmen, erscheinen. 2) über alle Freigüter. 3) über alle Vergehen, worüber die alten Grafen, nach Karls b. Gr. Anordnung, unter Königsbanne zu richten hatten (I, 317). 4) über alle Rechtsfachen, in denen andere Gerichte des deutschen Reichs den Partheien das Recht weigerten. Zahllose Urkunden liefern hierzu die sprechendsten Belege.

<sup>6)</sup> *Omnes gogravii per totam Westphaliam, cujuscunque fuerint, non debent judicare nisi auctoritate per gladium a Duce recepta. Modo quilibet comes tales gogravios instituit et destituit et judicant sine Duce quod facere non possunt et infringunt jus judicis.* Seiberh Urk. B. I, 644.

<sup>7)</sup> Schulte R. G. S. 317 und 318 Note 4, ist der Meinung, die Freigerichte verdanken ihren Ursprung dem Umstande, daß der Erzbischof als geistlicher Fürst den Blutbann nicht selbst habe verleihen können und solches daher vom Kaiser unmittelbar habe geschehen müssen. Das scheint jedoch nicht begründet. Als geistlicher Fürst konnte der Erzbischof den Blutbann allerdings nicht selbst üben; aber grade darum mußte er ihn anderen leihen. Darum ließ er ihn den Gografen, behauptete sogar, dies Banne nur durch ihn als Herzog geschehen; darum ließ er ihn auch den Freigrafen, seitdem er als Statthalter des Kaisers von diesem zu solchem Zwecke ausdrücklich anerkannt war.

§. 101. Zu 1 und 2. Die älteste Urkunde, welche wir über eine freigerichtliche Verhandlung aus dem Herzogthum Westfalen haben,<sup>9)</sup> ist von Erzbischof Philipp aus dem Jahre 1174. Darin sagt er, ein Ministerial der kölnischen Kirche: Sigenand (von Batthusen) habe seine freien Erbgüter zu Delinghausen und Bachem zur Stiftung eines Nonnenlosters hergegeben. Auf seinen, des Erzbischofs, Rath sei diese Schenkung unter Königs Banne, mit Zuziehung der dazu berechtigten Erben vor dem Freigerichte zu Grambeke (Garbeck) in dessen Freibanne die Güter gelegen, mit Zustimmung der Erben und anderer Anwesenden geschehen. Als Zeugen werden genannt a) geistliche Würdenträger der Kirche, b) Grafen, Edelherren und einfache Freie, mit der Bemerkung: hi omnes nobiles seu liberi. Unter ihnen befindet sich auch der Freigraf Gebehard: qui in banno imperiali officium gessit, c) mehrere Ministerialen, meist Mitglieder des späteren niederen Adels.<sup>9)</sup> — In einer zweiten Verhandlung von 1184 vor demselben Freistuhle, wodurch der Graf Simon von Lefeneburg und seine Mutter Eilike Güter zu Delinghausen an das dortige Kloster überließen, welche wahrscheinlich von der Mutter, die aus dem Hause der Grafen von Arnsberg stammte,<sup>10)</sup> herührten, also freie Güter waren, bekundet Erzbischof Philipp, der Uebertrag derselben sei geschehen vor dem Freigrafen Arnolt von Wiclou zu Garbeck; indem die Schenker in nostri

<sup>9)</sup> Es giebt deren noch ältere, aber in anderen Theilen Westfalens, vor Errichtung des kölnischen Herzogthums ausgestellt. Nämlich schon 1111 gab K. Heinrich V. der Stadt Bremen ein Privilegium dahin, daß ihre Bürger nicht außer der Diocese vor einen Freistuhl sollen geladen werden können; (Königs Reichsarchiv Pars special. cont. 4. T. I. p. 218.) 1144 bekundet Bischof Wernard zu Paderborn einen Giltentausch zwischen Heinrich von Gerden und Otto von Wesperte, geschehen vor dem Dingrafen des Freigerichts: Kether von Werther. (Kindlinger Beitr. III, Urk. Nr. 11.) — Vord. Gesch. der Freigerichte S. 256 fg. hält diese und andere ähnliche Urkunden nicht für sichere Beweise des damaligen Bestehens der Freigerichte, weil die Bezeichnung Feme noch nicht darin vorkomme. Er befindet sich dabei eben so im Irrthume als Kopp heimliche Gerichte S. 7, der es für zu gewagt hält, sich ein bestimmtes Urtheil über ihren Ursprung zu erlauben.

<sup>9)</sup> Seiberg Urk. Buch I, Nr. 67.

<sup>10)</sup> Ihre Mutter Eilike, Gemahlin des Grafen Egilmar von Osenburg, war eine Tochter des Grafen Heinrich von Nietberg, Sohns des Grafen Konrad von Arnsberg. Gesch. der Grafen S. 101.

§. 101. presentia et multorum bona worpiverunt et resignaverunt coram Arnolde de Wiclo, qui tunc temporis bannum imperialem in loco qui dicitur Grambeke super his administrabat. Als Zeugen wieder Geistliche, Edelherren, Freie und Ministerialen.<sup>11)</sup> Der Freigraf Arnolt von Wiglon war Ministerial der Edelherren von Arbei.<sup>12)</sup> Eben so bekundet Erzbischof Engelbert I. 1218 die Schenkung einiger Erbgüter der edlen Brüder von Justede an die Kirche des Stifts Geseke und nennt als Zeugen derselben, unter anderen den Vogt der Kirche und den Freigrafen Gerhard, qui presedit iudicio, quod in vulgari dicitur Vriehan et sub hanno regio donationem factam confirmavit, ferner den Bernhardus miles de Tulhorp; insuper liberi illi banno attinentes und mehrere Ministerialen der Kirche.<sup>13)</sup> In einer anderen Urkunde von 1269 lehnt der Richter Rabolf de Aquis zu Soest sogar eine bei ihm angebrachte vindicationsklage über Freigüter ab; indem er den Kläger auf die Frage, wo er dann den Verklagten belangen müsse, cum dicta bona essent libera? bescheidet, sicut juris ordo exigit, quod ante sedem liberam.<sup>14)</sup> — Immer also waren es Edelherren, Freie und Ministerialen,<sup>15)</sup> die wir von Anfang an als gleiche Genossen, bald als Freigrafen bald als Scheffen und Partheien, an den Freigerichten finden.

Zu 3. In allen bisher genannten Urkunden handelt es sich nur von Civiljurisdiction. Daß die Freigerichte aber auch Criminalgerichtsbarkeit und zwar diese in ganz eminenterer Weise übten, ist so bekannt, daß man sie lange fast nur als verurtheilende Bluttribunale betrachtet hat. Der nächste Grund dieses Theils ihrer Competenz war die dem Kaiser obliegende, durch die Gerichte zu bewirkende, Aufrechthaltung des Landfriedens, die von den Freigerichten selbst noch allgemeiner dahin gefaßt wurde, daß sie über alles zu urtheilen haben,

<sup>11)</sup> Seiberg Urk. Buch I, Nr. 86.

<sup>12)</sup> Dasselbst Nr. 126.

<sup>13)</sup> Seiberg U. B. I, Nr. 151.

<sup>14)</sup> Dasselbst Nr. 345. Noch andere Belege in Nr. 118, 177, 361 u. s. w.

<sup>15)</sup> Die Ministerialen gehörten ihrem Stande nach zu den Freien, wenn sie auch durch ihr Ministerialverhältniß zu Hofdiensten verpflichtet waren.



§. 101. was gegen die zehn Gebote Gottes und die Evangelien streite. Da aber nichts mehr als Vergehungen gegen diese dazu geeignet sind, Glimpf, Ehre und guten Ruf eines freien christlichen Mannes anzutasten, so wurde darauf vorzüglich gesehen und war es besondere Pflicht der Freischeffen, solche Verletzungen, wenn sie gegründet schienen, zur Anklage zu bringen. Eben deshalb formulirten, besonders in der späteren Zeit, die Freigrafen den Zweck ihres Verfahrens nur dahin, daß sie bestimmt seien, zu richten über Leben und Ehre<sup>16)</sup> und auch die Angeklagten wurden vorgeladen zu verantworten ihren Leib und höchste Ehre.<sup>17)</sup>

Daher rührt dann auch wohl ohne Zweifel noch eine andere Bezeichnung, unter der die alten Freigerichte schon im 12. Jahrhundert bekannt waren. Wir meinen den Namen Femgericht. Ueber die Entstehung, die Bedeutung und die Rechtschreibung dieses Wortes ist so unglaublich viel geschrieben worden, daß man allein mit Widerlegung des Unsinnns der darüber gefaselt ist, eine bedeutende Abhandlung fällen könnte.<sup>18)</sup> Uns dünkt die Sache ganz einfach, wenn man sie nur nicht gar zu gelehrt angreift und sich der Warnung erinnert:

Den Herr'n glänzt oft zu vieles Licht,

Sie seh'n den Wald vor lauter Bäumen nicht.

1) Im ältesten Erzeugnisse altfächsischer Dichtung im Heliand (I, 354) kommt eine Stelle über die Lehre Jesu: „liebet eure Feinde“ vor, welche in der Uebersetzung besagt, jeder Mann der in seinem Herzen Feindschaft gegen einen Anderen hege, obgleich alle Brüder, Kinder Gottes seien und auch nur den Gedanken in sich aufkommen lasse, ihm das

<sup>16)</sup> Der Arnberger Freigraf Strufelmann, als er 1500 einen Freischeffen verfehmt, sagt im Eingange, daß er das heimliche Gericht unter Königs Banne mit „Ordel und Rechte beleiht, bedingt und besetten, mit den Frien und Dinschlichtigen so richten over Liff, Ere und Gelimph, na aldem Herkomen und Gesette des grootten Kaiser Karls loifftr. Gebächtn. u. s. w. Seiberg U. B. III, Nr. 101. In ähnlicher Art brüchten sich alle Freigrafen in ihren Urkunden aus.

<sup>17)</sup> Sogar Kaiser Friedrich III. wurde 1470 vor den Freistuhl zu Wittenberg geladen, seinen „Lip und höchste Ehre zu verantworten“ und die es sich jedoch gar nicht handelte. Wencker instructio et apparat. Archivor. p. 383.

<sup>18)</sup> Wigand das Femgericht Westfalens S. 306.

Leben zu nehmen, der sei schon verfehmt und des Todes §. 101. eben so würdig, als derjenige, der einen solchen Gedanken zur That werden lasse.<sup>19)</sup> Dieser Ausspruch ist in seiner Art eben so strenge als der bekannte andere des Heilands, daß derjenige der des Nächsten Weib auch nur mit Verlangen ansehe, die Ehe gebrochen habe. Aber da in beiden Fällen von keiner That, noch nicht einmal von einem Vorsatze die Rede, so kann dabei auch nicht an eine richterliche Strafe, sondern nur an die Mahnung des Gewissens, an die moralische Strafbarkeit gedacht werden.

2) Ähnlicher Weise heißt es in dem Fragment eines alten westfälischen Gedichts aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, welches die Geschichte der Susanna im Bade erzählt, dieselbe habe die unsauberen Zumuthungen der alten Richter, trotz deren Drohung, daß sie sonst gegen Susanne aussagen wollten, sie hätten dieselbe mit einem jungen Gesellen allein gefunden, mit den Worten zurückgewiesen:

mir is bezzer herbe vele,

dat ich mich der schande scheme

und libe ane schult de veme.<sup>20)</sup>

b. h. Mir ist gar viel besser, daß ich mich der Schande schäme, die Sünde mit euch zu begehen und schuldlos mich dem Urtheil der Menschen aussetze oder wie der biblische Text sagt: doch will ich lieber unschuldig in der Menschen Hände kommen, als wider den Herrn sündigen. Auch hier ist zunächst mehr von dem schändenden Gerichte, worin Susanna durch die Verklümmung der Richter geriet, als von der gerichtlichen Strafe die Rede, die sie als Ehebrecherin treffen mußte.

3) Die Ueberschrift der Ruprecht'schen Reformation der Freigerichte von 1404 lautet in einer Ausfertigung derselben: „Die hebt sich an König Karls Gericht, das man nent das heimlich Gericht zu Westualn ober die Faim.“<sup>21)</sup>

<sup>19)</sup> Hüne Heliand S. 81 und 451.

<sup>20)</sup> Wigand Femgericht S. 308.

<sup>21)</sup> Seiberg Urk. Buch III, Nr. 904, und Hahn collectio monumentorum II, 598.

4) In Sachen Friedrichs von Fürstenberg gegen Gerd von Ense, wurde erster durch ein am Freistuhle zu Arnberg 1505 erlassenes Erkenntniß von einer Beschuldigung, die ihm letzter in einem Weinhause zu Werl gemacht, so rein gesprochen, als er war erst des Tages, er heh in dat Faem quam.<sup>22)</sup>

5) In einer Beschwerde, welche die Einsassen des Gogerichts Warenvorf 1575 gegen den dortigen Freigrafen Joh. Rhoben bei dem Oberfreigrafen zu Arnberg vorbrachten, heißt es, daß er die Leute die vor dem Gogreven „zur ehren zu antworten urpotich, allein uff bloese fama ohne furchgehende frehwroge“ also ohne Klage vor sich lade; was freilich ungeseglich war.<sup>23)</sup>

6) In einer Urkunde von 1608, die der Freigraf Franz Eilhard zu Almen mit den feierlichen Worten einleitet, daß er den Freistuhl in „bellebeter Bank besessen, zu richten über Leib, Leben, Gesimpff und högste Ehr, wie mir das nach Einsetzung Kayser Caroli des großen hochloblichster Gedechnuß eigenet und gebüret,“ heißt es, nach dem Urtheil der freien Scheffen sei die Diffamatin Else von der Anschuldigung, daß sie ein Kind verbracht, freigesprochen und solle dieselbe „damit des Fames genugsam entschuldiget sein. Auch habe er Freigraf dem gemäß von Amts wegen“ vielgemelte Elsen wiederumb in ihren vorigen Ehrenstandt eingefakt, wie sie fur dem Tage der Belemung gewesen; also daß sie deshalb magt gehen, stehen, fleißen und sharen, zu Kirchen, zu Klausen und da andere fromme Leuthe handeln und wandeln. Soll sie auch deshalb niemands hassen oder meiden, fliehen oder schelben, er thue es dann mit Rechte.<sup>24)</sup>

Liefert man diese aus sechs verschiedenen Jahrhunderten stammenden urkundlichen Zeugnisse unbefangen, so ist in jedem der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Thätigkeit der heimlichen Acht und der Belemung, dem Faem (fama), der

<sup>22)</sup> Seiberz der Oberfreistuhl zu Arnberg; in der Zeitschrift für westfäl. Gesch. und Alterthumskunde XVII, 147.

<sup>23)</sup> Dasselbst S. 153.

<sup>24)</sup> Ungebr. Urk. des Archivs zu Almen.

vor sie geladenen Angeklagten unverkennbar. Darum wird §. 101. dann auch in der Urkunde, worin das Wort Feme zuerst als Bezeichnung des Freigerichts offiziell gebraucht wird, in dem Exemtionsprivileg des Erzbischofs Konrad für die Stadt Brilon von 1251, das Femgericht ganz ausdrücklich mit der heimlichen Acht identificirt; denn es heißt: illud occultum iudicium quod vulgariter Vehma seu Vridinch appellari consuevit.<sup>25)</sup> Das Wort Vehma ist freilich mit einem V und nicht mit F geschrieben. Dasselbe ist aber auch mit Vridinch der Fall, obgleich dieses ebenso wie jenes richtiger mit einem F zu schreiben gewesen wäre. Es scheint überflüssig, noch weitere Gründe für die Ansicht anzuführen, daß die Freigerichte von ihrer eminenten Thätigkeit in der heimlichen Acht, von den Verhandlungen gegen die durch Anklage und Belemung vor die Bank der Freigrafen geführten Personen d. h. von dem lateinischen Worte fama eben so den Namen Femgerichte erhalten haben, als die Schandschriften in der ältesten peinlichen Gerichtsordnung den Namen „famos libell.“

Wenn übrigens unsere Frei- oder Femgerichte zur Unterscheidung von allen anderen, die mit ihnen auf gleicher rechtshistorischer Grundlage ruhen, auch noch ganz besonders durch den Namen westfälische Gerichte bezeichnet werden, so hat dies darin seinen Grund, weil die Verhältnisse, unter denen sie sich in der ihnen eigenthümlichen Art ausbildeten, nur in Westfalen und in dem Theile von Engern der zum westfälischen Herzogthum gehörte, gegeben waren. Darum hieß es auch von den Freistühlen immer, daß sie auf rother west-

<sup>25)</sup> Seiberz Urk. Buch I, Nr. 269. Wenn mit Rücksicht auf diese zunächst für Brilon ausgestellte Urkunde unser geehrter süderländischer Landsmann Schulte N. G. S. 117 Note 1, der Meinung ist, das Wort sehmen bedente in unserem Plattdeutsch soviel als binden, denn Faden heiße Faem, einfädeln heiße in vaemen und darum könne der Ausdruck sehr gut ein Gericht bezeichnen, wodurch man gebunden, genannt werde, ja selbst auf die Vollziehungart der Todesurtheile hindeuten, so können wir dem doch nicht beipflichten; denn ein Faden heißt wohl: Fahm und einfädeln: infämen, aber femem heißt nicht binden. Der Fahm wird zunächst zum Nähen gebraucht und darum die Nadel eingefänt; aber das Nähen heißt darum nicht fämen und wird der Faden zum Binden gebraucht, so heißt auch dieses nicht sehmen, sondern binnen oder knüpen.

§. 101. fälischer Erbe stehen müßten und dieser Ausdruck hat dann wieder zu vielfachen Untersuchungen der Frage Veranlassung gegeben, was unter der rothen Erbe zu verstehen sein möge? Wir antworten ganz einfach: die westfälische; die von dem Eisenreichtum des Landes, an sehr vielen Orten eine röthliche Farbe hat. Alle übrige Erklärungen des Ausdrucks scheinen, wenn auch vielleicht gelehrter, doch zu gezwungen und unpractisch, um weiter darauf einzugehen.<sup>26)</sup> — Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Femgerichte schon in dieser Periode auch als heimliche oder stille Gerichte bezeichnet zu werden pflegen.<sup>27)</sup> Der Grund davon liegt ganz einfach in der verschiedenen Form des Verfahrens, welches erst in dem offenen ungebotenen Ding und dann in der heimlichen beschlossenen Nacht (der eigentlichen Feme) der Freigerichte beobachtet wurde. Wir werden darauf zurückkommen.

Zu 4. Da die Freigerichte, wie schon bemerkt, ihrem Ursprunge nach keine andere sind, als die uralten deutschen Landgerichte der Sachsen, welche durch Karl den Großen nur insofern wesentlich modificirt wurden, daß an die Stelle des gewählten Richters der Graf als ständiger Vorsitzender des Gerichts und an die Stelle der Freien im Ganzen, eine gewisse Anzahl Scheffen trat (I, 311), so ist begreiflich, wie in den Freigrafen und Freischeffen dieser Periode die Ueberzeugung Wurzel fassen konnte, daß auch die heimliche Nacht des Freigerichts oder mit anderen Worten, die Criminalabtheilung derselben und zwar diese ganz besonders von Karl d. Gr. eingesetzt sei, um den christlichen Glauben gegen rückfällige Heidenthümlichkeiten der Sachsen zu sichern. Nun waren die einzelnen Freigrafen zwar jeder für einen abgegrenzten Bezirk angeordnet

<sup>26)</sup> v. Wächter Beiträge zur deutschen Geschichte S. 179. Verd. Gesch. der westf. Femgerichte S. 191 und Wigand Femgericht S. 276, bei denen die weitere Literatur über die rothe Erbe nachgesehen werden kann.

<sup>27)</sup> Schon in der Urk. von 1251 (Note 25) werden sie *judicia occulta*, heimliche genannt. Der Ausdruck *Stillebin* findet sich zuerst in einer Urkunde des Erzbischofs Siegfried von 1281, betreffend den Verkauf der Vogtei über die Stadt Soest: *secretum iudicium ad predictam advocatiam pertinens, quod Stilledink vulgariter appellatur*. Seibert U. B. I, Nr. 396. Später wird diese Bezeichnung in den Urkunden immer häufiger z. B. II, Nr. 727, 728, 752, 785, 829, 862, 896 u. s. w.

und über diesen Bezirk hinaus erstreckte sich ihre richterliche Competenz nicht.<sup>28)</sup> Da sie jedoch zugleich unmittelbare kaiserliche Richter waren, so hielten sie sich als solche eben so verpflichtet, gleich dem Kaiser den sie vertraten, jedem zu seinem Rechte zu verhelfen, der vor anderen Gerichten nicht dazu gelangen konnte.<sup>29)</sup> Der daraus entstandene weitverbreitete Evocationsunfug, der zu sehr gegründeten Klagen gegen die Femgerichte Veranlassung gab, gehört der folgenden Periode an.

Wenn hienach die westfälischen Freigerichte ihre Stellung als unmittelbare kaiserliche Gerichte über die Freien des Landes, in so mancher Beziehung zu behaupten wußten, so waren sie doch wesentlich auch Territorialgerichte. Sie kamen zwar nicht so regelmäßig, wie die Sogerichte über die Pflughaften, an die Landesherren der Letzteren, aber doch durch Verleihungen aller Art aus den Händen des Kaisers an andere Inhaber, die unter dem Namen von Stuhlherren die kaiserliche Gerichtsbarkeit in den Freigrafschaften erlangten und wenn sie nicht selbst (als Wissende) die nöthige Qualifikation zum Richteramt hatten, andere Personen dazu präsentiren mußten, die dann mit dem kaiserlichen Banne beliehen wurden und unter dem Namen Freigrafen, an den einzelnen Dingstätten (Freisühlen) mit den Freischeffen das Freigericht abhielten. Die Stuhlherren hatten als solche die Abgaben, welche von den Besitzern der Freigüter sonst an den königlichen Fiskus gezahlt werden mußten, zu erheben und insofern war die Be-

<sup>28)</sup> Wigand a. D. S. 336.

<sup>29)</sup> Walter H. G. S. 293 Note 8, rechnet es Wigand als großen Irrthum an, wenn er S. 130—133 die Verleihung des Königsbanns an die Freigrafen so verstehe, als ob der Freigraf noch ein eigener kaiserlicher Richter gewesen sei. Die Freigerichte waren allerdings keine unmittelbare Reichsgerichte wie später das Reichskammergericht; sie waren, wie die Sogerichte, zu Territorialgerichten geworden. Die Stuhlherren konnten die Unmittelbarkeit ihrer Gerichte so wenig behaupten als die Freien, wofür sie gesetzt waren, ihre persönliche. Geschichtlich ist diese Unmittelbarkeit aber doch wohl begründet; die Freigrafen waren fest davon überzeugt, wie wir in der folgenden Periode sehen werden und der Erzbischof von Oln selbst macht gewiß nicht ohne Grund aufmerksam darauf, daß sogar die Freigrafen in den Freigrafschaften, deren Stuhlherren er selber war, ihre richterliche Autorität unmittelbar vom Kaiser erlangten: *isti iudices dicti Vrygreven auctoritatem iudicandi immediate a Rege recipiunt et idem servatur in omnibus comitatibus consimilibus*. Seibert U. B. I, 644.

§. 101. Lehnung mit einer Freigrasschaft für den Lehnsträger zugleich eine lucrative, weshalb sie auch nicht selten weiter zu Afterlehn gegeben wurden. Urkundliche Beispiele werden dieses am besten erläutern. In einer Verhandlung von 1177, wodurch Erzbischof Philipp dem Patrocliftite zu Soest den Besitz einiger Acker bestätigt, die demselben ein Freier (liber homo) Namens Hezelin verkauft hatte, heißt es: Heinrich Munzun, damaliger Inhaber der Comitie über die Freien und deren Güter, habe alle seine, zum königlichen Fiscus gehörenden Rechte an den Aekern, in die Hände des Erzbischofs resignirt und dieser habe sie auf Bitten des gedachten Edelherrn (presati Nobilis) der Kirche zu Soest übertragen.<sup>30)</sup> Heinrich Munzun, der zu den Edelherren des Landes gehörte,<sup>31)</sup> war also Stuhlherr der Freien und ihrer Güter, als solcher resignirte er die ihm zukommenden fiscalischen Abgaben von den verkauften Aekern, in die Hände des Erzbischofs und bekleidete bei diesem Acte zugleich den Freistuhl, von dem kein anderer Freigraf genannt wird.<sup>32)</sup> — In ähnlicher Art heißt es in einer anderen Urkunde des Erzbischofs Adolf von 1203, drei Brüder hätten ihre Häuser mit den dazu gehörigen Gütern dem Kloster Delinghausen überlassen und Heinrich Numescotele, dem das Recht der Comitie über die Häuser und

<sup>30)</sup> Henricus cognomento Munzun eodem tempore apud eundem locum super Liberos et Liberos agris Comicia positus, quicquid juris in pronominatis agris habebat, quod ad fiscum regium pertinebat, in manus nostras resignavit. Seiberg Urk. Buch I, Nr. 74.

<sup>31)</sup> Geschichte der Dynasten S. 410.

<sup>32)</sup> Kindlinger Gesch. von Volmestein II, 34. Auch die Edelherren von Milbenberg, Stuhlherren mehrerer Freigrasschaften, bekleideten nicht selten die dazu gehörigen Freistühle selbst, ohne Vermittelung eines Freigrafen. So z. B. sagt Konrad von Milbenberg Burggraf v. Stromberg 1247: coram nobis in iudicio nostro quod Vridinch dicitur — fecimus communiri et — sub hano regali perpetuo stabiliri, auctoritate regia inhibentes etc. Seiberg Urk. Buch I, Nr. 254. — 1253 derselbe: domum — que hano nostro, qui Vrigrascaph vulgariter dicitur, subiacebat ab omni exactione ac serviciorum onere — dimisimus liberam et solutam. — Acta sunt apud Ostunen in iudicio nostro quod Vriedinc dicitur. Dasselbst Nr. 276. — Ähnliche Fälle enthalten Nr. 265, 326 u. a. Einen Fall wo Gottfried von Milbenberg in Gegenwart des Freigrafen Konrad Hagen den Vorsitz im Freigerichte hatte, enthält II, Nr. 507.

Güter zustand, habe solches Hermann von Altena, dieser dem §. 101. Grafen von Arnberg und letzter dem Erzbischofe resignirt, der dann die Häuser und Güter von der darauf haftenden fiscalischen Abgabe, genannt Grafenschuld, zu Gunsten des Klosters befreit habe. Die Stuhlherrschaft in der Freigrasschaft (jus comescie) stand also dem Grafen von Arnberg zu, der sie Hermann von Altena zu Lehn gegeben, von dem sie dann wieder Heinrich Numescotele als Afterlehn empfangen hatte.<sup>33)</sup>

Die Freigerichte waren also insofern, als die Gerichtsherrschaft aus den Händen des Kaisers in die einzelner Stuhlherren gelangt war, Territorialgerichte, weil aber die Stuhlherren oder ihre Stellvertreter, die Freigrafen, nur unter Abnigs Banne über Freie richten durften, so konnten sie diesen Bann ursprünglich auch nur vom Kaiser und nicht von den Landesherrn empfangen, deren Vogreben nur unter dem ihnen vom Landesherrn geliehenen Banne über dessen pfleghafte Unterthanen richteten. Deshalb präsentirten die Stuhlherren, besonders in der älteren Zeit, ihre Freigrafen dem Kaiser unmittelbar zur Belehnung. Eine solche Belehnung ertheilte 1262 König Richard dem ihm vom Grafen Gottfried III. von Arnberg zum Freigrafen präsentirten Ritter Ruteler gut. Clericus.<sup>34)</sup> — In späterer Zeit erfolgte diese Belehnung vom Erzbischofe von Eln als kaiserlichem Statthalter über die heimlichen Gerichte.

Diese Statthaltertschaft des Erzbischofs scheint sich mit dem ihm verliehenen Herzogthum in Westfalen und En-

<sup>33)</sup> Die Freigrasschaften wurden schon in dieser Periode Gegenstand des Rechtsverkehrs, so daß nicht nur durch Belehnung, sondern auch durch Verkauf und Verkauf darüber verfügt wurde. So war 1264 die Freigrasschaft zu Bocholt theilweise an den Ritter Konrad Eric vererbt. (Kindlinger Beiträge III, Urk. Nr. 80.) — 1311 schenkte Konrad von Milbenberg dem Grafen von Arnberg die Freigrasschaft Stodum, die er vom Erzbischofe zu Lehn trug. (Seiberg Urk. Buch II, Nr. 546.) — 1302 verpflichtete sich Graf Otto von Waldeck, die ihm gehörenden Freigrasschaften Rißgen und Wigge dem Erzbischofe Wichbold von Eln für ein Milbener Burglehn zu Lehn aufzutragen. In der folgenden Periode werden wir sehen, daß solcher Handelsverkehr über die Freigrasschaften sich ins Unglaubliche vervielfältigte.

<sup>34)</sup> Seiberg Urk. Buch I, Nr. 323, 324.

§. 101. gern, gewissermaßen stillschweigend und selbstverständlich ausgebildet zu haben. Denn schon 1178 ließ sich Erzbischof Philipp durch den Papst Alexander III. die comicias in Westphalia bestätigen.<sup>85)</sup> Und wenn Erzbischof Engelbert I. bereits 1222 der Stadt Attendorn ein Exemptionsprivileg gegen das „judicium quod frydinck dicitur“ geben konnte,<sup>86)</sup> gleichwie wir gesehen haben, daß Erzbischof Konrad 1251 der Stadt Brilon ein ähnliches gegen das heimliche Gericht gab „quod vulgariter Vehma seu Vridinck appellari consuevit,“ so bedingt das eine so wesentliche Machtbefugniß, wie sie nur dem Kaiser selbst oder seinem Statthalter zustehen konnte. Es hat sich auch bis jetzt keine besondere Urkunde über die Verleihung der Statthalterschaft an den Erzbischof von Eln aus der älteren Zeit der Freigerichte gefunden und in der aus der folgenden Periode vom Jahre 1353, worin dem Erzbischofe das ausschließliche Recht gegeben wird, Freigravschaften und Stülgerichte zu verleihen, wird ausdrücklich anerkannt, daß es der kölnischen Kirche wegen der herzoglichen Würde von Alters her zugehört habe.<sup>87)</sup> Dasselbe ist in den späteren Urkunden von 1359 und 1382 der Fall, welche dem Erzbischofe das Recht geben, auch die Freigrafen anzusetzen<sup>88)</sup> und folglich mit dem Königsbanne zu belehnen; was dann seitdem immer häufiger und zuletzt ausschließlich geschah.

### §. 102. Rechtssystem. A. Oeffentliches Recht.

#### III. Die Territorien. 2. Territorialgerichte.

b) Gogerichte. c) Vogteigerichte.

§. 102. Es ist schon im vorigen §. berichtet worden, wie es kam, daß in Westfalen neben den Freigerichten für die Schöffensbarfreien, b) auch Gogerichte für die Pflögghaften, sich aus den alten Grafengerichten entwickelten und neben einander bestanden. Es entstand daraus ein eigenthümliches Verhältniß, welches der Sachsenspiegel nicht ganz genau so auffaßt, wie es hier

<sup>85)</sup> Kinblinger Bolmeßlein II, 24.

<sup>86)</sup> Seibergs Urk. Buch III, Nr. 1081.

<sup>87)</sup> Dasselbst II, Nr. 727 und 728.

<sup>88)</sup> Dasselbst Nr. 752 und 862.

bestand. Nach ihm lag die Gerichtsbarkeit in den Händen von §. 102. Grafen, Gografen, Schulden und Wdgten, deren Competenz, je nachdem sie unter Königsbanne oder unter dem des Landesherren, entweder über Schöffensbarfreie oder über Pflögghaften, im echten allgemeinen oder im gebotenen besonderen Dinge richten, zwar wesentlich in ähnlicher aber doch nicht gleicher Weise verschieden bestimmt wird, wie es in Westfalen durch die nur hier bestandenen Freigerichte bedingt war. Das Femgerichtswesen hat zwar seine geschichtliche Hauptgrundlage in der allgemeinen sächsischen Verfassung der Grafengerichte, wie sie der Sachsenspiegel darstellt, daher so viele seiner Rechtsätze in den Femrechtsbüchern wiederkehren; allein die schon früher (§. 378) ange deuteten Haupteigenheiten der Freistühle, daß sie sich nämlich als oberste kaiserliche Gerichte betrachteten, deren Competenz durch ganz Deutschland reichte, weshalb sie auch in allen deutschen Landen Femgerichtsschöffen hatten, sodann das künftig noch näher zu betrachtende besondere Verfahren der heimlichen Acht, weichen doch so sehr von der Grafengerichtsverfassung, wie sie der Sachsenspiegel darstellt ab, daß der, freilich erst der folgenden Periode angehörende, Verfasser der Informatio ex speculo Saxonico, sich grade in den gegen das Verfahren der Freigrafen gerichteten Angriffen, mit der größten Entschiedenheit ausspricht.<sup>1)</sup> — Die Verleihung der Gerichtsbarkeit erfolgt nach der Auffassung des Sachsenspiegels so, daß sie vom Kaiser den Fürsten mit dem Fahnlehn, von diesen den Grafen (b. h. den Gogreven) mit der Grafschaft und von letzteren den Schulden mit dem Schulenthum verliehen wird.<sup>2)</sup> Im westfälischen Sachsen war der Sachverhalt, wie wir gesehen haben (§. 101) etwas anders. Außerdem unterscheidet der Sachsen-

<sup>1)</sup> Homeyer über die Informatio ex speculo Saxonico (Abhandlungen der R. Academie der Wissenschaften zu Berlin 1856). S. 646.

<sup>2)</sup> „De Keshjer en mach in allen landen nicht syn ind alte vngericht nicht richten to aller tyt. Dar vme lenet he den Vorsten waenleen vnd de Vorsten den Greuen grafschapp vnd de Greuen den schuldeten schuldenom.“ Sachsensp. III, Art. XLIII, (Cod. Seib.) bei Homeyer III, Art. 52, §. 2, lautet die Stelle weniger vollständig: „dar umme liet he den Vorsten grafscap vnd den greuen seultheitum.“ Eichhorn R. G. II, §. 290, der nur die letzte Lesart kannte, ist daher in seiner Darstellung des Sachverhalts sehr unklar.

§. 102. Spiegel noch Vogte mit und ohne Königsbann, worunter er Reichsvogte in unmittelbaren Städten und Stiftsvogte in mittelbaren geistlichen Besitzungen zu verstehen scheint.<sup>3)</sup>

Als alleinige Landesherren im Herzogthum Westfalen haben wir (S. 363) den Erzbischof von Eöln, und den Grafen von Arnberg kennen gelernt. Diese hatten auch allein die Gogerichte des Landes; aber nur einzelne führten diesen Namen, und ihre Richter den Titel Gogreve, die meisten hießen nur Gerichte und Richter, namentlich in der eigentlichen Graffschaft Arnberg. Uebrigens gieng es mit den So- und anderen Gerichten wie mit den Freigerichten; sie wurden wegen der davon abhängenden Einkünfte als nutzbare Lehen betrachtet und wie jene an die Stuhlherren, so diese an einzelne Gerichtsherren, entweder als selbstständige Gerichtslehne verliehen oder mit dem Besitze eines Guts verbunden (Patrimonialgerichte) und auf solchen Wegen auch an Private durch Theilung, Erbschaft, Kauf u. s. w. veräußert. So z. B. gehörte das niedere Gericht zu Meinerzhagen dem Erzbischofe, das hohe dem Grafen von der Mark.<sup>4)</sup> Das Gericht in der Stadt Schmalenberg zur einen Hälfte dem Erzbischofe, zur anderen dem Edelherren von Bilstein, der diese Hälfte vom Abte zu Graffschaft zu Lehn trug. Das dortige Gogericht über 20 Pfarreien hatte der Graf von Arnberg vom Erzbischofe für 200 Mark Pfennige zu Pfande.<sup>5)</sup> Das Gogericht zu Medebach hatte der Erzbischof durch den Landmarschall Johann von Plettenberg von Heidenrich von Ebern angekauft.<sup>6)</sup> Marsberg mit dem Gerichte gehörte halb dem Erzbischofe halb dem Abte von Corvey.<sup>7)</sup> Ueber das Gogericht zu Wicke und die Hälfte der Jurisdiction in Werl, war langer Haber zwischen dem Erzbischofe und dem Grafen von Arnberg.<sup>8)</sup>

<sup>3)</sup> Sachsenp. III, 64, §. 4 und 9.

<sup>4)</sup> Seiberg Urk. Buch I, 605.

<sup>5)</sup> Dasselbst S. 606 und 608.

<sup>6)</sup> Dasselbst S. 611.

<sup>7)</sup> Dasselbst S. 612.

<sup>8)</sup> Geschichte der Grafen S. 200. Aehnliche Theilungen der Jurisdiction kommen vor bei den Gerichten zu Dedingen, Aimen, Paderg u. s. w.

c) Vogteigerichte. Eine eigentliche Reichsvogtei bestand §. 102. im Herzogthum Westfalen nicht. Der Graf von Arnberg trug zwar die Vogtei über die Stadt Soest vom Reiche zu Lehn,<sup>9)</sup> aber Soest war keine Reichs- sondern eine Provinzialstadt und darum die Vogtei über dieselbe keine Reichsvogtei. Mit der Soester Vogtei war jedoch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit verbunden, worauf wir bei den Stadtgerichten zurückkommen. Dagegen gab es andere mittelbare Vogteien im Lande, die von geistlichen Immunitäten, namentlich von Klöstern herrührten, mit welchen die niedere Jurisdiction über ihre Hinterlassen und theilweise sogar der Blutbann verbunden war. So war der Graf von Arnberg Vogt des von einer Gräfin seines Hauses gestifteten Klosters Dedingen, welches Kaiser Otto III. mit den Privilegien der Klöster Essen und Quedlinburg versah und in seinen Schutz nahm, dessen Handhabung aber dem Erzbischofe von Eöln, mit Vorbehalt jener Rechte und namentlich auch dem, daß die Abtissin sich ihren Vogt unabhängig solle wählen dürfen, übertrug.<sup>10)</sup> Kraft dieser Vogtei belieh der Graf von Arnberg einen seiner Ministerialen mit der Curtis Dedingen, von der dieser seitdem den Namen führte und zugleich mit der Vogteigerichtsbarkeit, zu deren Ausübung dieser hinwieder einen besondern Patrimonialrichter bestellte. Der Besitzer der Curtis Dedingen war zugleich auch Stuhlherr des dortigen Freistuhls, dessen Freigraf aber mit dem Königsbanne besonders beliehen wurde.<sup>11)</sup> In ähnlicher Art verhielt es sich mit dem Vogteigerichte des Klosters Graffschaft. Letzteres war 1072 von Erzbischof Anno II. gestiftet und dem Abte das Recht gegeben, sich selbst einen Vogt zu wählen, der jährlich zweimal sein placitum halten sollte.<sup>12)</sup> Die Vogtei übertrug nun der Abt einer Edelherrenfamilie zur Norderna, die seitdem unter dem Namen der Vögte von Graffschaft in den Urkunden vorkommt<sup>13)</sup> und

<sup>9)</sup> Seiberg U. B. I, Nr. 382, und II, Nr. 564.

<sup>10)</sup> Dasselbst I, Nr. 18.

<sup>11)</sup> Seiberg der Freistuhl und das Patrimonialgericht zu Dedingen; in der Zeitschrift für westf. Gesch. XXI, 300.

<sup>12)</sup> Seiberg Urk. Buch I, Nr. 30.

<sup>13)</sup> Geschichte der Dynasten S. 68 fg.

§. 102. sowohl die Stuhlherrschaft über die Freigrasschaft Astringhausen, wozu auch der Freistuhl zur Norderna gehörte, als die Patrimonialgerichtsherrschaft über das Gericht zu Oberkirchen bei Grasschaft hatte, welches auch Criminalgerichtsbarkeit für sich in Anspruch nahm. — Außerdem bestanden noch neun Patrimonialgerichte, von denen landfällige Ritterfamilien die Gerichtsherrschaft als Pertinenz ihres Hauptguts besaßen und über ihre Hinterlassen durch Patrimonialrichter ausüben ließen.<sup>14)</sup>

### §. 103. Rechtssystem. A. Öffentliches Recht.

#### III. Die Territorien. 2. Territorialgerichte.

d) Die Stadtgerichte. e) Bauergerichte. f) Sendgerichte.

§. 103. d) Stadtgerichte. Unsere zumelst in dieser Periode entstandenen Städte (§. 79) hatten eine andere Verfassung als das Land. Die Verwaltung des Gemeinwesens besorgte der Magistrat. Die Justiz dagegen wurde von Richtern verwaltet, deren Ernennung von den Gerichtsherrn ausging. Diese Gerichtsherrn waren entweder der Magistrat selbst, wenn die Gerichtsbarkeit der Stadt zustand oder Andere, denen die Jurisdiction vermöge eines besonderen Rechtstitels zustand. Letzteres war z. B. in Schmalenberg der Fall, wo die städtische Gerichtsbarkeit halb dem Erzbischofe, halb dem Abte von Grasschaft gehörte, (§. 384) weil beide an dem Orte, wo die Stadt angelegt wurde, zu gleichen Theilen berechtigt waren. (§. 174.) Eine solche städtische Jurisdiction besaßte aber nur die niedere und nicht den Blutbann. Dieser konnte nur von dem Richter und den Scheffen des Gogerichts, in dessen Bezirke die Stadt lag, ausgeübt werden. Das Gogericht hatte demnach in der Stadt mit dem Stadtgerichte in allen Civilsachen concurrente, in den Criminalsachen ausschließliche Jurisdiction. Darum gehörte in Schmalenberg neben dem Stadtgerichte, welches zwischen den genannten beiden Gerichtsherrn getheilt war, das Goge-

<sup>14)</sup> Es waren: Umen, Bergstraße, Hoffstadt, Canstein, Friedhardskirchen, Lennhausen, Mellrich, Pabberg und Scharfenberg. An den vier erstgenannten Orten waren auch Freistühle; deren Freibanne aber nicht identisch mit den Gerichtsbezirken.

richt dem Erzbischofe ausschließlich und dieses hatte mit dem §. 103. Stadtgerichte in Civilsachen concurrente, in Criminalsachen ausschließliche Competenz. Ausnahmsweise konnte jedoch auch ein Stadtgericht den Blutbann haben, wo dann die Concurrentz mit dem Gogerichte in allen Fällen eintrat. Dieses war in Soest der Fall, wo die Gerichtsbarkeit dem Erzbischofe als Herrn des Gogerichts, und dem Grafen von Arnberg als kaiserlichem Lehenträger des Vogteigerichts zustand. (§. 385.) Dies besagt auch der Art. 14 des ältesten Soester Stadtrechts, aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts, indem er das Erkenntniß über Verwundung mit scharfen Waffen dem Vogte zuweist und der Art. 25 welcher verordnet, daß jede Sache, die mit Lebens- oder Leibesstrafe bedroht sei, vor den Vogt gehöre, wenn nicht vorher schon der Gogreve des Bezirks darum angegangen sei.<sup>1)</sup> Im Jahre 1278 verkaufte Graf Ludwig von Arnberg die Vogtei in Soest mit Mann und Gerichtsbarkeit an die Stadt und zwar, weil er die Vogtei selbst zu Lehn trug, „in feudo absoluto;“ so zwar, daß er 12 benannte Bürger damit belieh und sich verpflichtete, so oft einer derselben abgehe, einen anderen an dessen Stelle zu belehnen, auch sein lehnherrliches Recht in die Hände desjenigen zu resigniren, den die Stadt dazu bestimmen werde. Zugleich versprach er, daß das Freigericht, dem er an den Wallstellen außerhalb der Stadt vorzustitzen pflege, nicht an andere, ihr nähere Stellen verlegt und daß kein Soester Bürger, weder durch ihn noch durch seine Freiherren, vor die Freistühle geladen werden solle.<sup>2)</sup> Mit diesem Kaufgeschäfte war der Erzbischof Siegfried nicht einverstanden, indem er von der Voraussetzung ausging, der Graf von Arnberg trage die Vogtei, die er lediglich auf den Königsbann bezog, von ihm, dem Erzbischofe, als Statthalter des Kaisers, zu Lehn. Durch einen Vergleich von 1281 wurde die Sache dahin vermittelt, daß die Stadt die angekaufte Vogtei in die Hände des Erzbischofs resignirte, wogegen dieser mit Zustimmung des Domcapitels, der Prioren der kölnischen Kirche, so wie seiner

<sup>1)</sup> Seiberg Urk. Buch I, Nr. 42.

<sup>2)</sup> Dasselbst Nr. 332.

§. 103. übrigen Getreuen, die Stadt Soest aus besonderer Gnade für frei erklärte, also die Reste des bis dahin bestandenen ältesten Hof- und Hörigkeitsverbandes ihrer Bewohner, ganz auflösete und den Bürgern nun auch ein ausdrückliches Exemptionsprivileg gegen das Freigericht, dem sie als Volfreie sonst würden unterworfen gewesen sein, durch die Bestimmung gewährte, daß er das zu der Vogtei gehörende heimliche Gericht, gewöhnlich Stillebint genannt, außer den Mauern der Stadt nach Neuengefede setze, so zwar, daß kein Soester Bürger dorthin solle geladen werden dürfen. Dagegen solle das offene Gericht, welches der Graf von Arnberg oder dessen Vogt zu halten pflegte, bei dem erzbischöflichen Richter in der Stadt (dem Gogreven) verbleiben, wozu der Erzbischof immer einen Soester Bürger ernennen wolle.<sup>3)</sup> Demgemäß ist dann auch in der späteren Soester Schrae, aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, der Vogt aus dem angeführten Art. 14 einfach weggelassen und der Art. 25 ist dahin wiedergegeben, jede Sache der fraglichen Art, „dey horet of int Gherichte vnser Heren van Colne; et ne si dat vmmе dey Sake ehest geschregen si vor dem Ghogerichte.“<sup>4)</sup>

e) Neben den bisher genannten Gerichten bestanden auch noch die alten Bauergerichte, welche sich selbst in solchen Gemeinden, die zu Landstädten geworden waren, erhielten. Wie in offenen Dörfern die Schulden mit den Bauermeistern die Gemeindeangelegenheiten ordneten und verwalteten, rechtliche Geschäfte bekräftigten und beglaubigten, die Dorf- und Feldpolizei handhabten, über unrechtes Maas und Gewicht richteten, so geschah dies auch in den Städten, welche je nach ihrem Umfange zu solchem Zwecke in mehrere Bauerschaften getheilt waren, die unter dem Vorstze eines Bauerrichters an den dazu bestimmten Gerichtsplätzen (auf dem Th oder auf den Tiggen) theils ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten ordneten, theils kleinere Sachen entscheiden ließen. Das Nähere darüber ist bereits früher (I, 165 fg.) mit vorgreifender

Rücksicht auf die jetzige Periode gesagt worden, weshalb wir §. 103. hier darauf verweisen. Die Stellung eines solchen Schulden als Bauerrichters, war bei kleinen Gemeinden und auch in Städten wo der Stadtrath und die übrigen Gerichte alle Angelegenheiten von nur einiger Wichtigkeit besorgten, von einfacher Bedeutung; sie konnte aber viel schwieriger und umfangreicher werden, wenn der Schulde nicht nur als Bauerrichter unter seinen Genossen, sondern auch als Hofrichter mehrerer Villen sein Amt zu verwalten hatte. Auch hierauf ist früher (I, 165) mit namentlicher Hinweisung auf das große Schuldenamt zu Soest, so wie auf die Hauptschulden des Stifts Meschede, schon aufmerksam gemacht. Wie schwierig es übrigens schon damals war, die scharfe Grenze zwischen Bauergerichten die in der Gemeinde-Versaffung und zwischen Hofesgerichten, die in der Hofesversaffung ihre Grundlage hatten, überall und besonders da zu halten, wo die Bauer- und Hofesgemeinde aus denselben Personen bestand, davon giebt die Curtis Edbeschink, Epstungen bei Dörönen zwischen Werl und Soest, ein interessantes Beispiel. Der Edelherr Theoderich von Bilstein, Vogt der Curtis<sup>5)</sup> behauptete, daß er als solcher das Recht habe, innerhalb der Umzäunung (infra septa) derselben, zu den gesetzten Zeiten, unter Königs Banne zu richten und von dem Willicus der Curtis, so wie von den dazu gehörenden Häuslern, Vogtbeede zu fordern. Das Stift zu Meschede aber, als Herr der Curtis widersprach dem und behauptete, der Herr von Bilstein habe als Vogt nur eine jährliche Abgabe von drei Soliben zu fordern, wogegen die zur Curtis gehörenden Leute, sowohl von dem behaupteten Vogtelgerichte als von der geforderten Vogtbeede befreit seien. Nachdem die Sache mehrfach vor dem kölnischen Official und sonst verhandelt worden, kam 1327 ein Vergleich zu Stande, welcher vom Grafen Wilhelm von Arnberg als Lehnherrn der Vogtei, vom Edelherrn Johann von Solms, Schwiegersohn des Herrn von Bilstein, und anderen Schiedsrichtern dahin vermittelt wurde, daß das Kapitel zu Meschede dem Vogte sechszig

<sup>3)</sup> Seibert Urk. Buch I, Nr. 396.

<sup>4)</sup> Dasselbst II, Nr. 719. Hiernach sind die allgemeinen Angaben bei Walter R. G. I, §. 242 Note 15 und §. 297 Note 4 zu berichtigen.

<sup>5)</sup> Diese und andere Vogteien trug der Edelherr von Bilstein vom Grafen von Arnberg zu Lehn. Seibert Urk. Buch II, Nr. 556, §. 1.



§. 103. *Marx Soester Pfennige zahlte, wogegen derselbe nicht nur auf die jährliche Abgabe von 3 Soliben, sondern auch auf die Vogtbeebe, so wie auf das Gericht unter Königsbanne verzichtete und sich nur vorbehielt, in dem Gerichte, welches „Hensprache“ (d. h. Hofessprache, Hofesgericht genannt wird, so wie solches „infra septa“ der Curtis, in Gemeinschaft mit dem Hofesrichter (officiato) des Mescheber Propst's abgehalten worden, jedoch ohne Präjudiz für den Schulden (villicus), zu den gewohnten Zeiten den Vorsitz zu führen. Dabei wurde vorbehalten, daß Propst, Dechant und Kapitel dem Vogte einen Theil von der area der Curtis, deren alte Umzäunung (sepis) insoweit zu beschränken, einräumen sollten, um darauf den Vorsitz zu führen, ohne ihn außerhalb der Umzäunung zu beschränken (extra sepem tamen curtis sufficienter). Wenn dann der Vogt auf jenem Theile, in dem Gerichte den Vorsitz führe, so sollten der Villicus und die Casarii vor das Gericht nicht geladen werden oder zu erscheinen verbunden sein, wenn es nicht auf Anstehen des Propst's oder des Kapitels geschehe; auch solle dann die Strafe worin sie für etwaige Excesse zu verurtheilen, nicht dem Vogte oder seinem Richter, sondern dem Propste der Mescheber Kirche zufallen.<sup>6)</sup>*

Wir sehen in diesem Beispiele einen sprechenden Beleg dafür, wie die uralte Gemeinbeverfassung da, wo sich ein Haupthof (curtis) mit Nebenhöfen (mansis et casis) befand, durch die Hofesverfassung verdrängt wurde.<sup>7)</sup>

Alle bisher genannten Territorialgerichte waren weltliche, wenn die Gerichtsherren auch geistliche Personen waren. Neben ihnen bestanden noch 1) die Sendgerichte, welche namentlich gegen die Vogtgerichte der Klöster dadurch wieder eine besondere Immunität bildeten, daß die Jurisdiction des geistlichen Vogts sich weder über die Beamten des Bischofs, über die Ministerialen und die Familie der Kirche, noch über das, was innerhalb der geistlichen Immunität derselben vorfiel, erstreckte. Alle diese Sachen gehörten vor den geistlichen

Send, wie es auch die Constitutionen Kaisers Friedrich II. §. 103. von 1231 und 1234 über die Rechte der weltlichen und geistlichen Fürsten (§. 368) ausdrücklich verordnen. Dem gemäß unterscheiden unsere ältesten Stadtrechte dieser Periode immer drei Hauptgerichte, welche für alle Einwohner der Stadt gelten. Das alte Soester Stadtrecht z. B. unterscheidet die Gerichte des Propstes (den Send), des Vogts und des Schulden.<sup>8)</sup> Das von Mebebach eben so das Gericht des Propstes oder Dechants, der die Synodaljustiz verwaltet, des Vogts und das der Bauerrichter.<sup>9)</sup> Das Weitere darüber im §. 110.

### §. 104. Rechtssystem. A. Oeffentliches Recht. III. Die Territorien. 3. Territorialheerbann.

Der zweite Hauptbestandtheil der mit der Graffschaft an §. 104. die Reichsfürsten gelangten Landeshoheit war das Recht des Heerbanns.<sup>1)</sup> Als kaiserliche Beamte hatten sie denselben schon zu Karl d. Gr. Zeit aufzubieten (I, 325), jetzt aber, nachdem die Heerbannspflicht der einzelnen Freien unmittelbar dem Reiche gegenüber aufgehört hatte, nachdem die Freien größtentheils zu pfleghaften Schutzhörigen der Fürsten herabgesunken waren, die sich nicht mehr selbst beim Reiche vertraten, sondern durch ihre Schutzherrn vertreten wurden, hatten letztere dem Reiche den Kriegsdienst zu leisten und beziehungsweise das Recht, ihn von ihren Schutzhörigen, ihren s. g. Unterthanen, nach Maaßgab des mit diesen bestehenden Rechtsverhältnisses, zu fordern. Dieses letztere beruhte zumeist auf Lehn- und Dienstverband, auf Vasallität und Ministerialität. Wie die Kriegsmacht des Reichs diesem gegenüber, durch die Contingente der Bischöfe, Aebte, Herzoge, Grafen und freien Herren gebildet wurde, (§. 98) so die Contingente diesen Herren gegenüber, aus ihren Vasallen und Ministerialen, je nachdem dieselben durch Lehnverträge oder Dienstordnungen dazu verpflichtet waren. Es wurde in diesen namentlich festgesetzt, mit wie vielen Helmen und Schilden, auf wessen Kosten, bis

<sup>6)</sup> Seiberg Urk. Buch II, Nr. 620.

<sup>7)</sup> Ueber die Hofesverfassung verweisen wir im Allgemeinen auf Sommer bürgerliche Rechtsverhältnisse II, 267 fg.

<sup>8)</sup> Seiberg Urk. Buch I, Nr. 42, §. 2 und 37.

<sup>9)</sup> Dasselbst Nr. 55, §. 1, 2, 3.

<sup>1)</sup> Eichhorn R. G. §. 304.

§. 104. wie lange und wie weit, ob namentlich auch über die Alpen und gegen wen der Dienst geleistet werden müsse. Der Lehdigmann (homo ligius) mußte gegen Jeden, mit Ausnahme des Kaisers und allenfalls derjenigen Herren von denen er auch Güter zu Lehn hatte, dienen.<sup>2)</sup> Das Dienstrecht unserer Erzbischöfe aus dem 12. Jahrh. enthält hierüber sehr genaue Vorschriften, aus denen wir hier einiges vermerken.<sup>3)</sup>

Der kölnische Dienstmann muß seinem Herrn gegen Jeden ohne Ausnahme dienen. — Wenn ein Feind das Gebiet der kölnischen Kirche und seines Bisthums angreift, so ist jeder Ministerial, er mag Lehngut haben oder nicht, seinem Herrn, dem Erzbischofe, zur Vertheidigung des Landes, bis an dessen Grenzen zu folgen verpflichtet. Will aber der Erzbischof weiter gehen, so braucht ihm kein Dienstmann zu folgen. Nur wenn die Einkünfte des Erzbischofs auch außerhalb der Grenzen des Bisthums angegriffen werden, sind die Dienstleute verpflichtet, ihm zu folgen, um solche Gewaltthat abzuwehren. — Ferner sind die Ministerialen des h. Petrus verbunden, mit ihrem Herrn, dem Erzbischofe, zur Kaiserkrönung über die Alpen zu ziehen, nämlich diejenigen, welche wenigstens 5 Mark Einkünfte beziehen, ausgenommen den Vogt und Kämmerer, welche zu Hause bleiben. Jener um die Einkünfte von den erzbischöflichen Höfen, dieser um sie vom Zoll und der Münze wahrzunehmen. Alle übrigen, die 5 Mark Einkünfte haben, müssen ohne Weiteres dem Erzbischofe folgen und dieser muß jedem zu seiner Einrichtung 10 Mark, 15 Ellen Tuch, welches

<sup>2)</sup> So heißt es in einer Urkunde des Bischofs Bernward II. zu Paderborn von 1195. Die Brüder Berthold und Thetmar von Büren: ab omni homine liberi et absoluti servient Patherburnensi episcopo — contra quemlibet, praeter Romanum imperium. Dann wird für den Fall eines Krieges mit dem Grafen von Arnberg, von dem die Brüder Lehne hatten, bestimmt, der Bischof solle besugt sein, in die Stadt Büren (zu dem einen Bruder) eine Besatzung zu legen, der andere Bruder könne nach Arnberg gehen, dürfe aber die Paderborner Kirche nicht schädigen. Schaten ann. Paderb. I, 634. Geschichte der Grafen S. 134. Der Graf von Eberstein als Burggraf von Müsteberg wurde 1239: adjutor noster, quod Ledichman dicitur in vulgari, contra quemlibet hominem in hoc mundo. Gudenus Cod. diplom. I, 550.

<sup>3)</sup> v. Fürth die Ministerialen S. 511, §. 1, 4, 7. Es sind daselbst S. 509, 523, 525, 528, auch noch andere Dienstrechte abgedruckt.

Scharlot genannt wird, zur Bekleidung seiner Diener, je zwei §. 104. Rittern ein Saumroß mit Sattel und Zubehör, zwei Ranzen mit Decke und vier Pferdetrampen mit 24 Nägeln geben.<sup>4)</sup> Ist man an die Alpen gekommen, so soll monatlich jedem Ritter eine Mark für Unkosten aus der erzbischöflichen Kammer gezahlt werden. Geschieht dieses nicht, so hat der Ritter es den Hofbeamten anzuzeigen, um zu seinem Solde zu gelangen. Will er das aber nicht, so mag er gegen Abend einen abgeschälten Stoc auf das Bett seines Herrn, unter dem Zeugniß eines seiner Hausgenossen, legen.<sup>5)</sup> Diesen Stoc darf niemand wegnehmen, damit ihn der Erzbischof beim Schlafengehen findet. Fragt derselbe dann, wer das gethan habe und der Ritter erhält hierauf seinen Sold, so muß er mit dem Herrn weiter ziehen. Wo aber nicht, so geht der Ritter am anderen Morgen mit zweien seiner Diener zum Herrn, küßt ihm kniend den Saum seines Gewandes und darf frei zurückkehren, ohne daß es ihm weder an seinem Rechte, noch an seiner Ehre oder an seinem Vermögen schadet. Mögte aber der Bischof darüber zürnen und ihm das Küssen des Mantels nicht erlauben, so darf der Ritter sich auf das Zeugniß seiner Diener berufen und auch ohnedas sich frei entfernen. Diejenigen dagegen welche weniger als 5 Mark vom Erzbischofe beziehen, brauchen ihn gegen ihren Willen auf der Romfahrt nicht zu begleiten, sondern können sich mit der Heersteuer, nämlich mit der Hälfte von den Einkünften ihres Lehns, abfinden. Allen aber, sowohl denjenigen welche fünf Mark, als denjenigen welche weniger oder mehr als diese beziehen, muß der Erz-

<sup>4)</sup> Eine deutsche Redaction des Dienstrechts aus dem 14. Jahrh. beschreibt die Ausstattung des Dienstmanns so: §. 6. Vort so sal der Bischof — X Marc Gelt geben vnd Vouder vnd einen graen Pelz wale an den Hals vnd zwen Gesellen einen guten Hentz zu epine Somere wale gefabelt vnd beslagen vnd zwa Vulgen vnd da inne viere hseren Krampen mit den Stillfelen, die gehören zu dem Richtergerede vnd Vordergerede vnd den selben Gesellen sal man XI Ellen Duchs gewen dat Vastart heyst." Fürth S. 520. Näheres über die Streit- und Schutzaffen der damaligen Zeit bei Hüllmann Städtewesen I, 45.

<sup>5)</sup> „eine geschälte wisse Haselrube, mit Gezüge seiner Hausgenossen vnd legen die vnder sine Herren des Bischofs Dedem." §. 7. Fürth S. 521.

§. 104. bischof die Heerfahrt Jahr und Tag vorher ankündigen. — Der Zweikampf (monomachia) ist unter Ministerialen streng verboten und derjenige der seinen Gegner darin getödtet hat, wird schwer dafür bestraft.<sup>9)</sup>

Das Ausgezogene wird hinreichen, uns ein anschauliches Bild von den Umständen zu geben, womit die Heranziehung der Lehn- und Ministerialmiliz verbunden war. Erwägt man dazu, daß jeder Dienstherr für seine Mannen besondere Ordnungen hatte, wonach sie sich um ihn schaaren mußten und wie viele solcher Herren es im deutschen Reiche gab, so ist ohne weiteres klar, daß mit einem so vielföpfigen, so ungleichartigen Heere, dem es an aller gemeinschaftlichen tactischen Uebung fehlte, eigentlich wenig auszurichten war. Ja es ist mit unseren Lebensanschauungen kaum zu begreifen, wie damals ein Kriegsherr überhaupt nur ein Heer ins Feld bringen konnte, wenn man sieht, wie verschieden mitunter derselbe Fürst in dem einen oder anderen Falle sein Aufgebot anordnen mußte. So hatte der Erzbischof von Ebn ein mehrere Meilen im Umfange haltendes Allodium, dessen Hofrecht für die Römerfahrt ganz andere Vorschriften enthält, als das gemeine kölnische Dienstrecht<sup>7)</sup> und wieder andere enthält die um 1180 erlassene constitutio de expeditione Romana. Nach ihr sollten die Vasallen von je 10 Mansen, die sie als Benefizium hatten, einen geharnischten Mann und zwei

<sup>9)</sup> Die näheren Bestimmungen darüber sind nicht uninteressant, aber zu weitläufig, um hier mitgetheilt zu werden. Wir verweisen auf die §. 7 und 8 des Dienstrechts. — Ueber die Lagergesetze Friedrichs II., so wie über das Reichskriegswesen unter Heinrich VI., Otto IV. und Friedrich II. vergl. Barthold Gesch. der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen I, 209, 215, 225, 231 und 235.

<sup>7)</sup> Kindlinger Beiträge II, Urk. Nr. 1. Es heißt darin: Et si expeditio fiat in Italiam cum rege, Dominus accipiat de quolibet manso XII denarios; si non vadat nichil accipiat. Sie leisteten also keinen persönlichen Dienst, sondern zahlten nur die Heersteuer, wenn der Erzbischof nach Italien zog. Dann heißt es weiter: sunt ibi septem mansi qui appellantur serviles. Diese mußten leisten: si expeditio fiat, bovem unum et stimulum et hominem, quem Dominus debet vestire, si opus habet. Bos adducetur ad iudices ut ipsorum iudicio recompensetur rustico, si moriatur in via.

Schildener, die Ministerialen von je 5 Mansen einen Geharnischten und einen Schildener stellen.<sup>9)</sup>

Neben dieser Lehn- und Ministerialdienstpflicht, bestand aber auch noch die alte Heerpflcht für die kleineren Freien, welche sich nicht in die Reihe der Pflchtigen begeben hatten und für diese wie für jene die allgemeine Wehrpflicht, wenn es sich darum handelte, gemeine Landesnoth abzuwehren. So gab es dann milites verschiedenen Ranges, je nachdem sie mehr oder weniger andere unter sich hatten oder auch milites grogarii, die nur für ihre eigene Person dienten. Außerdem befanden sich hürige Leute im Heere, die entweder mit Kolbe und Messer oder als Trostknechte Dienst leisteten. Die unvermeidliche Unbehilflichkeit eines so zusammengesetzten Heeres drängte von selbst zur Auffuchung von Mitteln für ihre Abhilfe. Man fand dieselbe schon seit dem 12. Jahrhundert darin, daß nicht nur, wie wir gesehen haben, der Kaiser, (S. 351) sondern auch die Fürsten anfiengen, sich gegen baaren Sold eine allzeit schlagfertige, zu gemeinschaftlicher Einübung taugliche, von ihren Befehlen abhängige Miliz, bestehend nicht nur aus feudalen Rittern und Knappen, sondern auch aus anderen tüchtigen Leuten, anzuschaffen, die unter dem Namen von Ebnern oder Rotten bekannt wurden.<sup>9)</sup> Die burgundischen Rotten die Erzbischof Philipp 1179 gegen Heinrich den Löwen führte, haben wir schon früher (II, 415) kennen gelernt.

<sup>9)</sup> Pertz Legg. II, append. p. 2. Die Auslegung der Stelle: Qui autem per hominum u. s. w. ist nicht ohne Zweifel. Eichhorn H. G. §. 294, Anmerk. 2, ist der Meinung, unter domini seien nur die Fürsten, unter liberi die Grafen und Edelherren, unter famuli die Bannerherren zu verstehen. Es scheint dies aber irrig, wie schon von Walter H. G. §. 219, Note 14 und §. 274 Note 18 bemerkt worden. Unter domini sind nicht nur die Fürsten in specie, sondern auch die Grafen und Edelherren mit fürstlichen Rechten, unter liberi die ritterlichen Freien, Vasallen und Gemeinfreie; unter famuli die Knappen zu verstehen, die nicht auf eigene Hand dienten.

<sup>9)</sup> Daß die einzelnen Fürsten damals schon Ebnern hielten, bezeugt das Magn. Chron. Belgic. a. 1195, welches von Otto von Gebern erzählt, perpendens — non vires sui solius — sufficere, de potestate Coloniensis et Monasteriensis, Ducis Brabantiae et comitis de Monte militum circa tria millia stipendiis conduxit. (Pistorii S. R. G. III, 169.)

Eine besondere Modification erlitt das Heerwesen durch die Einreihung der Stadtmilizen. Die alte Heerbannspflicht dauerte nämlich für die Städte fort, weil ihre Bürger nicht zu den pfleghaften Hinterlassen der kleinen Herren gehörten, sondern sich mit vielem Selbstgefühl den Freien gleich achteten. Dazu kam die Nothwendigkeit, ihr aufblühendes Gemeinwesen, das von den Stegereiffunkern mit scheelen Augen angesehen wurde, zu schützen.<sup>10)</sup> Die Bürger übten sich deswegen fleißig in den Waffen und weil solche nicht grade jeder für sich beschaffen konnte, der sonst zur Führung derselben tüchtig war, so wurde diesem Bedürfnis durch die Anlage von Zeughäusern abgeholfen. So war für die Stadtmilizen eine Gleichförmigkeit in der Bewaffnung und eine Einheit in der Anführung unter den Stadthauptleuten gegeben, die der Lehnsmiliz in der Regel nur zu sehr abgieng. Dazu kam nach der Erfindung des Geschützes, zugleich eine vorzugsweise Gewandtheit in der Behandlung desselben. Die Handwerker dienten zwar meist zu Fuß, leisteten aber grade damit Vorzügliches; wie dann überhaupt am Schlusse dieser Periode die Wichtigkeit der Fußsoldaten gegen die unbehüllichen bepanzerten Reiterchaaren sich immer mehr herausstellte. Aber auch zu Pferde leistete die Stadtmiliz treffliche Dienste, besonders seit sie das Vorurtheil widerlegte, daß Handwerker nicht mit Harnisch, mit Lanze und Schwert umzugehen wüßten. Viele Ritter zogen in die Städte, mit ihnen dienten die reichen Bürger zu Pferde; entweder einzeln oder auch als Rittergleben deren jede mindestens einen Helm mit einem Knappen und einem bewaffneten Knechte enthielt. Das alte Stadtrecht von Müden enthält Vorschriften darüber, wie der Bürger entschädigt werden soll, der seinen Harnisch oder sein Pferd im Dienste der Stadt

<sup>10)</sup> Als Erzbischof Siegfried II., 1290 den Bürgern von Brilon ihre Rechte und Freiheiten bestätigte, spricht er ihnen zu: Et si quispiam, cujuscunque status vel conditionis existet, hujusmodi libertates etc. infringere vellet, pro juribus et libertatibus vestris viriliter stetit et vos impetentibus seu impugnantibus strenue resistatis. Nos enim in conservacione jurium et libertatum vestrarum vobis non deerimus, immo conservabimus in eisdom. Seiberß Urk. Buch I, Nr. 436.

verliert.<sup>11)</sup> In Ermangelung von Pferden für jeden Einzelnen, s. 104. setzten sich auch wohl vier bis sechs zusammen auf einen Wagen und noch in der, zur folgenden Periode gehörenden, Waffenordnung der Stadt Brilon<sup>12)</sup> wird vorgeschrieben, daß bei einem Glockenschlage die Bürger mit Waffen und Harnisch sich unter dem Stadtbanner versammeln sollen. Ja sogar noch in den alten Statuten der Freiheit Meschede aus der Mitte des 15. Jahrh. wo schon Büchse und Armbrust zur Bewaffnung gehörten, heißt es bei Bestimmung des Heergewebdes eines Mannes<sup>13)</sup> „Item Harns (Harnisch) pehle (Pile, Lanze) buffen, armborste, bhuet in der Were“ und „Is dar nycht den eyn pert (nicht mehr als ein Pferd) dat bhuet in der were“ (sonst das beste). — Größere Städte nehmen auch wohl, gleich den Fürsten und Herren, auswärtige Ritter und sonstige Kriegskente in ihren Sold,<sup>14)</sup> wiewohl, mit vorübergehenden Ausnahmen von Soest, in den kleineren Städten unseres Herzogthums, keine Beispiele davon vorkommen.

Dieses so beschaffene Kriegswesen der Landesherren war zunächst für den Reichsheerdienst bestimmt. Die Sicherheit der einzelnen Territorien wurde aber noch besonders geschützt durch die Burgen. Wie die besetzten Städte durch ihre Bürger (burgenses), so wurden die festen Burgen der Fürsten und Herren durch Burgmänner (castrones) vertheidigt. Solcher Schlösser und Burgen gab es in unserem Herzogthum Westfalen verhältnißmäßig viele. Zur Anlegung derselben, so wie der zum Theil durch sie besetzten Städte, bedurfte es ursprünglich eines kaiserlichen Privilegs, später genigte dazu die Concession des Herzogs. So erlaubte in den Jahren 1134—1152 Kaiser Konrad III. dem Grafen Gottfried I. von Arnberg, sich auf seinen Erb- oder Lehngütern, wo er wolle, eine

<sup>11)</sup> Seiberß Urk. Buch II, Nr. 540, Art. 75.

<sup>12)</sup> Seiberß Urk. Buch II, Nr. 769. „weret also dat eyn kloffen slaghe queme, dat dan al de ghene de wisse borghere sint sollet sich wapenen mit erme wapene vnd mit erme harnasche, de sollet vor de porten jagen da de banner holbet.“

<sup>13)</sup> Dasselbst III, Nr. 916.

<sup>14)</sup> Walter R. G. I, §. 273—276.

§. 104. feste Burg zu bauen.<sup>15)</sup> Im J. 1263 dagegen bewilligte Erzbischof Engelbert II. dem Grafen Gottfried III., die Villa Neheim als Stadt zu besetzen,<sup>16)</sup> wozu er nach der Verordnung des Königs Heinrich v. 1231, der damals für seinen Vater, Kaiser Friedrich II., die Verwaltung des Reichs führte, als Herzog befugt war.<sup>17)</sup> Dergleichen feste Burgen (castra) hatte nun nicht bloß der Erzbischof, sondern auch der Graf v. Arnsberg und einzelne Edelherrn. 1) Die herzoglichen des Erzbischofs, welche in dieser Periode genannt werden, sind: Werl, wo schon 931 unsere sächsischen Kaiserherzoge ein festes Präsidium (S. 171) hatten, das sie den westfälischen Grafen überließen, die auch so lange davon genannt wurden, bis Graf Rudolf, dem es durch Erbtheilung zugefallen war, dasselbe um 1089 an den Erzbischof von Köln schenkte, der seitdem eine besondere Burgmannschaft hier unterhielt.<sup>18)</sup> Paderberg, welches bereits die Grafen Haold besetzt hatten und das die Erben des Grafen Erpo 1120 der kölnischen Kirche zu Lehn auftrugen (II, 365). Soest, das in der alten Wibelandsburg schon im 11. Jahrhundert eine besetzte Wohnung der Erzbischöfe hatte,<sup>19)</sup> wahrscheinlich 1178 von Erzbischof Philipp als Stadt besetzt<sup>20)</sup> und dann von Engelbert I. mit einer Zwingburg versehen wurde, deren Thurm nach seinem Tode die Bürger niederbrachen (S. 65). Medebach, das schon 1144 nicht nur eine unmauerte Stadt (S. 173), sondern durch eine feste Burg auch noch besonders geschützt war.<sup>21)</sup> Hofstadt, dessen Burg für den ältesten Sitz der sächsischen Herzoge in Westfalen gehalten wird (I, 222) hatte zur Zeit der Erzbischöfe ein bedeutendes castrum mit vielen Burgmännern.<sup>22)</sup> Minden, seit 1161 im Besitze der kölnischen Kirche (S. 176), hatte in seiner unmittelbarsten Nähe das Schloß Rodenberg und in demselben hielt der Erz-

<sup>15)</sup> Gesch. der Grafen S. 109.

<sup>16)</sup> Dasselbst S. 182.

<sup>17)</sup> Henrici regis sententia de jure manendar. civitatum. a. 1231.

<sup>18)</sup> Seiberg Urk. Buch I, S. 635.

<sup>19)</sup> Barthold Gesch. v. Soest S. 38.

<sup>20)</sup> Dasselbst S. 72.

<sup>21)</sup> Dasselbst S. 611, Note 635.

<sup>22)</sup> Seiberg Urk. Buch I, S. 454, 627, 628, 634.

bischof eine besondere Burgmannschaft.<sup>23)</sup> Minden, welches §. 104. Erzbischof Adolf 1200 als Stadt besetzte (S. 169), hatte eins der bedeutendsten Schlösser mit vielen Burgmännern.<sup>24)</sup> Das Schloß Waldburg erkaufte Erzbischof Konrad 1247 von der Gräfin Mechtilde von Sayn.<sup>25)</sup> Er und seine Nachfolger hielten seitdem eine bedeutende Burgmannschaft in demselben.<sup>26)</sup> Attendorn, durch Erzbischof Engelbert I. 1222 als Stadt besetzt (S. 174) hatte eine besondere Burg- und Lehnmannschaft.<sup>27)</sup> Zu Schmalenberg welches Erzbischof Konrad 1243 als Stadt besetzte, hatte er ebenfalls ein Castrum dessen Burgmann in die neue Stadt versetzt wurde (S. 175). Derselbe Erzbischof ließ damals auch die Stadt und Burg zu Hallenberg durch den Landmarschall Arnold von Honstaden bauen (S. 176). Die Besatzung der Burg war erheblicher, als die zu Schmalenberg.<sup>28)</sup> Zu Almen hatte der Erzbischof ebenfalls ein Schloß mit Burgmännern.<sup>29)</sup> — Alle diese Schlösser und Burgen waren in unmittelbarer Verwaltung des Erzbischofs, der in den kleineren nur einen oder wenige Burgmänner (castrones) in größeren aber eine verhältnismäßig stärkere Burgmannschaft unter einem Schloßamtmann (castellanus) unterhielt. Dieser und die Burgmänner hatten für den Burgdienst, der entweder ständig oder abwechselnd war, eine Besoldung zu beziehen, die ihnen in einem Burglehn (feudum castrense) angewiesen war, das gewöhnlich außer dem Bereiche der Burg lag.<sup>30)</sup> In dieser hatten die

<sup>23)</sup> Seiberg Urk. Buch I, S. 640.

<sup>24)</sup> Dasselbst S. 613.

<sup>25)</sup> Es gehörte zu den Sayner Gütern, die S. 93 erwähnt sind. Vergl. die daselbst Note 56 angef. Urkunde.

<sup>26)</sup> Seiberg Urk. Buch I, S. 600 und 603.

<sup>27)</sup> Dasselbst S. 605.

<sup>28)</sup> Dasselbst S. 609, 610.

<sup>29)</sup> Dasselbst I, S. 641 und II, Nr. 610. Das schon von Heinrich dem Löwen besessene, aber nachher verfallene Schloß Mindensels, zwischen Brilon und Marsberg, wurde erst 1294 von Erzbischof Siegfried wieder aufgebaut. Dasselbst I, Nr. 448 und den Aufsatz des Verfassers: Mindensels eine historische Untersuchung; in der Zeitschrift für westfäl. Gesch. II, 106.

<sup>30)</sup> Es bestand meist in Höfen, deren Ertrag den Sold bildete, der häufig auch in Geldebeträgen auf größere Güter, Lehnen und sonstige Einkünfte angewiesen wurde. Beispiele hierzu sind Urk. Buch I, S. 613, Gottfried von Meschede, S. 614. Helmich der Dicker, S. 627. Die

§. 104. Burgmänner für die Zeit ihres Dienstes nur ein persönliches Unterkommen (mansio) ein Quartier, wie wir heute sagen.<sup>31)</sup> Waren keine Güter zur Disposition, so wurde auch wohl eine Kapitalsumme gegeben oder verschrieben, mit der Verpflichtung für den Dienstmann, dafür eine Rente oder ein Gut anzuschaffen und solche dem Herrn als Burglehn aufzutragen. Beispiele, daß eine befestigte Burg, ein eigentliches Castrum, im Ganzen einem Dienstmann als selbständigem Verwalter (Burggrafen) wiederum mit der Verpflichtung verliehen wurde, das Schloß für den Dienst des Herrn immer offen zu halten,<sup>32)</sup> sind in dieser Periode selten, kommen aber desto häufiger in der folgenden vor, wo gewöhnlich einem Ritter unter der Bedingung erlaubt wurde, entweder eine feste Burg neu zu bauen oder eine schon bestehende zu befestigen, daß er solche dem Herrn zum offenen Hause auftrug.<sup>33)</sup> In solchen Fällen mußte der Burghaber, ohne Zuthun des obersten Burgherrn, für den Unterhalt der Burg sowohl als ihrer Besatzung, für Wächter, Thurm- und Thorwärter sorgen.

2) Die Schlösser und Burgen der Grafen von Arnberg, welche in dieser Periode genannt werden, sind folgende. Arnberg, welches zuerst Graf Konrad II. um 1077, nachdem er den alten Stammsitz Werl verlassen hatte, mit einem stattlichen Schlosse bebauete, wovon er und seine Nachkommen seitdem genannt werden.<sup>34)</sup> Hachen als festes Schloß (urbs Hackene) schon im Anfange des 11. Jahrhunderts bekannt, war durch Erbtheilung an die Grafen von Weichlingen, von diesen durch Schenkung an die kölnische Kirche und von letzter durch Verleihung an die Grafen von Dassel gekommen, von

Burglehne angewiesen auf den Hof zu Vestinghausen, S. 629. Heidenrich von Velsch, Friedrich und Theodor Ketelet, S. 630. Kuter Ketelet, 631. Heinrich Wulff u. s. w.

<sup>31)</sup> Daus. Bertoldus miles recep. mansionem in Räden de feudo castronsi ibid. etc. Dasselbst S. 614.

<sup>32)</sup> Dies war z. B. mit dem Schloß Pabberg der Fall, welches nach Aussterben der alten Grafen einer Ministerialfamilie verliehen wurde, die sich seitdem davon nannte. Dasselbst B. I, Nr. 149.

<sup>33)</sup> Jenes war z. B. mit Ganstein der Fall, daselbst B. II, Nr. 636, dieses mit Lohne bei Soest. Dasselbst Nr. 650. Scharfenberg bei Brilon III, Nr. 906. Vergl. überh. Geschichte der Dynastien S. 119.

<sup>34)</sup> Geschichte der Grafen S. 77.

denen es Gottfried II. 1231 wieder erkaufte.<sup>35)</sup> Eversberg, §. 104. 1243 von Graf Gottfried III. angelegt<sup>36)</sup> und Neheim, wo die Grafen schon seit langem ein festes Schloß hatten, als 1263 die dabei liegende Villa als Stadt befestigt wurde (S. 309).

3) Von den Edelherren des Landes hatten die von Bilstein, soviel bekannt, nur zwei feste Schlösser, nämlich Bilstein, welches um 1220 gebauet wurde,<sup>37)</sup> und die Fredeburg, worin später der Graf von Arnberg Mitbesatzungsrecht hatte.<sup>38)</sup> Die Edelherren von Grafschaft hatten seit 1123 die Norderna<sup>39)</sup> und die von Müdenberg seit 1132 die sogenannte alte Burg dem Schlosse Arnberg gegenüber, auf dem Müdenberge, der durch Erbtheilung aus der westfälischen Grafenfamilie an die Grafen von Nordheim, von diesen an die kölnische Kirche und von letzter durch Verleihung an die Edelherren von Müdenberg gekommen war.<sup>40)</sup> — Auch diese Grafen- und Herrenschlösser hatten, wie die des Erzbischofs, ihre Burgmannschaften, entweder unter unmittelbarem Befehle ihres Herrn oder unter besonderen Amtleuten und Burggrafen.

#### §. 105. Rechtssystem. A. Öffentliches Recht.

##### III. Die Territorien. 4. Territorialeinkünfte.

So wie die Verfassung und Verwaltung der Territorien §. 105. sich allmählig aus den Verhältnissen entwickelte, ohne durch maßgebende Gesetze geordnet und geregelt zu sein, so waren auch die Einkünfte der Landesherrn von der verschiedensten Art und zu den verschiedensten Zwecken bestimmt.<sup>1)</sup> Sie durch ein Budget zu ordnen, daran war in jener Zeit nicht zu denken. Der öffentlichen Bedürfnisse waren damals verhältnißmäßig wenige. Die Hofhaltung des Fürsten, die Rechtspflege,

<sup>35)</sup> Geschichte der Grafen S. 43 und 146.

<sup>36)</sup> Dasselbst S. 182.

<sup>37)</sup> Geschichte der Dynastien S. 10.

<sup>38)</sup> Dasselbst S. 43 und Hüfer Nachrichten über die Aemter Bilstein, Walzenburg und Fredeburg in der Zeitschrift für westf. Gesch. XVII, 98.

<sup>39)</sup> Dasselbst S. 78. Wibelind und Kraft von Grafschaft trugen das Schloß 1297 dem Grafen von Waldeck zu Lehn auf. Urk. Buch I, Nr. 468.

<sup>40)</sup> Dynastien S. 195 und Geschichte der Grafen S. 44.

<sup>1)</sup> Eichhorn R. G. §. 306—309. Walter R. G. §. 304—307.

§. 105. der Unterhalt der Vertheidigungsanstalten in bewaffneter Macht oder festen Burgen, der öffentlichen Wege, Brücken u. dgl. wurden größtentheils durch Naturaldienstleistungen der Unterthanen beschafft, die entweder als Vasallen, als Ministerialen oder sonst als Vogteipflichtige dazu verbunden waren und als Lehn dafür Benefizien oder Schutz vom Landesherren bezogen. Diese Leistungen hatten als vertragsmäßige zumeist einen privatrechtlichen Character, wenn sie auch zu öffentlichen Zwecken bestimmt waren. Sie konnten eben deshalb nicht ausreichen für neue Zustände und Ergebnisse, die auf keine Weise vorherzusehen waren und jemeht überhaupt das Geld als Repräsentant des Werths der Dinge in den Verkehr trat, kamen allmählig auch andere Leistungen und Abgaben auf, die steuerartiger Natur waren und daher einen öffentlichen Character hatten. Eine genaue Klassifikation dieser verschiedenartigen Einkünfte der Territorialherren ist hier kaum thunlich, aber auch nicht nöthig. Es wird genügen, die wichtigsten derselben anzuführen und wie sie bei unseren Fürsten bestanden, nachzuweisen.

1) Der Erzbischof. Eine ständige Einnahme gewährten ihm a. die Kammer- oder Tafelgüter. Sie waren zur Bestreitung der Kosten seiner fürstlichen Verwaltung, so wie der Hofhaltung bestimmt und nicht nur, wenn sie Reichslehne waren,<sup>2)</sup> sondern schon wegen ihrer Wichtigkeit für das Reich wie für das Land, unveräußerlich.<sup>3)</sup> Dem entgegen hatten einzelne Bischöfe dergleichen Güter theils ganz veräußert, theils zu Lehn gegeben. So beklagte sich z. B. Erzbischof Arnold I., als er 1144 Medebach auf einer Diocefsanreise besuchte, daß diese Villa, ein uraltes Tafelgut der kölnischen Kirche, lange vor seiner Zeit von seinen Vorfahren an mehrere Ritter zu Lehn gegeben sei und seitdem unter deren Vielher-

2) Frid. I. sententia de non alienandis bonis comitatum a. 1174. Frid. II. sent. de non alienand. principat. a. 1216, ejusd. sent. contra infodat. regal. a. 1238.

3) Frid. II. sent. de favor. ecclesiarum a. 1234. Conradi IV. sent. de iuribus episcoporum a. 1240. Wilhelmi sent. de offic. a. 1250 und de non alienand. bonis abbatiarum a. 1255.

rigkeit leide.<sup>4)</sup> Diese Uebelstände hatten sich insbesondere s. 105. unter dem Erzbischofe Friedrich I. während der 30jährigen kriegerischen Regierung desselben (II, 362) sehr gehäuft und dadurch die Einkünfte des erzbischöflichen Stuhls in so bedenklicher Weise geschwächt, daß Arnold II., damals Dompropst und Kanzler des Kaisers Konrad III., lange Anstand nahm, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.<sup>5)</sup> — b. Eine andere ständige Einnahme des Erzbischofs gewährten die Naturalabgaben und Dienste, welche von Grundstücken geleistet werden mußten, die er unter dem einen oder anderen Rechtstitel zur Benutzung hingegeben hatte. Dahin gehörten die vielfachen Fruchtrenten, welche von Höfen, die Naturalien, welche an Heu, Holz, Vieh, oder als ständige Kornpacht von Mühlen, von Wald- und Feldzehnten gegeben wurden.<sup>6)</sup> Mit den zu leistenden Diensten wurde ein großer Theil der öffentlichen Bedürfnisse, sowohl bei der Hofhaltung des Erzbischofs, als bei der eigentlichen Landesverwaltung, namentlich im Kriegswesen durch Burg- und Felddienst, an den Gerichten, Unterhaltung von Brücken, Wegen u. dgl. bestritten. Bezüglich der Hofhaltung wird insbesondere auf die schon früher erwähnten Leistungen der westfälischen Schulden zur Tafel des Erzbischofs und auf die ins Unglaubliche vervielfachten Dienste Bezug genommen, welche zu seiner Bedienung verrichtet werden mußten, wenn er in Soest Hof hielt (S. 198). Aber so vorsichtig auf diese Weise scheinbar für alle mögliche Bedürfnisse gesorgt war, so wenig reichten doch die im Voraus durch erbliche Dienstverträge für alle Zukunft festgesetzten Leistungen hin, in jedem einzelnen Falle auszuweichen. Das Geld mußte diese Lücken ausgleichen. Daher — c. so mancherlei Geldabga-

4) Longe ante tempora nostra ab antecessoribus nostris militibus in beneficium distributa, diversorum adhuc nunc laborat dominio. Seiberg Urk. Buch I, Nr. 46.

5) Das Nähere darüber im Leben des Erzbischofs Arnold II. (II, 370). Eine ähnliche Sententia de bonis ecclesiasticis non alienandis, wie die dort in der Note 41 angeführte R. Friedrichs I., stellte Heinrich VI. 1191 aus.

6) Sie sind zu zahlreich um einzeln aufgeführt zu werden. Wir verweisen im Ganzen auf das Lagerbuch über das Marschallamt in Westfalen. Seiberg Urk. Buch I, Nr. 484 und beispielweise auf S. 602, 603, 608, 609, 610, 611, 613, 616, 617, 618, 622, 623, 626, 630.

s. 105. ben, wie z. B. Wortzins von den einzelnen Hausstellen in Städten und Freihöfen,<sup>7)</sup> Pacht von Mühlen<sup>8)</sup> und Zehnten,<sup>9)</sup> Hofgeld in Orten die auf einer ehemaligen Curtis angelegt waren,<sup>10)</sup> Vogtgeld<sup>11)</sup> u. s. w. Alle diese Abgaben und Dienste, hatten entweder ihren Grund in gutherrlichen oder Vogtverhältnissen und waren ihrem Zwecke nach darauf berechnet, dem Landesherren die Mittel zur Vertretung seiner Unterthanen gegen das Reich zu sichern, wiewohl es im einzelnen Falle oft schwer hält, den rechtsgeschichtlichen Ursprung genau zu bestimmen. Andere manifestiren sich dagegen unzweifelhaft als solche, die aus der verlehnenen Grafschaft und aus Regalien stammten. Dahin gehören die Einkünfte von Gerichten,<sup>12)</sup> von Zöllen,<sup>13)</sup> Wegen,<sup>14)</sup> von der Münze,<sup>15)</sup> den Märkten<sup>16)</sup> und Juden.<sup>17)</sup> — d. Neben den bisher gedachten Abgaben entstanden aber allmählig noch andere, welche öffentlicher, steuerartiger Natur waren, nämlich die Beden, die gewöhnlich im Mai und im Herbst entrichtet werden mußten.<sup>18)</sup> \* Sie waren für diese Termine, zumal in geschlossenen Orten, gewöhnlich fixirt, wurden aber auch für besondere

7) Wartpenninge. Seiberg a. D. Schmalenberg S. 608, Hallenberg 609, Marsberg 612, Müden 612, Warstein 616, Belete 617, Soest 622, 626, Minden 639.

8) Dasselbst, Belete S. 617, Soest 622, Minden 639.

9) Dasselbst, Hallenberg S. 610, Müden 613, Soest 626, Minden 639.

10) Dasselbst, Meinerzhagen S. 604, Hallenberg Schulpfeninge 609, Kallenhard (Ostervelde) 617, Soest 622, 626, Minden 639.

11) Dasselbst, Mebebach S. 611, Geseke 618, Soest 625.

12) Dasselbst, Schmalenberg S. 607, Winterberg 608, Hallenberg 609, Mebebach 611, Müden 612, Erwitte 614, Brilon 616, Warstein 616, Kallenhard (Ostervelde) 617, Belete 617, Geseke 618, Soest 620, 625, Werl 628. Hierher scheint auch die Gohäfer zu gehören, die von manchen Gerichten geteilt werden mußte, z. B. Mebebach 611, Müden 618, Erwitte 614, Brilon 616, Geseke 618, Werl 629.

13) Dasselbst, Mebebach S. 611, Soest 622, Werl 633, 634, Müden I, Nr. 113.

14) Dasselbst, Winterberg S. 608, Mebebach 611, Soest 621, Westfalen überhaupt 644.

15) Dasselbst, Attendorn S. 605, Mebebach 610, Soest 622, Müden I, Nr. 113.

16) Dasselbst, Soest, Zylle S. 625, Werl Fleischerbuden 631.

17) Dasselbst, Soest S. 621.

18) Dasselbst, Attendorn S. 605, Schmalenberg 608, Winterberg 609, Mebebach 611, Müden 612, Brilon 616, Warstein 616, Kallenhard 617, Belete 617, Werl 634, Geseke 618.

Fälle außerordentlicher Weise als Nothbeden gefordert und s. 105. dann nicht eher beigetrieben, als bis sie von den Pflichtigen bewilligt waren.<sup>19)</sup> Als solche Fälle waren anerkannt: Reichsdienst, nicht nur zum Kriege, sondern auch zu Tagelösungen am kaiserlichen Hoflager und auf Reichsversammlungen, gemeine Landesnoth, Auslösung des Landesherren aus der Gefangenschaft<sup>20)</sup> und bei weltlichen Fürsten die Ausstattung ihrer Töchter (Fräuleinstener) oder Ritterwerden der Söhne, bei welchen Gelegenheiten ein ungewöhnlicher Aufwand gemacht werden mußte.<sup>21)</sup>

Die Mitwirkung der Unterthanen, besonders der Ritterschaft, in Vertretung ihrer Hinterlassen, fand statt nach dem Beispiele der Fürsten, welche vom Kaiser auf den Reichstagen um Subsidien angesprochen wurden und zwar zumeist in den größeren, besonders aber geistlichen Fürstenthümern,<sup>22)</sup> worin sich die alten Placita länger erhielten, während kleinere Grafen und Herren allen Bedarf aus ihren Haus- und Domainengütern bestreiten mußten. Aus den placitis wurden in der folgenden Zeit Landtage, aus den Ritterschaften und Städten die sie besuchten Stände, aus den Beden die sie bewilligten Steuern, die man, weil sie nach Vermögensanschätzungen veranlagt wurden, in unserem Westfalen Schatzungen nannte. — Sämmtliche Einkünfte des Erzbischofs in Westfalen wurden

19) So gab Erzbischof Siegfried 1294 den Einwohnern der Stadt Kempen die Versicherung, daß sie außer 5 Mark im Mai und eben so viel im Herbst, keine weitere Bede zahlen sollten. *Salvis tamen nobis et nostris successoribus petitionibus seu exactionibus universalis terre Kempene, quodocunque ipsas pro nostra utilitate et necessitate duxerimus imponendas de bonis uniuscuiusque in terra et districtu terre Kempene sicut solvendas, prout onus petitionis impositum fuerit et fieri antiquitus est consuetum.* Rinblinger Beitr. II, 248.

20) Wir haben davon mehrere Beispiele in unserer Geschichte (S. 86, 153, 174, weitere in der folg. Periode).

21) Ueber das Gesichtliche in der Benennung so vieler Steuern, als Beden, Bitten, Hilfen; Kerben von Kerbstöcken, Schnitt (Geldschneiden), Stock (Geldstock); incisio, cisia, Accise, tallia, tolta, Toll, Zoll; mala tolta, Unrecht, Ungeld u. s. w. Hillmann Städtewesen II, 113 fg.

22) So heißt es in Northofs Cronica pontificum Coloniensium von Erzbischof Engelbert I.: *debita antecessorum suorum facta, per totum episcopatum, usque ad XXII millia marcarum collecta, persolvit.* Seiberg Quellen II, 15. Vgl. Walter N. G. S. 306, Note 4.



§. 105. damals vom Landmarschallamte verwaltet, an welches alle Hauptschulden und Amtleute ihre Einzelhebungen abliefereten.<sup>23)</sup> Der Landmarschall hatte seinen gewöhnlichen Sitz in Soest, wo der Erzbischof während seines Aufenthalts in Westfalen auch zu residiren pflegte; wiewohl er nach der theilweisen Zerstörung des alten Palatiums daselbst (S. 65) sich auch oft an anderen befestigten Orten des Landes, namentlich zu Müden aufhielt.

2) Der Graf von Arnberg hatte innerhalb seiner territorialen Grafschaft im allgemeinen dieselben Arten von Einnahmen wie der Erzbischof in seinem territorialen Herzogthume.<sup>24)</sup> Er hatte an Naturalien: Weizen, Roggen, Hafer, Wachs,<sup>25)</sup> Gänse, Hühner,<sup>26)</sup> Ehrentühe,<sup>27)</sup> und aus den Marken Erbschweine,<sup>28)</sup> unter verschiedenen Titeln Grevenkorn,<sup>29)</sup> Zehnten,<sup>30)</sup> Bogthafer,<sup>31)</sup> Gohkorn,<sup>32)</sup> Gohhafer,<sup>33)</sup> und Hundesroggen,<sup>34)</sup> Waldzehnten<sup>35)</sup> und Markenzehnten,<sup>36)</sup> Geld- und Kornpacht von Mühlen,<sup>37)</sup> Grafenschuld,<sup>38)</sup> Wesselsgeld,<sup>39)</sup> Wortgeld,<sup>40)</sup> Zehntgeld,<sup>41)</sup> Bargeld u. s. w.,<sup>42)</sup> Zoll<sup>43)</sup> und Eisenzoll,<sup>44)</sup> aus denselben Rechtsgründen wie der Erzbischof und eben so eine Mai- und Herbstbede<sup>45)</sup> oder Palmenschuß auf Palmsonntag und Schweineschuß auf Bartholomei,<sup>46)</sup> theils von den Städten und Freiheiten,<sup>47)</sup> theils von

den einzelnen Höfen auf dem Lande einzunehmen. Die Verwaltung dieser Einkünfte besorgte ein Amtmann, Kellner, der seine Wohnung auf dem gräflichen Schlosse zu Arnberg hatte. — Ueber die Einkünfte, welche sowohl der Erzbischof als der Graf von Arnberg aus Markt und Münze bezogen, giebt der folgende §. 106 Auskunft.

3) Ueber die Einkünfte des Edelherrs von Bilstein liegen uns genaue Nachweisen nicht vor. Von ihnen selbst finden sich keine darauf Bezug habende Aufzeichnungen. Aus Urkunden der folgenden Zeit ist aber ersichtlich, daß in Beziehung auf Abgaben, die Unterthanen des Landes Bilstein und Fredeburg wenigstens nicht besser standen, als die der Grafschaft Arnberg, wenn sie auch als Einwohner des großen Freibanns, der außer den gedachten beiden Landbezirken auch noch das Amt Waldenburg besaß, vorzugsweise die Freien hießen. Denn in letzterem Amte, welches dem Erzbischofe gehörte, hatte dieser nicht nur Mai- und Herbstbeden, sondern auch andere Gefälle, sowohl an Geld als Naturalien, namentlich Hafer, Heu und Holz.<sup>48)</sup> Im 15. Jahrhundert wo Bilstein und Fredeburg, die nach dem Aussterben der alten Edelherren, um 1360 an die Grafen von der Mark gelangt waren, mit dem Herzogthum Westfalen vereinigt wurden, mußte aus jedem Hause ein Scheffel Gohhafer entrichtet werden<sup>49)</sup> und die Seßgenossen des Landes mußten, wenn sie als Gerichtsscheffen verpflichtet wurden, dem Herrn von Bilstein schwören: daß sie des Gerichts Hoch- und Herrlichkeit, Grenzen, Jagden, Fischereien, Dienste, Herbst-, Mai- und Fuder-Beden, Hämmer, Herrenschweine und dergleichen Gefälle und daß darin kein Abbruch geschehe, wie auch, daß auf die freien Güter keine Junkerische — ohne Abwechslung — zugelassen würden, fleißig beobachten wollen.<sup>50)</sup>

Ueber die Einkünfte der Edelherren von Grafschaft liegen dagegen wieder sehr umständliche Angaben vor, woraus sich ergibt, daß dieselben noch zahlreicher und mannigfaltiger

48) Seiberg Urk. Buch I, Nr. 484, S. 600 fg.

49) Daselbst III, S. 105, Note 178.

50) Daselbst S. 285, Note 259.

23) Das bedeutendste Amt des Erzbischofs bildete das Schuldenamt zu Soest, unter dem vier Hauptschulden mit vielen Unterhöfen standen. Auf die mannigfaltigen Einkünfte desselben waren zahlreiche Hofbeamte, Burgmänner und dergl. mit ihren Befolungen angewiesen. Der Bestand desselben ist ausführlich angegeben. Seiberg Urk. Buch I, Nr. 370.

24) Sie sind zusammengestellt in einer Urk. Pensiones annue dni. Comitibus de Arnberg conscripte ao. dni. M.CCCXLVIII. worauf wir bezüglich der Einzelheiten L. S. verweisen. Seiberg Urk. Buch II, Nr. 795.

25) Daselbst S. 522 fg.

26) Das. S. 533, 534.

27) Das. S. 540.

28) Das. S. 540.

29) Das. S. 536, 537.

30) Das. S. 538, 540.

31) Das. S. 537.

32) Das. S. 537.

33) Das. S. 538.

34) Das. S. 539.

35) Das. S. 538.

36) Das. S. 538.

37) Das. S. 522—526, 537.

38) Das. S. 537.

39) Das. S. 536.

40) Das. S. 539, 540.

41) Das. S. 540.

42) Das. S. 540.

43) Das. S. 540.

44) Das. S. 540.

45) Das. S. 539.

46) Das. S. 538.

47) Das. S. 540.

§. 105. waren, als die Bilsteiner,<sup>51)</sup> während die Edelherrn von Rügenberg, welche innerhalb der Grenzen unseres Herzogthums keine so umfangreiche zusammenhängende Besitzungen hatten, von diesen nur die gewöhnlichen gutherrlichen Abgaben bezogen zu haben scheinen.

**§. 106. Rechtssystem. A. Öffentliches Recht.**  
**III. Die Territorien. 5. Die Territorialstädte.**

a) Ihre Rechte überhaupt.

§. 106. Wie unter begünstigenden Umständen sich in dieser Periode die Zahl unserer westfälischen Landstädte mehrte, ist schon früher (S. 161) angegeben worden. Die nächste und häufigste Veranlassung zur Anlage neuer Städte oder zur Befestigung offener Orte (villa) lag bald in der Schutzbedürftigkeit ihrer Bewohner, bald in der wechselseitigen Hülfe, die solche befestigte Orte den Schläffern und Burgen, in deren Nähe sie sich angesiedelt hatten, wieder gewährten, bald in dem öffentlichen Bedürfnis, eine Grenzgegend durch einen festen Platz vor feindlichen Angriffen zu sichern, bald auch in den geselligen Vortheilen und Annehmlichkeiten, welche der immer lebendiger werdende bürgerliche Verkehr einer zahlreichen Stadtbevölkerung, besonders an Orten, wo Fürsten und Herren Hof zu halten pflegten, in auffallender Weise gewährte. Die mitgetheilten Umriffe der Geschichte unserer einzelnen Städte, (S. 163 fg.) liefern dazu allseitige Belege. Wir haben hier nur noch die politischen Grundlagen ihrer Verfassung und deren Ausbildung zu betrachten.<sup>1)</sup>

Die Hauptbasis alles städtischen Lebens war die Freiheit der Bürger und diese bestand theils in der Immuni-

<sup>51)</sup> Das Nähere darüber in der Geschichte der Dynasten S. 172.

<sup>1)</sup> Vergl. überh. Eichhorn R. G. II, §. 310—313. Ders. über den Urspr. der städtischen Verfassung in Deutschland in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. I, 147. II, 165. Walter R. G. I, §. 240—246, 297. Hillebrand §. 109. Schulte §. 80, 81. Gaupp über deutsche Städtegründung Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter. 1824. v. Lanczolle Grundzüge der Gesch. des deutschen Städtewesens. 1829. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters, 4 Bde. 1826—1829. Hegel Gesch. d. Städteverfass. von Italien. 1847. B. 2. Kap. V.

tät ihres Gemeinwesens von der Grafengewalt, theils in ihrer §. 106. persönlichen Freiheit von Hörigkeitverhältnissen; zugleich aber auch in der Gleichheit aller Bürger vor den in der Stadt geltenden Gesetzen. Graf Gottfried II. datirt daher 1238 den Anfang der unterhalb seiner Burg allmählig entstandenen Stadt Arnberg, die wohl ursprünglich meist aus Hörigen bestand, von dem Tage, an dem er die Civität und ihre Bewohner für frei erklärte.<sup>2)</sup> Darum finden wir in fast allen deutschen Stadtrechten den Grundsatz ausgesprochen, daß selbst Hörige, wenn sie sich Jahr und Tag in der Immunität einer Stadt aufgehalten, dadurch von selbst persönlich frei wurden.<sup>3)</sup> Und eben darum schützte Erzbischof Siegfried die Bürger der Stadt Brilon durch ein ausdrückliches Privileg gegen alle Anmaassungen von adeligen und geistlichen Herren, die es versuchten, sie gegen ihre verbrieften Rechte an Stand und Freiheit zu verkürzen.<sup>4)</sup> Dagegen unterfügten aber auch die Stadtrechte den Bürgern alle Selbsthülfe gegen ihre Mitbürger, sowohl durch Zweikampf als durch Verbindung mit fehdelustigen Junkern, die, den Gottesfrieden nicht achtend, immer bereit waren, Gewalt statt Recht zu gebrauchen. Nur bei dem Richter sollten die Bürger Schutz ihres Rechts suchen. Wer ihn vorbei gieng, um sich durch Eigenmacht zu helfen, verlor zur Strafe sein Bürgerrecht.<sup>5)</sup>

<sup>2)</sup> Cum nos civitatem de Arnberg cum incolis suis liberam esse decrevissemus (S. 180).

<sup>3)</sup> Viele Beispiele bei Hüllmann Städtewesen I, 209. Daß derselbe Grundsatz auch in unseren westfälischen Städten Geltung hatte, beweisen u. a. das Recht der Stadt Lippe Art. 7. Erhard Regg. II, Nr. 541 und die derjenigen Orte, die damit bewidmet waren. J. B. Hagen Art. 4. Seiberg II, B. I, Nr. 462 und 463. Eversberg Art. 7. Das. II, Nr. 515. Langenscheid Art. 4. Das. II, Nr. 516. Ferner das Recht von Brilon Art. 6. Das. I, Nr. 434 und 435. Rügen Art. 5. Das. II, Nr. 540, wonach schon die einfache Aufnahme als Bürger genügte, dem Einwohner bürgerliche Freiheit zu sichern.

<sup>4)</sup> Seiberg II, B. I, Nr. 436.

<sup>5)</sup> Stadtrecht von Soest Art. 41. Medebach Art. 7. Brilon Art. Buch III, Nr. 914. Rügen Art. 6. Eversberg Art. 3. Hirschberg Art. 2. Freiheitrecht von Hagen Art. 2. Langenscheid Art. 2. Für die mit Lippischem Rechte bewidmeten Orte der Grafschaft Arnberg sind die betr. Stellen herübergenommen aus der Urk. des Edelherrn Bernhard zur Lippe von circa 1197, worin er der Stadt Pippstadt Soester Recht giebt. Erhard Regg. II, Urk. Nr. 541.

§. 106. Die Freiheit der Bürger war übrigens ihrem Umfange nach in den einzelnen Städten eine sehr verschiedene. Wir unterscheiden 1) Reichsstädte, d. h. solche, worin der Kaiser für die Rechtspflege einen Reichsvogt, für die Verwaltung einen Schultheiß, im Interesse des Reichs anordnete, übrigens aber den Bürgern die Beforgung ihrer Angelegenheiten mit der gleichen Selbstständigkeit überließ, wie den Fürsten und Herren die ihrer Territorien. 2) Bischöfliche Städte, d. h. solche, welche als Bischofsitze die eigentliche Residenz des Bischofs und seines Domcapitels bildeten und darum zugleich Hauptstadt des Bisthums waren. Städte dieser beiden Arten gab es in unserem Herzogthume nicht.<sup>6)</sup> Der Graf von Arnsberg trug zwar die Vogtei über Soest vom Reiche zu Lehn (S. 385), aber die Bürger der Gemeinde waren Hofhörige des Erzbischofs, dem schon König Dagobert I. um 633 die Soester Höfe schenkte (I, 76). Darum liegen auch aus der Zeit der Karolinger und Ottonen, für das ungleich wichtigere Soest keine solche kaiserliche Zoll-, Münz- und Marktprivilegien vor, wie z. B. für Marsberg, Meschede und den Königs-Hof zu Erwitte (S. 163, 182 und 187). Der Schultheiß wurde nicht vom Kaiser, sondern vom Erzbischofe, dem das Hauptschulthenamt als Grundherrn gehörte, bestellt,<sup>7)</sup> und es änderte an diesem wohlbegründeten alten Rechtsverhältnisse nichts, daß König Wilhelm 1252 die Soester Bürger aus dem herzoglichen in seinen und des Reichs unmittelbaren Schutz nahm.<sup>8)</sup> Ferner hatte der Erzbischof in Soest zwar ein eigenes palatium, wo er oft und lange wohnte<sup>9)</sup> und sogar Besuche von Kaisern empfing;<sup>10)</sup> aber sein Domcapitel residierte in Eßln und darum war Soest weder eine Reichs-

<sup>6)</sup> Die ehemalige Stadt Paderberg ist S. 177 nur darum eine bischöfliche (im Gegensatz der gräflich-arnsbergischen) genannt worden, weil sie vom Erzbischofe gegründet wurde.

<sup>7)</sup> Diese Grundherrlichkeit des Erzbischofs ist allein die Ursache des Mangels kaiserlicher Privilegien, den Barthold Soest S. 33 rügt.

<sup>8)</sup> Seibertz II. B. I, Nr. 274.

<sup>9)</sup> J. B. Philipp von Heinsberg (II, 410) Engelbert I. (S. 34, 49) Heinrich I. (S. 65).

<sup>10)</sup> J. B. Arnold I. von R. Friedrich I. (II, 253) Adolf von Otto IV., der sogar 1203 in Soest einen glanzvollen Reichstag hielt (II, 267).

eine Bischofsstadt. Die übrigen Städte waren es noch weniger. §. 106. Wir haben es hier also 3) nur mit Territorialstädten zu thun.

Das unumgänglichste Erforderniß für jede Stadt war die Befestigung des Orts durch Mauern, zum Schutze seiner Bewohner. Es ist schon früher bemerkt (S. 397), daß es dazu ursprünglich einer Erlaubniß des Kaisers bedurfte, bis König Heinrich 1132 den herzoglichen Reichsfürsten ein für allemal die Befugniß dazu einräumte und da der Erzbischof sehr eifersüchtig darauf war, daß in seinem Herzogthume, ohne die schwer zu erlangende Erlaubniß von ihm, neue Städte nicht angelegt wurden, so bewog dieser Umstand die Grafen von Arnsberg, am Schlusse dieser und im Anfange der folgenden Periode, so manchen offenen Orten in ihrer Grafschaft Municipalrechte zu bewilligen, ohne sie durch Umgebung mit Mauern zu eigentlichen Städten zu machen. Solche Orte wurden Freiheiten genannt und unterschieden sich von den Städten eigentlich nur durch die ihnen abgehende Mauer-Befestigung. Ein Beispiel dazu liefert die Freiheit Hagen, welche Graf Ludwig 1296 auf seinem Eigen dadurch anlegte, daß er den Bürgern und Einwohnern des Orts volle Freiheit und die Rechte der Stadt Lippe, also vollständiges Municipalrecht, mit alleiniger Ausnahme der Mauern, gab.<sup>11)</sup> — Ein anderes Erforderniß für jede Stadt war die Verleihung des Weichbildrechts, d. h. ihre Anerkennung als berechtigte politische Körperschaft (II, 156). Auch diese Verleihung gieng ursprünglich vom Kaiser aus und Heinrich VII. vindicirte sich noch 1300 das Recht dazu ausdrücklich.<sup>12)</sup>

<sup>11)</sup> Novollam plantationem ville Haghene juxta Aldendorp in nostre proprietatis fundo inchoavimus, civibus et incolis ejusdem loci plenam libertatem et jura Lippensium contulimus. Ober wie es in der alten deutschen Uebersetzung des Statuts heißt: „dat wy — in grunde vnser eghendoms angehauen vnd gesatet hebt ehne fryget des nigen Dorpes Hagen by Aldendorp vnd den borgeren vnd inwoneren der seluen stede sulsenkomen fryheit vnd lippes recht gegeuen. Seibertz Urk. B. I, Nr. 462 und 463. Eben so heißt es in dem Freiheitbriefe für Langenscheid von 1307. Dasselbst II, Nr. 516.

<sup>12)</sup> Nullus princeps aut dominus potest alicui opido conferre vel concedere aliquas libertates, vel etiam privilegiare eosdem absque

§. 106. Aber es wurde längst nicht mehr geachtet. Wir haben namentlich gesehen, wie auch in unserem Herzogthume schon seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts die Erzbischöfe, als Herzoge in Westfalen, offene Orte als Städte besetzten und mit Weichbildrechte bewidmeten, jenes auch den Grafen bewilligten und dieses nicht einmal zu hindern versuchten (§. 166 fg.). Solche Stadt- oder Weichbildrechte bildeten sich nun in den ältesten Städten, die zugleich auch die bedeutendsten und eben deshalb zuerst für städtische Einrichtungen geeignet befunden waren, vorzugsweise aus; so daß bei der Gründung einer neuen Stadt, diese kurzer Hand mit dem Rechte einer älteren bewidmet wurde. Wie sich danach, bezüglich des Rechts, unsere westfälischen Städte allmählig in einer Familie als Mutter- und Tochterstädte zusammen gruppirt, ist schon früher (§. 90) ausführlich berichtet worden.<sup>13)</sup> Es ist hier nur noch zu bemerken, daß durch solche Bewidmung mit einem älteren Rechte, die Tochterstadt der Mutterstadt nicht in allen Rechten, weder bezüglich der Verfassung noch der eigentlichen Rechtsbestimmungen, gleich wurde. Jenes würde wegen der abweichenden Localverhältnisse in vielen Fällen ganz unthunlich<sup>14)</sup> und dieses namentlich der freien Kirche in jeder einzelnen Stadt, der gesetzlichen Autonomie, entgegen gewesen sein. Darum wurden bei Verleihung eines älteren Stadtrechts, in der darauf sprechenden Urkunde bisweilen diejenigen Hauptbestimmungen des älteren Rechts, welche dem neuen Gemeinwesen verliehen werden sollten, in einer für dieses passenden Art speziel aufgenommen,<sup>15)</sup> oder sie wurden, wenn dieses nicht geschah, so

mann et expresso consensu regis. Henr. VII. sentent. contra priv. civit. a. 1300.

<sup>13)</sup> Der Stadtrath zu Alken, dessen Stadtrecht eine weite Verbreitung im Lande fand, wurde sogar Appellationshof für alle Tochterstädte. (§. 300.)

<sup>14)</sup> Z. B. zu Lübeck, das auch Soester Recht erhielt. (§. 295.)

<sup>15)</sup> So z. B. für Rippstadt, als es von dem Edelherrn Bernhard II. (1197—1207) Soester Recht erhielt. Erhard Regg. hist. Westf. II, Nr. 541, für Pabberg, als seine Rechte 1263 näher bestimmt wurden. Seibertz Quellen II, 474. Für Eversberg, als es 1243 vom Grafen Gottfried III. von Arnberg Lippe'sches Recht erhielt. Seibertz Urk. B. II, Nr. 515. Eben so für Dagen 1296. Daf. I, Nr. 462. Für Langenscheid 1307. Daf. II, 516. Für Reheim 1358. Daf. II, Nr. 748 u. f. w.

unbedingt an die Stadt des Mutterrechts verwiesen, daß sie §. 106. sich in zweifelhaften Fällen nur bei dieser Rath's erholen und bei dem Ausspruche derselben unbedingt beruhigen sollten.<sup>16)</sup> Unter solchen Verhältnissen war dann eine große Mannigfaltigkeit in den einzelnen Verfassungszuständen der Städte zwar unausbleiblich, aber doch zugleich auch im Ganzen eine wesentliche Uebereinstimmung derselben durch die Gemeinschaftlichkeit der Mutterrechte bedingt, welche mit geringer Ausnahme sämmtlich aus dem Soester Rechte stammten (§. 314). Zu den gemeinsamen Erfordernissen für eine städtische Gemeinde gehörte drittens ein Markt, zunächst aber ein Wochenmarkt. Zu dem Marktrechte gehörte in der Regel auch das Zoll- und Münzrecht. Früher wurden solche vom Kaiser selbst an einzelne Orte und Stifter verliehen, so 900 dem Stifte zu Marsberg für die Villa Horhusen.<sup>17)</sup> Seit 1234 erscheint in den dort ausgefertigten Urkunden sehr häufig ein Münzmeister (monetarius) unter den Zeugen.<sup>18)</sup> Nach dem Lagerbuche des Marschallamts von Westfalen gehörte die Marsberger Münze später halb dem Erzbischofe von Eln, halb dem Abte von Corvei.<sup>19)</sup> — Dem Stifte zu Meschede schenkte Kaiser Otto II. 959 Zoll und Marktgelb, mit Ausnahme der Münze.<sup>20)</sup> — Soest hatte schon um 1159—1167 Zoll von den dortigen Marktwaaren zu erheben<sup>21)</sup> und die Münze daselbst ist noch älter; denn 1166 erscheint der Münzmeister Hezelin unter den Zeugen<sup>22)</sup> und schon 1144 bestimmt Erzbischof Philipp den Werth einer Gelbabgabe nach Soester Münze.<sup>23)</sup> — Mebebach hatte bereits 1144 eine eigene

<sup>16)</sup> Dieses war z. B. mit der Villa Dipe der Fall als sie 1311 als Stadt besetzt und mit Soester Rechte so bewidmet wurde, wie es Attendorn hatte. (§. 307.)

<sup>17)</sup> Seibertz Urk. Buch I, Nr. 4.

<sup>18)</sup> Daselbst Nr. 197, 217, 230, 250, 264, 388 u. f. w. nach dem Urk. Monetarius im Reg. zum Urk. Buche. Das Amt scheint in der Familie erblich und dadurch zum Familiennamen geworden zu sein.

<sup>19)</sup> Daselbst Nr. 484, S. 612.

<sup>20)</sup> Daf. Nr. 10.

<sup>21)</sup> Daf. Nr. 58.

<sup>22)</sup> Daf. Nr. 56.

<sup>23)</sup> Daf. Nr. 66.

§. 106. Münze, denn in der Urkunde des Erzbischofs Arnold von dem gedachten Jahre, worin er der Stadt für den dort unter Königsbann bereits bestehenden Markt die Rechte des Soester Marktes giebt (S. 173) erscheint unter den Zeugen der Medebacher Münzmeister Gerhard. Später (1293—1300) bestätigte der Landmarschall Johann von Plettenberg im Namen des Erzbischofs der Stadt die Münze gegen die Entrichtung eines Schlagschazes<sup>24)</sup> und im Lagerbuche des Marschallamts heißt es, die Medebacher Münze sei sehr alt; dieselbe habe früher 50, auch 60 Mark eingetragen, sei aber in den letzten Jahren fast ertraglos geworden.<sup>25)</sup> Inzwischen findet sich in den, der folgenden Periode angehörenden, Articulis de juribus civitatis Medebacensis nach einer über die Strafe des Münzers, der falsche Pfennige prägt.<sup>26)</sup> — Nachdem Erzbischof Philipp 1180 das Herzogthum in Westfalen erlangt hatte, verlieh ihm Kaiser Heinrich VI. ein für allemal das Münz-, Zoll- und Marktrecht im ganzen Bereiche seines Ducats<sup>27)</sup> und R. Philipp bestätigte dasselbe 1204 in umfänglichster Weise.<sup>28)</sup> Seitdem gehen alle Verleihungen dieser Art vom Erzbischofe als Herzog aus. So gab Erzbischof Heinrich 1229 der Stadt Soest die Versicherung, daß er das Versprechen, welches er ihr bezüglich der Münze gemacht, halten wolle.<sup>29)</sup> Demungeachtet entstanden bald nachher Streitigkeiten darüber, welche Erzbischof Konrad 1245 durch die Entscheidung beilegte: nachdem sich gefunden habe, daß die Stadt Soest die Münze vom Dechant und Kapitel des Apostelnstifts in Köln empfangen müsse, so solle es dabei auch verbleiben.<sup>30)</sup> — Daß Köln gleich bei Anlage der Stadt

<sup>24)</sup> Seibergh Urk. Buch I, Nr. 445.

<sup>25)</sup> Das. Nr. 484, S. 610.

<sup>26)</sup> Das. II, Nr. 718, Art. 9.

<sup>27)</sup> In einer Urkunde von 1190 verspricht er dem Erzbischofe, in dessen Diocese nur zwei Münzfächten, zu Duisburg und Dortmund, für sich halten zu wollen. Lacomblet Urk. B. I, Nr. 524.

<sup>28)</sup> Das. I, Nr. 121.

<sup>29)</sup> Das. Nr. 185.

<sup>30)</sup> Dasselbst Nr. 238 und 239. Wegen dieser Verbindung der Soester Münze mit der Geistlichkeit, wurden später die Soester Denare Kuttenspfennige genannt. v. Mering die Bischöfe und Erzbischöfe von Köln I, 295, f. d. Note 34.

eine besondere Münzstelle hatte, geht aus der Urkunde des §. 106. Erzbischofs Adolph von 1200 hervor, weil er darin sagt, daß alles, was in der neuen Stadt an Wortgeld, Zoll, Münze und von den Gerichten oder sonst aufkomme, zwischen ihm und dem Grafen von Arnsberg getheilt werden solle.<sup>31)</sup> — Von Brilon liegt außer einer ungedruckten Urkunde des dortigen Stadtraths von 1323, worin eine Rente von 27 Denaren Briloner Münze (redditus triginta septem denariorum moneta bylonensis) verschrieben wird, kein ausdrückliches urkundliches Zeugniß darüber vor, daß die Stadt Markt, Zoll und Münze gehabt habe. Aber da sie nächst Soest, dem Range und der Bedeutung nach, die erste der westfälischen Hauptstädte und ihr Recht Soester Recht war (S. 300), da sie bedeutende Märkte hatte,<sup>32)</sup> da noch Münzen (Bracteaten) von ihr vorliegen,<sup>33)</sup> da sogar Medebach, was schon 1144 Markt- und Münzrecht hatte, sich noch 1220 die Rechte der Städte Brilon und Rüden verleihen ließ (S. 299), und da andere, gleich zu nennende, unbedeutendere Orte sogar Münzgerechtigkeit hatten, so läßt sich nicht bezweifeln, daß Brilon auch in den fraglichen städtischen Rechten nicht hinter ihren Schwesterstädten zurückstand. — Von Geseke liegt weder über Markt, noch über Zoll- und Münzgerechtigkeit etwas vor. Nur die Abtiffin des dortigen Stifts scheint an der Soester Münze auf irgend eine Weise theilhaftig gewesen zu sein; denn im 13. Jahrhundert trugen die Soester Denare ihr Wappen und sie bezog vom dortigen Schlagschaze 3 Mark.<sup>34)</sup> — Werl hatte nicht nur alte Marktgerechtigkeit,<sup>35)</sup> sondern auch Zoll und Münze. Die Zolleinkünfte bezog zur Hälfte der Graf von Arnsberg, zur Hälfte der Edelherr von Wilstein.<sup>36)</sup> Letzter verkaufte 1328 seinen Antheil an einzelne

<sup>31)</sup> Lacomblet Urk. B. I, Nr. 113.

<sup>32)</sup> Das. III, Nr. 960 und 1050.

<sup>33)</sup> In der Sammlung des Verf. Seibergh Quellen der westf. Gesch. II, 103.

<sup>34)</sup> Vergl. den Aufsatz des Hrn. Dr. Stute: Die städtische Münze im Soester Kreisblatt von 1855, Nr. 92. Die späteren Schicksale der Soester Münze werden in den folg. Nummern 93 bis 97 berichtet.

<sup>35)</sup> Seibergh II, B. III, Nr. 965.

<sup>36)</sup> Dasselbst I, Nr. 484, S. 633, und Werler Stadtrecht Art. 32. Das. II, Nr. 604.

§. 106. Bürger zu Attendorf und Soest.<sup>37)</sup> Auch die Münzgerechtigkeit übte Werl, so daß dieserhalb 1597 ein Abkommen getroffen werden mußte, wonach ihr das Münzen in Kupfer untersagt und nur noch gestattet wurde, Silberstücke bis zum Werthe von einem Schilling zu prägen.<sup>38)</sup> — Die kleinste von den erzbischöflichen Städten, welche Münzrecht hatten, war wohl Schmalenberg, wo man aber so wenig Gebrauch davon zu machen mußte, daß sie schon am Ende des 13. Jahrhunderts ganz aufhörte.<sup>39)</sup> — Die Grafen von Arnsberg waren vom Reiche mit der Münze beliehen.<sup>40)</sup> Sie ließen aber nur in der Stadt Arnsberg münzen. Der Münzmeister Helenword erscheint als Zeuge in Urkunden von 1247 und 1261,<sup>41)</sup> der Münzmeister Theoderich 1267 und 1279.<sup>42)</sup> Zoll und Marktrecht hatten dagegen mehrere Städte und Freiheiten in der Grafschaft Arnsberg. Von Meschede ist dies schon zum Jahre 959 erwähnt (S. 312). — Der Stadt Eversberg wurde 1243 mit dem Lippe'schen Rechte Markt- und Zollfreiheit verliehen.<sup>43)</sup> — Eben so 1296 der Freiheit Hagen.<sup>44)</sup> — In der Stadt Neheim trugen die Grafen den Zoll vom Reiche zu Lehn,<sup>45)</sup> den Bürgern schenkten sie Zollfreiheit;<sup>46)</sup> Marktrecht verliehen sie ihnen erst 1368.<sup>47)</sup> Noch andere gräfliche Verleihungen dieser Art fallen ganz in die folgende Periode. — Die ehemalige Stadt Padberg hatte 1204 we-

<sup>37)</sup> Seiberg II. B. II, Nr. 623.

<sup>38)</sup> Daselbst III, Nr. 1036.

<sup>39)</sup> Moneta fuit ibidem, sed cessavit per desuetudinem, sagt das Lagerbuch des Markschallams. Daselbst I, Nr. 484, S. 608.

<sup>40)</sup> Daselbst II, Nr. 666.

<sup>41)</sup> Daselbst I, Nr. 252 und 320.

<sup>42)</sup> Daselbst Nr. 342 und 385. Auch einzelne der späteren Churfürsten machten noch von der Arnsberger Münze Gebrauch. Der Verf. hat in seiner Sammlung einen vortrefflichen Doppelthaler des Churfürsten Ernst vom Jahre 1587, welcher auf der einen Seite das Bild des Churfürsten mit der Umschrift: Ernes. D. G. arc. et elector Col. West. et Ang. Dux, auf der anderen das Wappen des Churfürsten und des Herzogthums mit der Umschrift zeigt: Mo. no. argen. Arnsbergen. 87.

<sup>43)</sup> Seiberg II. B. II, Nr. 515, Art. 5 und 13.

<sup>44)</sup> Das. Nr. 462 und 463, Art. 9.

<sup>45)</sup> Das. Nr. 666.

<sup>46)</sup> Das. Nr. 748, Art. 14.

<sup>47)</sup> Das. Nr. 758.

nigstens einen Getreidemarkt.<sup>48)</sup> — Viertens endlich mußten §. 106. die Jurisdictionen-Verhältnisse der Stadtbewohner, welche frei waren oder wurden, bezüglich des kaiserlichen Freigrafen sowohl, als des herzoglichen oder gräflichen Grafen, des geistlichen Vogts, wo ein solcher concurrirte, und des bisherigen Hofrichters in Städten, welche aus einer Curtis und ihren Hörigen gebildet waren, regulirt werden. Dem gemäß finden wir dann auch die Jurisdictionen-Verhältnisse der Stadt Soest und, unter Beachtung abweichender Localzustände, auch die unserer übrigen Städte regulirt. Vorab ist im Auge zu halten, daß die Haupt-Curtis Soest mit den dazu gehörigen Ober- und Unterhöfen dem Erzbischofe von Eln schon mehrere hundert Jahre früher gehörte (I, 75, 76), bevor er 1180 das Herzogthum in Westfalen und einem Theile von Engern erwarb. Ferner daß Soest ein Markt- und Handelsplatz war, dessen Seehandel sich urkundlich bereits im 11. Jahrhundert bis nach Wisby erstreckte (S. 264). Der Erzbischof nahm wegen jenes Verhältnisses, an der Gemeinde zwar Eigenthumsrechte in Anspruch; die Einwohner waren seine Hinterlassen, sowohl die freien als die eigenen Leute;<sup>49)</sup> aber die Zustände der Leuten waren, wie wir unten, bei Erörterung der Standesverhältnisse, noch genauer nachweisen werden, schon in den frühesten Zeiten durch schriftliche Urkunden der Erzbischöfe so milde geregelt, daß Freie keinen Anstand nehmen konnten, sich in ihre Gemeinschaft zu begeben.<sup>50)</sup> Endlich müssen wir noch bemerken, a) daß das alte Soester Recht, wonach die staatsrechtlichen Verhältnisse der Stadt und ihrer Bürger zunächst zu beurtheilen, nicht in allen seinen

<sup>48)</sup> Seiberg II. B. I, Nr. 121.

<sup>49)</sup> Noch 1141 schlichtet Erzbischof Arnold I. einen Streit zwischen seinem Schulden (villicus) und dem Patrocksstifte zu Soest über einen Hörigen Leute, der neben der Stiftskirche ein Häuschen besaß, dadurch, daß er das Eigenthum am Hause dem Stifte zuerkannte und ihm den Leute, der ein Höriger des Soester Haupthofes Gelmen war, schenkte. Seiberg II. B. I, Nr. 45.

<sup>50)</sup> Ut et ipsi in loco suo multiplicentur et qui liberi sunt, ad eorum consortium transire non abhorreant, sagt Erzbischof Philipp in der Urk. v. 1186, wodurch er die ihnen durch Brand verloren gegangenen alten Briefe erneuert. Daselbst Nr. 90.

§. 106. Theilen zu derselben Zeit so redigirt ist, wie ein Gesetzbuch unserer Tage, daß es vielmehr Bestimmungen aus verschiedenen Zeiten enthält, (S. 296) die bisweilen schlecht zusammen passen. So z. B. heißt es in der Einleitung: *audiat universitas antiquam et electam Susalonsis oppidi iustitiam* oder wie die deutsche Uebersetzung in der alten Schrae sagt: *dat albe ghekorne vnde gheprilvede Recht.*<sup>51)</sup> Es sind aber die einzelnen Bestimmungen des Rechts keinesweges nur Willküren des Stadtraths, sondern über viele derselben stand diesem gar keine Verfügung zu, wie namentlich über diejenigen nicht, welche das geistliche Gericht des Propsts, das weltliche des Grafen, die Einkünfte des Erzbischofs u. s. w. betreffen. b) Daß die Uebertragung der Bestimmungen des alten lateinischen Stadtrechts in der deutsch verfaßten Schrae, nicht als wörtliche Uebersetzung von jenem betrachtet werden darf, weil zwischen beiden ein Zeitraum von mehr als 200 Jahren liegt, während welcher sich in den Verfassungszuständen vieles geändert hatte, indem z. B. die Vogtei vom Grafen von Arnberg an die Stadt verkauft und dadurch Veranlassung gegeben war, manche Bestimmung wesentlich zu ändern.

Es gab nun in Soest drei Gerichte, nämlich 1) das geistliche des Propsts oder seines Officials, welches vom Erzbischofe als solchem, 2) das weltliche des Vogts, welches vom Grafen, der die Vogtei mit dem Königshanne vom Reiche zu Lehn trug, 3) das Hofesgericht des Schulken, welches vom Erzbischofe als Eigenthumsherr des Hauptschulken-Amtes ausgieng. Der Official des Propsts hatte jährlich dreimal das Sendgericht abzuhalten und dazu jedesmal 6 Wochen vorher alle anwesende Einwohner entbieten zu lassen. Den Send sollte er mit aller Gradheit<sup>52)</sup> abhalten und die dazu von den Bürgern gewählten Scheffen annehmen. Was vor ihm durch Erkenntniß oder Vergleich abgemacht war, konnte vor ein anderes Gericht nicht mehr gezogen werden.<sup>53)</sup> Der

<sup>51)</sup> Seibertz II. B. I, Nr. 42 und II, Nr. 719.

<sup>52)</sup> *Sine cavillatione* (Wortverbrechung, Kabuliren) Art. 4, sunder Scheltword vnd sunder Ware. Schrae Art. 5.

<sup>53)</sup> *Causa que coram preposito mota fuerit et terminata, vel per iustitiam vel misericordiam, ab alio iudice retractanda non est.* art. 6.

Vogt hatte sein Gericht (das Vogtbing) ebenfalls jährlich s. 106. dreimal aber an den ein für allemal dazu festgesetzten Tagen abzuhalten, auch er ohne Hinterhältigkeit (*sine cavillat.*) und ohne Gebühren (*petitione*) weil der Erzbischof von seinen Curien jedesmal 4 Mark an den Vogt zahlte.<sup>54)</sup> — Es scheint auffallend, daß bei dem Vogtbinge nicht auch von dem Freibinge die Rede ist, obgleich der Graf von Arnberg mit der Vogtei den Königshann und namentlich die Freigrasschaft vom Reiche zu Lehn trug. Allein diese Freigrasschaft befaßte nur Freigüter und solche gab es in Soest nicht, weil die ganze Willcation, worauf die Stadt allein gebaut war, nur aus Hörigen bestand, deren Herr zwar frei, aber als Erzbischof dem Freigerichte nicht unterworfen war. Es bedurfte eben deshalb auch für Soest keines Exemptionsprivilegs gegen die Freigerichte, wie es andere Städte<sup>55)</sup> hatten; denn es gab hier damals keine Freigüter, keine Freie und also für diese auch kein Freigericht. Erst Erzbischof Philipp gab 1186 den Hörigen der Soester Höfe, die er durch Begünstigungen aller Art den Freien möglichst nahe zu bringen suchte (S. 417), das Privileg, daß sie im Freibinge sowohl als im Vogtbinge, anstatt der Freien zu Scheffen und Fürsprechern sollten gewählt werden können.<sup>56)</sup> Und als der Graf von Arnberg die Vogtei an die Stadt verkaufte, genügte zum Schutze der Letzten gegen die Freigerichte das Versprechen des Grafen, daß er die Dingstätten, an denen er außerhalb Soest das Freibing abzuhalten pflege, weder näher an die Stadt rücken, noch

<sup>54)</sup> *Quia archiepiscopus de curiis suis quatuor marcis qualibet vice advocato administrabit.* Art. 12. Hegei Gesch. d. Städteverfass. II, 444, übersezt diesen Passus dahin, der Erzbischof habe den für das hohe Gericht eingesetzten Vogt mit jährlich 4 Mark besoldet. Das ist aber nicht so. Der Erzbischof mußte von drei außerhalb Soest gelegenen Curien, welche zum Hauptschulkenamte in Soest gehörten, an jedem der drei Vogtbinge 4 Mark an den Vogt zahlen. Diese Abgabe gehörte dem Grafen von Arnberg als Lehenträger der Vogtei. Er verkaufte dieselbe mit der Letzten als eine Jahresrente von 12 Mark 1278 an die Stadt Soest. Urk. B. I, Nr. 382.

<sup>55)</sup> Z. B. Brilon und Attendorn. Daf. I, Nr. 269 und III, Nr. 1081.

<sup>56)</sup> *Ut coram comite qui vrigrevo dicitur, sive advocato loco liberorum sententias proferant, advocati esse possunt et patroni causarum.* Daf. I, Nr. 90.

§. 106. aus derselben einzelne Bürger vor die Freistühle wolle laden lassen.<sup>57)</sup> — Erst 1281, als Erzbischof Siegfried der Stadt Soest volle Freiheit gab, wurde es nöthig, die Bürger gegen das mit der Vogtei verbunden gewesene Freigericht zu schützen, weshalb er dasselbe für immer, außer den Soester Mauern, nach Neuengesele legte.<sup>58)</sup> Den von den Bürgern gewählten Fronen,<sup>59)</sup> mußte der Vogt annehmen. Auch über das, was vor dem Vogt oder dem Schulden entschieden oder verglichen war, fand ein weiteres Verfahren nicht statt.<sup>60)</sup> Das Gericht des Vogts wurde nach dem Ankauf der Vogtei Rathsgericht. Deshalb übersetzt die Schrae den in der Note angeführten Art. 16 des alten Rechts dahin: „Inwelck Sake dey vor deme Raybe este vor deme Gherichte vnser Heren van Colne.“<sup>61)</sup> — Das Gericht des Schulden, das alte Hofesgericht blieb dagegen dem Erzbischofe als Hofesherrn. Seitdem aber die Billication Soest nicht mehr einfach einem Billicus, Schulden, sondern einem Amtmann anvertraut war, der zum Ritterstande gehörend, sich weniger mit Gerichtsverhandlungen als mit Waffen zu beschäftigen wußte,<sup>62)</sup> giengen die Geschäfte des Hofesgerichts auf das Rathsgericht über. Der Schulte beschäftigte sich nur noch mit der politischen Verwaltung der Billication; für die Einnahme der Renten wurde ein besonderer

<sup>57)</sup> Art. B. I, Nr. 382.

<sup>58)</sup> Dasselbst I, Nr. 396. *Predictum opidum Susacionse libertantes ex gratia speciali u. s. w.*

<sup>59)</sup> Hegel a. D. S. 445, übersetzt *preco* durch Mittel oder Fronboten. Die Soester Fronen waren keine Mittel, sondern gehörten zum Gerichte und konnten sogar in Abwesenheit des Vogts (Großrichter) selbst Gericht halten. Schrae Art. 7. Auch anderwärts bedeutete *preco* nicht grade einen Mittel, sondern bisweilen einen Stadtrichter. Dr. Fresne. v. *preco*. Sachsenp. III, 55, 56. Mübener Stadtrecht Art. 21. Seiberg II. B. II, Nr. 540. Gaupp Städtegründung S. 208.

<sup>60)</sup> *Causa que coram advocato vel schultheto iuste vel amicableiter decisa fuerit, rata esse debet et firma.* art. 16.

<sup>61)</sup> Schrae Art. 135.

<sup>62)</sup> In den älteren Urkunden ist immer nur vom *Billicus* (Schulden) die Rede z. B. 1141: *Marsilius villicus* II. B. Nr. 45. — 1166: *Hildegerus schulthetus* Nr. 57. — 1170: *Heremannus villicus de Susatia* Nr. 61. Ferner Nr. 189, 238, 261, 280, 298, 334 u. s. w. Später heißt es aber z. B. 1302: *Johannes miles dictus de Plattenbracht, Westphalie marscalcus, idemque officiatu villicacionis Sosatiensis*. II, Nr. 497.

magister censuum<sup>63)</sup> angestellt und die niedere Hofesjurisdiction wurde von den alten Burrichtern an ihren Thhen oder Tigen ausgelibt.<sup>64)</sup> Von dem *Billicus* ist seitdem im Stadtrecht nicht mehr die Rede. Der Stadtrath und die consules treten dagegen nun an die Reihe und zwar wird zuerst im Art. 36 das Rathhaus (*domus consulum*) genannt;<sup>65)</sup> während in den vorhergehenden Artikeln immer nur vom Richter, seinen Scheffen und den Bürgern (*burgonses*) die Rede ist, wogegen in der jüngeren Schrae gleich der erste Artikel besagt, daß der Rath dem Erzbischofe hulbigen soll, nachdem dieser die Rechte der Stadt bestätigt hat. — Um das sich aus diesen Thatsachen ergebende Bild von der Gerichtsverfassung der Stadt zu vervollständigen, bedarf es noch der Bemerkung, daß es außerhalb derselben nicht nur ein Freigericht für die auf dem offenen Lande wohnenden Freien, sondern verfassungsmäßig auch ein Gogericht für die von dem Erzbischofe zu vertretenden pfleghaften Unterthanen geben mußte, welches concurrente Jurisdiction mit dem Vogteigerichte des Grafen hatte. Dieses letzte bekundet dann auch der Art. 25 des alten Rechts, wenigstens bezüglich der Criminalsachen ausdrücklich.<sup>66)</sup>

Vergleichen wir nun mit dieser Soester Verfassung die der anderen Städte, die mit Soester Rechte unmittelbar oder mittelbar bewibmet waren (S. 314), so finden wir sie, unter

<sup>63)</sup> Er wird zuerst genannt im Art. 36 des alten Stadtrechts.

<sup>64)</sup> Altes Stadtrecht: Art. 37, 61, 62. Schrae Art. 20.

<sup>65)</sup> Es ist schon von Hegel a. D. S. 445, Nr. 1, richtig bemerkt, daß die neueren Bestimmungen des alten Stadtrechts mit dem Art. 35 beginnen, der zuerst den *magister censuum* oder wie ihn die Schrae Art. 148 nennt, den *Pachtmeistere* erwähnt. Diese neueren Bestimmungen fallen aber jedenfalls noch vor 1165, denn der Art. 36 spricht von *consulibus* und diese werden schon in den Soester Rechtsbestimmungen für Medebach von 1165 Art. 20, und für Lipstadt von 1197 Art. 8. (Erhard Regg. II, Art. Nr. 561) genannt.

<sup>66)</sup> *Omnis causa infra bannum nostrum, quam vel mors punit, vel detractionem membri meretur, ad iudicium pertinet advocati, nisi prius fuerit proclamatum ad iudicium reuensis gogravii.* Art. 25. Ein besonderes *Evocationsprivileg* gegen alle weltliche auswärtige Gerichte erhielt Soest 1310 von Erzbischof Engelbert II. auf 6 Jahre, wegen des damals sehr gefährten Landfriedens in Westfalen. Seiberg II. B. II, Nr. 532.



§. 106. Berücksichtigung der durch Localverhältnisse bedingten Abweichungen wieder, wie einige Beispiele gleich darthun werden. Medebach, das 1144 und 1165 Soester Recht erhielt, war wie Soest ursprünglich ein altes Tafelgut der kölnischen Kirche (S. 402). Wir finden daher auch hier ein geistliches Gericht des Propsts, ein weltliches des Vogts und ein Hofesgericht des Schulden (villicus). Auch die meisten übrigen Bestimmungen des Medebacher Rechts sind dem alten Soester bis zum Art. 35 des letzten, sichtlich nachgebildet.<sup>67)</sup> Das Stadtrecht von Müden, welches ebenfalls aus einem Gemisch sehr alter und neuerer Satzungen besteht, unterscheidet nur zwei Gerichte in der Stadt, das eine wird gehalten vom erzbischöflichen Richter, das andere von Bürgermeister und Rath.<sup>68)</sup> Von einem besonderen Senbgerichte in der Stadt ist nicht die Rede, weil kein Propst darin residirte, wie zu Soest. Die geistliche Jurisdiction des erzbischöflichen Officials erstreckte sich aber deswegen doch nicht minder auf Müden wie auf alle übrige Städte des Landes, wie schon daraus hervorgeht, daß im Art. 7 des Müdener Stadtrechts die Bürger nur gegen Evocationen des auswärtigen Gogerichts, also nicht gegen die Ladungen des Officials geschützt werden und daß z. B. Brilon gegen diese, sich durch ein besonderes Privileg des Erzbischofs von 1302 schützen lassen mußte.<sup>69)</sup> Wenn dagegen ein Müdenener Bürger sich durch Flucht dem Richter entzog, so daß dieser seiner in der Stadt nicht habhaft werden konnte, er also dadurch frebelos und der Rechte eines freien Bürgers verlustig wurde, so konnte der Richter ein Gogericht über ihn halten und als Gogreve des Erzbischofs gegen ihn verfahren (Art. 69). In ähnlichem Sinne wird im Müdener Stadtrecht (Art. 8 und 9) der Freigerichte dahin gedacht, daß ein Freiding in der Stadt nicht gehalten, auch ein Bürger vor ein solches nur dann außer der Stadt geladen werden solle, wenn es sich um auswärtige Freigüter handle, worüber

<sup>67)</sup> Seiberg Art. Buch I, Nr. 55.

<sup>68)</sup> Müdener Stadtrecht, Art. 11 und 21. Das. II, Nr. 540.

<sup>69)</sup> Daselbst Nr. 499.

dem Richter in der Stadt keine Competenz zustehet.<sup>70)</sup> Die §. 106. Müdenener Bürger bestanden also nicht aus Hofeshörigen, wie die Soester, für die es gar keines Evocationsprivilegs gegen die Freigerichte bedurfte. Die Stadt Müden wurde vielmehr gleich bei ihrer Anlage für frei erklärt. Der Erzbischof ernannte den Schulden (scullatum), dem er, in Gemeinschaft mit dem Grafen von Arnsberg die Verwaltung der dortigen Billcation übertrug und der Graf erhielt dagegen den Mitgenuß aller städtischen Einkünfte an Wortzins, Zoll, Münze und Gerichten. Das Müdenener Freiding wurde aber nicht in der Stadt, sondern außer derselben, an dem Berge gehalten, worauf das erzbischöfliche Castrum stand.<sup>71)</sup> In ähnlicher Art finden wir die verfassungsmäßigen Verhältnisse auch in Brilon bestellt. Ein geistlicher Official residirte hier so wenig als zu Müden; aber die Synodalgerichtsbarkeit wurde nichts destoweniger von ihm geübt. Das Evocationsprivileg des Erzbischofs Heinrich II. von 1272 (S. 300) suspendirt die Ladungen desselben nur wegen der damaligen Unsicherheit der Wege und verordnet, daß alle Rechtsfachen durch die Richter in Brilon entschieden werden sollen, ausgenommen solche, die wegen ihrer geistlichen Natur vor weltlichen Richtern nicht verhandelt werden können.<sup>72)</sup> Die übrigen Gerichte in der Stadt waren das des erzbischöflichen Richters, der sich, wie der zu Müden, Richter der Stadt und des Gogerichts nannte und das Gericht des Stadtraths. Jener richtete mit seinen Scheffen unter dem ihm vom Erzbischofe als Landesherrn geliehenen Königsbanne, über Leib und Leben ausschließlich, in den übrigen bürgerlichen Sachen hatte er concurrente Jurisdiction mit dem Rathsgerichte, an welchem

<sup>70)</sup> Müdener Stadtrecht Art. 8 und 9. Die Städte suchten sich von den Freigerichten zu ermitteln, weil diese die alten Landgerichte waren, aus denen sie sich eben herauszogen. Wigand Feme S. 428, R. 146.

<sup>71)</sup> Die Angaben, welche Cosmann Materialien und Beiträge I, 14, mit Bezug auf die handschriftlichen Denkwürdigkeiten Münghs von der Stadt Müden S. 333 und 334, über den dortigen Freistuhl macht, sind ungenau.

<sup>72)</sup> Volumus ut cause vestre in dicto opido per nostros iudices decendantur nisi adeo sint spirituales et mere, quod neque quaquam per laicos discuti valeant vel decerni. Seiberg II. B. II, Nr. 499.

§. 106. vorzugsweise die Sachen über Weichbildsgut verhandelt wurden.<sup>73)</sup> Besteres war auch in Rügen der Fall.<sup>74)</sup> Von einem Hofesgerichte war aber in Brilon so wenig die Rede als in Rügen, weil die curtes, worauf die beiden Städte gebaut wurden, im Verhältniß zu ihnen unbedeutend waren und die Hofesherrn, bei der Anlage der neuen Städte, volle Freiheit erhielten. Die bisherigen Bestzer der gedachten curtes, die Edelherren von Rügenberg und die Ministerialen von Brilon, blieben als Burgmänner und Bürger in den neuen Städten wohnen, in welche auch mehrere Freie von den benachbarten Höfen zogen und so war in dieser Beziehung die bürgerliche Einrichtung von vorn herein hier eine ganz andere als zu Soest und es bedurfte namentlich auch zu Brilon einer ausdrücklichen Exemption von der Competenz des Freigerichts, wie zu Rügen, um die Immunität beider Städte von jenen alten Landgerichten zu sichern.<sup>75)</sup> Zu Mebebach, welches für die dortige erzbischöfliche curia zwar auch einen villicus, aber zugleich für die ganze Villa, welche zum Stadtbereiche gezogen wurde, einen Vogt hatte, der unter Königs Banne richtete, blieb die freigerichtliche Jurisdiction des letzten um deswillen außer Ansehung, weil die Stadt einfach mit Soester Rechte versehen wurde, welches die Ausschließung der freigerichtlichen Jurisdiction, die dort überhaupt keinen Gegenstand hatte, nicht kennt; weshalb wir dann auch in Mebebach immer einen Freistuhl und Freigrafen finden. — In der Regel waren unsere Städte auf alten, großen oder kleinen Haupthöfen oder auf Villen, die aus mehreren Höfen bestanden, gegründet. Darum war es nothwendig, das Rechtsverhältniß bezüglich

<sup>73)</sup> Nec aliquis — poterit nec debet entorem — pro eisdem bonis (es ist vom Weichbildsgute die Rede) impetere coram iudicio spirituali (dem Official) vel alias coram iudicio seculari (dem erzbischöflichen Stadtrichter). Briloner Stadtrecht Art. 1—4. Seibertz II. B. I, Nr. 434.

<sup>74)</sup> Over sterff gud en gheit neyn gerichte dan allene des rades gherichte. Art. 122. Daselbst II, Nr. 540.

<sup>75)</sup> Daselbst Nr. 269 und II, Nr. 540, Art. 8. Das war auch in der ehemaligen Stadt Paderberg der Fall; indem der Art. 11 des alten Stadtrechts von 1263 verordnet: Vime et Vogodingh et Vrige-dingh nullum jus ibi obtineunt. Seibertz Quellen II, 476.

der früheren gutsherrlichen Lasten zu ordnen; denn in der §. 106. einmal angelegten Stadt konnten dergleichen Abhängigkeitsverhältnisse zu auswärtigen Gutsherrn nicht fortbestehen. Die städtischen Hoffstellen (Wuorte) waren alle gleichen Rechts. Das Wortgeld und sonstige Wortabgaben wurden an den Landesherrn entrichtet.<sup>76)</sup> Auch Bauerschaften und Bauerrichter gab es in allen Landstädten, zur Verhandlung kleiner Sachen.<sup>77)</sup>

Wie Soest, so wurden alle unsere westfälischen Städte auf alten Haupthöfen (curtes) gegründet, die mit den dazu gehörigen Bauerhöfen (mansis) gewöhnlich eine Villa später Dorf genannt, bildeten. (§. 79.) In welcher Art nun ein solcher Hofesverband in jedem Falle aufgelöst wurde, um daraus einzelne freie Wortstellen (areas) mit gleichen Rechten d. h. das Weichbildgut der neuen Stadt zu bilden, davon sind nur selten besondere Nachrichten auf uns gekommen. Die Lösung der Aufgabe war im Prinzip überall dieselbe, sie machte sich so sehr von selbst, daß es nicht der Mühe werth

<sup>76)</sup> Soester Recht Art. 32, 33. Mebebach Art. 10, 11. Rügen Art. 40. Brilon Art. 6, 15. Bielefeld II. B. II, Nr. 518. In der alten Stadt Paderberg wurden die Wortgelddabgaben an den Burgherrn des dortigen Castrums entrichtet, nachdem derselbe die Bürger der Stadt für frei erklärt hatte. Paderberger Stadtrecht in Seibertz Quellen II, 475. Dies hatte darin seinen Grund, daß die Einwohner früher Gutshörige des Erzbischofs waren, dieser also, wenn er auch die Umwandlung der Villa Paderberg in eine Stadt genehmigte, (§. 177) doch die Rechte der Castellane, welche die Burg von ihm zu Lehn trugen, respectirte. S. 177.

<sup>77)</sup> Die größeren Städte des Landes waren zu diesem Zwecke in Hoven oder Bauerschaften getheilt. So waren in Soest sechs Hoven, 1) die große, 2) die kleine Westhove, 3) die Nordhove, 4) die Osthove, 5) der Hellweg, 6) die Südhove. Später wurden sie genannt: 1) die Jacobshove, 2) die Ulricher, 3) die Thomaser, 4) die Osthove, 5) die vereinte Bilder- und Balburger, 6) die Mittenhove. (S. Beschreibung der Stadt Soest S. 121.) In Brilon 1) das Deker, 2) das Blische, 3) das Krieseker und 4) das Kesseler Buschop. In Rügen 1) die nielere, 2) middele, 3) oseren und 4) Schnevordinger Buschop. In Bielefeld 1) die Osthove, 2) Westhove, 3) Northove, und 4) Middelhove. In Bielefeld 1) die Steiner, 2) die Messer oder Messer, und 3) die Neuerhove. Wegen der kleineren Städte und Freiheiten sind beispielsweise zu vergleichen das Coersberger Stadtrecht Art. 10. Seibertz II. B. II, Nr. 515. Das Hirschberger Art. 10. Daselbst III, Nr. 1109. Das Recht der Freiheit Hagen Art. 6. Daselbst I, Nr. 462.

§. 106. schien, jedesmal eine besondere Urkunde darüber aufzunehmen. Jedoch haben wir von der Entstehung einzelner Städte, aus den letzten Jahren dieser Periode, wenigstens erzählende Berichte, von denen wir folgende erwähnen.<sup>79)</sup>

Im Lagerbuche über das Landmarschallamt in Westfalen heißt es: 1) die Stadt Ostervelde (jetzt Kallenhardt) war ein Haupthof (courtis) des Erzbischofs, wozu 30 zerstörte und wüst gewordene Dauerhöfe (mansj) gehörten. Der Marschall Johann von Plettenberg (1293—1300) fieng nun an, hier eine Stadt zu bauen; so zwar, daß die Courtis jährlich 18 Schill. und 28 von den gebachten Mansen jeder jährlich 18 Pfen. Wortgeld zahlte, wofür jeder eine Hausstelle (arva) in der Stadt erhielt. Außerdem hatte der Marschall noch 25 andere Hausstellen in der Stadt und einer jeden aller dieser Hausstellen 25 Morgen Land angewiesen, die aus dem benachbarten Walde gerodet worden. Davon werden Zehnten und Bebe entrichtet.

Ferner heißt es in dem gebachten Lagerbuche: 2) die Stadt Beleke wurde so gebaut: Neben dem Orte hatte der Erzbischof eine wüste Curie, Hartkamp genannt, wozu zwei Mansen gehörten. Diese Curie übertrug der Erzbischof nach Beleke, machte daraus eine Stadt und in derselben 60 Hausstellen, deren jeder 13 Morgen Feld und Wald zugelegt wurden. Von diesen Hausstellen (Wuorten) zahlt jede dem Erzbischofe Zehnten, Wortgeld und 1 Huhn. Das macht die eine Hälfte von Beleke aus, die andere gehörte dem dortigen Propste. — Diese andere Hälfte hatte nämlich Erzbischof Anno dem von ihm 1072 gestifteten Kloster Graffschaft zur Ausstattung mitgegeben, welches später die dortige Kirche durch einen Propst mit einigen Mönchen verwalten ließ.

Diese beiden Beispiele reichen hin, die Art und Weise anschaulich zu machen, wie geschlossene Güter gesprengt wur-

<sup>79)</sup> Der Verfasser wünscht dadurch einer Verpflichtung Genüge zu leisten, die ihm sein verstorbener Freund Sommer in dem Buche: Von deutlicher Verfassung im germanischen Preußen und im Herzogthum Westfalen Münster 1819, S. 56, Note 81, aufgelegt.

den, um sie zu städtischen Weichbilden umzuschaffen. Bei so §. 106. kleinen Landstädten wie Kallenhardt und Beleke war die Sache leicht abgemacht. An die Stelle des Hofesverbandes trat der des städtischen Gemeinwesens, an die des Gutsherrn der Territorialherr, in dessen Gebiete die neue Stadt gegründet wurde. Bei größeren Städten aber, die aus umfanglicheren Hofesverbänden bestanden, wie die Billickation Soest oder solche, womit später noch benachbarte kleine Höfe, sei es durch Einwanderung der freien Besitzer in die Stadt oder durch den Ankauf der Haupthöfe von Seiten der Stadtgemeinde, wie dieses namentlich mit Brilon der Fall war,<sup>80)</sup> verbunden wurden, hatte die Regelung der neu begründeten Verhältnisse schon mehr Schwierigkeit. Es war nämlich in den meisten Fällen ganz unthunlich, von den neuen städtischen Hausstellen aus, den früheren Landbesitz, namentlich in Feld- und Waldbude, noch eben so zu bewirtschaften, als es früher von den ländlichen Mansen aus geschehen war. Das gemeinsame städtische Leben bedingte auch gemeinsame Benutzung von Wald und Feld, sofern letzteres nicht als Privateigenthum besonders cultivirt wurde. Die ehemaligen Höfe wurden theilbar und giengen stückweise aus einer Hand in die andere.<sup>80)</sup> Sollte also der Grundsatz gewahrt werden, daß alle Hausstellen gleich berechtigt seien (§. 409), so mußten die gemeinschaftlich anzukübenden Berechtigungen in Hude und Holz, in eine gemeinsame Masse geworfen und die Stadtbewohner nach Straßen in besondere Nachbarschaften, Buer- oder Bauerschaften (viculi, Thye, Tigge) getheilt werden, um nach diesen Abtheilungen an den gemeinschaftlichen Nutzungen Theil nehmen zu können, und die Vorsteher dieser Bauerschaften, die Buer- oder Bauerrichter, hatten statt der alten Hofesrichter

<sup>79)</sup> Seiberg Quellen II, 29 ff.

<sup>80)</sup> In großen Städten wie Köln geschah die Abtheilung der Gebur- oder Nachbarschaften hauptsächlich nach Kirchspielen, die dann aber gewöhnlich wieder in zahlreiche Unterabtheilungen zerfielen. So hielten in Gent vier Kirchspiele zusammen 242 Geburschaften (Geburten). Hillmann Städtewesen II, 423, 432, 443. In Worms und Straßburg nannte man sie Heimschaften, wovon die Helmürbürger den Namen führten. Das. S. 430.

§. 106. die darauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen, auch die niedere Polizei in ihren Bezirken zu handhaben und in geringfügigen Sachen zu erkennen.<sup>81)</sup> Letzteres wurde in späterer Zeit abgeändert und jede Cognition in streitigen Sachen dem ordentlichen Richter vorbehalten.<sup>82)</sup>

Auf solchen politischen Grundlagen beruhte im Allgemeinen die Verfassung unserer Territorialstädte, von denen nur Niedermarsberg (Horbussen) seine städtischen Anfänge in die Zeit der sächsischen Kaiser zurückdatiren kann. Soest und Niebebach treten dann unter den Saliern an die Reihe, alle übrigen Städte dieser Periode erlangten erst unter den schwäbischen Kaisern städtische Rechte, nachdem die Erzbischöfe von Cöln das Herzogthum in Westfalen und damit Auzerung erhalten hatten, die Kräfte des Landes durch städtischen Kunstfleiß zu entwickeln. Sie sahen nämlich an Cöln und Soest, wie diese durch ihre gewerbreichen Bürger nicht nur alle Bedürfnisse des Mittelstandes an Kleidung, Nahrung, Hausgeräthe zu allseitigem Vortheil zu befriedigen, sondern auch die Mittel zu dem auswärtigen Handel zu gewinnen im Stande waren, dem sie ihren außerordentlichen Wohlstand verbankten. Sie förderten daher das Aufkommen städtisch-bürgerlicher Gemeinwesen sowohl zur reicheren Entfaltung der gewerblichen Industrie als zum Schutze des Landfriedens gegen die zuchtlosen Raubgesellen der müßigen Junker. Die Grafen von Arnberg konnten es ihrem Interesse nur angemessen finden, diesem Beispiele zu folgen.

Eine besondere Betrachtung sind wir nun noch der Raths- und Kunstverfassung in unseren Städten schuldig.

<sup>81)</sup> Injuste mensurationes et mesure corrigende, pertinent de annona et de cerevisia iudicibus illis qui dicuntur Bur Richterore, in viculis illis qui dicuntur Ty. Soester Recht Art. 37. Unrechte Maite vnd Wanmaite van Korne vnde van Vere, dat sollen richten de Hovere op den Thygen. Schrae Art. 20. Quod si alicui civium ad estimationem XII denariorum sublatum fuerit, hoc hii qui dicuntur burrichtere in suis conventionalibus quod vulgo thy dicitur iudicare tenentur. Art. 61. Similiter et presati burrichtere ibidem de debitis sex denariorum cuilibet iudicare tenentur. Art. 62. Seiberg U. B. I, Nr. 42. II, Nr. 719.

<sup>82)</sup> Die Art. 61 und 62 der vor. Note sind daher auch in die Schrae nicht mit herübergenommen.

### §. 107. Rechtssystem. A. Oeffentliches Recht. III. Die Territorien. 5. Die Territorialstädte.

#### b) Die Rathsverfassung.

Die früher vielfach verbreitete Ansicht, daß nicht nur §. 107. das innere Leben der deutschen Städte überhaupt, sondern namentlich auch die Verfassung derselben römischen Einrichtungen nachgebildet sei, findet in unseren Tagen keine Vertreter mehr. Gründliche rechtshistorische Untersuchungen<sup>1)</sup> haben herausgestellt, daß unsere Städte aus deutschen Verhältnissen naturwüchsig entstanden, nicht aber nach fremden Vorbildern gemacht sind. Diese Thatsache findet jedenfalls die unbedingteste Bestätigung in der Geschichte unserer sächsisch-westfälischen Städte, wie wir solche (§. 79) mitgetheilt haben. Die befestigten Städteburgen, die unser Herzog, K. Heinrich I. anlegte (II, 22), waren befestigte Stätten oder Waffenplätze zum Schutze seiner Eroberungen, besonders in Ostfachsen, aber keine Städte mit städtischer Verfassung. Wenn später einzelne dieser Waffenplätze zu wirklichen Städten wurden, so hatte das zunächst auch in später eingetretenen Verhältnissen seinen Grund, nicht aber in den Anordnungen Heinrichs, dessen Verdienste um unsere Städtegründung sich auf die Anfänge derselben beschränkten (II, 156), bei denen er gewiß nicht daran dachte, Städte, wie sie später entstanden, zu gründen.<sup>2)</sup> Ueberhaupt haben unsere Kaiser und Könige im Anfange dieser Periode nirgend die Absicht bekundet, die Städte um der Bürger willen zu begünstigen. Die Privilegien, die sie z. B. an Markt, Zoll u. dgl. einzelnen Orten verliehen, wurden vielmehr nur als Günstbezeugungen für Bischöfe und geistliche Stifter oder auch im eigenen Interesse für eine kaiserliche Villa gegeben. Die Kirche war es hauptsächlich, welche auf diesem Gebiete der Politik thätig war und wenn auch nicht ohne kluge Berechnung des eigenen Vortheils, mehr für die

<sup>1)</sup> Besonders von Arnold Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I, 118, 128 und fg., wo auch die früheren Ansichten von Kindinger, Bobmann, Gemeiner, Gaupp und vorzüglich Eichhorn beleuchtet und gewürdigt sind.

<sup>2)</sup> Arnold a. D. I, 141.

§. 107. Entwicklung des städtischen Lebens gethan hat, als die weltlichen Herrscher.<sup>3)</sup>

In der karolingischen Periode finden wir fast gar keine Spuren einer eigentlich städtbürgerlichen Freiheit. Aus der Urkunde von 900, worin Kaiser Ludwig das Lind dem Kloster Eresburg für dessen Villa Horhusen Markt, Münze und Zoll gab, ist nicht einmal ein eigentlicher Unterschied zwischen Stadt und Land ersichtlich. Unter den sächsischen Kaisern war es kaum anders. In der Urkunde von 952, wodurch Otto I. das vom Grafen Haold gestiftete Frauenkloster „in loco Gesiki“ bestätigt und mit dem Raume der in „civilalis interioris muri ambitu“ enthalten sei, in seinen Schutz nimmt, kommt zwar das Wort civitas vor; es ist aber augenscheinlich darunter nicht ein städtisches Gemeinwesen, sondern nur die unmauerte Kloster-Immunität zu verstehen. Eben so ist in der Urkunde von 959, worin derselbe Kaiser dem Frauenkloster zu Meschede der Zoll und was sonst „ex macello in loco Moscedo“ zu erwerben, mit Ausnahme der Münze, zu Eigenthum, nur von dem Frauenkloster an dem Orte Meschede, aber nicht von einer bürgerlichen Gemeinde daselbst die Rede. In der ferneren Urkunde von 962, worin Otto den Einwohnern der Villa Horhusen die Rechte der Einwohner von Dortmund giebt, wird jene zwar bezeichnet als solche, „que adiacens est urbi que dicitur Eresburg;“ allein unter urbs verstand man damals noch nicht eine Stadt, sondern eine besetzte Burg.<sup>4)</sup> Etwas anderes war auch die urbs Eresburg nicht, weil das städtische Gemeinwesen um das Stift Eresburg, die nachherige Stadt Obermarsberg, urkundlich erst im Anfange des 13. Jahrhunderts entstand (S. 163). Nur der Umstand, daß der Kaiser den Einwohnern von Horhusen die Rechte der Dortmunder gab, läßt einen Schluß auf bürgerliche Einrichtungen zu, weil Dortmund zu den ältesten Städten in Westsachsen gehört.

<sup>3)</sup> Roth v. Schreckenstein das Patriciat in den deutschen Städten S. 46.

<sup>4)</sup> So wird auch in jener Zeit die Burg Sachsen: urbs in Hackena genannt. Seibert II. B. I, Nr. 19.

Erst unter den salischen Kaisern fränkischen Stammes §. 107. beginnt das Bürgerthum, während der heftigen Kämpfe der Hierarchie mit dem Kaiserthume, sich kräftiger und reicher zu entfalten, zunächst in den rheinischen Städten und dann folgerweise auch in unserem westfälischen Sachsen.<sup>5)</sup> In diese Zeit fällt die Entstehung der Stadt Soest als solche. Mag sie auch schon zur Zeit der sächsischen Kaiser für das dort von Erzbischof Bruno, Bruder Kaiser Otto's I. gegründete Kanonikerstift, besondere Befestigungen gehabt haben (S. 164), so finden wir sie doch erst im Anfange des 12. Jahrhunderts im Besitze eigentlich städtischer Rechte. Diese waren jedoch noch sehr geringe und wenig ausgebildet. Wie schon bemerkt (S. 417), war im alten Soest der frühere Hofesverband noch überall durchscheinend und deshalb namentlich die persönliche Freiheit der Bürger nur eine durch Verordnungen der kölnischen Erzbischöfe sehr gemilderte Hörigkeit, bis sie 1281 in volle Freiheit verwandelt wurde. In ähnlicher Art verhielt es sich größtentheils auch zu Mebebach. Die rechtlichen Verhältnisse, die wir im vorigen §. als nothwendige Erfordernisse für städtisches Weichbildrecht kennen gelernt haben, bildeten sich thatsächlich nur allgemach aus, bis wir sie unter den hohenzollernschen Kaisern in allen Stadtgemeinden, modificirt freilich durch eine Menge localer Variationen, finden. Wie das in jedem einzelnen Falle zugegangen, ist gar nicht nachzuweisen, weil, wie schon gesagt, jene Verhältnisse nicht durch Urkunden ins Leben gerufen wurden, sondern im Leben von selbst entstanden waren und nur in einzelnen Fällen gesetzlich geregelt wurden. Seit dem Ende des 12. und im Anfange des 13. Jahrhunderts finden wir urkundlich in allen unseren westfälischen Städten eine Magistratsverfassung, bestehend aus Bürgermeister und Rath; consules mit einem proconsul oder magister consulum. So namentlich zu Soest, dessen altes Stadtrecht, in einzelnen Artikeln, des Rathhauses (domus consulum) und des Bürgermeisters (magister consulum)

<sup>5)</sup> Arnold a. D. I, 140.

§. 107. gedenkt; also schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts.<sup>6)</sup> — Zu Mebebach 1165, wo der Stadt Soester Recht in bestimmten Satzungen verliehen wurde.<sup>7)</sup> — Zu Brilon 1220.<sup>8)</sup> — Nülden 1200.<sup>9)</sup> — Marsberg 1232.<sup>10)</sup> — Eversberg 1243.<sup>11)</sup> — Arnsberg 1238.<sup>12)</sup> — Paderberg 1263.<sup>13)</sup> — Werl 1271.<sup>14)</sup> — Gesefe 1287<sup>15)</sup> u. s. w. Auch die Freiheiten im Herzogthume, mit alleiniger Ausnahme der Freiheit Bilslein,<sup>16)</sup> hatten eine Magistratsverfassung mit Jurisdiction z. B. Hagen 1296.<sup>17)</sup> — Rangenscheid 1307<sup>18)</sup> u. s. w. welches sonst eben nicht leicht angetroffen wird.<sup>19)</sup> Die ausgebildete von diesen Rathsverfassungen war die Soester, welche wir daher etwas näher betrachten.

Eine specielle Nachweise der localen Verhältnisse, unter denen sie sich in Soest ausbildete, so wie der einzelnen Zeitpunkte, in denen dies stückweise geschah, kann hier zwar theils wegen Mangel an Quellen, theils weil wir keine Geschichte dieser Stadt zu schreiben haben, nicht gegeben werden.<sup>20)</sup> Es wird dies aber auch nicht nöthig sein, vielmehr genügen, wenn wir im allgemeinen auf die Begünstigungen, wodurch Erzbischof Bruno I. die damalige Villa auszeichnete (II, 134) auf die kräftige Vertretung derselben durch Erzbischof Hermann II. gegen die Anmaaßungen unbefugter Erben (II, 337) auf die

thätige Vorliebe, womit Erzbischof Philipp, der so gerne in §. 107. ihr weilt, sich der Beförderung ihres Wohlstandes annahm (II, 405, 410, 413, 437), auf ihre Bedrängnisse unter Engelbert I. und die Ausgleichung derselben durch dessen Nachfolger Heinrich I., (S. 65) so wie auf dasjenige Bezug nehmen, was wir bereits über die Geschichte der Stadt (S. 163) und ihres Rechts (S. 295) gesagt haben, um Verständniß für das folgende zu finden.

Durch die Revindication der kleinen Soester Höfe (curticulaw) unter die 5 Oberhöfe (Welman, Elßen, Hattrop, Borgeln und Destinghausen), welche, jeder von einem Schulden verwaltet, unter der Oberverwaltung eines Hauptschulden die große Billication Soest bildeten, waren die Bewohner dieser Höfe von Erzbischof Hermann (890—925) wieder zu einer, durch das gemeinsame Band der Hörigkeit umschlungenen Haupthofesfamilie vereinigt worden.<sup>21)</sup> Der ihr vorstehende Hauptschulde war durch seine amtliche Stellung ein bedeutender Mann und gehörte zu den vornehmen Ministerialen des Erzbischofs, der für die Zeit seines Aufenthalts in Westfalen, zu Soest sein eigenes Palatium und in diesem eine geregelte Hofhaltung hatte.<sup>22)</sup> Wurden auch die Ministerialen desselben durch den Hofdienst Hörige des Herrn, so verloren sie doch dadurch ihre angeborene persönliche Freiheit nicht, sie wurden nicht hörig wie die kleinen Hofesbesitzer. Wenn sie daher auch noch eine geraume Zeit lang in Urkunden unter den Zeugen hinter den Gemeinfreien rangiren, welche vor ihnen, mit den Hochfreien (nobiles seu liberi), in derselben Klasse stehen, so nahmen diese doch keinen Anstand, ihren Umgang zu suchen. Sie wurden vielmehr durch den Glanz ihres Hofdienstes so gehoben, daß sie allmählig eine eigene Adelsclasse, den niederen oder Ministerialadel bildeten, während die Gemeinfreien ohne solchen Glanz, außer vor den Freigerichten, kaum noch von den Hofeshörigen unterschieden wurden. Die große, sehr zahlreiche Hofesfamilie der Billication Soest, hatte

6) Altes Soester Stadtrecht art. 36 und 44. Seiberg II. B. I, Nr. 42, verglichen mit dem darüber S. 421 Gesagten.

7) Dasselbst Nr. 55, Art. 20, ad consules nostros.

8) Dasselbst Nr. 157 und 255, consules in Brilon.

9) Daf. Nr. 113 und 157. II, Nr. 540, Art. 6. Borghermeister und Kapl.

10) Daf. Nr. 197, magister consulum et consules.

11) Daf. II, Nr. 515, Note 24, Art. 2. Consules — judicent.

12) Daf. I, Nr. 210 und 456. Magister consulum et consules.

13) Seiberg Quellen II, S. 474. Consules.

14) Seiberg II. B. I, Nr. 352. Statutarrecht II, Nr. 604, Art. 21.

15) Daf. Nr. 418 und II, Nr. 610, wo noch von mehreren anderen Städten Bürgermeister und Rath als Contrahenten genannt werden.

16) Sommer von deutscher Verfassung S. 56, Note 82. Sie wurde auch nicht auf dem Landtage vertreten.

17) Seiberg II. B. I, Nr. 462 und 463, Art. 1.

18) Daf. II, Nr. 516, Art. 1.

19) Kunde Privatrecht §. 431.

20) Eine solche ist versucht von Barthold Soest die Stadt der Engern. Ursprung, Blüthe und Niedergang eines altdeutschen Gemeinwesens. Soest, Hoffe. 1855.

21) Barthold Soest S. 31 fg.

22) Die Beschreibung derselben in Seiberg Urk. Buch I, S. 623. Barthold S. 38.

§. 107. dabei anfangs einen sehr üblen Stand, weil sie sowohl von den Ministerialen des Erzbischofs als von den Freien der Umgegend strenge geschieden waren. Um sie diesen näher zu bringen, milderte aber schon Erzbischof Philipp die Hürigkeit der Bewohner in so erheblicher Weise, daß sich die Zahl derselben in kurzer Zeit ungemein vermehrte (S. 165). Unter dem fortwährenden Schutze erzbischöflicher Begünstigungen nahm die Industrie derselben einen solchen Aufschwung, daß sich ihre Handelsverbindungen zur See schon im 12. Jahrhundert bis nach Schweden erstreckten (S. 263) und die Satzungen ihres Rechts von der neuen Stadt Lübeck als Grundlagen für das in der Folge so weit verbreitete Lübische Recht adoptirt wurden (S. 296), obgleich Soest damals noch nicht einmal im Besitze voller bürgerlicher Freiheit war, diese vielmehr erst 1281 von Erzbischof Siegfried erlangte (S. 420). Dies hinderte jedoch nicht, daß die Stadt schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts einen Stadtrath (consules) hatte. Es liegt zwar keine direct darauf sprechende Urkunde vor; aber es folgt unzweifelhaft aus der Urkunde vom 31. August 1165, worin Erzbischof Rainald der Stadt Mebebach die Rechte, die ihr sein Vorgänger Erzbischof Arnold I. schon 1144 nach dem Vorbilde der Soester Marktrechte gegeben hatte, bestätigte und erweiterte. Es werden nämlich darin Art. 20 ausdrücklich consules erwähnt, welche mit Zuziehung der Bürger, ohne Königsbann, unter dem nur der Vogt des Grafen richtete, über Marktstreitigkeiten erkennen sollten. Bestanden aber 1165 in der Tochterstadt Mebebach consules nach dem Soester Muster, so mußten sie zu Soest schon früher bestanden haben. Wie diese consules beschaffen gewesen, welche Verfassung der von ihnen gebildete Stadtrath hatte, darüber sagt freilich die Urkunde nichts und läßt sich nach den damals noch nicht ganz gelbseten Soester Hürigkeitverhältnissen nur annehmen, daß sie eine durch die Autorität des erzbischöflichen Hauptschulthen (Schultheiß) ziemlich beschränkte war. Es geht dieses aus zwei anderen Urkunden hervor. In einer vom 8. Juli 1166 giebt Erzbischof Rainald ein Waldstück bei Soest, das Altholt genannt, mit Zustimmung der Prioren, Mannen und Mini-

sterialen seiner Kirche, den damit einverständenen Mitgliedern §. 107. der Soester Hofesfamilie, in der Art zur Verurbarung hin, daß jeder mansus davon jährlich sechs Soliden Soester Münze an ihn als Erbpacht und 18 Denare an die Patroclikirche als Rottzehnten entrichten sollte. Die Urkunde ist zweimal ausgefertigt. Zuerst in der Patroclikirche zu Soest, an dem oben genannten Tage, dann in der Peterskirche zu Ebln, am 1. August desselben Jahrs.<sup>25)</sup> Der Inhalt beider Ausfertigungen ist gleich, auch die Namen der Zeugen sind wesentlich dieselben. In der ersten werden jedoch die Zeugen nicht nach ihrem persönlichen Stande geschieden, in der letzten dagegen stehen die weltlichen in folgender Ordnung: Nobiles, ministeriales, liberi und zwar werden als letztere fünf Soester Bürger genannt. Der Münzmeister, monetarius Hezelin, der in der ersten Ausfertigung den Schluß machte, wird in der zweiten noch zu den Ministerialen gerechnet und den liberis vorgelegt. Da in allen anderen Urkunden dieser Zeit die nobiles seu liberi als zu derselben Standesklasse gehörig, den Ministerialen vorgehen, hier aber die liberi nach den Ministerialen folgen, so kann das nur darin seinen Grund haben, daß man damals die Soester Bürger weder zu den, mit den nobiles zu derselben Standesklasse gehörenden Volfreien, noch zu den persönlich freien, aber auch nicht zu den persönlich unfreien, gewöhnlichen Hofeshörigen rechnete. — In einer anderen Urkunde aus der Zeit von 1159—1167, der bis jetzt bekannten ältesten, welche von der Stadt Soest ausgestellt worden, bekundet dieselbe, daß coram sede judiciaria, presidente iudice Hildegero villico, in facie meliorum quorum auctoritate pretaxata villa tunc pollebat et in quibus summa juris et rerum consistebat, den Einwohnern des Kirchspiels Hönthausen, die den Soester Markt zum Zwecke des Kaufens und Verkaufens besuchten, Freiheit von der Abgabe die vulgo Tol appellatur, in foro Susacensis opidi von Alters her zustehende. Als Zeugen werden der Dechant des Patroclistifts Gerhard und der Pfarrer der

<sup>25)</sup> Die erste ist abgedruckt in Seibergs Urk. B. I, Nr. 56. Die zweite in Rindlingers Beiträgen II, Nr. 32.

§. 107. Kirche: Emericich als Geistliche, sechszehn concives susacien-  
sis opidi und die erschienenen Einwohner von Hönkhäusen  
als weltliche aufgeführt.<sup>24)</sup> Da sich nun unter den Soester  
Bürgern wieder der Münzmeister Hezelin befindet, der nach  
der zweiten Ausfertigung der Urkunde von 1166 zu den erz-  
bischoflichen Ministerialen gehörte, so ist klar, daß unter den  
meliores, deren Auctorität die Stadt ihr Ansehen verdankte  
und in deren Händen summa juris et rerum beruhete, nicht  
sowohl eigentliche Patrizier, als vielmehr hauptsächlich erzbi-  
schöfliche Beamte, wie der Schultheiß Hilbege, der mit seinem  
preco die Verhandlung als Richter leitete, so wie vermögende  
Bürger, deren es dort bei den ausgebreiteten Handelsge-  
schäften derselben gewiß manche gab, zu verstehen sind.<sup>25)</sup>  
Dafür spricht auch, daß in der Urkunde die Stadt abwech-  
selnd noch villa und opidum genannt wird, obgleich das auf-  
gedruckte Siegel schon die Umschrift führt: Sigillum s. Petri  
in Susatio Angrorum oppido.<sup>26)</sup>

Aus allem dem geht hervor, daß hauptsächlich S. Peter  
in Soest regierte, daß die dortigen consules noch sehr von  
den unter erzbischoflicher Auctorität fungirenden Hof- und Hofes-  
beamten abhingen und daß die Soester Bürger, wenn sie als  
Handelsherren auf der Ostsee oder als Rathsherren in be-  
freundeten Städten auftraten, dort vollfreier waren als in der  
vogteipflichtigen Heimath.<sup>27)</sup> Wenn daher auch Erzbischof  
Philipp Soest als Hauptstadt des westfälischen Theils seiner  
Diocese, besonders aber nach Erlangung des westfälischen  
Herzogthums, auf alle Weise begünstigte und sogar schon in  
einer daselbst ausgestellten Urkunde von 1178 tam consules  
quam cives ejusdem civilatis als Zeugen nennt,<sup>28)</sup> so hatte  
doch anscheinend das damalige Regiment des Stadtraths,

<sup>24)</sup> Seiberg a. D. Nr. 58.

<sup>25)</sup> In Lübeck, Braunschweig u. bestand ein ähnliches Verhältniß. Barthold Gesch. d. Hanse II, 30.

<sup>26)</sup> Abgebildet in Seiberg II. B. II, Taf. 6, Nr. 1. Das älteste Stadt-  
siegel Ebins ist von 1149. Arnold I, 414, vergl. mit den Abbildungen  
in Lacomblet II. B. I, und II.

<sup>27)</sup> Barthold S. 64—66. Seine Anschauung der Einzelverhältnisse stimmt  
nicht überall mit der unserigen, aber doch wesentlich überein.

<sup>28)</sup> Seiberg Urf. Buch I, Nr. 76. Barthold S. 80.

gegenüber den erzbischoflichen Beamten, noch wenig zu bedeuten §. 107.  
und Erzbischof Engelbert I. war so wenig geneigt, auf seine  
alten hofesherrlichen Rechte in der Stadt zu verzichten, daß  
nach seiner Ermordung die Soester nichts angelegentlicher zu  
thun hatten, als das befestigte erzbischofliche palatium, das sie  
als Zwingsburg fürchteten, zu brechen, wofür sie von Engelberts  
Nachfolger Heinrich zur Verantwortung gezogen wurden. Er  
stellte die frühere alte Verfassung der Stadt wieder her und  
bestätigte diese (S. 66). Wie dieselbe beschaffen war, wissen  
wir nicht. Erst in einer Urkunde des Erzbischofs Konrad von  
Hochsteden aus dem Jahre 1241 erscheinen zwei Bürgermeister  
(magistri burgensium) in Soest.<sup>29)</sup> Die Zahl der Rath-  
mannen (consules) ist eben so unbekannt, als die Art, wie sie  
gewählt wurden und die Ordnung, nach der sie das Regiment  
der Stadt führten. Nur durch Rückschlüsse aus einer späteren  
Urkunde von 1259 gelangen wir zu dem Resultate, daß vor  
diesem letzten Jahre die Zahl der Rathsmitglieder mehr als  
24 betrug und daß die Art wie diese ergänzt wurden, den  
regierenden Herren die Mittel sicherte, die Verwaltung in  
ihrem Interesse nach bürocratisch-aristocratischen Maximen  
zu führen, die den Beifall gemeiner Bürgerschaft nicht hatten.  
Die scheinbar sehr einfache Urkunde besagt folgendes.

Die Mitglieder des Stadtraths und sämmtliche Bürger  
zu Soest haben sich zur Beförderung der Ehre und gemeinen  
Nuzens der Stadt dahin geeinigt, daß die Zahl der Rath-  
mitglieder verringert und die Wahl derselben künftig in nach-  
stehender Art bewirkt werden soll. Der Rath soll aus 24  
Mitgliedern bestehen. Davon werden 12 gewählt aus denjeni-  
gen, die sich im Rath befinden; sie bleiben 1 Jahr im Amte.  
Die anderen 12 werden aus der Zahl der Burrichter genom-  
men und auf das Wohl der Stadt eidlich verpflichtet; sie  
bleiben 2 Jahre im Amte. Nach Ablauf des ersten Jahres  
werden für die abgehenden 12 andere taugliche Personen ge-  
nommen und verpflichtet und so alljährlich weiter. In gleicher  
Weise sollen von den bestehenden Burrichtern 6 für 1 Jahr

<sup>29)</sup> Seiberg a. D. I, Nr. 222.



§. 107. und 6, welche dieses Amt bisher noch nicht bekleideten, für 2 Jahre gewählt werden. Wähler, sowohl der Rathsherrn als der Burrichter, sind die Mitglieder der Versammlungen, welche Th genannt werden, so zwar, daß die Mitglieder der Gemeinde wählen, die sitzenden Geschworenen aber daran nicht Theil nehmen. Jeder Wähler muß bei der Wahl nach Gewissen und Ehre zu Werke gehen, indem er nur die Ehre und das Wohl der Stadt im Auge hat. — Ferner ist bewilligt, daß die Mitglieder der einzelnen Fraternitäten sich ungestraft versammeln können, um zu berathen, was zu Ehren und Nutzen der Stadt dienen mag und finden sie dergleichen, so können sie davon durch zwei aus ihrer Mitte, aber ohne weiteres Gebränge und Rärm, dem Rathe Anzeige machen. Dieser wird dann, wenn er es angemessen findet, Gebrauch davon machen, verordnet er es aber anders, so muß sich die Gemeinde dem fügen. — Sind nun die vorgeordneten Wahlen beendet, so kommen die 12 Burrichter mit dem gesammten Rathe im Rathhause zusammen, wo die neu Gewählten für die Stadt eiblich verpflichtet werden. Ist auch dieses geschehen, dann wählen die 12 Burrichter aus den vier und zwanzigen zwei Bürgermeister, von denen der erste ein, der andere zwei Jahre im Amte bleibt. Zwei Brüder, Vater und Sohn, Schwiegervater, und Schwiegersohn können nicht zugleich im Rathe sitzen.

So einfach der Wortlaut dieser Urkunde klingt, so folgenreich sind die Schlüsse, wozu sie berechtigt, für die damalige Rathsverfassung. Wenn hundert Jahre früher die Horigkeitsverhältnisse, worin die Bewohner der Soester Hoven lebten, noch zu schroff waren, um eine Verschmelzung derselben mit den Bollfreien der Nachbarschaft oder mit den Ministerialen des Erzbischofs zuzulassen, so hatte sich dieses nun seit den milbernden Verordnungen Philipps, sehr geändert, die Bevölkerung war so gemischt und durch diese Mischung so überwiegend frei geworden, der Wohlstand unter den Bürgern hatte so zugenommen, daß die Ministerialen des Erzbischofs, in deren Händen früher der Schwerpunkt alles Ansehens und Vermögens lag, diese exclusiv Stellung gegen die übrige Bürgerschaft, die sich in ihren Fraternitäten zu gemeinsamer Kraft überwiegend

gestärkt hatte, ferner nicht zu behaupten wußte. Ob dieses zu §. 107. gewaltsamen Kämpfen, wie z. B. in Cöln geführt oder schon das Beispiel derselben entscheidend gewirkt hatte,<sup>80)</sup> davon schweigt unsere Geschichte. Gewiß ist nur, daß der regierende Stadtrath auf die eine oder andere Weise zur Einsicht gekommen war, sein Regiment lasse sich in der bisherigen Weise nicht fortführen, weil er sich sonst wohl nicht dazu entschlossen haben würde, in der von ihm selbst ausgegangenen Verordnung von 1259 den Anforderungen der Zeit dadurch Rechnung zu tragen, daß er die neue Raths-Ordnung ganz auf demokratischer Grundlage basirte, indem er jeden Bürger als berechtigten Urwähler anerkennend, Wahlrecht und Wählbarkeit unter allen Klassen derselben gleich vertheilte und namentlich die früher ganz hörigen Besitzer der kleinen Höfe, durch die gestattete Versammlung derselben zu politischen Zwecken auf den Thron ihrer Hoven, so wie durch die Theilnahme an Befegung des Stadtraths durch ihre Burrichter, den übrigen sonst bevorzugten Einwohnerklassen gleich stellte.

Zwar scheint es, daß die verständige Ordnung des Stadtraths anfangs noch Schwierigkeit in der Ausführung bei den dadurch verlegten früheren Centern des Stadtreiments fand, weil es 1283 einer weiteren Verordnung bedurfte, worin die Bürgermeister, Stadträthe und sämtliche Bürger bekundten, daß die bis dahin üblich gebliebene Zahl von 36 Rathsherrn nun wirklich auf 24 herabgesetzt, im übrigen das Recht der Wähler der früheren Ordnung gemäß erhalten und ihnen zugleich die Befugniß gegeben werden solle, einen tüchtigen Mann selbst dann in den Rath wählen zu können, wenn er früher auch noch nicht zum Burrichter gewählt gewesen sei. Wie es scheint, wurde dieser letzte Zusatz im besonderen Interesse der Zünfte gemacht, deren Mitglieder, wenn sie auch zu einer der Hoven gerechnet wurden, worin die Stadt getheilt war, sich vielleicht doch nicht immer dazu eigneten, auf den Thron als Burrichter gewählt zu werden. Dafür spricht selbst der Umstand, daß sich die beiden für die Rathsverfassung so überaus

<sup>80)</sup> Die gewaltsame Umänderung der alten Rathsverfassung in Cöln durch die dortigen Zünfte, ist wenigstens gleichzeitig. Barthold S. 136.

§. 107. wichtigen Verordnungen von 1259 und 1283 nur in dem Archive der Soester Wollenweberzunft, der ältesten und wichtigsten der Stadt, aufbewahrt gefunden haben.<sup>31)</sup> Auf diese Weise wurde die Rathsverfassung in Soest auf breiterster Grundlage gesichert und sie hat sich auf derselben gehalten bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.

Ganz in ähnlicher Art verhält es sich mit den übrigen Städten unseres Herzogthums. Sie sind sämmtlich auf Curien des Erzbischofs oder auf Haupthöfen, die er zu solchem Zwecke erwarb, angelegt. Der Graf von Krnsberg fundirte sie auf seinem Eigen. Die Bewohner derselben blieben aber nicht wie die Soester in irgend einem Hörtigenverbande, als wozu sich nur die dortige große Villication bei dem Umstande, daß der Erzbischof zugleich ihr Hofesherr war, eignete, sondern sie wurden, sofern sie überhaupt hörig waren, sofort für frei erklärt und die Bevölkerung der neuen Städte hauptsächlich durch die Hereinziehung benachbarter Freien und einzelner Ministerialen gebildet, zu denen sich dann auch wohl wieder auswärtige Hörige gesellten, um durch unbesprochenen Aufenthalt in der freien Stadt, selbst frei zu werden. Wir wollen einzelne Beispiele anführen.

Nachdem Erzbischof Engelbert I. um 1220 die Villa Brilon von der Ministerialfamilie dieses Namens angekauft und dort eine neue Stadt angelegt hatte, ließen sich in derselben nicht nur die gedachten Ministerialen, sondern auch andere Standesgenossen derselben, so wie viele Freie, welche auf einzelnen Höfen in der Nähe wohnten, als Bürger nieder. Die Namen der Familien von Hoheshufen, von Willste, von Mezenchufen, von Thülen, von Hottope, von Meschebe, von Nehen, finden sich schon in den ältesten Urkunden der Stadt unter ihren Rathsmitgliedern, die eingegangenen Orte der nächsten Umgebung: Ledrike, Wintersberg, Ellern, Bogen, Afflinghausen, Düggeler, Kneblinghausen, Wenster, Dorßlon, Altenbrilon, Desbefe, Gettinghausen, Kefflike, Hopschhausen, Honderath, Eichhoff, Hemborg, Hilbringhausen, Richwarding-

31) Seiberß Urk. Buch I, Nr. 314 und 408.

hufen, Werfinghufen, Weveringhausen, Kranwinkel, Hengesbed, §. 107. Borghardsberg u. s. w. sandten alle ihre Bewohner in die neue Stadt, welche dadurch bald volkreich, stark und vermögend wurde.<sup>32)</sup> Gleich bei ihrer ersten Einrichtung erhielt sie einen Stadtrath, denn ihr Gründer Engelbert schützte schon 1220 die scabini und consules in Mehebach durch ein Evocationsprivileg gegen auswärtige Richter grade so, wie die zu Brilon und Rüben.<sup>33)</sup> Die bis jetzt bekannte älteste Urkunde der Stadt stellen die consules derselben 1248 aus.<sup>34)</sup> Die Mitgliederzahl und die Verfassung des Rathes ist uns zwar durch Urkunden aus jener Zeit nicht direct überliefert, sie geht aber aus beiläufigen Äußerungen derselben hervor. Das Exemptionsprivileg des Erzbischofs Konrad gegen die heimlichen oder Ferngerichte von 1251 ist an den iudex, die consules und sämmtliche Bürger in Brilon gerichtet.<sup>35)</sup> Eine Urkunde Ludwigs von Mezenchufen aus dem Jahre 1258 nennt als Zeugen außer dem Richter Theobericus, zwölf Rathsherren einschließlich des magister consulum Godefridus de Meschode.<sup>36)</sup> Diese Zahl der Rathsmitglieder findet sich in allen späteren Urkunden wieder.<sup>37)</sup> Als Bürgermeister und Rath 1290 die statutarischen Rechte und guten Gewohnheiten der Stadt feierlich bekunden, bezeugen sie ausdrücklich, daß alle Bürger und Bewohner von Brilon frei seien, sowohl von wachszinfigen als von allen sonstigen Verpflichtungen gegen auswärtige Herren, wenn sie solchen auch früher unterworfen gewesen sein mögten.<sup>38)</sup> Es gründet sich diese Bestimmung auf eine Urkunde des Erzbischofs Siegfried von demselben Jahre, worin er mit Rücksicht auf die früheren Privilegien seiner Vorfahren, alle Anmaaßungen einzelner geistlicher und weltlicher Herren, in præjudicium status et libertalis der Briloner Bürger, als

32) Seiberß Quellen der westfäl. Gesch. II, 29.

33) Seiberß Urk. Buch I, Nr. 157.

34) Dasselbst Nr. 255.

35) Daf. Nr. 269.

36) Daf. Nr. 312.

37) Beispiele dasselbst Nr. 428, 434, und Seiberß Quellen II, 71. Ausnahmsweise waren auch wohl nur 10 oder 11 im Rathe. Außerdem gehörten dazu vier Hfsherrn. Dasselbst S. 77 und 61.

38) Daf. Nr. 434 §. 6.

§. 107. unbegründet zurückweist; indem er letztere auffordert, für ihre Rechte und Freiheiten mannhaft zu streiten und dabei fest auf seine Hilfe zu rechnen.<sup>39)</sup>

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß unter solchen Umständen an das Aufkommen vorwiegend aristokratischer Elemente in der Briloner Rathsverfassung nicht zu denken war. Das Beispiel von Soest mochte nicht ohne Wirkung sein. Die Art, wie der Rath alljährlich gewählt wurde, bestätigt dieses. Auf Martini Abend versammelten sich Bürgermeister und Rath und wählten aus den vier Bauerschaften, worin die Stadt getheilt war, acht fromme Bürger zu Churherren. Am folgenden Martini-Tage, um 12 Uhr, versammelten sich die vier Aemter (Zünfte) und wählten aus ihrem Mittel zu den schon gewählten acht Churherren noch vier andere. Am Nachmittage desselben Tages, um vier Uhr, ließ der alte Rath die zwölf Churherren auf die Rathsstube vor die vier „Siebelen“ zu sich fordern, bewillkommte jeden mit einem Ehrentrunke, machte sie mit dem Zwecke ihres Erscheinens bekannt und verpflichtete sie sodann eiblich, die Erwählung des neuen Rathes gewissenhaft, im alleinigen Interesse der Stadt, unbeirrt durch persönliche Rücksichten, vorzunehmen. Das active wie das passive Wahlrecht der Bürger war durch keinen Standesunterschied beschränkt. Wer die Wahl anzunehmen weigerte, wurde sofort um 3 Mark gepfändet und an seiner statt gleich ein anderer gewählt.<sup>40)</sup> Der Erzbischof hatte zu Brilon einen Richter, der auch Gogreve über 10 Pfarreien war, den Holzjehnten und die Weede.<sup>41)</sup>

In den Städten Rüden und Geseke hatte es mit der Rathsverfassung eine ganz ähnliche Bewandniß. In Rüden befand sich zwar eine besondere Burgmannschaft, zu dem dortigen großen erzbischöflichen castrum gehörig, aber diese hatte als solche mit der Stadt und ihrem Rathe nichts zu schaffen. Sie bildete eine eigene für sich bestehende Corporation und führte als solche auch ihr besonderes Siegel mit der Umschrift:

<sup>39)</sup> Seiberg Urk. Buch I, Nr. 436.

<sup>40)</sup> Seiberg Quellen II, 58, 71.

<sup>41)</sup> Dasselbst S. 34.

Sigillum castrensiurn de Ruden, wogegen das der Stadt die §. 107. Umschrift hat: Sigillum burgensium civitatis Ruden.<sup>42)</sup> Die Grundlagen des Stadtreiments waren demokratisch wie in Soest und Brilon. Ihre verfassungsmäßigen Rechte waren nach den Privilegien der Erzbischöfe gleich. (S. 299 fg.) In Rüden wohnten zwar auch viele zum Ministerialadel gehörige Personen, z. B. von Melberich, Rumpff, Schade gnt. Ludenberg, Meschede, Remblinghausen, Söchtrop, Gangreben, Esleben, Ense, Berninghausen, Rierwalb, Wulff gnt. von Lüdinghausen, Grasschaft u. s. w.,<sup>43)</sup> aber diese hielten sich dort meist nur auf, aus Veranlassung der Burgmannschaft und kümmerten sich dann um den bürgerlichen Verkehr der Stadt nicht oder wenn sie zu den in und bei Rüden begüterten Landsassen gehörten, wie z. B. die von Rüdenberg, Rüden, Hemer, Galle oder Kahle, Langenstrot, Kettelstede, Ketteler gnt. Schlinckworm, Bolenspith, Feischen, von der Mühlen, Bruwerbinghusen, Saffendorf, Eden, Schnevorbinghusen, so lebten sie sich auch ganz in die bürgerlichen Verhältnisse ein und besorgten die ihnen durch Wahl übertragenen Aemter auf ganz gleichem Fuße mit ihren Amtsgenossen.<sup>44)</sup> — In Geseke nahmen die sogenannten Erbgenossen besondere Rechte in Anspruch. Diese bezogen sich jedoch zunächst nur auf die Freiheit von neu auf gekommenen städtischen Abgaben, wogegen sie sich durch besondere erzbischöfliche Privilegien zu schützen suchten.<sup>45)</sup> Im übrigen waren auch hier alle Bürger vor dem Geseke gleich.

Etwas anders verhielt sich die Sache in Werl. Die hier bestandene zahlreiche erzbischöfliche Burgmannschaft bildete, wie die zu Rüden, eine für sich bestehende Corporation, die auch ein eigenes Siegel führte, durch dessen Umschrift: Sig. bone nationis hominum, sich die Mitglieder derselben noch gegensätzlicher von den Bürgern schieben als zu Rüden. Sie nannten sich Leute von guter Geburt oder wie es später in

<sup>42)</sup> Seiberg Urk. Buch II, Taf. 7, Nr. 4 und 5.

<sup>43)</sup> Seiberg Quellen I, 231.

<sup>44)</sup> Dasselbst S. 265 fg.

<sup>45)</sup> Seiberg Urk. Buch II, Nr. 826.

§. 107. Deutschen hieß: „wollboreu Lude“, wodurch sich der Gegensatz gegen die übrige nicht so wohlgeborne Bürgerschaft von selbst ergab. Es stellte sich derselbe zwar urkundlich erst in der folgenden Periode recht offen heraus; indeß war er in dieser schon vorhanden, weshalb wir mit antizipirendem Bezug auf die betreffenden Urkunden, hier noch folgendes Nähere darüber bemerken. Im Artikel 19 des von der Werler Bürgerschaft 1324 bekundeten Stadtrechts heißt es: Wer unser Bürger werden will, er sei wohlgeboren oder nicht, der soll thun was andere Bürger in unserer Stadt von Rechts wegen zu thun schuldig sind, sonst soll er nicht zum Bürger aufgenommen werden.<sup>46)</sup> Dem gemäß fand zwei Jahre später eine besondere Uebereinkunft statt, zwischen den sogenannten wohlgebornen Leuten und der Stadt, worin festgesetzt wurde, daß erstere als Bürger wie bisher angesehen und behalten werden sollten, wogegen sie auf vier, bis dahin von ihnen angesprochene Hauptpräntensionen verzichteten, indem sie versprachen 1) Wachen zu thun wie andere Bürger; 2) wenn ein Bürger für sie Bürgerschaft geleistet, ihn von dieser zu befreien oder was sie ihm sonst schuldig seien zu bezahlen; 3) zum Bau der Stadt von ihrem Gute die dazu ausgeschriebene Schätzung wie andere Bürger zu entrichten; 4) wenn sie in einer Fehde gegen die Stadt ihren Freunden dienen wollen, auf so lange aus der Stadt zu weichen, bis die Fehde geführt worden. Die Urkunde vom 16. März 1326 ist vollzogen von zwanzig Ministerialen auf der einen und den zwölf Mitgliedern des Rathes auf der anderen Seite. Unter letzteren befinden sich zwei Bürgermeister. Der Stadtrath wurde aus der ganzen Bürgerschaft gewählt, welche damals aus vier Zünften, Sälzern, Bauleuten (Ackerbürgern), und Kaufleuten bestand.

Die Rathsverfassung in den kleineren herzoglich westfälischen Städten war der in den größeren nachgebildet, mit dem Unterschiede, daß in jenen die Zahl der Rathsherrn geringer, gewöhnlich nur halb so groß war als in diesen.<sup>47)</sup> In

<sup>46)</sup> Seiberg Urk. Buch II, Nr. 604.

<sup>47)</sup> Beispielsweise nennen wir Beke, wo noch 1401 der Rath nur aus 6 Personen bestand. Pennes Urk. Buch des deutschen Ordens, II, Nr. 476.

der Grafschaft Arnberg waren eigentlich nur kleinere Städte. §. 107. Den ersten Rang behauptete die Residenzstadt Arnberg. In ihr bestand nach altem Herkommen der Rath aus 2 alten und 2 neuen Bürgermeistern, 2 alten und 2 neuen Rämmerern und 4 Rathsherrn, also 12 Personen,<sup>48)</sup> während er in den übrigen, geringeren Städten gewöhnlich nur 6 Personen zählte.<sup>49)</sup> In den noch unbedeutenderen Freiheiten war auch die Zahl der Rathsmitglieder häufig geringer.<sup>50)</sup>

In allen Städten und Freiheiten war ein Stadtschreiber, meist lebenslänglich, bestellt, der die Protocolle führte, das Archiv in Ordnung hielt und nur gar zu oft die Seele des ganzen Stadtraths war.

### §. 108. Rechtssystem. A. Öffentliches Recht. III. Die Territorien. 3. Die Territorialstädte.

#### c) Die Zunftverfassung.

Die Bemerkung, daß in Städten, wo keine ständige Hof- §. 108. haltungen und Fürstenfize waren, die Zunft- und Gildeverfassung am ersten vorkommt,<sup>1)</sup> findet sich auch in unserem Westfalen bestätigt. In Städten, wo nicht jeder sich alles, was er zum täglichen Gebrauche bedarf, selbst erzielen und machen oder durch seine Leute machen lassen kann, wie früher auf dem Lande (I, 270), war von selbst die Nothwendigkeit gegeben, sich wechselseitig durch landwirthschaftliche Production und Industrie auszuheifen. Dadurch entstanden verschiedene Gewerbe und unter den Gewerbetreibenden Concurrenz zum Festbieten ihrer Arbeiten, theils für die Auswahl der einzelnen Käufer, theils und hauptsächlich für diejenigen, welche ein Gewerbe daraus machten, jene Arbeiten als Waare aufzukaufen und über die Grenzen der geschlossenen Orte, auf dem Lande oder

<sup>48)</sup> Seiberg Urk. Buch III, Nr. 1089, wo zugleich die Form der Rathswahl umständlich beschrieben ist.

<sup>49)</sup> So waren z. B. in Meheim 2 Bürgermeister, 2 Rämmerer und 2 Beisitzer, die jedes Jahr am Sonntage quassimodo geniti durch Wahl zur Hälfte erneuert wurden.

<sup>50)</sup> In Hüsten z. B. bestand der Magistrat aus 1 Bürgermeister und 4 Rathsherrn.

<sup>1)</sup> Hülsmann Städtewesen des Mittelalters I, 329, überhaupt das. III, 324 fg. Arnold I, 246 fg. Wilda Städtewesen des Mittelalters.

§. 108. noch weiter hinaus, im Wege des Handels zu verkaufen. Zuerst wurden die Plätze um die Kirchen, zum Auslegen solcher Waaren für den inneren städtischen Verkehr oder auch für den mit benachbarten Landleuten benutzt, die in die Städte kamen, um sich an den dazu bestimmten Tagen mit mehr Bequemlichkeit in den Besitz solcher Gebrauchsbedürfnisse zu setzen, als dies auf dem Lande thunlich war. Dies ist der erste Marktverkehr, von dem unsere alten städtischen Urkunden reden.<sup>2)</sup> So z. B. die von 900, worin Kaiser Ludwig d. R. dem Kloster Eresburg verstatet, in der Villa Horhusen (Nieder-marsberg) einen öffentlichen Markt zu halten.<sup>3)</sup> Ferner die von 959, worin Kaiser Otto I. dem Stift Meschede den Bezug des Einkommens sichert, den es bisher von dem dortigen Speisemarkte bezogen.<sup>4)</sup> Und die von 1027, worin Kaiser Konrad II. der Kirche zu Paderborn den Königshof zu Erwitte mit dem Banne und dem Markte, der auf dem Hofe gehalten zu werden pflegte, schenkt.<sup>5)</sup>

So wie aber der Marktverkehr, je nach Gelegenheit des einzelnen Orts zunahm, reichten die gedachten Plätze um die Kirchen, besonders an großen Markttagen, nicht mehr aus, den Vorrath der auszulegenden Waaren zu fassen und den fremden Kaufleuten sichere Bequemlichkeit und Schutz gegen ungünstige Witterung zu gewähren. So entstanden die bedeckten Kauf- oder Gilde-Hallen. Sie wurden meist auf Kosten der Bürgerschaft angelegt, die sie an die Kaufleute vermietete und von dem Mietzgelde die Kosten der Anlage wie der Unterhaltung und wenn die Hallen auf herrschaftlichem Eigen standen, auch den zu entrichtenden Grundzins bestritt; an anderen Orten legte sie der Grundherr selbst an. So erzählen die Annalen von Corvei, daß dort schon 950 ein Kaufhaus gebaut sei, zur Bequemlichkeit und Sicherheit der Kaufleute, welche am Feste

2) Stübe in den Mittheilungen des historischen Vereins zu Danabrid, VI, 90.

3) Publicum eis liceat habere mercatum. Seibergh Urk. Buch I, Nr. 4.

4) Quidquid ex macello in loco Messcede peracto jure adquiri potest. Dasselbst Nr. 10.

5) Cum banno etiam et mercatu, quod apud eandem curtem solet haberi et cum omni utilitate que inde poterit provenire. Dasselbst Nr. 24.

des h. Vit dorthin zu kommen pflegten.<sup>6)</sup> Zu Horhusen muß s. 108. ten bereits zur Zeit des Abts Erdenbert (1106—1128) von den Häusern, worin Wand und Tuch verkauft wurde, jährlich 6 Soliden, von den Weibern, welche Bier feil hielten, 6 Soliden, von den Schustern und Webern 6 Soliden entrichtet werden.<sup>7)</sup> Daß zu Soest die Marktverhältnisse damals in ähnlicher Weise beschaffen waren, darüber sprechen sich zwar die frühesten Satzungen des alten Stadtrechts, welche nur bis zum Art. 35 reichen (S. 421, Note 65), nicht aus. Aber es ergibt sich klar aus der Urkunde des Erzbischofs Arnold I. von 1144, worin er Mebebach mit Soester Rechte bewidmet, denn er beklagt darin, daß der Mebebacher Markt durch ungerechte Aufschläge auf die Hallen der Fleischer und Kaufleute<sup>8)</sup> verborben sei und verordnet deshalb, daß man sich nach den Soester Marktordnungen halten solle (S. 173).

Am häufigsten war die Anlage von Tuchhallen, sogenannten Gewandhäusern, theils für fremde Verkäufer, theils für einheimische Tuchmacher und Tuchhändler. So überließ die Stadt Soest 1260 das von ihr erworbene Haus Winrichs vom Stern auf der südlichen Seite des Rathhauses, nahe bei der Freiheit des Münsters, den dortigen Willnern für eine jährliche Miethe von 20 Mark, um es auf eigene Kosten zu einer Tuchhalle für ihre Fraternität einzurichten, wogegen die Stadt das von der Hausstelle zu entrichtende Wortgeld zu zahlen übernahm.<sup>9)</sup> Auch andere Gewerbsgenossenschaften hatten dergleichen Verkaufshallen, je nach Bedürfniß, entweder abgefordert für

6) 950 domus mercatoria structa pro commoditate et securitate mercatorum, in festo s. Viti adventantium. Leibnitz S. R. Br. II, 300.

7) De habitaculis in quibus venudatur panis et pannus 6 solidos, de mulieribus a quibus cervisea venudatur 6 sol., de sutoribus de textoribus et de advenis 6 sol. Rindlinger Beiträge II, Urk. S. 129.

8) De novis exactionibus in macello et in tecis mercatorum. Seibergh Urk. Buch I, Nr. 46.

9) Pensionem de area supradicte domus dandam, consilium et civitas suo tempore solvere tenebantur, que vulgo wortpennige dicitur. Seibergh U. B. I, Nr. 316. Das Wortgeld hatte der Erzbischof zu erheben ibid. Nr. 484, S. 626. Hüllmann Städtewesen I, 297, interpretirt die Stelle dahin, daß die 20 Mark Miethe gegeben seien, um davon den Grundzins oder sogenannten Art-Pfennig des Hauses zu befreien. Es betrug aber damals der Wortzins von sämtlichen Hausstätten in Soest nur 20 Mark. Seibergh a. a. D.

§. 108. sich oder in Gemeinschaft mit anderen. Das alte Rathhaus in Brilon, welches ein ganzes Straßenviertel einnahm, war nur im oberen Stocke der dem Markte zugekehrten Frontseite, zu geräumigen Zimmern für die Rathsverksammlungen eingerichtet. Der ganze untere, von Schwißbogen und Pfeilern getragene Stock, zu welchem man auf Treppen, die sich in Kleeblattsform vor der ganzen Breite der Frontseite erheben, hinaufsteigt und der hintere Theil des oberen Stockes waren zu offenen Hallen theils für die Wollenweber, theils für die Verkaufsläden anderer Gewerbe eingerichtet. Dergleichen bauliche Einrichtungen waren zunächst Bedürfnis für die Kleinhändler, Victualienverkäufer und solche Handwerker, welche mehr auf das Lager als auf Bestellung arbeiteten. Sie konnten dann anschaulicher in der Güte der Waaren sowohl, als in der Billigkeit der Preise miteinander wetteifern, während zugleich den Käufern, in deren Interesse, die Auswahl der Waaren erleichtert wurde. Auf Kirnesmärkten gewährten zwar leinene und hölzerne Buben einen Nothbehelf für solche Zwecke; aber auch nur einen vorübergehenden. Einem ständigen Bedürfnisse, wie es damals vorlag, konnte dadurch nicht abgeholfen werden. Die Privathäuser waren meist enge, klein und unansehnlich und nicht einmal zur Anlage von Schaufenstern geeignet, weshalb entweder durch solche öffentliche Gebäude oder durch offene überwölbte Hallen und Lauben, welche ganze Straßen entlang unter dem zweiten Stock der Häuser vor dem unteren Stocke herlaufen, wie auf dem Prinzipalmarkt zu Münster oder vor einzelnen Gebäuden wie zu Soest, angebracht wurden. Man sorgte zugleich, daß die Bänke von gleichartigen Waaren immer nebeneinander angebracht wurden, so daß es Fleischbänke, Brodbänke, Bierbänke, Lederbänke, Schuhbänke u. s. w. gab.

Aus solcher Einrichtung des örtlichen Waarenabfahes, sowohl der eigentlichen Handwerker als auch der Kunstarbeiter, entwickelte sich die Verfassung der Zünfte. Das Vorbild dazu gaben die Gilden der Kaufleute, deren Mitglieder in der Regel persönlich Freie waren, die wegen ihres auswärtigen Verkehrs zu den gewandtesten und gebildetsten Einwohnern der

Städte zählten.<sup>10)</sup> Ihre Einungen sind daher die ältesten, §. 108. wiewohl sie in der Reihe der Zünfte, unter dem Namen des Kramer-Amtes nicht immer als die ersten erscheinen. Den Vorrang unter den Zünften behauptete vielmehr in der Regel die der Wollenweber. Sie war die wichtigste für das Gewerbe, wogegen die Kramerszunft in ihrem Verkehr, an den meisten Orten auf Hölzern beschränkt war, indem die übrigen Zünfte die von ihnen gefertigten Arbeiten selbst verkauften.<sup>11)</sup> Nur in Brilon scheint hievon eine Ausnahme statt gefunden zu haben, weil in dem ältesten Statut für die dort schon lange bestandene „Broederschaft der Koepluden offte Kramers“, von 1280 ausdrücklich gesagt wird, daß sich außer den Mitgliedern derselben niemand unterstehen solle, an anderen als Jahrmartstagen neues Tuch zu verkaufen; also eigentlichen Tuchhandel zu treiben.<sup>12)</sup>

Die Entstehung der eigentlichen Zünfte in den größeren deutschen Städten; fällt in die Zeit vom Ende des 11. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Die einzelnen Innungen, mit dem Wachsthum der Städte nur allmählig reifend, brauchten lange Zeit, um sich gegeneinander abzuschließen und die in einer Stadt vorzugsweise aufkommenden Handwerke in sich aufzunehmen. Die älteste Urkunde über die Errichtung einer Zunft in Köln, ist aus dem Jahre 1149, wo die Bettzieherweber (textores culcitrarum pulvinarium) mit Genehmigung der Stadtoberkeit eine Bruderschaft errichteten und mit den Webern der langen Faltröcke (textoribus peplorum), auf dem Plage des Markts, wo letztere verkauft wurden (quo pepla venduntur), eine gemeinschaftliche Kaufstelle einrichteten.<sup>13)</sup>

10) Roth v. Schradenstein das Patriziat in den deutschen Städten S. 112.

11) Stube a. D. VI, 123.

12) „Dat nemant sall betoemen tho niegg Wand tho vorkopende, behelper alleine der jener, de in der broederschap sint der vorg. Kopluden offte Kramern, vth ghenomen den Daghen als Jarmarlet ist. Seiberk u. B. I, Nr. 428.

13) Pacomplet Urk. Buch I, 251. Aus den Worten der Urk. weist Arnolt I, 253 richtig nach, daß damals schon verschiedene Arten von Weberinnungen zu Köln bestanden. Wenn übrigens Hüllmann Städtewesen III, 588, die textores peplorum mit den Ziechenwebern identifizirt, pepla sogar durch Ziechen übersezt und diese als Faltröcke (paldones) oder leinene Ueberziehkleider, als Mittel definiert, so

§. 108. So finden wir auch in unserem Westfalen schon sehr früh ausgebildete Handwerke aller Art, z. B. 1106—1128 Tuchweber, Bäcker, Schuhmacher und Messerschmiede zu Horhusen, (S. 187 und 270) die dort eigene Kaufhallen hatten.<sup>14)</sup> Zu Meschede war schon 959 eine öffentliche Fleischscharre.<sup>15)</sup> Zu Medebach waren nach dem Beispiele von Soest, auf dem dortigen Markte bereits 1144 besondere Hallen für Fleischer und Kaufleute eingerichtet.<sup>16)</sup> Bis sich aber die einzelnen Handwerke in geschlossenen Fraternitäten, zu eigentlichen Zünften ausbildeten und bis sie in dieser Eigenschaft öffentliche Anerkennung fanden, dauerte es noch eine Zeit. Die folgende Zusammenstellung ergibt: wo, wann und zu welcher Zeit dies urkundlich in unseren Städten der Fall war.

Zu Soest kommen in den Artikeln 36 und 38 des alten Stadtrechts, welche zu den neueren desselben gehören, aber noch vor das Jahr 1165 fallen, Kaufleute oder Krämer und Bäcker vor.<sup>17)</sup> Sie werden dort rücksichtlich des Betriebs ihrer Gewerbe scharf überwacht, was wegen der Bäcker noch mehr in einer Rathsverordnung aus der Zeit von 1250—80 der Fall ist (S. 214). — Die Tuchmacher oder Wollenweber erhielten 1260 vom Stadtrath eine Ordnung für die Stülung oder Stempelung und den Verkauf der von ihnen verfertigten Wollentücher. Der Fraternität werden darin alle Rechte bestätigt, die sie von Alters her gehabt hatte.<sup>18)</sup> Graf Gottfried III. von Arnberg verpflichtete sich 1263, ihnen zwei Walkmühlen an der Möhne zu bauen. (S. 270.) Nachträge zu der Tuchmacherordnung liefern die Rathsbeschlüsse von 1300 und 1371,<sup>19)</sup> und die Beschlüsse der Nichtleute des

scheint das Irrig. Peplus oder peplum ist allerdings ein weites Obergewand; und die paldones, Paltrüde waren ebenfalls weite Oberkleider, aber sie werden von gleichzeitigen Schriftstellern zu den wollenen Stoffen (lanais indumontis) gerechnet. (S. 263, Note 33.)

<sup>14)</sup> Rindlinger Beiträge II, Nr. 129.

<sup>15)</sup> Seiberg II, B. I, Nr. 10.

<sup>16)</sup> Dasselbst Nr. 46.

<sup>17)</sup> Dasselbst Nr. 42.

<sup>18)</sup> Dasselbst Nr. 316.

<sup>19)</sup> Dasselbst II, Nr. 489 und 820.

Willneramts von 1441 und 1463.<sup>20)</sup> Es geht daraus hervor, §. 108. daß diese und die meisten anderen unentbehrlichsten Handwerke sich damals schon lange zu eigenen Fraternitäten geeinigt hatten, wenn darüber auch keine besondere Urkunden mehr vorliegen. — Dieses ergibt sich namentlich auch aus dem Vergleiche, den 1317 der Stadtrath zwischen der Fraternität der Schneider und den Frauen stiftete, welche sich mit der Anfertigung neuer wollener Kleider beschäftigten.<sup>21)</sup> — Die erste Aufzählung der einzelnen in Soest damals bestandenen Handwerksinnungen, findet sich in einer Verordnung des Stadtraths von 1360 über die Getränke, welche den einzelnen Brüderschaften, auf ihren jährlichen Zunftgelagen zusefrei verabreicht werden sollten. Die Ordnung selbst gehört zwar der Zeit nach erst in die folgende Periode, die darin genannten Zünfte bestanden aber ohne Frage schon in der, wovon jetzt die Rede. An der Spitze der Brüderschaften stehen 1) die Schönwandschneider, die Händler mit feinen farbigen Tuchen; sie hatten 3 Ohm Wein unverzset frei. Ihnen folgen 2) die Krämer mit 4 Ohm Wein. Darunter sind wohl die vornehmeren Handelsleute zu verstehen, die Geschäfte im Großen machen und die wir heutzutage Kaufleute nennen. Sie und die Schönwandschneider sind die einzigen, welche ihr Brüderschaftstrinken in Wein, wahrscheinlich auf der „sangreichen Numenei“ dem obersten Weinhaufe, feiern.<sup>22)</sup> 3) Die Wollenweber trinken „up dem Sele“ auf dem Saale, so viel zusefreies Bier als sie mögen. 4) Eben so die Klumper oder Böttcher, Fassbinder, auf der Fleischscharre. 5) Die Kopp-lube, worunter hier wohl die Kleinkrämer, Hbäcker zu verstehen 6) Die Bäcker 7) Die Schmiede 8) Die Fleischhauer 9) Die Bbher (Gerber, Schuster und Riemenschneider) erhalten jede Brüderschaft 4 Malt unverzseten Malzes. 10) Die „Cordewaner“ (Pelzhändler und Kürschner) weil sie wohl nicht so zahlreich waren, 2 Malt. 11) Die „Schroeder“ (Schneider) 18 Mubbe Malz. 12) Die „Wollentopers“

<sup>20)</sup> Seiberg II, B. III, Nr. 946 und 970.

<sup>21)</sup> Dasselbst Nr. 571.

<sup>22)</sup> So vermuthet Barthold Soest S. 141.

§. 108. (Arbeiter in Wolle, Färber, Bandmacher und dergl.) 2 Mast Malzes.<sup>23)</sup>

Von den übrigen Städten des Landes liegen Nachrichten über die darin bestandenen Zünfte nicht in solcher Vollständigkeit vor, wie von Soest. Zu Brilon erhielt die Bruderschaft der Kaufleute oder Krämer 1289 vom dortigen Stadtrath ein eigenes Statut. Die der Pelzer und Weißgerber 1423, die der Schuhmacher und Böhler 1428, die der Schneider und Hocker, Schmiede u. s. w. etwas später.<sup>24)</sup> — Zu Rüden nennen die Art. 45—54 des alten Statutarrechts als zünftige Handwerker die Bauleute, Wagener, Bäcker, Wollenweber, Schuhmacher, Schmiede, Zimmerleute, Schröder (Schneider) Fleischhauer und Leinenweber.<sup>25)</sup> Besondere Statuten seit 1450 liegen vor: für die Bäcker, Wollenweber, Schneider und Gewandscherer, Schmiede, Leinenweber, Schuhmacher und Böhler.<sup>26)</sup> — Zu Geseke waren nach dem dortigen Statutarrechte Art. 3—10 zünftige Handwerker: die Schmiede, Bäcker, Zimmerleute, Schuhmacher, Böhler, Pelzer, Schröder und Fleischhauer.<sup>27)</sup> — Zu Werl kommt schon 1293 ein macellum carnificum, eine Fleischhauerhalle vor.<sup>28)</sup> In den statutarischen Satzungen der Stadt Art. 22 werden als bestehende Zünfte genannt 1) die Sälzer, 2) die Bäcker, 3) die Bauleute, 4) die Kaufleute. In einer Urkunde des Erzbischofs Friedrich III. von 1382, welche das Verhältniß der Stadt zu den Sälzern und übrigen Bürgern näher regulirt, werden wieder als Zünfte anerkannt: Sälzer, Bauleute, Kaufleute und Bäcker.<sup>29)</sup> — Von Attendorn liegen über die dort bestandenen Zünfte, ältere Urkunden nicht mehr vor. Der Stadt waren 1222 von Erzbischof Engelbert I. die Rechte von Soest verliehen. Danach ordnete sie, wiewohl in verjüngtem Maaßstabe, auch ihre Zunftverhältnisse. Es geht

<sup>23)</sup> Seiberg II. B. II, Nr. 762.

<sup>24)</sup> Dasselbst I, Nr. 428. III, 924.

<sup>25)</sup> Dasselbst II, Nr. 540.

<sup>26)</sup> Daj. III, Nr. 957.

<sup>27)</sup> Daj. II, Nr. 765.

<sup>28)</sup> Daj. I, Nr. 484, S. 631.

<sup>29)</sup> Daj. II, Nr. 604 und 861.

dieses unter anderen daraus hervor, daß die Kramerzunft von §. 108. Attendorn, gleich der von Brilon, noch in später Zeit ein sogenanntes Henserecht auf den Märkten der übrigen Städte des Landes in Anspruch nahm, wonach ihre „Hensegrafen“ sich die Befugniß anmaachten, die Qualifikation der Marktkrämer zu untersuchen; wofür sie dann bestimmte Gebühren, gewöhnlich das Standgeld bezogen. Wir werden später darauf zurückkommen. — Von den kleineren erzbischöflichen Städten wollen wir beispielsweise nur noch nennen, die ehemalige Stadt Paderberg, in deren ältestem Statutarrechte von 1263, Art. 12—15 die Bäcker, Brauer und Fleischhauer genannt werden.<sup>30)</sup> — In der Grafschaft Arnberg mag die Hauptstadt zum Muster dienen. Es bestanden hier vier Ämter, nämlich 1) die Zunft der Krämer oder Kaufleute, unter dem Namen des Seewicker Amts. Diese Benennung ist augenscheinliche Corruption einer früheren Schleswicker Bruderschaft, die es ja auch in Soest gab (S. 263 und 270) und die auf das hohe Alter derselben hinweist. 2) Das Bäcker-, 3) das Schmiede- und 4) das Leberschneideramt. Daß in einer Urkunde des Grafen Gottfried II. von 1225, neben dem Münzmeister Heinrich auch ein Goldschmidt Friedrich (Fredericus aurifex) genannt wird, wollen wir wenigstens nicht unerwähnt lassen, obgleich das Verhältniß, worin er zur Stadt oder etwa zum Grafen gestanden, nicht näher auszumitteln ist.<sup>31)</sup> — Auf die unbedeutenden Zunftverhältnisse in den kleineren Städten der Grafschaft Arnberg speziell einzugehen, scheint kaum erforderlich. Die nicht unwichtige Wollentuchfabrikation zu Meschede und Allenborn, ist erst in späterer Zeit zünftig geworden.

### §. 109. Rechtssystem.

#### A. Öffentliches Recht. III. Die Territorien.

##### 6. Das Landmarschallamt in Westfalen.

Bevor wir die Darstellung der öffentlichen Rechtsverhältnisse in unserem Lande schließen, ist noch eine der wich-

<sup>30)</sup> Seiberg Quellen II, 476.

<sup>31)</sup> Seiberg II. B. I, Nr. 177.



§. 109. tigten staatlichen Einrichtungen desselben in Betracht zu ziehen, die für Fürst und Volk, für Stadt und Land von großer Bedeutung war. Wir meinen das Landmarschallamt in Westfalen. Seit Erzbischof Philipp 1180 das Herzogthum in Westfalen und einem Theile von Engern erworben, ließ er es sich angelegentlichste Sorge sein, dasselbe nicht nur in dessen späteren territorialen Grenzen, so weit es zu seiner Dioecese gehörte, sondern auch in den übrigen Theilen Westfalens zur Geltung zu bringen (II, 293). Zu den wesentlichsten Bestandtheilen desselben gehörte das Recht des Aufgebots zur Heerfolge, sowohl für die Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens und die daraus folgende Aufsicht über Heerstraßen und Flüsse, als für die Vertheidigung des Reichs im Kriege (S. 363). Der Herzog von Sachsen war des Reichs Erzmarschall, wie dann diese Würde von den sächsischen Churfürsten bis zur Auflösung des deutschen Reichs behauptet worden ist. Der Erzbischof von Köln aber, der schon wegen seines geistlichen Erzkanzler-Amtes in Italien, die mit dem Reichsmarschallamte verbundene Heerführung im Kriege nicht wohl übernehmen konnte, suchte sich wenigstens das Marschallamt in seinem Herzogthume zu sichern. Als *summus Dux Westsaliae* hatte er die Anführung des Reichsheers zwischen Rhein und Weser und nur unter seiner Führung war der Graf von Arnsberg mit dem Rechte des Vorstretts vom Kaiser beliehen (S. 363). Auf die Marschallsthätigkeit des Herzogs im Frieden, bezog sich jedoch jenes Recht des Grafen nicht und grade für diese ernannte daher der Erzbischof, unter dem Namen eines Marschalls von Westfalen, für sich einen Stellvertreter, der zunächst mit der Sorge für den inneren Frieden des Landes und mit Handhabung der herzoglichen Gerichtsbarkeit in Landfriedensbruchsachen betraut war.<sup>1)</sup> Bei den beständigen Eifersüchteleien zwischen dem Erzbischofe und dem Grafen von Arnsberg, mochte jener wenig geneigt sein, diesem die Stellvertretung, außer in eigentlichen Reichskriegen zwischen Rhein und Weser, die nur selten vorkamen, anzuver-

<sup>1)</sup> Wigand Feme S. 189, 190. Ropp heiml. Gerichte S. 289 fg.

trauen. Dem herzoglichen Marschall in Westfalen fiel daher §. 109. auch die Heerführung in den Provinzialkriegen zu, wie wir dieses z. B. in den Kämpfen, welche die westfälischen Fürsten unter der Leitung des damaligen Landmarschalls Graf Simon von Tecklenburg für die Sache Otto's IV. gegen die Anhänger Philipps von Hohenstaufen bestanden (II, 459), so wie in den Fehden des Erzbischofs Konrad mit dem Bischofe Simon von Paderborn, die hauptsächlich von dem Landmarschall Albert von Störmebe gelenkt wurden (S. 115), gesehen haben.

In den ersten Zeiten des kölnisch-westfälischen Herzogthums war die Vertretung des Erzbischofs durch einen Landmarschall, noch keine ständige. Sie wechselte häufig nach Lage der Umstände, wie heutzutage der Oberbefehl über ein Kriegsheer. So finden wir in den Jahren 1180—1208 nacheinander fünf verschiedene Landmarschälle genannt und Erzbischof Konrad hatte während seiner Regierung (1238—1261) nacheinander sieben derselben. Später finden wir sogar, daß einzelne Landmarschälle in der Führung des Amtes mehrmals durch andere unterbrochen wurden, so daß dasselbe eigentlich nur als eine commissarische Delegation der herzoglichen Gewalt, entweder für einen bestimmten Zeitraum oder für vorübergehende besondere Gelegenheiten, erscheint.<sup>2)</sup>

Allgemach aber wurde das Landmarschallamt aus einem nur zeitweiligen ein ständiges und zwar dieses hauptsächlich wohl deswegen, weil der Schwerpunkt der Vertretung des Herzogs, sich immer mehr in der inneren Verwaltung des Landes, als in dem vorübergehenden Heerbefehle fand. Letzter konnte ohne Nachtheil für das Land, im Einzelfalle leicht einem tüchtigen Kriegsmanne übergeben werden, während die Verwaltung des Landes im Ganzen, nicht so leicht aus einer Hand in die andere übergehen und namentlich nicht immer jedem tapferen Ritter anvertraut werden konnte. Das Land-

<sup>2)</sup> Vergl. Seiberh die Landmarschälle von Westfalen in v. Ledebur's allgem. Archiv für die Geschichte des preuß. Staats XVI, 61 fg. Der Verf. hofft statt dieses Versuches, bald eine umfangreichere Abhandlung über den wichtigen Gegenstand liefern zu können.

§. 109. marschallamt wurde sonach von selbst zu einer landesherrlichen Statthaltertschaft, zu einer Vertretung des abwesenden Territorialherrn in der Verwaltung des Landes, so wie durch die damit verbundenen Güter und Rechte, zu einem einträglichen Benefizium. Der Marschall hatte nämlich, den damaligen Verhältnissen gemäß, nicht eine Geldbesoldung aus der Staatskasse zu beziehen, sondern mit der übrigen Verwaltung auch die der Renten des Erzbischofs (S. 406) und aus diesen die Vergütung für die Mähen seines Amtes zu entnehmen. Die näheren Bestimmungen über die Art wie dieses geschah, sind uns zwar in keiner Urkunde aus dieser Periode aufbewahrt; wir haben aber aus dem Anfange der folgenden a) eine Art Lagerbuch, welches der Landmarschall Johann von Plettenberg (1293—1300) anlegen ließ und welches überaus werthvolle Aufschlüsse über den Bestand des Landmarschallamtes giebt.<sup>3)</sup> b) Ein Reversal von dem Vorgänger Plettenbergs: Otto Graf von Everstein, aus dem Jahre 1290, welches zwar durch Mäusefraß größtentheils unleserlich geworden, woraus aber doch noch zu ersehen, daß dem Marschall die Schlösser und Burgen des Erzbischofs in Westfalen mit ihren Einkünften übergeben wurden und daß er versprechen mußte, solche getreu zu verwalten, nicht untreuen Personen anzuvertrauen, vielmehr sie auf Verlangen zurückzuliefern und unter keinem Vorwande wegen Schuld, Kosten oder Schaden zurückzuhalten; für welches alles, außer dem Bischofe Otto von Paderborn, noch viele andere Grafen und Herren die Bürgschaft durch Einlager übernahmen.<sup>4)</sup> c) Aus den Anstellungsurkunden späterer Marschälle, z. B. für Johann von Reiferscheid von 1343,<sup>5)</sup> für den Grafen Gottfried IV. von Arnberg von 1369, nachdem dieser seine Grafschaft an Cöln verkauft hatte<sup>6)</sup> u. s. w. ergibt sich, daß das Amt ein sehr gesuchtes war, welches in der Regel durch darauf geleistete Vorschüsse erworben wurde,

<sup>3)</sup> Danach hatte der Marschall jährlich einzunehmen 2910 Malter Getraide, und heilküftig 1300 Mark Geld ohne die Gefälle vom Geleit, der Münze u. s. w. Seiberg Urk. Buch I, Nr. 484.

<sup>4)</sup> v. Spilcker Gesch. der Grafen v. Everstein S. 314 und Urk. Nr. 236.

<sup>5)</sup> Lacomblet Urk. Buch III, Nr. 400.

<sup>6)</sup> Seiberg Urk. Buch II, Nr. 801.

ferner welche Dienst- und Abgabe-Verpflichtungen der Marschall gegen den Erzbischof, insbesondere bei dessen Anwesenheit in Westfalen und welche er in der Verwaltung gegen das Land, namentlich zur Aufrechthaltung des inneren Friedens, übernehmen mußte. Wir werden hierauf zurückkommen, wenn wir in der folgenden Periode sehen, wie in ganz Westfalen fast keine öffentliche Kriegs- und Friedenshandlung von Bedeutung vorkommt, woran sich der herzogliche Landmarschall nicht betheiligt hätte. Welchen wesentlichen Antheil die Marschälle Arnold von Honstaden und Johann von Plettenberg an der Gründung mehrerer unserer Städte, z. B. Kallenhard, Belete, Hallenberg, Schmalenberg und Winterberg genommen, ist früher (S. 304 fg.) heilküftig schon bemerkt worden.

#### §. 110. Rechtssystem.

##### B. Kirchenrecht. I. Primat des Papsts.

Das Verhältniß der Kirche zum Staat blieb wesentlich §. 110. dasselbe, wie es am Schluß der vorigen Periode (I, §. 42) dargestellt ist. Einzelne Modificationen ergeben sich aus der folgenden Betrachtung der kirchlichen Hierarchie,<sup>1)</sup> deren System besonders durch die großen Päpste Gregor VII. Innocenz III. und IV. mit bewundernswerther Folgerichtigkeit ausgebildet wurde. Alle Fülle der Kirchengewalt, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und die höchste Aufsicht beruhete danach in den Händen des Papstes, als Episcopus universalis der ganzen Kirche. Nur in der Ausübung dieser Gewalt nimmt er Erzbischöfe, Bischöfe und Priester in verschiedenen Abstufungen und localen Kreisen als Gehülfen. Dieser sogenannte Primat des Papstes ist ursprünglich schon durch die Einheit der Kirche nothwendig gesetzt, wenn auch geschichtlich erst später ausgesprochen.<sup>2)</sup> Er ist nicht sowohl ein vorgezeichneter fertiger Begriff, als ein befruchteter Keim in der Kirchenverfassung, der sich nach Bedürfniß und innerer Kraft entwickelt. Der Papst ist sonach die höchste Autorität in der Kirche und insofern ohne höheren Richter, wiewohl in der Ausübung seiner Rechte durch die

<sup>1)</sup> Eichhorn R. G. §. 315—335.

<sup>2)</sup> Walter Lehrbuch des Kirchenrechts §. 120 fg.

§. 110. ihnen zur Seite stehenden Pflichten, durch die den öcumenischen Concilien schuldige Ehrfurcht, durch die anerkannten Rechte der Bischöfe und durch das Verhältniß zur weltlichen Macht im Staate, beschränkt.

Die nächsten ordentlichen Gehülfen des Papstes in der Handhabung des allgemeinen Kirchenregiments sind 1) die Cardinäle, ursprünglich die Mitglieder des Presbyteriums, welches dem römischen Bischöfe als solchem zur Aushilfe und Berathung zur Seite stand.<sup>3)</sup> Sie bestanden aus Hauptpriestern und Diaconen an den einzelnen Kirchen in Rom und wurden seit der Zeit, daß sie stehend gewordene Hauptkirchenämter (tituli) zu verwalten hatten: Cardinalbischöfe, Priester oder Diaconen genannt. Ihre Anzahl wechselte, blieb aber im Ganzen im Steigen.<sup>4)</sup> 2) Die Legaten, welche seit Gregor VII. mit besonderer Vollmacht vom Papste abgeordnet wurden, um ihn außerhalb Rom an Ort und Stelle zu vertreten.<sup>5)</sup> Der Erzbischof von Köln war als solcher, vermöge einer Bulle Urbans III. († 1187), bestätigt von mehreren seiner Nachfolger, geborener Legat (legatus natus) des apostolischen Stuhls.

Die Rechte des Kirchenregiments sind nun I. solche, welche der Papst für sich ausschließlich besorgte. Dahin gehörte 1) das Recht der obersten Aufsicht über die Lehre und Kirchenzucht; 2) das Recht der Gesetzgebung, worin die Befugniß zur Berufung allgemeiner Concilien lag, die ohne päpstliche Autorität keine Kraft hatten; 3) ausschließliche Gerichtsbarkeit in causis majoribus, z. B. Entsetzung der Bischöfe; 4) das Recht, neue Bisthümer zu errichten; 5) das Recht, die Erzbischöfe durch Verleihung des Palliums zur Ausübung der Amtshandlungen ihrer erzbischöflichen Würde zu autorisiren;<sup>6)</sup> 6) neuerwählte Bischöfe zu confirmiren und zu consecriren oder durch ihren Metropolitens als päpstlichen Bevollmächtigten consecriren zu lassen, ihnen wegen canonischer

3) Walter R. N. §. 126—129.

4) Sixtus V. setzte sie 1586 auf 70 fest. Walter §. 127.

5) Dasselbst §. 130—132.

6) Dasselbst §. 148 und 149.

Impedimente Dispensation zu erteilen und von ihnen den §. 110. Eid des Gehorsams zu fordern.<sup>7)</sup> Es war zwar eigentlich Grundsatz, daß der Metropolit als solcher die neugewählten Bischöfe seiner Provinz zu confirmiren resp. zu consecriren habe; allein nach canonischem Rechte gab es so manche Reservatfälle für den Papst, daß die meisten Bischöfe für nöthig hielten, ihre Confirmation auch in Rom nachzusuchen, wodurch dann eine, jenen Grundsatz brechende, Obervanz entstand; 7) das Recht neue Mönchsorden zu bestätigen und 8) Heiligprechungen vorzunehmen.<sup>8)</sup> — II. Zu den Rechten des Kirchenregiments, in deren Ausübung der Papst mit den ordentlichen Localoberen concurrirte, gehören besonders 1) die Befugniß, wegen aller geistlichen Vergehen Bußen aufzulegen oder davon zu absolviren. 2) Die concurrente Gerichtsbarkeit mit allen Ordinarien, wonach es dem Papste frei steht, alle anhängige Sachen von den Gerichten abzurufen, Appellationen von jeder Instanz anzunehmen und selbst in erster Instanz zu erkennen. Dieses Recht wurde besonders von den Legaten umfänglich ausgeübt. 3) Das Recht, alle Arten von Kirchenämtern selbst zu vergeben. Früher geschah dies nur ausnahmsweise jure devolutionis, im Wege der Obergewalt (S. 458) oder in Folge eines auf den Papst gestellten Compromisses. Hadrian IV. fieng zuerst 1145 an, den Diöcesanen Geistliche zur Anstellung zu empfehlen, wie dieses auch die Könige, welche geistliche Präbenden, besonders in den Collegiatstiften, nur als Versorgungen für ihre Günstlinge betrachteten, zu thun pflegten. Man nannte diese Empfehlungen häßliche Bitten (preces), denen nicht gut zu widerstehen war. Da aber die päpstlichen Precisten durch ihre große Zahl und weil sie nur gar zu häufig am Orte ihrer Bestimmung nicht paßten, den Bischöfen und Capiteln sehr lästig und darum bisweilen nicht respectirt wurden, so fieng Alexander III. († 1181) an, die preces in mandata umzuwandeln, die mit

7) Er ist wörtlich vorgegeschrieben in Cap. 4, X, de jurejurando (I, 24).

8) Bischof Ulrich von Augsburg † 973, war der erste deutsche Heilige, der 993 durch Paph Johann XV. förmlich canonisirt wurde. Stälin württemberg. Gesch. I, 603.

- §. 110. Executores abgefandt wurden, um die Precisten einzusetzen. Dies war besonders der Fall, wenn fremde Prälaten zu Rom starben und dann der Paps, in consolationem de obitu defuncti, der verwaisteten Kirche einen Nachfolger von Rom aus zusandte. Innocenz III. († 1216) erklärte dann, daß der Paps kraft seiner Bollgewalt das Recht habe, zum Vortheile verbiedter Personen, über alle vacante Beneficien zu disponiren, sie mit solchen zu providiren oder ihnen Anwartschaften auf vacant werdende zu ertheilen und Clemens IV. († 1268) sprach dieses als Regel aus, nachdem Alexander IV. († 1261) vorher festgesetzt hatte, daß jedes Kapitel höchstens mit vier Mandaten solle beschwert werden.<sup>9)</sup>

### §. 111. Rechtsystem.

#### B. Kirchenrecht. II. Einzelne kirchliche Verhältnisse.

##### 1. Dogmen und Kezer.

##### 2. Die Bischöfe und ihre Gehülfen.

- §. 111. Hiernach sind die kirchlichen Veränderungen, die wir im Verlauf der Geschichte dieses Zeitraums, mit Bezug auf unseren kölnischen Metropolit und seine Suffraganbischöfe berichtet haben, im allgemeinen leicht unter kirchenrechtlichen Gesichtspuncten zu ordnen. Ueber die besonderen provincial-kirchlichen Zustände ist noch folgendes zu bemerken.

I. Die Kirche fand sich veranlaßt, mehrere wichtige Glaubensdogmen festzusetzen oder näher zu bestimmen, namentlich mit Bezug auf die Sacramente. Deren Grundbegriffe und Zahl reichen zwar in die ältesten Zeiten der Kirche hinauf, weshalb dann auch die morgenländische und abendländische Kirche darüber einverstanden waren.<sup>1)</sup> Allein durch religiöse Schwärmer aller Art, die zumeist aus den Kreisen literarisch ungebildeter Laien oder eigenwilliger fanatischer Kleriker hervorgingen, wurden die alten Grundbegriffe vielfach verwirrt und dadurch Kezereien veranlaßt, die der Einheit der Kirche höchst gefährlich zu werden droheten und zu deren

<sup>9)</sup> Die Concilien von Basel und Trident haben später alle päpstliche Mandate und Expectativen unterjagt. Walter §. 226, 227.

<sup>1)</sup> Walter S. R. §. 268.

Hebung diese von dem Rechte der Oberaufsicht durch die §. 111. Päpste und deren Organe, Gebrauch machen mußte. Die für uns wichtigsten und darum hier zunächst in Betracht kommenden sind die Katharer, die sich von den Niederlanden her am Unterrhein und im nördlichen Westfalen, besonders unter den Tuchmachern einschlichen.<sup>2)</sup> Außerlich zeichneten sie sich durch Absonderung von der Kirche und durch eine starre Richtung zu strenger Frömmigkeit aus. Sie waren gegen jede Auszeichnung in der bürgerlichen Gesellschaft, haßten den Adel und wollten alles nach ihren Ansichten gleich machen.<sup>3)</sup> Eine innere Spaltung unter ihnen führte in der Mitte des 12. Jahrhunderts zu ihrer Entdeckung. So berichtet wenigstens der Propst Everwin zu Steinfeld in einem Schreiben an den h. Bernhard.<sup>4)</sup> Zwei ihrer Häupter wurden in Köln und Bonn hingerichtet.<sup>5)</sup> In offener Widerlegung versuchte man dann ihre Belehrung, so daß in unserem südlichen Westfalen nicht weiter von ihnen die Rede ist. Eben so wenig Glück machten bei uns im Anfange des 13. Jahrhunderts die Begarden, welche, als eine Nachahmung der 1187 von Urban III. bestätigten Beghinen, sich anfangs zwar wie diese mit Krankenpflege und auch mit Weberei beschäftigten, bald aber durch Müßiggang zu lästigen Bettlern und öffentlichen Heuchlern wurden. Zu ihnen gesellten sich die Fraticellen und Spiritualen oder die Brüder des freien Geistes, eine Abart der Waldenser und Abigenserklerger im südlichen Frankreich. Gleichwie man gegen diese 1212 einen öffentlichen Kreuzzug predigte, so rühmt auch der kölnische Mönch Gottfried von St. Pantaleon in seiner Chronik, daß damals eine große Menge Volks aus Sachsen, Westfalen und Friesland einen Kreuzzug gegen die Begarden (Begginos) unternommen habe.<sup>6)</sup>

<sup>2)</sup> Surter Innocenz der dritte und seine Zeitgenossen II, 258, 259.

<sup>3)</sup> Schreiben des Paps Eugen III. an den Abt Wibald zu Corvey in Martens Collect. ampliss. II, 553. Also wie die Neufrauen unserer Tage: liberté! égalité!

<sup>4)</sup> In Mabillon Analecta T. III.

<sup>5)</sup> Nuper per ignem baptizavit Colonia Archicatharum vestrum Arnaldum jagt Eckert in seinen Sermon. III.

<sup>6)</sup> Böhrmer fontes II, 349.

§. 111. II. Zur Ausübung der bischöflichen Diöcesanrechte, besonders 1) der Pontificalien bedurften die Bischöfe, namentlich in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit, häufig einer Aushülfe. In früherer Zeit wurde solche von benachbarten Diöcesanbischöfen geleistet. Weil sie aber nicht selten unsicher war, so ließ sich 1036 Erzbischof Poppo zu Trier, vom Papste einen besonders dazu ordinirten Bischof zum stellvertretenden Gehülfen geben, welchem Beispiele halb andere Bischöfe folgten. Man nannte diese Gehülfen: Vicarii in pontificalibus, Weibbischöfe, und weil man in den Zeiten der Kreuzzüge häufig die von ihren orientalischen Sitzen vertriebenen Bischöfe dazu verwendete, so gab dies Veranlassung, daß man die Weibbischöfe auf den Titel eines in den Händen der Ungläubigen befindlichen Bisthums consecrirte. Für die kölnische Kirche erscheint als ein solcher zuerst Hegelin, Bischof von Scara, der um 1090 die Kapelle des Klosters Brauweiler weihte.<sup>7)</sup> — 2) Neben dem Weibbischofe für die Pontificalien wurde, um die übrige Verwaltung ebenfalls in der bischöflichen Stadt zu centralisiren, seit dem 13. Jahrhundert auch noch ein vicarius generalis in spiritualibus, ein Generalvicar angestellt, der als Vertreter der Person des Bischofs, zwar ein generelles Mandat auf die Ausübung aller Rechte der bischöflichen Verwaltung erhielt, diese aber unter Verantwortlichkeit des Bischofs versah und dessen Mandat eben deshalb mit dem Tode des Bischofs, der es ertheilt hatte, auch wieder erlosch. Aus demselben Grunde fand eine Appellation von ihm an den Bischof nicht statt. Sein generelles Mandat war übrigens nicht nur beschränkt durch einzelne für ein Spezialmandat reservirte Sachen, sondern auch durch die von Alters her bestandene Amtswirksamkeit der Archidiaconen. Bei den Erzbischöfen von Eln war das Amt des Generalvicars mit dem

<sup>7)</sup> v. Mering die hohen Würdenträger der Erzbischofse Eln. S. 18. Dasselbst werden zwar als Vorgänger desselben schon genannt: 1056 Robert von Greven und 1061 Egilbert aus Baiern. Aber jener war schon seit 1055 Bischof zu Minden und dieser seit 1042 Bischof zu Münster, als welche sie auch starben; sie konnten also damals wohl Stellvertreter des Erzbischofs für einen einzelnen Fall, aber nicht wohl seine ständigen Weibbischöfe sein.

des Weibbischofs, seit dem Ende des 14. Jahrhunderts häufig s. 111. verbunden.<sup>8)</sup> — 3) Auf die Archidiaconen wurde schon früh ein großer Theil der bischöflichen Verwaltung übertragen (I, 339, 347). Ein Hauptbestandtheil der letzten war die bischöfliche Jurisdiction, welche sich allmählig zu einer Amtsjurisdiction (jurisdictio ordinaria) ausbildete, seitdem die Bisthümer, wegen ihres großen Umfanges, in mehrere Archidiaconatbezirke getheilt und die Archidiaconatwürde mit bestimmten Prälaturen, zunächst mit der Propstei des Domstifts, dann aber auch mit der einzelner Collegiatstifter dauernd war verbunden worden. Die vielen amtlichen Geschäfte, welche die Präpste hatten, bestimmten letztere, für die Verwaltung der Jurisdiction wieder stellvertretende Beamte, sogenannte Officialen zu bestellen, die dann aber ihre jurisdictio mandata so ausdehnten, daß die Bischöfe seit dem 13. Jahrhundert sich mitunter veranlaßt fanden, noch besondere Commissarien zu bestellen, die an einzelnen auswärtigen Orten als officiales forenses die bischöfliche Jurisdiction ausübten und so mit den Officialen der Archidiaconen concurrirten. Später wurden jene meist wieder aufgehoben. In der kölnischen Diöcese waren die Archidiaconen zwar schon früh bekannt (I, 347), aber als ständige Gehülfen in der Mehrzahl, sind sie verhältnißmäßig spät und nicht vor dem Ende des 11. Jahrhunderts eingeführt; denn in einer Stelle der acta episcoporum Leodiensium zum Jahre 1048 heißt es ausdrücklich: choriepiscopos et archidiaconos removit ecclesia unde et his in praesens caret Colonia metropolis et tota provincia.<sup>9)</sup> Erst durch die Vermehrung der einzelnen Kirchen auf dem Lande, scheint sich die Nothwendigkeit herausgestellt zu haben, solche in Decanien abzutheilen, die dann für die bequemere Verwaltung unter mehreren Archidiaconen centralisirt wurden. Die ersten urkundlichen Spuren von einzelnen Decanien finden wir in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, weil schon Erzbischof Anno II. (1065—1075) der Stiftskirche zu Meschede

<sup>8)</sup> v. Mering a. D. S. 48 fg.

<sup>9)</sup> Hedderich elementa juris canonici praecipue ecclesia Coloniensis I, §. 258. N. a.

§. 111. den Decanat Engern schenkte.<sup>10)</sup> Auch Archidiaconen gab es damals in der kölnischen Kirche schon, denn die erste Urkunde, worin derselben Erwähnung geschieht, ist ebenfalls von Erzbischof Anno und zwar für das Stift Rees ausgestellt, dessen Mitglieder er dahin erimirt, daß sie allein der Gewalt des Erzbischofs unterworfen sein sollen *et nulli archidiacono, nulli decano respondeant*.<sup>11)</sup> Später wurden dergleichen Exemtionen auch einzelnen Klöstern verliehen, z. B. Webinghausen 1193 von Erzbischof Bruno III.<sup>12)</sup> Daß schon im 12. Jahrhundert ein Rangstreit zwischen den kölnischen Propst-Archidiaconen zu Bonn und Xanten einer und dem Propste des St. Gereonsstifts zu Cöln anderer Seite entstand, ist bereits früher angeführt worden (I, 348). Es gab dann auch größere und kleinere Archidiaconate, welche letztere aber meist nur Titel waren.<sup>13)</sup> Die größeren mit eigentlichen Archidiaconatbezirken, waren die von Cöln, Bonn, Xanten und Soest. Der erste gehörte dem Dompropste, die übrigen den Präbysten der betreffenden Stiftskirchen. Die Archidiaconate Neuß und Dortmund kamen unter dieser Bezeichnung erst später hinzu.<sup>14)</sup> Danach waren dann auch die Jurisdictionsbereiche für die Officiale bemessen, wiewohl sie im Verlaufe der Zeit hinsichtlich ihrer Competenz, wie ihres örtlichen Umfanges, mannigfache Veränderungen erfahren haben. Auch an Competenz-Conflicten unter ihnen hat es schon in sehr früher Zeit nicht gefehlt. So bestritt der Official zu Cöln 1287 dem Propste zu Soest, mit Ausnahme der Synodaljurisdiction im später sogenannten Commissariat des Haardistricts, jegliche andere

<sup>10)</sup> Seiberg II. B. I, 35. Die decania Angrie, wovon die Urk. spricht, hat den Namen von dem um Meschede gelegenen Centgan Angeron oder Hengern. Daf. N. 14 u. 38.

<sup>11)</sup> Lacomblet Urk. B. I, 144. Mooren das Dortmunder Archidiaconat. S. 10 fg.

<sup>12)</sup> Seiberg Urk. B. I, Nr. 102.

<sup>13)</sup> Mooren Archid. Dortmund. S. 47.

<sup>14)</sup> Hedderich l. c. Mooren S. 63 fg. Ein Theil des Herzogthums Westfalen in den Aemtern Marsberg und Brilon gehörte zu dem paderborner Archidiaconat Hordhausen. Dessen Gesch. v. Paderb. I, 296 vgl. mit Kampfschulte Hallinghausen, weil. Pfarrort, Archidiaconatsig u. s. w. in der Zeitschr. für westf. Gesch. XX, 195.

Gerichtsbarkeit, sowohl die delegata als die ordinaria.<sup>15)</sup> — §. 111.

4) Zu den einflussreichsten Gehülften der Bischöfe sind endlich noch die Pfarrer zu rechnen; nicht sowohl in der Handhabung des Kirchenregiments, als in der Ausbreitung christlicher Lehre und Sitte, welche ja auch die ursprüngliche Hauptaufgabe der Bischöfe war. Bei der ersten Einrichtung der Bisthümer hatte nämlich jeder Bischof an seinem Sitze nur eine Kirche, deren Pfarrer er war.<sup>16)</sup> Befanden sich diese Sitze in größeren Städten, so wurden daselbst allgemach auch noch andere Gotteshäuser (tituli) zur Verwaltung der Sacramente eingerichtet und zu solchem Zwecke von der Hauptkirche mit Priestern und Diaconen versehen. Diesen folgten bald andere kleinere Kirchen auf dem Lande, in denen ständige Priester, unter der Aufsicht des Bischofs, für einen bestimmten Bezirk den Gottesdienst versahen. So entstanden an den Kirchen in den größeren Städten, wo immer mehrere Geistliche waren, Convente oder Congregationen, die unter der Aufsicht eines Archipresbyters standen, während auf dem Lande der Rector der Kirche ein einzelner Priester war. Als aber mit der Zunahme der Gläubigen, auch auf den Hauptorten großer Grundbesitzer, auf dem eigenen Grunde freier Gemeinden und bei manchen Klöstern noch besondere Bethäuser, Dratorien und Kapellen innerhalb der abgegrenzten Parochien entstanden, so wurden auch diese theilweise mit eigenen Priestern versehen, die jedoch darin nur Messe lesen durften und von dem Pfarrer als Archipresbyter beaufsichtigt wurden.<sup>17)</sup>

<sup>15)</sup> Seiberg Urk. Buch I, Nr. 420. *Pervenit ad nos, quod officialis prepositure Susatensis falcem suam in alienam messem indobite mittendo, indifferenter tam clericos quam laicos, de opidis nostris Geseke Ruden Werle et de Warsten pro quibuscunque causis pecuniariis et criminalibus, coram se citet et citari procuret, quamquam extra ea, que sibi in synodo accusantur, nullam jurisdictionem habeat ordinariam vel etiam delegatam.* Man sieht, die Herren betrachteten schon damals ihr richterliches Amt als ein einträgliches. Die genannten Städte sind die Hauptorte des Commissariats am Haardistricte.

<sup>16)</sup> Walter Kirchenrecht §. 142, 143.

<sup>17)</sup> Wir erinnern an die Burgcapelle des Grafen Friedrich des Streitbaren zu Arnberg von 1114 (Gesch. der westf. Grafen S. 86) an die 1248 von Erzbischof Konrad gestiftete Burgcapelle zum h. Georg zu Räden

§. 111. Zu seiner Hauptkirche gehörte die eigentliche Gemeinde (plebs), nach der er lateinisch auch plebanus genannt wurde. In seiner Kirche wurde allein die Taufe der Kinder vollzogen, weshalb man sie ecclesia baptismalis nannte; an sie waren auch die Zehnten zu entrichten und auf sie bezieht sich die Vorschrift Karls des Großen, daß in Sachsen die zu einer Kirche gehörenden Gauenossen, solche mit einer Curtis und zwei Mansen ausstatten und daß jede Cent freier Familien, ihrer Kirche einen Hbrigen und eine Hbrige schenken solle.<sup>18)</sup>

Da diese Vorschrift Karls für Sachsen eine allgemeine war und nach derselben in den vorkommenden Fällen verfahren werden mußte, so ist klar, daß über die Stiftung und Erbauung der ältesten Haupt- oder Taufkirchen, nur selten besondere Urkunden aufgenommen wurden. Wir sind daher auch nur ausnahmsweise im Stande, das Alter der einzelnen Kirchen dieser Art nachzuweisen, wie z. B. von der Kirche zu Brunscappell, welche Erzbischof Bruno I. (953—965) stiftete und dotirte (II, 136) von der zu Horhusen (Niedermarksberg), welche der Abt Thrutmar zu Corvey 1019 baute,<sup>19)</sup> oder von den fünf Pfarren in Soest, welche Erzbischof Philipp (1167—1191) von der alten S. Peterspfarre abzweigte (II, 414). Von anderen kann das Alter nur annähernd dadurch bestimmt werden, daß sie zu einer genannten Zeit schon in Urkunden vorkommen. Dies ist z. B. mit den 12 Pfarrkirchen der Fall, die Erzbischof Anno, dem 1072 von ihm gestifteten Kloster Grafschaft incorporirte (II, 358) mit solchen, die er sonst baute oder anderen Klöstern schenkte (II, 355 und 357) mit der Kirche zu Erwitte, welche Erzbischof Sigewin (1079—1089) dem Patroclififte zu Soest oder

(S. 101) an das Oratorium zu Herzfeld (I, 354) und an das I, 338 über diese Verhältnisse Gesagte.

18) Capitulatio de partibus Saxonie Cap. 15. (Walter corp. jur. germ. II, 106.) Daß unter 120 Familien, wovon Karl spricht, eine Cent zu verstehen, ist schon von Landau Territorien S. 294 bemerkt. Das alte Großhundert besteht aus 120. In dem Capitulare Aquigranense Ludwigs d. Fr. von 816, Cap. 10 (Walter II, 303) wurde die Dotation der Pfarrkirchen in Grundvermögen wiederholt befohlen.

19) Wigand Gesch. von Corvey I, 130, ihre Ausstattung Falke tradit. corbej. vergl. mit Schaten ann. Paderb. a. 1043.

mit der Kirche zu Bremen bei Werl, die er dem S. Georgenstift §. 111. in Eln schenkte (II, 361) u. s. w. Es würde uns zu weit führen, dieses hier mit Bezug auf alle betreffende einzelne Kirchen nachzuweisen.<sup>20)</sup> Wir beschränken uns daher auf das Gesagte, mit dem Zusatz, daß die eben erwähnten Incorporationen einzelner Pfarren mit Stiftern und Klöstern, die seit dem neunten Jahrhundert häufig vorkommen, schon in dieser Periode zu beklagenswerthen Mißbräuchen führten. Sie hatten nämlich meist den Zweck, durch die Einkünfte wohl fundirter Pfarren, die der Klöster oder Stiftspräbenden, zu deren Gunsten sie vorgenommen wurden, zu verbessern und dieser Zweck wurde so ausgebeutet, daß nicht nur Kapitel und Klöster, sondern nach ihrem Beispiel selbst einzeln stehende Rectoren nicht einverleibter Pfarren, ihre Stellen durch geringe bezahlte und eben nicht empfehlenswerthe Mietlinge versehen ließen, während sie die Einkünfte umsonst bezogen. Die daraus entstehenden großen Uebelstände bewogen aber schon 1095 den Papst Urban II. dergleichen einseitiges Vorgehen durch die Vorschrift zu hemmen, daß solche Stellvertretungen nur mit Genehmigung des Bischofs geschehen und die Stellvertreter als vicarii perpetui auf Lebenszeit ernannt werden sollten.<sup>21)</sup> Letzteres geschah namentlich bei der Kirche zu Brilon, welche unter Erzbischof Rainald (1159—1167) mit dem Stifte zu Soest unirt,<sup>22)</sup> einem der Dignitarien desselben, als Pastor, conferirt von diesem aber durch einen Stellvertreter als vicarius perpetuus oder plebanus administirt wurde.<sup>23)</sup>

20) Der Verf. behält sich dieses für eine Monographie über die Archidiaconatverfassung in Westfalen, bezüglich jeder einzelnen Kirche des Landes vor.

21) Cap. 6, canon. XVI, quest. 2. — Cap. 1, X, de capollis monach. (3, 37.) — Cap. 30, X, de präbend. (3, 5.)

22) Seiberg II, B. I, Nr. 105.

23) Demzufolge besiegelten 1269 Godefridus thesaurarius Sotatiensis ecclesie, pastor in Brilon et dnus. Lambertus rector ejusdem ecclesie eine Urkunde des dortigen Stadtraths und in einer anderen von 1299 erscheinen Godefr. dei gratia Susatensis ecclesie decanus, pastor ecclesie in Brilon und Wernhorus plebanus seu perpetuus vicarius ibidem. Seiberg a. D. Nr. 347 und 479. In letzter Urk. wird von dem Stiftsdechant festgesetzt, daß der Pleban zu Brilon die dortige Kapelle zum h. Nicolaus, tam in horis canonicis, quam mis-

## §. 112. Rechtssystem.

B. Kirchenrecht. II. Einzelne kirchliche Verhältnisse.  
3. Geistliche Gerichtsbarkeit.

§. 112.

Die geistliche Gerichtsbarkeit A. über die zum Clerus gehörenden Personen erlitt insofern eine Einschränkung, als sich dieselben in Lehnsfachen der Competenz der Lehnsgerichte fügen mußten; denn nur diese hatten über die Lehnspflichten zu erkennen.<sup>1)</sup> Dagegen wurde sie wieder beträchtlich durch den allmählig zur Geltung gelangenden Grundsatz erweitert, daß auch über weltliche Verbrechen eines Geistlichen nur geistliche Gerichte aburtheilen könnten.<sup>2)</sup> B. Diese Erweiterung wurde noch viel erheblicher dadurch, daß man nicht nur solche Civilsachen, die wegen ihrer religiösen Beziehungen nach Kirchengesetzen beurtheilt werden mußten, an die geistlichen Gerichte zog, sondern auch behauptete, daß man wegen jeder an sich sündlichen Handlung, wozu nicht nur wucherliche Contracte, Entziehung von Alimenten u. s. w., sondern überhaupt jedes Saders vor weltlichen Gerichten, wenn es mit dem Bewußtsein des Unrechts geschieht, zu rechnen,<sup>3)</sup> bei den geistlichen Gerichten klagen könne; weil die Kirche jeder Sünde hindernd entgegenzutreten müsse. Daraus folgte von selbst eine unbedingte Concurrenz der geistlichen Gerichte mit den weltlichen; die dann auch in unserer Diöcese dahin Geltung erlangte, daß der geistliche Official zu Werl, als *judex ordinarius* mit allen weltlichen Untergerichten des Herzogthums und wenn er nicht in erster Instanz erkannt hatte, in zweiter mit dem westfälischen Appellationshofe concurrente Jurisdiction ausübte.<sup>4)</sup> —

sarum sollempniis, per se vel per suos cappellanos officinando providebit. Aus der Nicolaitapelle wurde später ein Minoritenkloster. Die Abgabe, die der Pöban zu Brilon an den Dechant zu Soest leisten mußte, wurde später auf eine einmalige Abfindung, gewöhnlich 500 Thlr. Gold festgesetzt, die er gleich beim Antritte seines Amtes zahlte.

1) Cap. 5, 13, X, de judiciis (2, 1) und 7, X, de foro competenti (2, 2).  
2) Statuimus ut nullus ecclesiasticam personam in criminali questione vel civili trahere ad iudicium sæculare præsumat contra constitutiones imperiales et canonicas sanctiones. Auth. Frid. C. de episcop. et cler. (1, 3). Cap. 10, X, de judiciis (2, 1).

3) Walter Kirchenrecht §. 177.

4) Ueber das ziemlich complicirte Competenz- und Instanzenverhältniß der ehemaligen geistlichen und weltlichen Gerichte in unserem Lande vgl.

Insbefondere erhielt in dieser Periode das Eherecht (I, 343) §. 112. mit Rücksicht auf die sacramentale Natur der Ehe, sehr wesentliche genauere Bestimmungen, die hier nur in folgenden allgemeinen Punkten angegeben werden können. 1) Die Ehe wird durch den gültig erklärten Willen beider Theile, welche sie eingehen wollen, abgeschlossen. Es bedarf daher zu ihrer Gültigkeit an und für sich keiner weiteren Förmlichkeiten, wiewohl die Versäumung derselben, wie z. B. vorherige Proclamation und priesterliche Einsegnung, welche zur Verhütung von Mißbräuchen vorgeschrieben sind, Strafen nach sich ziehen. 2) Die gültig eingegangene Ehe ist unauflöslich und findet daher eine eigentliche Ehescheidung nicht, sondern nur eine Scheidung von Tisch und Bette aus den Gründen des älteren canonischen Rechts statt; sie wurde vom geistlichen Richter ausgesprochen. 3) Ist dagegen die Ehe wegen entgegenstehender Hindernisse, nicht gültig eingegangen und können diese Hindernisse nachträglich nicht gehoben oder durch Dispensation beseitigt werden, so wird sie auf Verlangen der Gatten durch das geistliche Gericht als nichtig getrennt. Gründe, um deren willen die Ehe noch zur Zeit nicht hätte eingegangen werden dürfen (aufschiebende Hindernisse), machen dieselbe nicht nichtig, sondern haben nur canonische Strafen zur Folge.<sup>5)</sup> — 4) Ein Eheverlöbniß, d. h. der Vertrag, künftig eine Ehe eingehen zu wollen, begründet — wenn ihm sonst keine gesetzliche Hindernisse im Wege stehen — zwar kein unbedingtes Zwangsrecht auf Vollziehung der Ehe, aber doch eine darauf gerichtete Klage und in der Executionsinstanz einzelne geistliche Zwangsmittel.<sup>6)</sup> C. Die Ausübung des geistlichen Strafrechts bewirkten die Bischöfe durch die Sendgerichte, welche nur noch in den wichtigsten Fällen von ihnen selbst (I, 342), sonst aber regelmäßig von den Officialen abgehalten wurden. Das alte

den Ordo appellationum ducatum Angariæ et Westphaliæ de ao. 1661 in Cosmanns Materialien und Beiträgen I, 235 und die Ebictensammlung I, 560 fg., wo namentlich die geistliche Jurisdiction der Officialen durch mehrere Verordnungen geregelt ist.

5) Wegen der Specialien der im Texte angegebenen Hauptgrundsätze vgl. Walter R. R. §. 291, 292, 293, 298—310.

6) Walter §. 296, 297.



§. 112. Soester Stadtrecht (1120) sagt, der dortige Propst habe den Send jährlich dreimal zu halten, jedesmal 6 Wochen vorher anzukündigen und die von den Bürgern gewählten Sendscheffen als solche anzunehmen.<sup>7)</sup> Das Verfahren der Sendgerichte war nicht das ursprünglich germanische, sondern wesentlich inquisitorisch, zuerst einfach nach römischen, den Bischöfen bekannten Mustern, dann aber nach bestimmteren kirchlichen Vorschriften der Päpste weiter ausgebildet. Die Sendscheffen hatten die zu ihrer Kenntniß gelangten Vergehen anzuzeigen.<sup>8)</sup> Die in dieser Periode entstandenen Ketzereien, besonders der 1209 gegen die Abbigenser nöthig gefundene Kreuzzug, gaben Veranlassung zu jenen Vorschriften. Statt daß man sich früher begnügt hatte, die Keger, wenn sie vor den Sendgerichten überführt und von der kirchlichen Gemeinde ausgeschlossen worden, der weltlichen Obrigkeit zu übergeben, welche sie mit Vermögensconfiscation und anderen Strafen belegte, verordnete Papst Innocenz III. auf der lateranischen Synode von 1215, daß jeder Bischof jährlich ein besonderes Sendgericht zur Untersuchung der Ketzereien nach bestimmten Formen des Verfahrens abhalten, gegen die Keger selbst auf bringen den Verdacht hin kirchliche und gegen weltliche Obrigkeiten, welche die Keger schützen würden, kirchliche und weltliche Strafen verfügen solle.<sup>9)</sup> Die Strafe der Ketzerei sollte nach zwei Verordnungen Kaiser Friedrichs II. von 1222 im Verbrennen bestehen.<sup>10)</sup> Gregor IX. ernannte dann in einzelnen Provinzen noch besondere Inquisitions-Commissionen, deren Mitglieder er aus dem damals neu entstandenen Dominicaner-Orden nahm, den er den Bischöfen überhaupt zu solchen Geschäften empfahl. Ein solcher Inquisitor haereticæ pravitalis war auch der sonst gelehrte Dominicaner Konrad von Marburg, der sich aber durch seinen fanatischen Eifer in Sachsen und Hessen so mißlieblich machte, daß selbst Bischöfe auf einer Reichsversammlung zu Frankfurt, das Wort gegen ihn nahmen.

7) Art. 2—6. Seiberh u. B. I, Nr. 42.

8) Walter R. R. §. 181, 182.

9) Eichhorn R. G. §. 322.

10) Goldast constitutiones Imp. I, 295.

Als diese Beschwerden nicht so schnell zum Ziele führten, als §. 112. es die von ihm Gequälten wünschten, nahmen sich dieser einige Edelleute dadurch wirksamer an, daß sie den gefürchteten Kegerrichter 1233 kurzer Hand erschlugen. Seitdem wagte es keiner mehr, das Amt eines Kegerrichters in unserem Lande zu übernehmen.<sup>11)</sup> Bezüglich der Strafen selbst, womit die Kirche geistliche Vergehungen ahndete,<sup>12)</sup> traten einzelne Aenderungen des früheren Rechts ein (I, 339), 1) Die Strafe des Interdicts, wodurch die Ausübung des Gottesdienstes entweder für einen Ort oder eine ganze Provinz untersagt wurde, welche früher nur in sehr beschränktem Maaße vorkam, wendete man seit dem 11. Jahrhundert in großem Maaßstabe an, um dadurch Gemeinden oder Fürsten mit ihren Ländern zum kirchlichen Gehorsam zu bringen. Sie führten aber so viele Härten gegen unschuldige Individuen herbei, daß man schon im 13. Jahrhundert anfing, sie zu mildern, indem man entweder Klöster und andere Gemeinschaften durch Immunitäten dagegen schützte oder gewisse gottesdienstliche Handlungen ausnahmsweise vorzunehmen erlaubte.<sup>13)</sup> Später hörte sie ganz auf. 2) Kirchenbann, früher nur als eine durch Erkenntniß auszusprechende Strafe angedroht (excommunicatio sent.), wurde nun auch an einzelne Vergehungen als unmittelbare Folge derselben (excommunicatio lata sent.) geknüpft. Da gegen jeden der sechs Wochen und einen Tag im Banne blieb, auch die Acht ausgesprochen werden sollte, so wurde dadurch zugleich die bürgerliche Wirkung kirchlicher Strafen erweitert. Selbst die weltliche Macht trug dazu bei, indem sie entweder gleich der kirchlichen, auf geistliche Verbrechen bürgerliche Strafen setzte, z. B. Ehrlosigkeit, Unfähigkeit, Aemter zu erwerben, Activ- oder Passivlehne zu besitzen, Erbschaften zu erwerben, zu testiren u. s. w. oder indem sie nachgab, daß die Kirche bürgerlich erlaubte Handlungen mit

11) Roth v. Schredenstein das Patriat in den deutschen Städten, S. 223.

12) Eine vollständige Zusammenstellung derselben, mit genauer Unterscheidung derjenigen, welche für Cleriker und für Weltliche bestimmt waren, gehört ins Kirchenrecht. Vgl. Walter §. 183—187.

13) Eichhorn R. G. §. 323.

§. 112. Strafen belegte, wie dies z. B. in dem Gottesfrieden (Ireuga Dei) der Fall war, den unser Erzbischof Sigewin zur Beschränkung des sonst erlaubten Fehderechts, 1083 auf einer kölnen Provinzialsynode zuerst in Deutschland verkündigte.<sup>14)</sup> Die Verleger der Bestimmungen desselben werden nämlich nicht nur mit kirchlichen, sondern auch mit sehr schweren weltlichen Strafen bedroht.<sup>15)</sup> Demungeachtet fand der Gottesfriede bald so allgemeine Anerkennung, daß ihn auch der Verfasser des Sachsenspiegels als bestehendes kaiserliches Recht in seinem Rechtsbuche aufzunehmen für nöthig hielt.<sup>16)</sup> 3) Die Lehre vom Nachlaß der Kirchenstrafen, von den Indulgenzen oder Ablässen, erfuhr in dieser Periode zwar genau genommen keine Aenderung, aber sie unterlag manchen Mißverständnissen, deren sie auch heute nicht ganz überhoben ist. Die dogmatische Entwicklung derselben gehört ins Kirchenrecht,<sup>17)</sup> weshalb hier nur folgendes geschichtlich darüber bemerkt wird. Die Kirche hat das Recht, für sündliche Vergehungen Bußwerke aufzulegen, also auch diese, je nachdem es zweckmäßig erscheint, mit anderen zu vertauschen. Zur Beförderung der Kreuzzüge, deren geistlicher Zweck dem Papste Urban II. über alles am Herzen lag, verkündigte dieser 1095 auf der Synode von Clermont denjenigen, die an dem damals beschlossenen Zuge Theil nehmen würden, vollkommenen Ablass, d. h. Nachlaß aller anderen Bußwerke, welche die Kirche ihnen für ihre Sünden auferlegt hatte oder aufzuerlegen berechtigt war. Die Vergebung der Sünden selbst war davon unabhängig. In ähnlicher Art wurden später auch andere verdienstliche Handlungen oder Beisteuern zur Ausführung derselben, als solche betrachtet, wodurch man einen Nachlaß anderer als Bußwerke aufgelegten Kirchenstrafen verdienen könne. Man theilte solchen Ablass in vollkommenen und unvollkommenen und bestimmte letzteren, um ihn anschaulich näher zu bezeichnen nach Buß-

<sup>14)</sup> Vgl. das darüber Thl. I, 360 Gesagte. Kluchohn Gesch. d. Gottesfriedens S. 68.

<sup>15)</sup> Pertz Legg. II, 55 u. 56.

<sup>16)</sup> Someyer Sachsensp. B. 2, Art. 66. Cod. Seib. 63.

<sup>17)</sup> Wir verweisen auf Walter S. 280—282.

zeiten als mehrtägigen Ablass. Demungeachtet verwechselte §. 112. man aus Unverstand oder falscher Belehrung, die Vergebung der Sünden nur gar zu häufig mit dem Nachlaß der dafür auferlegten kirchlichen Bußwerke. Innocenz III. verordnete daher, daß die Bischöfe einen mehr als vierzigtagigen Ablass nicht ertheilen durften<sup>18)</sup> und gebot 1215 außerdem, daß jeder Laie jährlich wenigstens einmal, alle seine Sünden seinem vorgesetzten Priester beichten solle.<sup>19)</sup>

### §. 113. Rechtssystem. B. Kirchenrecht. II. Einzelne kirchliche Verhältnisse. 4. Kirchengüter.

IV. Was die Rechtsverhältnisse der Kirche bezüglich §. 113. ihrer Güter betrifft, so hatten sich 1) die früheren Zustände, unter denen die Schirm- und Kastenvogteien so nothwendig und nützlich erschienen, im Laufe dieser Periode allmählig sehr geändert.<sup>1)</sup> Der Schutz, den die mächtigeren Bögte den ersten schwachen bischöflichen Kirchen verliehen, war bei der immer zunehmenden Erstärkung der letzteren durch weltliche Macht der Bischöfe, nicht nur überflüssig, sondern durch die Art wie die Bögte ihre Gewalt ausbeuteten, auch im höchsten Grade lästig geworden.<sup>2)</sup> Kein Wunder, daß die Kirche sich ihrer auf alle Weise zu entledigen suchte.<sup>3)</sup> Seit die Vogteien förmlich zu Lehn gegeben und dadurch erblich wurden, betrachteten die Bögte dieselben weniger wie ein Amt, was sie im

<sup>18)</sup> Cap. 14, X, de poenitentia (5, 38).

<sup>19)</sup> Concil. Lateran. IV, de 1215. can. 21.

<sup>1)</sup> Wir beziehen uns auf das früher I, 335, 345 Gesagte und auf die runftlichen Belege dazu in den Notizen.

<sup>2)</sup> Vgl. überh. Hüllmann Gesch. d. Stände I, 149 fg., II, 62 fg. Wäßer Ösnabr. Gesch. II, 82. Müller Gesch. d. Stiffs Werben, S. 64—89. Rinblinger und Kunde in den S. 46 Nr. 152 angeführten Schriften.

<sup>3)</sup> Der Cisterzienser-Orden, dessen meiste Klöster erst im 12. Jahrhundert gestiftet wurden, wo die Bedrückungen der Klösterbögte eben sehr schreidend waren, hielt sich deswegen überall rein von Bögten. Kaiser Friedrich II. sagt in einem Privileg von 1236 für das Cisterzienserkloster zum h. Kreuz in Defreich: Et sicut ordo cisterciensis ab exordio suæ institutionis nullis unquam fuit obnoxius advocatis, ita prædictum monasterium cum omnibus possessionibus ejus, ab omni advocatorum ratione atque axactione sit liberum, tam communi ordinis libertate, quam præsentis nostræ concessionis exemptionem, Ludewig reliquæ manuscriptæ IV, 255.

§. 113. Dienste der Kirche zum Schutze derselben zu führen hatten, als wie ein ihnen gehöriges beneficium, dessen Hülfquellen in Benutzung der kirchlichen Güter und Ministerialen, ihnen nicht nur zu persönlichen, der Kirche ganz fremden Zwecken, sondern selbst zur Unterdrückung derselben Kirchen dienen mußten, die ihrem Schutze anvertraut waren. Einen merkwürdigen Beleg dazu aus unserer unmittelbarsten Nähe liefert der Graf Widenkind zu Schwalenberg und Walbeck, der als Lehnsrüger der Vogtei über die Paderborner Kirche, die Stiftslande derselben so unausgesetzt durch Plünderung, Mord und Brand heimsuchte, daß Bischof Bernhard II. sich genöthigt sah, gegen ihn und seinen Bruder Hermann zu Felde zu ziehen, sie 1188 in ihrer Raubfeste Brobeck zu belagern und letztere, nachdem er sie erobert, zu zerstören. Als später Graf Widenkind, zur Vergebung seiner Sünden, den Kaiser Friedrich auf dem Kreuzzuge von 1189 zu begleiten sich entschloß, verpfändete er, um dazu die nöthigen Mittel zu gewinnen, die Vogtei mit allen dazu gehörenden Gütern und Lehnstücken dem Bischofe für 300 Mark, so daß derselbe, wenn er vom Zuge nicht zurückkehren mögte, solche für das Stift behalten und nicht genöthigt sein sollte, sie an die Erben des Grafen wieder zu verleihen. Auf dem Rückwege aus Palästina starb der Graf und wurde so die paderborner Kirche ihres Vogts entlebigt.<sup>4)</sup> Die Bisthümer und größeren Stifte, denen es durch die Verleihung von kaiserlichen Immunitäten oder sonst durch Erwerbung des Comitats in ihren Bezirken gelang, reichsfürstliche Landeshoheitsrechte in ihren Bezirken zu erwerben, (§. 361) wußten sich auch allgemach ihrer Bögte zu entlebigen. In unserer kölnner Diocese insbesondere, konnte nach Erlangung des Herzogthums in Westfalen, von einer Reichsvogtei des Bisthums überhaupt nicht mehr die Rede sein. Dagegen dauerte der Unfug der Vogteien über Stifte und Klöster so lange fort, bis es den

4) Schaten ann. Paderb. liefert die Urk. zum J. 1189. Er verwechselt übrigens die zerstörte Burg Brobeck, welche an der waldeckisch-westfälischen Grenze nicht bei der Dipe zwischen dem westfälischen Orte Ubersj und dem waldeckischen Dorfe Kohlgrund lag, mit dem westfälischen Brabed oder Bravete bei Bbbefels, zwischen Brilon und Winterberg. Barnhagen waldeckische Gesch. S. 261.

angestregten Bemühungen unserer Erzbischöfe gelang, dieselben §. 113. allgemach zu beseitigen. Erzbischof Philipp machte damit den Anfang (II, 404 und 437) unter seinen Nachfolgern zeichnete sich in dieser Hinsicht Adolf aus (II, 451 und S. 45). Vor allen aber war es Engelbert I., der in Folge mehrerer Bullen, welche P. Honorius III. im Jahre 1221 an ihn und seine Suffragane erließ, den immer unerträglich werdenden Anmaßungen der Kirchenbögte wirksam entgegen trat. Wir haben schon früher berichtet (S. 34, 46 fg.) wie er sein Ansehen als Erzbischof und Reichsverweser mit großem Erfolge, aber auch mit solcher Aufopferung dafür verwendete, daß er dadurch und namentlich wegen der Vogtei über das Stift Essen eine Verschwörung der mächtigsten westfälisch-rheinischen Fürsten gegen sich provocirte, die ihm die Märtyrerkrone erwarb. Daß auch der Abt des freien Stifts Werden unter den Bebrückungen seiner Bögte, sehr zu leiden hatte und welche Opfer er 1036 bringen mußte, um die Ansprüche des westfälischen Grafen Hermann, des vornehmsten und mächtigsten unter ihnen, zu befriedigen, haben wir ebenfalls schon früher berichtet (II, 126). Bei den minder wichtigen Stiften und Klöstern unseres Herzogthums, hatte die Sache weniger Schwierigkeit. Die Erzbischöfe bewogen die Bögte, entweder die Vogtei ihnen gegen irgend eine Vergütung zu resigniren oder einfach darauf zu verzichten. Vom Erzbischofe ausgehende oder von ihm zu genehmigende Gutsübertragungen an die Klöster geschahen mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Güter von jeglicher Vogteilaft frei sein sollten (§. 45). So wurde die Vogtei über das Stift Geseke 1014 an Eöln übertragen,<sup>5)</sup> die über Bettinghausen 1186 rebuzirt,<sup>6)</sup> die über Dellinghausen 1208,<sup>7)</sup> und die über S. Walburg 1221 ganz aufgehoben.<sup>8)</sup> Andere wie die Stifte Meschede und Debingen, die Klöster Webinghausen, Rumbek, Himmelpforten und noch einige geringere in der Grafschaft Arnberg, blieben unter der milden Vogtei ihrer

5) Setberg II. B. I, Nr. 23.

6) Daf. Nr. 91.

7) Daf. Nr. 133.

8) Daf. Nr. 164.

s. 113. alten westfälischen Grafen. Noch andere wie z. B. Grafschaft Drosdshagen u. s. w. behielten zwar ihre Bögte, diese begnügten sich aber mit dem Besitze ihrer Vogteigüter und Einkünfte, ohne den Klöstern weiter lästig zu werden. Weber diese noch jene konnten in die Versuchung gerathen, sich landesfürstliche Rechte anzumaßen; sie würden damit gegen die herzogliche Macht des Erzbischofs nicht haben aufkommen können. — 2) Das Recht der Kirche auf Einforderung des Zehnten fand weniger Widerspruch als in der vorigen Periode (I, 343). Sofern die Zehnten als landwirthschaftliche Abgabe in Betracht kommen, haben wir uns darüber bereits ausgesprochen (S. 207), hier ist nur noch die kirchenrechtliche Natur derselben näher ins Auge zu fassen.<sup>9)</sup> Daß der Zweck der Zehnten, um dessen willen sie von Karl d. Gr. in Sachsen eingeführt wurden, ein rein kirchlicher war, ist schon früher (I, 200) bemerkt. Sie sollten zur Verherrlichung Gottes, von dem Segen den er der Arbeit verliehen, erhoben und in vier Theilen verwendet werden.<sup>10)</sup> Die Vertheilung sollte durch den Bischof und zu solchem Zwecke die Ablieferung an die Priestercongregationen und die Taufkirchen der Diocese geschehen. Wie wenig aber dennoch die Verwendung der Zehnten dieser Anordnung gemäß erfolgte, ist auch schon früher berichtet (I, 344). Bereits Karl d. Gr. mußte 804 in dem Capitular von Salz verordnen, die alten Taufkirchen sollten mit den Zehnten ausgestattet bleiben und wenn durch Schenkungen der Könige oder anderer gottesfürchtiger Personen, Sachen an Bischöfliche oder Klöster geschenkt würden, so solle doch der daraus gehende Zehnten den alten Kirchen verbleiben.<sup>11)</sup> Nichtsdestoweniger geriethen die Zehnten bald in andere, sogar in weltliche Hände. Das Beispiel der merovingischen Könige, welche sich durch Bitten und Für-

sprachen bewegen ließen, begünstigte Laien mit Kirchengütern s. 113. zu belehnen, fand auch in unserem Sachsen, trotz den Verböten Karls, unter dessen Nachfolgern Nachahmung und die Bischöfe selbst, um sich mächtige Schirmbögte oder Dienstmännern zu ihren reichsfürstlichen Zwecken zu verbinden, nahmen keinen Anstand, ihnen Zehnten zu verleihen, wodurch letztere keinen bald erbliches Familieneigenthum wurden. Sogar das Patronatrecht wurde als eine Befugniß ausgebeutet, sich mit den übrigen Einkünften der Kirche auch deren Zehnten anzumaßen, bis es im 12. Jahrhundert allmählig gelang, dasselbe auf das Präsentations- und Schutrecht zu beschränken, ohne daß jedoch frühere Zehntveräußerungen dadurch rückgängig gemacht worden wären. Die Bischöfe hatten daher immer zu kämpfen, wenn sie veräußerte Zehnten wieder an sich bringen wollten,<sup>12)</sup> und wenn es ihnen gelang, wurden dieselben doch nur in den seltensten Fällen den Taufkirchen zurückgegeben, vielmehr meist zur Dotation von Klöstern oder anderen begünstigten kirchlichen Instituten verwendet oder auch an Vasallen, zur Verstärkung der bischöflichen Mannschaft verliehen. Zu allen diesen Fällen finden sich in unserem Herzogthum Belege, von denen wir hier zu jeder Kategorie den einen und anderen beispielsweise anführen. Als Karl d. Gr. die Kirche zu Gressburg stiftete, die Leo III. auf sein Bitten 799 einweihete,<sup>13)</sup> beschenkte er sie mit vielen Gütern und Zehnten. Papst Lucius III. bestätigte 1184 diese Dotation, benannte die Zehnten von mehreren einzelnen Orten und fügte allgemein hinzu, daß Leo solche der Kirche, auf Karls Bitten, in einem Umkreise von 2 sächsischen Meilen (per duas saxonicas ristas) beigelegt habe.<sup>14)</sup> — 1042 übergab Erzbischof Hermann II. dem Stifte Wessche die Kirche zu Galle mit allen dazu gehörigen Gütern und Zehnten, letztere zum Werthe von 25 Soliben.<sup>15)</sup> — Beispiele zu dieser Art Kirchenzehnten finden sich verhältnißmäßig

<sup>9)</sup> Walter c. R. s. 242—244.

<sup>10)</sup> Die Art der Vertheilung s. I, 340. Karl d. Gr. verordnete dieselbe an mehreren Stellen ausdrücklich. So heißt es im Capit. II, a. 805. c. 23. Ut decimæ populi dividantur in quatuor partes; i. e. una pars episcopo, alia clericis, tertia pauperibus, quarta ecclesiæ in fabricis applicetur, sicut in decreto Gelasii papæ continetur. Walter c. j. g. II, 207.

<sup>11)</sup> Capit. ad Salz a. 804. c. 2, 3. Walter c. j. g. II, 198.

<sup>12)</sup> Einen interessanten Beleg dazu liefert eine der folgenden Periode angehörende Urk. v. 1366. Seibertz u. B. II, Nr. 780, Note 540.

<sup>13)</sup> Seibertz u. B. I, Nr. 1.

<sup>14)</sup> Dasselbst Nr. 85.

<sup>15)</sup> Dasselbst Nr. 27. Ein anderes Beispiel von Zehnten, welche an eine Kirche gegeben wurden, liefert Nr. 96 für die zu Wisse v. 1196.

§. 113. wenige in Urkunden, weil über die Stiftung der ältesten Mutterkirchen keine Urkunden aufgenommen wurden (S. 466). Desto häufiger sind die über die Stiftung von Klöstern und deren Dotation mit bischöflichen Zehnten. So gab Erzbischof Anno II. dem 1072 von ihm gestifteten Kloster Grafschaft die Zehnten zu Warstein, Belete, Mühlheim, Allagen, Bergheim, auf der Haar, zu Ulbe u. s. w.<sup>16)</sup> Besonders aber waren unsere Erzbischöfe freigebig in Verleihung von Noval- oder Neubruchzehnten an die Klöster, weil diese Art Zehnten zunächst nur in einem Rechte auf künftige Erträge bestanden und daher anderweit nicht leicht verliehen waren. So gab Erzbischof Philipp dem 1173 vom Grafen von Arnsberg gestifteten Kloster Webinghausen den Neubruchzehnten auf allen zu seiner Dotation verwendeten Höfen.<sup>17)</sup> 1182 schenkte er ihm den Kottzehnten im ganzen Umfange der zur Kirche in Webinghausen gehörigen Pfarrochie.<sup>18)</sup> 1179 gab er den Novalzehnten von zwei wüsten Höfen an das Kloster Küstelberg.<sup>19)</sup> 1193 that Erzbischof Bruno III. ähnliches für Numbec<sup>20)</sup> u. s. w. Daß unsere Erzbischöfe schon in sehr früher Zeit geneigt waren, den lästigen Naturalzehnten entweder in einen festen Sachzehnten oder in eine Gelbabgabe, welche Zehntlöse genannt wurde, umzuwandeln, ist bereits (S. 208) nachgewiesen.<sup>21)</sup> Solche Zehntlöse wurden sehr häufig an Klöster abgetreten, z. B. 1068 von Erzbischof Anno II. an das Kloster Debingen,<sup>22)</sup> 1187 von Erzbischof Philipp an Delinghausen,<sup>23)</sup> 1200 und 1268 erwarb die Abtissin zu Meschede bergleichen für ihr Stift.<sup>24)</sup> — Viele derselben waren an Vasallen zu Lehn gegeben, von denen sie dann resignirt und den Klöstern über-

16) Seiberg U. B. I, Nr. 30 und 50.

17) Dasselbst Nr. 63.

18) Dasselbst Nr. 83. Noch andere ähnliche Verleihungen für Webinghausen enthalten Nr. 87, 94, 112, 174.

19) Dasselbst Nr. 76.

20) Dasselbst Nr. 102.

21) Zu den dasselbst Note 32 gegebenen Allegaten über den Sachzehnten gehört auch noch U. B. I, Nr. 124 von 1204, und III, Nr. 1080 von 1220, beide für Kl. Bredelar.

22) Dasselbst I, Nr. 29.

23) Daf. Nr. 92.

24) Daf. Nr. 114 und 344.

geben wurden, z. B. 1200 vom Ritter Adam von Aspe an §. 113. die Kirche zu Marsberg,<sup>25)</sup> 1176 von Egenand von Battusen an das Kloster Delinghausen,<sup>26)</sup> 1196 von Egbert von Herbringen an dasselbe. Der letzte Zehnte war vom Erzbischofe an die von Müdenberg, von ihnen an Eberhard Sluc und von letzterem an Egbert verliehen, der ihn resignirt.<sup>27)</sup> — 1185 von den von Müdenberg, welche das Zehntrecht vom Erzbischofe zu Lehn trugen, an das Kl. Webinghausen.<sup>28)</sup> — 1221 von den Grafen von Dassel, welche damit vom Erzbischofe belehnt waren, an dasselbe.<sup>29)</sup> — 1231 von Henfried von Sneywardinghusen, der mit dem Zehnten vom Grafen von Arnsberg belehnt war, an das Kloster Numbec u. s. w.<sup>30)</sup> — Außer den auf solchen verschiedenen Wegen an Kirchen und Klöster zurückgekommenen Zehnten, blieben aber noch viele in weltlichen Händen. Nachdem Erzbischof Adolf die Stadt Müden angelegt hatte, gab er den Edelherren von Müdenberg, die dadurch an ihren Einkünften verloren, aus dem Zehnten zu Katerbeck eine Rente von 10 Malt Korn.<sup>31)</sup> Die Grafen von Dassel verkauften 1231 die Burg Hachen, die sie vom Erzbischofe zu Lehn trugen, namentlich mit den dazu gehörigen Zehnten an den Grafen von Arnsberg.<sup>32)</sup> Der Erzbischof hatte an vielen Orten des Landes Feld- und Walbzehnten für sich.<sup>33)</sup> Der Graf von Arnsberg eben so im größten Theile seiner Grafschaft.<sup>34)</sup> Dasselbe war der Fall mit den Edelherren von Grafschaft als Erbböigten dieses Klosters.<sup>35)</sup> — 3) Die Vertheilung der Kirchengüter (I, 344) wurde in dieser Periode

25) Erhard Regg. II, Nr. 2435.

26) Seiberg U. B. I, Nr. 69.

27) Dasselbst Nr. 109. Noch andere Fälle für Delinghausen enthalten Nr. 78, 134, 154.

28) Dasselbst Nr. 87.

29) Daf. Nr. 163. Noch andere Fälle für dasselbe Kloster in Nr. 94, 174, 188, 192, 194.

30) Daf. Nr. 193. Andere Fälle für Numbec in Nr. 103, 204, 208, 261.

31) Dasselbst Nr. 116. Erst Konrad III. von Müdenberg verkaufte 1232 den Katerbecker Zehnten an das Kl. Benninghausen Nr. 398.

32) Dasselbst Nr. 194.

33) Daf. Nr. 484 und das S. 209 Gesagte.

34) Daf. II, Nr. 795, S. 588.

35) Dasselbst Nr. 476. Ihr Zehntrecht war eins der umfassendsten.

§. 118. in der Art durchgeführt, daß nicht nur die kirchlichen Congregationen, die Dom- und Collegiatstifte, die eigene Verwaltung des zu ihrem Unterhalte gewidmeten Vermögens, sondern auch die einzelnen Kirchenbeamten zu ihrem Amte bestimmte Einkünfte und Güter angewiesen erhielten, die damit unzertrennlich (als titulus) verbunden wurden. Das Kirchenamt erhielt dadurch zugleich den Character einer Pfründe (beneficium). Außer dem allgemeinen Kirchengute (bona communia) der Dioecese, gab es also nun auch besonderes (b. particularia) das zu einem besonderen Zwecke bestimmt war. Davon machten selbst die Bischöfe keine Ausnahme; denn während sie Verwalter des allgemeinen Kirchenvermögens für die ganze Dioecese waren, setzten sie doch auch gewisse Güter zu ihrem besonderen Unterhalte aus, welche Tafelgüter (bona mensalia episcopi) im Gegensatz derjenigen genannt wurden, die für den Tisch der Mitglieder ihres Kapitels bestimmt und deswegen unveräußerlich waren. Wie aber auch gegen diese Bestimmung nicht selten gefehlt wurde, ist schon früher (II, 370 und S. 402) mit namentlichem Bezug auf die kölnische Kirche und ihre Tafelgüter in Westfalen berichtet worden.

Für die Gründe, aus denen überhaupt Kirchengüter veräußert werden durften und die Förmlichkeiten, unter denen Veräußerungen stattfanden, waren die Vorschriften des canonischen Rechts maßgebend.<sup>36)</sup> Die Veräußerung von Stiftsgütern war außerdem an die Zustimmung des Kapitels gebunden.<sup>37)</sup> Durch diese Einschränkungen wurde dann auch der Bischof gehindert, Kirchengüter, welche nicht bisher schon anerkannte Lehne (res infodari solitæ) waren, als Lehne zu vergeben.<sup>38)</sup> — 4) Die Beerbung verstorbener Geistlichen unterlag mit Bezug auf das von ihnen besessene Kirchengut eigenthümlichen Bestimmungen. Nachdem die Geistlichen mit Beneficien versehen worden, wurde vielfach die Ansicht geltend gemacht, sie könnten über das damit Erworbene nicht dispo-

<sup>36)</sup> Sie sind zumeist enthalten im L. III, Tit. 13 der Decretalen de rebus ecclesiarum alienandis vel non. Vgl. Walter Kirchen R. S. 248.

<sup>37)</sup> Cap. 4, X, de his quæ sunt a majori parte capituli (III, 11).

<sup>38)</sup> Eichhorn R. G. S. 326.

niren, es gehöre der Kirche.<sup>39)</sup> Dahin rechnete man insbeson- §. 119.  
 dere den Mobilienachlaß. Statt diesen aber der Kirche zu überlassen, fielen in älteren Zeiten beim Tode eines Bischofs die Ministerialen und das Volk gewaltsam darüber her, um ihn unter sich zu vertheilen. Statt ihrer nahmen dann die Könige als Schutzherrn der Kirche diesen Gewinn, den man recht bezeichnend jus spoli oder exuviarum nannte, und nach ihrem Beispiele Schirmvögte und andere Patrone der Kirchen und Klöster, gegen geringere Cleriker so lange in Anspruch, bis es der Kirche gelang, nach der Wahl Otto's IV. im Jahre 1197, diesen und demnächst auch seine Nachfolger, zum Verzicht auf jenes Recht zu bewegen. Dasselbe hat indeß anscheinend bei dem Clerus unserer kölnischen Kirche niemals zur förmlichen Anerkennung gelangen können; denn schon auf der großen Synode, welche Erzbischof Willibert 873 zu Eßln hielt, wurde den Geistlichen der Dioecese nicht nur gestattet, ihren Erwerb als Privatvermögen zu betrachten, sondern auch darüber zu testiren.<sup>40)</sup> Einen ähnlichen Verlauf nahm es mit dem jus regaliæ, kraft dessen der Kaiser, als allgemeiner Schirmvogt der Kirche, die durch den Tod eines Bischofs vacant werdenden Güter und Einkünfte, bis zur Investitur eines neuen Bischofs, an sich zog und behielt. Auch hierauf verzichteten die Kaiser und seit den milderer Bestimmungen Alexanders III.<sup>41)</sup> wurde es allmählig Grundsatz, daß man die Verwandten verstorbener Cleriker sogar zur Intestaterbfolge im peculium clericale zuließ. — 5) Dagegen blieb das Patronatrecht der Layen über kirchliche Pfründen, nachdem es auf das Präsentations- und Schutrecht beschränkt worden (S. 477), unangefochten und eben so das seit dem 13. Jahrhundert vorkommende Recht der ersten Bitte (jus primariorum precum), welches darin bestand, daß der Kaiser bei allen und die Landesherren bei mittelbaren Stiften, befugt waren, in jedem derselben eine während ihrer Regierung vacant werdende Pfründe zu vergeben. Daß dieses

<sup>39)</sup> Eichhorn R. G. S. 327. Walter R. R. S. 258.

<sup>40)</sup> Hartzheim Concil. Germ. II, 356.

<sup>41)</sup> Im Cap. 12 de testamentis et ultimis voluntatibus (III, 26).

§. 113. Recht auch von unseren Fürsten gelbt wurde, ergeben folgende Urkunden. Als Erzbischof Konrad 1244 dem von der Gräfin Mechthilde von Sahn gestifteten Kloster Drolshagen seine Rechte und Güter bestätigte, gab er ihm zugleich die Versicherung, daß es niemals mit Bitten wegen zu verleihender Präbenden belästigt werden solle.<sup>42)</sup> In demselben Jahre versprach Graf Gottfried III. von Arnsberg dem Kloster Rumbach, dessen Vogt er war, daß es, nachdem er es schon mehrmals mit Precisten belästigt, künftig von allen weiteren Petitionen befreit sein solle.<sup>43)</sup> — 6) Was endlich noch die öffentlichen Abgaben betrifft, welche von Kirchengütern entrichtet werden mußten, so wurden diese dagegen durch die alten Immunitätsprivilegien (I, 334) nur noch theilweise geschützt. Das calixtinum von 1122 sicherte dem Reiche die von den Reichslehen zu leistenden Abgaben und Dienste, wenn jene auch an Bischöfe gelangten (II, 227) und als diese allmählig Landesherrn wurden, lag es in ihrem Interesse, sich auch von den ihnen untergebenen Kirchen die landesherrlichen Abgaben (S. 404) zu sichern, was dann die weltlichen Fürsten nicht minder thaten. Sogar die Städte besteuerten die in ihrem Bereich gelegenen Kirchengüter, wenn auch der Clerus nicht zur Gemeinde gehörte und die Beschlüsse der lateranischen Concilien von 1179 und 1215 unter Alexander III. und Innocenz III., wonach die Kirche von ihren Gütern nur dann solle besteuert werden dürfen, wenn der Clerus von der Nothwendigkeit derselben zum gemeinen Besten überzeugt sei und, weil die Kräfte der Laien nicht hinreichten, solches bewillige, hatte nur die Folge, daß sich Stifte und Klöster mit den Gemeinden über die von ihnen zu leistenden Beiträge gutwillig verständigten, wenn nicht einzelne förmliche Befreiungen erwirkt werden konnten. Desto drückender wurden in der fol-

<sup>42)</sup> Nos etiam idem monasterium molestare nolumus importunis petitionibus super prebendis suis conferendis, nec illud a quoquam in hujusmodi petitionibus et instantiis impeti permittemus. Seibert u. S. I, Nr. 231.

<sup>43)</sup> Dasselbst Nr. 235. Daß unsere Erzbischöfe und Grafen auch in der folgenden Periode noch vom Recht der ersten Bitte Gebrauch machten, beweisen die Urk. Nr. 790 und 843.

genden Periode die Besteuerungen, welche die Kirche, besonders §. 113. zum Zwecke der Kreuzzüge, auf die Einkünfte der Geistlichkeit und ihrer einzelnen Kirchen legte.<sup>44)</sup>

§. 114. Rechtssystem. B. Kirchenrecht.  
2. Einzelne kirchliche Verhältnisse. V. Religiöse Gesellschaften.

V. Unter den in der früheren Periode ausgebildeten §. 114. besonderen geistlichen Gesellschaften sind die wichtigsten A. die Mönchsorden. Ihrer ursprünglichen Bestimmung nach waren sie freiwillige Vereinigungen von Männern, die sich für die Erreichung der höchsten Zwecke, zu einer entsprechenden Lebens-Ordnung verbanden, welche im wesentlichen jeden Einzelnen zu völliger Unterordnung seiner sinnlichen Neigungen, zum Verzicht auf irdische Güter und zur Aufopferung jeglichen Eigenwillens, in den drei Gelübden der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams verpflichtete. Die Regel Benedicts von Nursia (I, 348) gab 515 dieser Bestimmung so zeitgemäßen glücklichen Ausdruck, daß fast alle Klöster des Abendlandes danach eingerichtet wurden und die damalige Zeit dem nach seinem Stifter genannten Benedictinerorden nicht nur fast alle wissenschaftlich-sittliche Bildung, sondern in sehr vielen Gegenden auch die Kultur des Bodens und die Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände verdankte. Zur Zeit Karls d. Gr. war die Regel Benedicts so allgemein in den Klöstern verbreitet, daß man fragen könnte, ob es damals noch andere als Benedictinermönche gegeben habe. Diejenigen, in denen der Geist des Stifters lebendig war, durften als Schulen der Tugend betrachtet werden, die nicht nur für ihre nächste Umgebung, sondern auch für weite Kreise Quellen des geistigen und irdischen Segens wurden. Ausgezeichnete Päpste, Bischöfe und Priester giengen aus ihnen hervor. Sie schickten begeisterte Sendboten des Christenthums in alle heidnische Länder und namentlich die Glaubens-Apostel Deutschlands: Kilian, Willibrord, Suibert, Bonifacius, Lullus, Burchard, Rübber,

<sup>44)</sup> Eichhorn u. S. §. 329. Walter R. R. §. 251.

§. 114. Anshar, Wunibald und Wigilius waren Benedictiner; meist aus der angelsächsischen Schule. Der Orden fand daher die allgemeinste Anerkennung und die Klöster desselben wurden mit so viel frommen Gaben und Schenkungen bedacht, daß durch deren Genuß die Armuth ihrer Mönche eine illusorische wurde. Nach 400 Jahren waren die Sitten derselben, denen der ersten Jünger Benedicts auf Monte Cassino so unähnlich geworden, daß einzelne eifrige Mitglieder des Ordens neue Klöster gründeten, in denen sie die ursprüngliche strenge Regel Benedicts, mit Rücksicht auf veränderte Zeitverhältnisse, herstellten. So entstand durch den Abt Ddo zu Clugni († 942) der Orden der Cluniacenser; Robert zu Cîteaux stiftete 1098 die Cistercienser, die nach dem h. Bernhard, Abt zu Clairveaux, auch Bernhardsiner genannt wurden; der h. Bruno, geb. zu Eßln 1050, erst Canonicus zum h. Cunibert daselbst, dann Chorberr zu Rheims, gründete 1084 in der großen Karthause bei Grenoble den sehr strengen Orden der Karthäuser u. s. w. Bei anderen Kirchen legte man die Regel, die der h. Augustinus seinen Clerikern für gemeinschaftliches Leben gegeben hatte, zum Grunde. So entstanden mehrere Arten von Augustiner-Mönchen. Auch der h. Norbert von Genep verfaßte danach die Regel für den Orden, den er 1120 in dem einsamen Thale von Premontre bei Laon stiftete und der unter dem Namen des Prämonstratenser- oder Norbertiner-Ordens bekannt ist. Die Mönche desselben wurden Canonicus genannt und die Regel, zur Festhaltung des canonischen Lebens, auch bei mehreren Stiften eingeführt.

Alle diese Orden litten aber an den Folgen der reichen Schenkungen, die ihnen von allen Seiten, namentlich zur Sühne von Gewaltthatigkeiten jeglicher Art, deren sich in der damaligen geschloßen Zeit so viele Mächtige schuldig machten, zugewendet wurden. Durch Stiftung und Dotirung von Klöstern, die nicht nur ein Asyl für den Rest eines zuchtlosen Lebens, sondern auch die sichere Aussicht auf ewige Seligkeit zu gewähren schienen, glaubte man jedes Unrecht wieder zu können und beehrte sich deshalb, sie mit weltlichen Gütern zu bereichern, ohne daß dadurch die Schenker oder die

Beschenkten besser wurden. Dieses erkannten auch die Päpste §. 114. recht wohl, indem sie die Erfindung neuer Orden verboten und die vom apostolischen Stuhle nicht bestätigten für ungültig erklärten.<sup>1)</sup> Indeß der Kirche hat es nie an Mitteln gefehlt, die in ihr eingeschlichenen Mängel und Gebrechen durch eigene innere Kraft zu heilen. Dominicus Guzman und Franz von Assisi, überzeugt, daß Ueppigkeit und Unwissenheit die Hauptübel waren, welche den Clerus zu Grunde richteten, suchten denselben im Anfange des 13. Jahrhunderts durch neue Ordensregeln abzuheilen, welche unbedingte Armuth nicht nur für die Mönche, sondern auch für die Klöster und stete Bereitwilligkeit der ersten, durch Predigen und Unterrichten den einzelnen Pfarrgeistlichen Anshilfe zu leisten, zur Pflicht machten. Papst Innocenz III. war anfangs wenig geneigt, auf die Vorschläge einzugehen, welche ihm die beiden frommen Männer, einer nach dem anderen, machten. Er verwies sie vielmehr auf die einmal ausschließlich anerkannten Ordensregeln. Da sie sich aber diesen und insbesondere der Regel Augustins bereitwillig anschließen zu wollen erklärten, auch ihre Ordensgesellschaften dadurch dem Papste zur unmittelbaren Aufsicht unterstellten, daß sie nicht nur jedes Kloster einem Prior oder Guardian, sondern die Klöster jeder Provinz einem Provinzial und alle Provinziale einem Ordensgeneral unterordneten, der in Rom seinen Sitz haben sollte,<sup>2)</sup> so erkannte Innocenz sehr bald, daß aus den neuen Orden eine geschlossene geistliche Phalanx für die Kirche erwachsen müsse und ermunterte nun die Stifter derselben zur Ausführung ihrer kirchlich frommen Absichten. Sein Nachfolger Honorius III. genehmigte 1216 die förmlich ausgearbeitete Regel des Prediger- oder Dominicaner-Ordens und 1223 die der Minderbrüder

<sup>1)</sup> C. 9. X. de relig. domibus (3, 36) u. C. un. cod. in VI (3, 17).

<sup>2)</sup> Nach der Ordensregel für die Dominicaner sollte er sogar vom Papste ernannt werden. Dieses wurde aber auf dem ersten Generalcapitel, welches Dominicus 1220 zu Bologna hielt, dahin abgeändert, daß der General von dem Orden selbst gewählt werden solle. v. Biedenfeld die Mönchs- und Klosterfrauen-Orden im Orient und Occident. Weimar 1837. I, 118. In der Ordensregel der Minoriten, Cap. 8 war dagegen gleich vorgeschrieben, daß der General vom Orden gewählt werden solle. Daselbst II, 111.



§. 114. oder Minoriten, indem er zugleich den Ordenspriestern das Amt des Buzpredigens zur Verbreitung des christlichen Glaubens übertrug, während die Laienbrüder dieser Orden zur Verrichtung materieller, ihrer Armuth abhelfender Arbeiten, im Dienste der Klöster verwendet wurden.<sup>3)</sup> Die Carmeliter und Augustiner-Eremiten bildeten sich wesentlich nach diesen Mendicanten- oder Bettelorden, die später noch in mehrere Abtheilungen, z. B. der von Franziscus gestiftete, in Kapuziner und Recollecten von der stricten Obfervanz (Franziscaner) zerfielen.<sup>4)</sup>

Die meisten der genannten Orden gelangten auch in unserm Herzogthum zum Besitze von eigenen Klöstern, sowohl für Mönche als für Nonnen, welche letztere aus ähnlichen Motiven wie die Mönche sich zu einem, mit Entfagungen und Aufopferungen verknüpften, gemeinschaftlichen Leben verbanden und für solches die Regel eines der bestehenden Mönchsorden, mit den durch ihr Geschlecht bedingten Modificationen, annahmen (I, 350), so zwar, daß sie unter die Paternität eines Mannsklosters ihres Ordens gestellt wurden.<sup>5)</sup> Wir wollen die in dieser Periode entstandenen Klöster unseres Landes der Zeitfolge nach nennen und dadurch an das, was wir früher (I, 351) über die ältesten Klosterstiftungen zu Eresburg und Meschede gesagt haben, anschließen. Das erste in dieser Periode ist das Jungfrauenkloster zu Geseke, welches 952 vom Grafen Haold und seinen Geschwistern gestiftet wurde (II, 129). — Darauf folgte das Collegiatstift zum h. Patroclus zu Soest, gegründet von Erzbischof Bruno, † 965 (II, 134). — Dann das von der westfälischen Gräfin Gerberge gestiftete Jungfrauenkloster Dedingen, welches Kaiser Otto III. 1000 bestätigte (II, 79). — Hierauf 1072 das von Erzbischof Anno II. gestiftete Benedictinerkloster Graffchaft (II, 357). — Um das Jahr 1152 das Augustinerinnenkloster Küstelberg. Eine Stiftungsurkunde

<sup>3)</sup> v. Biedenfeld die Mönchs- und Klosterfrauen-Orden I, 116 u. II, 104 fg.

<sup>4)</sup> Eichhorn R. G. S. 330. Walter R. R. S. 324—327.

<sup>5)</sup> Walter Kirchenrecht S. 327.

liegt darüber zwar nicht mehr vor, aber aus einer etwas §. 114. späteren Urkunde von 1177, worin die Abtissin Abelheid zu Meschede das noch junge und arme Kloster mit dem wüsten Bauernhofe Wetmarsen an der Röhre beschenkt, geht hervor, daß die Kirche erst einige Zeit vorher, durch milde Beiträge frommer Seelen, war gebaut worden.<sup>6)</sup> Trotz manchen erheblichen Zuwendungen, welche dem Kloster in den folgenden Jahren gemacht wurden,<sup>7)</sup> wollte dasselbe auf dem rauhen Berge, wo es stand, nicht gedeihen. Alle seine Gebäude waren zerfallen und schienen dort kaum wiederherstellbar; weshalb Erzbischof Wigbold durch eine vom 12. März 1297 datirte Urkunde dem Propste, der Priorin und dem Convente erlaubte, von da herab in die Villa Glindfeld, wo ihnen einige Jahre früher Graf Ludwig von Arnsberg die Kapelle mit der Vogtei geschenkt hatte, zu ziehen.<sup>8)</sup> — Nach einer undatirten, aber spätestens ins Jahr 1179 fallenden Urkunde, worin Erzbischof Philipp dem Kloster S. Walburgis zu Soest verschiedene Güter schenkt, war dasselbe von seinem Vorgänger Erzbischof Rainald um 1165<sup>9)</sup> für Augustinerinnen gegründet (II, 393). — 1170 stiftete Erzbischof Philipp ebenfalls für Augustinerinnen das Kloster Bredelar; weil sich dieselben aber nicht sehr ehrbar aufführten, verwandelte Erzbischof Adolf 1196 dasselbe in ein Cisterzienserkloster für Mönche (II, 404 u. 445). — Das im Jahre 1170 vom Grafen Heinrich I. von Arnsberg für Mönche des Prämonstratenserordens gestiftete Kloster Wedinghausen,<sup>10)</sup> wurde 1173 von Erzbischof Philipp bestätigt, aus dem Decanat gehoben und mit Gütern beschenkt (II, 405). — Im folgenden Jahre 1174 bestätigte und beschenkte derselbe Erzbischof das

<sup>6)</sup> Es heißt in der Urk. Küstelbergensis ecclesiae, que piorum elemosinis nuper est constructa, in substantia tenuis, modica in allodiis. Seiberg u. S. I, Nr. 72.

<sup>7)</sup> Dasselbst Nr. 76, 158, 175, 196, 291, 367, 373, 407.

<sup>8)</sup> Dasselbst Nr. 412 u. 469.

<sup>9)</sup> Vielleicht fällt die erste Stiftung noch vor dieses Jahr; denn 1165 stellte er schon eine Urkunde aus: Sotatio in ecclesia s. Walburgis. Dasselbst I, Nr. 54.

<sup>10)</sup> Die Umstände, unter denen die Stiftung erfolgte, in der Grafengesch. S. 118.

§. 114. von seinem Ministerial Egenand von Batthusen für Prämonstratenserinnen gestiftete Kloster Delinghausen (II, 405). — Sein Nachfolger Erzbischof Bruno III. versuchte 1193 mit dem Kloster Webinghausen eine Aenderung, indem er die darin wohnenden Brüder nach Kumbek versetzen wollte. Es scheint jedoch nicht zur Ausführung dieses Vorhabens gekommen zu sein, denn in einer anderen Urkunde desselben Jahres beschenkt er die Prämonstratenser-Nonnen zu Kumbek mit einem Gute und diese Nonnen sind auch im Besitze des Klosters geblieben (II, 442). — Der Predigerorden der Dominicaner erhielt schon fünfzehn Jahre nach seiner Stiftung, nämlich 1231, unter dem damaligen Ordensgeneral Jordan von Pabberg, durch Vorschub der Familie von Plettenberg, ein Kloster in Soest.<sup>11)</sup> — Und im nächsten Jahre 1232 auch der Orden des h. Franziscus.<sup>12)</sup> — Die Kirche der Minoriten zu Soest ist eine der schönsten in Westfalen.<sup>13)</sup> — In derselben Zeit entstand das Kloster zu Drolshagen für Cisterzienserinnen (S. 93). Ein Stiftungsbrief liegt darüber nicht vor; aber 1235 schenkte Graf Heinrich von Sayn und dessen Gemahlin Mechtild, dem Kloster die dortige Pfarrkirche mit Gütern und Präbenden, vorbehaltlich der Hbrigen und der Vogtei, 1242 wurde die Klosterkirche gebaut und in einer späteren Urkunde von 1247 sagt die verwitwete Gräfin ausdrücklich, daß das Kloster von ihr und ihrem verstorbenen Gemahl gegründet und dotirt worden.<sup>14)</sup> — Im Jahre 1240 stiftete der Ritter Johann von Erwitte mit seiner Gemahlin Hildegunde aus der Kirche und deren Gütern zu Benninghausen ein Kloster für Cisterzienserinnen. Die Stiftung wurde gleicher Zeit vom Erzbischofe Konrad bestätigt.<sup>15)</sup> — In demselben Jahre stifteten Walther Vogt von Soest und dessen Gemahlin Sophie ebenfalls ein Cisterzienserinnenkloster zu Welver, welches Erzbischof Konrad

<sup>11)</sup> Seiberg Quellen der westf. Gesch. I, 2.

<sup>12)</sup> Clute Susatum Westfaliam vetus ac novum. art. 12. Die Schrift wird im nächsten Bande von Seiberg Quellen abgedruckt.

<sup>13)</sup> Lübke die mittelalterliche Kunst in Westfalen S. 252.

<sup>14)</sup> Seiberg U. B. I, Nr. 205, 227, 231, 248.

<sup>15)</sup> Dasselbst Nr. 214, 215, 218, 220.

1242 bestätigte,<sup>16)</sup> — und 1246 die Gräfin Adelheid von s. 114. Arnsberg das Kloster Himmelpforten für Cisterzienserinnen (S. 92), welches in demselben Jahre von Erzbischof Konrad bestätigt wurde.<sup>17)</sup> — Auch die Schwestern des Predigerordens nach der Regel des h. Augustin, d. h. die Dominicanerinnen erhielten 1251 ein Kloster, Paradies genannt (S. 114), welches mit Genehmigung des Erzbischofs Konrad auf dem dazu vom Grafen Otto von Teckeneburg geschenkten Hofe Alvolbinghausen gebaut wurde.<sup>18)</sup>

Die meisten dieser Klöster erhielten, wie aus den angeführten Urkunden hervorgeht, entweder gleich bei ihrer Bestätigung durch den Diöcesanbischof oder bald nachher erhebliche Exemtionen. Anfangs beschränkten sich diese zwar auf die weltliche Gewalt, wie z. B. 1072 bei Graffschaft; bald kamen jedoch geistliche Exemtionen vom Decanat- und Archidiaconatverbande hinzu, wobei nur die Ordinaratshoheit des Diöcesans vorbehalten wurde, wie z. B. 1173 für Webinghausen, 1193 für Kumbek. Was aber ungleich erheblicher war, nicht nur einzelne Klöster wußten sich päpstliche Bestätigungsbriefe zu verschaffen, wodurch sie unter den unmittelbaren Schutz des h. Stuhls gestellt wurden, sondern ganze Ordenscongregationen der strengeren Regel, wie z. B. die Cisterzienser und Prämonstratenser und vor allen die Mendicantenorden durch ihre Generale, wurden der unmittelbarsten Verfügung des päpstlichen Stuhls so vorbehalten, daß die Diöcesanrechte des Bischofs dadurch entweder ganz oder doch größtentheils aufgehoben oder durchlöchert wurden. Dazu kam, daß die meisten Klöster, die nicht zu den Mendicantenorden gehörten, mit Pfarreien dotirt wurden, die sie dann, gegen die älteren Kirchengesetze, durch ihre Mönche verwalten ließen. B. Die Geistlichen bei den Dom- und Collegiatkirchen waren ihrer ursprünglichen Verfassung nach, eben sowohl wie die Mitglieder der Mönchsorden in ihren Klöstern, zur Führung einer gemeinschaftlichen Lebensweise verpflichtet, wenn ihnen

<sup>16)</sup> Seiberg U. B. I, Nr. 216, 225, 226.

<sup>17)</sup> Dasselbst Nr. 247, 252.

<sup>18)</sup> Dasselbst Nr. 270, 272 und Seiberg Quellen I, S. 1—13.

§. 114. auch nach der Regel Chrodegangs der Besitz eigenen Vermögens gestattet war (I, 349). Der letzte Umstand aber wurde seit dem Anfange dieser Periode Veranlassung, daß die *vita canonica* der Stiftsgeistlichen, trotz den strengen Vorschriften der Regel Chrodegangs, bald noch mehr ausartete, als die *vita religiosa* der Mönche. Zunächst löste sich das gemeinschaftliche Zusammenwohnen auf. Die Päpste eiferten zwar dagegen sehr,<sup>19)</sup> aber es wurde dadurch nur bewirkt, daß einzelne geistliche Corporationen als regulirte Chorherren die Prämonstratenserregel annahmen und sich *canonici regulares* nannten, während die übrigen vorzogen, als weltliche (*canonici sæculares*) fortzubestehen. Nur die jüngeren Canoniker, die man bei den bischöflichen Kirchen *Domicellaren* nannte, blieben, so lange die bischöflichen Domschulen sich erhielten, unter ihrem Scholasticus in dem gemeinschaftlichen Gebäude zusammen. Die älteren beschränkten aber dieses Zusammenleben schon damals auf den Besuch des Capitelzimmers, zum Zwecke der Berathung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Sie suchten sich nicht nur in der Verwaltung ihres Vermögens, sondern auch in der selbstständigen Handhabung der inneren Disciplinargewalt, immer unabhängiger von den Bischöfen zu machen und da ihnen hiebei allerlei Privilegien und Exemtionen zu Hülfe kamen, so erlangten sie dadurch allmählig ganz eminente Korporationsrechte, deren Handhabung sie mehr beschäftigte, als ihre geistlichen Verrichtungen. Sie überließen diese nun fortbauern Vicarien, obgleich solche ursprünglich nur den Zweck hatten, die aus rechtlichen Gründen abwesenden Chorherren zeitweilig zu vertreten. Auf diese Weise wurden die geistlichen Capitel in der That zu politischen Körperschaften, zu Wahl- und Verwaltungcollegien der geistlichen Fürsten, zu Ständen des Landes, zugleich aber auch zu Versorgungsanstalten für die jüngeren Söhne adeliger Familien, welche allen päpstlichen Verböten zum Trotz,<sup>20)</sup> durch Statute

<sup>19)</sup> Cap. 9. X, de *vita et honestate clericorum* (3, 1).

<sup>20)</sup> Cap. 37. X, de *præbendis et dignitatibus* (3, 5). *Clerici ignobiles et non eminentis scientiæ propter hoc non debent à præbendis repelli, etiam in ecclesia, quæ tales admittere non consuevit.*

nicht nur in den Cathedral-, sondern auch in manchen Collegiatstiften Bürgerliche von der Aufnahme in denselben auszuschließen wußten.<sup>21)</sup> Die wichtigsten Rechte, welche die Domcapitel in dieser Periode erwarben, sind: 1) sie bildeten den stehenden Rath des Bischofs in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, an dessen Zustimmung er in den gesetzlich vorgeesehenen Fällen gebunden war; 2) bei Erledigung des bischöflichen Stuhls hatten sie seit der Aufhebung des Regalienrechts der Kaiser (S. 481) neben der Verwaltung der geistlichen Jurisdiction auch die der Temporalien; 3) sie wählten den neuen Bischof, an dessen Wahl nach älterem Rechte auch der übrige Clerus und das Volk Theil nahm;<sup>22)</sup> 4) sie concurrirten sogar auf mannigfache Weise mit dem Bischofe, bei der Wiederbesetzung erledigter Pfründen im Capitel; 5) durch ihre Dignitarien im Capitel (Propst, Dechant, Scholaster u. s. w.) übten sie selbstständige Disciplinargewalt über die einzelnen Capitularen und 6) im Ganzen das Recht der Autonomie durch Statute; mittels deren namentlich die Ritterbürtigkeit zur Qualifikation für die Capitularen vorgeschrieben, die Vertheilung der Präbenden regulirt und diese der Zahl nach geschlossen wurden.<sup>23)</sup> Die Collegiatstifte erlangten dieselben Rechte, sofern sie auf ihre Verfassung anwendbar waren. Einzelne Belege zu dem Gesagten finden sich im Verlaufe unserer Darstellung.<sup>24)</sup> C. Eine ganz besondere Art religiöser Gesellschaften, welche in dieser Periode entstanden, waren die geistlichen Ritterorden. 1) der älteste derselben war der Orden der Hospitalritter oder der Johanniter. Er war zuerst eine einfache christliche Brüderschaft, entstanden

<sup>21)</sup> Walter R. N. S. 136.

<sup>22)</sup> Das Wahlrecht wurde in älterer Zeit nur zu häufig durch kaiserliche Ernennungen illusorisch gemacht (II, 364 u. 366). Dasselbe gab den Domcapiteln Gelegenheit, vor der Wahl mit den Wahlcandidaten Wahlcapitulationen abzuschließen, worin sie namentlich für ihre Rechte erfolgreich sorgten.

<sup>23)</sup> Eichhorn R. G. S. 333. Bezüglich unseres Erzstifts Köln insbesondere (Eichhof) historische geographische Beschreibung des Erzstifts Köln. Frankfurt 1783. S. 8 u. 16 und Winterim u. Nooren die alte u. neue Erzdiöcese Köln. I, Einleitung.

<sup>24)</sup> Wir verweisen namentlich auf §. 110.

S. 114. bei dem Hospital, zum h. Johannes dem Täufer, welches Kaufleute aus Amalfi 1048 in Jerusalem zu dem Zwecke gegründet hatten, Kranke Pilgrime darin aufzunehmen und zu verpflegen. Während der Kreuzzüge wurden viele ritterliche Personen Mitglieder der Bruderschaft,<sup>25)</sup> deren Rector: Rahmund di Ruy 1118 den Titel eines Meisters annahm und den Hospitalbrüdern eine Regel gab, die sie außer den bekannten drei Gelübden zu beständigem Kriegsdienste für die Vertheidigung der Kirche verpflichtete. Dieselbe wurde 1130 von Papst Innocenz II. bestätigt.<sup>26)</sup> 2) In demselben Sinne und namentlich zur Beschützung der Pilger, trat 1118 eine andere Gesellschaft von neun französischen Rittern zusammen, die sich von ihrer Wohnung beim Tempel Salomons, Ritter des Tempels (fratres militiae templi) nannten. Ihr Anführer Hugo von Payens erlangte 1128 von Honorius II. die Bestätigung des Ordens, der eine von Bernhard von Clairvaux verfaßte Regel erhielt.<sup>27)</sup> — 3) Zu demselben kirchlichen und kriegerischen Zwecke wie die Johanniter, bildeten 1190 auf dem dritten Kreuzzuge deutsche Kreuzfahrer einen besonderen Orden zum Hospital der h. Maria (s. Mariae Teutonicorum in Hierusalem), der später, weil er bloß für Deutsche gestiftet worden, den Namen des deutschen Ordens erhielt.<sup>28)</sup> Ihm wurde für die Verbreitung deutscher Sitte und Art im baltischen Norden, die wichtigste Aufgabe zu Theil, nachdem

<sup>25)</sup> Ueber die Usurpationen derselben gegen die Intentionen der bürgerlichen Stifter und Mitglieder der Bruderschaft, Fleischhauer die deutsche privilegierte Lehn- und Erbaristokratie. Neustadt a. d. O. 1831. S. 219 u. 255.

<sup>26)</sup> Beckmann Beschreibung des ritterlichen Johanniterordens, Frankfurt a. d. O. 1693 fol. Dithmar Gesch. d. ritt. Johannit. Ord. \* Dasselbst 1729, 4. und besonders Vertot histoire de l'ordre de S. Jan. Amsterd. 1732, 5 Voll. 8.

<sup>27)</sup> Du Puy's histoire de l'ordre militaire des templiers. Bruxelles 1751, 4. Anton Versuch einer Geschichte des Tempelherren-Ordens. Leipzig 1781, 8. Münster Statutenbuch d. Ord. d. Tempelherren, Berlin 1794, 8. Wilde Gesch. d. Tempelh. Ord. Leipz. 1827, 2 Bde. 8.

<sup>28)</sup> Benator gründlicher Bericht vom Ursprung des Deutschen Ritter-Ordens. 1679, 4. Duellius histor. ordin. equitum Teutonicorum. Vienne 1727, fol. Hennig Statuten d. deutsch. Ordens, Königsberg, 1806. Hennes Cod. diplom. Ordin. s. Mariae Teutonicorum. Urk. Buch d. deutsch. Ordens. Mainz, 1845 u. 1861, 2 Bde. 8.

hier 4) der Orden der Schwertbrüder (fratres militiae s. 114. Christi) mit ihm verbunden worden war.<sup>29)</sup> Bremensche Kaufleute, die 1158 nach Wisby auf Gothland segeln wollten, wohin die Niederdeutschen damals bedeutende Handelsverbindungen hatten (S. 264), wurden durch Stürme an die Ostsee Küste in die Mündung der Düna verschlagen. Dadurch war das bisher ganz unbekannte Livland entdeckt. Die von den Bremern hier errichteten Handelsétablissements pflanzten in diesen heidnischen Gegenden die ersten Keime des Christenthums. Der 1186 dorthin gesandte Missionar Meinhard, ein Augustinermönch des Klosters Segeberg in Wagrien, wurde der erste Bischof des Landes und dessen zweiter Nachfolger, Albert von Apellern, war schon so mächtig, daß er ein stattliches Schloß bauen und dadurch den Grund zu der später so bedeutenden Stadt Riga legen konnte. Nach dem Beispiele der im Orient mit so vielem Erfolge thätigen geistlichen Ritterorden, stiftete er 1204 den Orden der Schwertbrüder, dem er die gewaltfame Ausrottung des Heidenthums übertrug. Damit beschäftigten sich in Preußen auch die Polen und da ihren getheilten Kräften die Aufgabe zu schwer wurde, so übertrug Herzog Konrad von Masovien 1228 dieselbe, unter kaiserlicher und päpstlicher Autorität, den Rittern des deutschen Ordens, die dann mit Hilfe zahlreicher Zuzüge von Deutschen, die das Verdienst des Kreuzfahrens, mit geringerer Gefahr, lieber hier als in Palästina erwarben, die heidnischen Preußen nach einem 53jährigen Kampfe (1231—1283) mehr ausrotteten als unterwarfen. Dieser Erfolge wegen vereinigten sich die Schwertbrüder 1238 mit dem deutschen Orden, der auf solche Weise Preußen, Livland, Kurland und Semgallen, für sich, für die Bischöfe und Städte des Landes erwarb. Daß sich namentlich unsere westfälischen Landesleute an diesen Unternehmungen, besonders in Livland erfolgreich

<sup>29)</sup> Vgl. überh. v. Schläzer Livland und die Anfänge deutschen Lebens im baltischen Norden. Berlin 1850. Verf. die Hanse und der deutsche Ritterorden in den Ostseeländern. Berlin 1851 und Verf. Verfall und Untergang der Hanse und des deutschen Ordens in den Ostseeländern. Berlin 1853.

§. 114. theiligten, kann hier vorerst nur beiläufig erwähnt werden.<sup>30)</sup> Noch einige andere in dieser Zeit entstandene geistliche Ritterorden übergehen wir, weil ihre Wirksamkeit unserem Vaterlande fremd blieb.<sup>31)</sup>

Die Regel der zuerst genannten drei Orden war die der regulirten Chorherren des h. Augustin; die Schwerdtbrüder hatten die der Cisterzienser; aus welcher Bernhard von Clairvaux in die von ihm redigirte Regel der Tempelherren einzelne Bestimmungen herübernahm. Die Verfassung dieser Orden war nach der der Mönchsorden gebildet. Jeder derselben stand unter einem Groß- oder Hochmeister, der mit einem Capitel, bestehend aus Localoberen, die Hauptverwaltung der weit zerstreuten Güter und die Disciplinjurisdiction über die einzelnen Mitglieder des Ordens übte. Die Johanniter und Tempelherren theilten ihren Ordensbereich in Zungen, diese in Großpriorate und letztere in Balleyen. Die zu den Balleyen gehörenden Güter wurden als Commenden einzelnen Rittern zu beschränktem Nießbrauche überlassen, die davon Commendatoren oder Comthure hießen. Der deutsche Orden hatte seit der Eroberung von Preußen einen Hochmeister in Marienburg, unter dem ein Deutschmeister in Mergentheim und ein Herrmeister in Livland standen, dessen Ritterschaft sich zumeist aus Westfalen recrutirte. Jeder Orden bestand

a) aus ordentlichen Mitgliedern, die ritterlicher Abkunft (milites) sein mußten; b) aus geistlichen Kapellanen (fratros clericos), welche die gottesdienstlichen Verrichtungen in den Ordenshäusern besorgten; c) aus dienenden Brüdern (fratres servientes), die nach der Regel leben und auch Kriegsdienste leisten mußten, ohne jedoch die Rechte der Ritter zu genießen. Durch die reichen Schenkungen, welche diesen Orden zugewendet

<sup>30)</sup> Wir verweisen vorläufig auf zwei Monographien des Verf. Walthers v. Meitenberg und Wilhelm v. Fürstenberg, Herrmeister des deutschen Ordens in Livland (Zeitschr. für westf. Gesch. XIV, 1, und XIX, 221), denen noch eine dritte: Gotthard Ketler, letzter Meister des d. Ord. in Livland und erster Herzog in Kurland, folgen wird.

<sup>31)</sup> Es sind: die Ritter des h. Jacob vom Schwerdt, gest. 1170 für Spanien; der Orden von Calatrava, gest. in Spanien 1158; der Orden von Aviz, gest. 1162 in Portugal und der Orden vom h. Lazarus für Aussätzige in Jerusalem.

wurden und die Besitzthümer, die sie eroberten, wurde die ursprünglich strenge Regel derselben sehr erschlaßt und seit ihnen die Päpste sogar erlaubten, Privatvermögen zu erwerben, Testamente zu errichten und — unter Umständen — sich zu verheirathen, wurden sie entweder zu bloßen politischen Anstalten oder sind ganz untergegangen.<sup>32)</sup> Der Johanniterorden hat in unserem Herzogthum keine selbstständige Niederlassung gehabt. Von den früh untergegangenen Tempelherren wird dies zwar an einzelnen Orten, aber doch nur sagenhaft behauptet. Dagegen erwarb der deutsche Orden 1266 durch Kauf und Tausch vom Grafen Gottfried III. von Arnberg die Curtis Mülheim, die als Commende für den Orden eingerichtet wurde.<sup>33)</sup>

D. Noch einige andere fromme Gesellschaften zu religiösen Zwecken, verdienen hier wenigstens als Zeichen der damaligen allgemeinen Zeitrichtung erwähnt zu werden, wenn sie auch im Verhältniß zu den eigentlichen Orden, denen sie sich nachbildeten, von geringem, nachhaltigem Einfluß geblieben sind. Zu den ältesten derselben gehören ohne Zweifel 1) die Kalanderbruderschaften; denn sie sind heidnischen Ursprungs, verwandt mit den Brumalien der Römer, welche an den Kalenden des neuen Jahrs, zu Ehren des Bacchus Bromius mit Essen, Trinken und Singen gefeiert wurden. Diese wüßten Festgelage waren den Päpsten als heidnische Gräuelpfeiler zuwider, weshalb Papst Zacharias im can. 9 des Concils von 743 verordnete: *ut nullus kalendas Januarias vel Bromia colere praesumpserit aut mensas cum dapibus in domibus praeparare aut per vicos et plateas cantationes et choros ducere etc.* Aber der Eifer gegen diese Sitte war eben so vergeblich als gegen manche andere. Das Anschließen und Anwünschen des neuen Jahres hat sich eben sowohl erhalten, als z. B. die Oster- und Johannisfeuer oder andere heidnische Bräuche, denen man die Spitze nur dadurch abzubrechen im Stande war, daß man ihnen allgemach eine christliche Deutung unter-

<sup>32)</sup> Eichhorn N. G. S. 335. Walter R. N. S. 329.

<sup>33)</sup> Seibertz Urk. Buch I, Nr. 336.

§. 114. Job. Daß man dieses auch mit den Kalenderversammlungen versuchte, indem man sie am Anfange eines Monats als christliche Bet- und Erinnerungsfeste für Abgestorbene feiern ließ, geht aus dem Cap. 7 des Synodalstatuts des Erzbischofs Konrad von 1260 hervor, worin es heißt, es sei mißfällig bemerkt, daß die Canoniche raro vel nunquam in capitulo ipso legunt lunationes mensium aut kalendas seu obitus fidelium quorum commendationem aut memoriam agere, unusquisque de eleemosynarum vivens sustentatione, lenetur. Es hielt also schwer, die alten Festgelage in fromme, gottesdienstliche Versammlungen umzuwandeln und daß die alte deutsche Trinklust aus denselben nie völlig zu verbannen war, ergeben z. B. die Statuten der Kalendbruderschaft des Decanats Meschede, welche zwar bei Strafe befehlen, daß die vom Dechant abzuhaltenen Kalende von den Geistlichen besucht, und mit Memorien und Gebeten für die Abgestorbenen gefeiert werden sollen, zugleich aber auch verordnen, daß und wie man die Mitglieder der Fraternität: tam clericos quam laicos, more honorum, comedendo, bibendo, pabulando in den Festversammlungen durch die camerarios fraternitatis bewirthen solle.<sup>34)</sup> — 2) Wie die Kalendbruderschaften der Verstorbenen, so sollten die Gleds gilden sich lebender armer Mitbrüder annehmen. Sie arteten aber eben so aus, als — 3) die Beghinen und Begharden, welche frommes Zusammenleben und wechselseitige Unterstützung in gesunden und kranken Tagen zum Zwecke hatten. Die Entstehung der Beghinen datirt aus dem 12. Jahrhundert, wo sie ein blühender Priester Lambert le Begue (der Stammler) gestiftet haben soll. Die Stiftung wurde 1187 vom Papste Urban III. bestätigt (S. 461) und fand bald weite Verbreitung. Jungfrauen und Wittwen (unter 40 Jahren) lebten ohne eine eigentliche Ordensregel in einem sogenannten Beghinenhose (Beguinatum), worin jede ihre abgesonderte Wohnung hatte. Sie beschäftigten sich unter einer Vorsteherin mit Jugend-

<sup>34)</sup> Seibert die Kalendbruderschaft zu Brilon; in Wigands Archiv V, 77 u. 90. Hillmann Stände III, 161.

unterricht, Krankenpflege und Handarbeit und lebten theils §. 114. von milden Gaben. Sie mußten die gewöhnlichen drei Klostergelübde ablegen, konnten aber jeder Zeit aus der Genossenschaft wieder austreten. Die Begharden bestanden aus einer ähnlichen Männergesellschaft, die sich aber durch ihr Betragen und namentlich durch störrigen Eigenwillen gegen jede geistliche Disciplin so allgemein verhaßt machten, daß sie durch päpstliche Bannflüche gleich Kegern ausgerottet wurden (S. 286). Die in Deutschland lebenden konnten sich nur dadurch retten, daß sie als sogenannte Tertiärer sich dem Dominicaner- oder einem der Franziscanerorden anschlossen. In unserem Herzogthum sind niemals Begharden gewesen; wohl aber Beghinen und zwar a) zu Marsberg, wo ihnen 1259 eine Rente geschenkt wurde.<sup>35)</sup> b) zu Brilon 1264<sup>36)</sup> und zu Soest, wo sie noch 1373 bestanden.<sup>37)</sup> Im Uebrigen scheint das Synodalstatut des Erzbischofs Heinrich von 1318, welches jede Begünstigung des status Beginasii untersagt,<sup>38)</sup> dahin gewirkt zu haben, daß sich in der folgenden Periode alle Spuren der Beghinen bei uns verlieren.

## §. 115. Rechtssystem. C. Privatrecht.

### I. Persönliche Ständeverhältnisse im Allgemeinen.

Die Lehre vom Geburtsstande und von den persönlichen §. 115. Ständeverhältnissen bleibt auch für diese Periode wichtig, weil davon das Recht abhängt, nach welchem jeder lebt und wonach in persönlichen Sachen über ihn geurtheilt werden muß.<sup>1)</sup> Erbe und Eigenthum dagegen steht unter den Gesetzen des Orts, wo es liegt.<sup>2)</sup> Die Stände sind anfangs noch einfach die alten:<sup>3)</sup> Freie und Unfreie (§. 14). Zu jenen

<sup>35)</sup> Seibert Urk. Buch I, Nr. 315, 453 u. 458.

<sup>36)</sup> Derselbe Beghinen und Begharden im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrg. 1863 Nr. 9.

<sup>37)</sup> Urk. Buch II, Nr. 838.

<sup>38)</sup> Das. II, S. 156.

<sup>1)</sup> Eichhorn R. G. §. 336.

<sup>2)</sup> Sachsensp. I, 30, III, 33, §. 3, 4, 5 und 79, §. 2.

<sup>3)</sup> v. Maurer Gesch. der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland I, 26 sagt über die alten Stände: „Was die nobiles unter den Freien, das scheinen die Riten unter den Unfreien,

§. 115. gehören die Edeln und Gemeinfreien (*nobiles seu liberi*) zu diesen die Hörigen und Eigenen (§. 33). Das im zwölften Jahrhundert immer weiter ausgebildete Lehnsystem, worin alle staatlichen Zustände aufgehen sollten, brachte aber durch seine abnormen Eigenheiten Verwirrung in die früheren einfachen Unterscheidungen.<sup>4)</sup> Zur Feststellung der Lehnsfähigkeit der einzelnen Stände, sollte die in den Rechtsbüchern dargestellte Lehre vom Heerschilde dienen, welche den Zweck hatte, die naturwüchsig entstandenen gesellschaftlichen Zustände nach lehnrechtlichen Anschauungen zu classificiren. Sie war aber mehr theoretisch als practisch und blieb ohne Einfluß auf die Zustände selbst, die sich dadurch im Fortgange ihrer Entwicklung nicht hemmen ließen. Die Darstellungen des jüngeren Schwabenspiegels stimmen daher nicht überall mit denen des Sachsenspiegels und die Darstellungen beider nicht mit den, nach anderen Gesetzen fortschreitenden, Entwicklungen im Staats- und Volksleben. Die Lehre vom Heerschilde in den Rechtsbüchern, wurde dadurch fortwährend in einzelnen Bestimmungen verrückt und deshalb allmählig wieder antiquirt. Wir haben schon früher (§. 349 fg.) bemerkt, daß die Classifikationen des Heerschildes in unserem Westsachsen, wo es an einem besondern Herzoge fehlte, häufig nicht zutreffen und beschränken uns hier auf die Angabe der bei uns bestandenen Abstufungen der Personenstände und deren Benennung.

1) Der einzige geistliche Reichsfürst des Landes war der Erzbischof von Cöln, der 1180 das Herzogthum in Westfalen erhielt (§. 363).

gewissermaßen die unfreien *Nobiles* gewesen zu sein. Daher erklären sich jene verschiedenartigen Eintheilungen, nach welchen bald nur zwei Stände: Freie und Unfreie, bald aber, unter Ausschließung der nicht mehr zum Volke gehörigen Unfreien, drei Stände: *nobiles*, *ingenui et liti* oder *edlingi*, *frilingi et lassi*, oder gar vier Stände: *nobiles*, *liberi*, *liberti* oder *liti* und *servi* unterschieden worden sind, je nachdem die verschiedenen Klassen von Freien und Unfreien als eigene Stände betrachtet zu werden pflegten.“ Es stimmt das mit unserer Auffassung (I, 128). Der erste Band des Maurer'schen Werks ist erst 1862 erschienen und konnte daher in den früheren Theilen unserer Gesch. nicht berücksichtigt werden; wiewohl er auch wenig von besondern westfälischen Zuständen enthält.

<sup>4)</sup> Eichhorn §. 337.

2) Der einzige weltliche Reichsfürst war der §. 115. Graf von Arnberg. Er hatte sogar einzelne herzogliche Rechte (§. 364).

3) Von anderen Mitgliebern des alten Standes der *nobiles et liberi*, hatten mehrere Grafen und Edelherren zwar auch Besitzungen im Lande, aber nicht mit reichsfürstlichen Rechten, sie waren hier nur Landsassen (§. 365), obgleich die Urkunden sie unter den Zeugen, als alte Standesgenossen der Reichsgrafen, mit diesen in derselben Klasse nennen.<sup>5)</sup>

4) Die übrigen alten Freien erhielten sich bei uns in größerer Anzahl als anderswo, aber sie erscheinen am Ende des zwölften Jahrhunderts meist nur noch in freigerichtlichen Verhandlungen mit den höhern *liberis* in derselben Klasse (I, 127). Seit dem Verfall des Heerbanns traten sehr viele von ihnen, als Dienstmännern mit ihren Gütern in ein abhängiges Verhältniß zu den geistlichen Fürsten und dann auch zu den mächtigeren Mitgliebern ihres eigenen Standes, den Grafen und Herren, die sie im Reichsdienste vertraten, wogegen sie denselben als Recognition Dienste und Abgaben leisteten (I, 299). Durch ein solches Verhältniß wurden sie zwar Hörige ihrer Dienstherren,<sup>6)</sup> aber an ihrer persönlichen Achtung schädete ihnen das so wenig, daß sich vielmehr aus diesen Dienstleuten (*Ministerialen*) denen der Dienst bei Fürsten und Grafen mehr äußeren Glanz verlieh, als die unscheinbare Freiheit ihrer, den Herrendienst verschmähenden, Standesgenossen auf dem väterlichen Erbe, sogar eine Mittelklasse zwischen *nobiles* und *liberi* bildete, die als niederer oder *Ministerialadel* noch heute besteht und worin auch unser jetzige sogenannte alte Adel begriffen ist (I, 299). Auf einem später (1354) zu Trier gehaltenen Reichstage, wurde von den versammelten Fürsten ein, vom Kaiser Karl IV. feierlich bekun-

<sup>5)</sup> So z. B. in einer Urk. des Erzbischofs Philipp v. 1173: *Liberi homines et nobiles*: die Grafen Arnold und Friedrich v. Asten, Heinrich v. Bore (Wilsen), Conrad v. Milbenberg, Engelbert Munzum, Bernard v. d. Rippe, dann folgen *ministeriales*. Seibert II. B. I, Nr. 63.

<sup>6)</sup> v. Fürth die *Ministerialen* §. 68.

§. 115. deter, Schluß gefaßt, wonach es einem von Vater und Mutter Seite frei geborenen Manne (vir nobilis ex utroque parente in libertate genitus) an seinem Abel nicht schaden solle, wenn er von anderen Herren Lehn- oder Ministerialgüter als deren Mann empfangt und davon die schuldigen Dienste leistet.<sup>7)</sup> Die übrigen Gemeinfreien blieben als solche entweder auf ihren angestammten freien Besitzungen wohnen oder zogen in die neuen Städte. Sie bildeten den Stand der Scheffenbarfreien,<sup>8)</sup> und wurden auch Semperleute, Sentbare (hominos synodales) genannt,<sup>9)</sup> weil sie den Grafensend, das ungebotene Grafen- oder Scheffengericht der Freien besuchen mußten,<sup>10)</sup> weshalb dann auch noch im 14. und 15. Jahr-

<sup>7)</sup> Seiberg II. B. II, Nr. 742.

<sup>8)</sup> Der Sachsenpiegel giebt daher beiden den fünften Heerschild gemeinschaftlich. Er vertheilt die Schilde wörtlich so: 1) de Koning hevet den irsen — 2) de biscope Abbete ind Ebbisen den anderen — 3) de Iepen Vorsten den berben, sint se der biscope man geworden syn — 4) de vryenheren den veirben — 5) de scheppenbaren Iude ind der vryenheren man den fyfften — 6) ere man vart den seften — 7) als de Christenheit an der sevendten werlt neyne stedeheit en weit, wo lange de stan sole, also ne weit men an deme sevendten schilde eff hey Ienrecht off herschilt hebben moge. Cod. Seib. I, 4.

<sup>9)</sup> Sentbare mannen, sentkare frimannen, sempere mannen, Sempermannen. Walter R. G. §. 213. In einer Urk. von 1291, worin Bischof Otto v. Paderborn und Graf Ludwig v. Arnsberg, dem Erzbischofe v. Köln, als Herzog in Westfalen, eine Streitfrage zur Entscheidung vorlegen, heißt es: super qua contentione a quibusdam dominis militibus et famulis communibus sententiatum fuit, quod si cum sex viris ydoneis et fide dignis, qui vulgariter Sontbare appellantur, qui compositioni interfuisent, nos episcopus — compositionem probare possemus, jus pro nobis esse deberet — quidam vero — sententiam reprohabant, asserentes quod non solum ab ordinatoribus compositionis unus partis tantum, sed utriusque partis hujusmodi compositionis probatio deberet fieri. (Seiberg II. B. I, Nr. 498.) Aus dieser Stelle geht hervor a) daß an der Verhandlung des Vergleichs (compositionis), um dessen Auslegung es sich handelte, nicht nur Grafen und Herren (Hochfreie), sondern auch Gemeinfreie Theil genommen hatten, die man Sentbare nannte; b) daß das Zeugniß derselben als tüchtiger und glaubwürdiger Leute zur Constatirung des Vergleichs hinreichte und es sich nur darum handelte, ob dies von den ordinatoribus compositionis des einen Theils allein geschehen könne oder auch von denen des anderen geschehen müsse. Eichhorn R. G. §. 337 Note i. hat nur den Punct ad h. hervorgehoben.

<sup>10)</sup> Sachsensp. I, 2. §. 2 u. III, 61. §. 1.

hundert die Scheffen des Femgerichts aus den Freien, ohne §. 115. Rücksicht auf Ritterbürtigkeit, gewählt wurden.<sup>11)</sup>

5) Der seit dem Ende des 11. Jahrhunderts in unferen Urkunden erscheinende Ritterstand, ist seinem Ursprunge nach kein Geburtstand. Jeder zur Tragung der Waffen berechnigte Freie konnte darin eintreten, wenn er sich dem kriegerischen Berufe widmete und zu Ros diene (§. 160). Er mußte aber auf Erfordern den Beweis seiner Freiheit, d. h. die eheliche Abstammung von freien Eltern und Großeltern (vier Ahnen) nachweisen; weil selbst die Nachkommen von Freigelassenen, die nicht in neue Abhängigkeitsverhältnisse traten, in dritter Generation für frei gehalten wurden. Der Beweis wurde durch das Zeugniß vollkommen glaubwürdiger, d. h. freier scheffenbarer Leute desjenigen Gerichts, wozu der Beweisführer gehörte, erbracht.<sup>12)</sup> Erst nachdem sich durch solche Nachweisungen der Begriff von Ritterbürtigkeit und ritterbürtigen Geschlechtern allmählig ausgebildet hatte, wurde der Ritterstand zu einem besonderen Geburtstande. Die älteste Urkunde unseres Landes, worin Zeugen als Grafen, Ritter und Freie unterschieden werden, ist die, welche Erzbischof Sigewin (1079—1089) zu Soest über die Schenkung der Kirche zu Erwitte an das Soester Patroclistik ausstellte.<sup>13)</sup>

<sup>11)</sup> Wigand Femgericht §. 101. Die Bezeichnung Semperfrei wird daher keineswegs blos für Fürsten und Edelherrn oder für eine bevorzugte Klasse freier Herren gebraucht. Ficker vom Heerschild §. 147. Eichhorn §. 340.

<sup>12)</sup> Sachsenpiegel I, 51. §. 3 u. 4. Davans entstand später die, zur Begünstigung alter Sunterfamilien, bis zu 8, 16 u. 32 Ahnen hinaufgeschriebene Ahnenprobe.

<sup>13)</sup> Seiberg II. B. I, Nr. 34. Es folgen darin nacheinander 8 Geistliche, 2 Comites (Luitpold u. Heriman, v. Arnsberg?), 7 milites, 10 clientes (Ministerialen). In einer Urk. des Soester Vogts Walter v. 1216 (daf. Nr. 216) heißt es: presentibus religiosis viris (4 Geistliche), militibus (8 Ministerialen), preterea hurgensibus Susatensibus (11 Personen), presentibus et liberis hominibus: Seberto civo Susatensi und dann noch 10 Freie vom Lande. Wenn es auffallend scheint, daß der Soester Bürger Seberto hier an der Spitze der Freien und nicht unter den hurgensibus Susatensibus genannt wird, so erklärt sich dies aus dem Umstande, daß damals die Soester Bürger im Ganzen noch keine Vollfreie sondern Hofesbrüder (litones) des dortigen Schuldenamts waren, unter denen nur ausnahmsweise einzelne Freie wohnten und daß jene nur anstatt Freier (loco liberorum) vor dem Femgerichte erscheinen durften (daf. Nr. 90), bis



§. 115. 6) In ähnlicher Art war auch der Bürgerstand kein eigentlicher Geburtsstand. Die Stadtbewohner (burgenses) bildeten ihn und die Bürger gehörten als solche zu den Freien, mochten sie als Freie in die Stadt gezogen oder durch unbesprochenen Aufenthalt in derselben frei geworden sein. (S. 409.)

7) Dasselbe ist mit dem Bauernstande der Fall. Bauer hieß jeder, der seinen Acker selbst bauete. Dieses thaten nun a) diejenigen Gemeinfreien, die sich in keine Vogt- oder Mundschafft begaben, sich vielmehr in angestammter Freiheit, so gut es gehen wollte, im öffentlichen Dienste selbst vertraten. Solche freie Bauern bildeten den alten Kern der schaffensbar Freien. Sie waren in Westfalen häufiger als anderswo, weil ihnen der Erzbischof als kaiserlicher Statthalter der Frei- oder Femgerichte, die unter Königsbanne richteten, durch diese einen besonderen Schutz gewährte. (S. 369 fg.) — b) Wie die Gemeinfreien, so baueten aber auch die pfleghaften Landbewohner ihren Acker selbst, wenn gleich durch die Abhängigkeitsverhältnisse, worin sie sich zu ihrem Schutz begeben hatten, auf mannigfache Weise beschränkt. Die Traditionen der geringeren Freien an Stifte und Klöster, so wie an die mächtigeren weltlichen Herren, wodurch sie für ihre Person wie für ihr Besitztum Schutz gegen die Bedrückungen suchten, die sie bei dem abnehmenden Ansehen des Königs, von den Gewaltthätigkeiten und Fehden der Großen erleiden mußten, (I, 300) behielten unter den mannigfaltigsten Formen z. B. gegen Dienste oder Zins an Wachs oder Geld, gegen lebenslängliche oder zeitweilige Abnutzung, gegen eine Leibzucht u. s. w. ihren Fortgang. Aus vielen Gemeinfreien wurden auf diese Weise Altarhörige oder Wachszinsige, Vogteipflichtige, kurz Pfleghafte oder Schutzpflichtige aller Art, deren Verpflichtungen, bei dem Mangel zielgebiger schriftlicher Verträge oder

ihnen 1281 Erzbischof Siegfried volle Freiheit gab (S. 387). Derselbe Sebertus liber erscheint wieder cum universis liberis in einer freigerichtlichen Urk. des Burggrafen Konrad v. Stromberg für das Kloster Welver v. 1247 nach den Geistlichen und Rittern als Zeuge (Daf. Nr. 254), sodann in einer anderen Urk. v. 1250 mit seinem Sohne Regenbodo unter den Zeugen, welche einzeln genannt und dann bezeichnet werden: liberi, scabini, clerici, milites (Daf. Nr. 265).

eingreifender Gesetze, allgemach so gesteigert wurden, daß am §. 115. Ende zwischen ihnen und den Leuten der folgenden letzten Klasse wenig Unterschied blieb. Es waren dies

8) die hofhörigen eigenen Leute, welche mit ihrer Person und Habe im Eigenthum eines Leib- und Gutsherrn standen, der sie auch allein, sowohl in als außer den Gerichten, vertrat. Diese letzte Klasse des Personenstandes war in unserem Herzogthume verhältnismäßig nur geringe und zwar im süblichen gebirgigen Hochlande am schwächsten vertreten.

Hienach erscheinen als die wichtigsten Personenstände, welche für das Privatrecht dieser Periode eine eingehendere Betrachtung verdienen: 1) die Ritterschafft, bestehend aus Freien, Vasallen und Ministerialen, 2) der Bürgerstand und 3) die Bauern.

## §. 116. Rechtssystem. C. Privatrecht.

### I. Standesverhältnisse. 1. Der Ritterstand.

1. Die Ritterschafft. Die Umbildung der alten §. 116. Stände stand in genauer Verbindung mit den Gerichten.<sup>1)</sup> Es ist in der Geschichte der Territorialgerichte (S. 101 und 102) bereits angegeben, wie von den alten Gau- oder Landgerichten der Grafen, als Frei- oder Femgerichten für die Freien, sich die Centgerichte, als Go- und Vogteigerichte für die Pfleghaften, trennten. Die schaffensbar Freien schieden sich danach auch als alte Sendbare, Semperleute, von den Pfleghaften, deren Freiheitsstand als so vermindert angesehen wurde, daß man sogar die Ehen zwischen ihnen und den nicht vogteipflichtigen Freien für letztere nicht als ebenbürtig betrachtete.<sup>2)</sup> Die Freigerichte richteten allein noch unter Königsbanne über das Eigen und die Person der Schaffensbarfreien als alte Reichsunmittelbare, bis diese allmählig, besonders durch den Lehnsverband, auch unter die Landesherren kamen und als Freie in unserem Westfalen zwar nicht ganz verschwanden, aber in der That doch nur dem Namen nach fortbestanden.

<sup>1)</sup> Walter H. S. §. 214.

<sup>2)</sup> Sententia Rudolphi I. de partu v. 1282.

§. 116. Gleichzeitig erhielten nun die So- und theilweise auch die Vogteigerichte den Blutbann über die Pflögghaften und Vogteileute, der ihnen aber nicht vom Könige, sondern von den Landesherren verliehen wurde.

Gleichen Schritt mit diesen Verhältnissen hielten die des Heerwesens, wie in der Geschichte des Territorialheerbanns bereits nachgewiesen ist (§. 104). Der zersplitterte Reichsheerbann kam ganz außer Übung. Ohne inneren Halt, wie ohne allen äußeren kriegerischen Glanz, konnte er den einzelnen Freien nicht mehr reizen, seine Kriegslust in ihm zu befriedigen. An die Stelle der Heerbannsleute trat die Lehns- und Ministerialmiliz der einzelnen Territorialherren, deren Dienste zwar ständiger als die im Heerbann, aber durch die Benefizien die ihnen dafür gegeben wurden und durch den wirksamen Schutz, den sie von ihrem Lehns- und Dienstherrn erhielten, auch ungleich lohnender waren. Der Genuß dieser Benefizien war zwar, seiner Bestimmung nach, durch die Dienste die dafür geleistet wurden, bedingt und daher unter den Merovingern noch widerruflich.<sup>3)</sup> Weil aber die Verbindung der Herren mit ihren Lehns- und Dienstmännern so mannigfache Vortheile gewährte, daß viele freie Besitzer ihr Gut einem solchen Herrn zu Eigen gaben, um es, wie sonst als Precarie,<sup>4)</sup> so nun als Lehn zurückzuempfangen (I, 300) und weil überhaupt ein solches auf Vertrauen und Treue begründetes Verhältnis nicht so leicht zu lösen war, indem alle Lebensbedingungen für die Familien der Mannen darauf beruheten, so war nichts natürlicher, als daß es immer dauernder sich gestaltete, vom Vater auf den, zu derselben Bestimmung erzogenen,

<sup>3)</sup> Noth Gesch. d. Benefizialwesens S. 416.

<sup>4)</sup> Die Precarien entstanden entweder dadurch, daß weltliche, besonders aber geistliche Grundherren, einzelne Theile ihres Gallandes an Freie als Colonen gegen Leistungen precario überließen, sich selbst aber das Eigenthum daran vorbehielten oder daß umgekehrt Freie, zur Gewinnung des Schutzes eines Herrn, diesem ihr Bestthum auftrugen (precaria oblata) sich aber wegen ihrer persönlichen Freiheit, wegen der für den Schutz zu übernehmenden Leistungen, wegen Milderung der Precarie u. s. w. das Zweckdienliche vorbehielten. Maurer a. D. I, 66, 276 u. 316.

Sohn übergieng<sup>5)</sup> und auf diesem Wege die Benefizien §. 116. allmählig erblich wurden.<sup>6)</sup> So waren die größeren Reichslehne, Herzogthümer und Graffschaften erblich geworden, so wurden es durch die Gunst Konrads II. auch die kleineren Herrenlehne. Er sanctionirte die Erblichkeit derselben 1037 für Italien durch ein ausdrückliches Gesetz; in Deutschland begünstigte er sie schon um deswillen sehr,<sup>7)</sup> weil er sich dadurch den Dank der unzähligen kleinen Vasallen erwarb, die so von den Launen eigenmächtiger Herren unabhängiger wurden. Man setzte nun die Erblichkeit der Benefizien durch Lehnsverträge häufig fest<sup>8)</sup> und seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts galt sie als unzweifelhaftes Herkommen. Der Dienst des alten Heerbanns war dagegen, wenn auch nicht ausdrücklich aufgehoben und insofern noch fortdauernd (S. 347) doch thatsächlich eingegangen. Der Reichsdienst wurde nun von den Herren mit ihren Lehns- und Dienstmännern geleistet. Die geringeren Freien, welche sich zu einem solchen Verhältnis nicht verstehen wollten, mußten sich durch andere Beiträge lösen (I, 325) aus denen die Herren eine ständige Abgabe bildeten, die unter dem Namen des Heer- oder Bogtschillings

<sup>5)</sup> Das cölnische Dienstrecht §. 10 sagt: Singuli et omnes ministeriales ad certa officia nati et deputati sunt und §. 12. Mortuo patre senior filius obsequium patris recipiet et jus servandi in curia archiepiscopi in suo officio, ad quod natus est, obtinebit. Fürth S. 516 u. 517. Noch viele andere Belege bei Hüllmann Stände II, 181. Mitunter erbten die Ministerialgüter auch auf Töchter, z. B. bei der Abtei Prüm. Si aliquis ministerialis ecclesie obierit et non filium sed filiam de familia ecclesie superstitem reliquerit, abbas potest eam de feodo patris sui infeodare. Hontheim hist. Trev. I, 668. Noch mehrere andere Belege für die Erblichkeit bei Hüllmann Stände II, 181. Daß auch in unserem Westfalen die Töchter der Ministerialen zur Succession in Benefizien gelangen konnten, bezeugt Graf Wilhelm v. Arnsberg in einer Urk. v. 1313. Seibert II. B. II, 555.

<sup>6)</sup> Bona autem eorum illis (qui nostre servituti sunt attributi) mortuantibus, ad filios suos, qui nostre ecclesie sunt, pertineant, heißt es schon in einer Mainzer Urk. v. 1074. Guden. cod. diplom. I, 379.

<sup>7)</sup> Die betreffende Stelle aus Wippo's vita Conr. Sal. ist S. 283, Note 11 mitgetheilt.

<sup>8)</sup> Urkundliche Belege dafür, auch aus Westfalen, bei Walter H. G. S. 260, Note 6.

§. 116. (S. 393) bekannt wurde.<sup>9)</sup> Der Eintritt in den Ritterstand blieb ihnen jedoch, wenn sie den dienstlichen Bedingungen dafür Genüge leisteten, immer offen.

Solche einzelne Gemeinfreie, besonders aber die Lehns- und Dienstmannen, Vasallen und Ministerialen bildeten sonach die Ritterschaft. Beide letztere unterschieden sich hauptsächlich dadurch, daß jene nur Kriegsdienste, diese aber auch andere Dienste zu leisten hatten, daß jene persönlich frei, diese diensthörig waren.<sup>10)</sup> Die Rechtsverhältnisse der Vasallen wurden nach den Lehnsgebräuchen (*consuetudines feudorum*) beurtheilt, die unter dem Namen des longobardischen Lehnsrechts bekannt sind (S. 322), die der Ministerialen dagegen zunächst durch Verträge zwischen Herren und Dienstleuten, woraus sich allmählig besondere Dienstrechte entwickelten, unter denen wir das kölnische bereits als das für uns wichtigste bezeichnet haben (S. 284). Für die Ministerialen der Grafschaft Arnberg war ein besonderes Dienstrecht nicht verfaßt; denn das *jus commune omnium ministerialium nostrorum*, wovon Graf Wilhelm in einer Urkunde von 1313 spricht, war nur eine einzelne Rechtsgewohnheit.<sup>11)</sup> Dagegen wird die Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse zwischen Vasallen und Ministerialen in den Güterverzeichnissen der Grafen dadurch genau betont, daß jedesmal angegeben wird, ob das verliehene Gut ein Lehn- oder Ministerialgut ist.<sup>12)</sup>

Die Ministerialen waren in Franken so alt als das Königthum. Man verstand darunter die zum unmittelbaren Dienste (*ministerium*) des Königs bestimmten Dienstleute (*ministeriales*). Sie wurden als solche für ihre besonderen Dienste durch Unterhalt und mitunter sogar durch Verleihung von Beneficien belohnt und waren dagegen dem Könige zu

<sup>9)</sup> Kindlinger münster. Beitr. II, II, S. 233. Hüllmann Gesch. d. Stände II, 312. Maurer der Fronhof I, 472.

<sup>10)</sup> Eichhorn §. 345a.

<sup>11)</sup> Seiberg II, B. I, Nr. 555.

<sup>12)</sup> Seiberg a. D. I, Nr. 484, II, Nr. 551, 556, 665, 795. Im ersten Falle geschah die Verleihung nach Lehn-, im zweiten nach Hofrecht; denn die Ministerialen waren ursprünglich Hofhörige. Auctor vetus de beneficiis I, §. 130 und das Sächs. Lehn. 63, §. 1.

besonderer Treue verpflichtet.<sup>13)</sup> In Sachsen waren sie ursprünglich unbekannt. Sogar die von Karl d. Gr. redigirte *Lex Saxonum* kennt noch kein so geregeltes Dienstverhältniß oder *ministerium* (I, 136). Aber mit den übrigen Staats-einrichtungen Karls, wurde auch diese hier allmählig bekannt. In dem eroberten Lande gab es halb Kriegslehen von confiscirten Gütern,<sup>14)</sup> namentlich in unserem Westfalen, wo Karl dem Grafen Egbert, Stammvater unserer Herzoge, viel Reichsgut schenkte (I, 327). So erhielten wir Reichsvasallen<sup>15)</sup> und auch Reichsministerialen. Die politische Stellung der letzteren haben wir früher schon angedeutet und namentlich auch bemerkt, daß sie ihre Entstehung zunächst im Stande der Unfreien und Hörigen fanden (I, 137). Das *capitulare de villis* handelt in mehreren Kapiteln von den Ministerialen des Königs. Namentlich geht aus den Cap. 10, 16, 27, 47, 50 und 62 hervor,<sup>16)</sup> daß sie hauptsächlich aus Hörigen bestanden,<sup>17)</sup> wiewohl sich auch einzelne Freie darunter befanden; daß sie theilweise Beneficien hatten; daß namentlich der *senescalcus* (Truchses) und der *bucularius* (Schenk) zu den Hofministerialen gehörten, für welche Karl noch in einem eigenen *Capitulare: de ministerialibus palatii*<sup>18)</sup> besonders strenge Vorschriften

<sup>13)</sup> Die Pfalzministerialen der austrasischen Könige waren theilweise schon zur Leistung kriegerischer Dienste verpflichtet. Hüllmann Gesch. d. Stände I, 36. Vgl. überh. Walter N. G. §. 220—229, wo auch viele urkundliche Belege. Eichhorn §. 337, 344 fg. ist in der Auffassung des schwierigen Sachverhalts nicht scharf genug.

<sup>14)</sup> Roth Gesch. d. Beneficialwesens S. 424, Note 29. Die Confiscation wurde in Sachsen ausdrücklich als Strafe angebroht. *Capitulatio de partibus Saxoniarum*. C. 30. *si quis comitem interfecerit vel de ejus morte consilium dederit, hereditas illius ad partem Regis eveniat et in jus ejus redigatur.* (Walter c. j. g. II, 108.) Waig Verfass. Gesch. III, 347, Note 1.

<sup>15)</sup> Dazu gehören die westfälischen Grafen v. Arnberg, die Grafen Haulb wegen ihrer Besitzungen im nordöstlichen Theile unseres Herzogthums und die Billunge, aus deren Nachlaß Bischof Meinwert den Hof zu Bötensförde geerbt hatte, den er 1005 der Kirche zu Paderborn schenkte. Geschichte der Dynasten S. 90, 95, 98.

<sup>16)</sup> S. I, 257 fg. und Walter Corp. jur. germ. II, 132.

<sup>17)</sup> Hüllmann Gesch. d. Stände II, 195. — Fürth S. 10 fg. ist der irrigen Meinung, die Unfreien des Königs, woraus dieser seine Ministerialen nahm, seien eine höhere Klasse von Unfreien gewesen. Maurer I, 85.

<sup>18)</sup> Walter I. c. p. 148.

§. 116. erließ. Diejenigen von ihnen, welche sich für den Reiterdienst eigneten, wurden dazu besonders eingelibt; sie wurden gleich den Freien vorzugsweise mit Beneficien versehen, wovon sie dann, im Gegenseite des Heerbanns, der meist zu Fuße diente und nur auf besondere Veranlassung aufgeboden wurde, beständige Reiterdienste leisten mußten.

Aus diesen Ministerialen des Königs, die schon Karl abwechselnd auch zu kriegerischen Unternehmungen (I, 327) so wie zu anderen Missionen verwendete,<sup>19)</sup> entstanden die Reichsministerialen, die unter vier Hauptämtern centralisirt wurden.<sup>20)</sup> Der Marschall (marescalcus) hatte die Oberaufsicht über den Marschall und alles was dazu gehört, der Truchses (senescalcus, dapifer) über die Tafel, der Schenk (hulicularius, pincerna) über den Keller, der Kämmerer (camorarius) über die Kleinodien und den Hofhalt des Herrn.<sup>21)</sup> Alle diese Hofbeamten mit ihren Untergebenen standen unter der Oberaufsicht des Hausobersten oder Hausmeiers, des Majordomus, über dessen Amtsgewalt bestimmte Dienstinstructionen nicht mehr vorliegen.<sup>22)</sup> Bei der Krönung Otto's I. (936) übernahmen die Herzoge von Lothringen, Franken, Schwaben und Baiern, als des Königs Dienstleute, die Vernehmung der gedachten vier Ämter (II, 26), welche seitdem allmählig den Rang als Reichs-Erz-Ämter erhielten, womit

<sup>19)</sup> Beispiele bei Maurer I, 228.

<sup>20)</sup> Eichhorn §. 47, Note g. und Fürtz S. 10 behaupten, daß die alten fränkischen Könige die hohen Hofämter nur Freigelassenen anvertraut hätten. Es bezweifelt dies Maurer I, 101, vgl. mit S. 143. Er ist der Meinung, nur die niederen Ministerialen seien in der Regel Unfreie, die hohen dagegen ursprünglich Freie gewesen. Dagegen räumt er S. 183, mit Bezug auf die Lex Alamann. T. 79. c. 3: si alicujus soniscalcus, qui servus est (Walter c. j. g. I, 224) ein, daß ursprünglich auch die höchsten Hofämter mit unfreien Leuten besetzt werden konnten. Mit jedem Hofesdienste war Hörigkeit verbunden. — Ueber die pueri Regis (Hofknechte) S. 152. Schulte H. G. §. 55.

<sup>21)</sup> Sie waren nicht immer genau geschieden. Fürtz Ministerialen S. 200. Noch andere Benennungen für sie bei Maurer I, 191 u. 216. Silkebrand H. G. S. 113.

<sup>22)</sup> Wir beziehen uns auf die früher (I, 76 in den Noten 26 u. 29) angeführten Schriften von Perg u. Schöne. Letzter ist mit Waig Verfass. III, 415, Note 2 der Meinung, daß der Name majordomus ursprünglich nur eine andere Bezeichnung für Seneschall sei. Die übrigen Namen bezeichnet Maurer I, 189 u. 210.

die nachherigen weltlichen Churfürsten beehrt wurden.<sup>23)</sup> Sie §. 116. übten dieselben jedoch nur bei feierlichen Gelegenheiten persönlich, sonst durch Stellvertreter aus, die von den Erzämtern auch einen Titel führten.<sup>24)</sup>

Das Beispiel des Königs wurde allgemach von den geistlichen Reichsfürsten, von Erzbischöfen, Bischöfen, ja von Äbten und Äbtissinnen,<sup>25)</sup> dann auch von weltlichen Fürsten und Herren nachgeahmt.<sup>26)</sup> So entstanden neben den alten Reichsministerialen auch Ministerialen der geistlichen und der weltlichen Herren.<sup>27)</sup> Alle wollten für ihren Dienst immer verfügbare tüchtige Leute und besonders für den Hofdienst eine ihrer Würde entsprechende Umgebung haben.<sup>28)</sup> Sie alle sonderten sich unter ihren Hörigen die dafür passendsten Leute aus, denen sie besondere Ehren und Vortheile verlehren, die das Recht der Ministerialen genannt wurden. Die Könige bestätigten dies, um die Dienstleute der Stifte und Klöster gegen die Eingriffe ihrer Bäte sicher zu stellen. Konrad III. verordnete sogar 1147 zu Gunsten der Abtei Corvey ausdrücklich, daß Freie sich ihr als Ministerialhörige ergeben dürften und daß es dem Abte freistehen solle, selbst aus der geringsten Klasse der Liten Ministerialen zu wählen.<sup>29)</sup> Der anfangs in einem weiten Sinne gebrauchte Ausdruck, wurde

<sup>23)</sup> Seit der Mitte des 13. Jahrh. hatte der Churf. v. Pfalzbaier das Amt des Erztruchses, der v. Sachsen das des Erzarschalls, der v. Brandenburg das des Erzämterers und der König v. Böhmen das des Erzschenks als erbliches Reichs-Amt. Die geistlichen Churfürsten waren Erzkanzler; der von Mainz in Deutschland, der von Trier in Burgund und der von Köln in Italien. Hüllmann Gesch. der Stände II, 152.

<sup>24)</sup> Beispiele sind die Reichstruchse v. Waldburg, die Schenke v. Winterstetten u. a. Stälin Würtemb. Gesch. II, 610.

<sup>25)</sup> Seiberz U. B. I, Nr. 295, II, Nr. 603, III, Nr. 1091.

<sup>26)</sup> Schon zu karolingischer Zeit durfte jeder Freie andere freie Leute in seinem Dienstfolge aufnehmen. Capit I, a. 806, c. 10. Walter c. j. g. II, 218.

<sup>27)</sup> Ueber die sonstigen Eintheilungen derselben Fürtz S. 109 fg.

<sup>28)</sup> Aus dem Vergleiche, den Erzbischof Philipp 1170 zwischen der Witwe und den Erben des Edelherrn Rabodo v. Hegeninghufen stiftete, geht hervor, daß die Erbschaft des letzten tam in hominibus inbeneficiatis, quam in ministerialibus bestand und daß die Witwe solche, sub tanta potestate ac libertate; quanta vir suus habuerat, lebenslanglich behalten sollte. Seiberz U. B. I, Nr. 61.

<sup>29)</sup> Böhmer Regg. Nr. 2269.

§. 116. dadurch zur Bezeichnung eines aus Freien und Unfreien gemischten Mittelstandes, dessen Mitglieder *famuli, servientes, auch servi und mancipia* genannt wurden;<sup>30)</sup> wiewohl man unter ihnen die freigebornen Mannen, noch vorzugsweise als *milites* bezeichnete.<sup>31)</sup> Die Vortheile, die den Ministerialen gewährt wurden und die Auszeichnung, womit die, durch den Umgang mit Vornehmen, an feine Sitte gewöhnten Dienstleute von ihren eigenen Herren, vor den freien, aber ungebildeteren Rittern geehrt wurden,<sup>32)</sup> ließen ihre Unfreiheit allgemach so übersehen, daß sie für eben so waffen- und kampfberechtigt geachtet wurden, als der freigeborne Rittersmann. Kein Wunder, daß Leute des freien Standes keinen Anstand mehr nahmen, auf denselben zu verzichten, um die Vortheile und Annehmlichkeiten des Dienstlebens dafür einzutauschen.<sup>33)</sup>

Insbsondere waren die oben gedachten vier Hauptämter,<sup>34)</sup> wegen der damit verbundenen Ehrenrechte so gesucht, daß sie bei Erzbischöfen und anderen geistlichen Reichsfürsten zuletzt von Grafen und Fürsten bekleidet wurden. Sie wechselten anfangs häufig, wie aus vielen Urkunden hervorgeht;<sup>35)</sup> allmählig aber wurden sie erbliche Ehrenämter,<sup>36)</sup> die auch hier, wie bei den Reichsministerialen, von den Inhabern nur bei besonders festlichen Gelegenheiten persönlich, sonst aber

<sup>30)</sup> Fürth die Ministerialen §. 45 u. Maurer I, 176, wo noch viele andere Bezeichnungen derselben angegeben sind. Hillebrand R. G. §. 108.

<sup>31)</sup> Otto III. schenkte 992 Halberstadt *regalem heribannum super milites liberos et servos ecclesie*. Böhm. Regg. Nr. 696. Fürth §. 76.

<sup>32)</sup> Fürth §. 64, 87.

<sup>33)</sup> Die Brüder und Ritter von Barmstede sagen in einer Urk. v. 1257: *renunciantes nobilitati et libertati nostrae, spontanea libertate facti sumus ministeriales eccles. Bromensis*. Lindembrog script. rer. septentr. p. 175.

<sup>34)</sup> Sie wurden nicht immer genau geschieden. Fürth §. 200.

<sup>35)</sup> Vgl. die in der Note 33 angef. Urk.

<sup>36)</sup> In Friedrichs II. *sententia de offic. episcoporum* v. 1219 heißt es ausdrücklich: *coram nobis diffinitum est, quod mortuo uno episcopo et alio substituto omnia officia vacant, exceptis quatuor principalibus, dapiferi, videlicet et pincernae, mareschali et camerarii*. Walter R. G. §. 222, Note 13, 14, wo noch mehrere urkundliche Belege. Nur Weiber konnten in diesen Ministerialstellen nicht folgen. Daf. Note 15.

durch Stellvertreter versehen wurden. Bei dem Erzbischofe §. 116. von Eßln hießen sie das Erbhofmeister-, Erbmarschall-, Erbschenken- und Erbkämmerer-Amt.<sup>37)</sup> In Urkunden der Grafen von Arnberg kommen seit 1212 Schenke, Truchseß, Kämmerer und Drosten vor.<sup>38)</sup> — Der Edelherr v. Bilstein hatte einen Truchseß und Drosten (*officialis, Amtmann*).<sup>39)</sup> Die Äbtissin von Meschede hielt schon seit 1216 ihren Hofstaat mit einem Truchseß, Kämmerer, Marschall und Drosten besetzt.<sup>40)</sup> Jeder einzelne Dienstmann war einem der vier Hauptämter überwiesen.<sup>41)</sup> Der Dienst beim Kämmereramt scheint besonders gesucht worden zu sein; denn schon am Ende des achten Jahrhunderts, übergaben ein Edelherr (*nobilis*) und seine Gemahlin (*ex illustri prosapia edita*) sich mit ihren Kindern dem Kloster Vorsch *optimo jure ministerialium i. e. in officium camerariorum*.<sup>42)</sup> Die Ministerialen leisteten, wie die Vasallen, ihrem Herrn einen Huldigungseid, wodurch sie sich demselben zu besonderer Treue verpflichteten.<sup>43)</sup> Sie halfen ihm bei allen Geschäften, auch bei Berathung wichtiger Angelegenheiten seiner Verwaltung, weshalb sie in Urkunden nicht nur als Zeugen, sondern auch als zustimmende

<sup>37)</sup> Das erste bekleideten in letzter Zeit die Grafen v. Belberusch, das zweite die Grafen v. Salm, das dritte die Herzoge v. Arnberg, das vierte die Grafen v. Mettenberg. (Eichhof) *historisch-geographische Beschreibung des Erzstifts Köln*. Frankf. 1783. S. 19. Für das Schloß zu Waldburg hatte Erzbischof Konrad 1258 einen besonderen Truchseß (*dapifer*). Seiberg II. B. I, Nr. 309, 310.

<sup>38)</sup> Seiberg II. B. I, Nr. 138, 177, 194, 209, 210, 223, 303, 325, 342, 382, 462 u. 463.

<sup>39)</sup> Dasselbst Nr. 431, 443, 460, II, Nr. 623.

<sup>40)</sup> Dasselbst Nr. 142, 159: *ministerialibus quoque et officialibus ecclesie in Meschede approbantibus — testes: laici officiales et ministeriales Andreas dapifer, Andreas Marscalcus, Henricus kamerarius*. 200, 329: *Item presentes aderant officiales dicte ecclesie nostre, Amelungus videlicet dapifer, Conradus de Visbeke milites, Johannes mareschalcus, Sifridus de Meschede etc.*

<sup>41)</sup> „*Ma Hoverechte sal jewell dienstman geboren Drütste sin ober Schenke ober Marscalc ober Kemere.*“ *Sächs. Lehnr.* 63, §. 1.

<sup>42)</sup> *Codex Laureshamensis diplomaticus* II, 127. Maurer I, 173, Note 75 hält die Urk. für zweifelhaft.

<sup>43)</sup> Ein Beispiel wie er abzuleisten, in einer Urk. v. 1256. Seiberg II. B. I, Nr. 295.

§. 116. Rathgeber genannt werden.<sup>44)</sup> Der Herr dagegen war ihnen bereit zu Schutz und Hilfe in allen Verhältnissen des Lebens.<sup>45)</sup> Das Band zwischen Herren und Dienstleuten war so inniger Art, daß einer wider den anderen am Gerichte nicht Scheffe oder Fürsprecher wurde, daß der Herr die Kinder seiner Ministerialen bei sich erzog oder ihnen seine eigenen anvertraute und daß selbst noch nach dem Tode, wechselseitige fromme Stiftungen die Pietät bekundeten, womit sie sich im Leben zugethan gewesen.<sup>46)</sup> Was insbesondere noch die Kriegsdienste betrifft, welche die Ministerialen ihrem Herrn zu leisten hatten, so wird auf die Mittheilungen Bezug genommen, die wir darüber früher (S. 393) aus dem kölnischen Dienstrechte bereits gemacht haben. Dieselben ergeben auch, wie für ihre Verpflegung während der Dienstzeit gesorgt wurde. Daß sie außerdem Güter als erbliche Beneficien nach Ministerialrecht zu benutzen hatten, ist ebenfalls (S. 506) schon bemerkt worden.<sup>47)</sup> Sie gehörten damit, wie andere Unfreie, zu den

<sup>44)</sup> Als Graf Erpo v. Babberg 1104 das Kloster Flechtorf stiftete und demselben sich mit seinen Gütern, seine Ministerialen mit ihren Beneficien, so wie seine Hörigen übergeben hatte, beurkundete er dies mit dem Zusätze: omnes mihi bene in hoc consentientes. Seibertz II. B. I. Nr. 37. Als Zeugen erscheinen sie in westfälischen Urkunden seit dem Anf. des 12. Jahrh. das. Nr. 50. als beratende Helfer seit der Mitte desselben, wie aus einer Urk. des Erzbischofs Rainald v. 1166 über den zur Soester Biscliaction gehörigen Wals Altholt hervorgeht: consultis ergo super hoc prioribus (geistliche Würdenträger) indobeneficiatis (Vasallen) et ministerialibus (Dienstmannen) ecclesie Coloniensis, ex communi eorum et tocius Sosaciensis familie consilio. Eben so heißt es in einer Urk. des Grafen Heinrich I. von Arnberg v. 1181, worin er dem Kloster Niesborn die Herrin (domina) Goba mit ihren Kindern, die sich ihm wahrscheinlich zu Ministerialen ergeben hatten, mit Vorbehalt eines Sohnes Egbert, den er für sich (als Ministerial) zurückbehielt, schenkt, es sei dies: civili jure, consensu condomesticorum suorum (ihrer Genossen) et judiciali sententia, tam liberorum quam ministerialium meorum confirmatum. Das. Nr. 82. Und als die Äbtissin Nutta zu Weischede 1214 einige Bauerhöfe austauschte, geschah es unter Zustimmung ihres Vogts et consilio Bruningi in Kurone villici, cui idem mansus attinebat et totius sue curie familia. Das. Nr. 139. Dasselbe geschah in einem ähnlichen Falle 1220, ministerialibus quoque et officialibus ecclesie in Meskethe approbantibus. Das. Nr. 159.

<sup>45)</sup> Fürth Seite 150 giebt viele Beispiele.

<sup>46)</sup> Walter §. 225, wo auch die Belege aus dem Sachsenp. I, 60, §. 2. II, 12, §. 1 und aus anderen Stellen angeführt sind.

<sup>47)</sup> Maurer I, 272 hat viele Beispiele.

herrschaftlichen Gütern und wurden als solche gleich anderen §. 116. Hofhörigen verschenkt, vertauscht<sup>48)</sup> und durch besondere Urkunden aus der Hörigkeit entlassen. Letzteres geschah gewöhnlich dann, wenn jüngere Söhne, die das Beneficium des Vaters, wovon der Dienst geleistet werden mußte, nicht erbten, sich ihrem Herrn, wie sie mußten, zum Dienste anboten und dieser ihnen ein anderes Beneficium nicht zusagen wollte, oder konnte. Sie durften sich dann ehrerbietig beurlauben und in andere Dienste gehen.<sup>49)</sup>

Die Privatrechtsverhältnisse der Ministerialen wurden durch ihre Stellung als die einer geschlossenen politischen Familie oder Genossenschaft bedingt, welche sich zunächst dem Dienste ihres Herrn widmete; der sie dafür mit Weib und Kind versorgte, schützte und ehrte. Diese ihre Stellung beruhte nicht auf dem gemeinen Landrechte, sondern auf dem ihnen vom Herrn gegebenen Hof- und Dienstrechte. Sie konnten daher Eigenthum erwerben, aber nur unter dem Rechtsschutze des Herrn, ohne dessen Zustimmung sie es auch nur an Genossen veräußern durften.<sup>50)</sup> Sie erbten und vererbten zwar unter sich wie Freie nach Landrecht, aber nur in ihres Herrn Gewalt,<sup>51)</sup> ohne dessen und der Genossen Zustimmung sie sich daher außer der Curie auch keine Frau wählen durften.<sup>52)</sup> Die Versorgungspflicht des Herrn und die den Kindern erwachsenden Erbrechte innerhalb der Curie, geboten diese

<sup>48)</sup> Beispiele in Seibertz II. B. I, Nr. 295, 381, II, Nr. 603, III, 1091.

<sup>49)</sup> Wie dies zu bewirken, ist umständlich beschrieben im §. 12 des kölnischen Dienstrechts. Am Schlusse heißt es: si autem dominus eum non craverit nec in familiam suam receperit, ille flexis genibus cum testimonio astantium oram pallii deosculabitur et ad dextrarium suum regredietur et eo ascenso, quocumque voluerit eat et cui-cumque voluerit serviat. Fürth Ministerialen S. 517.

<sup>50)</sup> In der Stiftungsurk. des Klosters Dellinghausen v. 1174 sagt Erzbischof Philipp: Sigeandus B. Petri ministerialis — multis precibus a me obtinuit, quod hereditatem suam, que hereditario jure legitime sibi provenerat — contradidit. Seibertz II. B. I, Nr. 67.

<sup>51)</sup> „Dinstman erbet unde nemet asse vri lude na lantrechte, wen allene, bat sie buten irs herren gewalt nicht ne erbet, noch erve ne nemet.“ Sachsenp. III, 81, §. 2.

<sup>52)</sup> Man suchte dieses auf alle Weise zu hindern. Si homines — extra familias ecclesie nupserint, ecclesia cum advocato corriget. Guden cod. diplom. II, 46. Eichhorn §. 339.

§. 116. Rücksicht. Jener Einwilligung der Genossen bedurfte der Herr auch bei Verschenkung,<sup>53)</sup> Vertauschung<sup>54)</sup> oder Verpfändung seiner Ministerialen.<sup>55)</sup> Innerhalb der Curie war übrigens des Diensthmanns Besitzthum durch das Hofrecht, selbst gegen den Dienstherrn, geschützt. Er konnte mit ihm gültige Verträge über Gütererwerb schließen.<sup>56)</sup>

Auf solche Weise wurde auch der anfangs noch festgehaltene Unterschied zwischen freien Vasallen und unfreien Ministerialen, durch gemeinschaftliche Kriegerehre, durch Erlangung der Ritterwürde und die Gründung ritterbürtiger Geschlechter, am Ende dieser Periode immer mehr ausgeglichen. Der Ritterstand war zu einem eigenen Stande geworden, dem nicht nur unabhängige Freie, sondern auch durch Lehnstreue gebundene Vasallen und durch Dienstrecht abhängige Ministerialen angehörten. Alle diese hielten sich nun für gleich berufen dazu, während im Anfange dieser Periode noch freie Geburt zum Eintritt in den Ritterstand gehörte, wenn auch die persönliche Unabhängigkeit durch übernommene Lehns- oder Diensthmannspflicht später beschränkt war. Der frühere Grundsatz, daß Unfreie die Ritterwürde nicht erwerben könnten (S. 161), hatte also insofern keine Geltung mehr und die Stellung des Ministerialadels zwischen den alten Edlen und Gemeinfreien (*nobiles et liberi*) hatte dadurch eine wesentliche Aenderung erlitten, daß auch Unfreie zu Ministerialen aufgenommen werden konnten, welche dann als solche sich eben so wie geborne Freie um den Ritterstand bewerben konnten, wenn sie die dazu erforderlichen Vorbereitungen als Vuben und Knappen durchgemacht hatten. Insofern bestand nun der Ministerial- oder niedere Adel theils aus unabhängigen Gemeinfreien, theils aus Vasallen, theils aus unfreien Ministerialen, die zusammen den Ritterstand und aus diesem allmählig den der Ritterbürtigen bildeten. Jeder Ritter

<sup>53)</sup> Vgl. die in der Note 44 angezogenen Urkunden.

<sup>54)</sup> Seiberh II. B. I, Nr. 295.

<sup>55)</sup> Fürth §. 261—267. Viele Belege bei Hüllmann Stände II, 184.

<sup>56)</sup> Urk. Heinrichs IV. v. 1063 bei Böhmer Regg. Nr. 1775 u. andere bei Fürth §. 173 fg.

mußte, wenn er mit den ritterlichen Waffen (*cingulum militare*) umgürtet und durch den Ritterschlag in die Genossenschaft aufgenommen wurde, vorher das feierliche Gelübde ablegen, sich durch ehrbare Sitten, Muth und Tapferkeit als Beschützer der Kirche und ihrer Diener, der Witwen und Waisen, als Vertheidiger des Reichs und seiner Rechte, überall zu bewähren.<sup>57)</sup> — Es war also nicht mehr die Abstammung, sondern der Dienst, der den Grund der Verpflichtungen des nun ministerialen Ritterstandes enthielt. Zwar wurden die Diensthmannsgüter dadurch immer noch von den freien und Lehngütern unterschieden, daß sie durch den Tod des Dienstherrn eröffnet wurden,<sup>58)</sup> und daß der Diensthmann sie ohne den Herrn nicht gegen Dritte nach Landrecht vertreten konnte (S. 513), allein mit der Zeit hörte auch dieses dadurch auf, daß man den Besitz dieser Benefizien nach Hofrecht, häufig in den nach Lehnrecht umwandelte.<sup>59)</sup> Der Unterschied der Dienstgüter von eigentlichen Lehngütern beschränkte sich daher am Ende nur auf unbedeutende Formalien. Das Dienstrecht gieng allgemach im Lehnrechte auf und damit

<sup>57)</sup> Als Wilhelm v. Holland 1247 zum römischen Könige gewählt wurde, war er noch Knappe und mußte daher zuvor zum Ritter geschlagen werden. Aus der Beschreibung dieses feierlichen Actes, die uns mit allen Feiern desselben bekannt macht, heben wir das auf die Pflichten des Ritters bezügliche aus: *oportet unumquemque militare volentem esse magnanimum in adversitate, ingenuum in consanguinitate, largifluum in honestate, egregium in curialitate et strenuum in virili probitate; verumtamen antequam votum professionis tue facias, cum matura delliberatione jugum regule prius audies. Hec est itaque regula militaris ordinis: In primis cum devota recordatione dominice passionis missam diurnatim audire; pro fide catholica corpus aucter exponere; sanctam ecclesiam cum ministris ejus a quibuscunque grassatoribus liberare; viduas, pupillos aut orphanos in eorum necessitate protegere; injusta bella vitare, iniqua stipendia renuere, pro liberatione cujuslibet innocentis duellum inire; tyrocinia non nisi causa militaris exercitii frequentare; imperatori Romanorum seu ejus patricio reverenter in temporalibus obedire; rempublicam illibatam in vigore suo permittere; feudalia bona regni vel imperii nequaquam alienare ac irreprehensibiliter apud Deum et homines in hoc mundo vivere. Hec statuta militaris regule, si devote custodieris et pro posse sive nosse diligenter adimpleveris, scias te mereri temporalem honorem in terris et post hanc vitam requiem eternam in celis.* Pertz Legg. II, 363.

<sup>58)</sup> Sentent. Frid. II. v. 1219 in der Note 36.

<sup>59)</sup> Walter H. G. §. 228, Note 2.

§. 116. lockerten sich auch die engen persönlichen Bande des Dienstrechts; der Dienst selbst wurde dann durch besoldete Hofbeamte versehen. Die höheren Hofämter dauerten als Ehrenämter zwar fort, weil sie in der Regel mit Lehen verbunden waren, aber nur als Ehrenämter, deren Inhaber ihre Dienste nur noch bei feierlichen Gelegenheiten als Ehrendienste versahen (S. 510). Auch die übrigen Beschränkungen der Ministerialen hörten allmählig auf. Sie erhielten freie Disposition über ihr Vermögen,<sup>60)</sup> so wie auch die Freiheit, ihre Kinder außerhalb der Curie zu verheirathen.<sup>61)</sup> Daß es jedoch von dieser persönlichen Freiheit in unserem Westfalen auch in der folgenden Periode noch erhebliche Ausnahmen gab, lehrt die in der Note angeführte Urkunde, wonach der Bischof von Paderborn und der Graf von Arnberg noch 1335 ritterbürtige Ministerialen gegeneinander austauschten.<sup>62)</sup> Nachdem so das Landrecht an die Stelle des Dienstrechts getreten war, verschwand zuletzt der Unterschied zwischen Freien und Ministerialen auch aus dem Sprachgebrauche. Letztere wurden sogar mitunter ausdrücklich Freie genannt.<sup>63)</sup> Man machte fast keinen Unterschied mehr zwischen Lehn- und Dienstgütern, zwischen Vasallen und Ministerialen.<sup>64)</sup>

Wie die politische Stellung, so wechselte auch das Rangverhältniß der Ritter, Vasallen und Ministerialen gegen die übrigen Stände. In den Urkunden aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts werden die Zeugen in folgender Ordnung aufgeführt: 1) Geistliche, 2) Freie, d. h. Edelherrn und Gemeinfreie, 3) Ministerialen.<sup>65)</sup> Im Anfange des 13. Jahrhunderts gilt noch dieselbe Ordnung, wenn auch nicht

<sup>60)</sup> Urk. R. Rudolfs I. v. 1277: Concedimus insuper ministerialibus nostris et aliis — ut liceat eis eorum prædia vendere vel donare: Böhm. Regg. Rud. Nr. 328.

<sup>61)</sup> Dasselbst: hanc eisdem dantes ac imperiali iustitia confirmantes libertatem, ut libere et filias eorum, cui voluerint copulare debeant in futurum.

<sup>62)</sup> Der Bischof vertauschte dem Grafen den Knappen Rudolf, Sohn des Ritters Albert Westfal, gegen den Knappen Arab v. Drever. Seibert u. B. II, Nr. 651.

<sup>63)</sup> Fürtz S. 294.

<sup>64)</sup> Daf. S. 293, 296 u. 297.

<sup>65)</sup> Die urkundlichen Belege sind I, 127 zusammengestellt.

immer mit formaler Unterscheidung. Dann treten die milites §. 116. ein. In einer Mescheber Urkunde von 1238 folgen nacheinander 1) sacerdotes 2) milites 3) ministeriales et officiales 4) alii curie pertinentes.<sup>66)</sup> In einer Soester von 1240: 1) viri religiosi 2) milites 3) burgenses Susatenses 4) liberi homines.<sup>67)</sup> In einer Arnberger von 1244: 1) sacerdotes 2) nobiles 3) milites 4) alii quamplures.<sup>68)</sup> In einer freigerichtlichen von 1253: 9 liberi, 1 miles, 2 advocati und 2 Priester.<sup>69)</sup> In einer des Edelherrn Abolf von Graffschaft von 1261: 5 Geistliche, 2 nobiles, dann Gogreven, Richter und Bürger von verschiedenen Orten.<sup>70)</sup> In einer für das Kloster Benninghausen ausgestellten freigerichtlichen Urkunde des Grafen Gottfried III. von Arnberg: der Freigraf, die Scheffen, Freie, Ritter, Ministerialen und einige Geistliche als procuratores des Klosters.<sup>71)</sup> In einer freigerichtlichen Konrads von Rübenberg von 1263: der Schulte von Soest mit 16 Rittern, 13 Freie, 10 Soester Bürger.<sup>72)</sup> Im Verkaufsbriebe des Grafen Ludwig von Arnberg über die Vogtei Soest: 4 milites, 1 nobilis, 7 ministeriales et fideles.<sup>73)</sup> In einer anderen desselben Grafen von 1279: 8 sacerdotes, 9 milites, 3 nobiles, 15 viri bone nationis, bestehend aus Soester und Arnberger Bürgern.<sup>74)</sup> In der Genehmigungsurkunde des Erzbischofs Siegfried über den Verkauf der Soester Vogtei von 1281: 2 Geistliche, 3 nobiles, 6 milites und 13 Soester Bürger.<sup>75)</sup> — Es geht hieraus hervor, daß gegen den Schluß des 13. Jahrhunderts eine Rangordnung nach dem Geburtsstande gar nicht mehr statt fand, daß vielmehr nur die Dienststellung darüber entschied. Geistliche be-

<sup>66)</sup> Seibert u. B. I, Nr. 210.

<sup>67)</sup> Daf. Nr. 216.

<sup>68)</sup> Daf. Nr. 234.

<sup>69)</sup> Daf. Nr. 276.

<sup>70)</sup> Daf. Nr. 318.

<sup>71)</sup> Daf. Nr. 324.

<sup>72)</sup> Daf. Nr. 326. Die Soester Bürger zählten damals noch nicht zu den Freien und werden daher in dieser wie in Nr. 216 von denselben geschieden (S. 431).

<sup>73)</sup> Daf. Nr. 332.

<sup>74)</sup> Daf. Nr. 335.

<sup>75)</sup> Daf. Nr. 336.



§. 116. haupteten unter allen Umständen den ersten Rang; ihnen folgten abwechselnd Ritter und Edle, dann Ministerialen und endlich die Gemeinfreien. Nur in freigerichtlichen Urkunden behaupteten letztere noch den alten Vorrang vor den ursprünglich geringeren Ministerialen.

### §. 117. Rechtssystem. C. Privatrecht.

#### I. Standesverhältnisse. 2. Der Bürgerstand.

§. 117. Wie die Ritterschaft theils aus geborenen Freien, theils aus Hörigen und Unfreien erwuchs, so auch der Bürgerstand. Es ist früher in der Geschichte unserer Städte schon berichtet worden (§. 161 fg.), wie diese auf alten Haupthöfen angelegt wurden und wie die Bevölkerung derselben, theils aus den Herren dieser Höfe und ihren Hofeshörigen, theils aus solchen geringen Freien, die sich zum Schutze gegen zuchtlose Gewalt in die befestigten Städte begaben, theils auch aus solchen Unfreien erwuchs, die sich zum gewinnreicheren Betriebe von Handwerken oder später sogenannten bürgerlichen Gewerben hinter die schützenden Mauern flüchteten. Der wesentliche Unterschied zwischen Ritter- und Bürgerstand beruht darin, daß jener nur sehr allmählig zu einem, aus freien und unfreien Elementen gemischten Ganzen zusammenwuchs, welches am Ende, genau genommen, doch nur eine Genossenschaft von abhängigen Mittelfreien bildete, wenn gleich dieselbe durch den äußeren Glanz des Herrendienstes, die Stellung eines neuen, des sogenannten niederen Dienst- oder Ministerialadels, gewann,<sup>1)</sup> während jedes Mitglied des Bürgerstandes durch seinen Eintritt in denselben sofort alle persönliche Rechte der Vollfreien erwarb, mochte er seiner Geburt nach zu denselben gehören oder nicht. Dieses war in so unbedingtem Maße der Fall, daß selbst Unfreie, wenn sie sich Jahr und Tag unbesprochen in einer Stadt aufgehalten und das Bürgerrecht erworben hatten, dadurch zugleich ihre volle per-

<sup>1)</sup> Aus den alten nobiles und den Reichsministerialen ist der später sogenannte hohe Adel, aus den Ministerialen der Fürsten und Herren der heutige niedere Adel entstanden, der nur im Gegenfaze des Briefadels, auch wohl alter Adel genannt wird. Maurer I, 188.

sönliche Freiheit, die erste und Hauptbedingung des bürgerlichen §. 117. Lebens, erlangten.<sup>2)</sup> Ein anderer wesentlicher Unterschied zwischen Ritter und Bürger bestand nur wieder darin, daß jener seine Rechte mit Hilfe seiner Beneficien und seiner Genossen mehr für seine Person geltend machte, während die Persönlichkeit des Bürgers, ganz in der corporativen seiner Stadt aufgieng. Der Ritter kämpfte für sich und seinen Stand, der Bürger vertrat die Rechte seines Standes nicht sowohl für sich als für seine Stadt. Der Bürger als solcher kam weniger zur Geltung als die Bürgerschaft. Seine persönliche Stellung war eine demokratische, die des Ritters eine aristokratische.

Ueber die verfassungsmäßigen Rechte des Bürgers in dieser seiner politischen Stellung, giebt die Geschichte unserer Städte in dieser Periode (§. 106, 107, 108) den erforderlichen Aufschluß. Wir nehmen hier darauf Bezug.

### §. 118. Rechtssystem. C. Privatrecht.

#### I. Standesverhältnisse. 3. Der Bauernstand.

##### a) Die Hofesverfassung.

Der Bauernstand als solcher, d. h. im Gegenfaze der §. 118. Ritterschaft und des Bürgerstandes, bildete sich erst in dieser Periode aus. Die schon angegebenen (§. 502) Bestandtheile desselben waren 1) diejenigen Freien, die weder Ritter noch Bürger wurden; sich vielmehr auf ihrem angestammten Erbe in alter Freiheit behaupteten. Sie hießen scheffenbar Freie, Sentbare oder Semperleute. 2) Die Pflughaften oder Schutzpflichtigen, die sich, um der Last des Heerbanns zu entgehen,

<sup>2)</sup> Zu den §. 409, Note 3 angeführten Stellen verdient noch folgende aus dem Stadtprivileg für Belete v. 1296 genannt zu werden: quod quicumque oppidum nostrum, cum adhuc sit novella plentatio, ingressus fuerit ad morandum in eo et opidanus ibidem effectus, eo ipso, sit status conditionis aut sexus cunctarumcunque, sit liber et nulli hominum, preterquam nobis et ecclesie Coloniensi, prout ceteri opidani nostri, in aliis opidis nostris, juro civitensium ecclesie nostre Coloniensi astricti esse consueverunt, ad aliqua servitua sit astrictus, de nostra potestate qua ipsum presentibus libertate donamus, gaudens perpetua libertate. Seibertz U. B. I, Nr. 466. Das war allerdings sehr einladend für Kreti und Pleti,

§. 118. unter den Schutz oder die Vogtel geistlicher und weltlicher Herren begeben hatten. 3) Eigene Leute, die sich mit ihrer Person, wie mit ihrem Besitze, im Eigenthume eines Herrn befanden. Der Bauernstand war sonach, bezüglich der angeborenen Freiheit seiner Mitglieder, aus eben so heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzt, wie der Ritter- und Bürgerstand. Wie für jenen der Waffendienst und für diesen die Gewerbe, so war für ihn der Ackerbau zum charakteristischen Unterscheidungsmerkmale geworden. Dies hinderte jedoch nicht, der ursprünglichen Standesverschiedenheit seiner Mitglieder und beziehungsweise deren Gleichheit mit Ritterschaft und Bürgern, ebenfalls Rechnung zu tragen. Die Gerichtsverfassung weist auch hier die richtigen Wege; denn 1) die freien Bauern nahmen mit dem Ritterstande für sich und ihre Freigüter Recht vor den Freigerichten und wo diese nicht competent waren (§. 371), vor den Hogerichten (§. 382). 2) Die Schutzpflichtigen vor den Hofes- und Bauergerichten (§. 388) und in den geeigneten Fällen vor den Go- und Vogteigerichten (§. 382 fg.). 3) Die eigenen Leute hatten anfänglich keinen unabhängigen eigenen Gerichtsstand, sondern nahmen ihr Recht von ihrem Leib- und Hofesherrn.<sup>1)</sup> Da sie aber durch diesen doch zu einem Hofe gehörten und von letzterem fast immer irgend ein Besitztum unterhatten, so wurden die Hofesgerichte dadurch auch für sie die zuständigen.<sup>2)</sup> Die Bürger als Mitglieder einer städtischen, von der Gerichtsbarkeit der Freigerichte meist erimirten Immunität (§. 419), hatten ihren Gerichtsstand vor den Stadtgerichten und in den geeigneten Fällen (§. 386 fg.) vor den Hogerichten. Besaßen sie aber zugleich Freigüter, so folgten sie wegen dieser auch an das Freigericht (§. 422).

Die älteste genossenschaftliche Verbindung, worin die Freien des Landes lebten, ist wohl die der Marken, in dem allgemeinen Sinne nämlich, wie wir sie in der ersten Periode beschrieben (I, 47). In der zweiten Periode bildeten mehrere

<sup>1)</sup> *Ipsi vero domini dstringant et inquirant servos suos, sicut ipsi amant.* Capit. Lang. a. 802. C. 16.

<sup>2)</sup> Walter R. G. §. 301 a. C.

dieser Marken einen Gau, dem ein Graf vorstand. Der Gau §. 118. war in Centgaue oder Gograffschaften und jede derselben in Bauerschaften getheilt, die aus einzelnen Höfen bestanden (I, 173). In der dritten Periode wurden diese Gliederungen der bürgerlichen Gesellschaft durch Karl d. Gr. systematisch fester ausgebildet und mit den kirchlichen des Christenthums in Uebereinstimmung gebracht (I, 219). — Innerhalb jener äußeren politischen Gliederungen entwickelten sich die einzelnen Personenstände allmählig so, wie wir sie in dieser vierten Periode kennen gelernt haben. Marken, Gaue und Bauerschaften waren von Freien, von Schutzpflichtigen und eigenen Leuten bewohnt, die sich unter anderen Gesichtspuncten wieder in Ritter, Knappen und Knechte, in Vasallen, Ministerialen und Bürger theilten. Von der Verfassung des Ritter- und Bürgerstandes ist in den beiden vorigen Paragraphen das Nöthige gesagt. Die des Bauernstandes ist eine dreifache, jenachdem man sich seine Mitglieder im Marken-, im Gemeinde- oder im Hofesverbande denkt. Wir wollen ihn in jeder dieser Beziehungen betrachten und handeln daher, vom besondern zum allgemeineren fortschreitend, a) von der Hofesverfassung.

1) Der alte Stand der Freien erlitt schon unter Karl d. Gr. durch die Beschränkungen der Grafen und Bbgte bedeutenden Ausfall (I, 300). In der folgenden Zeit, wo sich geistliche und weltliche Fürsten immer mehr als Landesherren zwischen den Kaiser und die freien Reichsunterthanen drängten, giengen die letzteren bis auf die wenigen, welche sich als Reichsritter und Reichsbauern in besonderen Korporationen retteten, in den meisten Reichsländern unter (§. 369). Sie wurden Vasallen, Ministerialen oder Schutzpflichtige, letzteres unter den verschiedensten Namen und mannigfaltigsten Modificationen. Nur in Westfalen<sup>3)</sup> erhielt sich, wegen der hier bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse des herzoglichen Amtes, neben den Freien im Ritter- und Bürgerstande, auch eine

<sup>3)</sup> Maurer Fronhof I, 453, wo aber nicht auf die Gründe eingegangen wird, weshalb sich die Freien in Westfalen so lange hielten.

§. 118. große Zahl derselben im Bauernstande (S. 369), welche sich noch Jahrhunderte lang den Namen Freie und, so lange die Frei- oder Femgerichte in ungeschwächter Kraft bestanden, auch einen eigenen Gerichtsstand erhielten. Sie bildeten den ältesten Stamm der Bauerschaften, rangirten noch im Anfange des 13. Jahrhunderts mit den Edeln (S. 516) und konnten, so lange sie als Bauern ihr Waffenrecht nicht verloren hatten, immer in den Stand der Ritterbürtigen eintreten (S. 160). Sie waren die ursprünglichen Berechtigten in der Gemeinemark und bewirthschafteten ihre Höfe entweder mit ihrem eigenhörigen Gesinde, allein, oder wenn dieselben sehr groß waren, mit Schutzpflchtigen, denen sie entweder von dem Haupthofe (curtis) kleinere abgezweigte Höfe (mansos) gegen Abgaben und Dienste, unter vereinbarten Bedingungen überlassen hatten, oder von denen ihnen kleinere freie Höfe, um ihren Schutz zu erlangen, übertragen waren, die sie denselben aber gegen eine bedungene Abgabe wieder überlassen hatten. Unter allen Umständen aber war das Verhältniß ein freies vertragsmäßiges, zwischen ursprünglich Gleichberechtigten, wenn auch über die erste Begründung desselben, vor 1000 Jahren keine schriftliche Contracte gemacht wurden.<sup>4)</sup>

2) Diese Schutzhörigen, so genannt im Gegensatz der Freien, welche sich mit ihren Höfen selbst vertraten, bildeten eine Hofesfamilie, die je nach ihrer Bedeutung wohl auch eine eigene Bauerschaft ausmachte, während in anderen Bauerschaften entweder nur Freie oder nur Hörige mehrerer Hofesfamilien, oder auch Hörige und kleinere Freie zusammen wohnten,<sup>5)</sup> wie dies schon früher (I, 164) bemerkt ist. Die mannigfaltigen Verhältnisse, unter denen sich die Schutzhörigkeit ausbildete, wurden nicht vorab durch gesetzliche Vorschriften geordnet, sondern durch die Convenienz der Interessenten im vorkommenden Falle bestimmt und nur allmählig bildeten sich

<sup>4)</sup> Sommer über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse II, 414 fg.

<sup>5)</sup> Dieses war der häufigste Fall, weil die Hörigen eines Haupthofes gewöhnlich in mehreren Bauergemeinden zerstreut wohnten. Ein auffallendes Beispiel dazu liefert der Haupthof Ebbschink (Espingfen) bei Soest, dessen hörige Höfe (manso) in 28 verschiedenen Gemeinden lagen. Seibert's Quellen I, 410.

durch Gewohnheit für einzelne Haupthöfe oder für gewisse Kategorien von Hörigen besondere Regeln, die als Hofesrechte gesammelt und bekannt geworden sind. Von solchen Hofrechten in unserem Herzogthume hat sich eigentlich keines urkundlich erhalten;<sup>6)</sup> nicht einmal das der großen Billication Soest. Hier hatten sich zwar auch feste Gewohnheiten und Rechte ausgebildet, aber durch mehrere Verordnungen des Erzbischofs Philipp und seiner Nachfolger erlitten sie bald wesentliche Modificationen und durch die Umwandlung des Haupthofes Soest zu einer Stadtgemeinde, fanden sie in dem berühmt gewordenen Soester Stadtrecht sehr früh ihre Auflösung.<sup>7)</sup> Dieses hatte seinen Grund in dem schon erwähnten Umstande, daß sich besonders im gebirgigen Hoch- oder Silberlande zu viele Gemeinfreie erhalten hatten, als daß hier eigentlich bedeutende Hofesfamilien hätten aufkommen können. Es gab zwar einzelne große Billicationen von Klöstern und Stiften, aber sie waren theils willkürlich ohne ursprünglichen Haupthofesverband zusammengesetzt, wie z. B. die vielen kleinen Höfe des Stifts Meschede unter den vier Haupthöfen Stockhausen, Drafenbeck, Forbach, Langenbeck und Reiste,<sup>8)</sup> deren Schulden nur die kleinen Abgaben derselben zu erheben und im Ganzen an das Stift abzuliefern hatten, theils beschränkten sie sich auf das nördliche Flachland am Hellwege und an der Lippe; wiewohl auch hier die Zahl der Freien und Schutzpflchtigen, die der Eigenhörigen bei weitem über-

<sup>6)</sup> Desto mehrere in der Grafschaft Mark, von denen Sommer Entwicklung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse (drei Bände, Hamm 1823—1830) II, 271 Nachricht giebt. Diese Hofrechte bestanden meist aus Weisthümern. Maurer Fronhöfe I, 501. Die reichste Sammlung derselben hat Grimm in drei Bänden geliefert.

<sup>7)</sup> Eigentlich hatte jeder Haupthof von Bedeutung sein besonderes Hofesrecht. Es ist aber aus unserem Herzogthum kein einziges vollständig auf uns gekommen. Nur einzelne Verordnungen auf solche jura familiae curtis und einzelne Bestimmungen derselben haben sich in Urkunden erhalten. Zu den S. 285, Note 17 angeführten Urk. dieser Art, gehören noch folgende: für Soest u. B. I, Nr. 170 u. 307. Espingfen I, Nr. 219. Espingfen I, Nr. 129. Gesefo I, Nr. 391. Distinghausen III, Nr. 1640. Sodann noch für Soest eine Urk. v. 1134 in Kindersingers Hörigkeit Nr. 9.

<sup>8)</sup> Seibert's Quellen der westfäl. Gesch. I, 382.

§. 118. wog.) Im Ganzen blieb die Mehrzahl der Freien und Schutzhörigen überwiegend. Die Freien der Länder Bilslein und Fredeburg, so wie des Grundes Astinghausen sind Belege dafür, daß ganze Gegenden von Freien bewohnt wurden.<sup>9)</sup> Die einzelnen Arten der Schutzhörigen, welche in den verschiedenen Provinzen Deutschlands unter den mannigfaltigsten Namen vorkommen, wie z. B. Precaristen, Wachszinsige, Altarhörige, Fiscallnen, Denarialen, Chartularier, Manzipien, Mansionarien, Colonen, Hühner, Vogtleute, Hofesleute, Zinsleute, Casaten oder Kossäten, Häusler u. s. w. genau zu classificiren, ist fast unmöglich, weil sie nach provinziellen und localen Verhältnissen gar zu mannigfaltig modifizirt erscheinen. Es wird genügen, von den bei uns vorkommenden die wichtigsten zu nennen und nach ihren besonderen Verhältnissen in vier Klassen zu ordnen. Es sind folgende:

a) Die Altarhörigen oder Wachszinsigen kommen

<sup>9)</sup> Sommer bäuerliche Rechtsverhältnisse, I, 124, berechnet die Gesamtzahl der 1804 im Leibeigenschaftsverbande gestandenen Bauernhöfe des Herzogthums auf 490.

<sup>10)</sup> Noch manche Beispiele aus anderen Gegenden Westfalens bei Kindinger a. D. §. 22. Er bemerkt mit Recht, daß der Name die Freien im Verlaufe der Zeit einen anderen, nicht mehr so reinen Sinn annahm. Nachdem durch die Verleihung des Herzogthums in Westfalen an den Erzbischof v. Köln, dieser Statthalter des Kaisers über die Freigerichte geworden war, traten die einzelnen Freien allmählig aus dem alten Verhältnisse zum Reiche in das zum Herzoge und beziehungsweise zu den Fürsten, welche herzogliche Rechte erwarben. Die ehemaligen Reichsfreien wurden Territorialfreie (§. 101). Darum konnte es im Lagerbuche über das Marschallamt (1293—1300) schon heißen: *redditus hominum dictorum Vryelude comitis in Ruden — dantur vigilibus in Ruden; Abolf v. b. Warf konnte 1337 dem Grafen von Arnberg: N. N. nostros homines liberos — cum voluntate hominum premissorum, in jus cencensuale capelle in Arnberg gegen andere vertauschen qui vel que nobis libero jure attinebant und unter den Einkünften des Grafen v. Arnberg konnten 1348 vorkommen: pensiones de hominibus proprio Vryen, morantibus in parochiis Stochem, Helvelde et Calle. Auch die späteren Verhältnisse der Freien in den Nentern Bilslein und Fredeburg sind danach zu würdigen. Seibertz II. B. I, S. 613. II, 263 u. 539. III, 283 u. 357. Höchstwahrscheinlich waren die pensiones, welche die Freien zahlten, ursprünglich keine Gegenleistungen für verliehene Güter, sondern ehemalige öffentliche Reichsabgaben (§. 379), die durch künigl. Verleihung an geistliche Immunitäten oder später ohne weiteres an die Territorialherren übergegangen waren. Mehrere Belege dafür bei Landbau das Salgut S. 17. Maurer Fronhof I, 405 fg.*

schon in unseren ältesten Urkunden vor.<sup>11)</sup> Ihr Verhältniß §. 118. bestand darin, daß der Hörige sich in den Schutz eines Heiligen, d. h. eines Klosters oder einer Kirche begab und dafür jährlich eine Recognition in Wachs oder statt dessen in Gelbe entrichtete. Sie wurden davon Altarhörige oder Wachszinsige genannt. Urkundliche Belege dazu haben wir von 1079—1089, 1208, 1216 für Meschede,<sup>12)</sup> von 1101—1131, und 1137—1156 für Soest,<sup>13)</sup> von 1114 und 1337 für Arnberg,<sup>14)</sup> von 1172 für Medebach,<sup>15)</sup> 1253 für Helben,<sup>16)</sup> 1441 für Grafschaft.<sup>17)</sup> Aus den in den Notizen angeführten Urkunden geht hervor, daß die Altarhörigen eine besondere Innung bildeten.<sup>18)</sup> Entweder der Festtag des Schutzheligen oder die freudigen Pfingsten waren der Tag, wo sie ihre jährliche Urkunde zum Altar brachten, auf dem sie der Älfter des Klosters oder der Kirche in Empfang nahmen und mit den Erschienenen eine Sprache hielt, um zu wissen, wer zur Innung gehörte. Für die im Laufe des vergangenen Jahres Verstorbenen wurde der Sterbefall (das mortuarium), für die neu hinzugetretenen Fremden eine Eingangsurkunde, für die Erlaubniß der Frauen zum Heirathen, der Weddemund entrichtet.<sup>19)</sup> Gewöhnlich wurden auf solchen Sprachen auch Freilassungen erteilt, wiewohl man diese und Heirathconsense

<sup>11)</sup> Seibertz über das Verhältniß zwischen Leibeigenschaft und Altarhörigkeit im Herzogthum Westfalen in Ulrichs Archiv VII, 209 fg.

<sup>12)</sup> Seibertz II. B. I, Nr. 84, 132 u. 142.

<sup>13)</sup> Das. Nr. 39 u. 43.

<sup>14)</sup> Das. Nr. 88 u. II, Nr. 657.

<sup>15)</sup> Das. I, Nr. 62.

<sup>16)</sup> Erzbischof Konrad bestätigte damals den Helbener Wachszinsigen die Rechte, die ihnen schon von Erzbischof Anno II. (1056—1075) gegeben waren. Lacomblet II. B. II, Nr. 391.

<sup>17)</sup> Von dem gedachten Jahre ist der Lehnbrief des Abts Rotger Schabe zu Grafschaft für den Ebelherrn Kraft v. Grafschaft über die Vogtei des Klosters. Die früheren Lehnbriefe und Reversalien liegen nicht mehr vor. Es werden darin die Leute genannt, die auf den Altar S. Alexanders gehörten und die der Vogt zu schlitzen hatte. Seibertz II. B. III, Nr. 947. Das Vogteiverhältniß reicht zurück bis 1072. Gesch. der Dynasten S. 69.

<sup>18)</sup> Kindinger Gesch. der deutlichen Hörigkeit §. 11.

<sup>19)</sup> Der Betrag dieser Abgaben in Gelde oder Naturalien an Vieh oder Kleidungsstücken war sehr verschieden, wie die angef. Urff. ergeben. Wegen Grafschaft s. Seibertz (Note 11) S. 225.

§. 118. auch zu anderen Zeiten gab. Die ganze Einrichtung war der uralten Hofesverfassung nachgebildet. Der custos der Kirche war der Richter, die anwesenden Altarhörigen waren die Genossen der abzuhaltenden Sprache. Außer den gedachten Abgaben brauchten sie keine Dienste zu leisten, wenn sie nicht außerdem dienstpflichtige Güter besaßen, was sehr wohl der Fall sein konnte, weil die Hörigen eines Altars keinen besonderen Stand bildeten, vielmehr ganz zerstreut, sowohl in Städten als auf dem Lande wohnen konnten.<sup>20)</sup> Das Verhältnis war ein persönliches, wiewohl erbliches und obgleich die Wachsinsigen als solche zu den Freien gehörten,<sup>21)</sup> so wurde doch jene persönliche, an Besitz gebundene Hörigkeit, später von einzelnen Klöstern mißverständlich dahin ausgebeutet, daß dieselben mit ihrer Person dem Altar hörig und also leibeigen seien. Ein Beispiel dazu liefert die Abtei Grafschaft, welches um so merkwürdiger ist, weil in dem Verzeichnisse der Verstorbenen aus der altarhörigen Familie des h. Alexander, sich nicht nur viele Ritter und Ministerialadelige der Umgegend, sondern sogar fünf Grafschaftler Aebte und mehrere Personen aus der Familie der Erzbischofe von Grafschaft befinden, die doch unstreitig zu den Edelherren des Landes, also zur höchsten Klasse der Freien gehörten.<sup>22)</sup> Einen besonderen Gerichtsstand hatten die Altarhörigen als solche nicht. Je nachdem sie als Gemeinfreie in Städten oder auf dem Lande lebten, zu den schutzpflichtigen Hofesbestizern oder Vogteileuten gehörten, folgten sie den Frei- oder Stadtgerichten, den Go-, Hofes- oder Vogteigerichten.

b) Die sogenannten Pflughaften oder Schutzpflichtigen, die vermöge ihres Besitzthums zwar als Hörige eines

<sup>20)</sup> Kindlinger a. D. S. 14.

<sup>21)</sup> Servi autem — qui proprii homines dicuntur — manumissi sunt et effecti cerocensuales — pro duobus denariis annuatim solvendis ab eorum quolibet eidem ecclesie, ita quod in obitu uniuscujusque ipsorum, sive masculus fuerit sive femina, melius frustrum in vestimentis ipsius quod poterit inveniri, habebit custos ecclesie, heißt es in einer Urk. v. 1074 (Kremer Beitr. II, Urk. 8). Also die Eigenhörigen mußten erst freigelassen werden, um in die Genossenschaft der Wachsinsigen eintreten zu können.

<sup>22)</sup> Seiberh (Note 11) S. 224 fg.

Haupthofes dem Herrn desselben auf irgend eine der vorhin §. 118. (S. 522) beschriebenen Arten pacht- oder dienstpflichtig geworden waren. Sie wurden dieses jedoch nur für ihre Güter; persönlich blieben sie frei und die Güter ihr, freilich beschwertes, Eigenthum.<sup>23)</sup> Es hat zwar auch hier an Bestrebungen der Guts Herren, insbesondere der geistlichen, nicht gefehlt, die abhängige Lage der Schutzpflichtigen zu deren Nachtheil zu ändern, die Abgaben derselben zu steigern, ihre erblichen Pachtrechte in Zeitpacht zu ändern und die Kolonen wohl gar zu eigenen Leuten zu machen.<sup>24)</sup> Aber im Ganzen sind solche Bestrebungen doch nicht gelungen, die sogenannten Hofesleute blieben Eigenthümer ihrer Güter und wurden als solche, wie in den folgenden Perioden urkundlich nachzuweisen, auch von der Gesetzgebung anerkannt.<sup>25)</sup>

Dieser schutzpflichtigen (pflughaften) Hofesbestizter gab es in unserem Herzogthume eine große Zahl. Das Gut eines solchen, gewöhnlich 30 Morgen, hieß Hove, Hufe (mansus) und gehörte zu einem Haupthofe (curtis). Das Verhältnis beider zu einander ist im Allgemeinen früher (S. 193 fg. und I, 164) schon angegeben worden. Hier darauf Bezug nehmend, fügen wir noch einiges erläuternd hinzu. Ein Haupt-

<sup>23)</sup> Folgende Urk. ergeben, daß die sogenannte Pacht, welche von ihren Grundstücken entrichtet wurde, in der Regel nur eine feste erbliche Grundrente war. 1165 verließ Erzbischof Rainald Salland vom Hofe Gelsen in erbliche Pacht (U. B. I, Nr. 54). 1174 that Erzbischof Philipp mit Rodeland bei Soest dergleichen (Nr. 66) und 1177 ebenfalls (Nr. 71). 1177 vergabte die Abtissin zu Meschebe einen wüst gewordenen Bauernhof vorbehaltlich einer daraus gehenden Pacht (Nr. 72). 1191 eben so der Propst zu Werden Güter zu Embere (Nr. 101). Weitere Beispiele aus den folgenden Jahren werden wir unten (S. 128) anführen.

<sup>24)</sup> Urkundliche Belege dazu sind mitgetheilt in der Note 11 angef. Abhandlung des Verf., wovon hier nur auf den einen aufmerksam gemacht werden soll, daß die Abtissin Anna Kettler zu Benninghausen (gewählt 1509) in einem Schreiben an ihren vorgelegten Abt, selbst von sich rühmt, die alten freien Hofesleute durch kostspielige Prozesse von den Höfen vertrieben, diese dann mit eigenen Leuten besetzt und die Abgaben von den größten Höfen bis zu den kleinsten Kottstätten herab, möglichst in die Höhe geschraubt zu haben. Sie will dies auch künftig in jedem vorkommenden Falle thun. S. 241. Ein anderes Beispiel von einem weltlichen Guts Herrn bei Maurer a. D. I, 482, Note 44. Kindlinger Hörigkeit S. 59.

<sup>25)</sup> Wir verweisen vorläufig auf Sommer a. D. S. 112 fg.

§. 118. Hof wird in den Urkunden mit gar vielen Namen bezeichnet.<sup>26)</sup> In denen unseres Herzogthums finden sich hauptsächlich folgende: Salhof und Salland, im Gegensatz von Bauerhof und Bauerland, sodann Amtshof (curia) und Schultenhof.<sup>27)</sup> Der anderwärts sehr gekaufte Name Fronhof kommt in unseren Urkunden nicht vor. — Ein Haupthof (curtis) konnte als Einhof für sich allein bestehen, wo er dann wohl zu einer Bauergerneinde, aber nicht zu einem anderen Hofesverbande gehörte. Waren dagegen schutzhörige Unterhöfe (mansu) mit ihm verbunden, so bildete er mit diesen eine besondere Hofesfamilie,<sup>28)</sup> für die auch besondere Rechtsverhältnisse bestanden, deren vollständige Darstellung ins deutsche Privatrecht gehört. Hier kann nur folgendes Allgemeine darüber bemerkt werden. Die Besitzer der schuttpflichtigen Höfe waren zwar Eigenthümer derselben,<sup>29)</sup> mußten aber an den Besitzer des Haupthofes Dienste und Abgaben leisten, wogegen dieser verpflichtet war, sie als Vormund nach außen zu vertreten und die inneren Hofesangelegenheiten nach Hofesrechte zu schlichten.<sup>30)</sup> Dieses geschah auf den Hohen- oder Hofessprachen,<sup>31)</sup> wo der Besitzer des Haupthofes als Richter in einem öffentlichen Verfahren das Recht fragte,

<sup>26)</sup> Landau das Salgut S. 20 führt nicht wenige an.

<sup>27)</sup> 1165 Sehelant, Burlant. Seiberg II. B. I, Nr. 54. — 1204 Selehove das. Nr. 125. — 1275 curtes principales quo dicuntur Sedelhoven Nr. 370. — 1068 ad dominicos mansos quod vulgo dicitur Selehova pertinentes. Das. III, Nr. 1065. — 1275 curtis in Elsedehusen est curtis principalis, que vocatur Amethof. Das. I, Nr. 370. — 1120 iudicium Schulteti. Nr. 42. — 1141 curia nostra Gelmen. Nr. 45.

<sup>28)</sup> 1042 Ecclesia in Kalle cum omnibus suis appendiciis — areis, edificis, familiis utriusque sexus. Seiberg II. B. I, Nr. 27; 1166 torius sosacienses familie consilio Nr. 56, 57, 66; 1177 consilio-familie prediete curtis, Nr. 71; 1244 consilio Bruningi in Kurene villici cui idem mansus attinebat et totius sue curie familie Nr. 139; 1232 villicus — et universa familia ad eandem curiam pertinens prelate donationi benivolum dederunt assensum Nr. 200; 1250 universa familia curtis in Bellinchusen Nr. 262.

<sup>29)</sup> Sommer a. D. S. 414, 419 und die in der Note 23 angeführten urkundlichen Stellen.

<sup>30)</sup> Rindlinger Hörtigkeit S. 12.

<sup>31)</sup> Der Hof zu Spfingfen ist dazu Beleg S. 390. Vgl. mit Sommer bäneri. Rechtsverhältnisse II, 284.

welches von den übrigen Hofesbesitzern entweder allen einzeln oder wenn ihre Zahl groß war, von — gewöhnlich zwölf — Geschworenen als Schöffen gewiesen wurde.<sup>32)</sup> Diese Hofesgerichte, welche an bestimmten Tagen und an bestimmten Orten gehalten wurden,<sup>33)</sup> befaßten sich hauptsächlich mit den zu leistenden Diensten und Abgaben, mit Besetzung und Conservation der Höfe, mit Ertheilung von Heirathconsensen, mit Aufnahme und Entlassung von Hörigen u. s. w. In den nicht vor die Hofesgerichte gehörenden Angelegenheiten, standen die Hofesleute unter dem Gogerichte,<sup>34)</sup> wenn nicht der Hofesrichter, unter besonderen Verhältnissen, auch zur Stellvertretung des Richters gelangte.<sup>35)</sup> War eine Hofesfamilie von bedeutendem Umfange, so wurde sie villicatio, officium villicationis, ein Amt genannt. In solchem Falle war auch der Eigenthümer der Villication ein Mann von Bedeutung, ein geistlicher oder weltlicher Herr, der dann der Villication nicht

<sup>32)</sup> Sommer S. 282. So war es namentlich bei dem Hofe Distinghausen. Seiberg II. B. III, Nr. 1040, Art. 3. Ueber die Hofesgerichte und ihr Verfahren überhaupt das Nähere bei Sommer S. 278 u. 400.

<sup>33)</sup> Maurer Fronhöfe I, 498. Die Zahl der jährlichen Hoffsprachen (placita) war gewöhnlich zwei, im Frühjahr und Herbst, Rindlinger Beiträge II, 3, bisweilen auch drei. Das. Urk. S. 3.

<sup>34)</sup> Dies war auch außerhalb Westfalen der Fall; „denn auch die Hörigen Hinterlassen standen in den zur öffentlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Fällen unter den öffentlichen Gerichten.“ Maurer a. D. I, 488. Die Competenz der öffentlichen Gerichte beschränkt Maurer S. 512 u. 513 wohl richtig dahin, daß a) alle streitige Rechtsverhältnisse der Hörigen und Unfreien mit anderen als ihren Genossen, b) die Streitigkeiten mit ihrer eigenen Herrschaft über ihre persönliche Freiheit oder das Maaß ihrer Rechte, vor die öffentlichen Gerichte gehörten. Vgl. die angef. Urk. und Eichhorn R. G. I, 322.

<sup>35)</sup> Dies war z. B. in der Villication Soest der Fall, wo den Schutten der fünf Haupthöfe, aus denen sie bestand, vom Erzbischofe, dem sie gehörte, auch die gogerichtliche Jurisdiction überlassen war (s. d. Note 37). Dieses hatte darin seinen Grund, daß Erzbischof Siegfried, als er 1281 den Verkauf der Soester Vogtei vom Grafen v. Arnberg an die Stadt (S. 420) genehmigte, zugleich festsetzte, das Vogteigericht solle dem erzbischöflichen Richter in Soest verbleiben (II. B. I, Nr. 396). Dieser Richter hatte mehrere Unterrichter und wurde daher Großrichter (grote Richter) genannt (Soester Schrae Art. 4—15). Später, nachdem Soest und Würde sich in den Schut des Grafen v. Altena begeben hatten, behielt der Schulte des Haupthofes Distinghausen, der sich nicht vom Herzogthume trennte, im Bezirke seiner curtis die gogerichtliche Jurisdiction unter dem Namen eines Erbrichters, bis zum Anfange dieses Jahrhunderts, wo die Justizämter eingeführt wurden.

§. 118. unmittelbar selbst, sondern durch einen Stellvertreter vorstand, welcher villicus, Schulthe genannt und mit dem Hauptthofe der Villlication, die auch wohl curia genannt wurde, beliehen war.<sup>36)</sup> War die Villlication von sehr großem Umfange, so bestand sie auch wohl aus mehreren curtibus, mit besonderen villicis, die unter der Leitung eines Hauptschulthen die inneren Angelegenheiten besorgten. Ein Beispiel dazu liefert die große Villlication Soest, welche dem Erzbischofe von Ebn gehörte. Sie bestand außer dem Oberhofe Soest, der nachher zur Stadt wurde, aus 5 Hauptthöfen (curtibus), deren Schulthen unter der Centralverwaltung eines obersten Hauptschulthen standen (S. 433), welcher auf dem Oberhofe wohnte<sup>37)</sup> und zu den ersten Ministerialfamilien ritterlichen Standes gehörte.<sup>38)</sup> Ein ähnliches, wiewohl nicht so umfangreiches Schulthenamt war das zu Mönnighausen bei Geseke, welches ursprünglich dem Stifte Corvey gehörte<sup>39)</sup> und unter dem Namen des Witsamts (I, 247) ebenfalls an sehr angesehene Ministerialen verlehren war.

Die Stellung eines Schulthen (villicus) ist abwechselnd von mehrfacher Bedeutung. Das älteste Hofrecht ist eigentlich von Karl d. Gr. in dem Capitular de villis gegeben. Er nennt die Schulthen in Cap. 3, 5—21, 61—63 (I, 257 und 263) iudices, und das waren sie auch, weil die decani und majores, die Bauerrichter, unter ihnen standen. Sie waren

<sup>36)</sup> 1068 villicus de Grening Seiberg U. B. I, Nr. 29; 1119 Tiemo villicus-ville Wetmeresledde Nr. 40; 1141 ad curiam Gelmen-Marsilius villicus Nr. 45; 1165 villicus in Medebach Nr. 55; 1275 redditus villicationis scultetatus Susatensis Nr. 370.

<sup>37)</sup> Nota quod omnes curtis predictae, que dicuntur Ammethove quarum sunt quinque videlicet Oistinchusen, Borgelen, Hattorpe, Elfedehusen et Gelmene, cum mansi in eisdem pertinentibus, sunt liberi ab omni iudicio quod dicitur Gogerichte, Vrigraschap et quod sibi schulteti de omnibus que emergunt in istis bonis, iudicant et ideo, ista omnia simul collecta dicuntur unum officium villicationis. Dasselbst I, Nr. 370, S. 456.

<sup>38)</sup> Seiberg U. B. I, Nr. 40, 42, 45, 57, 61, 189, 238, 280, 334, 484.

<sup>39)</sup> 1184 curia Munichusen daselbst I, Nr. 85; 1277 villicatio Munkehosen III, Nr. 1096; 1291 officium in Monekehausen Nr. 1101. Es entstanden später viele Prozesse darüber, die noch 1577 einen besonderen Jurisdictionstreit zwischen dem Erzbischofe und der Familie v. Sörbe veranlaßten, Nr. 1029. Sie haben bis auf unsere Tage gebauert.

aber zugleich Verwalter und Rentmeister ihres Herrn, denn §. 118. sie mußten dessen Hofland bauen und aberndten, das sämtliche Gefinde des Hofes, das sehr zahlreich und mannigfaltig war, beaufsichtigen, alle Abgaben und Zinsen erheben und über das Ganze jährlich Rechnung legen. Wenn auch nicht von gleicher, so doch von ähnlicher Art war die Stellung der Schulthen auf den Höfen der späteren Fürsten und Herren, wie wir an der Villlication Soest sehen, wenn auch der Hauptvillicus dieser ungewöhnlich großen Villlication vorzugsweise nur als Beamter erscheint, der die eigentliche Verwaltung durch Unterschulthen leitete. Diese Unterschulthen hatten aber überall das zum Salthofe gehörende Land zu bewirthschaften, wenn sie gleich die dazu erforderlichen Arbeiten durch die dienstpflchtigen Hofesleute verrichten lassen konnten. Das Hofrecht wies dazu die Wege.<sup>40)</sup> Mogte aber der villicus auch hauptsächlich nur als Beamter, als Richter und Rentmeister zu betrachten sein, so hatte er doch meist seine Wohnung auf dem Hauptthofe und von diesem, den dann ein Colon bauete, eine oder mehrere Hufen für den Bedarf seines Haushalts. In einer Urkunde von 1036 verordnet Bischof Meinwerk, daß die villici der dort genannten Höfe nicht mehr als 15 Morgen pro vestitu haben sollen.<sup>41)</sup> Insofern also der villicus stellvertretender Beamter des Herrn war, kann man villicatio als gleichbedeutend mit advocatia, Vogtei, betrachten, wiewohl letztere mehr das Amt, jene mehr den Amtsbezirk bezeichnet. In ähnlicher Art wird villicatio mit Amt, officium und advocatia mit iurisdictio in Urkunden bezeichnet.<sup>42)</sup>

<sup>40)</sup> So heißt es noch in einer Urk. des Erzbischofs Walram v. 1347 für das Stift Meschede, der Propst solle haben: primo curtem in Meschede cum omnibus agris suis infra marcam de Meschede sitis, prout ipsos agros villici dicte curtis pro tempore colere consueverunt. — Ita iurisditiones in villa et in marca Meschedensi cum jure nemoris u. s. w. Seiberg U. B. II, Nr. 704.

<sup>41)</sup> Erhard cod. dipl. histor. Westfalicae. I, Nr. 127. Die Corveyer Schulthen hatten 1—3/4 Hufen. Wigand Archiv I, S. 2, S. 11 u. S. 3, S. 49. Noch andere Beispiele bei Landau d. Salgut S. 281.

<sup>42)</sup> Belege, außer den von uns gelegentlich schon angeführten, bei Landau Salgut S. 226.

§. 118. In unseren westfälischen Urkunden werden einzelne der beschriebenen schutzpflichtigen Hofesbesitzer mit dem Ausdrucke *Vollschulbige* bezeichnet, der eine nähere Erläuterung verdient. Zuerst heißt es in der Beschreibung des Schuldenamts Soest<sup>43)</sup> aus den Jahren 1275—1332: „die zu dem Haupthofe Stinghausen gehörenden Hufen (mans) sollte von rechts wegen niemand haben, als ein solcher der vollschulbiger Mann des gedachten Haupthofes genannt wird; aber die Soester Bürger haben mehrere von diesem Haupthofe veräußerte Hufen an sich gebracht und wollen davon kein Hofesrecht leisten, weder in Erbtheilungen, noch in Zahlung der Beebe, Verrichtung von Fuhren und anderen Diensten, welche die hbrigen Leute (*proprii homines*) von den Hufen dieses Haupthofes zu leisten pflegen und dadurch geht das Recht desselben zu Grunde.“<sup>44)</sup> — Weiß man nun, daß die spätere Leibeigenschaft als solche sich erst im 16. Jahrhundert in Westfalen ausbildete,<sup>45)</sup> so ist klar, daß unter dem Ausdrucke der Urkunde von 1275, *proprii homines* keine besitzlose Leibeigene, sondern nur Besitzer hofeshöriger Hufen zu verstehen sind. Es geht dies schon daraus hervor, daß in der Stelle überall vom Besitze solcher Hufen oder Höfe die Rede ist, welche in den Haupthof gehörten, deren Besitzer also als solche zu diesem Hofe hörig waren. Die Bedeutung der Ausdrücke: *homo proprius*, *servus*, *ancilla*, *mancipium*, Eigenthöriger, Vollschulbiger u. s. w. waren in dieser Zeit überhaupt noch sehr unbestimmt, weil sie sowohl von freien Mitgliedern einer Dorfgemeinde, als von Schutzpflichtigen einer Hofesgemeinde und von bloßen Hausgenossen gebraucht wurden.<sup>46)</sup> Damit stimmt auch ganz die Verordnung des Erzbischofs Philipp von

<sup>43)</sup> Kindlinger Hörtigkeit §. 26.

<sup>44)</sup> *Mansos predictos in ipsam curtem spectantes nullus deberet de jure habere nisi loco qui dicitur vulschulge man dicte curtis. Sed opidani Susatenses de hac curte habent plures mansos alienatos ab eadem et nullum volunt facere jus curie de illis mansis nec in hereditatione vel petitione danda, vectura vel aliis servitiis que proprii homines de mansis curtis solent facere; et per hoc perit jus curtis per omnia.* Seiberz U. B. I, Nr. 370.

<sup>45)</sup> Kindlinger Hörtigkeit §. 2.

<sup>46)</sup> Dasselbst §. 30.

1186, wonach die Bewohner des Oberhofes Soest mit denen §. 118. der dazu gehörigen fünf Haupthöfe, worunter auch Distinghausen, eine gemeinsame Hofesfamilie bilden sollen, deren Mitglieder zwar nicht für frei erklärt, aber in jeder Beziehung so vorthellhaft gestellt werden, daß Freie keinen Anstand nehmen konnten, sich in ihre Gemeinschaft zu begeben; indem dieselben sogar anstatt Freier (*loco liberorum*) als Schöffen und Fürsprecher vor den Freigerichten erscheinen und die Freien, die sich in der Familie hatten aufnehmen lassen, ihre Güter und Leute ohne Vormund (*absque mundiburdo*) selbst vertreten konnten.<sup>47)</sup> — Vollschulbige bedeuten also hier nur solche Leute, die volle Hofeshörige, volle Hofespflichtige oder Vollhoffschulbige waren. Erst in der folgenden Periode, wo die Hofesherrschaften, sowohl geistliche als weltliche, gleichsam miteinander wetteiferten, ihre Hofeshörigen zu eigenen Leuten, zu Leibeigenen zu machen, überboten sie sich auch in Urkunden mit überschwänglichen Bezeichnungen für ein solches, die hofesherrlichen Befugnisse, auf Kosten der Hofeshörigen, möglichst erweiterndes Rechtsverhältniß, das ihnen damals selbst noch nicht recht klar war.<sup>48)</sup>

c) Die Vogteileute unterschieden sich hauptsächlich dadurch von den Hofesleuten, daß sie nicht, wie diese, einen weltlichen, sondern einen geistlichen Hofesherrn hatten.<sup>49)</sup> Dieser, ein Stift, ein Kloster oder eine Kirche, ließ die hofesherrlichen Rechte durch einen Vogt, oder in Ermangelung

<sup>47)</sup> Die sehr interessante Urf. in Seiberz U. B. I, Nr. 90.

<sup>48)</sup> Kindlinger a. D. §. 25. Im folgenden §. weist er nach, wie später das Wort vollschulbig sogar zur Bezeichnung von Leuten gebraucht worden sei, die keinen Hofesbesitz mehr hatten, nämlich der sogenannten Sonderleute, *homines solitarii*, *solivagi*, *einlope Ludo* (Seiberz U. B. III, Nr. 1060), die als Losjungen, als emancipati, *non conjugati* (Urf. Nr. 42 u. 56 bei Kindl.) ohne eigenen Hofesbesitz waren. Daß dieses in der damaligen Verwirrung der Rechtsbegriffe über die persönlichen Stände sich so ereignete, ist freilich begreiflicher als wie Kindlinger, nachdem er in der Note o eingesehen, daß in der ausgehobenen Stelle der Beschreibung des Schuldenamts Soest, der Ausdruck vollschulbiger Mann nur dem mit Hoven der curtis angeheffenen Schutzhörigen als *homo proprius* zukomme, gleich in der Note q wieder der Meinung sein kann, er werde den nicht geheffenen Leuten des Hofes beigelegt.

<sup>49)</sup> Kindlinger Hörtigkeit §. 23.



§. 118. dessen, durch einen anderen Beamten wahrnehmen. Die Jurisdiction eines solchen Vogts war, je nach der Reichs- oder landesherrlichen Immunität der geistlichen Stiftung, verschieden. Eine Reichsimmunität hat von unseren Stiften keines erhalten; selbst diejenigen nicht, welche sich, wie Meschede, Gesele und Debingen, kaiserlicher Immunitätsprivilegien zu erfreuen hatten. Aber die Jurisdiction ihrer Vögte, einschließlich des Erbvogts vom Kloster Graffschaft, die sämtlich zum Stande der Grafen und Herren gehörten,<sup>50)</sup> waren viel ausgebehnter als die der gewöhnlichen Klöster (S. 385). Da sie aber zur Wahrnehmung der hofesherrlichen Befugnisse ihrer Stifte wieder besondere Schulken ernannten, so hatten letztere in den Hofesgerichten, für die dazu gehörenden Hinterlassen, doch keine andere Befugnisse auszuüben, als die Schulken der weltlichen Hofesherrn. Wie die hofhörigen Leute, so waren auch die Vogtleute theils gefessene, theils nicht gefessene. Die Rechte, welche der Hofrichter wie der Vogt auszuüben hatte, waren danach verschieden. Weil aber die Vogtleute ihre Ansfässigkeit gewöhnlich noch einem anderen Verbanne verbanden, so wurden in Urkunden meist die nicht gefessenen einfach als Vogtleute bezeichnet. So sagt Graf Ludwig von Arnberg in einer Urkunde von 1298, er habe dem Ritter Hermann Quaterland den Helmich von Obereimer mit allem Rechte, was er über ihn gehabt, nämlich mit der Vogtei, zum Besitze überlassen; für irgend ein anderes Recht leiste er aber keine Gewähr, namentlich habe er das Wachszinsigenrecht, womit der gedachte Helmich mit seiner ganzen Nachkommenschaft der Kirche zu Webinghausen verhaftet sei, nicht mit übertragen können, vielmehr die Kirche dabei zu schützen versprochen.<sup>51)</sup> Solche einfache Vogtleute mußten für den ihnen gewährten Schutz einen Zins bezahlen, den die Gutsherren zu ihren Einkünften rechneten; weshalb sie auch alle im Vogteibezirke wohnende Leute, wenn sie gleich

<sup>50)</sup> Vögte der Stifte Meschede und Debingen waren die Grafen von Arnberg, des Stifts Gesele die Edelherren v. d. Lippe und des Klosters Graffschaft die Edelherren dieses Namens.

<sup>51)</sup> Seiberz U. B. I, Nr. 474.

zur Dienstmannschaft gehörten, als Vogtleute zu betrachten §. 118. liebten.<sup>52)</sup> Das Vogteigericht (Voghet Ding) wurde, wie das Hofesgericht, zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten gehalten.<sup>53)</sup>

d) Als eigene Leute, im Gegensatz der gefessenen hofeshörigen, wurden zunächst die zur Hausfamilie gehörenden, nicht gefessenen Personen bezeichnet. Man nannte sie eigene oder eigenhörige Leute. In lateinischen Urkunden werden jene Hofesleute meist: *liti, litones, mansionarii*, diese Eigenhörigen dagegen: *solivagi qui terram non habent, mancipia, quæ dicuntur Enloupe, servi et ancillæ singulares, ad curtem spectantes* genannt,<sup>54)</sup> dann aber auch noch besonders bezeichnet als: *proprii homines, qui servitutis conditione adstricti, qui proprietatis jure tenentur* oder als *homines jure mancipii seu servitutis curti allinentes*.<sup>55)</sup> Sie gehörten zum Hofe vermöge ihrer erbrechtlichen Geburt, aber weil sie keine Hufen (*mansos*) davon besaßen, nur für ihre Person, woraus man später die Leibeigenen konstruirte, obgleich, wie bei den Volksschulbigen schon bemerkt worden, der Ausdruck *proprii homines* noch am Ende des 13. Jahrhunderts für gefessene schutzhörige Hofesleute gebraucht wurde und überhaupt die Bedeutung der Namen, womit man die spezifisch persönlich eigenen Leute als einen besonderen Stand zu bezeichnen suchte, noch keinesweges eine feste war. Das Charakteristische in der Stellung dieser eigenen Leute war a) ihre persönliche Hörigkeit zum Haupthofe, b) ihre Abhängigkeit vom Hofesherrn, wenn sie nicht vorzogen, mit Verzicht auf ihre Anrechte zu erledigt werdenden Mansen, ganz aus dem Hofesverbande zu treten. Blieben sie in diesem Verbanne, so mußten sie zur Erhaltung ihrer Rechte eine jährliche Abgabe als Urkunde

<sup>52)</sup> So heißt es in dem Verzeichniß über die Gerechtfame des Amtes Waldburg: *item de precaria Maji de hominibus dictis Vagettluden LX Marc. — Item Olepe — de precaria autampni ibidem de dictis Vagettluden LXX marc. Seiberz U. B. I, Nr. 484, S. 600.*

<sup>53)</sup> Ueber alle diese Verhältnisse spricht ausführlich ein Weisthum von c. 1400 die Rechte und Gewohnheiten der Vogtei des Stifts Gesele betreffend. Dasselbst III, Nr. 903.

<sup>54)</sup> Kindlinger Hörigkeit S. 66.

<sup>55)</sup> Dasselbst S. 96.

§. 118. entrichten und sich sowohl zu häuslichen als anderen Diensten gegen Lohn, wenigstens einige Zeit lang, verwenden lassen. Der Hofesherr hatte dagegen die Pflicht, sie überall, auch in den Gerichten, zu vertreten. Sie wurden mit dem Hofe, wozu sie gehörten, veräußert, zu demselben vindicirt, gegen andere Eigenleute vertauscht oder mit ihrem Willen entlassen,<sup>66)</sup> den von ihnen verursachten Schaden mußte er ersetzen. Kurz, sie hatten kaum ein anderes Recht, als was ihnen der Herr gewährte,<sup>67)</sup> bis sie allmählig, weil sie doch fast immer als Handwerker oder ländliche Häusler irgend ein Besizthum vom Haupthofe erhielten, zur Theilnahme an den Hofesgerichten gelangten (§. 520).

<sup>66)</sup> Kindlinger Hörigkeit §. 28, 29, 30. Das Verhältniß ist ziemlich deutlich ausgesprochen in folgenden zwei Urkunden: im April 1254 bekennet Graf Gottfried III. v. Arnberg, daß er: Aleydin uxorem Henrici de Wiboldinchusen et Everhardum filium ejus, nobis proprietatis nomine pertinentes, ab omni jure et servitio quo nobis erant astricti, liberos dimisimus et solutos ac ipsos abbatissae et conventui de porta celi, cisterciensis ordinis, contulimus in perpetuam servitutem, prefatis Aleydo et filio ejus voluntario hoc acceptantibus et consentientibus in id ipsum. — Am 5. Juni desselben Jahrs bekennet Jonathas v. Ardey Herr v. Müldenber, daß er Henricum de Wiboldinchusen, jure servitutis nobis pertinentem, der Abtissin und dem Convent zu Himmelsporten, accepto ab eis servitio, in perpetuam servitutem tradidimus sub eodem jure quo nobis et nostris progenitoribus pertinebat etc. Adelheid und ihr Sohn Eberhard waren also Eigenhörige des Grafen von Arnberg und wurden, mit ihrer Zustimmung, in gleicher Eigenschaft dem Kloster Himmelsporten übergeben, Adelheids Gemann Heinrich von Wiboldinghusen war Eigenhöriger des Herrn von Ardey zu Müldenber, der ihn ebenfalls als solchen dem gedachten Kloster überließ. Von irgend einem Besitze dieser Hörigen ist keine Rede; sie waren also persönlich eigen und wurden in gleicher Eigenschaft übernommen. Seiberz II B. I, Nr. 283 u. 285. — Eine einfache Entlassung ist enthalten in einer Urk. v. 1272, wodurch Ritter Diebrieh v. Stenscheide vor dem Stadtrathe zu Soest den Eberhard v. Medrike: cum ex sua conditione ad nos pertinere et suam conditionem desideraret in melius commutare — manumissimus, dimittentes eum ab omni jure servitutis et ab omni jure quo nobis tenebatur astrictus, liberum perpetuo et solutum, accepta proinde ab ipso pecunia competente. Dasselbst Nr. 354.

<sup>67)</sup> Maurer I, 321, wo ihr Verhältniß nur etwas zu schroff, nach den alten Leges der Bajuvariorum, Wisigothorum, Burgundionum, Ripuariorum u. s. w. aufgefaßt ist, vgl. Kindlinger S. 97. Eine nähere Auseinandersetzung der wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Hofesherrn und den Hörigen aller Art, gehört in das Privatrecht. Wir verweisen hier nur noch auf Kindlinger §. 31—41.

## §. 119. Rechtssystem. C. Privatrecht.

### I. Standesverhältnisse. 3. Der Bauernstand.

#### b) Die Gemeindeverfassung.

b) Die Gemeindeverfassung war unabhängig von §. 119. der Hofesverfassung und älter als diese, welche sich erst allmählig für die einzelnen Höfe, ohne Rücksicht auf den Gemeindeverband, worin die Höfe standen, ausbildete. Während Wachs-zinsige und Hofhörige an verschiedenen Orten zerstreut und mitunter weit voneinander entfernt lebten, wohnten die zu einer Gemeinde gehörigen Mitglieder immer beisammen, entweder in einzelnen Höfen oder in Dörfern. Aber während die Mitglieder jener Genossenschaften, als solche immer nach demselben Rechte der einzelnen Corporation lebten, welcher sie angehörten, konnten die Mitglieder einer Gemeinde als solche gar verschiedenen Klassen und Genossenschaften angehören und insofern in derselben Gemeinde nach verschiedenen Rechten leben. Sie konnten Gemeinfreie, Wachs-zinsige und Hofeshörige aller Art sein und doch derselben Gemeinde angehören. Beispiele dazu liefert fast jedes alte Güterverzeichnis. Eins der eclatantesten, wonach die zu einem Haupthofe gehörenden Hufen in 28 verschiedenen Gemeinden lagen, ist schon oben (§. 522, Note 5) angeführt.<sup>1)</sup> In allen diesen Gemeinden befanden sich aber auch mehrere Höfe, die entweder als freie zu keinem oder als schutzpflichtige zu einem anderen Haupthofe, als dem in der Gemeinde liegenden, gehörten.<sup>2)</sup> Eben so befanden sich bisweilen in einer Gemeinde mehrere Haupthöfe, die mit den

<sup>1)</sup> Noch andere weist das Güterverzeichnis des Stifts Meschede nach. Zur curtis Rodolinchusen gehörten Höfe aus 5 Gemeinden, zur curtis Reyste aus 6, zur curt. Langenbeck aus 9, zur curt. Cot-tinchusen aus 18, zur curt. Durrenholthusen aus 7, zur curt. Endorp aus 7, ohne die in 6 verschiedenen Gemeinden wohnenden mansionarii, zur curt. Stochusen aus 7 u. s. w. Seiberz Quellen I, 386, 389, 391, 392, 394 u. 395.

<sup>2)</sup> Das Güterverzeichnis des Klosters Delinghausen von 1280 weist nach, daß die zur curtis Ruckinchusen gehörenden Höfe in 12, die zur curt. Linne gehörenden in 8 verschiedenen Dörfern lagen. Die Wachs-zinsigen des Klosters wohnten gleichfalls in verschiedenen Gemeinden. Seiberz Quellen II, 408. §. 96—113. §. 114—123 u. §. 125,

§. 119. dazu gehörenden Hufen besondere Hofesfamilien bildeten, die aber zusammen wieder eine Gemeinde ausmachten. So z. B. waren in der Gemeinde Anröchte zwei Haupthöfe oder Curien, wovon die eine dem Grafen von Arnsberg, die andere den Herren von Erwitte gehörte, jede hatte ihre besonderen schutzpflichtigen Hufen in der Gemeinde. Die Kirche zu Anröchte hatte von allen Gold- und Kornrenten zu fordern.<sup>3)</sup>

Man kann daher weder unbedingt sagen, daß alle Dörfer (villæ) Zubehör eines Haupt- oder Salhofes, noch daß eine curtis immer der Mittelpunkt eines oder mehrerer Dörfer gewesen und noch weniger, daß jede Bauerschaft nur einen Salhof gehabt habe.<sup>4)</sup> Denn viele Dörfer, die nur aus Freien bestanden, waren zu keinem Salhose hörig, in anderen, wo die Bewohner aus Freien und Hörigen verschiedener Salhöfe gemischt waren, konnte einer der letzten nicht der Mittelpunkt für die ganze Gemeinde sein (§. 192). Der Gemeindeverband war, wie schon gesagt, von dem Hofesverbande ganz unabhängig. Die für jene Behauptungen angeführten Urkunden bestätigen solche auch nicht. Denn 1) in der einen von 1300, worin der Edelherr von Ardey dem Grafen von Arnsberg seine Lehngüter zu Wennholtshausen verkauft, sagt der Verkäufer nur, er habe verkauft a. seine Villa in Wennholtshausen, b. die Freigrasschaft (comercia) daselbst, c. das Patronat über die Kirche, d. das Gericht, e. die zu derselben Curie hörigen Leute, wo sie sich auch befinden

<sup>3)</sup> Güterverzeichnis der Kirche zu Anröchte v. 1301. Seiberh Quellen II, 429. Die Erwitte Curie wurde später in zwei adelige Güter getheilt, wovon eines der Familie v. Mesche, das andere der v. Schorsener gehörte. Eben so waren zu Wüderich mehrere Haupthöfe: a) Wüderich, b) der Beringhof, Lehn v. st. Cunibert in Cöln und c) der Wünnighof des Stifts Corvey, der ein eigenes Amt, eine Villicacion bildete. Die beiden ersten wurden später mehrfach getheilt oder ganz zersplittert. Zu Scheibingen waren zwei curtis. Von der einen stammte die Familie v. Scheibingen, die andere, Anstl genannt, war ein erzbischöfliches Tafelgut. Außerdem befanden sich noch in manchen Dörfern mehrere adelige Güter, die aber hier nicht in Betracht kommen, weil sie entweder nachweislich oder doch vermuthlich durch Theilung einer Hauptcurtis entstanden sind, z. B. zu Almen, Amede, Bamenohl, Bettinghausen, Erwitte, Hoppete, Marpe, Pabberg, Rëbingshausen, Sibirne u. a.

<sup>4)</sup> Landau das Salgut S. 33, 68, 103 u. 228 ist dieser Meinung.

mögen.<sup>5)</sup> Es ist also nicht das ganze Dorf, sondern nur die §. 119. Villa im Dorfe, d. h. wie er am Ende hinzufügt, die Curie mit dazu gehörigen Leuten.<sup>6)</sup> Er konnte auch das ganze Dorf nicht verkaufen, weil er die Freigrasschaft, d. h. die Stuhlhererschaft über die Freien mitverkaufte, welche letztere also auch dort wohnten und als Freie nicht verkauft werden konnten. Die Curie des Verkäufers war daher nicht der Mittelpunkt für alle Bewohner des Dorfs. 2) In ähnlicher Weise verhält es sich mit einer anderen Urkunde von 1310, worin derselbe Edelherr von Ardey dem Erzbischofe von Cöln seine Besitztümer zu Hüsten und in der Umgegend verkauft. Auch hier sagt der Verkäufer, er habe dem Erzbischofe verkauft: a. seine ganze villa in Hüsten, b. eine curtis daselbst, c. seinen Mühlenplatz, d. seinen Bauernhof Mühlenhove, e. 18 Hausstellen in der Villa, die ihm außer seiner Curie gehörten, f. das Bauergericht in der ganzen Villa und Pfarrei Hüsten, g. die Vogtei über Hüsten, Heithusen und die Leute der Kirche zu Neheim, h. das Holzgericht in Hüsten und drei anderen Gemeinden, welches alles, außer der Curie in Hüsten und der Vogtei über die drei Gemeinden, Lehn des Erzbischofs sei und endlich i. noch sieben Bauernhöfe in Hüsten, nebst anderen Curien und Höfen in der Nachbarschaft.<sup>7)</sup> Es geht schon aus dieser Specification her-

<sup>5)</sup> Villam nostram in Wennholtshusen, comerciam nostram ibidem, homines quoque eidem curie attinentes, ubicumque morantur. Seiberh U. B. II, Nr. 486.

<sup>6)</sup> Daß hier curia u. villa Synonymen seien, giebt Landau S. 69 selbst zu.

<sup>7)</sup> Videlicet villam totalem in Husten et decimum ad ipsam villam pertinentem intus et extra. Item curtis nostram ibidem et locum molendini quem in Husten habemus. Item mansum ibidem dictum Mühlenhove. Item decem et octo areas nobis attinentes in dicta villa preter curiam nostram. Item jurisdictionem nostram que vulgariter dicitur Burgerichte, que extenditur per totam villam et parochium Husten. Item advocatiam nostram in Heithusen et super ecclesiam seu homines ecclesie in Neheim. Item jurisdictionem nostram dictam Holzgerichte in Wildeshusen — in Emberen — in Hustene — in Herderingen. Que quidem bona omnia preter curiam in Hustene et preter tres Advocatias dictarum trium villarum Husten, Heithusen et Neheim, omnia dependent ab ipso dno Archiepo — in feodo. Dann folgen noch mehrere andere Curien und Höfe in der Nachbarschaft. Item in Husten vii mansos. Seiberh U. B. II, Nr. 538.

§. 119. vor, daß nicht alle Höfe in Hüsten dem Verkäufer gehörten, sondern nur seine Curie, in seiner Villa, mit mehreren Höfen und Hausstellen in derselben. Daß aber wirklich noch andere Höfe und Curien in Hüsten waren, ergeben folgende Urkunden: Schon 1289 hatte derselbe Edelherr von Arbey dem Grafen Ludwig von Arnsberg eine Curie in Hüsten verkauft<sup>9)</sup> und 1263 hatte der Edelherr von Rüdenberg dem Grafen Gottfried von Arnsberg den Berghoff mit allen Zubehörungen „geleigen ihme Dorpe tho Hüstene“ übertragen.<sup>9)</sup> — 1290 verzichtet dann noch das Kloster Schöda zu Gunsten des Grafen auf alle Ansprüche an der Kirche zu Hüsten, die früher Herr Wilhelm von Arbey dem Kloster geschenkt hatte.<sup>10)</sup> Es war also schon zur Zeit der Urkunde von 1310 der Graf von Arnsberg neben dem Edelherrn von Arbey mit einem Haupthofe und anderem Besitztume in Hüsten ansässig und dies war auch später der Fall, weil Graf Gottfried IV. 1360 das Dorf Hüsten zu einer Freiheit machte, mit Arnsberger Rechte bewidmete und in einer andern Urkunde von demselben Jahre, „unsen Hoff tho Hüstene“ mit dessen sämtlichen Zubehörungen in Feld und Wald u. gegen eine jährliche Kornrente, der neu creirten „Brühheit tho Hüstene“ erblich überließ.<sup>11)</sup> Die Urkunde von 1310 kann also nicht zum Beweise dafür dienen, daß jedes Dorf sich um eine Curtis als ihren alleinigen Mittelpunkt geschaart habe.

Was nun die Verfassung einer solchen Bauergemeinde und beziehungsweise das persönliche Standesverhältniß der

<sup>9)</sup> Seiberg a. D. I, Nr. 426.

<sup>9)</sup> Dasselbst Nr. 328. Im J. 1264 bekundete Graf Ludwig für sich und die Beerbtten zu Hüsten „Hovelude vndt Quir“, dem dortigen Pastor dessen Rechte in der Hüstener Mark. Dasselbst Nr. 330.

<sup>10)</sup> Dasselbst Nr. 433.

<sup>11)</sup> Seiberg a. D. II, Nr. 755 u. 759. Der Graf v. Arnsberg scheint sich in den Besitz eines Theils der „Herrschaft ind Guit vanme Arbey“ gesetzt zu haben, worüber er dann in Uneinigleit mit dem Erzbischofe gerieth. Diese wurde 1354 dahin verglichen, daß jeder davon behielt, was er hatte, wogegen der Graf seinen Theil vom Erzbischofe zu Lehn nahm, letzter aber den Zehnten zu Hüsten und alles Gut mit allem Rechte, was er von der Herrschaft selbst oder durch andere besaß, unbefprochen behalten sollte. Dasselbst Nr. 734.

freien und schutzpflichtigen Mitglieder derselben betrifft, so §. 119. kann darüber im allgemeinen nur Folgendes bemerkt werden.

Die Gemeinde als solche war frei; die Mitglieder derselben beriethen ihre Angelegenheiten gemeinschaftlich; ein Bauerrichter oder Gemeindevorsteher berief dazu die Mitglieder und war Vertreter der nicht versammelten Gemeinde. Er durfte nur vollstrecken, was die Bauern ihm gewiesen hatten. Damit der Bauerrichtersdienst der gemeinen Freiheit durch Erblichkeit nicht schädlich werde, hatte man ihn zum Reihendienste gemacht. In manchen Gegenden, besonders wenn die einzelnen Bauernhöfe nicht zusammen in Dörfern, sondern zerstreut auseinander lagen, wurden die Vorsteher auf ein oder mehrere Jahre gewählt. Stimmsfähig in der Gemeinde waren übrigens nur die eigentlichen Höfe, mochten sie freie oder schutzpflichtige sein; durch Theilung derselben konnten die Stimmen nicht vervielfältigt werden. Das Stimmrecht blieb nur einem Auerben. Bloße Hausbesitzer oder Feuerleute (Beilieger) hatten keine Stimme.<sup>12)</sup> Die amtlichen Befugnisse des Bauerrichters waren, je nach der Beschaffenheit der in seinen Bereich gehörenden Höfe, verschieden. Bestand die Gemeinde nur aus Freien, so war das Verhältniß am unabhängigsten und einfachsten zugleich. Bestand sie blos aus schutzpflichtigen eines Haupthofes, so daß der Bauerrichter zugleich auch Hofrichter oder Schulte war, so blieb das Verhältniß wenigstens einfach. Bestand sie aber aus Freien und schutzhörigen oder gehörten diese gar noch verschiedenen Haupthöfen an, so konnte das Verhältniß ein sehr complizirtes werden, wie wir dieses oben (§. 389) an dem Beispiele des Haupthofes Epsingen schon gesehen haben.

## §. 120. Rechtssystem. C. Privatrecht.

### I. Standesverhältnisse. 3. Der Bauernstand.

#### c) Die Markenverfassung.

c) In ihrer allgemeineren Bedeutung sind die Markensendvereine wohl als die ältesten genossenschaftlichen

<sup>12)</sup> Sommer von deutscher Verfassung im germanischen Preußen und im Herzogthum Westfalen, 1819, S. 44. Vgl. mit dem, was I, S. 21 u. 24 über unsere Gemeindeverfassung gesagt worden.

§. 120. Verbindungen der germanischen Völker zu betrachten (I, 47). In jener Bedeutung haben sie sich aber nicht erhalten, seitdem die zunehmende Bevölkerung, außer Jagd und Viehzucht, auch den Ackerbau zur nothwendigen Lebensbedingung für die einzelnen Familien machte.<sup>1)</sup> Schon Tacitus kennt die Germanen nicht mehr als herumziehende Hirten- und Jägervölker, sondern als Ackerbauer, die theils auf Einhöfen, theils in Dörfern wohnten und eine geregelte Gemeindeverfassung hatten (I, 50). Der Name Mark bezeichnete nicht mehr das Gebiet eines ganzen Volksstammes, sondern das einzelner Höfe und Dörfer, welche eine Gemeinde bildeten. Aus der politischen Verbindung war eine ökonomische geworden.<sup>2)</sup> So lange die Bevölkerung nicht so zahlreich war, erhielten sich um das Privateigen der Mitglieder dieser Gemeinden, noch ungemessen große Districte als allen gemeine Mark, als Allmende. So wie aber, durch Zunahme der Bevölkerung, auch die Urbarmachung dieser Allmenden im Zunehmen blieb, waren in der maaslosen Benützung derselben Collisionen unvermeidlich, die nur durch wechselseitige Beschränkungen vermieden werden konnten. So ergaben sich von selbst Abtheilungen der bisher allen gemeinschaftlichen Marken, für die einzelnen Gemeinden, welche darin entstanden. Nach dem Umfange der letzten und dem Bedarf ihrer Mitglieder, wurden die Antheile derselben an der, bisher allen gemeinschaftlichen, Mark bestimmt. So entstanden in den großen Gaumarken kleinere Markgenossenschaften, entweder für einzelne Centgaue (Hunderttschaften, Gogerichte) oder gar für einzelne Zehntschaften (Decanien, Thun, Bauerschaften) in besonderen Abtheilungen (I, §. 22 und 24). Durch die nothwendige

<sup>1)</sup> Die verhältnismäßig sehr reiche ältere Literatur über die Markenverfassung ist zusammengestellt bei v. Zangen Abh. über Märkerrecht u. Märkergebirge. Gießen, 1800, S. 6 fg. und v. Pöw über die Markgenossenschaften. Heidelberg, 1829, S. 13 u. fg. Die seitdem erschienene neuere bei v. Maurer Gesch. der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen, 1856, im Vorworte, und Dunder das Gesamttheigentum Marburg, 1843, S. 17 u. 18 in den Noten. Was Maurer Gesch. der Fronhöfe I, 338 fg. über westfälische Markenverfassung sagt, paßt nur wenig. Er beruft sich dafür zwar auf Kindlingers Beiträge II, Urk. S. 3, allein diese Urk. ist keine westfälische, sondern eine westrheinische.

<sup>2)</sup> Schaumann Gesch. des niederländischen Volks S. 289.

Regelung der aus diesen abgetheilten Marken zu ziehenden §. 120. Nutzungen entstanden von selbst die verschiedenen Markenordnungen.<sup>3)</sup>

Die Zeit, wann und die Art, wie die ersten Theilungen der alten Gaumarken bewirkt wurden, anzugeben, ist eben so unmöglich, als die Nachweisung des Alters aller einzelnen Höfe und Dörfer. Diese Veränderungen ereigneten sich in einer Zeit, die älter ist, als unsere schriftlichen Urkunden. Genug, daß sie sich ereignet haben und daß wir sie in ihren Folgen auch in unserem Lande nachweisen können. So bestand der große Lütwalb, den die Grafen des Westfalen-Gaues vom Reiche zu Lehn trugen, der einen großen Theil des Landes einnahm und nach dem späteren Namen der Grafen, noch jetzt als der Arnberger Wald bekannt ist, aus vier Hauptmarken-Abtheilungen, die nach den Namen der dadurch strömenden Flüsse benannt wurden. Jede dieser vier Hauptabtheilungen zerfiel wieder in einzelne Marken, deren jede nach einem der darin belegenen Orte bezeichnet wurde. Es waren nämlich a. fünf Ruhrmarken: 1) die Wennemer, 2) die Dinscheber, 3) die Uentropen, 4) die Niebereimer, 5) die Hülfener; b. fünf Röhrenmarken: 1) die Seibfelder, 2) die Linneper, 3) die Sachener, 4) die Müscheber, 5) die Herdringer; c. fünf Röhrenmarken: 1) die Allager, 2) die Strynger (Severinghauser), 3) die Erbecker, 4) die Deseler (Berchemer), 5) die Glünner (Ledinghauser); d. vier Wenne-marken: 1) die Olper, 2) die Berger, 3) die Waldener und 4) die Hellefelder. In jeder einzelnen Mark waren mehrere Dörfer und einzelne Höfe berechtigt.<sup>4)</sup> — Eben so war die alte Störmeder Mark, die früher fast die Bedeutung eines Gaues hatte und zur Zeit des Abts Saracho von Corvey (1053—1071) die beiden Gogerichte Erwitte und Gesefe umfaßte, später in mehrere Marken getheilt, von denen urkundlich die Holtäuser, Geseler und Stochemer genannt werden (I, 167). Umgekehrt wurden im 12. und 13. Jahrhundert, nach Entstehung unserer Territorialstädte, sehr viele der durch

<sup>3)</sup> Grimm Rechtsalterthümer S. 495.

<sup>4)</sup> Seibert's Quellen der westf. Gesch. I, 96.

§. 120. vorherige Theilungen entstandenen kleinen Marken, wieder zu einer Stadtmart dadurch vereinigt, daß die Bewohner der Bauerschaften, wozu sie gehörten, alle oder theilweise in die Städte zogen, in welchen sie neue Zehntschaften, The oder Bauerschaften bildeten (§. 224 und I, 166 und 217). So bestand die Feld- und Waldmark der Stadt Brilon, außer den Feldern und Holzungen von benachbarten Einhöfen, deren Besitzer in die Stadt gezogen waren, hauptsächlich aus den Eckwerken und Hufen von sechs Dorfmarken, nämlich 1) der Briloner, 2) Kessfliker, 3) Lebriker, 4) Diggeler, 5) Almer und 6) Büerer Mark.<sup>5)</sup> — Zu der Stadt Medebach gehörten elf kleine Dorfmarken, nämlich 1) die von Blindfeld, 2) Alhelaer, 3) Langelen, 4) Silbershausen, 5) Lutteringhausen, 6) Holthausen, 7) Berge, 8) Ahausen, 9) Medelon, 10) Bilben und 11) Ederinghausen. — Selbst große Dörfer, die aus der allmählichen Vereinigung kleinerer mit ihnen erwachsen, hatten eine aus eben so vielen verschiedenen Dorfmarken bestehende Feldmark. So bestand die des Dorfs Sieblinghausen, wohin sich nach dem Eingehen der Negerkirche sämmtliche Bewohner der dahin eingepfarrten Ortschaften zusammenzogen, aus sieben verschiedenen Marken, nämlich 1) der Rometer, wo die Negerkirche lag, 2) der Kemlinghauser, 3) Kaulinghauser, 4) Steinkleber, 5) Wolfringhauser, 6) Stedlinghauser und 7) Frielinghauser. Jede dieser einzelnen Marken bestand aus 7 Hufen und alle Hüfner waren in den dazu gehörenden Marken gleich berechtigt. Die Mark Frielinghausen gehörte zum Gogericht Brilon, die übrigen sechs ins Gogericht Medebach. Alle sieben in Sieblinghausen vereinigte Marken waren seit dem Eingehen der Negerkirche nach der, etwas weiter an der Neger herab liegenden, Kirche zu Bruns cappell eingepfarrt; welches kleinere Dorf nur aus zwei Marken, der Bruns cappeller und Othmaringhauser bestand.<sup>6)</sup>

Diese Beispiele werden hinreichen, ein anschauliches Bild davon zu geben, wie die alten großen Gaumarken sich allmählich

<sup>5)</sup> Seiberg Quellen II, 29.

<sup>6)</sup> Aus ungedruckten Quellen in der Urk. Sammlung: Seiberg zu Wilberg.

in kleine Bauerschaftsmarken auflöseten. Die innere Verfassung §. 120. derselben war verschieden, weil die Regelung der Rechtsverhältnisse der Markgenossen, als Gegenstände des Privatrechts, meist von der Autonomie der Genossen abhingt und diese zunächst durch die Rechtsfähigkeit derselben bestimmt wurde. Die Markenordnungen solcher Genossenschaften, die ganz aus Freien bestanden, waren nothwendig verschieden von anderen, die theils aus solchen, theils aus Schutzpflichtigen oder von anderen, die nur aus letzteren bestanden. In jenen wurde der Markenrichter gewählt,<sup>7)</sup> in diesen stand das Amt desselben dem Schutzherrn eben so zu, wie das des Hofesrichters dem Hofesherrn. So wie aber die Schutzpflichtigen immer Eigenthümer ihrer, wenn auch mit Schutzlasten beschwerten, Höfe blieben, so waren auch die schutzpflichtigen Markgenossen Eigenthümer der mit ihren Höfen verbundenen Markengerechtfame. In großen Markgenossenschaften konnte der Schutzherr eben so wenig in allen Markengerichten selbst den Vorsitz führen, als der Graf in allen Grafengerichten und so wie dieser daher seine Stellvertreter in den Cert- oder Gografen hatte, so der Markenherr entweder in denjenigen Herren, denen er das Holzgericht in größeren oder geringeren Complexen zu Lehn gab oder in denjenigen Schulden, mit deren Höfen er das Holzrichteramt ein für allemal verband.<sup>8)</sup> Es ist sonach unthunlich, die Markenverfassung in allen ihren Theilen als eine gemeine für alle einzelne Marken geltende darzustellen und wollen wir uns daher darauf beschränken, sie zu beschreiben, wie sie in den Marken des großen Elier- oder Arnsberger Waldes, die uns Beispiele zu fast allen Arten derselben bietet, beschaffen war.

Die erste hier zu beantwortende Frage ist: wer war Eigenthümer dieser Marken? Der Graf von Arnsberg trug den Elierwald mit anderen Rechten und Besitzungen vom Reiche zu Lehn. Die frühesten Urkunden darüber sind verloren gegangen. Die älteste, welche wir noch haben, ist 1338

<sup>7)</sup> Landau Territorien S. 168.

<sup>8)</sup> Dasselbst S. 168.

8. 120. von Kaiser Ludwig dem Bayer für den letzten Grafen von Arnsberg: Gottfried IV. ausgestellt. Es heißt darin, der Kaiser habe dem Grafen folgende von seinem Vater geerbte Lehne ertheilt: außer der Vogtei Soest,<sup>9)</sup> außer den Gograschaften, allen Freigraschaften im Comitatus, der Münze, dem Ducat innerhalb seiner Grafschaft, dem Zoll zu Neheim, und dem Rechte des Vorstreits zwischen Rhein und Weser: silvam suam que dicitur Lurewall et in eadem silva forestum vulgariter dictum Wildforst.<sup>10)</sup> Wollte man nun hieraus schließen, das ganze nutzbare Eigen des Uerwalbes sei den Grafen zu Lehn gegeben, so würde das doch ein Fehlschuß sein, denn die Berechtigungen der Beerbten im Uerwalde sind älter als das Lehnrecht. Sehr treffend heißt es daher in dem Weisthume einer Mark: Item weißt der Scheyffen, Wasser und Wehde haben wir von dem himmlischen Vater zu Lehn.<sup>11)</sup> Schon in den ältesten urkundlichen Verleihungen von Reichsgut an die Grafen im Westfalengau, werden die Markenwaldungen als Pertinenzien der Bauerngüter betrachtet. Denn als Ludwig der Fromme 533 dem Grafen Rihdag drei Bauerhöfe (mansos) zu Schmerlike, zwei zu Ampen und fünf zu Altengesete schenkte, geschah es: cum terris cultis et incultis et silvis communibus ad eos pertinentibus.<sup>12)</sup> Damit stimmt auch der Umstand, daß der Graf von Arnsberg als oberster Markenrichter des Uerwalbes, in Markensachen niemals einseitig, als alleiniger Herr des Walbes, sondern immer mit Zuziehung der Markenbeerbten Verfügungen trifft und daß er ohne die Einwilligung sämtlicher Genossen nichts von der Mark veräußern

<sup>9)</sup> Die aber schon von Gottfrieds Großvater Ludwig, 1278 an die Stadt Soest verkauft war (S. 419).

<sup>10)</sup> Seibertz U. B. II, Nr. 666.

<sup>11)</sup> Grim in Weisthümer II, 492. Dunder das Gesamteigentum S. 165, wo noch mehrere Belege für das Eigentum der Markgenossen.

<sup>12)</sup> (I, 324) Landau das Salgut S. 88 irrt, wenn er die Urk. in Seibertz U. B. I, Nr. 8 als Beleg dafür anführt, daß die silvas communes nur Pertinenzien der Salhöfe gewesen. Er überseht nämlich: mansos tres (den Salhof, was gewiß unrichtig. Die mansi waren zwar Dependenzien der curtis (des Salhofes), aber nicht dieser selbst. Sie hatten ihre Berechtigung in der Mark für sich, wie der Salhof auch.

durfte.<sup>13)</sup> Nur die sogenannten Sundern, welche von der s. 120. gemeinen Mark für ihn ausgeschieden (gesondert) waren, machten davon eine Ausnahme.<sup>14)</sup> Der Graf von Arnsberg wird eben deshalb in keiner Urkunde Alleinherr des Walbes genannt, wie dies z. B. bei dem Grafen von Walbeck der Fall war.<sup>15)</sup> Es hat zwar mehrere Herren gegeben, die wirklich

<sup>13)</sup> 1204: pleno consensu omnium mancantorum. Seibertz U. B. I, Nr. 125. — 1210: presentibus Marchenotis et consentientibus. Das. Nr. 136. — 1242 et alii markenote, omnes huic facto consentientes. Das. Nr. 223. — 1258: de consensu et bona voluntate marchinotarum de Hachnen. Das. Nr. 313, und so noch in vielen anderen Urkunden. Das. Nr. 279.

<sup>14)</sup> Rindlinger Beitr. II, Urk. S. 6. Seibertz U. B. I, Nr. 129, 173, 206, 244 u. 311. Landau Territor. S. 175. Einen interessanten Beleg hiezu liefert die Geschichte der ehemaligen Burg Neuhaus an der Möhne, südlich von Günnne und Deleke. Es lag hier eine Villa Lebinghusen und in derselben eine Curtis, welche dem Grafen von Arnsberg gehörte. Die Villa wurde in den Fehden des 13. Jahrh. zerstört; die Bewohner derselben ließen sich an anderen benachbarten Orten, namentlich zu Deleke, Espingjen und Soest nieder. Seit der Mitte des 13. Jahrh. ist die ehemalige Lage der Villa nur noch in dem Namen des Lebinger Felbes, am linken Ufer der Möhne, erkennbar. Sogar die nach ihr benannte Lebinghauser Mark wurde nach einem anderen Orte (Günne) umgetauft. (Seibertz Quellen I, 104.) Der Graf von Arnsberg als Herr der Curtis bebauete dieselbe zwar wieder mit einer festen Burg, aber auch diese nahm den alten Namen nicht wieder auf, sondern wurde das neue Haus (castrum tom Nyenhuis super Moene) und endlich der Haupthof selbst Curtis tome Nyenhuis genannt. Zu derselben gehörte auch das Erbholzrichteramt in der Lebinghauser Mark und ein eigener, aus der Mark gesonderter gräflicher Wald. Deshalb gab zuerst 1313 Graf Wilhelm dem Theymo von Hontobe: „Nywehus et beneficium quod dicitur Holtgraschaph“ zu Lehn (Seibertz Urk. B. II, 556, Art. 191) und 1371 wurde dessen Nachfolger Humold v. Plettenberg belehnt mit der: „curtis tome Nyenhuis, cum nemore Sundern.“ (Dasselbst I, Nr. 484, p. 602.) Der Besitzer dieser Curtis hatte daher zwar für sich die mit dem Erbholzrichteramt in der Mark verbundenen Rechte auszuüben, aber die auf seinem Sondereigen neu ange siedelten Anwohner zu Neuhaus und Kettlersteich erhielten keine Markenrechte, welche vielmehr den früheren Markenbeerbten verblieben (vgl. Seiffenschmidt über die Curtis und das Castrum Neuhaus; in Seibertz Blättern zur nähern Kunde Westfalens II, S. 30). In ähnlicher Art verhielt es sich mit den Bewohnern von Stodum an der Möhne, welche nicht auf Markenboden, sondern auf dem Sondereigen des Grafen wohnten und daher nicht in der Mark, sondern nur im Stodumer Sundern holzberechtigt waren. Die Mühle zu Stodum gehörte immer zur Willication Soest (Urk. Buch I, Nr. 370).

<sup>15)</sup> Ueber die den Erzeugen (Beerbten) in der Mark eingeräumten Rechte, durfte er aber doch nicht ohne deren Zustimmung weiter verfügen; wie dieses schon früher aus einem Holzbild berichtet worden, das der Graf v. Walbeck als dominus et silvas comes qui dicitur holtgrove, 1298

§. 120. alleinige Eigenthümer einer ganzen Mark waren, und in einem solchen Falle wurden die Markgenossen nur Eigenthümer der ihnen in der Mark eingeräumten Servitutrechte, wofür sie dem Herrn eine Recognition zahlen mußten; aber dann wurde in den Weisthümern das ausschließliche Eigenthum des Herrn an der Mark ausdrücklich anerkannt.<sup>16)</sup> In den Marken des Arnberger Walbes war das Verhältniß anderer und zwar ganz eigener Art. Der Graf von Arnberg war unzweifelhaft mit dem Akerwalde belehnt und insofern stand ihm das nutzbare Eigenthum desselben zu; aber dieses nutzbare Eigenthum war beschränkt durch die Rechte, welche die Markgenossen in einer Zeit, die über die des Lehnswesens zurückreicht, schon daran erworben hatten und diese Rechte waren keine bloße Servitutrechte, beschränkt auf ein bestimmtes Maaß an einzelnen Nutzungen, sondern es waren Miteigenthums-Ansprüche an allen Nutzungen des Walbes, die ihnen als Beerbten und dem Grafen als Markenherrn gemeinschaftlich zustanden. Die ausschließlichen Eigenthums-Ansprüche des Grafen bestanden 1) in der Substanz des Walbes, welche nicht nur die eine oder andere einzelne Mark, sondern alle Marken des ganzen Walbes besaßte; 2) in dem Forstrechte oder dem Wildforste, worunter gewöhnlich die hohe Jagd und der hohe Baum, der Hochwald, verstanden wurde; 3) in den sogenannten Sundern, d. h. denjenigen Districten, welche von der gemeinen Mark ausgefondert waren und worin außer den zu 1 und 2 gedachten Ansprüchen, auch der auf ausschließliche Berechtigung zu allen Waldnutzungen, ohne Concurrenz der beerbten Markgenossen, dem Markenherrn allein zustand. Außerdem hatten auch noch Servitutanprüche auf beschränkte Berech-

abzieht (I, 168). Aus dieser Urk. geht zugleich deutlich hervor, daß der in einigen Gegenden Westfalens vorkommende Ausbruch Erferen nichts anderes bezeichnet, als Markenbeerbte. Was Piper a. O. S. 83 darüber sagt, ist von Pöw S. 71 Note 3 gründlich gewürdigt. Besondere Ansichten über Echthort, über das Erf-Ezen und Scharant hat Schaumann Gesch. des niederländischen Volks S. 290, 291. Sie passen wenigstens nicht auf unser Westfalen; wie aus der S. 321, Note 72 von ihm angeführten Münster'schen Urk. v. 1144 hervorgeht.  
<sup>16)</sup> Dunder Gesamt-eigenthum S. 163 führt mehrere Beispiele an. Schaumann S. 320.

tigung zu einzelnen Nutzungen in verschiedenen Marken, zu §. 120. deren Ausübung die Berechtigten Zeichen lösen und für diese eine Abgabe zahlen mußten.

Die Eigenthumsverhältnisse im Arnberger Walde stellten sich hienach im Allgemeinen dahin heraus: 1) Das dominium directum oder echte Eigen des Walbes gehörte dem Reiche. 2) Mit dem dominium utile, dem nutzbaren Eigen, war der Graf von Arnberg beliehen. 3) Wie das Eigenthum überhaupt zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen, so war auch das nutzbare wieder getheilt zwischen diesem und den von den ältesten Zeiten her im Walde Berechtigten, den Markenbeerbten, die in einzelnen Marken des Walbes seine Markgenossen waren. 4) In Gemeinschaft mit diesen Markgenossen regelte er als Lehnsträger des nutzbaren Eigenthums und insofern als allgemeiner Markenherr, als Obermärker oder Holzgraf, in jeder einzelnen Mark das Verhältniß der Markgenossenschaft in sich sowohl als gegen die Servitutberechtigten. — Nach diesem Rechtsverhältniß hatten sich die Rechte und Verbindlichkeiten aller gedachten Interessenten so wie die in den Markenordnungen und Weisthümern niedergelegten Grundsätze für die Verwaltung und Bewirthschaftung der Marken ausgebildet; wie sich aus einer etwas genaueren Betrachtung derselben ergibt.

A. Die Servitutberechtigten. Diese wohnten theils außerhalb des Markengebiets in der Stadt und Börde von Soest, theils innerhalb der Marken. Jene hatten als Wahrberechtigte das mit ihrem Gute verbundene Recht und als Zeichenlöser die ihnen im allgemeinen gestattete persönliche Vergünstigung, aus den Ruhr- und Möhnenmarken für ihre Haushaltungen Brandholz, bestehend aus Fopf- und Lagerholz oder einzelnen Windfällen, auf Leiterwagen abzufahren. Um die Ausübung dieser Befugniß zu controliren, begab sich auf S. Ulrichs-Tag der Holzförster der Marken mit einigen Holzbienern nach Soest, wo dann jeder, der die Befugniß für das nächste Jahr ausüben wollte, sich auf dem alten Kirchhofe anmelden, ein Wahrzeichen lösen und die dafür



§. 120. hergebrachten Abgaben entrichten mußte.<sup>17)</sup> Die innerhalb der Marken wohnenden Zeichenlöser hatten sich in ähnlicher Art auf einem Tage zu Eörbede anzumelden. Die von ihnen zu entrichtenden Abgaben bestanden für die Wahrberechtigten in 1 Scheffel Gerste, für die einfachen Zeichenlöser in 1 Scheffel Weizen, wenn sie in der Börde, in 1 Scheffel Roggen, wenn sie im kölnischen Herzogthum Westfalen wohnten und außerdem in den Anweisegebühren. — Innerhalb der Marken war den sonst unberechtigten Schmieden, Stellmachern, Holzschuhmachern und einigen anderen für die Landwirthschaft der Markgenossen unentbehrlichen Handwerkern, das zu ihren Gewerben nöthige Holz zugesichert, wofür sie ebenfalls eine besondere Abgabe, die bei den Schmieden Kohlenwahrre genannt wurde, entrichten mußten, welche die Förster in in partem salarii bezogen. Sogar die Schinder mußten für die Schindanger in der Mark etwas bezahlen.

B. Die Markbeerhten waren als solche, d. h. vermöge ihrer Güter, zur Theilnahme an allen Nutzungen, welche die Mark gewährte,<sup>18)</sup> berechtigt. Der Inbegriff dieser Berechtigung wurde ein Echwort (unrichtig Echtwerk), eine volle Warschaft genannt.<sup>19)</sup> Ein solches Echwort war nothwendig mit dem Besitze eines Guts oder Hofes verbunden und konnte davon nur mit Einwilligung des Holzgrafen als Markenherrn und der übrigen Markgenossen getrennt, mußte dann aber gleich wieder auf einen andern Hof übertragen werden. Als 1210 das Kloster Wedinghausen zu Arnsherg von Lambert von Hüsten ein Echwort in der Hüstener Mark kaufte, geschah es in Gegenwart und unter Zustimmung der Markgenossen so wie des Edelherrn Jonathas von Ardeh, von welchem Lambert das Echwort zu Lehn trug. Die Verhandlung fand statt vor dem Holzgerichte (Holtbing), welchem Namens des Grafen von Arnsherg als obersten Holzgrafen:

<sup>17)</sup> Das dabei beobachtete, sehr ergyliche Verfahren ist umständlich beschrieben in einem Berichte des Oberkellners zu Arnsherg v. 11. Jan. 1617 in Seiberg Quellen I, 122 fg.

<sup>18)</sup> Obventionibus que Obkume dicuntur. Seiberg U. B. II, Nr. 585.

<sup>19)</sup> Unam warandiam integram, que vulgo dicitur echtwort. Dasselbst I, Nr. 136.

Thetmar gnt. Frieze und Namens des Herrn Jonathas: Herr §. 120. Arnold von Wiglon vorsafen. Das Kloster Wedinghausen überwies zugleich das angekaufte Echwort an seine Curtis in Marsvelde.<sup>20)</sup> Unter den Nutzungen galt damals als die vorzüglichste

1) die Mast. Da sie nicht alle Jahr regelmäßig wiederkehrte, abwechselnd aber einen reichen, den eigenen Bedarf oft weit überschreitenden Genuß und diesen ohne alle menschliche Anstrengung gewährte, so wurde sie als ein reines Geschenk des Himmels betrachtet. Die ältesten und umständlichsten Verabredungen der Markgenossen hatten die Benutzung derselben zum Gegenstande. So oft es Mast gab, war eine Bereinigung der Genossen darüber erforderlich: a) ob Eckerich (von Eichen und Buchen) genug vorhanden sei, um Schweine zum Fettmachen in die Mast (in eine Fratmast) zu treiben; b) wie viele Schweine eingetrieben werden könnten; c) wie die einzutreibenden Schweine unter die Berechtigten zu vertheilen. Danach wurden dann die Mastregister angefertigt. Das ganze Geschäft nannte man die Satesezung.<sup>21)</sup> — Die Mastberechtigung der Hufe wurde nach Dertigen (Dreißigen) bestimmt, d. h. für jede 30 Morgen war ein Hof zu einem Dertige in der Mast berechtigt; wahrscheinlich weil man, wie fast überall in Deutschland, auf jede Hufe 30 Morgen rechnete.<sup>22)</sup> So überträgt die Abtiffin Jutta zu Meschebe 1207: curtim Wettore habentem jugera: octominus quam centum und in einer anderen Urkunde des Grafen Heinrich II. von Arnsherg heißt es von derselben curtis: habet pasturam porcorum in marcha Unnenctorp drye XXX. et sectionem lignorum ad unum currum.<sup>23)</sup> Rotten, die

<sup>20)</sup> Die in der vor. Note angef. Urk. Ein anderes Beispiel von 1338 in Einblingers Beiträgen II, Urk. Nr. 57 von einem Dorfe Brundelen, das erst zu einem Hofe gezogen und dann wieder zu einem Dorfe geworden war.

<sup>21)</sup> Bericht von 1617, in Seiberg Quellen I, 132. Vgl. überhaupt das älteste Weisthum über die Rechte der Markgenossen in den Marken des Baldes v. c. 1350, Art. 3, 4, 12, 19. Dasselbst S. 104.

<sup>22)</sup> Die urkundlichen Belege dafür bei Landau Territorien S. 36, 37. In der Hüstener Mark wurde die Mast nach Dertigen und Bertigen (Dreißigen und Bierzigen) berechnet. Seiberg U. B. I, Nr. 330, vgl. mit dem S. 193 u. I, 164, Note 5 Gesagten.

<sup>23)</sup> Seiberg U. B. I, Nr. 130 u. 138.

§. 120. keine 30 Morgen hielten, also keine Hufe ausmachten, waren nur zu einem halben Dertig berechtigt. Wenn dagegen die Morgenanzahl eines Hofes durch Vererbung aus der Mark vergrößert wurde, was allgemein gestattet war,<sup>24)</sup> so erhöhte sich auch die verhältnismäßige Berechtigung nach Dertigen, wogegen dann aber von dem Kobelände ein besonderer Markenzehnte entrichtet werden mußte, weil die gemeine Mark dadurch an Umfang gemindert wurde.<sup>25)</sup> Neben dieser gemeinen Mastberechtigung aller Beerbten, gab es noch einige besondere für diejenigen unter ihnen, welche ein Schramt bekleideten, auf dessen Bedeutung wir gleich zurückkommen. Diese Schrammänner hatten nämlich für die mit ihrem Amte verbundenen Dienstleistungen, noch besondere Schweine einzutreiben, die in den Mastregistern unter der Rubrik: „Aufschlag“ berechnet wurden; nämlich a) für Beschäftigung der Mast: Besesschweine; b) für Anschaffung des Hirten, der den Stab führte: Staffschweine; c) für Beschaffung des Stegs, d. h. der Umzäunung, worin die Schweine Nachts eingetrieben wurden: Stegsschweine; d) für die zu führende Aufsicht bei der Anpflanzung junger Eichenstämmchen (Poten): Pottschweine. Außerdem wurde unter der Rubrik: Aufschlag noch eine nicht unbedeutende Anzahl Schweine, sowohl beim Eintreiben als beim Aufgange derselben in Anschlag gebracht, um die Kosten des Verzehrs bei der Satesetzung davon zu bestreiten; sie wurden Lehrschweine (Verzehrsschweine), genannt. Sämmtliche zur Mast eingetriebene Schweine wurden mit dem Brandeisen, welches die Schrammänner verwahrten, gezeichnet. — Eine andere Hauptnutzung der Markenbeerbten war 2) das zur Bewirthschaftung ihrer Güter nöthige Brandholz. Dasselbe wurde nach dem Bestande der Güter, der sich in der Bespannung aussprach, ermessen, wie aus der angeführten Urkunde von 1207, welche auf drei Dertige je einen Wagen Holz rechnet, hervorgeht. Die nähere Regelung des Bedarfs wurde auf den Holtbdingen vorgenommen; dabei aber

<sup>24)</sup> Maurer Gesch. d. Marken, S. 166—171.

<sup>25)</sup> Spezielle Belege, namentlich von dem im Texte genannten Wetterhofe bei Seiffens Schmidt a. D. S. 193.

immer darauf gehalten, daß weder Eichen noch sonstiges fruchtbares Holz, mit Ausnahme der Windfalle, zu Brandholze (Kohlen) gehauen wurde.<sup>26)</sup> Später waren zwischen Michaelis und Ostern in jeder Woche drei Holztage festgesetzt, an denen die Abfuhr geschehen mußte. — 3) erhielt jeder Beerbte das zu den Gebäuden und der Deconomie seines Hofes nöthige Bau- und Geschirrhholz. Auch dieser Bedarf wurde auf den Holtbdingen unter Vorsitz des Markenrichters regulirt. Die zum Hauen bestimmten Bäume, wurden sowohl mit dem Hammer des Holzgrafen, als mit dem Beile der Schrammänner bezeichnet. Man nannte sie Losbäume, weil sie aus dem gemeinschaftlichen Eigenthume der Markgenossen losgelassen, in das Privateigenthum der einzelnen Beerbten übergiengen. — 4) hatten die Beerbten das Hubrecht in der Mark und zwar a) für Schweine außerhalb der Mastzeit. Dieses fand statt, als Vor- und Nachmast bei voller Fratmast oder als Spreng- (Rieß-) Mast, wenn nicht so viel Ederich gewachsen war, um einen Ausschuß von Schweinen zum Fettmachen (in der Satesetzung) festzustellen. Man nannte das einen Mastbetrieb auf Schalen. b) für Schafe und Rindvieh. Auch wegen der Ausübung dieses Hubrechts wurden die näheren Bestimmungen auf den Holtbdingen getroffen. Es durfte nicht von jedem einzeln, sondern nur in gemeinschaftlichen Heerden ausgelibt werden, wozu die Besitzer derjenigen Höfe, mit denen das Recht einer Selstrift verbunden war, den Hirten stellten. Daß dies nur die Salzhöfe waren, geht aus einem späteren Weisthume von 1505 hervor, welches in einer Streitfache des Klosters Benninghausen gegen die von Schorlemer erhoben wurde, als sie für ihren Hof zu Nortorp eine Schaftrift in Anspruch nahmen. Es heißt nämlich darin, der Hof sei kein Salzhof, auch nicht bedeutend genug für eine eigene Schaftrift, weil er nur zwanzig Morgen halte, „want waer (wo) eyn Schapedriffte sy dat mothe eyn Selhoff sy, so dat lantkundich sy.“<sup>27)</sup> — Nach dem allgemeinen

<sup>26)</sup> In der Landesvereinigung von 1438 wurde dies ausdrücklich vorgeschrieben. Seiberg Quellen I, 116.

<sup>27)</sup> Seiberg u. B. III, Nr. 971, Note 200.

§. 120. Weisthume über die Rechte der Marktgenossen in den Märkten v. c. 1350 war es überhaupt Regel, daß ein Rathhof noch einmal so viel Recht in der Markt hatte, als ein gemeiner Hof.<sup>28)</sup>

Die Verpflichtungen der Marktbeerbten haben im allgemeinen sämmtlich den Character, daß sie nur zur Benutzung und Erhaltung der Markt, im Interesse der Eigenthümer, dienen. Sie bestanden 1) in Dienstleistungen, nämlich a. in Handdiensten bei den unter der Leitung des Holzgrafen auszuführenden Kulturarbeiten. Der für die Hauptnutzung, die Mast nämlich, bestehende Maastab, war für diese Dienste zielgebend; b. in der Verpflichtung, für jeden angewiesenen und gehauenen Rossbaum drei junge Eichen (Pöten) zu pflanzen. — 2) in Abgaben, welche an den Holzgrafen entrichtet wurden, um sie im gemeinschaftlichen Interesse, zum Besten der Markt resp. der ihm zu solchem Zwecke obliegenden Verpflichtungen zu verwenden. Es sind folgende: a. der Schalenhafer. Er wurde entrichtet a) zur Zeit einer vollen (Frat-) Mast, für die Benutzung der Vor- und Nachmast, b) für die ganze Mast, wenn keine ordentliche, sondern nur eine Spreng-Mast für die Fasel Schweine statt fand. Man nannte diese das Betreiben auf Schalen, weil das unvollständige Eckerich mehr Schalen als Frucht enthielt. Da der Marktherr an dieser Nutzung keinen Antheil nahm, so wurde ihm dafür zur Ausgleichung der Schalenhafer entrichtet,<sup>29)</sup> über dessen Betrag man sich auf dem Holtbänge einigte. Bei der Feststellung des Quantums war theils der muthmaßliche Schalenenertrag, theils der durch Mißerndte, Viehsterben, Kriegsdrangsale u. dgl. bedingte Zustand der öconomischen Verhältnisse der Marktbeerbten maßgebend. Man nannte diese Festsetzung den Schalenhaferbeding. Den für jede einzelne Markt, mit Beziehung der Schärmänner festgesetzten Betrag, repartirten diese auf die an der Schweinehude Theil nehmenden Beerbten und lieferten denselben an die Oberkellnerei

<sup>28)</sup> Art. 2. Ein Hove mach dat auch don half, dat dey Selhove alynch dort. Seiberk Quellen I, S. 104.

<sup>29)</sup> Seiberk Quellen I, S. 117.

in Arnberg oder auf Anweisung an einzelne Forstbeamte als §. 120. Befolgung ab.<sup>30)</sup> b. Wenn bei voller Fratmast die Schweine über 6 Wochen in die Markt giengen, so wurde an den Marktherrn ein Wochenlohn für die Hirten entrichtet.<sup>31)</sup> c. Für die Anweisung der Rossbäume wurde eine s. g. Anweisegebühr an die Forstkasse gezahlt. d. Von den Beirottungen aus der Markt zu dem Erbe einzelner Beerbten wurde der (S. 552) schon erwähnte Marktzehnte entrichtet.<sup>32)</sup> e. In späteren Zeiten, wo eine mehr geregelte Forstwirtschaft die Schlagung von Rohholz zu gewerkschaftlichen Zwecken thunlich machte, mußte von den dafür auf gekommenen Geldern ein Theil an den Marktherrn abgegeben werden.<sup>33)</sup>

c. Der Graf von Arnberg als Lehnsträger der Markt, war Schutzherr und Holzgraf derselben. Als solcher hatte er für sich vorab den Wildforst (S. 546 und 548) und nahm außerdem an den Nutzungen der Markt mit den Marktgenossen Theil.<sup>34)</sup> Insbesondere hatte er 1) bei der Mastnutzung das Recht, a. die Eintreibung der Mast Schweine auf dem Holtbänge und resp. bei der Sathesetzung zu beaufsichtigen, was später durch einen angestellten Holzförster (Oberförster) geschah; b. für sich selbst eine bestimmte Zahl Schweine mit eintreiben zu lassen. Man nannte dies die Obtrift.<sup>35)</sup> Die Zahl der Schweine wurde durch Vereinigung mit den Marktgenossen auf dem Holtbänge festgesetzt. Später wurde ein für allemal bestimmt, daß der Holzförster auf je 20 Schweine der Beerbten, 1 solches für den Marktherrn, in

<sup>30)</sup> Seiffenschmidt a. D. S. 207.

<sup>31)</sup> Seiberk a. D. S. 117. Der Wochenlohn betrug später von jedem Schweine 1 Gr.

<sup>32)</sup> Der Marktzehnte bildete einen nicht unbedeutenden Theil der Einkünfte des Grafen von Arnberg. Seiberk U. B. II, Nr. 795, S. 538.

<sup>33)</sup> Seiffenschmidt S. 200 u. 208.

<sup>34)</sup> Das alte Weisthum v. 1350 sagt daher sehr entschieden Art. 6: „Dey Wyltworff van den vurgehör. Markt geboret dem Greben und noch dey Grebe noch syne Ampitube engebben neyn mer rechtet in disen vurg. Markt to houwen, dann dey anderen Marktnoten.“ Seiberk Quellen I, 105.

<sup>35)</sup> Weisth. v. 1350, Art. 15. „Und dey twe Deil der Oerdrift hort to den Marktnoten und dey beyrde Deil des Richters der Marke.“ Das. S. 105.

§. 120. den einzelnen Marken solle auftreiben dürfen.<sup>36)</sup> — 2) Eben so nahm der Markenherr an allen Holznutzungen Theil, indem er für die innerhalb der Marken gelegenen Schlösser und Burgen das nöthige Bau- und Geschirrh Holz, namentlich für Brücken, Schlächten, Pänne u. dgl., so wie auch das nöthige Brandholz bezog. Alle Marken zusammen mußten, je nach Gelegenheit des Orts oder des Bedürfnisses, dazu concurriren. Man nannte es das Herrenholz, welches urkundlich als Warwagen<sup>37)</sup> bezeichnet wird und von den gräflichen Colonen auf das Schloß zu Arnberg gefahren werden mußte. 3) hatte er für sein Vieh Hude aller Art in den von den gemeinen Marken für ihn ausgeschiedenen Sunderen.<sup>38)</sup> 4) bezog er die von den Beerbten und Servitutberechtigten zu entrichtenden Abgaben und zu leistenden Dienste, wie solche vorhin specificirt worden. 5) erhob er die Markbussen.

Dagegen hatte er die Verpflichtung: 1) die Marken zu schützen und zu schützen; 2) dieselben mit Zuziehung der Beerbten ordnungsmäßig zu verwalten. Zu solchem Zwecke hatte er die Holtzdinge entweder selbst oder durch besondere Holzrichter abzuhalten und die Forstcononomie mit Zuziehung der Beerbten, namentlich der Besitzer der Salzhöfe,<sup>39)</sup> und der

<sup>36)</sup> Landesvereinigung v. 1438 in Seiberg Quellen I, 117. — In jüngerer Zeit, wo die besondere Schweinetrift vom Arnberger Schlosse aus in die einzelnen Marken ganz aufhörte, wurde wieder auf der jährlichen Satzung zwischen der herrschaftlichen Forstbehörde und den Scharmännern festgesetzt, wie viele Schweine für den Markenherrn sollten eingetrieben werden dürfen.

<sup>37)</sup> Seiberg II. B. II, Nr. 538.

<sup>38)</sup> In der Landesvereinigung v. 1438 heißt es ausdrücklich, auf den herrschaftlichen Sundern möge der Holzförster des gnädigen Herrn eine Selbsttrift halten und die Schweine darin bestegen, sofern Ederich genug gewachsen sei, „ind as derselbe colliche Sunderen gheim Ederen en hatt, so en sal man auch gheim Selbsttrift darup machen.“ Seiberg Quellen I, 116.

<sup>39)</sup> Sie werden in deutschen Markenurkunden Salzhöver genannt, woraus später unverständiger Weise Salzhauer geworden ist. So heißt es in dem Berichte des Oberkellners v. 1617 über die Lösung der Soester Wahrzeichen einmal, es sollen erscheinen: „Vorstholtzmechte, und vurnembste Sellhauer auch eglliche Scharleuth.“ Dann wieder, einige berechnigte Höfe und Kotten in der Soester Bürbe, „wie auch die Sellhöff (welche Sellhöver alle dem Holzforster muessen beidtet sein und Uffsicht des Waldis mit haben müßen) nehmen keine Zeichen.“ Seiberg Quellen I, 122 u. 123.

dazu verordneten Scharleute, so wie besonderer, aus den Ab- §. 120. gaben zu besoldender Forstbiener, zu führen. Was namentlich die Bedeutung der Scharmänner in der Verwaltung betrifft, so ist schon früher (I, 169, Note 20) nachgewiesen worden, daß dieselben vermöge ihres Hofesbesitzes in der Mark berechtigt, zugleich aber auch zu gewissen Dienstleistungen verpflichtet waren. Diese Dienstleistungen hatten lediglich auf die Verwaltung der Mark Bezug, es wurde dafür die vorhin (S. 552) schon gedachte Vergütung gewährt und so war der Inbegriff derselben zwar eine Verpflichtung, zugleich aber auch eine Berechtigung; weshalb sie in den Urkunden ganz richtig eben so ein Schar-Amt genannt wird, wie das Holzrichteramt ein Forst-Amt.<sup>40)</sup> Letzteres war ebenfalls mit einzelnen Höfen erblich verbunden.<sup>41)</sup>

Wenn es übrigens auffallend erscheint, daß neben den Grafen von Arnberg auch andere Herren, wie z. B. die Grafen von Dassel und die Edelherren von Ardey in einzelnen Marken scheinbar gleichberechtigt waren, so erklärt sich dieses leicht, wenn wir erwägen, wie jene Herren zum Besitze dieser Rechte gelangt waren. Durch frühe, im Anfange des 11. Jahrhunderts, in der Familie der westfälischen Grafen stattgefundene Erbtheilungen, waren mehrere Güter in der Nähe von Arnberg, namentlich Hachen, Wiskeln und ein Theil des Rierwaldes an die weiblichen Nachkommen des Grafen Hermann III. gelangt, die solche, weil sie ihnen nicht

<sup>40)</sup> Dies war auch in anderen Marken des Landes so, z. B. in der Gesefer: Abbatissa et capitulum ex parte una et ceteri heredes qui dicuntur scarman cum omnibus ipsorum coheredibus in silva quo vulgariter Ghesiker marca vocatur. I, 169, Note 20, wo auch die auf Schar- und Forst-Amt bezüglichen Urk. angeführt sind.

<sup>41)</sup> St. als Mott were, eynen Holzrychter zu setzen in die Marken, den sal ein Holzfürste setzen mit Raibe und Wissen der Erden — id en were dan, dat ymans in eynder Marken Erffholzrichter were, den sal man daby ungehyndert lassen. Seiberg Quellen I, 117. Solche Erbholzrichter waren z. B. der Schulte von Seiffeld in der Seiffelder Mark; Lambertus schultetus in Seetfelde war 1348 mit der curtis (dem Haupt- oder Salhofe) in Seetfelde cum suis attinentiis besessen (Seiberg II. B. II, Nr. 795, S. 532). Der Bestzer des adeligen Guts Wilschede war Erbholzrichter in der Kanner und der von Wiskeln in der Wilscheder Mark. „Uf Wilscheder Marck — dat Houbtgerichte bestzet der von Wiskeln.“ (Seiberg Quellen I, 118.)

§. 120. gelegen waren, an die kölnische Kirche theils verschenkten, theils vertauschten.<sup>42)</sup> Die Erzbischöfe, welche damals noch nicht an die Erwerbung eines Territoriums in Westfalen dachten, verließen diese Güter an westfälische Herren, um durch dieselben ihre Lehmannschaft zu verstärken. So kamen dieselben unter anderen auch an die Familien der Grafen von Dassel und der Herren von Ardey.<sup>43)</sup> Als die Vettern Adolf und Rudolf von Dassel das Castrum Hachen cum silvis 1231 wieder an Graf Gottfried II. von Arnsberg verkauften, sagen sie selbst, daß sie damit vom Erzbischofe von Eßln beliehen seien<sup>44)</sup> und als Wilhelm von Ardey 1310 dem Erzbischofe Heinrich II. mit seinen übrigen Besitzungen zu Hüften und in der Umgegend, auch sein Holzgericht zu Wildshausen, zu Eimer, zu Hüften und Herbringen mit dem jure glandium (der Mast) und octo currus dictos Warwegene (der Holzgerechtigkeit) verkaufte, bemerkte er ebenfalls, daß er sie von der kölnischen Kirche zu Lehn trage.<sup>45)</sup> Die Grafen von Arnsberg waren also auch hier die ursprünglichen Reichslehenträger des nutzbaren Eigenthums der Marken. Dasselbe war nur theilweise durch alte Erbtheilungen in fremde Hände gerathen, wiewohl auch hier die noch älteren Mitrechte der Vererbten in voller Kraft geblieben waren; denn als 1204 Graf Gottfried II. von Arnsberg und Graf Adolf von Dassel zu Gunsten des Klosters Delinghausen das Recht, welches das Haus zum Essenberge bisher in der Hachener Mark gehabt, gemeinschaftlich auf das Haus Stiepel übertragen, geschah es mit ausdrücklicher Einwilligung der sämmtlichen Marktgenossen.<sup>46)</sup>

Eben so erklärlich ist es, wie der Graf von Arnsberg, wenn er als Lehnsträger des Lierwalbes nur oberster Holzgraf und Markenrichter, nicht aber alleiniger Inhaber des nutzbaren Eigenthums der Marken war, doch in einzelnen sehr

<sup>42)</sup> Geschichte der Grafen S. 42 fg.

<sup>43)</sup> Geschichte der Dynasten und Herren S. 318 fg. u. 402.

<sup>44)</sup> U. B. I, Nr. 194.

<sup>45)</sup> Dasselbst II, Nr. 538.

<sup>46)</sup> Pleno consensu omnium markanotorum. Seiberg U. B. I, Nr. 125. Vgl. die übrigen in der Note 13 angeführten urkundlichen Stellen.

eclatanten Fällen, ohne Zuziehung der Marktgenossen, so ein- §. 120. flussreiche Verfügungen über die Marken treffen konnte, wie wir sie in Urkunden constatirt finden. So sagt Graf Ludwig in dem Freiheitsbriefe für Hagen von 1269, er habe auf seinem Eigen bei Alvendorp ein neues Dorf Hagen angelegt und ihm Rippe'sches Recht gegeben, welches in 12 Artikeln spezifizirt ist. Im 5. heißt es dann: quantum est quod nos ipsis civibus tam ligna quam pascua concessimus et concedimus in Marko de Aldendorp ita ut tempore opportuno communiter hiis utantur.<sup>47)</sup> — 1308 giebt der Junggraf Wilhelm den Bürgern von Hirschberg die Rechte der Stadt Eversberg in 17 Artikeln. Im 9. heißt es: in omni et singulari parte opidi, tam ligna quam pascua in omni marca concessimus, ita ut tempore oportuno inde communiter utantur und im 17. quandocunque glandes complete continget haberi, de quolibet mansu quatuor porcos impellent.<sup>48)</sup> Da in diesen Urkunden von einer Zuziehung der Marktgenossen gar nicht die Rede, so scheint es, daß der Graf die wichtigsten Markenrechte, Mast, Holz und Weide ohne Rücksicht auf die Marktgenossen als alleiniger Herr der Marken verleihen konnte. Daß aber die Worte der Urkunden nicht so allgemein zu nehmen, wie sie lauten, geht schon daraus hervor, daß Hirschberg nicht, wie die Urkunde sagt, in allen Marken, sondern nur in der Allager, Dinscheber und Wennermer Mark berechtigt war. Ohne Zweifel war die Stadt Hirschberg dadurch entstanden, daß die auf den Höfen zu Obader und in der Nähe wohnenden Leute, in die neue Stadt zogen; diese Leute waren als Hofbesitzer vorher schon Marktgenossen, aber nicht jeder in jeder der genannten drei Marken berechtigt. Darum sagt der Graf, alle Bürger in jedem Theile der Stadt sollen zu allen Marken gleich berechtigt und jeder mansus (Hof) solle 4 Schweine zur Mast treiben dürfen. Dadurch wurden keine neue Berechtigungen auf Kosten der übrigen Marktgenossen geschaffen, sondern die bestandenenen nur unter den bisher schon berechtigten gleich

<sup>47)</sup> Seiberg U. B. I, Nr. 462.

<sup>48)</sup> Dasselbst III, Nr. 1109.

§. 120. vertheilt, weil eine getrennte Hofesverfassung mit einem gemeinen Stadtwesen nicht wohl vereinbarlich war.<sup>49)</sup> In eben solcher Art besagt die Urkunde für Hagen auch nur, die Bürger sollen ihre Markenrechte gemeinschaftlich ausüben. Dies geht noch deutlicher aus folgenden Urkunden hervor.

Als Graf Ludwig 1282 den Bürgern zu Eversberg ihren Gutsbesitz bestätigte, sagt er: ceterum marchiam quam fruuntur — possidebunt<sup>50)</sup> und in der Bestätigung der ersten Stadtrechtsverleihung Gottfrieds III. von 1243 durch Graf Wilhelm von 1306, worin jene wörtlich wiederholt ist, heißt es Art. 9: in aquilonare parte oppidi tam ligna quam pascua concessimus, ita ut tempore oportuno inde communiter utantur. Die Bürger zu Eversberg waren als frühere Hofesbesitzer in den Marken nördlich der Ruhr einzeln berechtigt und sollten diese Berechtigung nun gemeinschaftlich ausüben.<sup>51)</sup> — Als Neheim 1263 zuerst als Stadt befestigt wurde, war noch von keinem besonderen Stadtrecht für dieselbe die Rede, weil der Erzbischof als Herzog nur eine widerrufliche Erlaubniß dazu erteilt hatte. Erst 1358 gab ihr Graf Gottfried IV. Arnberger Recht und verordnete Art. 9, die Bürger sollten „holt howen tho erme behove und tho erme thumere in all der Wyeß alse sey her tho ghebahn hebt.“<sup>52)</sup> — Langenscheid wurde 1307 von Graf Ludwig auf dem Grunde seines Eigenthums neu angelegt. Er konnte den Bürgern kein anderes Holz anweisen, als einzelne Eichen, die er ihnen überlassen und die später in ihrer Feldmark wachsen würden.<sup>53)</sup> Gewiß weil sie früher keine Berechtigung in der Waldmark hatten. — Eben so verhielt es sich mit Sundern, welches er um 1310 auf seinen neu gerodeten Aekern angelegt hatte.<sup>54)</sup> Als Gottfried IV.

<sup>49)</sup> Vgl. das früher (S. 425 u. 427) über die Gründung unserer Städte auf Höfen und deren Ausübung in städtische Bauerschaften Gesagte. Sodann insbesondere noch wegen Brilon Seiberg Quellen II, 43.

<sup>50)</sup> Seiberg II. B. I, Nr. 404.

<sup>51)</sup> Daselbst II, Nr. 515.

<sup>52)</sup> Daselbst I, Nr. 327 u. II, 748.

<sup>53)</sup> Daselbst II, Nr. 516.

<sup>54)</sup> In locis nostris novalium de novo fundassimus. Das. II, Nr. 534.

1342 die Freiheit Böbelsfeld mit Arnberger Rechte bewidmete, §. 120: konnte er ihr keine andere Holzberechtigung geben, als daß sie gleich anderen Bürgern aus seinem benachbarten Hochwalde Holz sollten nehmen dürfen.<sup>55)</sup> — Der Freiheit Hüsten, die er 1360 mit Arnberger Rechte bewidmete, gab er die Versicherung, daß ihre Höfe und Kotten das Recht, was sie bisher schon in der Mark gehabt, behalten sollten.<sup>56)</sup> Der Freiheit zum Freienohle, die er 1364 mit dem Rechte der Stadt Eversberg, nämlich mit Lippe'schem Rechte versah, verließ er im Art. 2 des Freiheitbriefes das Recht, daß jede Wortstelle in der Olper, Wennemer und Dinscheber Mark zur Mast, zu Bau- und Brandholz gleich berechtigt sein sollte, weil die Höfe, welche die Freiheit bildeten, ohne Zweifel bisher schon in diesen Marken einzeln berechtigt waren.<sup>57)</sup> Wäre dieses nicht der Fall gewesen, so würden die übrigen Markgenossen, deren Zustimmung die Grafen seit den ältesten Zeiten sogar zu jeder einzelnen Uebertragung eines Markenrechts auf einen anderen Hof einholten,<sup>58)</sup> sich die Einschlebung ganzer Gemeinden in die Mark nicht haben gefallen lassen.<sup>59)</sup>

Eine andere Frage ist die: von welcher Art war das Eigenthum der Genossen an der Mark? Die Markenordnungen sprechen sich darüber nicht bestimmt aus und deshalb waren auch die Ansichten unserer Rechtshistoriker darüber sehr verschieden.<sup>60)</sup> Für solche Marken, welche einem Herrn unzweifelhaft gehörten und von dessen Willen es allein abhing, die Zahl der berechtigten Genossen, durch die Aufnahme neuer

<sup>55)</sup> Frii possunt et debent nemore nostro dicto Hogewalt. Seiberg II. B. II, Nr. 683.

<sup>56)</sup> Daselbst II, Nr. 755.

<sup>57)</sup> Daselbst II, Nr. 776.

<sup>58)</sup> Beispiele sind angeführt Note 13 u. 46.

<sup>59)</sup> Vgl. die schon früher S. 237, Note 23 ausgehobene Stelle aus Art. 6 des Weisthums von c. 1350 in Seiberg Quellen I, 105. — Nach einer Urk. von 1357 soll Graf Gottfried IV. dem Kloster Paradise eine Holzgerechtfame dahin verließen haben: Sororibus in Paradiso deo famulantibus, liberaliter concessimus ut in nemore nostro habeant warandiam secandi ligna, prout necessaria habuerint. Diese beschränkte Brandholzgerechtfame kann wohl nur eine Wahrberechtigung in den Möhne- und Ruhmarken oder in gräflichen Sundern gewesen sein.

<sup>60)</sup> Vgl. überhaupt: Dunder a. D. §. 17 u. 18.

§. 120. Mitglieder beliebig zu mehrern, ist die Frage gewissermaßen eine müßige. Die Mark gehörte dem Herrn, die von ihm bewilligten Rechte gehörten den Genossen. Letztere konnten zwar die Ausübung derselben, in einer Markgenossenschaft autonomisch unter sich regeln, aber nicht zum Nachtheile des Eigenthümers der Mark. Diese letzte verblieb mit den Höfen, denen der Herr die Nuzungrechte in der Mark beigelegt hatte, in seinem Eigenthume. Er übte auch in der Markgenossenschaft überall entscheidenden Einfluß.<sup>61)</sup> In solchen Marken dagegen, deren Eigenthum zwischen dem Markenherrn und den Markgenossen so getheilt war, wie in den Marken des Arnberger Waldes, wo jeder freie Hofesbesitzer, mochte er Eigenthümer eines freien oder eines schutzpflichtigen, in der Mark berechtigten Hofes sein, über diesen Hof und dessen Markberechtigung disponiren, ja die letzte vom Hofe veräußern und mit Zustimmung der Markgenossen, denen gegen ihren Willen kein neuer Genosse aufgedrungen werden durfte, mit einem anderen Hofe wieder vereinigen konnte, verhielt sich die Sache ganz anders. Eine so selbständige Dispositionsbefugniß des Einzelnen über seinen Antheil an der Mark, kann nur durch die Voraussetzung eines Miteigenthums an derselben genügend erklärt werden.<sup>62)</sup> Bei der Theilung solcher Marken ist daher sowohl in früherer als in späterer Zeit jedem Markbeerbten, nach Verhältnis seiner Berechtigung in Echworten, auch sein Antheil von der aufgelöseten Mark überwiesen worden.<sup>63)</sup> Es war demnach die Markgenossenschaft nicht als eine Vereinigung zu einer juristischen Person, sondern, wie auch schon der Name anzeigt, nur als eine Genossenschaft anzusehen, in welcher die Ausübung der Berechtigung des Einzelnen, durch Rücksichten auf die Erhaltung der Rechte Aller beschränkt ist.<sup>64)</sup> Es lag so wenig ein Gesamteigenthum an einer Universitas, als ein Privateigenthum des Holzgrafen oder Obermärklers

<sup>61)</sup> Dunder S. 164.

<sup>62)</sup> Dunder S. 169 mit namentlichem Bezug auf die Urth. von 1204, 1210 u. 1242 in Seibertz u. B. I, Nr. 125, 136 u. 223.

<sup>63)</sup> Beispiele von früheren Theilungen seit 1248 bei Dunder S. 170 in den Noten.

<sup>64)</sup> Dieser Meinung ist auch Mösler Osnabrück. Gesch. I, Einleit. §. 10.

vor.<sup>65)</sup> Nur dann, wenn die Markgenossen zu einer Stadt- §. 120. gemeinde oder zu einer sogenannten Freiheit mit corporativen Stadtrechten vereinigt wurden, mußte solcher Einheit gegenüber das Privatinteresse der Einzelbürger um so mehr zurücktreten, weil die Benutzung des Allmendevermögens nach Höfen, Burtschöpen oder Quartalen, eine ganz andere war, als die Bewirthschaftung der einzelnen Höfe in offenen Dörfern.<sup>66)</sup> Daher sagen auch die Grafen von Arnberg, so oft sie einem Dorfe Stadtrechte erteilen, daß die Bürger ihre Berechtigung in der Mark gemeinschaftlich gebrauchen sollen.<sup>67)</sup>

Wenn wir übrigens die Markenverfassung unter den Rechtsverhältnissen des Bauernstandes abgehandelt haben, so darf daraus nicht gefolgert werden, daß alle Markenbeerbte dem Bauernstande angehört haben. Bei weitem die meisten derselben waren zwar Schutzpflichtige, d. h. Colonen von Gutsherren und die Bevölkerung der Marken bestand daher hauptsächlich aus Bauern, die entweder ihren Gutsbesitz von Gutsherren ableiteten oder wenn sie ursprünglich Freie gewesen, sich unter den Schutz von solchen begeben hatten. Neben ihnen

<sup>65)</sup> Ein solches will Piper Beschreibung des Markenrechts in Westfalen, Abschn. 1 u. 2 daraus herleiten, daß früher die Markgenossen in Westfalen Leibeigene des Markenherrn gewesen seien. Für diese abgeschmackte Behauptung ist er, wie auch Löw S. 127 bemerkt, schon von seinem Zeitgenossen Mösler Osnabr. Gesch. I, Abschn. 1, §. 10 gebührend zurechtgewiesen worden. Gerade so wie Mösler das Holzgericht in den osnabrücker Marken beschreibt, wurde es auch in unseren westfälischen abgehalten. (Vgl. die Weisthümer von 1421 u. 1438, Nr. 4, 5 u. 6 in Seibertz Quellen I, 109 fg.) Nämlich nicht in einem Hause oder Hofe des Markenherrn, sondern unter freiem Himmel, in der offenen Mark. Der Markenrichter fragte das Recht, die Markgenossen als Schefen wiesen es und ihren Aussprüchen folgte sich der Graf von Arnberg als Markenherr eben so willig, als seine Markgenossen. Das Holtzing war ein Gericht freier Männer. Einen trefflichen Beleg dazu liefert, außer der in Note 34 angezogenen Stelle, der Schluß des alten Weisthums von 1360, welcher besagt, als der „Edele Grave Gobert“ früher (wandages) versucht habe, die Markgenossen an ihrem Rechte zu kränken, sei ein Tag gelegt zu Drückstele in Gegenwart Herrn Berns v. b. Lippe und viel anderer Ritter, Knechte und Beerbter (birver Ende) und sei dort durch rechte Urtheile gewiesen, daß die Markgenossen ihr Recht „overmidde twee birve Man bey in den Marken Recht hebben, mochten beholven.“ Dieses sei für die Soester Markgenossen geschehen „und bey Grave bekante, dat et also were.“ Seibertz a. D. S. 106.

<sup>66)</sup> Dunder S. 174.

<sup>67)</sup> Communiter utantur S. 559 u. 560.

§. 120. bestanden aber noch immer viele alte Gemeinfreie, deren Besitzthum zu keinem gutherrlichen Verbande gehörte und die nur darum Bauern geworden waren, weil sie sich ihr altes Waffenrecht nicht eben so zu erhalten gewußt hatten, wie diejenigen ihrer ehemaligen Genossen, die nun zum Ministerialadel zählten. Diese Mitglieder des niederen Adels waren indeß für ihr Besitzthum eben solche Markgenossen, als die freien und schutzpflichtigen Bauern, welche mit ihnen die Markgenossenschaft bildeten. Sie bekleideten daher mit ihnen auf ganz gleichem Fuße Aemter in derselben, wie wir dieses vorhin (§. 557) bei dem Holzrichteramte schon gesehen haben; sie erschienen zusammen als gleiche Genossen in den Holtzdingen, fanden mit ihnen, gleich den Gerichtsscheffen, die von dem Holzrichter gefragten Urtheile und werden auch in Urkunden, bezüglich ihrer markgenossenschaftlichen Stellung, ohne Rücksicht auf sonstige Rangverhältnisse aufgeführt.<sup>69)</sup>

<sup>69)</sup> In der Urk. von 1210 (U. B. Nr. 136) sind Thetmar gut. Frieze und Herr Arnolt v. Wicheln Holzrichter. Die Zeugen bestehen aus Geistlichen, dann Ministerialen und Gemeinfreien durcheinander. — 1212 (Nr. 438) bestehen die Geschworenen aus einfachen Markgenossen, die Zeugen aus Edelherren, Ministerialen u. Gemeinfreien. — 1242 (Nr. 223) sind die Zeugen Geistliche, Mitter, Schulken, Ministerialen und sonstige Markgenossen ohne besondere Rangordnung. — 1264 (Nr. 330) werden als Beerbte der Hiltener Mark, Hovelude und Wuir genannt: Herr Bernt van Wichelen, Johan v. Hiltzen, Sander Pring v. alte, der Schulte v. Brochhusen, der Schulte v. Ostervelde und der Schulte v. Habbel. — Zu derselben Zeit, wo Graf Wilhelm v. Arnberg über eine Streitigkeit zwischen dem Kloster Delinghanen und den übrigen Markgenossen der Herbringer Mark in einem Holtzdinge zu Herdringen entschied (Urk. Buch II, Nr. 585), wurde ein Verzeichniß der dortigen Markgenossen aufgenommen, welches sich abschriftlich in der Farrago Golenii III, 263 befindet und unter der Ueberschrift: In quodam documento, quod est in Olinghusen sub sigillo Wilhelmi comitis de Arnberg, dato 1321, Kal. Jan. vocantur Markgenossen Marchanoti, folgende 32 Namen enthält: 1) die von Havere, 2) Froboze, 3) Schnaep, 4) Obendorp, 5) Schapetowe, 6) Genschebe, 7) Schramme, 8) Clotingen, 9) de curia (Schade), 10) Schade gut. Eudenberg, 11) Fürstenberg Urse (Alexander), 12) Fürstenberg Weise (Mathias), 13) Nijpse, 14) Benelam, 15) Bullinghusen, 16) Schriver de Menden alias scriptoros, 17) Blomenbael, 18) Wale, 19) Schiele, 20) Noventarre, 21) Knoppe, 22) Pape de Binole, 23) Passode, 24) Capelle (Schloßcapelle zu Arnberg), 25) Vernde, 26) Wale, 27) Welle, 28) Sottoppe, 29) Hunbt gut. Webeppenningh, 30) Aplerbeke, 31) Wichelen, 32) Kestmate. Von diesen Namen gehörten die zu 1, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 16, 17, 19, 21, 22, 27, 28, 30, 31 u. 32 zum Ministerialadel, die übrigen zum Bürger- u. Bauernstande.

## §. 121. Rechtssystem. C. Privatrecht. I. Standesverhältnisse. 4. Freiheitrechte der einzelnen Stände.

- a) Autonomierecht. b) Einigungrecht [Landständische Verbindungen].  
c) Waffenfähigkeit. d) Schessenbarkeit.

Nachdem wir die verschiedenen Stände und das Maaß §. 121. ihrer persönlichen Freiheit kennen gelernt, ist es Zeit, die damit verbundenen Rechte zu erwägen.<sup>1)</sup> Es sind hauptsächlich folgende: a) das f. g. Autonomierecht, b. h. die Befugniß, sich durch eigene unabhängige Willkühr oder doch durch Mitwirkung Rechtsnormen zu setzen, sofern nicht Gebote des göttlichen Rechts oder besondere Treuerverpflichtungen entgegenstehen.<sup>2)</sup> Darauf beruhete die Rechtsbeständigkeit aller Landes-Orts- und Gerichtsgewohnheiten, so wie der Observanzen für einzelne Klassen von Personen. Dieselben bedurften eben deshalb an sich keiner obrigkeitlichen Bestätigung; jedoch wurde diese häufig als ein Anerkenntniß, daß die Gewohnheit eine gute sei, nachgesucht.<sup>3)</sup> b) Das Einigungrecht oder die Befugniß, zur Erreichung selbstgewählter Zwecke, innerhalb der Grenzen des Autonomierechts, sich zu einer Gesellschaft zu vereinigen. Bündnisse, Innungen und Genossenschaften aller Art zwischen Fürsten, Herren, Freien, Gemeinden und einzelnen Personen, zur Erhaltung des Landfriedens,<sup>4)</sup> gesetlicher innerer Ordnung, Beförderung des Handels und der Gewerbe oder

<sup>1)</sup> Eichhorn N. G. §. 346.

<sup>2)</sup> Schwäbisch. Landr. Art. 6 von guter Gewohnheit.

<sup>3)</sup> Dasselbst Art. 7. „Welche Rechte die Kaiser, die Könige und die Fürsten den Städten gegeben haben und die sie selber haben gemacht mit ihrer Gunst, die sehr recht ob sie auch geschrieben nicht seyn.“ — Volumus quod vos universi et singuli iuribus, privilegiis libertatibus et bonis consuetudinibus hactenus in oppido Brilon conservatis, gaudentis et eidem utamini, prout usque ad hoc tempora usi estis et gavis, sagt Erzbischof Siegfried in einer Bestätigungsurkunde von 1290 für die Stadt Brilon (Seiberg U. B. I, Nr. 436) und so sprechen fast alle Bestätigungen unserer Erzbischöffe für die westf. Städte, z. B. 1271 für Werl, 1338 für Hallenberg, 1369 für Arnberg und seine Schwesterstädte. Das. I, Nr. 252, II, Nr. 663 und 802.

<sup>4)</sup> Die Meinung Derjenigen, welche wie Datt de paco publica Cap. 5, §. 1 den Ursprung der Landfrieden erst in die Zeit R. Rudolfs setzen, ist schon von Eichhorn §. 346, Note d. mit Hinweisung auf Rudolfs Landfrieden von 1286, der solche Einigungen als bestehende Gewohnheit voraussetzt, auf den rheinischen Städtebund und die Hanse (§. 276



§. 121. Abwehrung unrechter Gewalt überhaupt, finden darin ihre Rechtmäßigkeit. Auch diese bedurften an sich keiner Bestätigung, doch war sie hier noch nützlicher und rätlicher als bei autonomen Rechtsnormen, weil es sich bei einzelnen Bündnissen, z. B. unter den Städten, mitunter von Zwecken handelte, mit denen Kaiser und Reich nicht einverstanden sein mochten.<sup>5)</sup> Beide Rechte wurden am umfassendsten geübt vom Herrenstande, der außer Lehns- und Ministerialverpflichtungen, nur die gegen Kaiser und Reich zu beachten hatte; die Landsassen hatten auch die Rechte des Landesherrn zu berücksichtigen; namentlich bei solchen ständischen Verbindungen, aus denen sich später die Landstände entwickelten. Die nähere Darstellung derselben gehört aber der folgenden Periode und zwar wegen ihrer publicistischen Natur, dem öffentlichen Rechte an. Es soll hier nur darum aufmerksam darauf gemacht werden, weil sich die Grundlagen der späteren ständischen Verfassung schon in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts finden.<sup>6)</sup> Durch Mitwirkung übte die Ritterschaft das Recht der Autonomie bei Entstehung der Dienstrechte (§. 283), der Bürgerstand bei Abfassung der Statutar- und Gewohnheitsrechte (§. 291), die Schutzpflichtigen bei der Bildung von örtlichen Gewohnheiten. Am freiesten war dabei der Bürgerstand, dessen Eigentums-Verhältnisse ihm fast über alle Gegenstände des Privatrechts Rechtswillküren zu setzen erlaubten, während die Ritterschaft durch Lehns- und Ministerialverhältnisse, die Schutzpflichtigen

durch gütsherrlichen Nexus ihres Besitzthums, vielfach gebunden §. 121. waren. c) Das Recht der Waffenfähigkeit und zwar a. zum Heerdienste, b. zur Vertheidigung, gegen Angriffe sowohl als zur Behauptung seiner Rechte in offener Fehde, c. zum Schutz von Ehre, Leib und Erbe im Kampfgerichte gegen Genossen. Ritterschaft und Bürger übten dieses Recht in vollem Maaße,<sup>7)</sup> der Bauer aber sollte außer dem Heerdienste keine ritterliche Waffen führen.<sup>8)</sup> d) Das Recht der Scheffenbarkeit, d. h. die mit dem Geburtsstande verknüpfte Fähigkeit, im Gerichte Zeugniß zu geben und Urtheil zu finden. Sie war verschieden nach den Gerichten. Man unterschied a. Scheffenbarkeit nach Landrechte, d. h. für die alten ordentlichen Landgerichte, welche unter Königsbanne richteten, b. nach Weichbildrechte, c. die für landes- und gütsherrliche Vogteigerichte. Die zuerst genannte wurde außerhalb Westfalen auf den Ritterstand beschränkt.<sup>9)</sup> In Westfalen kam sie den Freien überhaupt zu gute, weil diese sich in den Freigerichten, welche

<sup>7)</sup> Eichhorn R. G. §. 347, Note c. vgl. mit dem S. 396 über das städtische Kriegswesen Gesagte. Auch die Bürger unserer westfälischen Städte haben sich durch Friedrichs I. Bestimmung in II. F. 27, §. 5, daß Kaufleute ihren Degen an den Sattel hängen sollten, das Recht der Waffenführung nicht nehmen lassen.

<sup>8)</sup> Der Sachsenspiegel spricht sich darüber umständlich aus: „Bynnen geswornen vrede en sal men nehne wapene foren, mern to des rykes denste vnd to Lorneye ane swert. Alle de andere wapene voret, ouer de sal men richten, winte sey sint in des rykes achte est sey dar mede genangen werbet. Swert en mot men of nicht bregen vyppen borgen, noch bynnen Steben noch in Dorpen, alle de dar ynne wonynghe hebber ober herberge. Wapen mot men wol voren als men deme gerochte (Waffenruse) volget. Deme solen doch recht volgen alle de to eren yaren komen sint.“ Cod. Seib. B. 3, Art. 68. — In dem ersten Landfrieden R. Friedrichs I. v. 1157, der den Titel II. F. 27 einnimmt, aber in Deutschland eben sowohl Geltung hatte als in Italien, heißt es §. 5: Si quis rusticus arma vel lanceam portaverit vel gladium, iudex in cuius potestate repertus fuerit, vel arma tollat vel viginti solidos pro ipsis recipiat a rustico. In der alten deutschen Uebersetzung desselben ist hinzugefügt: §. 15. Das sol man verstan ruyfig waffen, das dem kaysler oder ritterschafft oft zugehört; sunber seynb dyc leuff des lands anders, dan zu der zeit, da dyc gesetz gemacht wurden. Senckenberg Reichs-Abtheile 1, 9.

<sup>9)</sup> Eichhorn R. G. §. 348. In Westfalen gab es gewiß nur eine sehr geringe Anzahl solcher scheffenbar freier Ritter, d. h. die es bloß durch ihre Geburt waren, ohne dem Ritterstande, wie er S. 501 bestimmt worden, anzugehören. Ficker vom Heerschilde, S. 166 fg. Mit den dort angeführten urkundlichen Stellen zu vergl. die oben S. 516 angeführten. — Schulte R. G. §. 85 die Scheffenbaren.

u. 277), auf die erste Eidgenossenschaft von Schwyz, Uri und Unterwalden, als irrig widerlegt worden. Wir können uns dafür in Westfalen noch auf das erste Landfriedensabündniß der Städte Münster, Dortmund, Soest und Lippe v. 17. Juli 1253 berufen. Seiberth U. B. I, Nr. 277. Es fand weithin Beifall. Das. Nr. 296, 473.

<sup>5)</sup> Solche unbestätigte und darum, besonders in Italien, gefährlich scheinende Bündnisse, hatte wohl R. Friedrich I. im Auge, als er §. 8 seines zweiten Landfriedens: conventicula, omnesque conjurationes in civitatibus et extra, etiam occasione parentela et inter civitatem et civitatem et inter personam et personam sive inter civitatem et personam, aufs strengste untersagte. Senckenberg Reichs-Abtheile 1, 11.

<sup>6)</sup> Wir verweisen vorläufig auf unser U. B. I, Nr. 56, 57, 60, 71, 75, 90, 93, 162 u. 222 für die Erzbischofe und Nr. 52, 206, 245 u. 282 für die Grafen v. Arnberg. Im Ganzen auf die Zusammenstellung in Schulte R. G. S. 198 Note 6.

§. 121. unter Königsbanne richteten, die alten Landgerichte als ihren ordentlichen Gerichtsstand erhalten hatten; weshalb dann auch bei ihnen Ritter und einfache Freie immer zusammen als gleichberechtigte Scheffen austraten und Urtheil fanden (§. 371). Eben so war es hier mit der Scheffenbarkeit nach Weichbildrechte beschaffen. Da nämlich jeder Bürger als solcher frei war, wie mit vier Ahnen geboren, welches zur Erwerbung der Rittermäßigkeit genügte (§. 501), so wurden die Bürger auch in allen Freigerichten, die unter Königsbanne richteten, als vollkommen Freie für scheffenbar anerkannt und zugelassen. In den landesherrlichen und Vogteigerichten war jeder scheffenbar, der Eigen besaß; also nur derjenige ausgeschlossen, der zu den unfreien eigenen Leute gehörte.

§. 122. Rechtssystem. C. Privatrecht. I. Standesverhältnisse.  
5. Minderung der Freiheitrechte a. bei Rechtlosen,  
b. bei Juden.

§. 122. Die mit der persönlichen Freiheit verbundenen Rechte, wie sie eben beschrieben worden, erlitten eine Verminderung a) wenn eine Person für mehr oder minder rechtlos angesehen wurde. Die Gründe solcher Rechtlosigkeit waren sehr verschieden.<sup>1)</sup> Theils beruheten sie in allgemeinen Bestimmungen über das staatsrechtliche Verhältniß gewisser Zustände, wie z. B. uneheliche Geburt, verächtliche Gewerbe u. s. w., theils waren sie Strafen für Vergehungen. Die Folgen derselben waren daher auch sehr verschieden, wie weiter unten im Strafrechte (§. 132 C.) näher ausgeführt werden soll. b) Durch ihr staatsrechtliches Verhältniß waren theilweise rechtlos insbesondere die Juden.<sup>2)</sup> Dieselben konnten als ungläubige, nur gebulbete Fremde, nicht active Mitglieder irgend eines Gemeinbewesens werden, aber als kaiserliche Kammerknechte (§. 357) genossen sie den Schutz des Königsfriedens und damit auch den gemeinen Frieden der Christen. Wenn sie daher auch auf eigentliche Freiheitrechte keinen Anspruch machen konnten, so kamen ihnen doch sowohl kaiserliche als landesherrliche Privilegien, woraus sich das f. g. Juden-

<sup>1)</sup> Eichhorn R. G. §. 349.

<sup>2)</sup> Dasselbst §. 350.

recht bildete, zu Statten. Dieses hat mit den Schicksalen §. 122. gewechselt, von denen sie in den einzelnen deutschen Ländern heimgesucht wurden und ist je nach dem Einflusse, den sie sich durch die Macht der ihnen zu Gebote stehenden Geldmittel zu verschaffen wußten, zu verschiedenen Zeiten so verschieden modificirt worden, daß sich etwas durchgreifend Befriedigendes darüber kaum sagen läßt. Wir beschränken uns daher auf folgende allgemeine Hauptsätze: 1) Die Juden hatten, da ihnen kein Waffenrecht zu Kampf und Fehde gestattet war, gleich den Geistlichen, Frauen, Nonnen, Ackerbauern, Kaufleuten, Reisenden und Fischern steten Frieden für sich und ihre Sachen.<sup>3)</sup> 2) Im Schutze dieses Friedens konnten sie zwar weder Grundeigenthum erwerben,<sup>4)</sup> noch eigentlich bürgerliche Gewerbe betreiben, wohl aber durften sie gewinnreiche Handels- und Wechselgeschäfte machen, namentlich Zinsen nehmen, die den Christen als Wucher untersagt waren. 3) Streitigkeiten in Civilsachen, welche sie unter sich hatten, konnten sie nach ihrem jüdischen Rechte, d. h. nach dem Gesetze Moses und dem Talmud,<sup>5)</sup> vor ihren Rabbinen zum Austrage bringen, wenn nicht eine der Partheien auf den ordentlichen Richter provozierte.<sup>6)</sup> Später wurden in den einzelnen Territorien die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden durch besondere Judenordnungen regulirt.<sup>7)</sup>

<sup>3)</sup> Die Treuga Henrici VII. c. a. 1220 — 1230 sagt Cap. 1. Clerici, mulieres, moniales, agricolæ, mercatores, itineratores, piscatores, Judei omni die et omni tempore firmam pacem habebunt in personis et in rebus. Kluckhohn Gesch. d. Gottesfriedens S. 144, Note 16.

<sup>4)</sup> Es gab aber davon in einzelnen größeren Städten Ausnahmen. Hallmann Städtegesch. II, 91.

<sup>5)</sup> Michaelis mosaisches Recht, 6 Bände. Neutlingen, 1785 und Mendelssohn Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundtschaftsachen, Testamente und Ehefachen, insofern sie das Mein und Dein angehen. 3. Aufl. Berlin 1793.

<sup>6)</sup> Weitere Specialien bei Walter R. G. §. 431—433. Die älteren Verfassungszustände des jüdischen Volks sind abgehandelt von Hallmann Staatsverfassung der Israeliten. Leipzig, 1834 und Goldberg jüdische Geschichte; aus dem Dänischen überf. von Desharding. Altona u. Flensburg, 1747. 2 Bde. 4<sup>o</sup> in vielen Capiteln.

<sup>7)</sup> Die älteste durch königliche Judenordnung ist vom Churfürsten Ernst am 1. Sept. 1599 zu Arnberg erlassen. Ebdicenfammlung I, 216. Ueber die jüngsten Zustände der Juden in unserm Herzogthume vgl. die S. 358, Note 41 angeführte Schrift von Esser.

§. 123. Rechtssystem. C. Privatrecht. II. Familienrecht.  
1. Ehe. 2. Väterliche Gewalt. 3. Vormundschaft.

§. 123.

1) Grundlage alles Familienrechts ist die Ehe.<sup>1)</sup> Die canonischen Erfordernisse derselben sind schon im Kirchenrechte zur Erwägung gekommen (S. 469). Zu einer bürgerlich vollkommenen Ehe, d. h. zu einer solchen, die in allen Wirkungen auch von den weltlichen Gerichten anerkannt wurde, gehörte außer den Erfordernissen des canonischen Rechts a) Gleichheit des Standes. Fehlte diese, so war die Ehe eine Mißheirath (disparagium), bei welcher die Frau höheren Standes in den geringeren des Mannes trat und die geringeren Standes nicht an den Standesvorrechten des Mannes Theil nahm;<sup>2)</sup> die Kinder waren nicht ebenbürtig, sondern folgten, wie man zu sagen pflegte, der ärgeren Hand.<sup>3)</sup> Die Wirkungen der Ehe, wie sie die Rechtsbücher beschreiben, traten weder für die Ehegatten noch für die Kinder ein,<sup>4)</sup> mochte nun darüber im Voraus bestimmte Abrede getroffen oder unbestimmt gelassen sein, was die ebenbürtigen Erben ihnen zum Unterhalte geben sollten. Der Begriff von Ebenbürtigkeit ist nicht immer derselbe gewesen, sondern hat gewechselt mit den Elementen, aus denen die Stände der Fürsten und Herren, des hohen und niederen Adels erwachsen. So lange es nur Freie und Unfreie gab, war der Begriff einer Mißheirath

<sup>1)</sup> Vgl. I, 139, sodann Eichhorn R. G. §. 351. Walter R. G. §. 482—486.

<sup>2)</sup> Eichhorn R. G. §. 338.

<sup>3)</sup> Eichhorn R. G. §. 342. Walter R. G. §. 395, 407. Eine eclatante Ausnahme von der im Texte ausgesprochenen gemeinen Regel sanctionirte für Oest die Verordnung des Erzbischofs Philipp v. 1186, worin er bestimmt: *matris conditionem sequentur filii, nullam trahentes maculam de paterna servitute, si nati fuerint de libera matre.* Seiberg II. B. I, Nr. 90.

<sup>4)</sup> Sachsenspiegel I, 17. Nachdem die Erbfolgeordnung unter Blutverwandten angegeben worden, heißt es weiter: „We dem anderen nicht euenborbich en is, de ne mach syn erue nicht nemen.“ Cod. Seib. I, 13. Ferner III, 72 u. 73, §. 1: „Dat echte kint ind vry behest fines vader schilt ind nemet syn erue ind syner moder efft et er euenborbich is effte betz gehyren. — Nemet auer eyn vry scheppenbar wyff eynen borgeiben oder eynen lauffetten man vnd winnet sey kinder by eme, de en synr er nicht euenborbich an bothe ind an wergelbe, winte sey hebt eres vader recht ind nicht erer moder. Dar vumme en nemet sey der moder erue nicht, noch nemandes de ere mach is van moder wegen.“ Cod. Seib. III, 65.

sehr einfach.<sup>5)</sup> So wie sich aber die Freien in mehrere §. 123. Klassen sonderten, die Herren unter ihnen sich vorzugsweise als nobilos betrachteten und als Hochfreie von den Gemeinfreien trennten, und als dann die Ministerialen, gemischt aus Gemeinfreien und Unfreien, aber bevorzugt durch die Dienstvorthelle ihrer Ministerialität, sich als f. g. niederer Adel zwischen die Hoch- und Gemeinfreien drängten, wurden auch die Begriffe über Mißheirath so schwankend und vielbeutig,<sup>6)</sup> daß in der folgenden Periode Hausverträge in den Familien des hohen Adels und Reichsgeseze das Beste thun mußten, um feste Rechtsgrenzen zu finden.<sup>7)</sup> — b) Nach römischem und canonicischem Rechte bewirkte die Ehe die Legitimation der von den Eheleuten vor der Ehe miteinander erzeugten Kinder. Die Rechtsbücher erkannten aber bezüglich der Erbrechte solcher Kinder keine Art von Legitimation an, mochte sie nach kaiserlichen oder nach päpstlichen Verordnungen geschehen sein.<sup>8)</sup> Eine solche Legitimation hatte daher nur bezüglich der Rechtlosigkeit, welche der unehelichen Geburt anklebte, rechtliche Folgen.<sup>9)</sup> c) Die rechtlichen Wirkungen der Ehe hinsichtlich des Vermögens der Eheleute, treten erst nach vollzogener Ehe ein. Die Beschreitung des Ehebetts wurde dafür als symbolisches Zeichen angenommen. d) Die eheliche Vormundschaft des Mannes war Folge jeder gültigen, wenn auch unebenbürtigen Ehe.<sup>10)</sup>

<sup>5)</sup> Selbst der Sachsenspiegel III, 45, §. 1 setzt Fürsten, Herren und Scheffenbarfreie in Buße und Wergeld noch gleich: „forsten, vrye heren, scheppenbar vrye luden, de sint gelit in bothe ind in wergelbe.“ Cod. Seib. III, 45.

<sup>6)</sup> Die Glosse zu III, 65 des Cod. Seib. sagt daher nicht mit Unrecht: „Wir secht van der euenbort, de in deme rechte vele bewetens maket.“

<sup>7)</sup> Das Nähere darüber gehört theils ins Staats- und Privatrecht, theils ins Privatrecht. Wir verweisen auf Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 288, 290. Man nannte solche Ehen ungleichen Standes, nach II. F. 29. *matrim. ad morganaticam* oder ad leg. *Salicam.* Walter R. G. §. 502.

<sup>8)</sup> Sachsenspiegel I, 36, 37.

<sup>9)</sup> In einem Legitimationsrescripte des K. Konrad IV., welches Goldast *Constitut. Imperii III, 398* mittheilt, heißt es: *in bonis paternis et maternis, quae feudalia non existunt succedant et ad omnes actus publicos et civiles honores admittantur.*

<sup>10)</sup> Sachsensp. I, 45, §. 1, III, 45, §. 3. „Al ensy eyn man synen wyue nicht euenborbich, he is hoch ere vormunde vnd sey syn genotthyme, vnd treit in syn recht als sey in syn Bedde gheit. So wan he auer steruet, so is sey lebich van syne rechte vnd behalt recht na erer gebort. Dor dat mot er vormunde syn, er neste euenborbige zwertmach, ind nicht eres mannes.“ Cod. Seib. I, 41.

2) Eine väterliche Gewalt im Sinne des römischen Rechts kennen unsere Rechtsbücher nicht. Ihnen ist nur das altdeutsche Mundium bekannt, welches dem Manne sowohl über die Frau als über die Kinder zustand (I, 141). Sie nennen daher auch die väterliche Gewalt nur eine Vormundschaft;<sup>11)</sup> welche außer dem Rechte der Zucht über die Kinder, auch die Befugniß und zugleich die Verpflichtung in sich begriff, die Kinder, so lange sie nicht selbständig waren, zu vertreten.<sup>12)</sup> Die Frau konnte an diesen Rechten über die Kinder nicht Theil nehmen, weil sie eben selbst unter dem Mundium des Mannes stand, welches mit dem Tode des letzten aufhörte, dann aber auf andere, wiewohl nicht, wie weiland nach der Lex saxonum, unbedingt auf die Schwertmagen ihres Mannes, sondern unter Umständen auf ihre eigenen überging.<sup>13)</sup> Die Beendigung der väterlichen Gewalt bei Lebzeiten des Vaters, erfolgte a) bei den Söhnen durch Absonderung, die entweder in einer bloßen Entfernung aus dem Hause oder zugleich in einer Abgütung bestand (§. 129.2). In letzterem Falle hörte die väterliche Gewalt auch dann auf, wenn der Sohn im Hause blieb.<sup>14)</sup> b) bei den Töchtern durch deren Verheirathung; sie traten dann in das Mundium ihres Mannes.<sup>15)</sup> c) bei beiden, durch Mißbrauch von Seiten des Vaters.<sup>16)</sup>

3) Die gesetzliche Vormundschaft über Unmündige dauerte bis zur erlangten Großjährigkeit, welche der Sachsenpiegel auf ein und zwanzig Jahre festsetzt. Der Mann war dann zu seinen Tagen gekommen.<sup>17)</sup> War das Alter nicht zu ermitteln, so entschied die körperliche Mannbarkeit.<sup>18)</sup> Lehnen

<sup>11)</sup> Sachsenpiegel I, 11.

<sup>12)</sup> Dasselbst II, 17, §. 2.

<sup>13)</sup> S. b. Note 10.

<sup>14)</sup> Sachsensp. I, 11, 13.

<sup>15)</sup> Dasselbst I, 45. Eichhorn N. G. §. 352.

<sup>16)</sup> Das Kaiserrecht II, 15 gab dann den nächsten Verwandten der Kinder ein Interventionsrecht.

<sup>17)</sup> Over ein unde twintich jar so is de man to sinen Dagen komen. Homeyer Sachsensp. I, 42.

<sup>18)</sup> "So welkes mannes alder men nicht en weit, heuet he har in dem Barbe vnd dar nedene ind vnder juwelsten arme, so sal men wetten, dat he to synen Daghen gekommen is." Cod. Seib. I, 38.

konnte er schon mit dem Alter von dreizehn Jahren und sechs §. 123. Wochen empfangen.<sup>19)</sup> Von da bis zum ein und zwanzigsten Jahre war er binnen seinen Tagen. Allmählig fand auch der Grundsatz des römischen Rechts Eingang, daß die Mutter die Vormundschaft über ihre Kinder führen konnte. Außerdem gab es eine freiwillige Vormundschaft a) für Frauen, wenn sie zum Betriebe gerichtlicher Geschäfte, in augenblicklicher Ermangelung ihres Geschlechtsvormundes, sich einen anderen wählten oder vom Richter setzen ließen; b) für Männer, wenn sie sich freiwillig einen Vertreter vor Gericht oder zum Kampfe wählten. Dieses konnte aus Gründen beliebig geschehen, z. B. wegen Altersschwäche, wenn jemand über 60 Jahre alt und dadurch über seine Tage gekommen oder wenn er noch binnen seinen Tagen war.<sup>20)</sup>

#### §. 124. Rechtssystem. C. Privatrecht. III. Sachenrecht. 1. Gewere des Bestzes, 2. des Eigenthums, 3. an Ministerial- und Hofesgütern.

Das altfächische Sachenrecht (I, §. 35) blieb auch in §. 124. dieser Periode wesentlich dasselbe. Gegenstände des Eigenthums waren bewegliche Sachen (fahrende Habe) und unbewegliche (Eigen, im engeren Sinne). An jenen gab es nur echtes Eigenthum,<sup>1)</sup> an diesen aber wurden jetzt auch abgeleitete, dem Eigenthum nur analoge, Rechte anerkannt, nachdem sich das alte freie Eigen in Lehne, Precarien und sonstiges schutzpflichtiges Gut aller Art (S. 524) getheilt hatte. Die verschiedenen Rechte an solchem unbeweglichem Gute waren ebenfalls Gegenstände des Eigenthums und wurden vermöge der alten Gewere oder Investitur (I, §. 16) gleich jenem rechtlich geschützt.<sup>2)</sup> Sie mußten durch feierliche Auflassung des ihnen entsprechenden Bestzes begründet werden (I, 145). Die vollständigste Form des Grundbestzes ist sonach auch jetzt noch der des freien Eigenthums, des alten Mode (I, 142). Der

<sup>19)</sup> Sächs. Lehnrecht Art. 28.

<sup>20)</sup> Sachsensp. I, 42, 43—47 u. II, 63. Eichhorn N. G. §. 354.

<sup>1)</sup> Sachsensp. III, 83, §. 3.

<sup>2)</sup> Dasselbst II, 3, §. 1.

§. 124. Eigenthümer hat daran, wie der Sachsenspiegel sagt: eine rechte — egenlike Gewere.<sup>9)</sup> Wie aber Were oder Gewere im allgemeinen jedes factische, des rechtlichen Schutzes fähige Innehaben bezeichnet, wo sie dann hebrende Gewere genannt wurde,<sup>4)</sup> so kommt sie auch den analogen Eigenthumsrechten zu statten und zwar jetzt so, daß sie der Inhaber selbständig vertreten kann; während früher der schutzpflichtige Freie oder Hürige seine Rechte am Grundeigen, durch den echten Eigenthümer desselben in der Volksgemeinde vertreten lassen mußte (I, 142). Gewere bezeichnet übrigens nicht nur das factische Innehaben oder den Besitz einer Sache, nicht nur das Recht des Eigenthümers an derselben, sondern auch die Verpflichtung desjenigen, der ihm solches übertragen hat, ihn dabei zu vertreten, es ihm zu gewähren.<sup>5)</sup> In ähnlicher Art ist Eigen synonym mit Erbe; daher Erbe und Eigen.<sup>6)</sup> Im Gegensatz von erworbenem Eigen, wird aber unter Erbe dasjenige verstanden, welches der Besitzer von Blutsfreunden geerbt hat, wo es dann auch zugleich die Erbschaft als universitas bezeichnet und fahrende Habe mitbegreift.<sup>7)</sup> War das Vermögen mehreren gemeinschaftlich, so bewirkte das auch Mitbesitz der Gewere und diese hieß eine gemeine, d. h. gemeinsame Gewere. Gehörte ein Gut mehreren in der Art gemeinschaftlich, daß es der eine vom anderen hatte, so wurde der körperliche Besitz die ledigliche Gewere genannt.<sup>8)</sup>

<sup>9)</sup> Sachsensp. II, 44, §. 1 u. 3. Im Gegensatz derselben gab es noch manche andere Geweren, sogar eine raubliche d. h. den Besitz einer geraubten Sache. Das. II, 25, §. 1.

<sup>4)</sup> Nichtsteig Lehrecht XV, §. 8.

<sup>5)</sup> Darum heißt es in einer Urk. v. 1258, wodurch Ludolf v. Metzchenusen dem Kloster Bredelar seine Güter zu Nöfenbeck überträgt: Ludolfus Warandiam eorundem bonorum prestitit et jus veri domini recognovit, ferner: es sei dies geschehen presentibus heredibus suis et consentientibus (die Erben sind genannt); hierauf: Ludolfus omni juri suo in eisdem bonis habito, sollempniter cedens cum heredibus universis, hoc cessio seculari forma est confirmata (Auflassung). Posthec — Lud. nuntios claustrum Johannem magistrum novitiorum et Ebertum conversum in possessionem introduxit (Bestitur). Seiberz II. B. I, Nr. 342.

<sup>6)</sup> Sachsensp. I, 5, §. 3.

<sup>7)</sup> Sachsensp. I, 6, §. 1. Walter R. G. §. 535.

<sup>8)</sup> Sachsensp. II, 57.

Es fehlt zwar in den Rechtsbüchern des Mittelalters §. 124. an wissenschaftlich genauen Begriffsbestimmungen für diese verschiedenen Arten von Gewere. Aber es geht doch aus ihnen hervor, daß man 1) den Besitz vom Rechte zum Besitze sehr wohl unterschied und daß man die Nothwendigkeit nicht verkannte, den Besitzer als solchen so lange zu schützen, bis ein anderer nachwies, daß das Recht zum Besitze ihm zukomme; wo dann die bloße hebrende Gewere der rechten egenlike Gewere weichen mußte.<sup>9)</sup> Die Grundsätze, wovon man dabei ausgieng, sind wesentlich in dem Hauptsatze enthalten, daß jede Selbsthilfe sträflich und verboten sei. Daher durfte 1) niemand der einfachen hebrenden Gewere, selbst wenn sie eine raubliche war, durch Privatgewalt, vielmehr immer nur durch richterliches Erkenntniß entsetzt werden. Der gewaltsam Entsetzte konnte auf Wiedereinsetzung klagen und wenn dies gleich auf handhafter That geschah, so mußte ihm der Richter auch sofort wieder zur Gewere verhelfen. Eine solche Klage war jedoch noch keine eigentliche Besitzklage im römischen Sinne, welche den Verklagten, selbst wenn er Eigenthümer, zur Restitution des Besitzes, mit Vorbehalt seiner Rechte in pelitorio, nöthigt, sondern sie hatte nur den Zweck, die dem Kläger nachtheiligen Folgen der Selbsthilfe aufzuheben. Wenn daher der Verklagte sich auf sein Recht zur eigentlichen Gewere, als Eigenthümer, berief, so mußte er mit dem Beweise dieses seines besseren Rechts gehört werden.<sup>10)</sup> Erst der Landfriede K. Rudolfs von 1281 änderte dies dahin, daß der mit Gewalt Entwerter, nach dem durch zwei Zeugen geführten Beweise, auf so lange in die Gewere wieder eingesetzt werden solle, als er daraus vertrieben gewesen.<sup>11)</sup> Nach Ablauf dieser Zeit konnte dann um das Recht selbst gestritten werden. 2) War die hebrende

<sup>9)</sup> Abweichende Ansichten, wonach man im Mittelalter solche Unternehmung nicht gekannt, vielmehr Besitz und Eigenthum in dem einen Begriff der Gewere zusammengefaßt habe, sind widerlegt von Walter R. G. §. 529 fg.

<sup>10)</sup> Sachsensp. II, 25, §. 1.

<sup>11)</sup> Rudolf I. curia Ratisbon. constitut. pac. gen. c. 4 (Pertz Legg. II, 427). „Den sol man in sin gewer als lang setzen als lange als ez im augen gewesen ist.“

§: 124. Gewere, d. h. die körperliche Besitzergreifung nicht auf unrechtl. sondern in gesetzlicher Weise, durch Uebertragung (Besitzur), durch Beerbung oder richterliches Erkenntniß erfolgt, so konnte sie auch nur durch freien Willen oder Richterspruch rechtl. wieder verloren gehen.<sup>12)</sup> Hatte eine solche Gewere Jahr und Tag ohne Einspruch gedauert, so hieß sie auch rechte Gewere<sup>13)</sup> und der Besitzer derselben brauchte, wenn er nun der Sache wegen in Anspruch genommen wurde, a) erst mit Ablauf der gesetzlichen Fristen darauf zu antworten, wogegen er bei früher erfolgter Klage, wenn diese z. B. von dem Entwerteten angestellt wurde, sofort darauf antworten mußte;<sup>14)</sup> b) er brauchte sich zur Erhaltung der Gewere nicht auf den Warand, der ihn sonst vertreten mußte, zu berufen, sondern konnte sich allein mit seinem eigenen Eide vertreten.<sup>15)</sup> Dieser Grundsatz ist namentlich schon in dem alten Soester Stadtrecht aufgenommen.<sup>16)</sup> Später ist daraus in anderen Statuten eine eigentliche Verjährung von Jahr und Tag geworden, weil man den Eid nicht mehr erforderte. Dieses war namentlich in dem Statutarrechte der Stadt Brilon der Fall.<sup>17)</sup>

2) Dem Eigentümer einer Sache, dem als solchem die Herrschaft über dieselbe mit der Befugniß zustand, darüber

<sup>12)</sup> Sachsensp. II, 24, §. 2 und II, 70.

<sup>13)</sup> Dasselbst II, 44, §. 1.

<sup>14)</sup> Dasselbst II, 3, §. 1 und III, 38, §. 1.

<sup>15)</sup> Dasselbst II, 42, §. 2. Sächs. Lehr. XIII, §. 1.

<sup>16)</sup> Es heißt nämlich im Art. 34: Quicumque de manu schulteti vel ab eo qui auctoritatem habet, domum vel aream, vel agros, vel mansum, vel mansi partem receperit et per annum et diem legitimum quiete possederit, si quis in eum agere voluerit, possessor tactis reliquis sola manu obtinebit et sic de cetero sui warandus erit, nec amplius supra predictis gravari poterit. Seibertz II, B. I, Nr. 42. Eben so das Altbener Stadtrecht Art. 39. Dasselbst II, Nr. 540. Noch andere Stadtrechte bei Walter R. G. §. 534, Note 3.

<sup>17)</sup> Der Art. 5 des Stadtrechts v. 1290 sagt: quod quicumque noster burgensis bona vel agros emerit que dicuntur Wigbelde cum consensu et voluntate heredum venditoris et eadem bona possederit dictus emptor per anni spacium et sex hebdomadarum sine alicujus impetitione pacifice ac quiete, idem emptor eorundem bonorum vel sui heredes per juramentum solius manus eadem bona eorum iudicio nostre civitatis poterunt obtinere. Eben so der Art. 2. Seibertz a. D. I, Nr. 434.

zu verfügen, wie er will, kam auch die rechte „eigentliche Gewere“ darüber zu (§. 575). Er konnte diese a) bei Immobilen gegen jeden behaupten, der sie anspruch und von jedem zurückfordern, der sie ihm entzog. Der Verklagte, der als sachfällig verurtheilt wurde, brauchte jedoch die in gutem Glauben gezogenen Früchte nicht zu ersetzen;<sup>18)</sup> bezüglich der noch nicht gezogenen wurden drei Fälle unterschieden. Wer einen Acker bei Erhebung der Klage nur bearbeitet, aber noch nicht besät hatte, verlor seine Arbeit; war dagegen der Acker schon besät, so blieb ihm zwar die Erndte, aber er mußte von dem Acker Zins geben; und wurde erst nach erhobener Klage oder sonst in bösem Glauben geackert und gesät, so giengen Arbeit und Aussaat verloren.<sup>19)</sup> b) Das Eigenthum an beweglichen Sachen war ebenfalls durch Klage und Buße geschützt. Gieng aber die Klage gegen den dritten Erwerber einer dem Kläger entfremdeten Sache, so wurde zu Gunsten des Verklagten nach Billigkeitsrückichten unterschieden. War der dritte Erwerber nicht in eigentlich bösem Glauben, sondern hatte sich nur bei dem Erwerbe eine Unvorsichtigkeit zu Schulden kommen lassen, so brauchte er die Sache, ohne Buße, nur herauszugeben; befand er sich aber in bösem Glauben, so mußte er zu der Sache auch Buße geben. Das bei Anstellung der Klage zu beobachtende Verfahren war schon unter dem Namen interlatio in den alten Volksrechten, wesentlich so bestimmt, wie es auch im Sachsenspiegel in Anwendung auf einzelne Fälle beschrieben ist<sup>20)</sup> und wie wir es danach schon schon in der zweiten Periode (I, 145) mitgetheilt haben. Man nannte die Klage eine „mit Anebang,“ weil der Kläger die Sache mit Anfassen derselben als die seinige bezeichnete. So gieng dann gegen Rückgabe des Kaufpreises unter den vom Verklagten benannten Gewährsmännern zurück bis an den Dieb, der sie dem Kläger mit Buße wiedergeben mußte.<sup>21)</sup> Daher das Sprüchwort: Hand muß Hand wahren.

<sup>18)</sup> Sachsensp. II, 44, §. 2.

<sup>19)</sup> Dasselbst II, 46, §. 1, 2, 3.

<sup>20)</sup> Sachsensp. II, 36.

<sup>21)</sup> Die Klage mit Anebang war auch dem Soester Stadtrecht, nach Art. 58 der Schrae, bekannt, denn es heißt dort beim Pferdehandel vom

§. 124. Diese Klage stand übrigens jedem Bestohlenen zu, wenn ihm die Sache auch nur als anvertrautes Gut vom Eigenthümer übergeben war.<sup>22)</sup>

3) Analog der Gewere am Eigen war die an Ministerial- und Hofesgütern, wobei für das Recht der Besitzer die Vorschriften der einzelnen Ministerial- und Hofesrechte maßgebend waren. Die Gewere des Landrechts diente dabei im Ganzen als Muster.<sup>23)</sup>

#### §. 125. Rechtssystem. C. Privatrecht. III. Sachenrecht. 4. Erwerbungsarten.

§. 125. Die Erwerbarten des Eigenthums können nach verschiedenen Gesichtspuncten classificirt werden. Wir unterscheiden 1) einseitige oder Erwerbarten erster Hand. Dahin gehören Sachen, die man selbst gemacht, Vieh, das man gezogen,<sup>1)</sup> Früchte, die man auf eigenem Boden gewonnen hat; wovon jedoch Früchte von Zweigen, die auf des Nachbarn Grundstück herüberhängen, eine Ausnahme machen. Der Sachsenspiegel erläutert dies durch ein Beispiel: wenn Hopfen über einen Zaun hinausranke, so darf derjenige, in dessen Hofe er wurzelt, ihn bis dicht an den Zaun ausziehen; was ihm dann folgt, das gehört ihm, was auf der anderen Seite (Hälfte) des Zauns bleibt, das gehört dem Nachbar. Baumzweige sollen nicht dem Nachbar zum Schaden über den Zaun hängen.<sup>2)</sup> — Was der Vasall, Leibzüchter oder Zinsmann auf dem ihm zur Benutzung überlassenen Gute zog, war ihm gleichfalls eigen. Trat ein Heimfall vor der Erndte ein, so gieng man von der Ansicht aus, diese sei hauptsächlich Product

Verkäufer: „Dortmer unrechten anevand sal hez eme wandelen also eyn Recht is.“ Seiberg U. B. II, Nr. 719.

<sup>22)</sup> Sachsensp. II, 60. Noch weitere Specialien über die Klage mit Anevand und über die verschiedenen Ansichten neuerer Germanisten von derselben, bei Walter R. G. S. 537—541. — Eichhorn R. G. S. 356 u. 361b.

<sup>23)</sup> Walter R. G. S. 549.

<sup>1)</sup> Sachsensp. II, 36, §. 3, 6.

<sup>2)</sup> Dasselbst II, 52. Nectet de Hoppe ouer den thun, so we de wortelen in syne houe heuet, de gripe deme thune so he neghest moghe vnd thee den hoppene. Wat es eme volget de ys syn, wat es in der ander halffte bliuet, de ys synes naburs. Syner home telgen en solen ouer den thun of nicht ghan syne nabure to schaden. Cod. Seib. II, 49.

der Arbeit, die auf ihre Erzeugung verwendet worden und §. 125. bestimmte danach für Vieh- und Boden-Erzeugnisse verschiedene Termine, nach welchen dieselben als verdient angesehen werden sollten.<sup>3)</sup> War auf dem fremden Grunde ein Gebäude errichtet, so durfte die Witwe, wenn es zu ihrer Morgengabe oder Leibzucht gehörte, nach Umständen fortwährend darüber verfügen, oder es wegbrechen,<sup>4)</sup> der Zinsmann und sein Erbe durften es mitnehmen.<sup>5)</sup> In allen übrigen Fällen, namentlich beim Heimfalle eines Lehns oder einer sonstigen Leibzucht, war das Wegnehmen des Gebäudes nicht gestattet,<sup>6)</sup> woraus von selbst folgt, daß in der Regel Gebäude dem Eigenthümer des Bodens gehörten.<sup>7)</sup>

Zu den Erwerbarten aus erster Hand gehört auch die Occupation herrenloser Sachen. In wiefern damals wilde Thiere Gegenstände solcher Erwerbart sein konnten, ist früher (§. 85) in der Geschichte der Jagd, Fischerei und Dienenzucht ausführlich erörtert, worauf wir hier verweisen. Verlorene Sachen wurden nicht ohne weiteres für herrenlos angesehen.<sup>8)</sup> Wer sie fand, mußte dies bekannt machen. Meldete sich dann nach sechs Wochen kein Eigenthümer dazu, so gehörten zwei Drittheile davon dem Richter, ein Drittheil dem Finder. Verhehlte letzter den Fund, so wurde er als Dieb angesehen.<sup>9)</sup> Neue Inseln in einem Flußbette und verlassene Theile des letzten, gehörten verhältnißmäßig den Ufereigenthümern.<sup>10)</sup> Nach einem Reichsschlusse unter R. Adolf von 1294 sollten dergleichen

<sup>3)</sup> Sachsensp. II, 58 u. III, 76, §. 3, 4, 5.

<sup>4)</sup> Sachsensp. I, 20, §. 1, 2, I, 21, II, 21, §. 1, 2, III, 38, §. 4. Die Bestimmungen sind nicht sehr präcise.

<sup>5)</sup> Dasselbst II, 53.

<sup>6)</sup> Dasselbst II, 21, §. 2, 3, III, 38, §. 4.

<sup>7)</sup> Walter R. G. S. 542.

<sup>8)</sup> Soester Schrae Art. 36. Welyken Menschen sin gheft este sin ghuyt vntfelleit, weyrt dat ghe vunden, dat mut hez wol weder nemen sunder erlof este brinke des gherichtes. Seiberg U. B. II, Nr. 719.

<sup>9)</sup> Sachsensp. II, 29, 37.

<sup>10)</sup> Sachsensp. II, 56, §. 2, 3. Das Grundrecht, wonach die aus einem gebrochenen Fahrzeuge fallenden Güter dem Herrn des Bodens gehören und das Strandrecht haben in unserem Westfalen keine Geltung gehabt; letzteres konnte hier überhaupt nicht vorkommen. Der Sachsensp. II, 29 betrachtet dergleichen Gut mit Recht als verlorenes, woran das Recht des Eigenthümers nicht ohne weiteres erlosch. Schulte R. G. S. 434.

§. 125. Zuzwische in öffentlichen Flüssen dem Reiche oder dem mit dem Zoll- und Geleitsrechte belehnten Herrn zufallen.<sup>11)</sup>

2) Die Erwerbungen durch ein zweiseitiges Geschäft, wenn sie nur fahrende Habe betrafen, geschahen wie früher einfach durch das Geschäft selbst und die darauf erfolgte Uebergabe. Die auf das Eigen an unbeweglichem Gute bezüglichen, vermittelst Auflassung von Seiten des bisherigen Eigenthümers und Besitzergreifung von Seiten des neuen (Vestitur) waren nach den Volksrechten (I, 144 fg.) mit vielen symbolischen Förmlichkeiten verbunden.<sup>12)</sup> Diese wurden jetzt größtentheils durch die Vornahme derselben vor den Freigerichten unter Königsbanne oder in den Go- und Vogteigerichten, absorbirt.<sup>13)</sup> Dasselbe war mit den Stadtgerichten

<sup>11)</sup> Adolfs I. curia Nuremberg. a. 1294. C. 1.

<sup>12)</sup> Sie sind in den alten Formelsammlungen (I, 293) aufs unständlichste und bei Hauptfache nach bei Walter R. G. §. 544 u. 545 beschrieben.

<sup>13)</sup> Zu den von Walter R. G. §. 546, Note 2 angeführten Beispielen, verweisen wir für unser Herzogthum Westfalen noch auf folgende: 1170, omne patrimonium suum illi contulit, datumque sub imperiali banno stabilivit. — 1174, consilio ac nutu nostro, in loco qui dicitur Grambeke, sub banno imperiali — datio eadem legitime et rationabiliter consummata est. — 1218, Gerhardus qui presedit iudicio quod in vulgari dicitur vrieban et sub banno regio donationem factam confirmavit. — 1225, allodium conventui pred. in veram et meram proprietatem iterato contulit — sub banno regio, Rudolfo milite de Ervethe auctoritate regia banno in Volkelinchusen presidente. — 1242, necnon sub banno regali — confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. — 1247, et in iudicio nostro quod vridinch dicitur, sub banno regali perpetuo stabiliri, auctoritate regia inhibentes. — 1263, Proprietatem quoque predictorum honorum nos simul et fratres nostri prenominati, coram liberis hominibus nostris eidem ecclesie ad Paradysum sub banno regio donavimus more debito et consueto; jam dictis fratribus nostris, uxore quoque et pueris nostris una nobiscum in iudicio quod dicitur vridinc prefata bona integraliter resignantibus ecclesie supradicte et recedentibus ab omni iure quodcumque in eisdem bonis — sive proprietatis nomine seu alio quocumque modo ipsis competere videbatur. Seibertz U. B. I, Nr. 61, 67, 151, 177, 225, 254, 326. — Genau genommen passen diese Beispiele, deren wir noch viele hätten anführen können, eben so wie die von Walter angeführten, nur auf Freigüter und auf die dafür bestehenden Freigerichte, welche allein unter Königs Banne richteten. Aber der Bann, unter dem die Go- und Vogteigerichte richteten, stammte mittelbar doch auch vom Kaiser und die vor ihnen aufgenommenen Verhandlungen über die zu ihrer Competenz gehörigen Güter, waren eben so gültig als die freigerichtlichen; weshalb das im Texte Gesagte auch auf sie Anwendung findet. Vgl. §. 101 u. 102.

der Fall, welche in Civilsachen concurrente Jurisdiction mit §. 125. den Gogerichten erhielten.<sup>14)</sup> In größeren Städten steng man schon früh an, die über solche Acte aufgenommenen Verhandlungen in besonderen dazu angelegten Büchern zu sammeln.<sup>15)</sup> Im Sinne solcher Auflassung vor Gerichte, geschah dann auch die Uebergabe des Grundstücks häufig unter Mitwirkung des Gerichts, indem entweder der Richter selbst oder ein von ihm dazu ernannter Abgeordneter, die förmliche Einweisung in den Besitz vollzog, nachdem vorher eine Aufforderung an solche, die Widerspruch einlegen wollten, erlassen war. Dem neuen Erwerber wurde dann mit dem Bann Friede gewirkt.<sup>16)</sup> Jene Aufforderung durfte nicht unterlassen werden, weil Eigen ohne der nächsten Erben Urlaub in keiner Weise gültig veräußert werden durfte.<sup>17)</sup> Geschah es dennoch, so konnte der nächste Erbe sich des Guts vor Gericht unterwinden.<sup>18)</sup> Wie sorgfältig man darauf hielt, sich der Zustimmung der nächsten Erben zu Veräußerungen von Eigen zu versichern, davon liefert ein auffallendes Beispiel eine Urkunde von 1225 über den Verkauf eines Guts des Edelherrn Diebrieh von Bilstein an das Kloster Numbach. Nachdem die umständlichsten Traditionsförmlichkeiten, welche man beobachtet, beschrieben worden, heißt es weiter, die Gemahlin des Verkäufers habe in dessen Gegenwart auf dem Schlosse zu Bilstein, nicht nur den von

<sup>14)</sup> B. B. Soester Stadtrecht Art. 34, 69. — Mebebach Art. 2 u. 3. — Briton Art. 8. — Eversberg Art. 16. — Klüben Art. 21 u. 122; in letzterem heißt es ausdrücklich: Ober sterff gud engeit neyn gerichtē dan allene des rades gerichtē. Seibertz U. B. I, Nr. 42, 55, 434. II, Nr. 515, 540. Merkwürdig ist eine Urk. v. 1256, worin die Jurati civitatum Tremoniensis, Susatensis, Monasteriensis, Lippensis et aliarum civitatum seu oppidorum Westvalie, welchem damals bei Pippstadt versammelt waren, beschieden, daß vor ihnen Herr Albert von Störmede in Gegenwart der Brüder Heinrich und Bertold Schulden von Soest, publico protestatus est, dem gleichfalls gegenwärtigen Propste des Klosters Benninghausen namens seiner Kirche, Güter in Hemminghausen für 40 Mark verkauft zu haben. Dasselbst Nr. 296. Mit welcher Competenz die Geschworenen der westfälischen Städte diesen Act ausnahmen, ist nicht ersichtlich. Das Landfriedensbildniß, das sie 1253 unter sich abschlossen (das. Nr. 277), giebt darüber keinen Aufschluß.

<sup>15)</sup> Eichhorn R. G. §. 358.

<sup>16)</sup> Sachsensp. III, 82, §. 2.

<sup>17)</sup> Sachsensp. I, 21.

<sup>18)</sup> Dasselbst I, 52.



§. 125. ihm geschehenen Verkauf des Guts genehmigt und mit ihrem anwesenden Sohne Heinrich das Eigen des Guts dem Kloster übertragen, sondern auch mit ihrem Gemahl für das lebende Kind, was sie damals unter dem Herzen trug, versprochen, solches nach seiner Geburt dahin zu bestimmen, daß es ein gleiches thue.<sup>19)</sup> Veräußerungen von Eigen an die todtte Hand waren nach einzelnen Stadtrechten untersagt.<sup>20)</sup> Eine bloße Uebergabe der Sache in die Were, ohne Auflassung, gab nur ein persönliches, nicht aber ein Recht gegen Dritte.<sup>21)</sup>

3) Erwerb des Eigenthums durch Verjährung im römischen Sinne, kennen die Rechtsbücher dieser Periode so wenig als die Volksrechte der vorigen (I, 306). Der Sachsenspiegel kennt nur den Grundsatz, daß man sein Recht an einer Sache durch Schweigen verliere. Dies geschah bei erblosen oder einem Diebe abgenommenen beweglichen Sachen binnen Jahr und Tag,<sup>22)</sup> bei erblosem Gute binnen dreißig Jahren, an sonstigem Eigen binnen dreißig Jahren und Jahr und Tag.<sup>23)</sup> Allgemach fand nicht nur die bei Kirchen übliche Verjährung von 30 und 40 Jahren, sondern auch die von 3 und 10 Jahren aus dem römischen Rechte Anerkennung.<sup>24)</sup> Hatte gerichtliche Auflassung statt gefunden, so half schon die rechte Gewere von Jahr und Tag zum Ziele.<sup>25)</sup>

## §. 126. Rechtssystem. C. Privatrecht. III. Sachenrecht. 5. Dingliche Rechte an fremden Sachen.

§. 126. Jede Bestellung dinglicher Rechte an Sachen, war eine theilweise Veräußerung des Eigen, deshalb konnte sie überhaupt nur mit Zustimmung der nächsten Erben geschehen (S. 581).

<sup>19)</sup> Et tam ipsa quam maritus ejus pro puero, quem tunc vivum, sicut putabatur, gestabat in utero, promittebant, dum natus esset, ad idem faciendum eum inducerent. Seiberg II. B. I, Nr. 177. Eben so versprochen 1244 die v. Pabberg bei einem Gutsverkaufe an das Kloster Bredelar, quod uxor et parvi similiter renunciarent, was dann auch nachträglich geschah. Daf. Nr. 230.

<sup>20)</sup> Eoester Recht Art. 119—121. Seiberg II. B. II, Nr. 719.

<sup>21)</sup> Sachsensp. I, 9, §. 5. Walter N. G. §. 546, 547.

<sup>22)</sup> Dasselbst I, 28. II, 31, §. 2.

<sup>23)</sup> Dasselbst I, 28 u. 29.

<sup>24)</sup> Schwabensp. 56.

<sup>25)</sup> Sachsensp. III, 83. Rübener Recht Art. 39. II. B. II, Nr. 540. Articuli de jurib. civit. Medebacens. art. 32. Daf. Nr. 718. f. S. 622, Note 9.

Die Hauptrechtsgeschäfte dieser Art waren Verpfändung und §. 126. Erbzinsvertrag. Die Verpfändung geschah meist in der Form eines Verkaufs des Grundstücks mit Vorbehalt der Wiederlöse durch Rückkauf. Hier gieng die Gewere mit dem Besitze auf den Gläubiger über, der dann aber auch mit dem Grundstücke seine Forderung verlor.<sup>1)</sup> Eine eigentliche Verpfändung, wobei der Schuldner im Besitze blieb und der Gläubiger für seine Forderung eine Mitgewere am Grundstücke erhielt, entwickelte sich vollständig zwar erst in der folgenden Periode,<sup>2)</sup> jedoch haben wir auch schon in dieser einzelne Beispiele, wo entweder der Schuldner im Besitze der verpfändeten Sache blieb oder doch das Geschäft ausdrücklich als antichentischer Pfandvertrag bezeichnet wurde.<sup>3)</sup>

Der Erbzinsvertrag entstand auf zweierlei Weise: a) dadurch, daß der Eigenthümer sein Grundstück gegen einen davon zu entrichtenden Erbzins jemand in Benutzung gab.<sup>4)</sup> Dann behielt er noch eine Mitgewere an der Sache, für sein Recht und der Benutzer erhielt die Gewere als Besitz, die er auch vererbte und veräußern konnte. Als Verstärkungsmittel des Rechts auf den Erbzins diente, daß sich derselbe im Falle

<sup>1)</sup> Eichhorn N. G. §. 361.

<sup>2)</sup> Walter N. G. §. 570.

<sup>3)</sup> 1240 bekundet der Gesefer Stiftsvogt Gottschald v. Erwitte: tres marcas gravis monete michi accreditit ecclesia — pro quibus ipsam advocatiam — usque ad expletionem decem annorum eidem ecclesie impignoravi. Seiberg II. B. I, Nr. 217. — 1246 sagt Joh. v. Pabberg in einer Urk. quod cum curia mea in Benninchusen Godescalco fratri meo pro quindecim marcis impignorata foret. Daf. Nr. 243. — 1286 bekundet Ritter Eberhard Vogt: quod teneor — dem Kämmerer der Eoester Kirche — in quinque marcis denariorum legalium in Susato, pro quibus, cum consensu filii mei Lamberti — dicto Camer. — obligeo tradito et assigno titulo pignoris bona in Werdinglo, que de manu dicti Camerarii teneo et possideo. Daf. Nr. 417. — Im ersten und letzten dieser Fälle übergab der Schuldner dem Gläubiger, unter besondern Bedingungen, zugleich den Besitz und Genuß der verpfändeten Sache.

<sup>4)</sup> 1232 gaben die Vorsteher der S. Clemens-Kirche zu Drolshagen Güter zu Höberinghausen und Garbeck, gegen einen jährlichen Erbzins von 2 Sollden, zu freier Benutzung (libere porreximus) den Eheleuten Goswin und Swanahilde. Seiberg II. B. I, Nr. 199. — 1239 überließ Eberhard v. Erwitte, Aeder, die er von dem Edelherrn v. Jtter zu Rehn hatte, gegen eine jährliche Erbpacht von 4 Schffl. Hafer, dem Kloster Liesborn, ad omnem usum perpetuo tradidi possidendos. Dasselbst Nr. 213.

§. 126. des Rückstandes durch Annahmung täglich verboppelte<sup>5)</sup> und daß der Berechtigte ohne Zuziehung des Richters für Rückstände eigenmächtig auf dem Grundstück pfañden durfte.<sup>6)</sup> h) Der Erbzinsvertrag entstand auch dadurch, daß der Eigenthümer eines Grundstücks für eine Summe Hauptgeld eine entsprechende Jahrrente entweder unwiderruflich oder mit Vorbehalt der Ablöse verkaufte<sup>7)</sup> und durch das Grundstück versicherte. In diesem Falle behielt der Rentenverkäufer das Eigenthum des Grundstücks, der Rentenkäufer aber hatte für seine Rente ein unmittelbares Recht an dem Grundstücke und insofern auch eine Gewere. An der Rente selbst hatte er ebenfalls Gewere des Besizes und Eigenthums.<sup>8)</sup> Eine solche Grundrente wurde wie ein Theil des Grundstücks angesehen, eben deshalb gleich diesem gerichtlich aufgelassen,<sup>9)</sup> und unter Zuziehung der nächsten Erben Besitzinvestitur darüber ertheilt.<sup>10)</sup> Auch hier waren Zinsbuße, eigenmächtige Pfändung und gestatteter Verkauf der Sache nicht ungewöhnliche Sicherungsmittel des Gläubigers.<sup>11)</sup> Nach einer besonderen Bestimmung des Briloner Stadtrechts, war jede Geldrente, die dort auf einem Hause haftete, ablöslieh. Der Verpflichtete mußte aber zuvor alle erfallene Rente bezahlen, mußte die ganze Rente auf einmal, entweder im Fälligkeitstermine derselben oder doch zwei Tage nachher und zwar für jeden Solibus mit einer Mark abkaufen. Auf andere Renten fand diese Bestimmung keine Anwendung.<sup>12)</sup>

<sup>5)</sup> Sachsensp. I, 54, §. 2.

<sup>6)</sup> Dasselbst §. 4.

<sup>7)</sup> 1275 verkaufte der Schulte Heinrich zu Soest dem dortigen Bürger Joh. Keyser aus den Aedern auf dem Sprellaude eine Fahrrente von 5 Mark. Seiberg u. B. I, Nr. 364.

<sup>8)</sup> Plenam proprietatem, quæ vulgariter dicitur Egdom, super XX marcarum redditus, heißt es in einer Urk. v. 1322 bei Westphalen monum. inedit. II, 84.

<sup>9)</sup> Beispiele v. 1248 u. 1253 bei Kindinger Beitr. III. Urk. Nr. 70 u. 75.

<sup>10)</sup> Beisp. v. 1333 u. 1393 bei Kindinger Boehmstein II, Urk. Nr. 82 u. 106.

<sup>11)</sup> In der Urk. v. 1286 (Note 3) heißt es: quod nec ego nec aliquis heredum meorum de dictis bonis in Werdinolo aliquatenus nos intromittimus nisi sepedictus dnus. Camerarius primitus et ante omnia receperit et requisierit de ipsis bonis et eorum redditibus sive proventibus debitam quinque marcarum supradictum.

<sup>12)</sup> Seiberg u. B. I, Nr. 434, Art. 15.

## §. 127. Rechtssystem. C. Privatrecht. III. Sachenrecht. 6. Modificationen desselben.

### a) Durch Regalität einzelner Gegenstände.

Das Sachenrecht erlitt bedeutende Modificationen durch §. 127. die in dieser Periode sich entwickelnde Regalität einzelner Gegenstände desselben. Unter Regalien verstand man Rechte und Sachen, die als ursprünglich zur Krone des Königs gehörend, von Reichsfürsten und Privaten nur vermöge besonderer königlicher Verleihung besessen werden konnten. Sie wurden zuerst für Italien festgestellt auf dem Reichstage, den Kaiser Friedrich I. im November 1158 auf den roncalischen Felbern hielt (II, 244). Die betreffenden Constitutionen wurden als Authentiken in den öffentlichen Gesetzbüchern aufgenommen und erlangten allgemach auch in Deutschland praktische Geltung. Dieselben waren verschieden nach Art der Verleihung, welche entweder das ganze Regal oder nur einzelne darin enthaltene Befugnisse, entweder als freies oder als lehnbares Eigenthum, entweder mit hoheitlichen Rechten oder ohne solche übertrug. Die wichtigsten für uns zur Erwägung kommenden sind 1) das Forst- und Jagdregal, worüber schon früher (§. 84 und 85) bei Darstellung der Waldwirtschaft in dieser Periode, das Nöthige gesagt ist. Jagd und Fischerei haben in Westfalen nie aufgehört, als Ausflüsse des echten Eigenthums betrachtet zu werden, wenn auch durch Einforstung einzelne Beschränkungen für Jagd und Fischen geltend gemacht wurden (§. 247). 2) Dasselbe gilt von der Benutzung kleiner Gewässer zur Fischerei (§. 248), zur Anlage von Mühlen und sonstigen Wasserwerken, welches alles an und für sich nur als Ausfluß des echten Eigen zu betrachten ist, jedoch vermöge der hoheitlichen Rechte der Territorialherren, manchen Beschränkungen unterworfen wurde.<sup>1)</sup> Die Fischerei in öffentlichen Strömen war nach gemeinem Rechte in Sachsen, ein Recht der natürlichen Frei-

<sup>1)</sup> Vgl. die Urkk. v. 1173, 1185, 1247 u. 1266 (Seiberg u. B. I, Nr. 63, 88, 252 u. 336), in denen der Graf von Arnberg die Fischerei auf weite Strecken in Flüssen verleiht, die nicht zu den öffentlichen Strömen gehören.

§. 127. heit,<sup>2)</sup> das aber auch durch Verleihung an Einzelne beschränkt wurde. 3) Die Benutzung der Metalle gehörte ursprünglich ebenfalls zum Rechte des Eigenthums am Boden, worin sie gefunden wurden (I, 118).

Diese Ansicht scheint man in Westfalen theilweise noch bis zum Ausgange dieser Periode festgehalten zu haben (S. 358). Inzwischen wurden doch auch gleichzeitig die fiscalischen Nutzungen, welche der Bergbau gewährte, zu den Reichseinkünften gerechnet und mehrere kaiserliche Verordnungen aus dieser Zeit sprechen entschieden den Grundsatz aus, daß die Metallschätze der Erde zu den Regalien gehörten.<sup>3)</sup> — 4) In ähnlicher Art verhielt es sich mit den Salinen. Auch sie betrachtete man ursprünglich nur als Zubehör des Bodens, mit dem sie bei Verleihung von Reichsgut in älteren Zeiten von den Kaisern als Zubehörung verliehen wurden.<sup>4)</sup> Dann aber rechneten die Kaiser sie eben so bestimmt zu den Regalien, und die davon fallenden Nutzungen zu den besonderen Reichseinkünften.<sup>5)</sup> Was namentlich über unsere westfälischen Salinen zu Werl, Westernkotten und Sassenhof in solcher Beziehung zu sagen, ist früher (S. 359) schon bemerkt worden. Sowohl der Bergbau als die Salzfiedereien wurden übrigens bereits in den ältesten Zeiten durch Gesellschafter, die man

<sup>2)</sup> Sachsensp. II, 28, §. 1, 2 u. 4. In der ersten Stelle heißt es: „So we . . . vischet in eynes mannes watere an wilber wage, syn wandel syn dre schillinge. Den schaden gilt he vppe recht.“ — „Bysschet he auer an Dyken de gegraven sint . . . he mögt dertich schillinge gheuen.“ — „So welck water stromes vskitet, dat is gemeyne to varene ind yune to vysschende. De vysscher mot of wol dat etryke nutten also vere als he eyns gestryden mach vte deme scheppe van deme rechten stabe.“ (Cod. Seih. II, Art. 27.) Unter Privatwasser an wilber wage wird nach der Glossa solches verstanden: „dar neyn strom en is, de de vyssche vt ind yndreget vnd dar der vyssche ganck fry sy.“ — „Wilbe waghe heit water dat sel weget van dem winde ind anders nicht.“ — Also kleine Landseen, im Gegensatz von gegrabenen künstlichen Teichen. Herr Eide scheint also auch in f. g. Privatflüssen die Fischerei für gemein zu halten.

<sup>3)</sup> Sachsensp. I, 35. Zu den S. 359 angef. Urff. gehören noch einzelne von Walter R. G. §. 272 in den Notizen allegirten.

<sup>4)</sup> In der Urff. K. Ludwigs des Deutschen v. 845 über die Schenkung von Gütern zu Amplibi an Cordey, heißt es: „cum domibus redditibus, mancipiis utriusque sexus, salinariis, terris etc. Schaten ann. a. 845.“

<sup>5)</sup> Die Urff. S. 359, Note 45 u. 47.

bei jenen Gewerke, bei diesen Sälzer oder Salzlieber (cocto-ros salis) nannte, betrieben.<sup>6)</sup> — 5) Zoll, Markt, Münze u. dgl. Rechte gehören zwar auch zu den Regalien, die durch Verleihung an Territorialherren, an Städte, Stifte und Private gelangen konnten; aber ohne solche Verleihung waren sie gar nicht Gegenstände des Privat-Sachenrechts. Die Regalität dieser Rechte bedingte daher auch keine beschränkende Modification des Sachenrechts. Sie waren Hoheitsrechte (§. 99 und 106).

### §. 128. Rechtssystem. C. Privatrecht. III. Sachenrecht. 6. Modificationen desselben.

#### b) Durch Standesverhältnisse.

Von eingreifender Wichtigkeit waren die Modificationen, §. 128. welche durch die Ausbildung der Standesverhältnisse in Bezug auf den Besitz von Eigen zur Entwicklung kamen. Während sie auf der einen Seite die Befugnisse des echten Eigenthümers beschränkten, gaben sie auf der anderen einzelnen Arten von ursprünglich nur zeitweiligen Besitzrechten einen Umfang und eine Dauer, die solche dem Eigenthum nahe brachten. Wir unterscheiden den Grundbesitz der Ministerialen, der Vasallen und der Schutzpflichtigen.

1) Das Dienstgut der Ministerialen, d. h. das Benefizium, welches sie für ihre Dienste genossen, bestand

<sup>6)</sup> Einen sehr alten Vertrag v. 1185, zwischen der Gewerkschaft einer Tyroler Silbergrube und dem Bischofe von Trient, theilt v. Sperges tyrolische Bergwerksgeschichte (Wien 1765) S. 363 mit. Die älteste Nachricht vom Betriebe der Eisenhütten und Eisenwerke in unserem Lande findet sich in dem Lagerbuche der Grafschaft Arnsberg v. 1348, wonach der Zehnte davon 500 Gulden eintrug (Seibertz II. B. II, Nr. 795, S. 540) und in einer Urff. des Grafen Gottfried IV. v. 1364 über das Schmiedewerk zu Warstein. (Daf. III, Nr. 1120.) Die älteste Urff. über den Betrieb eines Silberwerks in unserem Westfalen, ist von Erzbischof Friedrich III. aus dem J. 1390, worin es heißt: „daß wir Hans Morgensterne von Sengerhuyßen, yme ind synen Eruen, vnsen Bergh genant der Hylsberg vff der Siluerbach vnr vnser Stat zu Ruben gelegen, zu Bergrecht geleent han ind leenen mit biesme Briene ic.“ Der Zehnte soll den Zehnten davon geben. (Seibertz Blätter zur näheren Kunde Westfalens 1864, S. 15.) Die Silberbede zwischen Ruben und Kallenhard führt noch diesen Namen. — Die coctores salis zu Werl werden zuerst erwähnt in einer Urff. des Erzbischofs Konrad v. 1246 (S. 359).

§. 128. entweder in Grundstücken oder in Gefällen aus solchen. Das eine wie das andere war ursprünglich so wenig erblich, als als der Dienst selbst, der dafür geleistet wurde und darum hatte damals der Dienstmann auch keine eigentliche rechte Gewere (§. 575) daran. Die Hofdienste der Ministerialen bestanden aber häufig in einem bestimmten Amte, welches entweder mit einer Verwaltung verknüpft war (villicatio, advocatia) oder zu den sogenannten Hof-Ehren-Ämtern (officium, ministerium) gehörte, die in der Regel auch durch Stellvertreter versehen werden konnten. Solche Ämter waren meist mit den betreffenden Beneficien ständig verbunden, wurden mit diesen verliehen und gleich den eigentlichen Vasallenlehnen erblich (§. 510). Dieses dehnte sich allmählig auch auf die übrigen Ministerialbenefizien aus,<sup>1)</sup> so daß z. B. nach kölnischem Dienstrechte die Erblichkeit sämtlicher Ministerialbenefizien schon keinem Zweifel mehr unterlag. Ein solches Ministeriallehn war zwar untheilbar wie das Amt, wofür es verliehen wurde und vererbte sich daher nur auf einen, in der Regel auf den ältesten Descendenten,<sup>2)</sup> dagegen war es nach einem vom Grafen Wilhelm von Arnberg ausgestellten Zeugniß von 1313 allgemeine Sitte in Westfalen, daß Ministeriallehen nicht bloß auf männliche, sondern auch auf weibliche Nachkommen vererbt wurden.<sup>3)</sup> Nur wurde dabei vorausgesetzt, daß die weiblichen Erben mit dem Erblasser zu derselben Dienstcurie gehörten. War also z. B. eine Tochter aus der Ministerialcurie, wozu ihr Vater gehörte, entlassen und in einer anderen aufgenommen, um etwa ein Leibgebinde an dem Gute ihres Mannes erwerben zu können, so konnte sie nach dem Tode ihres Vaters dessen Ministerialgut nicht erben. Insofern also blieb zwischen Ministerial- und Vasallen-

<sup>1)</sup> Es wurden jedoch nicht auch alle Ämter erblich, wenn gleich jeder Ministerial zu einem der vier Haupt- oder Ehrenämter geboren war, d. h. sich für dasselbe verwenden lassen mußte. §. 511, Note 41.

<sup>2)</sup> Item quicumque ministerialis h. Petri filios habuerit, mortuo patre senior filius obsequium patris recipiet et jus serviendi in curia archiepiscopi in suo officio, ad quod natus est; obtinebit. Jura ministerialium Colonienisium §. 12. (v. Fürth Ministerialen §. 517.)

<sup>3)</sup> Vgl. §. 284. Dasselbe war auch nach dem Magdeburger Dienstrechte der Fall. Eichhorn R. G. §. 363, Note e.

lehn zwar immer ein Unterschied, aber aus den Erbrechten §. 128. des Dienstmanns an seinem Dienstgute, bildete sich doch eine analoge Gewere, wie die am rechten Eigen (§. 575). Verfaß ein Ministerial außer seinem Dienstgute auch noch echtes Eigen, so wurde dies zwar nach Landrecht beurtheilt, weil es aber wegen der Hörigkeit des Ministerials, nicht außer der Curie, wozu er gehörte, vererbt werden konnte,<sup>4)</sup> so entstanden dadurch auch für solches Eigen verschiedene Modificationen der Dispositionsbefugniß.

2) Das Beneficium des Vasallen wurde Lehn (leodum, feudum) und um es von ähnlichen Verleihungen zu unterscheiden, auch wohl rechtes Lehn genannt.<sup>5)</sup> Es bestand zumeist aus Grundstücken, wiewohl auch Gerechtfame und sogar Reichsämtler zu Lehn gegeben wurden.<sup>6)</sup> Der Ertrag, den das Lehn gewährte, sollte, wie die Glosse zum sächsischen Lehnrechte sagt, der Mannen immerwährender Dienstsohd sein.<sup>7)</sup> Darum durfte er nicht durch Abnutzung consumirt werden und darum wählte man nur solche Gegenstände dazu, woran eine Gewere möglich war. Diese zur Zeit der Merovinger noch nicht erblichen Beneficien, wurden es allmählig, so wie der lästige Dienst des Heerbanns durch den der Lehns- und Ministerialmiliz verdrängt wurde (§. 504), so daß die Erblichkeit der Lehne seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts als entschieden feststehend betrachtet werden kann. Hauptsächlich dadurch wurde das Lehnrecht wesentlich auch Privatrecht. Zur Zeit der Rechtsbücher betrachtete man daher das Lehn auch als eine rechte Gewere,<sup>8)</sup> die sich nur in solchen Punkten von der am Eigen unterschied, welche eben in der Natur des

<sup>4)</sup> Sachsenp. III, 81. „Deynsmann eruet vnd nemet erue alze vryge lude na lantrechte. Mer allene, dat seh binten ers heren gewalt nicht ne eruet noch erue nemet.“ Cod. Seib. III, 74. Der Schwabenspiegel Art. 48 sagt noch allgemeiner: „Sie mögen auch ir eigen nicht geben noch verkaufen wann wider ihre Genossen.“

<sup>5)</sup> Sachsenp. II, 43. Vgl. überhaupt Sommers System des Lehnrechts, im zweiten Theile seines Sachsenpiegels. Bb. II, (Berlin 1844).

<sup>6)</sup> Walter R. G. §. 600 u. 603.

<sup>7)</sup> „Das lehen ist der ritter soht, das je zugefügert ist von des Reiches gut oder von der herren eygen, durch irer erwidrigkeit willen.“ Sächs. Lehnrecht (Lehptzig, Michael Blum 1587). Cap. II. Glosa.

<sup>8)</sup> Sachsenp. II, 42. Sächs. Lehnrecht Cap. 59.

§. 128. Lehns ihren Grund hatten. Zu diesen gehörte a) daß der Vasall ohne Einwilligung des Herrn das Lehn nicht auf eine solche Weise veräußern durfte, welche ihn der Gewere entsetzte und die Lehnsverbindung aufhob. Der Herr blieb nämlich auch nach der Belehnung Eigenthümer des Guts und konnte darüber selbst durch Veräußerung verfügen, sofern dadurch die Rechte des Vasallen nicht gekränkt wurden.<sup>9)</sup> Diese bestanden in der erblichen Benutzung des Lehnguts, welches insofern wohl das Seinige genannt werden konnte und woran ihm deshalb die Gewere zustand. Daher durfte er zwar wohl das Gut einem andern zu Afterlehn reichen,<sup>10)</sup> aber nicht verkaufen, es nicht auf eine Weise versetzen, die den Pfandgläubiger zu Dispositionen über die Substanz berechtigt haben würde.<sup>11)</sup> Rücksichtlich der Veräußerungsbefugniß der Vasallen gab es in unserem Herzogthum einzelne merkwürdige Ausnahmen, die sich jedoch erst im Verlaufe der Zeit als Lehnsrechtsgewohnheiten ausbildeten.<sup>12)</sup> Die im Weichbilde der Städte Mebebach

<sup>9)</sup> Ein Beisp. d. Urk. v. 1257, wo Albert v. Schwansbollen sagt: *jus infeodacionis eorundem honorum quod vulgo lenwere dicitur oppido Susaciensi et domui sancti spiritus ibidem site, contuli libere et solate.* Seiberg U. B. I, Nr. 302.

<sup>10)</sup> Sächs. Lehn. Cap. 25. Dem er blieb Vasall des Herrn und wurde nur wieder Herr des Aftervasallen. Solche Afterbelehnungen, nicht nur über Güter, sondern auch über ständige Einkünfte und Rechte, sind sehr alt und reichen bis ins Ende des 12. und den Anfang des 13. Jahrh. zurück. Beisp. sind Seiberg U. B. I, Nr. 126, 143, 172, 203, 204. Ueber die Weiterverleihungen vgl. Homeyer S. 287, 412 und 431.

<sup>11)</sup> Sächs. Lehn. Art. 59. Eichhorn R. G. §. 364, Note k. Walter R. G. §. 605.

<sup>12)</sup> Daß Verfügbarkeit des Lehns auch wohl vertragsmäßig festgesetzt wurde, beweiset eine Urk. v. 1336, worin Bodo v. Horschum den Verkauf der von ihm zu Lehn gehenden Curie zu Twisne dahin genehmigt, daß sie auch auf Töchter vererblich und veräußerlich sein solle. Er belehnt demnach außer dem Verkäufer, dessen Frau und Schwager (sororius) auch zwei Töchter in locum virorum, quod in vulgo manstat dicitur. *Insuper est conductum, quod dictus Bodo de dodinghusen (der Hauptvasall) prefatam curiam ad annos vel hereditario vendere poterit, seu obligare cuicunque voluerit, quando sibi videbitur expedire, quod quidem predicti I. H. K. et II. (die Wittbeliebten) contradicere non debent — sed benivole consentire, cum ab ipso fuerint requisiti conjunctim vel divisim. Ac illud eciam ego (der Lehnherr) et — mei filii consentire debemus, illi cui idem Bodo curiam — vendiderit et ejus heredibus gratis — conferendo jure feudali hereditario possidendam curiam sepedictam.* Seiberg U. B. II, Nr. 655.

und Brilon gelegenen Lehnstücke so wie die von der Propstei s. 128. Meschede relevirten Lehne konnten von dem Lehnsträger ohne lehnherrlichen Consens willkürlich getheilt und veräußert oder mit Schulden beschwert werden, er mußte aber davon dem Lehnherrn Anzeige machen, weil die Stücke, worüber er in solcher Art disponirte, nach wie vor im Lehnsnexus blieben.<sup>13)</sup> Auch die Erbfolge geschah nach statutarischen und beziehungsweise gemeinen Rechten.<sup>14)</sup> Es wurde aber von den mehreren Lehntägern immer nur einer für sich und zum Mitbehuße der übrigen beliehen.<sup>15)</sup> b) Die Lehne wurden nur auf männliche lehnsfähige Descendenten vererbt.<sup>16)</sup> Auch hievon machten nicht nur, nach dem eben Gesagten, die Mebebacher, Briloner und Mescheder Lehne, sondern außerdem die sämtlichen westfälischen und insbesondere die der Graffschaft Arnberg dahin eine Ausnahme, daß nach den Töchtern auch die Töchter erbten. Diese Ausnahme gründete sich ebenfalls auf Lehnsgewöhnheiten, welche nach dem Zeugniß des Grafen Wilhelm zu Arnberg v. 1312 (S. 588) schon aus dieser Periode datiren<sup>17)</sup> und durch ganz Westfalen verbreitet waren.<sup>18)</sup> c) Das Lehn fiel dem Herrn bei dem Abgange

<sup>13)</sup> Seiberg die Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogthums Westfalen, S. 4 u. 78. Rintelen das Provinzialrecht des Herzogthums Westf. II, S. 58.

<sup>14)</sup> „Deh brodere sulen dat lenghut to liker Schichtinge brengen mit anderen ghude, ande dey Suster sulen so like sibbe parto sin, so dey brodere.“ Soester Schrae Art. 166.

<sup>15)</sup> Rintelen a. O.

<sup>16)</sup> Sächs. Lehn. Art. 6.

<sup>17)</sup> Es wird dieses verbürgt durch eine Urk. des Erzbischofs Konrad v. 1250, worin er der Tochter des Schulzen Heinrich zu Soest, der diese Hauptvillication von der kölnischen Kirche zu Lehn trug, die Versicherung gab: *tuo petitionis desiderio rationabili satisfacere cupientes, tibi jus hereditarium de universis predicti patris tui bonis, quod a nobis et ab ecclesia nostra descendunt, recognoscimus et protestamur tamquam legitime ipsius heredi debitum warandiam.* Seiberg U. B. I, Nr. 364, Note 483. Eben so werden in einer Urk. v. 1280 Frauen und Töchter als gesetzliche Lehnserben aufgeführt, die auf ihr Revocationsrecht verzichteten. Daf. Nr. 337.

<sup>18)</sup> Es ist darüber auf die Veranlassung: daß die Erzbischofe v. Köln aus kaiserlichen Privilegien, die ihnen seit 1299 ertheilt und mehrfach bestätigt waren, gegen ihre Vasallen die Behauptung durchsetzen wollten, die erzbischoflichen Lehne seien ihnen Mannlehen, im 17. u. 18. Jahrh. viel verhandelt, geschrieben und gedruckt worden. Die beiden bekanntesten Streitschriften darüber sind die des Advocaten Werner Thumner mit:

§. 128. lehnfähiger Lehnserben wieder heim und konnte auch dann, wenn der Vasall sich eine in den Lehnrechtsbüchern bestimmte Lehnuntreue zu Schulden kommen ließ, eingezogen werden.<sup>19)</sup>

Das Lehn wurde entweder durch Belehnung oder durch Erbfolge erworben. Jene geschah entweder durch Verleihung eines eröffneten Lehns oder durch Constituirung eines neuen und diese entweder dadurch, daß der Herr ein bisher freies Allode jemand zu Lehn gab oder daß der Bestzer eines Allode's solches einem Herrn zu Lehn auftrag. Die Belehnung vertrat daher immer die Stelle der Auflassung bei dem Eigen und mußte eben deshalb vor Gerichte, d. h. vor dem Lehn- oder Mannengerichte geschehen. Bei aufgetragenen Lehen ging immer eine förmliche Auflassung voraus, in Folge deren dann, erst nach Jahr und Tag, die Belehnung selbst erfolgte.<sup>20)</sup> Da letztere im Mannengerichte geschah, so wurde in den ersten Zeiten für überflüssig gehalten, besondere schriftliche Lehnbriefe darüber auszufertigen. Diese wurden erst im dreizehnten Jahrhundert, wo man anfieng, besondere Lehnbedingungen festzusetzen, üblich.<sup>21)</sup> Eine Lehnware (laudemium), welche der Vasall bei der Belehnung an den Lehnsherrn entrichtete, kannte das alte deutsche Lehnrecht nicht. Sie entstand wohl, um die anfangs noch zweifelhafte Erblichkeit der Lehne durch Anerkennung zu sichern.<sup>22)</sup> Es wird dieses durch

Krummstab schlenkt niemand aus, 1718, und die des Kanzlers Zimmermann: Krummstab schlenkt die Weiber aus, 1725. Der letztere erhielt als Anerkennung für seine gelungene Arbeit, zwar einen Adelsbrief und vom Churfürsten das Gut Wildshausen zum Geschenk; aber am Ende behielt Thummerunt doch Recht. Die angesehensten Feudalisten, wie Kreyß und Rosenthal, die Facultäten zu Eöln und Löwen, die Räte zu Speyer waren alle mit ihm einverstanden. Im Bisthum Münster schlichte das Landesprivilegium v. 1309 das Successionsrecht der Weiber. Kindlinger Beitr. II, Urk. 51.

<sup>19)</sup> Schwäb. Lehnrecht (ed. Schiller Art. 89 u. 155). Die Hauptursachen, wodurch ein Lehn verwirkt wurde, waren Verletzung der beschworenen Treue (Felonie) und Ehrerbietung, durch Nachstellung, Mißhandlung, Beschimpfung, Löbting u. s. w., so wie unentschuldbare Vernachlässigung der Dienst- und Lehnspflichten. Sachsenp. III, 84, §. 2. Auch der Lehnsherr gieng seiner Rechte durch Vernachlässigung der Lehnspflichten verlustig. Sachsenp. a. D. Walter R. G. §. 610.

<sup>20)</sup> Sachsenp. I, 34, §. 2.

<sup>21)</sup> Homeyer S. 326, 475 fg.

<sup>22)</sup> Walter R. G. §. 604.

eine etwas genauere Anschauung des Rechtsverhältnisses §. 128. zwischen Herr und Vasallen klar. Die Pflichten des lezten bestanden wesentlich in Hulbung, Treue und Ehrerbietung gegen den Herrn, Anerkennung seiner Gerichtsbarkeit im Mannengerichte<sup>23)</sup> und Leistung des Lehndienstes, der theils in Hof-, theils in Heerfahrt bestand.<sup>24)</sup> Die Erfüllung dieser Pflichten gelobte der Vasall durch einen feierlichen Eid (hominium, homagium), wodurch er dem Herrn in dessen Hand versprach, ihm, mit Vorbehalt der Treue gegen den Kaiser, als sein Mann unverbrüchlich hold zu sein,<sup>25)</sup> wogegen aber auch der Herr verpflichtet war, sich dem Vasallen durch Beistand mit Rath und That, als ein treuer und gütiger Herr zu erweisen.<sup>26)</sup> Nach geschעהner Belehnung wurde der Vasall vom Herrn in die körperliche Gewere des Lehns eingewiesen.<sup>27)</sup> Eine so umfängliche Hingebung, wie sie der Homagialeid dem Vasallen zur Pflicht machte, bedingte nothwendig, daß seine äußere Lage eine gesicherte sei, daher der Grundsatz: daß das Verhältniß durch Personentwechsel nicht gestört werde. Starb der Herr, so folgte der Vasall dessen Erben als neuem Herrn<sup>28)</sup> und starb der Vasall, so trat dessen Erbe als Nachfolger im Lehn an seine Stelle.

Diese Erbfolge übertrug nun zwar die Lehngewere von selbst,<sup>29)</sup> aber der Lehnfolger mußte sich doch bei jedem Personentwechsel, zur wiederholten Anerkennung seiner Verpflichtungen, um Erneuerung der Belehnung melden und seine Mannschaft anbieten,<sup>30)</sup> wenn er nicht das Lehn veräußern

<sup>23)</sup> Sächs. Lehnrecht Cap. 3, 4, 59, 66, 67.

<sup>24)</sup> Dasselbst Cap. 71 u. 79. Die Heerfahrt bestand im Felddienste und unterschied sich dadurch vom Dienste des Burgmanns. Cap. 71. Zum Hofdienste gehörte auch Rathgeben und Urtheilfinden. Sachsenp. III, 64 u. Lehn. Cap. 4 u. 79.

<sup>25)</sup> Sächs. Lehn. Cap. 3. Die Formalitäten sind beschrieben im Cap. 22.

<sup>26)</sup> Dasselbst Cap. 77.

<sup>27)</sup> Diese Einweisung in den Besitz des Lehns wurde aber nicht, wie bei dem Eigen, Vestitur genannt. Die Investitur des Vasallen bestand in der Belehnung desselben. Vet. auct. de benef. I, §. 30. Sächs. Lehn. Cap. 2, 10, 11. Homeyer S. 395 fg.

<sup>28)</sup> Sächs. Lehn. Cap. 32.

<sup>29)</sup> Dasselbst Cap. 6.

<sup>30)</sup> Dasselbst Cap. 22 u. 25. Er mußte auch für die neue Belehnung bestimmte Gebühren, s. g. Lehnware zahlen. Von der Curtis zu

§. 128. und dadurch verlieren wollte.<sup>31)</sup> Es mußte dieses binnen Jahr und Tag geschehen und wenn er noch nicht zu seinen Tagen gekommen, d. h. noch nicht volle 12 Jahre alt war, bevor er 13 Jahre und 6 Wochen erreicht hatte.<sup>32)</sup> Der Vormund konnte zwar für das Kind schon früher die Belehnung begehren; aber mit derselben erhielt es dann doch das Angevulle, d. h. die Nutzungen des Lehns nicht gleich, dieses verblieb vielmehr dem Herrn so lange, bis der junge Vasall nach erlangter Lehnsmündigkeit im Stande war, es durch Leistung des Lehndienstes selbst zu verdienen. Behielt es der Herr, so trat er als Lehnsvormund des Kindes ein,<sup>33)</sup> ließ er es aber für das Kind dem Vormunde oder einem Dritten, so nannte man das ein feudum custodiæ oder guardiæ.<sup>34)</sup> Verweigerte der Herr ohne Grund die Belehnung, so behielt der Vasall das Lehn ohne Dienstpflicht.<sup>35)</sup> Wollte letzter aus dem Lehnsverhältniß scheiden, so konnte er es jeder Zeit kündigen.<sup>36)</sup>

Waren mehrere Lehnserven da, so brauchte der Herr mit Rücksicht auf den ihm zu leistenden Dienst, nur einen von ihnen zu belehnen, den sie selbst wählen konnten.<sup>37)</sup> Gewöhnlich wurde der älteste als Vertreter der jüngeren, zumal der unmündigen gewählt, woraus sich allmählig ein Vorrecht für denselben bildete. Burg- und Vogtlehen wurden sogar

Attenborn, die dem Abte zu Graffchaft gehörte, mußte demselben, außer bestimmten Abgaben, nach dem Tode des Vasallen successor ejusdem inphodandus a novo, dabit pro jure quod dicitur Herwede unam marcam denariorum Attendarne dativorum. *Seiberz* U. B. II, Nr. 619.

<sup>31)</sup> Conradi II, Capit. de benefic. a. 1037 c. I. Lotharii III. constitut. de investitura a. 1127. Eben so die Beschlässe Friedrichs I. v. 1158, Königs Heinrichs v. 1234, Wilhelms v. 1252 u. Rudolfs v. 1274 u. 1276. —

<sup>32)</sup> Nichtsteig Art. 43. Kaysrerrecht III, 9. Walter R. G. §. 606.

<sup>33)</sup> Sächs. Lehn. Art. 26. Die Stelle ist weniger deutlich als umständlich. Nach dem Magdeburger Dienstrechte Art. 5, hatte der Herr keinen Anspruch auf das Angevulle.

<sup>34)</sup> Eichhorn R. G. 365.

<sup>35)</sup> Sächs. Lehn. Cap. 22 u. 23.

<sup>36)</sup> Dasselbst Cap. 3.

<sup>37)</sup> Dasselbst Cap. 29 u. Vetus auctor de beneficiis I, 79. Der Gewählte mußte sich dann mit den übrigen nach Landrecht ausgleichen. *Sachsensp.* I, 14, §. 1, 2. *Dunder* das Gesamtteigenthum §. 10.

<sup>38)</sup> *Homeyer* S. 488 hat mehrere Beispiele.

an den Aeltesten ausschließlich verliehen.<sup>38)</sup> Wünschten mehrere §. 128. Söhne in Gemeinschaft des Lehns zu bleiben, so erhielten sie vom Herrn auch wohl eine Gesamtbelehnung (conjuncta manu), bei welcher die Theilnehmer nur als wechselnde Glieder erschienen.<sup>39)</sup> Starb einer von ihnen, so traten dessen Söhne an seine Stelle; hatte er keine, so setzten die übrigen Glieder die Gemeinschaft fort, in welcher alle Theilnehmer gleiche Gewere hatten,<sup>40)</sup> wiewohl dem Herrn einer bezeichnet werden mußte, an den er sich des Dienstes wegen halten konnte.<sup>41)</sup> Auch Theilung des Lehns war ihnen, sogar ohne Rücksicht bei dem Herrn, erlaubt. Diese kam aber nur selten vor, weil dann beim Tode des einen die übrigen keinen Anspruch an seinem Antheil hatten.<sup>42)</sup>

Was schließlich noch die Lehnsfähigkeit sowohl des Herrn<sup>43)</sup> als des Vasallen überhaupt betrifft, so gehörte dazu nicht bloß körperliche Tüchtigkeit zum Hof- und Kriegsdienste, sondern auch, daß man ritterbürtig (§. 514) oder doch zum Heerschild geboren war.<sup>44)</sup> Darum beginnt das zweite Capitel des sächsischen Lehnrechts: „Pfaffen und Frauen, Bauern und Kaufleute und alle die rechtlos sind und die uneelig geboren sind und alle die nicht von Ritterart (von Vater und von Eltervater) sind, die sollen Lehnrechts darben.“<sup>45)</sup> Im weiteren Verlaufe des Capitels werden jedoch bedeutende

<sup>39)</sup> *Dunder* a. D. §. 10, 11, 12. *Homeyer* 327, 457 fg.

<sup>40)</sup> Sächs. Lehn. Cap. 32. Auch bei Reichslehen kamen Samtbelehnungen seit dem 13. Jahrh. vor, um das Interesse der Familien mit der Theilbarkeit der Reichslehen zu vereinigen. Die Belehnten hatten eine gemeinschaftliche Regierung und Gewere, theilten aber die Nutzungen. Man nannte das eine Mutschührung. Später ließ man auch eine völlige Theilung, Thattheilung, mit Vorbehalt der gegenseitigen Successionsverhältnisse zu, wodurch die Theilung der Territorien immer mehr zunahm. *Walter* R. G. §. 609. — Verschieben von der Samtbelehnung war die Eventualbelehnung, wodurch ein schon verliehenes Lehn, für den Fall seines Rückfalls an den Lehns Herrn, einem anderen Vasallen verliehen wurde. Ueber die Folgen einer solchen bedingten Verleihung vgl. *Eichhorn* Privatrecht §. 218.

<sup>41)</sup> Sächs. Lehn. Cap. 3.

<sup>42)</sup> Dasselbst Cap. 32. *Kaysrerrecht* III, 2. *Homeyer* S. 460.

<sup>43)</sup> *Homeyer* S. 308.

<sup>44)</sup> Ueber den Heerschild vgl. S. 349, 498. *Ficker* vom Heerschild S. 31 fg. wo die Lehnsfähigkeit nach allen Seiten beleuchtet ist und *Homeyer* S. 289 fg.

<sup>45)</sup> Sächs. Lehn. Cap. 2, 56 u. 75.

§. 128. Modificationen gemacht. Von den Pfaffen werden Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen,<sup>46)</sup> von Weibern diejenigen ausgenommen, denen unter Umständen vom Herrn gestattet wurde, sich durch einen Vormund als Lehnsträger vertreten zu lassen<sup>47)</sup> oder den Lehnendienst durch eine Heersteuer zu lösen.<sup>48)</sup> Daß zu westfälischen Lehnen die Äbter, bei Ermangelung von Söhnen, immer zur Lehnsfolge berechtigt waren, ist schon bemerkt worden (§. 591). Sogar nicht ritterbürtige aber waffenlustige Leute konnten für ihre Person ein Lehn erhalten, eben so ihre Kinder, bis durch fortgesetzten Waffendienst, in der folgenden Generation, die Ritterbürtigkeit hergestellt war.<sup>49)</sup> Das longobardische Lehnrecht weicht von diesen Grundsätzen des deutschen in mehreren Punkten ab; das hatte jedoch auf die Erbfolgeordnung, welche zur Zeit der Reception jenes fremden Rechts schon entschieden feststand, keinen wesentlichen Einfluß.<sup>50)</sup> Indeß entstand dadurch doch manche Begriffsverwirrung, indem man ähnliche fremde Rechtsverhältnisse mit den deutschen verwechselte oder diese aus jenen zu erklären suchte.<sup>51)</sup> So schrieb man z. B. dem Lehnsherrn die volle Proprietät, dem Vasallen nur einen Nießbrauch am Lehne zu oder erklärte das ganze Lehnverhältniß nach den analogen römischen Grundsätzen von *Superficies* und *Emphyteuse*. Daß man diese aber doch vom Lehn sehr wohl zu unterscheiden wußte, beweiset unter anderen eine Urkunde von 1282, worin der Propst Heinrich zu Marsberg die ihm von dem bisherigen Inhaber, mit Zustimmung seiner Erben, resignirte und verkaufte Curtis Hohenhusen, welche er also wohl bisher zu Lehn getragen, dem neuen Ankäufer ausdrücklich nach *emphyteu-*

<sup>46)</sup> Vgl. auch Sachsenp. I, 26. III, 59, §. 1.

<sup>47)</sup> Die 1209 gestellte Frage, ob Äbter als Erben ihrer Ältern, denselben auch in Lehnen folgen könnten, wurde dahin entschieden: *quod nulla uita vel mulier possit in bonis feodalibus succedere, nisi de plenaria voluntate domini feodi et consensu. Sententia Alberti I. de successione mulierum.*

<sup>48)</sup> Sächs. Lehnv. Cap. 34, 56 u. 76. Homeyer S. 811 u. 352.

<sup>49)</sup> Vgl. S. 501 u. Homeyer S. 309 fg. Freiheit wird als Erforderniß des Heerschuldes nirgend betont. Ficker vom Heerschulde S. 174.

<sup>50)</sup> Eichhorn N. G. §. 366.

<sup>51)</sup> Vgl. überh. Eichhorn Einleitung in das deutsche Privat- und Lehnrecht §. 349—353.

tischem Rechte verlieh und die Abgaben und Dienste fest- §. 128. setzte, welche künftig davon geleistet werden sollten.<sup>52)</sup> Demungeachtet blieben jene Anschauungen und Auslegungen der neueren, römisch gebildeten Juristen nicht ohne allen Einfluß auf einzelne Theile des Lehnverhältnisses. Dies war namentlich bei dem Veräußerungsrechte des Vasallen (§. 590) der Fall, welches nicht nur dem Lehnsherrn gegenüber, sondern, mit Bezug auf den longobardischen Grundsatz, daß alle Descendenten des ersten Erwerbers aus dessen Belehnung ein Anrecht auf das Lehn erhalten,<sup>53)</sup> auch den Agnaten gegenüber eine Einschränkung erlitt, indem nun nicht bloß die nächsten Erben der Veräußerung widersprechen konnten, sondern auch die entfernten Agnaten, wenn sie nicht zugestimmt hatten, für den Successionsanfall ein Revocationsrecht erhielten, wogegen alle Veräußerungen an Agnaten, ohne Zustimmung des Lehnsherrn gültig waren. Daß sich diese Modificationen bei unseren westfälischen Lehnen, nach den bei diesen bestehenden Successionsgrundsätzen (§. 591) theilweise wieder anders gestalteten, versteht sich von selbst.

3) Der Gutsbesitz der Schutzpflichtigen ist nach den verschiedenen Klassen der Lehnen auch verschieden. Wir haben als solche oben (§. 524 fg.) kennen gelernt a) Altarhörige. Diese standen als solche nicht nothwendig in einem Gutsnexu; ihre Hörigkeit war eine persönliche und zwar eine solche, welche sie, mit Ausnahme der an den Altar ihres Schutzheiligen zu entrichtenden Abgaben, als durchgängig frei erscheinen läßt, weshalb sie in der Disposition über ihren Grundbesitz durch die Altarhörigkeit nicht gehindert wurden. b) Pflughafte oder Schutzpflichtige. Auch diese waren persönlich frei und Eigenthümer ihres, wiewohl mit Abgaben oder Diensten beschwerten, Grundbesitzes (§. 526 fg.). Sie konnten darüber, mit Vorbehalt dieser Grundlasten, frei dis-

<sup>52)</sup> Seibertz II. B. I, Nr. 402. Besonders geistliche Corporationen verlieren ihre Güter zu emphyteutischen Rechten. Beispiele: Urk. v. 1277, I, Nr. 378, v. 1323 II, Nr. 602, v. 1324 Nr. 606, v. 1331 Nr. 634.

<sup>53)</sup> I. Feud. 14. pr. §. 1, 3. I. F. 20. II. F. 11—13 u. 17 pr.



§. 128. poniren.<sup>54)</sup> Die in letzter Beziehung eintretenden Beschränkungen, lassen sich im Allgemeinen eben so wenig genau angeben, als die Grundlasten selbst. Diese richten sich entweder nach besonderen Hofesrechten (S. 523), nach Herkommen oder nach speciellen contractlichen Vereinbarungen zwischen dem Schutz- oder Gutsherrn und dem schutzpflichtigen Kolonen. Im allgemeinen läßt sich nur sagen, daß unsere Kolonen Eigenthümer ihrer Güter waren (S. 528), selbst dann, wenn sie dieselben in mehrjährigen oder in lebenslänglichen Gewinn erhalten hatten. War die Gewinnzeit abgelaufen, so hörte damit das bestandene Verhältniß nicht auf; der Gutsherr konnte das Kolonat nicht einziehen, die Pacht nicht erhöhen;<sup>55)</sup> der Kolon hatte nur die Pflicht, den Gewinn zu erneuern und dafür den Gewinnkauf, Weinkauf, Vorheuer oder das laudemium zu bezahlen, wie es auch bei der Lehnsverneuerung hergebracht war.<sup>56)</sup> Die wichtigsten Beschränkungen der Dispositionsbefugnisse des Kolonen fanden statt, bei der Waldbenutzung, wo es sich nicht um Markenwald handelte,<sup>57)</sup> bei Verpfändungen des Kolonats,<sup>58)</sup> bei Vererbung desselben an die Kinder, von denen nur eines den Hof, die übrigen eine Abfindung erhielten,<sup>59)</sup> bei der Veräußerung einzelner Grundstücke, welche wegen der Untheilbarkeit des Ganzen immer nur mit Vorbehalt des Reconsolidationsrechts geschehen konnte<sup>60)</sup> und bei der Verwirkung des Kolonatrechts, welche aber erst durch ein Erkenntniß ausgesprochen werden mußte und welche den Guts-

<sup>54)</sup> Wir verweisen im Allgem. auf Sommer von deutscher Verfassung im germanischen Preußen und im Herzogth. Westfalen. Münster 1819. S. 47 fg., besonders aber auf desselben Entwicklung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse (S. 528 Note 6) I, 94–174, wo die Verhältnisse der Kolonatgüter im Herzogth. Westfalen umständlich erörtert sind.

<sup>55)</sup> Sommer bäuerl. Rechtsverhältnisse S. 140.

<sup>56)</sup> Sommer a. D. S. 130. Die S. 129 von ihm entwickelte Ansicht von einem getheilten deutschen Eigenthume zwischen dem Gutsherrn und Kolonen, ist weder klar noch richtig; wie aus seinen eigenen weiteren Ausführungen S. 132 fg. hervorgeht.

<sup>57)</sup> Sommer a. D. S. 135.

<sup>58)</sup> Dasselbst S. 49, 141.

<sup>59)</sup> Dasselbst S. 20, 143.

<sup>60)</sup> Dasselbst S. 23, 46, 51, 57. Eine singuläre Ausnahme davon machten die Bauerngüter im Amte Olpe, welche seit den ältesten Zeiten unbeschränkt theilbar waren. S. 24.

herrn nur berechnete, das Kolonat mit einem neuen Kolon zu §. 128. besetzen.<sup>61)</sup> Alle diese Modificationen hatten aber mehr in allmählig hergebrachten Gewohnheiten, die aus staatswissenschaftlichen Rücksichten nach und nach gesetzliche Sanction erhielten, als in dem eigentlichen Privatrechtsverhältnisse zwischen dem Gutsherrn und Kolonen ihren Grund. Die Gewere stand dem Schutzpflichtigen als Eigenthümer zu. c) Vogteipflichtige. Sie unterschieden sich von den übrigen Schutzpflichtigen eigentlich nur durch die Qualität ihrer Gutsherrn (S. 533), die unmittelbar oder mittelbar zur Geislichkeit gehörten. Im übrigen stand ihr vogteipflichtiger Gutsbesitz unter den gleichen rechtlichen Bedingungen, wie der der übrigen Schutzpflichtigen. Als urkundliche Belege zu den ausgehobenen Sätzen bezeichnen wir, außer den schon früher (§. 118, Note 23) angeführten Fällen seit 1165, in chronologischer Folge noch die nachstehenden Thatfachen. — 1204 schenkte der Propst R. zu Marsberg dem Kloster Brebelar 12 Morgen Land, mit der Verpflichtung, davon jährlich 12 denarios graves zu entrichten. Er sagt: irrevocabiler in usus vestros concessimus.<sup>62)</sup> — 1206 bekundet der Propst von S. Peter und Andreas zu Paderborn, der Ritter Gerlach Dickeber habe ihm ein Gut in Effike, welches derselbe villicationis jure untergehabt, resignirt, dieses Gut habe er dem Kloster Brebelar nomine annue pensionis übertragen (contulimus), so daß das Kloster davon jährlich 14 mensuras Hafer, que vulgariter horewescipel dicuntur, und 9 solidos gravis monete entrichten, das Gut getrenlich wahren und die dazu gehörigen Wälder, que Sundern solent appellari, zur Erzielung des für die Hofesgebäude nöthigen Holzes in Acht nehmen solle, indem nicht zugegeben werden könne, solches zu anderen Bantzen zu verwenden. Vernachlässigungen sollten jure villicali emendirt werden.<sup>63)</sup> — 1207 bekundet die Abtissin Jutta zu Meschede, daß sie dem Kloster Wedinghausen die Curtis Wettere bei Arnberg, mit allen dazu gehörenden Höfen zu

<sup>61)</sup> Sommer a. D. S. 152.

<sup>62)</sup> Seibertz II. B. I, Nr. 123.

<sup>63)</sup> Dasselbst Nr. 129.

§. 128. Uentrop, Ober- und Niedereimer perpetuo possidendam gegen eine bestimmte Pacht an Geld und Naturalien, namentlich Korn, Vieh, Brod und Wachs, übertragen habe.<sup>64</sup>) — Nach 113 Jahren wollte das Stift Meschede die Curtis wieder einziehen, weil es der Meinung war, es könne dieselbe, gleich anderen zu dem Stift gehörenden Haupthöfen, selbst benutzen oder anderweit verleißen. Als aber das Kloster dagegen nachwies, daß ihm die Curtis von der Abtissin Jutta gegen eine feste Pacht für immer übergeben worden, trat das Stift mit seinen Ansprüchen zurück.<sup>65</sup>) — In den Jahren 1218—1250 kaufte das S. Walburgis-Stift zu Soest einen Bauernhof (mansus) in Katerbeck à veris heredibus für 30 Mark. Der Herr von Wolmestien war als Gutsherr damit einverstanden und befreiete die colonos mansi, ab omni exactionis, hospitandi gravamine, wofür jährlich 18 Denare, 1 Scheffel Hafer und 1 Huhn, neben der certa pensio, welche der Colon des Mansus geben mußte, entrichtet werden sollten.<sup>66</sup>) — 1223 gerieth dasselbe Stift mit drei Brüdern über einen Mansus zu Wicmaringhusen in Streit, der dahin verglichen wurde, daß das Stift den Brüdern und ihren Erben den Hof gegen eine jährliche Pacht (annua pensio) von 8 Scheffel Hafer und 4 Scheffel Gerste überließ, die einer der Brüder, oder künftig einer ihrer Erben entrichten, dagegen aber von allen weiteren Exactionen frei sein sollte. Mögten sie es für angemessen halten, den Hof zu verkaufen, so sollte der Käufer dieselbe Pacht entrichten, unter allen Umständen aber der Hof ungetheilt beisammen bleiben und dem Stift immer ein sicherer Besitzer vorgestellt werden, an dem es sich halten könne.<sup>67</sup>) — 1224 hatte Abt Heribert zu Werden ein Gut in Dorfeld, von dem er nur eine Recognition von 2 Denaren bezog, weil die Inhaberin Hadewig behauptete, daß sie es geerbt habe und daß es ihr für diese Pacht (census) gehöre. Er hatte daher solches von ihr wieder

erworben (recuperatum) und übergab es nun der Kirche zu §. 128. Küstelberg, die ihm 4 Mark dafür gezahlt, perpetuo possidendum, so zwar, daß der jedesmalige Propst derselben von dem Gute 2 Soliben und von den Aekern des Thidmar Rufus 12 Denare zahlen sollte.<sup>68</sup>) — 1232 übergeben die Abtissin Jutta zu Meschede und die Pröpstin Guda zu Debingen, mit Zustimmung ihres Vogts, des Grafen von Arnsberg, dem Kloster Webinghausen in perpetuam possessionem die Acker zu Dbensvelt, unter der Bedingung, daß dasselbe davon jährlich 6 Denare an den Schulden des Haupthofes Ruren (Röhre) zahlen sollte, der nebst seiner Hofesfamilie zu dieser Schenkung wohlwollend eingewilligt habe.<sup>69</sup>) — 1242 befundet das Stift Meschede, der Provisor des Hospitals zu Soest habe früher einen zur Curtis Ebbeschink gehörigen Mansus jure pensionalium honorum, perpetuo possidendum angekauft und seitdem Namens des Hospitals gegen jährliche Pacht besessen. Nach dessen Tode habe sein Nachfolger dem Stifte und dem Billicus so lange trenn ge- dient, daß beide mit Zustimmung der ganzen Hofesfamilie beschlossen hätten, ihn ab omni herwadio, das nach dem Tode eines jeden Hofesbesitzers an den Billicus gegeben werden müsse, freizusprechen und festzusetzen, daß künftig jeder Billicus den Mansus nach Hofesrecht gegen die schulbige Pacht absque omni contradictione porrigere tenebitur, preter omnem pecunie requisitionem seu receptionem, d. h. ohne Gewinngeb.<sup>70</sup>) — 1302 erklärt die Pröpstin zu Meschede: locando perpetuamus nostrum in mansum in Neuküstelberg, dem Kloster daselbst pro pensione II solidor. et II pul- lorum unter der Bedingung, daß, so oft eine Pröpstin zu Meschede stirbt, der Küstelberger Propst das Stift Meschede petet agrediendo et pro jure quod vulgo sonat Vorehure der Pröpstin drei solidos zahle.<sup>71</sup>) — 1305 schenkt Renfried der Schorlemer der Abtissin zu Benninghausen ein Salzhaus

<sup>64</sup>) Seiberg II. B. I, Nr. 130.

<sup>65</sup>) Daselbst II, Nr. 581.

<sup>66</sup>) Daselbst I, Nr. 152.

<sup>67</sup>) Daselbst Nr. 170.

<sup>68</sup>) Seiberg II. B. I, Nr. 175.

<sup>69</sup>) Daselbst Nr. 200.

<sup>70</sup>) Daselbst Nr. 224.

<sup>71</sup>) Daselbst III, Nr. 1108.

§. 128. in Westernfotten, gehörend zu den Gütern, die er vom Stifte Debingen hatte (leneo) und wovon er und seine Erben demselben, eo titulo qui pacht vulgariter appellatur, jährlich 18 Denare zahlen mußte. Da er nun diese Pacht nicht zu mindern, vielmehr zu vermehren beabsichtige, so habe er die Abtissin willig gemacht, der Kirche zu Debingen außerdem von dem Salzhaufe jährlich ein Pfund Wachs zu entrichten.<sup>72)</sup> — 1313 bekundet Albert von Amelungen, der Knappe Joh. Stapel habe vor ihm erklärt, daß er mit Zustimmung seiner Erben einen Mansus in Kulveslo, so wie er denselben a nohis tenet, sub annua pensione que vulgariter pacht dicitur, Goswin Schlingworm und Gerlach Stele und ihren Erben für 15 Mark Pfennige perpetualiter possidendum verkauft habe, salva tamen nobis predicta pensione nostra de eodem manso debita et consueta. Einige Jahre später, 1324 verkaufte Schlingworm (Ketteler) einen Mansus, den er pro annuo censu von der Kirche zu Paderborn hatte, mit Bewilligung des Gutsherrn, an das Kloster Benninghausen, welches davon jährlich 5 solidos zahlen und zu deren Erzwingung die Kirche befugt sein sollte pignus accipere.<sup>73)</sup> — Diese Urkundenauszüge ergeben für die ganze, fast vierhundertjährige Dauer dieser Periode, daß man während derselben, die Rechte des Kolonen am Kolonat für unwiderruflich, für erblich und veräußerbar hielt, daß die Rechte des Gutsherrn sich auf die, unter allen Umständen sicher zu stellende, feste Pacht oder Dienste, die er aus dem Kolonate bezog und auf das eventuelle Heimfallsrecht daran beschränkten; kurz daß das Verhältniß dem zwischen Lehnherrn und Vasallen ganz analog war, weshalb es mitunter auch als Zins- oder Bauerlehn (seudum rusticum) bezeichnet<sup>74)</sup> und dem Besitzer schon in den Rechtsbüchern eine Gewere daran zugeschrieben wurde.<sup>75)</sup> Durch den Ausdruck Pacht (pensio, census)

<sup>72)</sup> Seiberg II. B. II, Nr. 510.

<sup>73)</sup> Dasselbst Nr. 557 u. in der Nota.

<sup>74)</sup> Schwäb. Lehn. Art. 111 u. 112.

<sup>75)</sup> Schwabenst. Art. 336 u. 337. Sachsensp. II, 337. „All sy eyn gud mannes, also dat et be ehne (der Kolon) van dem

darf man sich nicht verleiten lassen, dabei an ein zeitliches, s. 128. an bestimmte Jahre gebundenes Verhältniß zu denken. Solche eigentliche Zeitpachtverhältnisse kamen zwar auch vor, waren dann aber contractlich so bestimmt definiert, daß über ihre rechtliche Natur kein Zweifel sein konnte. Als ein Beispiel, welches noch obendrein schon in die folgende Periode fällt, mag der Pachtcontract von 1326 über einen Morgen Land bei dem Fremdenhaufe vor der Stadt Werl dienen, welchen das Kloster Bedinghausen für eine Jahrspacht von einem Malter halb Roggen halb Gerste auf 12 Jahre mit der Maaßgabe verpachtete, daß der Anpachter darauf zwar ein Haus bauen könne, daß er aber nach Ablauf der Pachtzeit, wenn er per concordem locationem die Verlängerung der Pacht nicht erwirken könne, das Haus wieder abbrechen und den Acker dem Verpachter zur freien Disposition stellen müsse.<sup>76)</sup>

d) Eigenhörige. Wie schon früher bemerkt ist (S. 535), bildete sich die sogenannte Leibeigenschaft in der Form, wie sie auf die neuere Zeit gekommen, bei uns erst im 16. Jahrhundert aus und insofern kann hier nicht davon die Rede sein. Es gab aber in dieser Periode schon eigene Leute, die durch ihre Geburt zu einem Haupthofe (curtis) hörig waren und weil sie keine Hufen (mansos) davon besaßen, nur für ihre Person in gewissen Hörigkeitsverhältnissen zum Hofesherrn standen. Durch solche Verhältnisse wurden auch diese Leute bei dem Erwerb anderen Grundvermögens, freien oder zu anderen Höfen gehörigen, bei Erbfällen durch Entrichtung eines mortuarii, bei Freilassungen u. dgl. auf manche Weise gehindert; weshalb sie hier zu erwähnen waren.

anderen (dem Gutsherrn) hebbe. So wat men uppe deme gube beit, dat sal men deme betteren, de dat gud in lebichliken gheweren heuet." Cod. Seib. II, 54.

<sup>76)</sup> Seiberg II. B. II, Nr. 618.

§. 129. Rechtssystem. C. Privatrecht. III. Sachenrecht.  
6. Modificationen desselben.

c) Durch eheliche Güterverhältnisse.

§. 129. Wesentliche Modificationen des Sachenrechts wurden herbeigeführt durch die Ehe und zwar 1) rückfichtlich der Ehegatten. Nach den Rechtsbüchern und insbesondere dem Sachsenspiegel hatte sich das alte Güterverhältniß zwischen den Ehegatten (I, 140, 148 u. 303) im Wesentlichen dahin gestaltet.<sup>1)</sup> Bei Eingehung der Ehe durfte nach dem Sachsenspiegel der Mann seiner Frau Sachen oder eine Geldsumme unter dem Namen einer Morgengabe als Eigenthum aussetzen.<sup>2)</sup> Eigen aber oder lebenslänglichen Nießbrauch an Eigen und Lehen (eine Leibzucht), nur mit Zustimmung der nächsten Erben.<sup>3)</sup> Dieses war auch so in unserem Herzogthum; wie aus dem Mebebacher und Soester Stadtrechte hervorgeht, wiewohl sie unter Morgengabe nicht nur Schenkungen des Mannes an die Frau, sondern auch solche verstehen, welche die Frau dem Manne macht. Die Morgengabe hat derjenige, dem sie geschenkt wurde, in der Were und kann daher ohne seine Einwilligung der andere nicht darüber disponiren.<sup>4)</sup> Ein solches Leibgedinge behält die Frau, wenn auch der Mann das Gut verwirkt oder die Ehe geschieden wird; vorausgesetzt, daß sie nicht eine im Gesetze vorgesehene

Schuld trifft.<sup>5)</sup> Das Vermögen der Frau nimmt der Mann, §. 129. vermöge des ehelichen Mundiums in seine hebende Gewere<sup>6)</sup> und sie darf ohne dessen Einwilligung nichts davon veräußern. Er verfügt über die Nutzungen desselben, so wie über die Substanz der fahrenden Habe; bleibt aber für diese zum Erfaz verpflichtet, wenn nicht die Veräußerung aus echter Noth geschah oder der Erfaz durch die besonderen Rechte absorbirt wird, welche die Frau nach getrennter Ehe am Vermögen des Mannes erhält. Dies Verhältniß drückt der Sachsenspiegel durch den Satz aus: „Man ind wyff enhebt neyn getwyt gud to erne ihue.“<sup>7)</sup> Eigen der Frau darf der Mann ohne ihre und ihrer nächsten Erben Zustimmung nicht veräußern. Die Bestimmung des Sachsenspiegels, daß die Frau ihrem Manne weder von ihrem Eigen noch von ihrer fahrenden Habe etwas geben dürfe, um es dadurch ihren rechten Erben nach ihrem Tode zu entziehen,<sup>8)</sup> ist mit den Mebebacher und Soester Bestimmungen über Schenkungen der Frau an ihren Mann sehr wohl vereinbar, weil solche cum assensu heredum geschehen mußten, wenn sie gültig sein sollten. Wird die Ehe durch den Tod getrennt, so nimmt die überlebende Frau, außer ihrem Eigen, nach der Lehre des Sachsenspiegels, ihre Morgengabe,<sup>9)</sup> ihr Leibgedinge, so wie die zur Gerade und dem Mußtheil gehörenden beweglichen

<sup>1)</sup> Eichhorn R. G. §. 369 u. 370.

<sup>2)</sup> Sachsensp. I, 20, 21.

<sup>3)</sup> Daselbst III, 75. Seibertz U. B. I, Nr. 167. II, Nr. 773 u. 777.

<sup>4)</sup> Art. 14. Qui uxorem legitimam vobiscum duxerit, quicquid primo mane coram paranimphis (Brautführer) et concivibus suis uxori sue dederit et illa ei, cum assensu heredum utriusque, quod teutonice, Morengaue vocatur, uterque integra pace obtinebit; sed si forte contigerit, quod aliquis datum illud quod morengaue vocatur infringere voluerit, ille qui datum habet in usucapione, quod vulgo dicitur angeweren, testimonio paranimphorum et adjutorio concivium suorum, sicut justum est sua veritate et juramento dehet optinere et talis justicia debet sufficere illi, qui eum impetit. Seibertz U. B. I, Nr. 55. Der Art. 28 des Soester Stadtrechts drückt sich noch allgemeiner dahin aus: In contractu matrimonii, vel etiam post contractum, quancunque donationem vir mulieri aut mulier viro, sub testimonio honorum virorum dederit, si duorum bone opinionionis virorum testimonio probari poterit, super eo amplius in causam trahi non valebit. Daselbst Nr. 42.

<sup>5)</sup> Sachsensp. I, 21. §. 2. I, 32. III, 74.

<sup>6)</sup> Die eigentliche Gewere stand nach den in der Note 4 angeführten Stellen hier der Frau zu. Der Sachsensp. I, 31. §. 2 sagt, wer eine Frau nehme, der nehme all ihr Gut in seine Gewere zu rechter Vormundschaft und darum könne ihm die Frau weder Eigen noch fahrende Habe schenken, weil der Mann an seines Weibes Gute keine andere Were gewinnen könne, als die er mit ihr empfangt in Vormundschaft. Ihre Gerade kann die Frau vor Gericht selbst vertreten. Soester Recht Art. 27. U. B. Nr. 42.

<sup>7)</sup> Sachsensp. I, 31. — Cod. Seib. Art. 27.

<sup>8)</sup> Vgl. das Note 6 Gesagte.

<sup>9)</sup> Damit stimmt eine Vereinbarung, welche Erzbischof Philipp 1170 zwischen Nischea, kinderloser Witwe des Edelherrn Rabodo v. Hegeninghufen, und den 3 Schwestern des letzten dahin sistete, daß die Witwe den Nachlaß des Mannes, d. h. die Erbglüter desselben, die er übertragen hatte, nur so lange sie lebte, nutzen, dagegen aber dotem, que vulgari lingua dicitur Morgengave, quam videlicet a marito suo in desponsatione sua acceperat, in ihrem eigenthümlichen Besitze behalten solle. Seibertz U. B. I, Nr. 61.

§. 129. Gegenstände.<sup>10)</sup> Der Mann nimmt die fahrende Habe, mit Ausnahme der Gerade, welche an die nächste weibliche Verwandte der Frau, an ihre Mittel, eben so ausschließlich fällt, als das Heerwebe an den ältesten ebenbürtigen Schwertmagen.<sup>11)</sup> Das Eigen der Frau geht an deren nächste Erben.<sup>12)</sup> Ueber die Vererbung der Gerade haben einzelne unserer westfälischen Stadtrechte besondere Vorschriften.<sup>13)</sup> Die Erbtheilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen, brauchte den Bestimmungen des Sachsenspiegels zufolge, nicht gleich nach getrennter Ehe zu geschehen, wenn Kinder vorhanden waren. Der überlebende Gatte konnte vielmehr, bis zu erfolglicher Absonderung der Kinder, mit diesen den Besitz im gesammten Gute fortsetzen und zwar, wenn der überlebende Theil die Frau war, diese mit Weirath des Vormundes ihrer Kinder.<sup>14)</sup>

Es ist schon früher (I, 150) aufmerksam darauf gemacht, daß aus dem Besitze des überlebenden Gatten, sich in Westfalen allmählig die Form einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, wie solche während der Ehe unter dem Mundium des Mannes factisch bestand, entwickelt hat. Es läßt sich aber weder die

<sup>10)</sup> Sie sind spezifirt Sachsensp. I, 29.

<sup>11)</sup> Sachsensp. I, 23. Was dazu gehörte, spezifirt der Art. 22, §. 4. In der folgenden Periode gewann das Heerwebe in den Städten zum Theil eine ganz andere Bedeutung. Wir verweisen vorläufig auf das Müldener Stadtrecht Art. 44—55. Seiberg U. B. II, Nr. 540.

<sup>12)</sup> Sachsensp. I, 27, 31, III, 38.

<sup>13)</sup> Das Briloner Stadtrecht Art. 18 verordnet, daß Geschwisterkinder anstatt ihrer verstorbenen Eltern, mit den Geschwistern eines Verstorbenen, dessen Nachlaß erben: *preter hereditatis exuvias vel cujusvis alia jura que herwade vel gherade nuncupantur; illas recipere debebunt aliquorum heredes, secundum juris formam et nostre civitatis.* Vgl. Art. 9, 14 u. 17. Seiberg U. B. I, Nr. 434. Das Soester Recht verordnet Art. 46: *Si quis vir vel femina plures habens filias nuptas, si qua superest innupta, matris tollet mobilia, que vulgo Rathe vocantur. Si vero omnes sunt nupte, senior filia matris tollet mobilia. Si autem interest clericus, ipse matris tollet mobilia et nullius alterius in suo genere.* Der Art. 52 spricht von Klagen um Erbe, Heerwebe und Gerade. Dasselbst Nr. 42. Im alten Stadtrecht der ehemaligen Stadt Paderborn v. 1263 heißt es Art. 11: *Ceterum Herwede et Ereue et Gerade non extorqueantur ibi nec dabuntur; was wohl nur den Sinn haben mochte, daß dergleichen nicht außerhalb der Stadt verabsolgt werden sollten.* Seiberg Quellen II, 476.

<sup>14)</sup> Sachsensp. I, 20 u. III, 76.

Zeit genau umgrenzen, in welcher dieses geschah, noch lassen §. 129. sich durchgreifende gemeingültige Rechtsnormen für das durch autonomische Bestimmungen vielfach modifizierte eheliche Güterrecht angeben. Es ist dies um so schwieriger, weil dasselbe nicht durch gesetzliche Sanction aus einer umfassenden Grundanschauung mit logischer Folgerichtigkeit festgestellt, sondern nach der Convenienz der Interessenten, den gegebenen Rechtsverhältnissen bald so, bald anders angepaßt wurde. Wir finden daher z. B. eine allgemeine eheliche Gütergemeinschaft in den älteren Stadtrechten weder dem Namen nach genannt, noch ihrem Wesen nach definiert, sondern es werden nur die Folgen einer solchen Gemeinschaft, welche sich nach Auflösung der Ehe, zum Zwecke der Güterauseinanderlegung ergeben, beschrieben. Durch Rückschließung aus diesen Folgen müssen die Grundzüge bestandener Gütergemeinschaft, worauf sie beruhen, konstruirt werden.<sup>15)</sup> Im Allgemeinen kann man etwa folgende Sätze annehmen. a) Sind nach aufgelöseter Ehe unabhgefunden Kinder vorhanden, so bleibt der überlebende Ehegatte mit ihnen im ungetheilten Besitze des Vermögens, aus dem er sich nebst den Kindern unterhält und zu solchem Zwecke sowohl über die fahrende Habe als über die Errungenschaft verfügt. Auch über das Eigen kann der überlebende Vater vermöge des Mundiums, für die Kinder disponiren. Die überlebende Mutter ist dabei mitunter, so weit sie nicht selbst die Vormundschaft über die Kinder führt, an die Zustimmung des Vormundes derselben gebunden. So lange der überlebende Ehegatte nicht wieder heirathet, können die Kinder zu ihrer Absonderung eine Ausstattung; dagegen eine Auseinanderlegung durch Theilung, nur wegen Unfähigkeit des überlebenden Gatten zur Verwaltung, verlangen. Für ihre Ansprüche bleibt ihnen das Vermögen versfangen. Schreitet der überlebende Gatte zu einer weiteren Ehe, so muß er mit den Kindern das vorhandene Vermögen theilen, entweder nach

<sup>15)</sup> Wir verweisen bezüglich der näheren Darstellung der Verhältnisse, unter denen sich aus dem alten Eherechte, allmählig die eheliche Gütergemeinschaft als besonderes Rechtsinstitut entwickelte, auf unsere Ausführung in Seibergs Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogthums Westfalen. Arnberg, Ritter 1839, S. 86—95.

§. 129. Köpfen oder so, daß er einen gewissen Theil des Ganzen, gewöhnlich die Hälfte, erhält. Die Schulden werden vorher abgezogen. Die Kinder beerben sich untereinander, mit Ausschluß der Eltern, welche erst dann als Erben eintreten, wenn das letzte Kind ohne Erben verstorbt. Ob vor erfolgender Theilung, während der fortgesetzten Gemeinschaft, die Kinder als zu ideellen Antheilen berechtigt anzusehen, ist in den Statuten verschieden aufgefaßt und bestimmt. b) Sind keine Kinder vorhanden, so wird der überlebende Ehegatte entweder Univerfalerbe des verstorbenen oder er giebt dessen Intestat-erben einen bestimmten Theil davon, z. B. eine statutarische Quart heraus oder er nimmt sein Eingebrachtes zurück und erhält vom übrigen eine statutarische Portion oder er bleibt lebenslänglich im Besitze des ganzen Vermögens, darf aber über das Eigen des Verstorbenen nicht disponiren, weil es vermöge des Fallrechts, nach seinem Tode an die natürlichen Erben zurückfällt. Da durch diese Bestimmungen an den Rechten, welche jeder Ehegatte während der Ehe nach gemeinen Rechten an seinen Gütern hatte, nichts geändert wurde, so läßt sich aus ihnen auch nicht rückschließend folgern, daß während der Ehe ein eigentliches Gesamteigenthum der Ehegatten an ihrem Vermögen bestanden habe, welches für die Beurtheilung des ehelichen Gütergemeinschaftsverhältnisses von Wichtigkeit ist.<sup>16)</sup> Durch besondere Gebinge (Ehepacten) konnten bei Eingehung der Ehe alle diese Verhältnisse anders geordnet, namentlich auch bei Eingehung einer zweiten Ehe, die oft zu Verwickelungen Anlaß gebenden Verfangenschaftrechte der Vorfinden durch Einkindschaftsverträge beseitigt werden. Wie schon vorhin (§. 607) bemerkt worden, kommt in unseren Statutarrechten dieser Periode kein Wort von ehelicher Gütergemeinschaft vor. Dies ist namentlich mit den ältesten Mutterrechten von Dortmund und Soest, so wie mit den aus dem letzten entstandenen, ebenfalls zu Mutterrechten gewordenen, Statutarrechten von Lippstadt und Müden (§. 314) der Fall, obgleich eben nach diesen Rechten, sowohl zu Dortmund<sup>17)</sup> und

<sup>16)</sup> Seiberh Statutarrechte S. 97.

<sup>17)</sup> Scherer eheliche Gütergemeinschaft I, 61.

Soest,<sup>18)</sup> zu Lippstadt<sup>19)</sup> und Müden<sup>20)</sup> als folgeweise in den §. 129. Tochterstädten derselben ganz unzweifelhaft eheliche Gütergemeinschaft bestand; wie bei der Geschichte ihrer weiteren Ausbildung in der folgenden Periode, näher auszuführen ist. Zur Erläuterung des Gesagten bemerken wir nur noch folgendes. Das Dortmund'sche Recht wurde auf die Veranlassung, daß der deutsche Orden in Livland in der Nähe von Memel (Mimelburg) eine Stadt Neu-Dortmund gründen wollte und deshalb den Stadtrath zu Dortmund um Mittheilung der dortigen Rechte gebeten hatte, von diesem in einer Urkunde zusammengestellt, welche zuerst von Dreher,<sup>21)</sup> später aber in correcterer Weise von Wigand<sup>22)</sup> herausgegeben ist. Das Alter dieser Urkunde steht nicht fest. Wigand glaubt, sie vor das Jahr 1260, also in unsere IV. Periode setzen zu müssen.<sup>23)</sup> In derselben kommt nur eine Stelle vor, welche von der Auseinanderetzung eines überlebenden Ehegatten mit seinen Kindern handelt und auf das Bestehen ehelicher Gütergemeinschaft schließen läßt.<sup>24)</sup> Das Soester Recht in der ältesten Fassung von c. 1120 enthält über das Güterrecht der Eheleute nichts als die schon vorhin ausgehobenen Stellen über Morgengabe und Gerade.<sup>25)</sup> — Das Lippe'sche Recht, sowohl in der ersten Fassung, worin es der Edelherr Bernhard II. v. d. Lippe um 1194 der von ihm gegründeten neuen Stadt als mobilisirtes Soester Recht verlieh,<sup>26)</sup> als in der zweiten

<sup>18)</sup> Scherer eheliche Gütergemeinschaft S. 157.

<sup>19)</sup> Dasselbst S. 80.

<sup>20)</sup> Seiberh Stat. Rechte S. 5 u. 83 fg.

<sup>21)</sup> Dreher Nebenstunden S. 413.

<sup>22)</sup> Wigand Gesch. v. Corvey II, 209.

<sup>23)</sup> Dasselbst S. 207—209.

<sup>24)</sup> §. 18. Item ubi duo conjuges sunt et alter eorum viam universe carnis ingreditur, superstes si habent pueros (Kinder. Wigand I, 297 übersetzt das Wort itrig durch Knaben) relinquet illis medietatem omnium honorum suorum; reliquam partem potest dare si matrimonium contraxerit secum legitime contrahenti. Wigand II, 215.

<sup>25)</sup> In den Noten 4 u. 10.

<sup>26)</sup> Abgedruckt in Erhard Regesta II, Urk. Nr. 541, vgl. mit den Regg. Nr. 2331 u. 2332. Die Urkunde ist nicht datirt. Vgl. übrig. Preuß und Falkmann, Lippe'sche Regesten I, 116, wo sie zwischen die Jahre 1197—1207 gesetzt wird.

§. 129. von 1244, worin es sein Enkel Bernhard bestätigte,<sup>27)</sup> enthält über eheliches Güterrecht auch nicht einmal eine Andeutung. — Das Rübener Recht ist in seiner ältesten Redaction, welche ohne Zweifel lateinisch war, nicht mehr vorhanden<sup>28)</sup> und läßt sich daher auch nicht angeben, welche Andeutungen sie über eheliche Gütergemeinschaft enthalten haben mag. Die noch vorliegende älteste deutsche Redaction desselben ist aus dem Anfange der folgenden Periode und erst diese enthält in den Art. 41, 42, 43 Bestimmungen über Auseinandersetzung und Vererbung des ehelichen Vermögens, so wie in den späteren Zusätzen seit dem Ende des 14. Jahrhunderts noch viele andere darauf bezügliche Bestimmungen, welche das Bestehen ehelicher Gütergemeinschaft nothwendig voraussetzen, wenn gleich einzelne derselben auch noch dem alten gemeinen Güterrechte in Bezug auf Eigen und Erbe Rechnung tragen.<sup>29)</sup> — Dagegen bekundet das Briloner Stadtrecht, dessen officielle Redaction im Jahre 1290, gewissermaßen den Uebergang aus dieser Periode in die folgende bildet, gleich im ersten Artikel als eine zu Recht bestehende alte Gewohnheit, daß der überlebende Ehegatte seinen Kindern die Hälfte alles vorhandenen Vermögens, d. h. der sämtlichen Mobilien und derjenigen Immobilien, welche in der Stadt gelegen sind und Weichbilbgut genannt werden, hinterlassen müsse über die andere Hälfte aber zu Gunsten eines zweiten Ehegatten und der mit ihm zu erzielenden Kinder verfügen könne. Weder im Felde dagegen sollen den ersten Erben, ohne deren Zustimmung, nicht entzogen werden und wenn in den folgenden Ehen keine Kinder erzielt worden, so fällt alles Gut der Eheleute an die früheren Erben zurück.<sup>30)</sup> Eine solche Auseinandersetzung zwischen Ehegatten und Kindern setzt allerdings eine in der Ehe bestandene Gütergemeinschaft voraus, von welcher nur die im Felde liegenden Grundstücke ausgeschlossen blieben, weil sie als Erbe und Eigen nach bestehenden älteren Gesetzen

<sup>27)</sup> Gengler deutsche Stadtrechte des Mittelalters S. 254. Er setzt die erste Verleihung ins Jahr 1240.

<sup>28)</sup> Seiberh U. B. II, Nr. 540, Note 46.

<sup>29)</sup> Seiberh Statutarrechte S. 88 u. 358.

<sup>30)</sup> Seiberh U. B. I, Nr. 434 u. Stat. Rechte S. 91.

andern vererbt wurden, als Weichbilbgut. Und da dieses §. 129. Verhältniß in dem Statut ausdrücklich als eine alte bewährte Gewohnheit (approbata consuetudo) bezeichnet wird, so folgt daraus nothwendig, daß eheliche Gütergemeinschaft schon in dieser Periode sich entwickelt hatte, wenn sie auch als ausgebildetes Rechtsinstitut in den Statutarrechten nicht genannt wird.

2) Die Modificationen des Sachenrechts, welche durch die Ehe für die Kinder herbeigeführt wurden, sind theilweise schon in dem Gesagten enthalten. Sie reduciren sich nach dem Sachsenspiegel im Ganzen darauf, daß während der Minderjährigkeit der Kinder, der Vater vermöge der ihm zustehenden Mundschaft und nach des Vaters Tode die Mutter, vermöge des ihr zustehenden Besitzes im Vermögen, die Verwaltung und den Genuß des Vermögens der Kinder hatte. Wurden diese großjährig, so konnten sie zum Zwecke der Absonderung von den Eltern die Herausgabe ihres eigenen Vermögens und wenn sie solches nicht hatten, eine Aussteuer aus dem elterlichen Vermögen verlangen,<sup>31)</sup> durch welche jedoch ihre Erbansprüche an diesem nicht absorbiert wurden.<sup>32)</sup> Daß diese Grundsätze durch statutarische Normen mitunter wesentlich modificirt wurden, geht schon aus dem zu 1) Gesagten hervor und wird sich nach seinen Einzelheiten in der folgenden Periode noch bestimmter herausstellen.

3) Das Güterverhältniß der Mündlinge ist nach dem Sachsenspiegel ein verschiedenes, je nachdem die Vormundschaft über Unmündige geführt wird, die es den Jahren nach sind oder über Frauen, die vermöge ihres Geschlechts einer Vertretung bedürfen. In jenem Falle muß der Vormund über die von ihm zu führende Vormundschaft den Erben des Mündels jährlich Rechnung legen und für den durch seine Schuld entstandenen Schaden haften,<sup>33)</sup> in diesem dagegen wird weiter unterschieden, ob die Vormundschaft vom Manne über die Frau, beziehungsweise von dem dazu berufenen nächsten Ver-

<sup>31)</sup> Sachsensp. I, 11 u. II, 19.

<sup>32)</sup> Dasselbst I, 13.

<sup>33)</sup> Dasselbst I, 23.

§. 129. wandten und Erben (I, 141 u. 303) oder von einem bloßen Geschlechtsvormunde geführt wird. In jenem Falle ist damit eine sehr ausgedehnte Verwaltungbefugniß verbunden, wie schon aus dem vorhin Gesagten hervorgeht; in diesem beschränkt sich die Vormundschaft auf Berathung und Vertretung der Frau, wo diese nicht allein auftreten kann. Eine Vermögensverwaltung ist damit nicht verbunden.<sup>34)</sup> Jeder Vormund kann übrigens wegen untreuer Amtsführung vom Richter abgesetzt werden.<sup>35)</sup>

### §. 130. Rechtssystem. C. Privatrecht. IV. Erbrecht.

§. 130. Die gesetzliche Erbfolge beruhete nach wie vor auf Blutsverwandtschaft. Diese mußte aber durch eine gültige Ehe begründet<sup>1)</sup> und der Erbe dem Erblasser ebenbürtig sein.<sup>2)</sup> Der Sachsenspiegel erkennt im Ganzen die früheren Grundsätze der Erbfolgeordnung an (I, 307). Es wird demnach zunächst von der Erbmasse alles Gut ausgesondert, welches entweder gar nicht oder nicht nach den gewöhnlichen Regeln des Landrechts vererbt wurde, wie z. B. Zinsgut, das nach abgelaufener Pachtzeit von dem Eigenthümer nach Gefallen weiter verliehen werden konnte,<sup>3)</sup> Ministerial- und Lehngut,<sup>4)</sup> Heergewerbe<sup>5)</sup> und Gerade.<sup>6)</sup> In dem übrigen Vermögen succediren dann zunächst die erbfähigen<sup>7)</sup> Descendenten des Verstorbenen ohne Unterschied des Grades. Was sie etwa früher als Absonderung empfangen, wird ihnen angerechnet. Es fand dabei, in mancher Beziehung, noch Begünstigung der Söhne vor den Töchtern statt. Jene erbten kraft

<sup>34)</sup> Sachsensp. I, 45.

<sup>35)</sup> Dasselbst I, 41.

<sup>1)</sup> Sachsensp. I, 51. §. 1 u. 2. Aus der Fassung des §. 2 scheint hervorzugehen, daß man damals schon geneigt war, das Erbrecht unehelicher Kinder in Bezug auf den Nachlaß der Mutter anzuerkennen.

<sup>2)</sup> Dasselbst I, 3, §. 3. I, 17, §. 1. I, 33. III, 72, 73, §. 1.

<sup>3)</sup> Vgl. überh. das im §. 118 Gesagte.

<sup>4)</sup> Sachsensp. I, 14.

<sup>5)</sup> Dasselbst I, 22, 23, 27.

<sup>6)</sup> Dasselbst I, 5, 24, 27. II, 15. III, 38, 76.

<sup>7)</sup> Dazu gehört außer den im Eingange des §. angegebenen Erfordernissen, daß die Erben weder Mißgeburten, noch Zwerge oder Krüppel seien. Sachsensp. I, 4. Es werden daselbst noch mehrere Unterschiede, insbesondere auch wegen der Siechen oder Ausätzigen (Mejsefelen) gemacht.

des alten Repräsentationsrechts, welches durch ein Gottesurtheil §. 130. zu Steele unter R. Otto I. festgestellt war (S. 281), mit ihren Dheimen vor den Töchtern.<sup>8)</sup> Nach den Söhnen und deren Söhnen folgten, nach dem Sachsenspiegel, die Töchter oder deren Kinder, aber ohne Repräsentationsrecht.<sup>9)</sup> Der geistliche Sohn erbte mit seinen Brüdern und wenn er keine solche hatte, mit den Schwestern.<sup>10)</sup> Nach Kindern und Enkeln kamen der Vater, nach diesem die Mutter, dann die Brüder und endlich die Schwestern an die Reihe.<sup>11)</sup> Vollbürtige Geschwister schlossen aber die Halbgeschwister aus, welche erst mit den Geschwisterkindern erbten.<sup>12)</sup> Den Männern waren also von dem alten Rechte immer noch bedeutende Vorzüge übrig geblieben; dagegen fand von jenem insofern eine erhebliche Abweichung statt, als in weiteren Kreisen der Blutsverwandtschaft, das Erbe an die Verwandten nach der Nähe der Parentel und des Gliedes, ohne Rücksicht darauf, ob jene von einem Manne oder einem Weibe ausgieng und ohne Unterschied des Geschlechts fiel.<sup>13)</sup> Mit der siebenten Generation schließt nach dem Sachsenspiegel die Sippe, so daß entferntere Verwandte kein Erbrecht mehr haben (I, 307). Bei der Auseinandersetzung der Erbschaft macht der ältere Erbe die Theile, der jüngere wählt.<sup>14)</sup> Den Gutserben gebührt nur der Mitbesitz des Guts mit der Witwe des Erblassers, bis er die Ansprüche derselben am Nachlasse abgefunden hat.<sup>15)</sup> Ueber die Erbfolge in Ministerial- und Lehngut ist früher (§. 128) das Nöthige bemerkt. Ueber Heergewerbe und Gerade enthält der Sachsenspiegel besondere Vorschriften, die im wesentlichen bei Darstellung der Modificationen des

<sup>8)</sup> Die allgemeine Ausdehnung des Repräsentationsrechts auf die Töchter erfolgte erst durch den Reichs-Abschied zu Freiburg v. 1498 und den zu Augsburg v. 1500. Walter R. G. §. 576. Nach Briloner Stadtrechte stand sie schon seit 1300 fest. Art. 14, 17 u. 18. Seibertz II. B. I, Nr. 434.

<sup>9)</sup> Sachsensp. I, 5, §. 1. I, 17, §. 1.

<sup>10)</sup> Dasselbst I, 5, §. 3.

<sup>11)</sup> Dasselbst I, 17, §. 1. I, 33.

<sup>12)</sup> Dasselbst II, 20.

<sup>13)</sup> Dasselbst I, 17, §. 1. I, 27. Walter R. G. §. 584.

<sup>14)</sup> Sachsensp. III, 29, §. 2.

<sup>15)</sup> Dasselbst I, 22. Eichhorn R. G. §. 373.



§. 130. Sachenrechts durch eheliche Güterverhältnisse (S. 604) schon mitgetheilt sind.<sup>16)</sup>

Zu der gesetzlichen Erbfolge gesellte sich allmählig auch eine vertragmäßige; da aber dieselbe leicht dazu gebräucht werden konnte, die Blutsverwandten um ihr gesetzliches Erbrecht zu bringen, so fand sie in den Rechtsbüchern noch wenig Begünstigung. Auf der anderen Seite wurde solche Beschränkung der Dispositionsbefugniß des Eigenthümers, von diesem schwer empfunden und da demselben die Vergabung unter Lebenden nicht wohl bestritten werden konnte, so wurde diese in allerlei Formen zu Erbverträgen benutzt. Die einfachste derselben war Uebertragung des Vermögens in das Eigenthum und den Besitz eines anderen, mit Vorbehalt lebenslänglicher Verpflegung. Eine andere war Uebertragung mit Vorbehalt lebenslänglichen Besitzes. Beide waren unwiderruflich, und um dies für letztere noch besonders festzustellen, wurde dem Beschenkten häufig ein Zins vom Gute bedungen, der ihm zugleich die Gewere des Mitbesitzes verschaffte. Dagegen wurde aber auch dem Schenker gestattet, in dringender Noth das Gut anzugreifen.<sup>17)</sup> Eine dritte Form war feste Verschenkung des Vermögens, aber mit dem Vorbehalte, daß das Eigenthum desselben erst nach des Schenkers Tode auf den Beschenkten übergehen solle. Dadurch wurde dem Disponenten Besitz und Eigenthum für die Zeit seines Lebens gesichert und trat somit das Geschäft einer einfachen Verfügung auf den Todesfall schon sehr nahe, aber es war doch unwiderruflich. Dazu kam, daß der Sachsenspiegel, nach altfächsischer Gewohnheit, zu jeder Veräußerung von Eigen, eine förmliche Auflassung desselben im echten Ding forderte.<sup>18)</sup> In Städten

<sup>16)</sup> Wir verweisen dabei nur noch auf folgende Stellen des Sachsensp. I, 22, §. 4, 5. I, 23, §. 1. I, 27, §. 2. III, 15, §. 4 über das Heergeräthe; I, 20, §. 7. I, 27, §. 1. I, 31, §. 1. III, 15, §. 4. III, 38, §. 5 über die Gerade im Allgemeinen und I, 5, §. 2 über die Berechtigung geistlicher Söhne zu derselben.

<sup>17)</sup> Zu diesen gibt der Schwabenspiegel Art. 311, Anleitung.

<sup>18)</sup> Sachsensp. I, 52, §. 1. „Ane eruen orleff vnd ane echte Ding en mot neyn man syn egen noch syne lude gheuen.“ Cod. Seib. I, 48. Prägnante Beispiele für die Vergabung von freiem Gut, im echten Ding unter Königsbanne, liefern viele Urkunden unserer Freigerichte,

geschah sie gewöhnlich vor den Stadtgerichten, sofern es sich §. 130) von Weichbildgute handelte.<sup>19)</sup> Einer solchen Auflassung bedurfte es nur in dem dritten der genannten Fälle nicht, weil hier weder Besitz noch Eigenthum sofort an den Beschenkten übergiengen; weil aber dem Geschäft doch ein unwiderrufliches Gelbniß zum Grunde lag, so mußte auch dieses vor Gericht eingegangen werden,<sup>20)</sup> bis man allmählig eine einfache Urkunde dazu für genügend hielt. Auch in den beiden ersten Fällen kam die förmliche Auflassung, wegen der damit verbundenen Umständlichkeit, immer mehr außer Gebrauch; man begnügte sich endlich mit einer einfachen gerichtlichen oder einer glaubhaft verbrieften außergerichtlichen Erklärung. Dadurch wurde dann in der folgenden Periode den einseitigen testamentarischen Willenserklärungen des römischen Rechts allgemein Eingang verschafft,<sup>21)</sup> während solche in dieser, höchstens zu Gunsten der Kirche von geistlichen Gerichten, durch das von ihnen gehandhabte canonische Recht, aufrecht gehalten wurden. So lange aber die Grundsätze von römischer Erbeneinsetzung noch keine allgemeine Anerkennung gefunden hatten, suchte man die Unwiderruflichkeit der deutschen Uebertragungen und Gelbniße dadurch zu umgehen, daß man sie bis zum Siechthum oder ins hohe Alter verschob. Dieses war nun zwar auch nach den Rechtsbüchern untersagt, indem sie verlangen, daß derjenige, der über fahrende Habe und liegendes Gut ohne der Erben Zustimmung verfügen will, durch bestimmte Proben sich über seine körperliche Rüstigkeit ausweisen, und wenn er das nicht kann oder auf dem Sterbette liegt, nur mit Zustimmung seiner Erben verfügen soll.<sup>22)</sup> Eine solche Beschränkung der natürlichen Dispositionsfähigkeit

namentlich aus den Jahren 1174, 1177, 1184, 1218, 1225, 1244, 1246, 1247, 1249, 1250, 1253, 1263, 1282. Seiberh II. B. I, Nr. 67, 74, 86, 151, 177, 234, 244, 254, 259, 265, 280, 326, 397.

<sup>19)</sup> Stadtrecht v. Wilsen Art. 5. II. B. I, Nr. 434. In Soest geschah die Auflassung wegen des dortigen, damals noch bestehenden, Hofesverbandes vor dem Schulten. St. R. Art. 34. Daf. Nr. 42.

<sup>20)</sup> Sachsensp. II, 30.

<sup>21)</sup> Walter R. G. §. 591.

<sup>22)</sup> Sachsensp. I, 52, §. 2, 4. Die Glosse motivirt den §. 2 so: „we syn gud gifft, wan he es nicht bruken en mach, de en vorgheft nicht dat syn, dan dat syner eruen is.“

§. 130. fand indeß wenig Beifall und wurde aus religiösen Gründen schon früh, von deutschen Concilien sowohl als später vom Papste, verworfen.<sup>23)</sup> — Wie unter einzelnen Personen, so kamen übrigens auch unter Familien Erbfolgeverträge zu Stande, um ein gegenseitiges, wiewohl nur eventuelles, Erbrecht festzusetzen. Man nannte diese Erbverbrüderungen. Wurde aber irgend ein Grundbesitz in der Art zum Gegenstande solcher Verträge gemacht, daß man denselben zu einem Gesamteigenthum mehrerer Personen oder Familien erklärte, dessen ungetheilter Besitz den einzelnen Erben nach einem bestimmten Verhältnisse zustand und der in solcher Art von den versterbenden Gesamteigenthümern auch auf ihre Nachkommen vererbt wurde, so nannte man das eine Ganerbschaft, weil nach altsächsischem Rechte die zu einer verschwägerten und verbrüdereten gemeinschaftlichen Masse gleichberechtigten verschiedenen Erben: Gan-Erben genannt wurden.<sup>24)</sup> — Erbloses Gut wurde vom Richter in Beschlag genommen und so lange verwaltet, bis sich der Erbe daran verschwiege, welches bei fahrender Habe binnen Jahr und Tag, bei unbeweglichem Gute binnen 30 Jahren und Jahr und Tag geschah.<sup>25)</sup>

Mit der Erbschaft überhaupt gehen auch die ausstehenden Forderungen auf den Erben über; der dagegen verbunden ist, die Schulden des Erblassers zu zahlen, so weit die fahrende Habe desselben dazu hinreicht oder sofern auch die Verbindlichkeit, woraus die Schulden herrühren, auf ihn übergeht. Darum braucht er solche, die von Diebstahl, Raub oder Dobbelspiel herrühren, nicht zu bezahlen und andere nur, wenn er dafür gleichen Werth erhalten oder Bürgschaft geleistet hat.<sup>26)</sup>

<sup>23)</sup> 1292 zu Aschaffenburg, 1300 zu Eßln u. 1310 zu Mainz, Hartzheim concil. Germ. IV, 9, 39, 157. Der Art. des Sachsenspiegels gehört zu den 1374 von Gregor XI. reprobirten.

<sup>24)</sup> Sachsensp. I, 17, §. 1. Solches ganerbschaftliches Gesamteigenthum war bisweilen auch Gegenstand eines Lehns, besonders bei Burgleuten, z. B. zu Friedberg.

<sup>25)</sup> Sachsensp. I, 28, 29. Es fiel dann dem Gerichtsherrn, dem Fiscus, zu. Eichhorn R. G. §. 374.

<sup>26)</sup> Sachsensp. I, 6, §. 1, 2, 4. Die Worte im §. 2: „Düve noch rof

Schließlich ist noch einiges über die Erbfolge nach §. 130. Hofrechte zu bemerken. Es ist schon früher angeführt, daß wir keine eigentliche abgeschlossene Hofrechte in unserem Lande, sondern nur einzelne Verbriefungen über die Rechte verschiedener Höfe haben (S. 285, Note 17 u. 523, Note 7). Die wenigen, welche über das Erbrecht besondere Bestimmungen enthalten, sind die Urkunden von 1186, 1275 und 1293 für die Curtis Soest, von 1186 für Bettinghausen, von 1242 für Espingen und von 1244 für Linne.<sup>27)</sup> Die Bestimmungen für Soest gehen nach der Urkunde Nr. 90 von dem Grundgedanken aus, daß der Erzbischof als Hofesherr die Rechte seiner Hörigen erweiterte, um Freien den Eintritt in die Hofesfamilie annehmlicher machen und die Zahl ihrer Mitglieder zu vermehren. Darum sollte der Hörige, der eine Tochter aus der Hofesfamilie heirathete, dem Willicus dafür nur vier solidos und weiter nichts zahlen.<sup>28)</sup> Er konnte sein bewegliches und unbewegliches Vermögen der Frau oder den Kindern schenken und diese brauchten es dann nicht weiter vom Willicus zu empfangen. Nach seinem Tode gaben Frau und Kinder dem Schulden die Hälfte des vierfüßigen Viehes; durften aber zur Bestreitung der Begräbniskosten einen Ochsen und ein Schwein vorab nehmen. Hinterließ er einen vollen Hof (mansus),

noch doppelte n' is he nicht plichtig to gelbene, noch nene scult, wande der he wedersdabinge untving ober bürgge was worden," sind deutlicher gefaßt im Cod. Seib. I, Art. 8, den wir deshalb hiehersetzen: „Bei dat erue nympt de sal dor recht de schulde ghebben, als verre dat erue wart an vander hane. Dine roff eber doppelstphl en is he nicht plichtig tho gelbene, noch neyne scult dan der he vnderstandinge entfeit eber borge worden was.“ Mit unserer Auslegung der burdgeschossenen Worte stimmt die Glosse: „wirb ehner schullich van upbort; also de myn gud boret de is my schullich myne pacht.“ Das Eigen haftete für persönliche Schulden ohne weiteres nicht. Den Begriff eines römischen heres ex asso kannten die deutschen Rechtsbücher nicht.

<sup>27)</sup> Seiberg II. B. I, Nr. 90, 370 u. 484, 91, 224, 232.

<sup>28)</sup> Von so milden Grundbesitzen gieng auch schon Erzbischof Bruno II. aus, als er 1124 zu Gunsten einiger Hörigen, welche, von freien Eltern stammend, in die Hofesfamilie von Selmen eingetreten waren, verordnete: ut ipsi et secutura proles eorum, non amplius quam duos denarios annuatim persolvant, sine mundiburdio nubant, major nata in eis solus tributarius fiat et liberi ab omni exactiōnis incommoitate de reliquo vivant. Si qua vero mulier ex eis viro integrum censum solvendi nupserit, nati ex ea filii patris lege teneantur. Kindlinger Hörigkeit. Urk. Nr. 9.

§. 130. so konnten die Erben zwei Schweine, und hinterließ er einen halben, ein Schwein zur Zahlung der Pacht von den Aekern (consus) verwenden. Hatte er nur eine Hausstelle (arua), so konnten sie ein Schaf vorab nehmen, die übrigen Schafe, so wie auch die Pferde, wurden mit dem Hofesherrn gleich getheilt; das beste Pferd erhielt aber vorab der nächste männliche Erbe als Herwebe.<sup>20)</sup> Alle curtus der Soester Billication bildeten eine gemeinschaftliche Familie (S. 533), darum zahlte der Hörige, wenn er auch eine Frau von einer anderen Soester Curtis nahm, als wozu er gehörte, dem Schulden doch nur 4 Solidos für seinen Consens. Wenn aber ein fremder Mann oder eine fremde Frau in die Hofesfamilie heirathete, so mußten sie sich deshalb und wegen der Schenkungen zwischen den Brantleuten, mit dem Billicus einigen. War der Mann der einheirathende Theil, so fiel sein Nachlaß auf die Frau oder die Kinder, ohne daß der Hofesherr Theil daran nahm und war er unfrei, die Mutter aber frei, so folgten die Kinder dem besseren Stande der Letzten. Starb jemand aus der Hofesfamilie, der keine Hofesäcker besaß, und daher nur einen persönlichen Zins in Wachs oder Gelde entrichtete, dessen Kinder brauchten kein Vieh zu geben, sondern nur den Zins zu übernehmen. Besitzer zinspflichtiger Acker hatten für ihre Person keinen Zins zu entrichten und wenn jemand aus den gedachten Familien an einen anderen Herrn übergieng, so durfte der neue Herr ihn keinen größeren Lasten unterwerfen. Die Soester Hofeshörigen konnten somit ihren Söhnen und Frauen, mochten sie ihres Standes (conditionis) oder eines anderen sein, ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, mit alleiniger Ausnahme des Viehstandes, übertragen und wenn sie weder Kinder noch Frauen hatten, so fiel ihr Nachlaß auf die nächsten Angehörigen. Auf Untheilbarkeit der Soester Hofesgüter wurde eben so gehalten, wie sie bei den schutzpflichtigen Höfen überhaupt hergebracht war.<sup>20)</sup> — Eine genauere Nachweise der von den Soester Hörigen zu entrich-

<sup>20)</sup> Diese Grundzüge sind wesentlich auch noch in dem Bettinghauser Amtsrecht v. 1611 als geltend angenommen. Seiberz U. B. III, Nr. 1040.

<sup>20)</sup> Urf. v. 1223 in Seiberz U. B. I, Nr. 170. Vgl. oben S. 598.

tenden Hofesabgaben sind in den späteren Urkunden 370 und §. 130. 484 enthalten. Von dem Nachlaß eines verstorbenen Hofesbesizers mußte danach ein Viertel aller beweglichen Habe an den Schulden gegeben werden. — Die Urkunde Nr. 91 bestimmt über die Hofhörigen von Bettinghausen folgendes. Will einer aus dem Vogteiverbande scheiden, so muß er einen anderen für sich eintreten lassen, der dem Abte für den Eingang drei rheinische Gulden zahlt. Die Erbhöfe werden von den Erben empfangen für ein Viertel Weins und drei Pfennige, zum Zeichen, daß sie davon nicht beede- und dienstpflchtig sind, sondern dem Abte nur nach Lehnrecht dienen, wie andere Mannen. Stirbt ein Hofhöriger, so soll der nächste Erbe dessen Oberkleid auf S. Simeons Altar bringen und lösen es mit acht Pfennigen. Stirbt jemand mit Hinterlassung von Leibeserben, so soll sie der Erbvogt nicht mit Theilung des Erbes beschweren, nur ein Vogtsgriff auf ein Pferd, eine Kuh oder ein anderes Stück aus der Were soll ihm gestattet sein. — Nach der Urkunde Nr. 224 mußte jeder Besitzer eines in den Haupthof Espfingfen gehörenden Hofes, bei seinem Ableben dem Billicus ein Heerwebe<sup>21)</sup> und der Nachfolger bei seiner Aufnahme eine Recognition geben. — In anderer Art wurde es nach der Urkunde Nr. 232 auf dem Hofe zu Linne gehalten. Waren Mann und Frau desselben Standes und Hofesrechts, so brauchten die Erben vom Getreide nichts an den Gutsherrn zu geben, wenn aber der Mann oder die Frau von außen her in die Familie geheirathet, so konnte derselbe das Recht „Erwebele“ sowohl in Getreide als in anderen Sachen geltend machen.

Was dann insbesondere noch die Erbfolge bei Wachsziinsigen betrifft, so ist schon früher bemerkt (S. 597), daß die Hörigkeit derselben zunächst nur eine persönliche, von Gutsbesitz unabhängige war. Nichts desto weniger hatte sie auf die Erbfolge nicht selten Einfluß. So mußten die Wachsziinsigen

<sup>21)</sup> Ein Heerwebe in diesem Sinne mußten 1257 auch die dem Kapitel zu Soest gehörenden Höfe, welche nicht Theile der Soester Billication waren, wenn sie jure homagii vom Propste dependirten, an diesen entrichten. Seiberz U. B. I, Nr. 307.

§. 130. der Arnberger Schloßcapelle nach der Urkunde des Grafen Friedrich von 1114 außer dem jährlichen Wachszinse, bei dem Tode eines Mannes das beste Stück Zug- oder anderes Vieh (das Besthaupt), bei dem Tode einer Frau das beste Kleid derselben geben.<sup>32)</sup> Auf den Höfen der Wachszinsigen des h. Patroclus zu Soest konnten nur diejenigen zur Gutsnachfolge gelangen, welche zur wachszinsigen Familie des Heiligen gehörten. Eine Freie, welche auf den Hof eines Wachszinsigen geheirathet, mußte sich daher, um nach dessen Tode den Hof zu erlangen, mit ihren Söhnen in die Wachszinsigkeit ergeben, sie behielt dann denselben, so lange sie lebte und nach ihrem Tode erbte er auf den ältesten Sohn, der dann auf Pfingsten den Wachszins weiter entrichtete.<sup>33)</sup> Dieser Zins bestand nach einer anderen Urkunde aus der Zeit von 1137—1156 in zwei Denaren oder zwei Wachskuchen von gleichem Werthe. Derselbe mußte von dem Ältesten einer jeden der zur Wachszinsigen-Familie gehörenden Cognationen entrichtet werden, die übrigen waren frei davon. Starb dieser Älteste, so trat der älteste seiner nächsten Verwandten an dessen Stelle. Das beste Kleid des Verstorbenen mußte zum Altare gebracht werden, die jüngeren waren von solcher Abgabe frei. Von einer verstorbenen Frau wurde nur das beste Stück ihrer leinenen Kleidung gegeben. Im übrigen war jeder befugt, nach Belieben Vergabungen von seinem Vermögen zu machen, Frauen zu nehmen und ihnen Brautgaben zu schenken, ohne daß Jemand befugt war, „Beddemunt“ von ihnen zu fordern. Starb jemand ohne Erben und ohne sein Vermögen verschenkt zu haben, so fiel dasselbe an die Kirche.<sup>34)</sup> — In ähnlicher Art wurde es mit den Wachszinsigen der Kirche zu Meschede gehalten. Der älteste jeder Familie zahlte jährlich zwei Denare oder den gleichen Werth in Wachs; für Beddemunt wurden 6 Denare gezahlt. Nach dem Tode des Mannes wurde das beste Pferd oder sonst ein Thier, mindestens das beste Kleid, nach dem Tode der Frau immer das beste Kleid

als Kurmede gegeben. Alles übrige Vermögen fiel den §. 130. Erben zu.<sup>35)</sup>

### §. 131. Rechtssystem. C. Privatrecht. V. Forderungen aus Verträgen.

Eine wissenschaftliche Theorie des Vertragsrechts ist den §. 131. deutschen Rechtsbüchern dieser Zeit unbekannt. Man hielt im Ganzen an dem Grundsatz fest: was Jemand verspricht, das muß er halten.<sup>1)</sup> Die practische Anwendung desselben führte dann freilich noch auf andere Fragen, wie z. B. wer für den Zufall haften müsse; aber diese und ähnliche wurden im einzelnen Falle nach Billigkeitrückichten von den Scheffen entschieden, bis sich aus solchen Entscheidungen, die in den Rathsbüchern der Städte, für die Regelung des hier lebendigeren Verkehrs, aufgezeichnet wurden, allmählig leitende Präjudicate bildeten. Auch eine bestimmte Form der Verträge war, jenem Grundsatz gemäß, in der Regel nicht vorgeschrieben.<sup>2)</sup> Nur zur Sicherung des Beweises wurden wichtigere Verträge vor Zeugen abgeschlossen und schriftlich bekundet; denn geschah dieses nicht, so konnte das Versprechen eidlich abgeläugnet werden.<sup>3)</sup> Es ist daher im Ganzen nur wenig, was die Rechtsbücher über einzelne Verträge enthalten. Nämlich 1) bei Darlehen wurden alle versprochene Zinsen nach den Grundsätzen des canonischen Rechts für unerlaubten Wucher gehalten. Man umging die Vorschrift durch den Renten- oder Gültkauf, wodurch der Gläubiger mit seinem Kapital eine Rente ankaupte, die in solchem Falle der Schuldner wieder ablösen konnte.<sup>4)</sup> Weil aber der Gläubiger nicht ebenfalls

<sup>35)</sup> Seibert II. B. I, Nr. 142.

<sup>1)</sup> Sachsensp. I, 7. „Swe icht borget oder lovet, die salt gelben unde swat he dut, dat sal he stede halben.“

<sup>2)</sup> Ausnahmen einiger alten Leges verzeichnet Walter R. G. §. 557, 564.

<sup>3)</sup> Der Sachsensp. führt nämlich in der Note 1 angeführten Stelle fort: „Will jemand sein Versprechen läugnen, so entgeht er ihm mit seinem Eide, weil es nicht vor Gerichte gegeben ist. „Swat he aver vor Gerichte dut, des vertaget en de Sakewelbige mit twen Mannen unde de Richter sal de briede sin.“

<sup>4)</sup> S. oben S. 584. Nur die Juden durften Zinsen nehmen, weil ihnen der Wucher erlaubt war (S. 569). Ihren Wucher mußte man zum Nachtheil der Christen begünstigen.

<sup>32)</sup> Seibert II. B. I, Nr. 38.

<sup>33)</sup> Dasselbst Nr. 39.

<sup>34)</sup> Dasselbst Nr. 43.

§. 131. Kündigen konnte, so führte das Auskunftsmittel so wenig zum Ziele, daß man in der folgenden Periode zum reinen Zinsvertrage gelangte.<sup>5)</sup> — 2) Beim Kaufe und Tausche war es wesentlich, daß für das Eigenthum der verkauften oder vertauschten Sache Gewähr geleistet und dieses ausdrücklich versprochen wurde.<sup>6)</sup> Auch bei Schenkungen geschah dies.<sup>7)</sup> Im Sachsenspiegel und in deutschen Urkunden wird das gewöhnlich *Werscap*, in lateinischen *warandia* genannt.<sup>8)</sup> In der Regel konnte der Erwerber sich nach Jahr und Tag selbst vertreten (S. 582), besonders wenn diese Zeit, wie bei städtischem Weichbildgute, zur Verjährung hinreichte.<sup>9)</sup> Alsdann dauerte auch die Verbindlichkeit zur Währschaft nur Jahr und Tag, sonst aber länger.<sup>10)</sup> Solche Währschaft wurde, je nach der Wichtigkeit des Falls, auch durch Bürgen, selbst eidlich versichert.<sup>11)</sup> — 3) Bei Pacht und Miethe ist zu bemerken, daß jene an Grundbesitz in der Regel erblich war und Zeitpacht nur ausnahmsweise vorkam (S. 603). Miethe durch Kauf zu brechen war in einzelnen Stadtrechten unter-

<sup>5)</sup> Eichhorn R. G. §. 377. Walter R. G. §. 561.

<sup>6)</sup> Sachsensp. I, 9, §. 5. III, 4, §. 2. III, 83, §. 2, 3.

<sup>7)</sup> Urk. v. 1305 für d. Kloster Welver über die geschenkte Proprietät verkaufter Güter. Seibertz U. B. II, Nr. 507.

<sup>8)</sup> Z. B. Urk. Hermanns v. Blumenstein v. 1253. Seibertz U. B. I, Nr. 280. der Brüder v. Pabberg v. 1256: *Warandiam nihilominus — de hac emptione prestare semper cupientes*. Dasselbst I, Nr. 293. Konrads III. v. Albenberg v. 1282: *preterea de decima predicta si aliquis ipsos forsitan inpeteret Warandiam prestabimus debitam et consuetam*. Dasselbst Nr. 398. Ferner zwei Urk. v. 1281, betr. Marsberg u. Söest. Daf. Nr. 395 u. 396.

<sup>9)</sup> Söester Stadtrecht Art. 34: *Quicumque de manu schulteti, vel ab eo qui auctoritatem habet, domum vel aream, vel agros, vel mansum vel mansi partem receperit et per annum et diem legitimam quiete possederit, si quis in eum agere voluerit, possessor tactis reliquis sola manu obtinebit et sic de cetero sui warandus erit*. Daf. Nr. 42. Eben so das Briloner Stadtrecht Art. 2, 5 u. 7. Daf. Nr. 434 u. Albenberger Stadtrecht Art. 39. Daf. II, Nr. 540.

<sup>10)</sup> Sachsensp. I, 9, §. 5. III, 83, §. 3.

<sup>11)</sup> So heißt es in einer Verkaufsurkunde Hermanns vom Forste über seine Güter zu Olpe für den Grafen Adolf v. Berg v. 1280: *per annum integrum et diem secundum patrie consuetudinem prestabo — warandiam*. Dann werden 18 Bürgen genannt, qui pro me — *fide corporali promiserunt*, daß sie eintretenden Falls, Linnephe intrahunt ad jacendum, sicut moris est honorum fidejussorum. Seibertz U. B. I, Nr. 389. — Ueber die Wandelungslage vgl. Söester Schrae Art. 58. Daf. II, Nr. 719.

sagt.<sup>12)</sup> — 4) Der Depositar einer Sache mußte diese §. 131. hüten, so gut und sorgfältiger als seine eigenen. Entbündet sie ihm, so muß er seine Schuldblosigkeit beschwören.<sup>13)</sup> Für das einem gemieteten Hirten anvertraute Vieh mußte derselbe unbedingt haften.<sup>14)</sup> — 5) Wer eine Sache geliehen, durfte sie nur zu dem Zwecke, wozu sie geliehen war, gebrauchen und mußte sie demnächst in gutem Zustande zurückgeben, sonst aber den Werth ersetzen.<sup>15)</sup> War die geliehene Sache ein Stück Vieh, so haftete er für den ohne seine Schuld erfolgten Tod desselben nicht.<sup>16)</sup> — 6) Leibgebänge oder Verpfändungen wurden in ähnlicher Art abgeschlossen wie Erbzinsverträge (S. 583). Sie bestanden darin, daß jemand sein Vermögen ganz oder theilweise einem anderen unter der Bedingung, daß er ihn dafür lebenslänglich verpflege, abtrat. Das Beispiel dazu hatten die alten Precarien (S. 504 u. I, 300) gegeben, wodurch man sein Vermögen mit Vorbehalt lebenslänglicher Leibzucht daran, einer Kirche abtrat.<sup>17)</sup> — 7) Gelöbnisse konnten über Leistungen aller Art geschlossen werden. In den früheren Perioden gab es dafür, wie für die Ausflistung des Eigen (I, 145) bestimmte umständliche Formen.<sup>18)</sup> In der jetzigen entschied im allgemeinen der schon ausgehobene Grundsatz, daß man gemachte Versprechungen halten müsse (S. 621). Es war daher von bestimmten Formen für Gelöbnisse überhaupt nicht mehr die Rede. Nur für die Erleichterung des Beweises hatten gerichtliche Gelöbnisse Vorzüge,<sup>19)</sup> wozu auch der gehörte, daß die Nichterfüllung gerichtlicher Versprechungen eine Buße nach sich zog.<sup>20)</sup> —

<sup>12)</sup> So verordnet das Briloner Stadtrecht Art. 4: *quod nullus burgensium nostrorum debet alium nostrum burgensem circumvenire vel supplantare emptione vel conductione in agris vel in decimis infra annos quibus conductor aut emptor agrorum vel decimarum debet eorum redditus possidere*. Daf. Nr. 434. Mehrere andere Beispiele bei Walter R. G. §. 559.

<sup>13)</sup> Sachsensp. III, 5, §. 3.

<sup>14)</sup> Dasselbst II, 43, §. 1.

<sup>15)</sup> Dasselbst II, 60 u. III, 5, §. 4.

<sup>16)</sup> Dasselbst III, 5, §. 5.

<sup>17)</sup> Walter R. G. §. 562.

<sup>18)</sup> Dasselbst §. 564.

<sup>19)</sup> Sachsensp. I, 8, §. 1. III, 41, §. 4. III, 85, §. 1, 2.

<sup>20)</sup> Dasselbst III, §. 1, 2.

§. 131. 8) Für die Erfüllung haftete der Schuldner zunächst mit seinem Vermögen, dann aber auch mit seiner Person. Konnte er nicht zahlen oder Bürgen stellen, so mußte der Richter ihn dem Gläubiger zusprechen, der ihn in Speise und Arbeit seinem Gesinde gleich zu halten hatte, ihn sogar binden, aber weiter nicht peinigen durfte. Entließ ihn der Gläubiger oder entließ er denselben, bevor er ihn befriedigt hatte, so blieb seine Person doch als Pfand verhaftet.<sup>21)</sup>

Zur Sicherung vertragsmäßiger Verpflichtungen bediente man sich verschiedener Mittel. Es sind zu unterscheiden: 1) persönliche, welche im Ganzen darauf hinauslaufen, daß der Versprechende die Erfüllung noch besonders auf Treue und Glauben gelobte. Es kam dies besonders bei höheren Ständen vor, bald in Form eines einfachen Ehrenworts,<sup>22)</sup> bald als eibliches Gelöbniß,<sup>23)</sup> bald mit dem Zusatze, daß man im Falle der Nichterfüllung sich einen Schelm wolle schelten lassen, was dann auch durch die öffentliche Anschlagung von Scheltbriefen wohl geschah.<sup>24)</sup> So heißt es in dem ersten Landfriedensbündniß der westfälischen Städte von 1253, daß jeder Bürger, außer den Geldstrafen, worin er durch den Bruch der gemachten Gelöbniße seiner Stadt verfallt, aller Ehre, deren ein braver Mann sich billig erfreuen müsse, für verlustig und keinem Dieberrnanne mehr gleich geachtet werden solle.<sup>25)</sup>

<sup>21)</sup> Dasselbst III, 39, §. 1, 2. „De Richter sal eme den man antworten vor dat gheft. Den sal he halben gheylt spme Ingesynde, myt spye ind myt arbeide. Wyl he ene spannen myt eyner helben dat mach he doin, anders ensal he en nicht pynen. Let he ene ghan eber entlopt he eme, dar mede en is he nicht lechich des gheides, he wyle he eme nicht geghulden enhevet vnd he et nicht vullenbringen enkan, so is he vimmer syn pant vor dat gheft.“ Cod. Seib. III, 39.

<sup>22)</sup> Nos firmiter obligantes data fide, sagt Graf Ludwig v. Arnberg 1278. Seiberg II. B. I, Nr. 382.

<sup>23)</sup> Me obligavi fide prestita corporali, bekennet Graf Gottfried III. dem Erzbischofe Engelbert II. gegenüber, bezüglich der ihm gestatteten Befestigung von Neheim. Daf. Nr. 327.

<sup>24)</sup> Grimm Rechtsalterthümer II, 612.

<sup>25)</sup> Omni insuper honore destitutus et privatus, quo boni homines merito gaudere debent; ita quod deinceps probis viris coequari non valebit. Seiberg II. B. I, Nr. 277. In ähnlicher Weise sagt 1237 Walthar Schenk v. Limburg: obligans me, quodsi contra aliquam prædictorum fecero extunc sim exlex quod in vulgari dicitur ehrlos und rechtlos. Ludwig reliq. manuscr. II, 222 und 1240 Konrad v. Schonenberg: et quandocunque in his

Das persönliche besondere Gelöbniß wurde auch wohl verstärkt §. 131. durch Conventional-Geldstrafen. So gelobte 1221 Erzbischof Engelbert I. den Schiedspruch zwischen ihm und dem Kapitel zu Soest über die Propstwahl zu halten: sub datione fidei et pena mille marcarum, Diebrieh von Broite, der Propst Thomas und das Kapitel ebenfalls sub donatione fidei et pena trecentarum marcarum.<sup>26)</sup> Geschah das Gelöbniß einer geistlichen Stiftung, so wurde dasselbe bisweilen durch sonderbare geistliche Conventionalstrafen verstärkt; so z. B. tradirten 1246 die von Pabberg Necker, welche sie dem Kloster Brede-lar verkauft hatten, unter Excommunicationsstrafe auf dem Altar der h. Jungfrau Maria, ita ut siquis predictos agros de clauastro auferat anathema sit, quousque ab illata injuria resipiscat.<sup>27)</sup> Eine andere Verstärkung persönlicher Gelöbniße bestand darin, daß der Schuldner sich selbst als Pfand (loco wadii) hingab. Dieses geschah bei den höheren Ständen dadurch, daß der Versprechende entweder als Schuldner oder als Bürge gelobte, im Falle der Nichterfüllung, sich auf geschene Orte einzufinden und dort so lange auf eigene Kosten zu zehren, bis die Erfüllung geleistet worden. Man nannte das obstagium, Einlager oder Einreiten und später auch

— violaverimus fidem nostram — reputabimur et erimus ipso facto infames, quod vulgo dicitur erlos et rechtlos. Gudenus Cod. diplom. I, 565. Mehrere andere Beispiele bei Grimm a. D.  
<sup>26)</sup> Seiberg II. B. I, Nr. 160. In ähnlicher Art verpflichteten sich 1257 Propst u. Kapitel zu Soest zu einer Conventionalstrafe von 400 Mark. Dasselbst Nr. 307.

<sup>27)</sup> Dasselbst Nr. 243. — In einer Urk. v. 1256 versprechen die v. Pabberg dem Kloster Brede-lar für einen verkauften Zehnten warandiam, offerirten ihn auf dem Hauptaltar u. dann excommunicirzt der Abt alle invasores. Daf. Nr. 293. In einer v. 1250 über eine vom Ritter Adam v. Wpfe gestiftete Rente zur Anschaffung von Meßwein für 13 verschiedene Kirchen, heißt es: Siquis vero ipsum vinarii donum irreverenter quolibet modo temerare presumpserit, sanguis Domini, qui ex eo confici debuit, de manibus ejus requiratur, quin super reatu suo resipiscendo citius conteratur. Daf. Nr. 264. Es erinnert dies an die entsetzlichen Fällche, womit im Anfange dieser Periode geistliche Kirchenfürsten ihre Stiftungen gegen räuberische Angriffe zu schützen suchten. Einen der fürchterlichsten hat uns Erzbischof Anno II. in der Urk. v. 3. Oct. 1074 über die Schenkung einiger Soester Gefälle an das S. Kunibertsstift zu Ebn aufbewahrt. Deus conteret dentes eorum in ore ipsorum u. s. w. Dasselbst Nr. 31.

§. 131. Leistung.<sup>29)</sup> Es wurde 1277 von der Reichsgesetzgebung selbst als zulässig anerkannt.<sup>29)</sup> — 2) wurden persönliche Gelöbniße verstärkt durch Bürgen (fidejussores). Die Person des Schuldners wurde dadurch gewissermaßen vervielfacht und so dem Gläubiger die gewöhnliche, damals sehr schwerfällige,

<sup>29)</sup> 1217 versprechen die v. Babberg das ihnen vom Erzbischof Engelbert I. anvertraute Schloß Babberg für ihn als offenes Haus zu wahren. Si vero contra juramentum suum venire presumpserint, non observantes que premissa sunt, obsides prelibati per obstagium perpetuo nostre potestati — subiacehant. — Quodsi in solutione hujus pecunie defecerint, communiti Ruden intrabant, inde non exituri ante pretaxato pecunie persoluitionem, omnes pro ea in solidum obligati. Dasselbst Nr. 149. — 1230 vergleicht sich Erzbischof Heinrich I. mit dem Abte von Corvei über den Besitz von Marsberg und stellt für die übernommenen Verpflichtungen Bürgen, welche facta sibi communitio Mersberg intrabant, inde ante satisfactionem non exituri. Das. Nr. 189. — Ähnliche Verpflichtungen durch Bürgen übernehmen 1247 der Bischof v. Paderborn mit 25 Ritters, 1260 der Erzbischof v. Köln, Abt Thimo v. Corvei und Herzog Albert v. Braunschweig; 1280 die Bürgen Hermannus vom Forste wegen Olpe, welche fide corporali prestita promiserunt, quod — Linnepe intrabant ad jacendum, sicut moris est honorum fidejussorum. Das. Nr. 249, 317 u. 389. Der Graf Gottfried II. v. Arnberg hatte 1231 an die Grafen v. Dassel 200 Mark zu zahlen: centum ex his solvet sino intercessione, Susatum pro reliquis centum intrabit si velit, non exiturus donec persolvat. Das. Nr. 194. Graf Eberhard v. b. Mark verpflichtet sich 1296 der Gräfin Elisabeth v. Berg gegenüber: quod nos et Lubbertus de Marpe miles, Grevenrode intrabimus ad jacendum. Das. Nr. 464. Vgl. auch noch die Urk. v. 1258, Nr. 311, Note 438. Wie hier der Geseher Vogt Gottschalk v. Erwitte, weil er in seiner Bebrängniß weder durch Pfänder noch durch Bürgen Sicherheit zu leisten vermogte, die heiligsten Beteuerungen für die Erfüllung seiner Verpflichtungen einsetzte, so sah sich 1303 Erzbischof Wigbold genöthigt, sogar mehreren Soester Bürgern gegenüber, die ihm in großer Noth bedeutende Vorschüsse gemacht und denen er dafür das Schützenamt zu Soest, unter Verzichtleistung auf allen davon fallenden Uebergenuß, zum Pfande gegeben, auf eine merkwürdige Weise zum Einlager (zur jacencia, wie er sagt) zu verpflichten. Er versprach nämlich vor geschäheener Rückzahlung nicht aus Soest oder doch nicht aus Westfalen zu gehen. Dasselbe gelobten mit ihm der Propst, der Dechant und ein Domherr von Köln, so wie mehrere Grafen und Ritter; weil aber der Domdechant, seines Amtes wegen, sich zu einer langwierigen jacencia außerhalb Köln nicht verpflichten und sie also nicht gleich seinen Mitbürgen in Soest abhalten konnte, so machte er sich verbindlich, dies in einer communitas in Köln, außerhalb der dortigen Domsfreiheit zu thun. Urk. Buch II, Nr. 502. — R. Karl IV. gieng es 1349 bei einigen Bürgern von Speier nicht besser. Scheidt vom Adel S. 154 u. Traut Priv. R. S. 293.

<sup>29)</sup> Rudolfs I. sententia de obligato ad obstagium; in curia Viennæ 1277. Pertz Legg. II, 420.

Execution erleichtert. Den Rechtsbüchern zufolge hatte die §. 131. Bürgschaft keine besondere Eigenthümlichkeiten. Der Sachsenpiegel sagt einfach, wer für eine Schuld Bürge wird, der muß sie bezahlen, wenn er nicht nachweist, daß es ein anderer statt seiner gethan habe. Deshalb konnte, wenn mehrere für dieselbe Schuld Bürgschaft geleistet hatten, jeder auf den ganzen Betrag derselben belangt werden. Durch seine Zahlung wurden jedoch die übrigen Bürgen frei und konnte er diese pro rata auf Ersatz belangen, wenn der Hauptschuldner nicht zahlfähig war.<sup>30)</sup> Daß übrigens auch Bürgen zum Einlager verpflichtet werden konnten und zumal wenn sie für das Gelöbniß einer hochstehenden Person eintraten, gewöhnlich verpflichtet wurden, ergeben die in der Note 28 angeführten Urkunden. Eine besondere Art von Bürgen waren die Geiselen (obsides), welche für den Fall der Nichterfüllung für ihre Person in die Gewalt des Gläubigers gegeben wurden und darin bis zur Erfüllung oder bis zur freiwilligen Entlassung blieben.<sup>31)</sup> — 3) Ein ferneres Mittel für die Sicherung übernommener Verbindlichkeiten war die Uebergabe einer Sache als Pfand. Es fand dieses sowohl bei beweglichen als unbeweglichen Sachen statt. In jenem Falle hieß es oppignorare, versehen.<sup>32)</sup> Der Gläubiger war dann verpflichtet, das Pfand sorgfältig aufzubewahren und nach getilgter Schuld zurückzugeben,<sup>33)</sup> oder wenn er das nicht konnte, seinem Werthe nach zu ersetzen.<sup>34)</sup> War es ein Thier und starb in seinem Gewahrsam ohne seine Schuld, so brauchte er es zwar nicht zu ersetzen, verlor aber seine Forderung, wenn nicht ein anderes bedungen war.<sup>35)</sup> Wurde eine unbewegliche Sache zu Pfande gegeben, so nannte man das gleichfalls versehen<sup>36)</sup> in pignore

<sup>30)</sup> Sachsenp. III, 85. Die Stelle wird durch die Glosse erheblich erklärt.

<sup>31)</sup> Vgl. die Urk. v. 1217 in der Note 28.

<sup>32)</sup> Sachsenp. II, 60, §. 1.

<sup>33)</sup> Dasselbst I, 15, §. 1. III, 43, §. 2.

<sup>34)</sup> Dasselbst III, 5, §. 4.

<sup>35)</sup> Dasselbst §. 5.

<sup>36)</sup> Dasselbst II, 24, §. 2.

§. 131. dare<sup>37)</sup> oder in vadio ponere.<sup>38)</sup> Wurde das verpfändete Grundstück dem Gläubiger zugleich zur Benutzung übergeben, so hieß es *Wedbeschät*.<sup>39)</sup> Blieb es einfach bei solcher Benutzung, so nannte man es *pignus mortuum*;<sup>40)</sup> sonst wurde auch wohl ausdrücklich verabredet, daß die Früchte auf das Kapital abgerechnet werden sollten.<sup>41)</sup> War ein Haus zum Pfande gesetzt und brannte ab, so baute es der Eigenthümer entweder wieder auf, dann haftete das neue wie das frühere für die Schuld oder er war dazu nicht im Stande, dann konnte er durch Hingabe der Reste und des Bodens, sich von der Schuld befreien. Diese singuläre Bestimmung ist in den Stadtrechten von *Medebach* und *Soest* enthalten.<sup>42)</sup> Um jeglicher Berechnung von Früchten des *Wedbeschät* zu entgehen, klebete man auch wohl das Geschäft in die Form eines Kaufes mit Wiederkauf und wenn der Verkäufer den Besitz behalten, der Käufer aber doch für die Nutzungen von seinem Gelde (Zinsen) gesichert werden sollte, so bedang sich derselbe eine Pacht von dem verkauften Grundstücke, entweder in Gelde oder in Früchten. Eine Verpfändung ohne Uebertragung der Gewere, wurde in unserem westfälischen Lande erst in der folgenden Periode üblich; sie geschah dann gerichtlich, gab dem Gläubiger ein unmittelbares Recht an der Sache und durch dieses auch eine Gewere. In Folge dessen wurde dann auch eine allgemeine Verpfändung des ganzen Vermögens üblich.<sup>43)</sup> — Zu den Sicherungsmitteln der fraglichen Art gehörte 4) auch die *Privatpfändung*, die schon in den meisten alten Volks-

<sup>37)</sup> *Soester Stadtrecht* Art. 31. *Seiberg* II. B. I, S. 42.

<sup>38)</sup> *Medebacher Stadtrecht* Art. 13. *Dasselst* Nr. 55 und *Urf.* v. 1342. *Dasselst* II, Nr. 684.

<sup>39)</sup> Der Name kam wohl von dem althochdeutschen Worte: *Wetti* oder dem altnordischen *Wed*, d. h. Pfand. *Grimm Rechts-Altenth.* II, 618. Beispiele von *Wedbeschät* in Westfalen: *Schiedspruch* v. 1334 zwischen *Ritter Sivert v. Brilon* u. *Ronrad v. Neßen* über die Wiederlöse eines: *wedde scad Guts*. *Seiberg* II. B. II, Nr. 645. *Soester Schrae* Art. 145. *Daf.* Nr. 719.

<sup>40)</sup> *Du Fresno v. pignus mortuum*.

<sup>41)</sup> *Urf.* v. 1182 bei *Günther Cod. dipl.* I, 439.

<sup>42)</sup> *Medebach* Art. 13. *Soest* Art. 31. *Seiberg* II. B. I, Nr. 55 u. 42. Die Bestimmung erinnert an die des *Sachsensp.* III, 5, §. 5 über den Tod eines zu Pfande gegebenen Thiers.

<sup>43)</sup> *Walter R. G.* §. 568—570.

rechten vorkömmt. Der *Sachsenspiegel* enthält darüber folgende §. 131. besondere Bestimmungen. Wer sein Vieh auf eines Anderen Grundstück treibt und ihn dadurch beschädigt, büßt es mit 3 Schillingen und dem Schaden. Ist der Eigenthümer des Viehes nicht gegenwärtig, so wird es gepfändet, der Schaden im *Bauergerichte* abgeschätzt und diesen muß er bezahlen nebst 6 Pfennigen Buße. Läßt sich das Vieh nicht eintreiben, wie z. B. ein unbändiges Pferd, so genügt es, wenn zwei Zeugen herbeigerufen werden, den Schaden zu besetzen, den dann der Eigenthümer des Viehes bessern muß. Wer sein Vieh in eine fremde Mark auf gemeine Weide treibt, büßt es mit 6 Pfennigen.<sup>44)</sup> Um den Beschädigten, vor der mit Aufbewahrung des Viehes verbundenen Verantwortlichkeit zu sichern, konnte es dem Richter übergeben werden, der es in den Pfandstall bringen ließ.<sup>45)</sup> Die Pfändung war ferner gestattet, wenn jemand unbefugt seinen Weg über fremdes behautes Land nahm,<sup>46)</sup> wenn er auf fremdem Eigenthume Holz haunend, Gras schneidend, fischend<sup>47)</sup> oder dasselbe beackernd<sup>48)</sup> getroffen wurde. Den Schuldner traf auch hier Schaden und Buße. Ob der Schaden absichtlich oder durch Verwahrlosung zugefügt wurde, war gleich.<sup>49)</sup> Bei einzelnen Gegenständen war er nach der Art des Wehrgeldes bestimmt,<sup>50)</sup> bei anderen darf ihn der Beschädigte angeben, der Gegner aber den Betrag durch seinen Eid mindern.<sup>51)</sup> *Privatpfändung* war ferner dem Eigenthümer auf seinem Gute erlaubt, wegen Geldes, das man ihm von dem Gute schuldig war.<sup>52)</sup> Die in mehreren alten Volksrechten gestattete *Privatpfändung* gegen einen Schuldner, um dadurch zur Zahlung zu gelangen, war namentlich für *Sachsen* schon durch ein *Kapitular* *Karls d. Gr.* ganz

<sup>44)</sup> *Sachsensp.* II, 47, §. 1—4.

<sup>45)</sup> *Schwabensp.* §. 212.

<sup>46)</sup> *Sachsensp.* II, 27, §. 4.

<sup>47)</sup> *Dasselst* II, 28, §. 1, 2.

<sup>48)</sup> *Dasselst* III, 20, §. 2.

<sup>49)</sup> *Dasselst* II, 38.

<sup>50)</sup> *Dasselst* III, 51, §. 1 wird das Wehrgeld jedes Thiers angegeben.

<sup>51)</sup> *Dasselst* III, 51, §. 2.

<sup>52)</sup> *Dasselst* I, 54, §. 4.



§. 131. untersagt.<sup>53)</sup> Reichsgesetze des Mittelalters verpönten jede solche Selbsthilfe ohne den Richter, als Raub und Friedensbruch,<sup>54)</sup> bis man sie im Anfange der folgenden Periode in bestimmten Fällen und unter gewissen Modalitäten wieder gestattete.

### §. 132. Rechtssystem. B. Strafrecht. I. Umfang desselben. 1)

§. 132. Das älteste Strafrecht der Germanen unterschied zwar schon zwischen Verbrechen gegen das Gemeinwesen und zwischen solchen, die den Frieden der einzelnen Familien störten. Die ersten wurden durch Strafen an Leib und Leben, die letzten durch Vermögensbußen gerächt.<sup>2)</sup> Allein es dauerte lange, bis sich bei ihnen der Begriff eines staatlichen Gemeinwesens, worin die einzelnen Familien und Stämme des Volks aufgingen, zur bewußten Klarheit ausbildete. In den früheren Perioden ist daher bei Beurtheilung der strafrechtlichen Folgen unerlaubter Handlungen, das Feld der Compositionen, d. h. der den Beschädigten zu entrichtenden Bußen, viel reicher bedacht, als das der Strafen, welche der Verbrecher für den Bruch des öffentlichen Friedens zu erleiden hatte. Sogar Mord und Totschlag konnte nach der Lex Saxonum, unter Umständen, noch durch Wehrgeldsbußen gesühnt werden (I, 155). Erst in der karolingischen Periode erhielt das Recht der Forberungen aus unerlaubten Handlungen, dadurch eine wesentlich andere Grundlage, daß man öffentliche und Privatverbrechen unterschied, daß jene durch Handhabung des Blutbanns von

<sup>53)</sup> De pignore, ut nullatenus alterum aliquis pignorare praesumat. Et si aliquis hoc facere conaverit, nostrum hancum persolvat. Capit. Paderb. a. 785. c. 25. Walter C. j. g. II, 108.

<sup>54)</sup> Henrici R. treuga a. 1230. c. 15. Frid. II, curia Mogunt. 1235. Constitut. pacis c. 10. Rudolfi I. cur. Ratib. 1281, const. pac. c. 47. Cur. Norimb. 1281, const. pac. c. 12. Curia. Wirzb. 1287, const. pac. c. 34. Siegel Gesch. d. deutschen Gerichtsverfahrens I, 41.

<sup>1)</sup> Eichhorn R. G. §. 378—380 hat die reiche Materie zu kurz, in nur drei Paragraphen abgehandelt. Wir folgen daher in unserer Darstellung wesentlich Walter R. G. §. 709—751.

<sup>2)</sup> Schon Tacitus sagt in seinem Buche von den Sitten der Deutschen Cap. 7, daß sie ihre Kriegszüge unter dem besonderen Schutze der Götter unternahmen und daß daher auf denselben die Priester an Leib und Leben strafen, non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut Deo imperante.

amts wegen zur Untersuchung gezogen (I, 310) und nur die §. 132. letzteren der Privatfehde durch Fehde oder gerichtliche Klage überlassen wurden.<sup>3)</sup>

Wenn daher auch schon in den früheren Perioden bei einzelnen, durch Geldstrafen abzubüßenden, Vergehen unterschieden wurde, ob diese neben der Privatrechtskränkung auch eine Verletzung des gemeinen Friedens enthielten, indem man einen Theil der Geldbuße dem Könige, als dem Erhalter des Friedens, zusprach und jene Bußen genau als compositio, diese als mulcta oder Wette für das verletzte fredum, jene als persönliche Genugthuung, diese als öffentliche Strafe bezeichnete,<sup>4)</sup> so wurden doch die dadurch bedingten verschiedenen Begriffe, in ihren Folgen nicht immer genau auseinandergehalten. Das alte Recht der Familienrache wurzelte so tief im Selbstbewußtsein des Volks, daß es schwer vertilgt werden konnte und daher auch bei den Fortschritten der Staatsgesetzgebung immer eine gewisse Anerkennung behauptete. Der Grundsatz der Lex Saxonum, daß der Verbrecher, der seine That nicht durch Composition sühnte, sich die Fehde gefallen lassen müsse, wurde zwar durch Karls d. Gr. Verordnung, daß sogar nach einem Totschlage die Fehde durch sofortige, durch den König zu erzwingende, Entrichtung und Annahme der Composition, so wie durch Gelobung des Friedens, beseitigt werden sollte,<sup>5)</sup> erheblich erschüttert, aber doch so wenig ganz gehoben, daß noch diese ganze Periode hindurch das Recht der Privatfehde geltend gemacht wurde, obgleich kaiserliche Landfrieden und seit 1253 besondere Bündnisse der westfälischen Städte,<sup>6)</sup> unablässig darauf hin arbeiteten, die

<sup>3)</sup> Vgl. überhaupt Köstlin Geschichte des deutschen Strafrechts im Umriß. Tübingen 1859. S. 58 fg. u. Boehlau novo constitutiones Domini Alberti d. i. der Landfriede v. 1235. Beil. VI, S. 66.

<sup>4)</sup> Pars mulctae regi vel civitati; pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis ejus exsolvitur berichtet schon Tacitus Germ. c. 12.

<sup>5)</sup> Vgl. das schon I, 318 hierüber Gesagte und die dort in den Noten angeführten Stellen der Kapitularien. Die Gelobung des Friedens hieß Urfehde. Die Glosse zum Sachsensp. I, 8, §. 3 sagt: Orvælde het vrede, di over vrede gesworen wert, also dat di veide entwed si. — Es wurde Urfehde beschworen.

<sup>6)</sup> Seibertz U. B. I, Nr. 277. Ueber die weitere Entwicklung dieser Bündnisse für den Landfrieden derselbe Quellen II, 45.

§. 132. nach ihren Statuten ohnehin verbotene Eigenmacht auszusprechen.<sup>7)</sup>

Hierbei ist jedoch das Fehderecht der Volksrechte von dem des Mittelalters und dieses wieder von den Mißbräuchen, welche davon gemacht wurden, wohl zu unterscheiden.<sup>8)</sup> Nur das erste war ein Theil des Strafrechts, das andere war zum Kaufrechte geworden, dessen Ausartungen sich am deutlichsten in den Brandbriefen aussprechen, welche Patroclus Dume aus Coest noch 1519 unter seinem Namen, als ehrliche Fehdebriefer, erlassen zu dürfen glaubte.<sup>9)</sup> Das staatliche Rechtsverhältniß betrachteten die alten Germanen als ein Friedensverhältniß, das zunächst der durch die Störung betroffene Freie mit seinen Genossen, im Nothfalle aber auch das Volk durch seine Vorsteher zu schützen habe. Der Verletzte hatte das Recht, denjenigen, der seinen Frieden gestört und sich dadurch in einen Kriegszustand gegen ihn gesetzt hatte, durch offene, selbst blutige Fehde zur Rechenschaft zu ziehen und so zur Wiederherstellung des Friedens zu zwingen. Wollte er aber von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, so mußte dem Verletzten eine andere Genugthuung gesichert werden und da körperliche Strafen gegen Freie nur dann statt fanden, wenn diese als unmittelbare Feinde des Gemeinwesens auftraten, so konnte jene Genugthuung nur in einem Sühnegelde, in der Composition bestehen, zu deren Entrichtung der Schuldige auf erhobene Klage, vom Richter gezwungen wurde. Auf solche Weise ergänzten sich Fehderecht und Recht auf Composition, so zwar, daß der Verletzte zwischen beiden die Wahl hatte; weil sonst der Starke und der Reiche sich alles nach Gefallen hätten erlauben dürfen. Auf der anderen Seite war nicht jede Rechtsverletzung eine Friedensbruchsache;

<sup>7)</sup> Altbayer Recht Art. 6. Seiberh u. B. II, Nr. 540. Zu Brilon wurde jeder, der mit Vorbegehung der Gerichte in der Stadt, bei answärtigen Junkern oder Herren, sein Recht durch Fehdegewalt suchte, auf ewige Zeiten aus der Stadt verbannt (s. oben S. 301 und Quellen II, 47).

<sup>8)</sup> Auf die Erheblichkeit solchen Unterschiedes hat besonders aufmerksam gemacht v. Wächter Beitr. zur deutschen Gesch. Abh. II, S. 42, mit den dazu gehörigen Exkursen. Siegel a. D. S. 9. gegen Rogge Gerichtswesen S. 23, Note 33..

<sup>9)</sup> Seiberh u. B. III, Nr. 1013.

am wenigsten dann, wenn ihr nicht böser Wille, sondern nur §. 132. Fahrlässigkeit zum Grunde lag und deshalb war es nöthig, auch das Fehderecht des Verletzten in gebührenden Schranken zu halten und weil dieses damals, wo es noch so sehr an einer festen, alle socialen Verhältnisse durchbringenden, Staatsverfassung fehlte, im einzelnen Falle nur gar zu oft mit kaum zu beseitigenden Schwierigkeiten verbunden war, so wurde dadurch Karl d. Gr. bewogen, das Fehderecht in der angegebenen Art zu beschränken. Es erschien danach nur als eine erlaubte Selbsthilfe für solche Fälle, in welchen der Staat oder der Richter dem Verletzten, aus irgend einem Grunde, nicht zu seinem Rechte verhelfen konnte oder wollte. Von Rechtswegen galt also nur der Grundsatz, daß wegen jeder Rechtsverletzung, vorab durch Anklage vor dem Richter Genugthuung gesucht werden mußte, mochte die Klage auf körperliche Strafe gerichtet sein oder auf Composition. Weil aber durch die Anarchie, welche vom 11. Jahrhundert an bis zum Ausgange des Interregnums in Deutschland herrschte, die Wirksamkeit der Gerichte, mit fast alleiniger Ausnahme der Fengerichte, nur gar zu oft gelähmt war, so mußte ein Recht zur Selbsthilfe wenigstens alsdann anerkannt werden, wenn der Verletzte durch die Gerichte keine Hilfe zu erlangen vermochte. Dadurch wurde das alte germanische Fehderecht auf der einen Seite wesentlich beschränkt, weil es nun immer nur ein subsidiäres wurde, auf der anderen aber auch erweitert, weil man es in solchem Falle nicht auf Rechtsverletzungen durch Verbrechen beschränkte, sondern auch auf die Nichterfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen ausdehnte. Es mußte aber in jedem solchen Falle die Fehde vorher offen angekündigt werden. Und auch das hatte seinen guten Grund; denn der Friedebrecher, gegen den das altgermanische Recht die Fehde gestattete, wußte, daß er den Frieden gebrochen und dafür, wenn er solchen durch Composition nicht freiwillig herstellte, Klage oder Fehde, nach Wahl des Verletzten, erwarten mußte. Er hatte den Frieden thätlich schon gekündigt und brauchte er ihm daher nicht erst gekündigt zu werden. In Fällen der oben gedachten Art war es dagegen anders. Der

§. 132. angebliche Rechtsverleger konnte in gutem Glauben sein, konnte selbst Recht zu haben meinen oder wohl gar nicht wissen, wie weit die Ansprüche des Verletzten, die er in gewissem Maße zu bestreiten nicht die Absicht hatte, giengen und keinen Falls durfte er es verbüßen, wenn der Richter das zweifelhafte Recht festzustellen versäumte.

Von diesen Grundsätzen gehen alle kaiserliche Landfrieden aus, welche seit 1158 von Friedrich I.<sup>10)</sup> und seinen Nachfolgern in den Jahren 1235, 1287 und 1303, sowie in der goldenen Bulle und späteren Reichs-Abschieden erlassen sind. Insbesondere spricht sich Friedrichs II. Landfriede von 1235 Cap. 4 deutlich darüber aus.<sup>11)</sup> Es war daher ganz angemessen, daß vor wirklicher Eröffnung der Feindseligkeiten ein Absagebrief erlassen werden mußte, worin der Absagende sich, seinen Gegner und den Grund der Absage genau bezeichnete, um dadurch dem Gegner Gelegenheit und Zeit zur gütlichen Aufklärung und Beilegung oder zur Gegenleistung zu verschaffen und auf solche Weise seine Ehre ritterlich zu verwahren. Die Form solcher Absage- oder Fehdebriefe war wesentlich überall dieselbe.<sup>12)</sup> Daß außerdem auch die Kirche schon seit dem 11. Jahrhundert bemüht war, durch Einführung der Gottesfrieden das Fehderecht zu beschränken, ist schon bei einer anderen Gelegenheit (§. 289) berichtet worden. Ueberhaupt trugen die Begriffe des Christenthums von sittlicher Gerechtigkeit, in Verbindung mit dem Umstande, daß für einen zahlreichen Theil der Bevölkerung das römische Strafrecht in Anwendung blieb, wesentlich dazu bei, das Unzulängliche bloßer Vermögensstrafen bei schweren Vergehungen aufzudecken und

<sup>10)</sup> Sendenberg Sammlung der Reichs-Abschiede I, Nr. 5, §. 2. C. 10.

<sup>11)</sup> §. 1. was sach yeman in kainerleyhand Dinge geschah, daß er das nit rache, er clag es seinem Richter und folge seiner Clage an ein Ende. Es ensch dann daß er sich zu Noth muß wehren seines Leibes und seines Gutes. — §. 2. Wer aber sein Clag vollfuret als da geschriben ist, wird im nicht gerichtet und muß durch Not seinen Feinden widerjagen, das sol er thun bei Tage und von dem Tage bis an den vierden Tag sol er ihm kainen Schaden thun, weder an Fehd noch an Gut, so hat er drey ganz Tag Frieden. Sendenberg S. 20 fg.

<sup>12)</sup> Beispiele dazu liefern die Urkk. Nr. 974, 1002, 1014, 1018 u. 1026; die Anmerkung zu der ersten weist aber auch nach, wie man mit den Fehdebriefen mißbräuchlich verfuhr.

dadurch dem eigentlichen Strafrecht der folgenden Periode §. 132. Eingang zu verschaffen. Die Uebergänge dazu manifestiren sich in den Reichsgesetzen, in den Rechtsspiegeln und in den Grundsätzen der Stadtrechte über die Handhabung gemeinen Friedens. Die einzelnen Bestimmungen der letzteren darüber, sind zwar nicht zahlreich, aber ihr tiefer Sinn ist hinlänglich ausgesprochen in dem Landfriedensverbunde der westfälischen Städte von 1253, welcher jeden dawider Frevelnden nicht nur mit einer Geldbuße bedroht, sondern zugleich festsetzt, daß er aller Ehre, deren sich gute Menschen billig erfreuen, beraubt sein und niemals anderen Ehrenmännern solle gleich gestellt werden können.<sup>13)</sup> Wir haben nun zunächst die in dieser Periode üblichen Strafen im Allgemeinen und dann wie die einzelnen Vergehen damit geahndet wurden, zu betrachten.

### §. 133. Rechtssystem. D. Strafrecht. II. Die üblichen Strafen.

Es sind zu unterscheiden A. Vermögensstrafen und §. 133. bei diesen 1) die an den Verletzten zu entrichtende Composition, welche aus Buße und Wergeld zusammengesetzt war. Das letzte war früher nach dem Stande und dem Volkstamme, welchem der Verletzte angehörte, verschieden.<sup>1)</sup> In der jetzigen Periode fiel die zweite Rücksicht weg; nur der Geburtsstand machte noch einen Unterschied.<sup>2)</sup> Wergeld und Buße werden im Sachsenspiegel getrennt, wiewohl beide, wie auch früher, an den Verletzten gezahlt wurden.<sup>3)</sup> Die Höhe der Buße war ebenfalls meist nach dem Geburtsstande verschieden<sup>4)</sup> und dann neben dem Wergelde genau verzeichnet.<sup>5)</sup> Bisweilen bestand sie in einem aliquoten Theile des Wergeldes<sup>6)</sup> oder in

<sup>13)</sup> Vgl. oben S. 624, Note 25. Köstlin S. 151.

<sup>1)</sup> Capit. a. 797 c. 3 giebt die Compositionen nach sächsischem Rechte, abweichend von fränkischem, an. Die Sachsen zahlten weniger. Walter C. j. g. II, 127.

<sup>2)</sup> Sachsensp. III, 45, §. 1—9.

<sup>3)</sup> Sachsensp. a. D. u. III, 53, §. 2.

<sup>4)</sup> Dasselbst II, 16, §. 3. „Jewelc man hevet bute na siner bord, se ne hebbe se verworcht.“ Anwendungen dieses Grundsatzes in I, 8, §. 2. II, 16, §. 8. III, 37, §. 1.

<sup>5)</sup> Vgl. die in der Note 2 verzeichneten Stellen.

<sup>6)</sup> Dasselbst II, 16, §. 5—7.

§. 133. einem festen Betrage,<sup>7)</sup> wenn sie nicht ganz unbestimmt gelassen wurde. Nur in unseren Städten, wo alle Bürger vor dem Gesetze gleich waren, hatten auch alle gleiches Wergeld und gleiche Buße.<sup>8)</sup> Beide wurden im Mittelalter nach Pfunden, Schillingen und Pfennigen berechnet. Das Pfund, auch Mark genannt, hielt 20 Schillinge, der Schilling 12 Pfennige.<sup>9)</sup> So lange in Sachsen geprägtes Geld noch eine Seltenheit war, vertrat das Vieh die Stelle desselben. Ein Rind war z. B. gleich 1 bis 2, ein Pferd 6 Soliben.<sup>10)</sup> — 2) Das Fredum oder das Strafgeld zur Sühne des verletzten Friedens, welches in früherer Zeit an das Volk, später an den König entrichtet wurde, hieß nun Wette.<sup>11)</sup> Daher noch der Ausdruck: wett machen. Wo keine Composition, da gab es eigentlich auch keine Wette. Unechte Leute hatten nach dem Sachsenspiegel kein Wergeld; sie würde also auch keine Wette getroffen haben. Um dies auszugleichen, wurde ihnen eine Scheinbuße aufgelegt, der dann die Wette folgte.<sup>12)</sup> Umgekehrt konnte Composition ohne Wette sehr wohl bestehen, wenn durch das Vergehen der Friede nicht verletzt war; z. B. bei unbeabsichtigtem Schaden durch Vieh.<sup>13)</sup> Wo eine eigentlich peinliche Strafe eintrat, da fiel beides weg.<sup>14)</sup> Der Betrag der Wette wird im Mittelalter nur selten genannt und deshalb meist auf örtliche Gewohnheit verwiesen.<sup>15)</sup> Wenn Buße und Wette nicht zu bestimmten Zeiten und Orten entrichtet wurden, so erfolgte Pfändung durch den Fronboten.<sup>16)</sup> Für Vergehen

<sup>7)</sup> Sachsensp. II, 48, §. 1, 2. II, 49, §. 1.

<sup>8)</sup> Die Stadtrechte machen niemals einen Standesunterschied, z. B. das Soester art. 17, 22, 23, 29 u. f. w. (Seiberg II, B. I, Nr. 42.) Mebebach art. 7, 17. (Daf. Nr. 55.) Pabberg art. 16, 18, 20. (Seiberg Quellen II, 474.) Eversberg art. 12. (U. B. II, Nr. 515.) Müden art. 12, 23, 28, 29, 31 u. f. w. (Daf. Nr. 540.)

<sup>9)</sup> Sachsensp. III, 45, §. 1, 4, 6, 7.

<sup>10)</sup> Die verschiedenen Wergeldsätze des Viehes von der Gans bis zum Pferde im Sachsensp. III, 51.

<sup>11)</sup> Watz Verfass. Gesch. I, 194. Rößlin S. 111 fg.

<sup>12)</sup> Sachsensp. III, 45, §. 9, 10, 11.

<sup>13)</sup> Dasselbst II, 40, §. 3. „Nen Ve verboret nen Gemebbe keme Nüchtere an siner Dat.“

<sup>14)</sup> Dasselbst III, 50.

<sup>15)</sup> Dasselbst III, 86 giebt einzelne Beispiele.

<sup>16)</sup> Dasselbst II, 5, §. 2 und II, 41.

gegen den Richter innerhalb des Gerichts, erhielt derselbe nur §. 133. Wette und nicht zugleich Buße, weil er sonst Richter und Kläger zugleich gewesen wäre.<sup>17)</sup> Für geringe Vergehen, welche durch das Bürgerrecht abgeurtheilt wurden, war die Wette an den Burmeister, zum Vertrinken in der Burtschaft, zu entrichten.<sup>18)</sup> — 3) Bann oder Königsbann wurde diejenige Buße genannt, welche auf die Verletzung eines unter des Königs Banne erlassenen Ge- oder Verbots gesetzt war. Unter Königsbanne konnte nur der damit vom Könige Beliehene richten; wie z. B. die Freigerichte als eigentliche Grafengerichte des Königs (S. 372). Die Strafe des Königsbannes betrug früher 60 Solibi, in dieser Periode 60 Schillinge.<sup>19)</sup> — 4) Die Confiscation des Vermögens war Folge der völligen Friedlosigkeit; sie wurde in dieser Periode durch besondere kaiserliche Constitutionen geregelt,<sup>20)</sup> war indeß nicht mit jeder Todesstrafe verbunden;<sup>21)</sup> vielmehr in den westfälischen Stadtrechten ausdrücklich ausgeschlossen.<sup>22)</sup> Die noch in älteren Stadtrechten vorkommende Strafe, daß dem Friedlosen sein Haus abgebrochen werden solle,<sup>23)</sup> fiel später weg, wie aus den jüngeren Bestimmungen der Soester Schrae über denselben Gegenstand hervorgeht.<sup>24)</sup> — B. Leibes- und Lebensstrafen.

<sup>17)</sup> Sachsensp. III, 45.

<sup>18)</sup> Dasselbst II, 13, §. 1 u. III, 64, §. 11. Die Bestimmung hat ihre rechtsgeschichtliche Begründung wohl in dem Achener Capitulare Saxonum v. 797. c. 4 über die pro Wargilda oder Wargida an die Gemeinde (pagenses) zu zahlen gewesenem 12 Soliben.

<sup>19)</sup> Sachsensp. II, 61, §. 2.

<sup>20)</sup> Friderici I. curia Roncaliæ 1158. constit. de regalibus, const. Auximana 1177. c. 1.

<sup>21)</sup> Sachsensp. II, 31, §. 1.

<sup>22)</sup> Müdener Recht Art. 25. „Ghereke dat also, dat eyn mensche den anderen bobede, he soghene este he stete enne, esthe wifes bobes he en bobede, wvri de begrypen den sal men boden als sin recht ys, so solen syn rechten Erden alle syn gut, Erve und varende gud, bede bynnen der stat und butsen der stat behalven, also dat de richtere an dem gude nicht en eghet.“ Seiberg II, B. II, Nr. 540.

<sup>23)</sup> Soester Recht Art. 20. Quod si ille, qui maleficium perpatravit, aufugerit, domus ejus et quicquid habet — destruetur et ipse proscriptetur; quod vulgo frethelos dicitur. Daf. I, Nr. 42. Vgl. Capit. Saxon. a. 797. c. 8.

<sup>24)</sup> Soester Schrae Art. 16. Wey eynen doit sleit binnen der stat, este buten der stat, bey hevet vorboret sin luf unde nicht sin ghut. Daf. II, Nr. 719. Müdener Recht Art. 26. Daf. Nr. 540.

§. 133. Die ersten bestanden entweder in bloßen Züchtigungen oder in peinlichen Verstümmelungen. Unsere Stadtrechte liefern dazu Beispiele. So soll nach Mebebacher Rechte derjenige, der einen anderen durch Faust- oder Stockschläge blutig verwundet, mit Ruthen gehauen und ihm das Haar abgeschnitten werden.<sup>25)</sup> Geschah aber die Verwundung mit scharfen Waffen und der Verwundete wird wieder hergestellt, so verliert der Thäter die rechte Hand, stirbt dagegen der Verletzte, so wird jener enthauptet.<sup>26)</sup> Gefängniß als Strafe kannte man nicht, sondern nur als Mittel, sich des Verbrechers zu versichern.<sup>27)</sup> Zu den peinlichen Verstümmelungen gehörten, außer dem eben gedachten Abhauen der Hand, das Ausstechen der Augen und Abschneiden der Nase, das Brandmarken und die sogenannte Strafe an Haut und Haar, welche darin bestand, daß man mit den Haaren einen Theil der Kopfhaut wegriß.<sup>28)</sup> Solche Strafen konnten zwar in den meisten Fällen, zumal wenn Kläger und Richter damit einverstanden waren, durch Gelbbußen abgewendet werden, aber die verwirkte Ehr- und Rechtlosigkeit blieb.<sup>29)</sup> — Die Lebensstrafen, welche in den älteren

<sup>25)</sup> Qui pugno vel baculo aliquem percusserit — virgis verberabitur et crines ejus abradentur, quia pacem Dei violavit. Art. 6. Das. I, Nr. 55. Jeder Ruthenhieb wurde für einen Solidus gerechnet. Capital. Mantuan. a. 801. c. 4.

<sup>26)</sup> Qui — hominem vulneravit acuto ferro, sub custodia advocati reus erit; si vulneratus moritur, ille decollabitur; si vero evaserit vulneratus, ille qui eum vulneravit dextra manu truncabitur. Art. 5. Daselbst. Vgl. das Soester Recht Art. 14 u. 15. Das. Nr. 42.

<sup>27)</sup> S. v. vor. Note. Erst die der folgenden Periode angehörende Soester Schrae verordnet Art. 31: so sal hej sitten inne torne jes mefen unde eten water unde broyt. U. B. II, Nr. 719.

<sup>28)</sup> In dem Edicte Heinrichs II. v. 1023, zur Aufhebung der immerwährenden Streitigkeiten zwischen Worms und Lorsch, wird verordnet: illi, qui audacia et invasionis dux et princeps fuerit, tollantur capilli et corium et insuper in utraque maxilla ferro, ad hoc facto etiam candenti, bene cratetur et comburatur, reliqui ejus sequaces cute et capillis priventur. Cod. Lauresham. I, 157. Die Methode, wie die Strafe „to Hut unde to Hare“ vollzogen wurde, beschreibt die Glosse zum Sachsensp. II, 13. „Dat is, dat man enen to der Stupe sleit unde windt eme dat Har ut deme Hobebe mit eme Cloven.“ Der Glossator giebt sich viele Mühe, die Grausamkeit solcher Strafen zu entschuldigen.

<sup>29)</sup> Sachsensp. II, 13, §. 1. „Geschiet in me Dorpe des Dages en Dittve (Diebstahl) die min den brier schillinge wert is, dat mut die hurmeister wol richten des selben Dages to hut unde to Hare oder mit bren

Volksrechten und zumal in der Lex Saxonum (I, 291) sehr §. 133. häufig verordnet waren, blieben wohl eben deswegen in vielen Fällen durch Geld ablösbar (§. 631) und bestanden hauptsächlich in Hängen und Köpfen. Sie wurden leider durch peinliche Qualifikationen, wie Nüßern, Castriren, Biertheilen, Pfählen, Lebend Begraben, Verbrennen, Vermauern, Sieden in Del u. s. w. mitunter auf höchst grausame Weise verschärft.<sup>30)</sup> In unseren westfälischen Stadtrechten findet sich aber davon keine Spur. Sie setzen einfach nur Hängen und Köpfen, jenes meist für Diebe und dieses für Mörder.<sup>31)</sup> Die Femgerichte kannten für alle Vergehungen nur die Strafe „der Wied,“ des Aufhängens an einem Baume.<sup>32)</sup> — C. Strafen an Recht und Ehre. Aus den zum Theile sehr harten Bestimmungen der Lex Saxonum über die Folgen unerlaubter Handlungen, wodurch Ehre, Leib und Gut eines Anderen verletzt werden (I, 154), bildeten sich die Recht- und Ehrenstrafen dieser Periode in folgenden Haupttheilen: 1) Die Eht- und Rechtlosigkeit; wodurch man außerhalb des Gesetzes erklärt, alles Rechts, der Ehre und des Schutzes der Gesetze beraubt wurde.<sup>33)</sup> Der davon Betroffene verlor Eigen und Lehn, das Klagerrecht vor Gericht und die Fähigkeit zum Zeugniß; er konnte keine echte Kinder mehr gewinnen und in der Nacht selbst getödtet werden.<sup>34)</sup> Diese Strafe trat ein, theils als Folge gewisser Verbrechen, theils als Folge der Oberacht,

Schillingen to losene. So blift jene erentlos und rechtlos.“ Das. I, 38, §. 1 u. I, 65, §. 2. Nübener Recht Art. 29. U. B. II, Nr. 540.

<sup>30)</sup> Grimm Rechts-Alterthümer S. 680 fg. Der bekannte Lübecker Spudicus Dreher hat in einer besonderen Schrift: Antiquarische Anmerkungen über einige in dem mittleren Zeitalter üblich gewesene Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen, Lübeck 1792, über diese traurigen Strafqualifikationen vieles zusammengestellt.

<sup>31)</sup> Soester Recht Art. 15: capite trunehitur. 24: morte punietur. — Mebebacher Recht Art. 5: decollabitur. — Nübener Recht Art. 25, den Lobtschläger: den sal men boden als syn recht ys. Art. 30: hebbe he syn lif vorboret. — Soester Schrae Art. 16: dey hevet vorboret sin lsh. Art. 23: dey heuet sinen hals vorboret. Art. 24: den sal man boden. Dgl. Art. 26, 27, 28, 29, 30 u. s. w. U. B. I, Nr. 42 u. 55. II, Nr. 540 u. 719.

<sup>32)</sup> Wächter Beiträge zur deutschen Gesch. Nr. 8.

<sup>33)</sup> Frid. I. constitut. a. 1187 contra incendiarios. Frid. II. const. pacis. a. 1235, c. 11.

<sup>34)</sup> Sachsensp. I, 38, §. 2, 3 und III, 16, §. 3.

§. 133. worin derselbe erklärt wurde, der sich binnen Jahr und Tag nicht aus der Reichs-Nacht gezogen hatte.<sup>35)</sup> Zwar konnte der Geächtete sich auch noch aus dieser lösen und den Frieden wiedergewinnen, d. h. sein Recht (nicht sein Gut), alsdann, „wenn er eine Lanze bricht vor des Kaisers Schaar, da dieser einen anderen König mit Streit besteht. Dadurch gewinnt er wieder sein Recht, aber nicht sein Gut, das ihm vertheilt ist.“<sup>36)</sup> — 2) Die Proscription, eine geringere Strafe als die vorige, entspricht dem alten Banne der Capitularien<sup>37)</sup> und wurde entweder von einem Gerichte, oder vom Könige selbst ausgesprochen.<sup>38)</sup> Im ersten Falle nennt sie der Sachsenspiegel Verfestung, im zweiten wurde sie des Reiches Nacht genannt. Die von einem niederen Gerichte ausgesprochene Verfestung wirkte nur für den Bezirk desselben, bis sie in das obere gebracht und zuletzt vor dem Könige zur Nacht wurde.<sup>39)</sup> Dem Proscribirten durfte nur eine Nacht Obdach und sonst weder Schutz noch sonst etwas gegeben werden. Er konnte in den Gerichtsbezirken, worin er verfestet war, selbst an befriedeten Tagen gefangen und wenn er sich widersetzte, erschlagen werden.<sup>40)</sup> An solchen Gerichten konnte der Verfestete und

<sup>35)</sup> Henr. reg. treuga a. c. 1230 c. 17, 20. Frid. II. const. pac. a. 1235. c. 3, 5, 11, 12. Sachsenp. I, 38, §. 2. Bedeutsam-stimmige, aber grauenhafte Formeln für die Vertheidigung der Obernacht bei Grimm Rechtsalterthümer I, 39—42.

<sup>36)</sup> Sachsenp. I, 38, §. 3. Der Cod. Seib. I, 34 giebt die im Texte wörtlich übersezte Stelle, etwas deutlicher als die Homperische Ausgabe, mit folgenden Worten: In syn recht enfan he aver nicht weder komen, he en boystere (toistire) vor des kaysers schare, dar eynen anderen fornyng mit srybe besteht. So wynnnet he weder syn recht vnd nicht syn gud, dat eme vorbest is. — Die Glosse bemerkt dazu: Dat is junderlifen den Sassen ghegeben, dat sey albus er recht weder frigen (erfriegem) und nicht er gud. Antwor (entweder) dat hevet eyn ander eder et hevet dat rife, den et mit rechte togebelet was; winte men ne mach eynen nicht genabe don mit eines anderen schaden. — Die lateinische Uebersetzung des Sachsenpiegel-Textes (Leipzig, 1539) giebt die Stelle mit den Worten: nisi in acie regis, ubi rex cum alio rege pugnaverit præferatur et lanceatum alium invadat dimicando, tunc primum statum et non bona sibi abjudicata recuperabit. Siegel Gesch. d. deutschen Gerichtsverfahrens I, 203.

<sup>37)</sup> Frid. II. const. pacis a. 1235. c. 11.

<sup>38)</sup> Ibid. c. 12, 15. Frid. I. constit. contra incendiar. a. 1187.

<sup>39)</sup> Sachsenp. I, 71. III, 24, §. 1, 2. III, 34, §. 1. Henr. reg. treuga 1230 c. 17.

<sup>40)</sup> Sachsenp. II, 10, §. 1. II, 66, §. 2. III, 23. Schwabensp. Art. 252. Frid. II. Sent. de feud. 1219. const. pacis a. 1235. c. 13.

der Geächtete überhaupt weder Kläger noch Zeuge, Fürsprecher §. 133. oder Richter sein.<sup>41)</sup> Aus der Nacht sowohl als aus der Verfestung konnte man sich dadurch jeder Zeit herausziehen, daß man sich vor dem Richter stellte und wegen der Genugthuung Bürgschaft leistete. Der Richter mußte dazu freies Geleit geben; die verwirkte Wette aber mußte in jedem Falle gezahlt werden.<sup>42)</sup> — 3) Rechtlosigkeit ohne Echtlosigkeit<sup>43)</sup> kam vor a) wenn der Echt- und Rechtlose sich aus der Nacht herauszog, ohne sein Recht wieder zu erlangen (S. 639); b) wenn der Verbrecher Raub oder Diebstahl vor dem Urtheile durch Composition sühnte oder sich von einer Strafe, die an Leben, Haut und Haar gieng, lebte<sup>44)</sup>; c) bei unehelichen Kindern und einzelnen verachteten Gewerben.<sup>45)</sup> Diese nur sogenannte Unechtheit, wurde jedoch von der in den beiden vorigen Fällen unterschieden.<sup>46)</sup> Sie machte den Rechtlosen unfähig, als Zeuge, Fürsprecher oder Urtheilfinder aufzutreten, sich einen Vormund zur Klage oder zum Kampfe zu erbitten und Lehen zu besitzen.<sup>47)</sup> Er hatte statt des Wergeldes nur eine Scheinbuße (S. 636). Der Rechtlose aber, der es durch Verbrechen geworden, wurde auch nicht einmal zum Reinigungsgeibe, sondern nur zu Gottesurtheilen, wozu dann auch der Kampf gehörte, gelassen.<sup>48)</sup> Der gemeine Friede kam jedoch allen zu statten, auch konnten sie eine echte Ehe haben.<sup>49)</sup> Wer an einem Gerichte rechtlos geworden, war es überall, wenn es ihm bewiesen wurde.<sup>50)</sup> Rechtlosigkeit ohne Echtlosigkeit zerstörte also nur einzelne Rechte, nicht die ganze Rechtsfähigkeit. — 4) Die

<sup>41)</sup> Sachsenp. II, 63, §. 2. III, 16, §. 3. Frid. II. confederat. a. 1220. c. 6.

<sup>42)</sup> Sachsenp. I, 68, §. 5. II, 4, §. 1, 2. III, 17, §. 1, 2. III, 18, §. 1, 2. III, 34, §. 1—3. III, 63, §. 3. Frid. I. const. contra incendiar. 1187. Frid. II. const. pacis a. 1235. c. 12, 15.

<sup>43)</sup> Sachsenp. I, 51, §. 1.

<sup>44)</sup> Dasselbst I, 38, §. 1. I, 65, §. 2. II, 13, §. 1. II, 26, §. 2. III, 28, §. 2. III, 45, §. 9.

<sup>45)</sup> Dasselbst I, 38, §. 1. III, 45, §. 9.

<sup>46)</sup> Dasselbst III, 28, §. 1. I, 48, §. 1. I, 50, §. 2.

<sup>47)</sup> Dasselbst II, 36, §. 4. III, 28, §. 1. — I, 61, §. 4. — II, 12, §. 3. III, 16, §. 2. — Sächs. Lehr. II, §. 1.

<sup>48)</sup> Sachsenp. I, 39.

<sup>49)</sup> Dasselbst I, 51, §. 1. III, 45, §. 11.

<sup>50)</sup> Dasselbst III, 82, §. 1.

§. 133. Ehrlosigkeit erscheint häufig in Verbindung mit der ihr nahe verwandten Rechtlosigkeit. Bürgerliche Ehre bestand im vollen Genuße der Rechte eines unbescholtenen Mannes. Der älteste Landfriede westfälischer Städte von 1253, definiert sie als: honor, quo boni homines merito gaudere debent.<sup>51)</sup> Minderung der Unbescholtenheit minderte daher auch die bürgerliche Ehre. Verbrechen machten ehrlos und rechtlos zugleich, mindere Vergehen waren meist nur nachtheilig für die Unbescholtenheit. Bei Verbrechen, vor denen man einen besondern Abscheu zu erkennen geben wollte, wurde neben der Rechtlosigkeit die dadurch verwirkte Ehrlosigkeit noch besonders betont. So waren Häretiker, die über Jahr und Tag in der Excommunication verharrten, ehrlos und zu allen öffentlichen Aemtern, sogar zur Testamentifaction unfähig.<sup>52)</sup> Auch Friedebrecher und Heeresflüchtige, so wie der Mann, der seinen Herrn tödtete, waren ehrlos.<sup>53)</sup> Die Ehrlosigkeit der Weiber war nur moralischer Art und hatte keine Rechtlosigkeit zur Folge.<sup>54)</sup> — Die geringeren Ehrenstrafen, insofern sie weniger zur Sühne der Vergehen, als zur Züchtigung des bewiesenen Uebermuths dienen sollten, zeichnen sich häufig durch einen gewissen Humor aus, ganz darauf berechnet, den Uebelthäter zu beschimpfen und lächerlich zu machen.<sup>55)</sup> Es manifestirt sich darin mitunter eine Derbheit, die wohl mit den damaligen Lebens-Anschauungen verträglich gewesen sein mag. Wie dieses aber bei dem Spottzuge möglich gewesen, der nach altem Rübischen Rechte, eine im Ehebruche ertappte Frau mit ihrem Galan durch die Stadt machen soll, das bleibt freilich schwer zu begreifen.<sup>56)</sup>

<sup>51)</sup> Seibertz u. B. I, Nr. 277.

<sup>52)</sup> Frid. II. coronatio 1220 c. 6.

<sup>53)</sup> Außer den oben S. 624 Note 25 angeführten urkundlichen Stellen, worin exlex und infamis durch „erlos et rechtlos“ übersetzt werden. Frid. I. contra incendiari. a. 1187 u. Sachsensp. I, 40, III, 84, §. 2.

<sup>54)</sup> Sachsensp. I, 5, §. 2.

<sup>55)</sup> Sie sind umständlich abgehandelt in Dreyers antiquar. Anmerkung. S. 116 fg. und mit genauer Unterscheidung in Grimm's Rechts-Altenthümer II, 711 fg. Der Febr. v. Fürth sucht die glimpflichsten derselben, in seinem Werke über die Ministerialen S. 389, für diese aus.

<sup>56)</sup> Si vir cum legitima alicujus deprehenditur, juris est ut ipse ab ea per vicos civitatis sursum et deorsum trahatur per veretrum.

### §. 134. Rechtssystem. D. Strafrecht. III. Die einzelnen Vergehen.

Die alte einfache Unterscheidung zwischen Verbrechen §. 134. gegen das Gemeinwesen, die an den Hals giengen und leichteren Vergehungen gegen den Frieden der Einzelnen, die durch Geldbußen geahndet wurden (§. 132), war auch noch in der vorigen Periode üblich, wie die Volksrechte nachweisen. In dieser, namentlich in sächsischen Gesetzen, werden aber außerdem unterschieden: schwere Vergehen, die vor das Grafengericht und leichte, die vor das Centgericht gehören. Zu jenen zählte man z. B. Totschlag, Entführung, Brandstiftung, Raub und Diebstahl, Verstümmelung, Plünderung u. s. w. Demnach waren auch solche Vergehen, die nur am Vermögen geküßt wurden, wenn sie vor den Grafen gehörten, als schwere zu betrachten. Außerdem gab es auch leichte Vergehungen gegen das Gemeinwesen, d. h. solche, die nicht mit einer öffentlichen Strafe, sondern nur mit einer fiskalischen Geldbuße geahndet wurden. Dahin gehörten in Sachsen die Verletzung einzelner religiöser Vorschriften und die Versäumung des Botdings.<sup>1)</sup> Der Sachsenspiegel giebt Belege zu allen Arten. Manche Vergehen der zweiten und dritten Art aus früherer Zeit erscheinen hier aber als schwere, weil sie mit Leibstrafen geahndet werden. Vergehen überhaupt nennt er „Misse dat.“<sup>2)</sup> Geht die Strafe an den Leib, so ist es ein Ungericht,<sup>3)</sup> dessen Gegensatz diejenigen Fälle bilden, in denen nur eine Buße an den Verletzten und eine Wette an den Richter gezahlt werden, wie Lähmung, Verwundung, Mißhandlung u. dgl.<sup>4)</sup> Der Schwabenspiegel nennt sie Frevel.<sup>5)</sup> Die Vergehen der dritten Art sind solche Uebertretungen, die nur durch eine Wette an den Richter geküßt werden, wie z. B.

Sach das alte Rübische Recht I, Art. 43. Dreyer a. D. (Note 30) bezweifelt S. 138, daß sie jemals vollzogen worden.

<sup>1)</sup> Capit. Paderb. a. 785. c. 19, 20, 21. Capit. Saxonum a. 797. c. 5. Walter c. j. g. II, 107 u. 127.

<sup>2)</sup> Sachsensp. III, 37, §. 3, 4. III, 90, §. 1.

<sup>3)</sup> Dasselbst I, 2, §. 4. II, 13.

<sup>4)</sup> z. B. Sachsensp. II, 16, §. 5—8. II, 29. III, 15, §. 2. III, 37, §. 1.

<sup>5)</sup> Schwabensp. Art. 98, 111, 216, 235, 249.

§. 134. Abpfügen des Gemeindefandes, Verletzung des Wildbanns, Beherbergung eines Verfesteten,<sup>9)</sup> Mißachtung gerichtlicher Labungen u. s. w.<sup>7)</sup>

Nach diesen Ansichten wurden 1) als Verbrechen gegen das Gemeinwesen die Unfidelität gegen den König, Anschläge gegen sein oder des Herzogs Leben, Landesverrath aller Art, Anstiftung von Meuterei im Heere u. dgl. betrachtet und mit dem Tode und Vermögens-Confiscation bestraft. Einzelne Reichsgesetze bestimmten den Begriff solcher Verbrechen und die Art ihrer Bestrafung genauer.<sup>9)</sup> — 2) Eins der ältesten Vergehen gegen die Religion war das Hexen und Zauberer (I, 273). Karl d. Gr. hatte zwar den Glauben daran, der in Sachsen besonders stark war, wenn derselbe zu verbrecherischen Handlungen gegen dergleichen verächtliche Personen führte, schon durch das Paderborner Capitular von 785 mit Todesstrafe bebroht<sup>9)</sup> und durch ein späteres Capitular von 805 in noch gründlicherer Weise die Ausrottung so unsinnigen Aberglaubens dadurch verordnet, daß er der Geistlichkeit zur Pflicht machte, die Bethörten durch aufklärenden Unterricht über den Irrwahn zu belehren,<sup>10)</sup> aber alles dies half so wenig, daß schon Karls d. Gr. Enkel, Karl der Kahle, in einem Capitular von 873 Hexen und Zauberer wieder anerkennen und zu ihrer Vertilgung Todesstrafen gegen sie erlassen mußte.<sup>11)</sup> Dasselbe geschah um 1230 von König Heinrich<sup>12)</sup> und der Sachsenspiegel definiert die Todesstrafe speciell

als die des Verbrennens.<sup>13)</sup> Die Häresen des Mittelalters, §. 134. weil sie nicht nur die kirchliche, sondern auch die bürgerliche Ordnung verwirrten, wurden seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts erst mit willkürlichen, dann mit der Strafe des Verbrennens angesehen.<sup>14)</sup> Kirchenraub, so wie Beraubung der Kirchhöfe und Gräber wurde nach dem Sachsenspiegel mit dem Tode bestraft.<sup>15)</sup> — 3) Fleischesvergehen aller Art wurden nach den Volksrechten mit Geldbußen gesühnt. Der Sachsenspiegel bestraft Ehebruch mit dem Tode.<sup>16)</sup> Unsere Stadtrechte geben dem Manne, der einen anderen bei seiner Frau im Ehebruche ertappt, das Recht, denselben ungeskrast zu tödten.<sup>17)</sup> Bigamie strafen sie mit dem Tode.<sup>18)</sup> Nothzucht (Notnunft), Gewalt an Frauen wurde nach den alten Volksrechten mit einer Buße, später aber mit Enthauptung bestraft.<sup>19)</sup> Das Haus, worin ein solches Verbrechen geschah, sollte abgebrochen und jedes Thier darin enthauptet werden.<sup>20)</sup> Das Weib, welches sich über erlittene Gewalt beschweren wollte, mußte dieses sofort vor Leuten thun, denen sie sich in dem Zustande, worin sie versetzt war, zeigte.<sup>21)</sup> — 4) Vergehen an Leib und Leben wurden nach der Lex Saxonum in der Regel mit dem Wergelde des Getödteten gebüßt (I, 155). Nur auf hinterlistige Tödtung mit Verletzung des Kirchenfriedens stand Todesstrafe.<sup>22)</sup> Andere Volksrechte hatten andere Unterscheidungen. Der Sachsenspiegel, in Uebereinstimmung mit kaiserlichen Constitutionen des Mittelalters,

<sup>7)</sup> Die Soester Schrae Art. 25 verordnet, daß derjenige, der Diebe oder andere Uebelthäter wissenschaftlich bei sich herbergt und gebraucht, mit ihnen gleiche Strafe leiden soll. Seiberg II, B. II, Nr. 719.

<sup>8)</sup> Sachsensp. III, 86, §. 1. II, 61, §. 2. III, 23. I, 62, §. 2. III, 64, §. 1—4, 6—11. I, 53, §. 1.

<sup>9)</sup> Henr. III. constit. a. 1054 de contemptorib. imperator. — Henr. VII. curia Pisana a. 1313. edict. de crimine majest. und declarat. quid sit rebellis. Der Schwabensp. art. 367 bezeichnet als Todesstrafe für Rebellion das lebendig Begraben werden. Das Capitul. Paderb. a. 775. c. 30 bestraft auch die Tödtung des Königs. Grafen mit dem Tode u. Confiscation. Walter c. j. g. II, 108.

<sup>10)</sup> Capitul. Paderb. a. 785. c. b. Walter I. c. II, 105.

<sup>11)</sup> Capitul. II, a. 805. c. 25. Walter II, 208.

<sup>12)</sup> Capitul. Carisiac. a. 873. c. 7. Walter III, 184.

<sup>13)</sup> Henr. treuga c. a. 1230. c. 21.

<sup>14)</sup> Sachsensp. II, 13, §. 7.

<sup>15)</sup> Ottonis IV. coronat. Romana a. 1209. Frid. II. promissio a. 1219. Henr. reg. treuga c. 21 u. sent. a. 1231 de bonis haereticor. Frider. II. edicta contra haereticos a. 1238, 1239.

<sup>16)</sup> Sachsensp. II, 13, §. 4.

<sup>17)</sup> Dasselbst II, 13, §. 5.

<sup>18)</sup> Nübener Recht Art. 63. Seiberg II, B. II, Nr. 540.

<sup>19)</sup> Soester Schrae Art. 28. Daf. Nr. 719.

<sup>20)</sup> Henrici treuga c. a. 1230 c. 6. Sachsensp. II, 13, §. 5. III, 46, §. 1.

<sup>21)</sup> Sachsensp. III, 1, §. 1.

<sup>22)</sup> Näheres darüber bei Grimm Rechtsalterthümer I, 633. Der Beweis wurde dem Weibe nicht erleichtert. Werler Stadtrecht Art. 13. Seiberg II, B. II, Nr. 604.

<sup>23)</sup> Lex Saxon. II, 8, 10. Walter I, 385. Merkel art. 21 u. 23.



§. 134. bestraft Mord mit dem Rade,<sup>23)</sup> Todtschlag mit Enthauptung.<sup>24)</sup> Bei nicht absichtlicher Tödtung läßt er das Wergelb noch zur Geltung kommen<sup>25)</sup> und eben so hat er Fälle aus dem älteren Rechte, wo alle Ansprüche auf Blutsühne und Wergelb wegfallen,<sup>26)</sup> wozu auch Nothwehr gehört.<sup>27)</sup> Die Tödtung naher Verwandten und der Ehegatten, welche die alten Volksrechte mit Vermögens-Confiscation und Ueberweisung an die Kirche zur Kirchenbuße strafte, wurden in dieser Periode nach den Vorschriften des römischen Rechts über das Parricidium bestraft.<sup>28)</sup> Giftmischnerei, die man von früherer Zeit her noch als eine Art Zauberei betrachtete, wurde gleich dieser auf dem Scheiterhaufen gebüßt.<sup>29)</sup> Ueber Verwundungen enthielt die Lex Saxonum, in Uebereinstimmung mit anderen Volksrechten, die genauesten Unterscheidungen der einzelnen verletzten Glieder, mit Bezug auf das entsprechende Wergelb.<sup>30)</sup> Die Rechtsbücher des Mittelalters setzen auf Wunden und Lähmungen, als peinliche Strafe, den Verlust der Hand.<sup>31)</sup> Unsere Stadtrechte stimmen damit überein (S. 638). Der Verletzte konnte aber auch darauf verzichten und auf eine Buße klagen, die schon bei Lähmungen das halbe Wergelb betrug.<sup>32)</sup> Dies war auch der Fall bei einzelnen Gliedern<sup>33)</sup> und der Entmannung.<sup>34)</sup> Wer sich übrigens für ein Glied das Wergelb hatte bezahlen lassen, dem wurde der Betrag desselben am ganzen Wergelbe abgezogen,<sup>35)</sup> wiewohl

<sup>23)</sup> Sachsensp. II, 13, §. 4. Frid. I. const. a. 1156 de pace c. 1. Henrici treuga c. a. 1230. c. 8, 10.

<sup>24)</sup> Sachsensp. II, 13, §. 5.

<sup>25)</sup> §. B. II, 38. II, 40, §. 1—4. II, 63, §. 1.

<sup>26)</sup> Dasselbst I, 64. II, 69.

<sup>27)</sup> Dasselbst II, 14, §. 1. III, 84, §. 3. Frid. I. const. a. 1156 de pace. c. 1. Das weitere Verfahren in solchen Fällen schreibt der Sachsensp. vor I, 48, §. 3. I, 50, §. 1. I, 64, 69. II, 14, §. 2. III, 84, §. 3.

<sup>28)</sup> Dasselbst III, 84, §. 3 in Verbindung mit Schwabensp. Art. 350.

<sup>29)</sup> Dasselbst II, 18, §. 7.

<sup>30)</sup> Lex Saxon. c. 11—18. Merkel.

<sup>31)</sup> Sachsensp. I, 68, §. 1, 4. II, 16, §. 2.

<sup>32)</sup> Dasselbst II, 16, §. 2, 5.

<sup>33)</sup> Dasselbst II, 16, §. 6.

<sup>34)</sup> Dasselbst II, 16, §. 5. Die Lex Saxon. c. 11 schätzte den Werth eines Testikels auf 720, den beider auf 1440 Soliben. Merkel.

<sup>35)</sup> Dasselbst II, 20, §. 2.

eine mehrfache Lähmung desselben, auch mehrfach gebüßt §. 134. wurde.<sup>36)</sup> — In ähnlicher Weise waren in den alten Volksrechten Knochenbrüche mit oder ohne Blutung, Knochensplitter, die in gewisser Entfernung auf einen Schild geworfen, einen Klang gaben, Stich- und Kopfwunden, entstellende Wunden im Gesicht, Schnittwunden, nach Länge oder Tiefe genau unterschieden.<sup>37)</sup> Nach den Gesetzen des Mittelalters wurden blutige Schläge mit einer Buße für den Verletzten und einer Wette von 60 Solibi für den Richter, bestraft.<sup>38)</sup> Eine Composition mit dem Kläger war auch hier zulässig.<sup>39)</sup> — Die in den Volksrechten als geringe bezeichneten körperlichen Verletzungen, z. B. Schläge, die nur Geschwulst oder geronnenes Blut zurückgelassen, Haarraufen, Hautkratzen, Hiebe und Stöße, welche dort nur mit Gelde gebüßt wurden,<sup>40)</sup> waren eben so auch in den Gesetzen und Rechtsbüchern des Mittelalters verpönt.<sup>41)</sup> Die einzelnen Stadtrechte, welche solche stumpfe Faust- und Stoßschläge mit dem Worte: Dumslag bezeichnen, bestrafen sie nur mit einer geringen, an den Richter zu zahlenden Buße.<sup>42)</sup> — 5) Gewaltthatigkeiten aller Art waren in damaliger Zeit an der Tagesordnung; wie aus den zahlreichen Strafverböten gegen dieselben, sowohl in den alten Volksrechten, als in den späteren Gesetzen und Rechtsbüchern hervorgeht. Heimfuche, b. h. das Ueberfallen Jemand's in seiner Wohnung wurde mit der Acht bestraft,<sup>43)</sup> Raub und Verkauf eines freien Menschen, nach der Lex Saxonum mit dem vollen Wergelbe zu büßen,<sup>44)</sup> wurde später, wie Todtschlag, mit Enthauptung gestraft.<sup>45)</sup> Durch das

<sup>36)</sup> Sachsensp. II, 16, §. 7, 9.

<sup>37)</sup> Lex Saxon. c. 3, 4, 5. Merkel u. a. LL.

<sup>38)</sup> Frid. I. const. a. 1156 de pace c. 2. Henr. treuga c. a. 1230. c. 4.

<sup>39)</sup> Sachsensp. II, 16, §. 2, 5.

<sup>40)</sup> Lex Saxon. I, 2, 7.

<sup>41)</sup> Frid. I. const. a. 1156 de pace. c. 3. Sachsensp. II, 16, §. 8. III, 37, §. 1.

<sup>42)</sup> Nibener Recht Art. 29. Seiberg u. B. II, Nr. 540.

<sup>43)</sup> Henr. const. general. a. 1234. Rudolf I. curia Ratisbon. a. 1281. c. 6, 7.

<sup>44)</sup> Lex Saxon. c. 7.

<sup>45)</sup> Henr. conv. a. 922. c. 7. Sachsensp. II, 13, §. 5.

§. 134. Binden eines freien Menschen wurde Proscription verwirkt.<sup>46)</sup> Gewaltsame Entführung von Jungfrauen und Witwen wurden, als andere weltliche und kirchliche Strafen nicht halfen, mit Enthauptung bedroht.<sup>47)</sup> Die Störung des öffentlichen und häuslichen Friedens (Hus sokinge) wurde in unseren Statutarrechten mit schweren Geld- und Weinbußen,<sup>48)</sup> je nach Umständen mit dem Tode bestraft.<sup>49)</sup> — 6) Die Ehrenkränkungen, welche in Schimpfworten bestehen, wurden schon in den alten Rechten mit Bußen, nach einem Reichsgeetze des Mittelalters mit Hieben,<sup>50)</sup> dann aber wieder mit Gelde bestraft.<sup>51)</sup> Verläumdung durch falsches Anschuldigen schwerer Verbrechen, Verrätherei genannt, wollten die Spiegel gar eben so mit dem Tode bestraft wissen, als Mord und Raub.<sup>52)</sup> Unsere Stadtrechte sind in Ahndung der Injurien strenge, besonders wenn sie schwere Verläumdung gegen Bürgermeister und Rath unterstellen; die dafür zu entrichtenden Bußen fallen theils dem Kläger, theils dem Richter zu.<sup>53)</sup> — 7) Verletzungen des Eigenthums wurden seit den ältesten Zeiten sehr strenge bestraft. Insbesondere bei den Sachsen war dies der Fall (I, 155). Nur wenn der Diebstahl unter drei Solibi war, konnte er mit dem neunfachen Betrage gelöst, sonst aber und wenn auch der geringere durch erschwerende Umstände qualificirt war, mußte er mit dem Tode gelöst werden. Diese Bestimmungen wurden durch die Gesetze und Rechtsbücher des Mittelalters theilweise verschärft. Jene bedrohen den Diebstahl unter einer sicheren

<sup>46)</sup> Henr. treuga c. a. 1230. c. 9.

<sup>47)</sup> Dasselbst c. 6.

<sup>48)</sup> Soester Recht Art. 22, 23. Medebach Art. 7. Seiberg II. B. I, Nr. 42 u. 55.

<sup>49)</sup> Rübener Recht Art. 30. Soester Schrae Art. 23. Dasselbst II, Nr. 540 u. 719.

<sup>50)</sup> Synod. Mogunt. a. 1085. juram. pacis. Pertz LL. II, 59.

<sup>51)</sup> Frider. I. constit. de pace a. 1156 c. 6. Sachsensp. II, 16, §. 8.

<sup>52)</sup> Sachsensp. II, 13, §. 4. Schwabensp. Art. 176. a.

<sup>53)</sup> Rübener Recht Art. 35, 36. Der Bürgermeister erhielt für schüßle Worte, die man ihm sagte, zwei Eimer Wein; jeder Rathsherr einen. Soester Schrae Art. 92, 93. Wer jemand Schall nennt, der bricht dem Richter 4 Schl., wer ihn verhyet Schall nennt, der bricht dem Richter für den Schall 4 Schl., für das verhyet heißen, straft ihn der Rath. Seiberg II. B. II, Nr. 540 u. 719.

Summe mit Strafen an Haut und Haar, darüber mit dem §. 134. Verlust der Augen, der Hand oder mit dem Strange.<sup>54)</sup> Die Spiegel setzen auf den Diebstahl bei Tage unter 3 Schl., lösbare Strafen an Haut und Haar, darüber das Hängen. Helfer und Helfer wurden den Dieben gleich gehalten.<sup>55)</sup> Unsere Stadtrechte strafen nächtlichen Diebstahl mit dem Tode.<sup>56)</sup> Raub wurde nach den Volksrechten wie Diebstahl, aber mit Schärfung durch erhöhtes Freium und andere Bußen, bestraft. Die folgenden Reichsgeetze setzten darauf Todesstrafe.<sup>57)</sup> Nach dem Sachsenspiegel wurde der Raub mit dem Tode, der an befriedeten Sachen mit dem Tode bestraft.<sup>58)</sup> Als Beschädigung fremden Eigenthums wurde Brandstiftung in den älteren Gesetzen, außer dem Schadensersatz, mit mancherlei Bußen belegt. Die Lex Saxonum strafte sie mit dem Tode.<sup>59)</sup> Die Reichsgeetze des Mittelalters setzten Reichsacht, Enthauptung und das Rad darauf,<sup>60)</sup> der Sachsenspiegel auf Brand die Enthauptung, auf Mordbrand das Rad.<sup>61)</sup> Unsere Stadtrechte strafen auch den Mordbrand einfach mit dem Tode.<sup>62)</sup> Zu den kleineren Beschädigungen gehörten namentlich auch die fremden Viehes. Sie wurden durch Composition gelöst,<sup>63)</sup> wobei jede Art Vieh ihr besonderes Wehrgeld hatte.<sup>64)</sup> Beschädigungen, welche ein Thier zufügte, mußte der Herr desselben ersetzen.<sup>65)</sup>

<sup>54)</sup> Curia Mogunt. c. 1103 const. pacis gen. et provinc. Frid. I. const. de pace a. 1156 c. 17. Henrici treuga c. a. 1230. c. 7.

<sup>55)</sup> Sachsensp. II, 13, §. 1, 3, 6. II, 28, §. 3. II, 39, §. 1. Schwabensp. Art. 174 a. b., 197 a., 202, 227.

<sup>56)</sup> Soester Recht Art. 24. Schrae Art. 24. Seiberg II. B. I, Nr. 42 n. II, Nr. 719.

<sup>57)</sup> Sie unterscheiden Meraub, Seganraub und Scach; deren verschiedene Bedeutung nicht klar ist (II. B. III, Nr. 938, Note 128). Henr. treuga c. a. 1230. c. 13.

<sup>58)</sup> Sachsensp. II, 13, §. 3, 4, 5.

<sup>59)</sup> Lex Saxon. cap. 38. Merkel.

<sup>60)</sup> Friderici I. constitut. contra incendiarios. Henrici treuga c. a. 1230. c. 20.

<sup>61)</sup> Sachsensp. II, 13, §. 4, 5.

<sup>62)</sup> Soester Schrae art. 30 (II. B. II, Nr. 719).

<sup>63)</sup> Lex Saxon. Cap. 58. Merkel.

<sup>64)</sup> Sachsensp. II, 38. I', 62, §. 2. III, 43, §. 1—4. III, 51.

<sup>65)</sup> Lex Saxon. cap. 57. Merkel. Sachsensp. II, 40, §. 1, 2, 4, 5. II, 62, §. 1. III, 49.

§. 134. Unsere Stadtrechte verordnen allgemein, daß für jede mit Vorsatz zugefügte Beschädigung, dem Kläger „tho Veteringe“ dem Richter und der Stadt eine Buße gezahlt werden solle.<sup>60)</sup> — 8) Fälschung und Wucher. Falsches Zeugniß, die Fälschung einer Urkunde und Meineid waren schon in den älteren Gesetzen theils mit Gelbbuße, theils mit dem Verluste der rechten Hand bedroht.<sup>67)</sup> Unsere Stadtrechte bedrohen falsches Zeugniß mit dem Tode.<sup>68)</sup> Eben so die Fälschmünzerei, welche aber später mit dem Tode bestraft wurde.<sup>69)</sup> Nach einzelnen Stadtrechten war sogar das Beschneiden des Geldes gleich hoch verpönt.<sup>70)</sup> — Die Bestrafung eigentlichen Wuchers war nach älteren Reichsgesetzen den geistlichen Gerichten überlassen. Falsches Maas und Gewicht wurden nach den Stadtrechten theils vom Bürgermeister im Rathe, theils von den Burrichtern mit Gelbbußen geahndet.<sup>71)</sup> — 9) Friedebbruch im allgemeinen Sinne nennt der Sachsenspiegel jedes Ungericht.<sup>72)</sup> Im engeren Sinne bezeichnet er dadurch den Fall, wenn ein besonderer Friede gebrochen ist.<sup>73)</sup> Nach dem Landfriedensrechte des Mittelalters, welches sich dadurch entwickelte, daß die Kaiser die von ihnen gebotenen Landfrieden durch die Fürsten beschwören ließen, war es namentlich Friedebbruch, wenn Selbsthülfe und Fehde ohne Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Zulässigkeit (§. 634) oder an befriedeten Tagen erhoben und wenn der, gewissen Personen und Sachen ein für allemal gewirkte, Friede verletzt wurde. Dieses konnte nicht nur durch ein Ungericht, sondern sogar durch ein Versehen geschehen.<sup>74)</sup> Die Strafe war Enthauptung.<sup>75)</sup>

<sup>60)</sup> Mülbener Stadtrecht Art. 31 (U. B. II, Nr. 540).

<sup>67)</sup> Walter R. G. §. 664 u. 667.

<sup>68)</sup> Soester Schrae Art. 20 (U. B. II, Nr. 719).

<sup>69)</sup> Sachsensp. II, 26, §. 2.

<sup>70)</sup> Soester Schrae Art. 26. Das Mülbener Recht sprach denjenigen, bei welchem falsches Geld gefunden wurde, von aller Verantwortlichkeit frei, wenn er eidlich betheuerte: „dat he dat syn dar umme ghegeven hebbe.“ Art. 38. Seibertz U. B. II, Nr. 719 u. 540.

<sup>71)</sup> Soester Recht Art. 36, 37. Mülbener Recht art. 32. Schrae Art. 104, 105, 106.

<sup>72)</sup> Ein Beispiel Sachsensp. III, 91, §. 1.

<sup>73)</sup> Sachsensp. I, 63, §. 1. II, 13, §. 5. III, 45, §. 1.

<sup>74)</sup> Glossa zum Sachsensp. III, 36. Rudolf I. const. pacis a. 1281 in curia Ratisbon. c. 50.

ung.<sup>75)</sup> Dasselbe war der Fall bei denjenigen Frieden, welche §. 134. auf besondere Veranlassung errichtet und beschworen wurden, was auch an gebundenen Tagen geschehen durfte.<sup>76)</sup> Sodann die gelobten Handfrieden<sup>77)</sup> und endlich die vom Richter gewirkten Frieden, deren Verletzung an Hals oder Hand oder auch mit einer Buße gestraft wurde.<sup>78)</sup> Der Friedebrecher durfte, wenn er auf handhafter That ergriffen wurde, selbst wenn man seinen Namen nicht kannte, sofort gerichtet werden. Gebundene Tage oder die Kirche, wenn er darin den Frieden gebrochen, schirmten ihn nicht.<sup>79)</sup> Entflohen er, so konnte er mit Gerüste auch in ein fremdes Gericht verfolgt und auf der Flucht, wie bei der That, ungestraft getödtet werden.<sup>80)</sup> Der Friedebbruch mußte aber, wenn man sich dessen nicht selbst schuldig machen wollte, erwiesen werden.<sup>81)</sup> Unsere Stadtrechte enthalten sehr genaue Bestimmungen über den Frieden, das sichere Geleit und die einzelnen Friedetage.<sup>82)</sup>

#### §. 135. Rechtssystem. B. Die Rechtspflege. I. Die Gerichte überhaupt.)

Ueber die Gerichte des Mittelalters in Westfalen und §. 135. ihre Verfassung überhaupt, ist im öffentlichen Rechte bereits das Nöthige gesagt, weil die Gerichtsbarkeit des Kaisers, nach damaliger publicistischer Anschauung, als die Hauptgrundlage, worauf seine und des Reiches Macht ruhte, betrachtet wurde (§. 346). Wir haben insbesondere auch die verschiedenen Territorialgerichte, die sich in Westfalen ausbildeten, namentlich die Femgerichte (§. 101), Go- und Vogteigerichte (§. 102),

<sup>75)</sup> Sachsensp. II, 13, §. 5.

<sup>76)</sup> Dasselbst II, 10, §. 3. II, 71, §. 2.

<sup>77)</sup> Henr. const. gener. a. 1234. Frid. II. const. pacis a. 1235 c. 3. Sachsensp. III, 8, 9, §. 2.

<sup>78)</sup> Dasselbst I, 63, §. 4. III, 20, §. 3. III, 36, §. 1.

<sup>79)</sup> Dasselbst I, 62, §. 5. III, 36, §. 2. II, 10, §. 4.

<sup>80)</sup> Dasselbst II, 69. II, 71, §. 3—5. II, 72, §. 1.

<sup>81)</sup> Dasselbst I, 50, §. 1. I, 69.

<sup>82)</sup> J. B. Mülbener Recht Art. 10—16. Soester Schrae Art. 22. Seibertz U. B. II, Nr. 540 u. 719.

<sup>1)</sup> Eichhorn R. G. §. 381—385 behandelt diesen Theil der Rechtsgeschichte sehr summarisch in wenigen Paragraphen. Der Verf. folgte daher in der Darstellung des gemeinen sächsischen Rechtsverfahrens wesentlich Walter R. G. §. 652—700 u. 752—769.

§. 135. die Stadtgerichte, Bauer- und Sendgerichte (§. 103), ferner die Art ihrer Besetzung, so wie ihre Verfassung überhaupt kennen gelernt. Durch den Umstand, daß man im Mittelalter die Sucht hatte, den Staat mit allen seinen Einrichtungen in lehnrechtlichen Formen aufgehen zu lassen, war man zwar auch auf die Idee gekommen, die Gerichte, wegen der Geld- und Ehrenvortheile, die sie gewährten, als etwas Nutzbares zu Lehn zu geben und insofern waren sie auch Gegenstände des Privatrechts geworden. Allein im Ganzen blieben ihre Beziehungen zum öffentlichen Rechte doch überwiegend. Daher durften Gerichte nicht getheilt,<sup>2)</sup> nicht an mehrere zugleich<sup>3)</sup> und von dem Vasallen nicht einseitig weiter an Aftervasallen verliehen werden,<sup>4)</sup> weil sonst auch zur Jurisdictionverwaltung Unfähige,<sup>5)</sup> wie z. B. Geistliche und Weiber<sup>6)</sup> damit hätten beliehen werden können. — Ferner haben wir die Competenzverhältnisse der Gerichte kennen gelernt und daraus ersehen, daß sie nicht bloß zur Aburtheilung streitiger Rechtshändel, sondern auch zur Vornahme anderer, nicht streitiger Rechtsgeschäfte bestimmt waren, daß Hofes- und Bauergerichte auch manches, was man heutzutage weniger zur Justiz als zur Verwaltung rechnet, zu besorgen hatten und endlich, daß die Handhabung der Strafrechtspflege von denjenigen Gerichten, welchen zu diesem Zwecke ausdrücklich der kaiserliche Blutbann geliehen war, besorgt wurde.

Der Besetzung der Gerichte lag noch immer die altfächische, durch Karls d. Gr. Anordnungen nur etwas modifizierte, Ansicht zum Grunde, daß die Parthei das Recht zu begehren, der Richter es von der Volksgemeinde resp. deren Vertretern, den gewählten und geschworenen Scheffen zu erfragen, daß die Scheffen es zu weisen und dann der Richter das gewiesene, von der anwesenden Volksgemeinde nicht gescholtene Recht, als

<sup>2)</sup> Sachsensp. III, 53, §. 3. III, 64, §. 5.

<sup>3)</sup> Sächs. Lehn. LXXI, §. 4.

<sup>4)</sup> Sachsensp. III, 53, §. 3. Lehn. a. D. §. 3.

<sup>5)</sup> Sachsensp. III, 54, §. 1. Die Stelle bezieht sich auf unmittelbare Gerichte, die nur an Scheffenbarfreie gelangen konnten; also z. B. nicht auf Bauergerichte.

<sup>6)</sup> Sächs. Lehn. LXI, §. 1.

Richterspruch zu verkündigen habe (I, 311). Die nach dem §. 135. Sachsenspiegel bestandene Einrichtung, wonach die Scheffenstühle in einzelnen Familien erblich geworden waren und demnach von dem ältesten Sohne eines Hauses, in Ermangelung von Söhnen aber von dem nächsten Schwertbrüder besessen wurden,<sup>7)</sup> fand in unserem Westfahlen nicht statt. Hier wurden vielmehr immer die Scheffen aus den scheffenbar Freien überhaupt gewählt. An den Gerichten aber, die nicht unter Königsbanne dingten, war die Wahl der Rechtsfinder noch unbeschränkter, weil hier jeder unbescholtene Mann dazu berufen war, ohne Rücksicht darauf, ob er auch zu den scheffenbar Freien gehörte.<sup>8)</sup> Der Richter wurde von dem betreffenden Gerichtsherrn ernannt (§. 102). Die Stadtgerichte waren in derselben Weise bestellt. Auch sie bestanden theils aus landesherrlichen, theils aus einfachen Bauergerichten (§. 103). Alle Gerichte ohne Ausnahme aber hatten die Einrichtung gemein (§. 367), daß sie an ein für allemal festgesetzten Tagen, das echte Ding, wo Richter, Scheffen und Dingpflichtige ohne Ladung erscheinen und die vorkommenden Sachen verhandeln mußten, sodann an besonderen Tagen das Botding für solche Sachen abzuhalten hatten, welche sich nicht zur Verhandlung vor dem echten Ding eigneten und wozu daher die betreffenden Personen vorgeladen, ihnen das Erscheinen besonders geboten werden mußte (I, 318). — Nur die Sendgerichte hatten eine abweichende Verfassung (§. 110—112). Wir wollen diese allgemeinen Bemerkungen nun auf die einzelnen Gerichte anwenden.

### §. 136. Rechtssystem. II. Die Rechtspflege. III. Neuere Formen des Verfahrens. 1. Der Femgerichte.

Die Fem- oder Freigerichte sind die alten königlichen §. 136. Land- oder Grafengerichte, vor welchen alle Freie Recht nahmen.<sup>1)</sup> Seitdem durch die Veränderungen in den persö-

<sup>7)</sup> Sachsensp. II, 12, §. 13. III, 26, §. 2, 3.

<sup>8)</sup> Dasselbst I, 63, §. 2. II, 12, §. 3. III, 70, §. 1.

<sup>1)</sup> Die vollständige Ausbildung der Freigerichte als Femgerichte erfolgte allerdings erst in der folgenden Periode, mit Ausbildung der Landeshoheit. Eichhorn R. G. §. 419—422 hat daher ihre Geschichte ganz

§. 136. lichen Zuständen (S. 368), der Freien immer weniger wurden und dagegen neben Vasallen, Ministeriale und Schuttpflichtige aller Art an die Reihe traten, wurden die ursprünglichen Grafschaftverbände allgemach durchlöchert. Man unterschied die Gerichte für die Freien unter dem Namen der Freigerichte von den gemeinen Centgerichten, welche nun Gogerichte genannt wurden, so wie von den übrigen Immunitätsgerichten (§. 102 u. 103). Der Bezirk eines Freigerichts erstreckte sich demnach nicht mehr über alle Leute und Güter, die sich darin befanden, sondern nur über die freien und wurde eben deshalb nicht mehr als Grafschaft (comitatus oder centena), sondern als Freigrasschaft (comicia libera) bezeichnet. Erzbischof Philipp, in einer Urkunde von 1177, nennt daher den Heinrich Munzun: *super liberos et liberorum agros comicia positus.*<sup>2)</sup> Die einzelnen in einer Freigrasschaft gelegenen Gerichts- oder Dingstellen hießen Freisühle (sedes liberae) und der Richter, der einen solchen Stuhl zu besitzen d. h. dort Recht zu sprechen hatte, hieß Frei- oder Dinggraf. *Coram comite qui Vrirove dicitur* heißt es in einer Urkunde von 1186<sup>3)</sup> und in einer anderen von 1262: *Rotgerus Clericus (Pape) tunc in predicto loco potens dinggravius.*<sup>4)</sup> Das Gericht selbst hieß Freigericht (Vrieban, Vriedinc). Erzbischof Engelbert I. sagt 1218: *Gerhardus presedit iudicio quod in vulgari dicitur Vrieban*<sup>5)</sup> und Graf Gottfried III. von Arnberg 1249: *Ambrosio de Embere thinegravio nostro presidente in Weneclon jurisdictioni, que vulgo Vridhinc dicitur.*<sup>6)</sup> Gerichtsherr war ursprünglich der Kaiser<sup>7)</sup> oder statt seiner der Herzog und

in die folgende Periode verwiesen. Wir glaubten aber dieser Anordnung nicht folgen zu dürfen, weil die Femgerichte als solche ungewisslich schon im Anfange des 13. Jahrh. unter diesem Namen bekannt wurden. Vgl. §. 101, insbesondere S. 377.

<sup>2)</sup> Seibert II. B. I, Nr. 74.

<sup>3)</sup> Dasselbst Nr. 90.

<sup>4)</sup> Dasselbst Nr. 324.

<sup>5)</sup> Dasselbst Nr. 151. *Domus que hanno nostro, qui vrigrascaph vulgariter dicitur, subjacebat.* Nr. 276.

<sup>6)</sup> Dasselbst Nr. 259.

<sup>7)</sup> Das älteste Rechtsbuch der Femgerichte (Note 11) nennt „den Romschen Kaiser — eynen obersten Richter aller werntlicher Gerichte — eyn born

nachdem das Herzogthum in Westfalen an den Erzbischof von §. 136. Ebn gelangt war, dieser als oberster Herzog (supremus dux) für alle westfälische Territorien (S. 370). In der folgenden Periode wurde der Erzbischof sogar vom Kaiser als: oberster Statthalter und Verweser der westfälischen Gerichte, ausdrücklich anerkannt (S. 381). Durch Verleihung gelangte die Gerichtsherrschaft über einzelne Freigrasschaften und Freistühle auch in die Hände anderer geistlicher und weltlicher Fürsten, Herren, Corporationen und Private, welche Stuhlherren genannt wurden und über ihre Stuhlherrschaft wie über anderes lehnbare Vermögen disponirten.<sup>8)</sup> Sie hielten die Freigerichte entweder selbst ab, wenn sie dazu qualifizirt und persönlich mit dem Königsbanne belehnt waren oder ernannten als ihre Stellvertreter die Freigrafen, welche dann durch den Erzbischof dem Kaiser zur Belehnung mit dem Königsbanne präsentirt wurden;<sup>9)</sup> später aber, aus kaiserlicher Vollmacht, auch vom Erzbischofe selbst mit dem Banne belehnt werden konnten.<sup>10)</sup> Zu Freischeffen waren alle scheffenbar Freie berufen, wenn ihrer Persönlichkeit sonst keine Hindernisse, die sie untauglich machten, entgegenstanden. Im Anfange dieser Periode wurden sie daher wohl einfach zu jedem einzelnen Gerichte gewählt. Später, wo es darauf ankam, für die besonderen Botdinge (S. 653) immer sichere Urtheilsfinder zu haben, wurden die brauchbarsten Freien vom Freigrafen zu Freischeffen designirt und als solche ein- für allemal feierlich verpflichtet.<sup>11)</sup>

und fonteyn aller der gerechticheit.“ Troß werth. Urth. zur Gesch. d. Femgerichts S. 32.

<sup>8)</sup> Beispiele aus den Jahren 1264, 1282 u. 1360 bei Lindlinger Beiträge III, Urk. 80, 91 u. 161. Noch andere bei Wigand S. 133 u. 134.

<sup>9)</sup> Vgl. z. B. die S. 371 u. 381 angezogenen Urkunden unseres II. B. I, S. 644: *Judices dicti Vrygrevon auctoritatem judicandi in medio a rege recipiant und die Belehnung des Freigrafen Rütger Pape v. 1262, durch König Richard I. Nr. 323.*

<sup>10)</sup> Urk. R. Wenzels v. 1382. Seibert II. B. II, Nr. 862. Vgl. auch Schulte R. G. S. 317 fg.

<sup>11)</sup> Das dabei zu beobachtende Verfahren gehört zur Geschichte der Reformation der Freigerichte in der folgenden Periode. Dasselbe ist eben so wie die weiter im Texte zu erwähnenden äußerlichen Formlichkeiten bei Abhaltung des Gerichts, als uralt hergebracht, umständlich beschrieben

§. 136. Das Gericht wurde immer im Freien, bei hellem, lichthem Tage,<sup>12)</sup> an den dazu schon seit uralter Zeit bestimmten Malplätzen gehalten. Solche Plätze durften nicht verlegt werden (S. 368). Erst gegen den Schluß dieser Periode finden sich einzelne Beispiele, daß der Erzbischof von Ebn, aus ganz besonderen Gründen, einen Gerichtsplatz verlegte.<sup>13)</sup> Immer aber mußte die Stelle, wo das Gericht gehalten wurde, auf westfälischer oder rother Erde, wenn auch bisweilen dicht an der Grenze,<sup>14)</sup> liegen; weshalb die Gerichte vorzugsweise auch westfälische genannt wurden (S. 377). In örtlicher Be-

in einem Femrechtsbuche aus dem Anfange des 15. Jahrh., dem ältesten, welches wir haben. Es wurde zuerst 1738 von Mascoy (notitia juris et judiciorum Brunsvico-Luneburg. Anh. S. 47) als Osnabrücker Femgerichts-Ordnung herausgegeben, weil ihm wohl von dorthier die Handschrift zugekommen war. Eine zweite Ausgabe lieferte Wigand 1825 (Femgericht S. 551) nach einer Arnberger Handschrift und die jüngste Troß 1826 (Samml. merkw. Urff. für die Geschichte des Femgerichts S. 28) nach einer Soester Abschrift des Dr. Rademacher. Letztere ist die umfangreichste, wiewohl doch mehrere Artikel der Arnberger Handschrift bei Wigand, darin fehlen; das Ganze aber, obgleich es gewöhnlich als Osnabrücker Femgerichts-Ordnung allegirt zu werden pflegt, ist jedoch keine officielle Gerichts-Ordnung, sondern nur eine von einem Wissenden gemachte Aufzeichnung der Femgerichtsgebräuche, zur Information für Freigrafen und Scheffen; bei denen sie auch eine ziemlich weite Verbreitung gefunden zu haben scheint. (Wigand wehlar'sche Beiträge III, 4.) Wir kommen in der folgenden Periode näher darauf zurück. Dieses Femrechtsbuch findet sich übrigens in unvollständigen, unrichtigen Auszügen und in hochdeutscher Sprache, mit mehreren anderen Weisthümern, Reformationen u. s. w. auch in Sendenbergs corp. jur. germ. I, 2, p. 83, wo es aber unter dem ganz unpassenden Titel: Codex legum et consuetudinum iudicii westphalici, summae sedis Tremoniensis abgedruckt ist. Vgl. überh. v. Wächters Beiträge, Excurs II, S. 117 fg.

<sup>12)</sup> Das Gericht fieng zwar Morgens zeitig an; auf die geladenen Partheien mußte aber gewartet werden bis: „wannet bei sunne op deme hogesten gewest were des Dages, went in dey berden Ure.“ Arnberger Femrechtsbuch aus dem 15. Jahrh. Art. 10 bei Wigand S. 561.

<sup>13)</sup> So z. B. Erzbischof Siegfried, als er 1281 den Verkauf der Soester Vogtei an die Stadt genehmigte und das dortige Freigericht außerhalb derselben, nach Neuenjesele verlegte. Seiberg U. B. I, Nr. 396 und die Abh. d. Verf. über die Freigrafenschaft Soest in der Zeitschrift für westf. Gesch. XXIV, 17 fg.

<sup>14)</sup> So z. B. der Freistuhl am Holenarn dicht an der Wittgenstein'schen, der an der breiten Eiche dicht an der Siegen'schen Grenze. Vgl. überh. die Abh. des Verf. der Freistuhl an der breiten Eiche in Nr. 4 u. 5 des Münchener Anzeigers für Kunde der deutschen Vorzeit Jahrg. 1858, wo die auf die ausschließliche Lage der Freistühle auf westfälischer Erde bezüglichen Urff. und Schriftstellen nachgewiesen sind.

ziehung wurde dafür gesorgt, daß die Dingstelle durch ein s. 136. dauerndes Merkmal bezeichnet war. Der Freistuhl stand gewöhnlich unter einem alten Baume,<sup>15)</sup> und zwar auf einer etwas erhöhten Stelle, von welcher aus der Freigraf nicht nur die den Stuhl zunächst umgebenden Scheffen, sondern auch den ganzen Umstand des Gerichts, d. h. die zum Freidinge erschienenen Freien, übersehen und von diesen bei allen seinen Functionen gesehen werden konnte.<sup>16)</sup> Der Freistuhl selbst, d. h. der Sitz des Freigrafen, bestand auf den wichtigeren, häufig besuchten Malstellen, wie z. B. zu Dortmund und Arnberg, aus einer steinernen Sitzbank mit eben einem solchen Tische vor derselben, auf welchem das Schwert und die Wieb (ein Strick) als symbolische Zeichen der Gewalt, kraft welcher der Freigraf unter Königsbanne richtete, lagen. Das Schwert erinnerte durch seine Form an das Kreuz, woran Christus der Herr gelitten, die Wieb an die Strafe des Stranges, womit das Gericht überwiesene Missethäter mit unachsichtlicher Strenge richtete.<sup>17)</sup> An geringeren Malstellen war der Freistuhl (die gespannte Bank und der Tisch) von Holz. Man trug ihn zum Gebrauche dorthin und dann wieder weg.<sup>18)</sup> Das besetzte Gericht bestand aus dem Freigrafen, den Freischoffen, deren sieben sein mußten,<sup>19)</sup> dem Freifronen, der

<sup>15)</sup> So z. B. stand der Dortmunder unter einer Linde, die noch die Femlinde heißt; der Arnberger im Baumhofs unter der Burg (s. d. folg. Note); der zu Holenarn unter einem hohlen Horn (s. d. vor. Note); der zu Hübmen unter einem Apfelbaum hinter Wulbes Hause (die in d. Note 13 gedachte Abh. über die Freigrafenschaft Soest); der zu Kirchbbsfeld bei einer Erle (Kinblinger Beitr. III, Urff. S. 637); der zu Elleringhausen unter einem Hageborn (Kopp heimliche Gerichte S. 148); der zur Wildenwiese unter einer Buche (Kinblinger a. a. O. S. 636).

<sup>16)</sup> Die örtliche Beschreibung der beiden angesehensten Freistühle, des Dortmunder und des Arnberger, bei Thierich die Bemühung bei Dortmund. Gymnas. Progr. v. 1849, S. 6 und Seiberg der Oberfreistuhl zu Arnberg; in der Zeitschr. für westf. Gesch. XVII, 164.

<sup>17)</sup> Wigand das Femgericht Westfalens S. 364. Osnabr. Rechtsb. bei Troß S. 29.

<sup>18)</sup> Im Archive zu Aimen befindet sich noch eine Rechnung aus den Jahren 1722–1730 über die Reparatur des dortigen Freistuhls.

<sup>19)</sup> Troß S. 33. Sie wurden zu den Botdingen immer besonders geladen, damit es an der vollen Zahl nicht fehlte. Später befanden sich nicht selten mehrere hundert Scheffen im Umstande und wurde dadurch die Ladung überflüssig. Wigand S. 367.

s. 136. die äußerliche Ordnung des Ganzen, Rabungen u. s. w. besorgte und dem Umstande, d. h. den sonstigen dingpflichtigen Freien, welche als solche zu jedem ungebotenen Ding, d. h. an jedem, der ein- für allemal am festgesetzten Tage, wozu sie eben deshalb nicht besonders geladen („verboden“) wurden, erscheinen mußten. Solcher ungebotenen Dinge sollten, nach einem Weisthume des Arnberger Freistuhls von 1490 jährlich wenigstens drei gehalten werden.<sup>20)</sup> Dieselben mußten jedoch später den Dingpflichtigen durch den Fronboten besonders bekannt gemacht werden.<sup>21)</sup> Der Freigraf bestieg den Stuhl oder die gespannte Bank, auf der er den Vorsitz in der Versammlung führte. Er schloß und hegte das Gericht, indem er die Scheffen zu sich berief, den Platz durch den Umstand einschließen ließ und sich dann mit den Anwesenden darüber verständigte, daß sie an der rechten Dingstätte, so wie zur rechten Zeit und Stunde versammelt seien, ein Freigericht zu hegen. Die desfalligen sehr präcisen Fragen, richtete er an den Freifronen, der durch seine Antworten im Namen der Versammlung die Beobachtung der Formalitäten feierlich constatirte. Hierauf wurde durch den Ausspruch des Freigrafen, daß das Gericht gehegt werden solle, ein alter Königsfriede gewirkt und geboten zum ersten, zweiten und dritten Male. Dann herrschte der Gerichtsriede in feierlicher Stille, die niemand durch Gespräch oder gar durch Streit zu stören wagte. Niemand rebete, außer durch seinen Vorsprecher und dieser nur mit Erlaubniß des Richters; ohne dessen Urlaub auch niemand das Gericht verließ.<sup>22)</sup> Im geschlossenen oder gebotenen Ding, wo Sachen verhandelt wurden, die sich nicht für das ungebotene Ding eigneten und wozu daher die

<sup>20)</sup> Kindlinger Beitr. III, Art. Nr. 211, S. 626. Nach diesem späten Weisthume, welches erst in der folgenden Periode seine nähere Würdigung finden kann, sollte sogar jeder, der eigenen Rauch in der Freigrafenschaft hatte, ohne Rücksicht darauf: ob er frei oder eigenhübrig, wissend oder unwissend sei, vor dem ungebotenen Dinge erscheinen. Nur wenn das offene Ding in ein heimliches Übergang, sollten sich alle Nichtwissende, bei Strafe des Stranges, entfernen. Arnsb. Rechtsbuch bei Wigand S. 551, Art. 2.

<sup>21)</sup> Dsnabr. Rechtsbuch Troß S. 30.

<sup>22)</sup> Dasselbst S. 30.

Parteien persönlich geladen, vorgeboten<sup>23)</sup> werden mußten, s. 136. waren die Förmlichkeiten wesentlich dieselben.<sup>24)</sup> Es wurde hier der Friede für die stille beschlossene oder heimliche Nacht unter Königsbanne gewirkt, weshalb diese Gerichte auch heimliche genannt wurden, obgleich ihr Verfahren eben so offen war, als das des ungebotenen Dings, welches für alle Freie gehalten wurde, während die Botdinge nur für die dazu geladenen Personen bestimmt waren. Das s. g. heimliche Gericht war also nicht ein geheim verborgenes (judicium furtivo arcanum), sondern ein vom offenen Dinge gesondertes (jud. secretum), d. h. nur im Gegensatz vom offenen Dinge für alle, ein geschlossenes für einzelne, bei der Sache allein interessirte, Freie.<sup>25)</sup> Die Scheffen standen mit entblößtem Haupte und offenem Gesichte um den Freigrafen; sie sollten nur ein kurzes Mäntelchen um ihre Schultern und übrigens weder Waffen noch Harnisch tragen, zum Zeichen, daß sie weder Recht mit Unrecht bedecken, noch jemand Furcht einflößen, vielmehr nur in des Kaisers und des Reichs Frieden richten wollten.<sup>26)</sup> In voller Nüchternheit und ohne jede Leidenschaft sollten sie ihres Berufs pflegen.<sup>27)</sup> Um Ordnung in die mündlichen Vorträge zu bringen, war es festes Herkommen, solche immer durch einen Vorsprecher, den sich die Partei vom Freigrafen erbat, zu machen. Eigentliche bevoll-

<sup>23)</sup> Oder verboten. Man verwechselte dieses später mit verboten und übersehte lateinisch: *judicia vetita*, nach dem Vorgange von Papp Aeneas Sylvius in seinem Buche *de statu Europæ sub Frider. III.* (Freher s. r. g. II, 125). Wigand S. 300. v. Wächter Beitr. Excurs V, S. 150 fg. In der Compilation bei Rahn collectio Monument. II, 653 werden sie sogar *judicia fetida* (stinkende Gerichte) genannt.

<sup>24)</sup> Vgl. das Dsnabr. Rechtsbuch bei Troß S. 33 fg.

<sup>25)</sup> Auf diesen wesentlichen Unterschied, auf die ältere Bedeutung des Wortes: heimlich, heimlicher, d. h. mit besonderem Vertrauen beehrt und wie man es später eben so verkehrt gedeutet, als das Wort verboten (Note 23) hat schon Wigand S. 302 aufmerksam gemacht.

<sup>26)</sup> Der Sachsensp. III, 69, §. 1, 2 verordnet das für alle Gerichte, die unter Königsbanne richten: „Evar man binget bi koninges banne, dar ne sal noch scenen noch richtere kappen hebban an, noch hut noch hübelen, noch huven noch hantschun; mentele solen sie uppe'n schulderen hebban; sunder wapene solen sie sin. — Orbel solen sie binden vastene (nüchtern) over jewellen man.“

<sup>27)</sup> Wigand S. 367. Troß S. 40, 41.

§. 136. mächtige Procuratoren wurden erst später unter besonderen Modificationen zugelassen.<sup>28)</sup> Da übrigens alle Freigrafen unter derselben einigen kaiserlichen Autorität richteten, so konnte eine Sache, wenn sie einmal für femvrogig erkannt war, an jedem beliebigen Freigerichte, durch wiederholte Ladung, wenn die vorherige beschleunigt war, fortgesetzt und die letzte Sentenz erwirkt werden. In der folgenden Periode wurde dies dahin geändert, daß die bei einem Freistuhl angehobene Klage nur dann an einen anderen solle gebracht werden, wenn der Freigraf von jenem verhindert sei, in der Sache zu richten.<sup>29)</sup>

Aus diesen Hauptzügen des äußeren Verfahrens ergeht sich schon, wie gehaltlos die Schilderungen derjenigen Romanschreiber sind, welche sich lange darin gefallen haben, die Wirksamkeit der Femgerichte als die eines tödtlichen Geheimbundes darzustellen, dessen Mitglieder zu jeder Intrigue fähig, ihr Richter-Unwesen im lichtfeuen Dunkel der Nacht, in schaurigen Gewölbten und unter abenteuerlichen Vermummungen trieben, um der Gerechtigkeit, die sie üben sollten, auf die allererschändteste Weise Hohn zu sprechen.<sup>30)</sup> Mogten auch die Mißbräuche, welche sich später in Folge der Unmaassungen einzelner Freigrafen entwickelten, allmählig so bedenklich werden, daß dadurch eingreifende Reformationen der gesetzgebenden Gewalt, für die Freigerichte provoziert wurden, so beweisen doch eben diese Reformationen, wie wir künftig sehen werden, daß die Gerichte an und für sich gut und in der zuchtlosen Zeit, wo sie auf dem Gipfelpuncte ihrer Blüte standen, eine sehr wohlthätige Erscheinung waren.<sup>31)</sup>

<sup>28)</sup> Ein solcher sollte z. B. seinem Mandanten ebenbürtig sein, nach Ordnung des Heerführers, sollte einen schriftlichen, von zwei Freisassen besiegelten Machtbrief auf Pergamen haben u. s. w. Wigand S. 363.

<sup>29)</sup> Arnberger Reformation v. 1437, Art. 17. Seibertz II. B. III, Nr. 938.

<sup>30)</sup> Wir verweisen unter anderen auf die älteren Romane: Hermann von Anna und: Kuno von Kyburg nahm die Silberlocke des Enthaupteten und ward Zerföhren des heimlichen Femgerichts. Dann auf Veit Webers (Wächter) Sagen der Vorzeit, B. 6, die heilige Behme. Auch neuere belletristische Schriftsteller, wie Heinrich v. Kleist im Räthchen von Heilbrunn und Huber das heimliche Gericht, sind noch ganz von ungerechten Vorurtheilen befangen. v. Wächter Beiträge S. 6.

<sup>31)</sup> So uach Geschichte der deutschen Monarchie III, 619.

§. 137. Rechtssystem. B. Die Rechtspflege. II. Neuere Formen des Verfahrens. 2. Der Go- und Vogteigerichte. 3. Der Stadt-, Bauer- und Sendgerichte.

Was die Freigerichte für die sassenbar Freien, das §. 137. waren die Go- und Vogteigerichte für die Pflughäften oder Schutzhörigen; jene als alte kaiserliche Landgerichte des Königs, diese als Territorialgerichte der Landesherren (§. 102). Genau genommen richteten Gogreven und Bögte eben sowohl unter Königsbanne, als der Freigraf, weil der König die alleinige Quelle aller eigentlichen Gerichtsbarkeit war. Aber nur der Freigraf ließ sich unmittelbar vom Könige mit dem Banne befehlen. Die Gogreven und Bögte dagegen empfingen den Gerichtsbann von den einzelnen Territorialherren; wiewohl der Erzbischof von Eöln damit nicht einverstanden war, vielmehr behauptete, daß der Blutbann nur von ihm, als Herzog in Westfalen, verliehen werden könne.<sup>1)</sup> In der folgenden Periode, nachdem der Erzbischof zum kaiserlichen Statthalter über die Femgerichte ernannt war, konnten sich die Freigrafen den Königsbann auch von ihm leihen lassen (S. 381).

Die Rechtsfindung bei den Go- und Vogteigerichten geschah wie bei den Freigerichten durch Sassen, welche jedoch nicht zu den sassenbar Freien zu gehören brauchten (S. 653). Der Gogreve hielt an festen Maßstellen, die wenigstens früher auch meist im Freien gelegen waren,<sup>2)</sup> für alle Eingefessene

<sup>1)</sup> In dem Lagerbuche über den Bestand des Landmarschallamts in Westfalen v. 1293 c. heißt es ausdrücklich: *Judices dicti Vrygreven auctoritatem judicandi inmediate a Rege recipiunt. Et simili modo omnes gogravii per totam Westphaliam, cujuscunque fuerint, non debent judicare nisi auctoritate per gladium a Duce recepta. Modo quilibet comes tales gogravios instituit et destituit et judicant sine Duce, quod facere non possunt et infringunt jus judicis.* Seibertz II. B. I, Nr. 484, S. 644.

<sup>2)</sup> Dies beweisen namentlich die älteren *Paeta ducalia* für die Stadt Soest v. 1444—1522, worin die gogerichtlichen Maßstellen in der Würde so beschrieben werden: „tom Dorne Kullinghusen, by den Verstraten ind hürnassen anders genandt tom Kobensene, ter Brilgen, to Hertfelde, tom Beerbone by Dtinghusen, tom Hagedorne boven Schallern anders genandt tom Nefensene, tom Schonloh, ter Boyden by Belssem u. s. w.“ (Emminghaus *memorabilia Susatensia*, Doc. p. 24.) Ferner beweisen es noch spätere Urk. aus dem 16. Jahrh. für Astenborn und Schmalenberg bezüglich des Note 3 erwähnten offenen Landfestes (Seibertz II. B. III, Nr. 1015 u. 1021).



§. 137. seines Gerichts, an fest bestimmten Tagen, ein gemeines Placitum, das echte Ding, wozu jeder Dingpflichtige ungeladen erscheinen und diejenigen Sachen wenigstens einbringen mußte, welche nicht sofort abgemacht werden konnten und wozu daher besondere Gerichtstage bestimmt wurden.<sup>3)</sup> Kurz das Verfahren war anfangs dem landrechtlichen der Freigerichte im Ganzen gleich, nur mit dem Unterschiede, daß in der heimlichen Acht der letzten auch solche „femwrogige“ Gegenstände verhandelt wurden, die bei den Ho- und Vogteigerichten nicht vorlamen.

Was von diesen beiden letzten gesagt ist, findet auch auf unsere Stadtgerichte, wiewohl mit der Maassgabe Anwendung, daß sich die Jurisdiction derselben auf Civilsachen beschränkte, in welchen sie mit dem erzbischöflichen Voggerichte, dem Gogreven, concurrente Jurisdiction hatten. Nur in der Stadt Soest, welche die Vogteijurisdiction am Ende dieser Periode vom Grafen von Arnsberg käuflich erwarb, hatte der

<sup>3)</sup> Die Zahl der Tage, an denen das echte Ding abgehalten werden mußte, war nicht überall gleich. Im Voggerichte Brilon waren ihrer fünf: 1) auf S. Hilarii Tag (18. Jan.); 2) auf Oserbinstag; 3) am Mittwoch nach Pfingsten; 4) auf S. Pantaleon (27. Juli); 5) auf S. Gereon (10. Oct.). Man nannte ein solches Gericht Landfest. Aus jedem Orte mußte wenigstens eine Person, zur Vertretung der Gemeinde, bei Vermeidung von Strafe erscheinen, den s. g. Dinggroßen bezahlen und die Sachen für die Kläger gegen die Beklagten einbringen oder anzeigen, daß nichts einzubringen sei. Die Ladung und Verhandlung erfolgte dann später. In dieser alten Form erhielt sich das echte Ding bis zum Ausgange des 18. Jahrh., wiewohl nach der durch Reichs- und Landesgesetze erfolgten anderweiten Regelung des Gerichtsverfahrens, die Einbringungen der späteren Zeit meist nur Feldschaden, Hubpreviel, Abpfähgen u. dgl. betrafen. — Der Vogt zu Grasschaft sollte nach der Anordnung des Erzbischofs Anno v. 1072, nur zweimal im Jahre sein Placitum halten. *Advocatum sibi abbas eligat, qui placidum his tantum in anno habeat et non plus quam XII caballos afferat.* Der Vogt erhielt dann für diesen Tag reichliche Verpflegung. Wollte er aber am folgenden Tage wieder Gericht halten, so stand es dem Abte frei, ob er ihn noch als Gast behalten wollte. Seiberz II. B. I, Nr. 30. Der Propst zu Soest sollte dreimal im Jahre den Send halten. Feste Tage waren aber dafür so wenig als für das Grasschafter Vogteigericht bestimmt. Dagegen hatte der Vogt zu Soest an drei genannten festen Tagen: 1) am Montag und Dienstag nach Epiphania; 2) am Montag u. Dienstag nach Quasimodogeniti und 3) Montag u. Dienstag nach Mariä Geburt sein Gericht zu halten. II. B. I, Nr. 42, Art. 3 u. 7. Vgl. auch das Nebbacher Recht Art. 21. II. B. I, Nr. 55.

Magistrat auch Criminalgerichtsbarkeit (§. 387). Wie an §. 137. den Gogerichten der Richter und die Scheffen, so verwalteten an den Stadtgerichten Bürgermeister und Rath die Jurisdiction. Die Sitzungen des Gerichts wurden nicht im Freien, sondern in einem dazu bestimmten Gebäude gehalten.<sup>4)</sup>

Bei den Bauengerichten fand nur noch in der carolingischen Periode ein eigentlich gerichtliches Verfahren über geringe Gegenstände der Civil- und Criminalrechtspflege statt (I, 166), wobei dann auch die allgemein üblichen Formen des Gerichtsverfahrens beobachtet wurden. Seitdem aber die Competenz der Bauerrichter, sowohl auf dem Lande als in den Städten, im Laufe dieser Periode (§. 388 u. 427) auf die Handhabung genossenschaftlicher Angelegenheiten und die Rüge geringer Polizeivergehen beschränkt wurde, modifizirten sich danach auch die Formen des Verfahrens so, wie wir sie bei der Gemeindeverfassung (§. 541) beschrieben haben. Nur die Grundzüge des alten Gerichtsverfahrens der Landgerichte sind darin noch zu erkennen.

Bei den Sendgerichten dagegen fand gleich bei ihrer ersten Einrichtung in Sachsen, nicht das altgermanische, sondern nach römischen Mustern und päpstlichen Vorschriften ein wesentlich inquisitorisches Verfahren statt.<sup>5)</sup> Es gab dabei

<sup>4)</sup> Man nannte dasselbe „pretorium,“ namentlich zu Soest 1159: in pretorio i. e. coram sede judiciaria u. 1246: *acta sunt hoc in pretorio Susciensi*; zu Geseke 1218: *coram pretorio in jure civili.* Seiberz II. B. I, Nr. 53, 242 u. 151). Außerdem kommt in Urth. dieser Zeit mitunter der Ausdruck: „teatrum“ vor, welchen v. Spilker Beiträge II, 169 durch Gerichtshaus übersezt, z. B. 1244 u. 1256 zu Marsberg, 1247 zu Rabberg, 1301 zu Arnböche (Seiberz a. D. Nr. 230, 293 u. 253. Quellen II, 429). Wir haben aber schon an letzterem Orte bemerkt, daß dieser Ausdruck eher einen Platz, als ein Haus zu bezeichnen scheine. Dies ist dann auch in Urbüche der Fall; denn das dortige urkundliche teatrum, zwischen der Kirche und dem Pastorathause, heißt noch jetzt auf dem Tigge. Es stand ehemals eine Linde dort und bei derselben ein Pfahl mit Halsseilen. Ein sicheres Zeichen, daß hier das Bauengericht im Freien gehalten wurde.

<sup>5)</sup> Vgl. das über die geistlichen Jurisdictionsverhältnisse in den §§. 110 — 112 Gesagte, besonders §. 470. Nachträglich zu §. 462, Note 7 hier die Bemerkung, daß Herr Professor Floss zu Bonn in der Reihenfolge der Kölner Bischöfe, Erzbischöfe, Weihbischöfe und päpstlichen Nuntien §. 12 vor Hegen v. Scaro noch 9 Bischöfe und Chorbischöfe aufzählt, die bis zum Erzbischof Kunibert hinauf, von Zeit zu Zeit als

§. 137. zwar auch Schöffen, die aber hauptsächlich als fiscalische Denunzianten und Ankläger fungirten. Sie hatten später, nachdem sich die Competenz der heimlichen Acht über Kegereien und Zaubereien ausgebildet, wesentlichen Einfluß auf die Umbildung des Verfahrens derselben in fremdprologischen Sachen. Dieses und wie aus den Untersuchungen wegen Zauberei, sich die sogenannten Hexenprozesse ausgebildet (§. 644), ist in der folgenden Periode näher nachzuweisen.

**§. 138. Rechtssystem. B. Die Rechtspflege. III. Das Rechtsverfahren. 1. Nach sächsischem Land- und Lehrechte.**

§. 138. 1) Der Gerichtsstand. Es war allgemeiner Grundsatz, daß der Kläger dem Forum des Beklagten folgen müsse. Dieses hatte letzter zunächst in seiner Heimath; <sup>1)</sup> hatte er aber in einem auswärtigen Gerichte ebenfalls Wohnung oder Gut, hatte er sich contractlich verpflichtet oder eines Vergehens schuldig gemacht, so mußte er auch vor solchem Gerichte auf die Klage antworten. <sup>2)</sup> Eben so, wenn am ordentlichen Gerichte das Recht verweigert <sup>3)</sup> oder wenn der Kläger im Gerichte des Beklagten widerklagend belangt wurde. <sup>4)</sup> Vor dem Könige mußte jeder auf die gegen ihn erhobene Klage antworten. <sup>5)</sup> Diese Grundsätze kamen auch in den älteren Stadtrechten zur Geltung, obgleich dieselben sonst sehr eifersüchtig

Weißbüchse bei der Alnischen Kirche fungirt haben. Er hat vergessen den Edmundus Episcop. Curoniensis, der 1276 die Kirche zu Brilon weihte. Seiberz U. B. I, Nr. 374.

<sup>1)</sup> Sachsensp. III, 26, §. 2. Der Text sagt, der schessenbar Freie müsse in dem Gerichte antworten: „Dar sin Hantgemal binnen leget.“ Die Glosse fügt erläuternd hinzu, Hantgemal sei das Gericht, zu dem er schessenhörig sei, weil er ober seine Eltern dazu mit der Hand geschworen und weil sie noch das Mal, d. h. Wahrzeichen an dem Stuhle haben, worauf sie Schessen werden. Es bezieht sich dies mit auf die Erblichkeit der Schessenämter in einzelnen Familien, welche in unserem Westsachsen nicht üblich war (§. 135, Note 6). Das Hantgemal wurde aber an dem Gerichte, wozu der Freie seiner Heimath nach gehörte, aufbewahrt. Someyer Hantgemal S. 74 fg.

<sup>2)</sup> Sachsensp. III, 26, §. 2. Vgl. mit der Glosse, welche nicht blos Bürgerschaft, sondern auch „topklagen“, also Vertrags-Geschäfte überhaupt, d. h. ein eigentliches forum contractus im Sinne hat.

<sup>3)</sup> Sachsensp. III, 87, §. 2.

<sup>4)</sup> Dasselbst III, 79, §. 3.

<sup>5)</sup> Dasselbst III, 33, §. 1—3.

darauf wachten, daß die Bürger nicht vor auswärtige Gerichte §. 138. gezogen wurden. <sup>6)</sup>

2) Die Vorladung, die früher als manitio durch den Kläger selbst geschah (I, 157), wurde nun als hantitio auf Befehl des Richters durch den Fronboten bewirkt. <sup>7)</sup> Sie war nicht erforderlich, wenn die Klage gegen einen im Gerichte Anwesenden gerichtet war. Dieser konnte aber in der Regel zur Beantwortung eine Frist verlangen. <sup>8)</sup> Eine Klage anzustellen, konnte niemand gezwungen, die einmal begonnene aber mußte von ihm fortgesetzt werden. <sup>9)</sup> Wer auf die Ladung ohne echte Noth ausblieb <sup>10)</sup> oder zu spät kam, mußte dem Richter eine Bette zahlen. <sup>11)</sup> Erschien der Kläger nicht, so wurde der Beklagte der Klage ledig gesprochen; <sup>12)</sup> der ausbleibende Beklagte erhielt, wenn er sich bereits auf die Klage eingelassen, nur noch eine, <sup>13)</sup> sonst noch zwei Fristen. <sup>14)</sup> Erschien er auch dann nicht, so wurde bei Klage um Schulden auf Auspfändung gegen ihn, bei Klagen um Gut auf Einweisung des Klägers in dasselbe erkannt. <sup>15)</sup>

Die Verhandlung nahm ihren Anfang und Fortgang durch urtheilen (ordelen), d. h. jeder einzelne Act wurde durch ein gefragtes Urtheil festgestellt, bevor man zu dem folgenden Wergang, z. B. über die Pflicht zur Einlassung auf die Klage, über die Einrede, den Beweis u. s. w. <sup>16)</sup> Der Richter des sächsischen Landrechts, der aber, eben so wie die Glosse, der folgenden Periode angehört (§. 333), giebt in

<sup>6)</sup> Soester Recht Art. 6, 16, 17, 25. Mebebacher Recht Art. 1, 2, 3. Nibener Recht Art. 6, 7, 9, 18. Seiberz U. B. I, Nr. 42 u. 55. II, Nr. 540.

<sup>7)</sup> Versäumte der Fron seine Pflicht, so mußte er für den dadurch entstehenden Schaden aufkommen. Soester Recht Art. 45.

<sup>8)</sup> Sachsensp. I, 70, §. 2. II, 3, §. 1.

<sup>9)</sup> Dasselbst I, 62, §. 1.

<sup>10)</sup> Die Fälle echter Noth sind bestimmt Sachsensp. II, 7. Vgl. auch b. Soester Recht Art. 57—60.

<sup>11)</sup> Si forte aliquis desuerit vol nimis tarde venerit unum lotscilling vadiabit. Soester Recht Art. 9. Seiberz U. B. I, Nr. 42.

<sup>12)</sup> Sachsensp. II, 8.

<sup>13)</sup> Dasselbst I, 67, §. 1. II, 9, §. 1.

<sup>14)</sup> Dasselbst III, 39, §. 3.

<sup>15)</sup> Dasselbst I, 70, §. 1, 2.

<sup>16)</sup> Dasselbst I, 62, §. 7.

§. 138. seinen prozessualischen Formeln ein anschauliches Bild von der gerichtlichen Verhandlung, wobei er Klagen um Schuld und Gut und um Anfang (S. 577) unterscheidet.<sup>17)</sup> Das Gemeinsame von allen<sup>18)</sup> rebuzirt sich auf folgende Fälle: 1) der Verklagte weigerte die Einlassung auf die Klage, 2) er läugnete die zu ihrer Begründung angeführten Thatfachen, 3) er räumte diese zwar ein, bestritt aber die daraus gezogenen Folgen, 4) er setzte ihnen zu ihrer Entkräftung andere Thatfachen, z. B. Zahlung entgegen, 5) er machte Gegenansprüche widerklagend geltend. Im ersten und dritten Falle beschränkte sich das „orbelen“ auf die Entscheidung von Rechtsfragen, in den übrigen kam es zum Beweise.<sup>19)</sup>

4) Die Beweislast einer Thatfache traf denjenigen, der die Thatfache behauptete; es kamen aber dabei Modifikationen zur Berücksichtigung, die sich hauptsächlich auf Klagen um bewegliches und unbewegliches Gut bezogen. Nämlich 1) demjenigen, der den Besitz (die Gewere) hatte, stand unter sonst gleichen Verhältnissen die Vermuthung des besseren Rechts zur Seite.<sup>20)</sup> 2) Kläger mochte sich bei Erhebung der Klage zugleich der klagend verfolgten Sache unterwinden, wurde er aber mit der Klage abgewiesen, so mußte er auch Buße und Wette zahlen.<sup>21)</sup> Die alten Rechtsbücher geben manche exemplifizierte Anwendung dieser allgemeinen Regeln, sowohl bei Klagen um fahrende Habe, als um Erbe und die denselben entgegenzusetzenden Einreden.<sup>22)</sup>

5) Die Beweismittel, deren man sich im Mittelalter bediente, waren a) der Eid. Man betrachtete ihn als Zeugniß in eigener Sache, dessen Werth durch die Erwägung bedingt wurde, daß jeder selbst am besten wissen müsse, was er gethan oder nicht gethan und daß daher seine Versicherung den meisten Glauben verdiene, wenn überhaupt feststand, daß

<sup>17)</sup> Richtkeig Landrechts 5.

<sup>18)</sup> Wegen der Spezialien vgl. Walter R. G. S. 678 fg.

<sup>19)</sup> Schulte R. G. S. 363.

<sup>20)</sup> Sachsensp. III, 32, §. 6. Läugnete der Verklagte den Besitz, so konnte er durch Zeugen überführt werden. Dasselbst I, 15, §. 2.

<sup>21)</sup> Dasselbst I, 53, §. 2. III, 22, §. 3. III, 43.

<sup>22)</sup> Wir verweisen deshalb I. S. auf Walter R. G. S. 684—689.

er ein ehrenhafter Mann sei, dessen Wahrhaftigkeit man vertrauen könne. Dieses letzte sollten die Eidhelfer bekunden. Die Zahl derselben wurde erwogen theils nach der Wichtigkeit der Sache,<sup>23)</sup> theils nach der bei ihnen zu vermuthenden genauen Kenntniß der Persönlichkeit des Schwörenden (I, 314), theils auch nach der Nützlichkeith ihrer Standesverhältnisse.<sup>24)</sup> Durch den Eid wurden übrigens sowohl Beschuldigungen widerlegt, als Thatfachen wahr gemacht.<sup>25)</sup> Traten auf solche Weise Thatfachen und Eide von beiden Seiten miteinander in einen, anders nicht zu lösenden Widerspruch, so mußte entweder ein Gottesurtheil oder Theilung des Streitgegenstandes ausshelfen.<sup>26)</sup> Der Eid war nur ein Beweismittel des unbescholtenen Mannes, daher wurden Rechtlose oder wer einmal meineidig geworden, nicht mehr dazu gelassen.<sup>27)</sup> Für die in seiner Were befindlichen Kinder, konnte unter Umständen der Vater schwören.<sup>28)</sup> Die Form des Eides enthielt, nach Einführung des Christenthums, immer eine Berufung auf Gott als den Rächer der Unwahrheit und wurde entweder am Altar auf die Evangelien oder auf die in einem Kästchen befindlichen Heiligen-Reliquien abgelegt; daher der urkundliche Ausdruck: „up de Hilgen“ schwören. Nach alter Sitte legte beim Schwure jeder Eidhelfer seine rechte Hand auf die Reliquien, und auf die Hand aller der Hauptschwörende die feinig, indem er allein die Worte des Eides sprach,<sup>29)</sup> welche

<sup>23)</sup> Dies geschah schon in fast allen Volksrechten. Insbesondere in der Lex Saxonum Tit. I, 1—10. II, 3—5. XI, 4. Walter c. j. g. I, 383 fg.

<sup>24)</sup> Nach einem 1330 im münsterschen Synodalgerichte gefragten Urtheile sollte der Angeklagte sich nach seinem Stande von der Anklage reinigen, nämlich der Freie mit eigener Hand, der Ministeriale zu drei, der Wachsinsige zu sieben, der Unfreie zu zwölf. Kindlinger Beitr. III, Urf. Nr. 133.

<sup>25)</sup> Beispiele im Sachsensp. III, 48, §. 4. III, 89.

<sup>26)</sup> Dasselbst III, 21, §. 2.

<sup>27)</sup> Sie konnten sich nur durch Gottesurtheile helfen. Sachsensp. I, 39.

<sup>28)</sup> Dasselbst II, 17, §. 2.

<sup>29)</sup> Sacramenta debent esse jurata, ut illi conjuratores manus suos super capsam ponant et ille solus, cui caussa requiritur, verba tantum dicat et super omnium manus manum suam ponat, ut sic illi Deus adjuvet vel illa reliquia ad illas manus quas comprehensas habet, ut de illa causa, unde interpellatus est culpabilis non sit. Lex Alam. VI, 7.

§. 138. ihm von einem dazu erbetenen Eidgeber, der einen Stab in der Hand führte, vorgestabt wurden.<sup>30)</sup> Zur feierlichen Eidesleistung wurde immer ein besonderer Termin bestimmt. Starb vor demselben der schwören Sollende, so mußte sein Erbe den Eid leisten.<sup>31)</sup> Blieb er ohne rechtliche Entschuldigung aus, oder wagte er im Termine die Ausschwörung des Eides nicht, so wurde er für geständig gehalten. Blieb der Kläger aus, so war der Verklagte frei.<sup>32)</sup> Auch in unseren Stadtrechten und zumal den älteren, welche der *Lex Saxonum* näher stehen als der *Sachsenspiegel*, hat der Eid seine große Bedeutung.<sup>33)</sup> — h) Zeugen wurden alsdann zum Beweise gelassen, wenn die Kunde derselben über eigene Wahrnehmungen, den Umständen nach, glaubwürdiger schien, als der Eid der Parthei und ihrer Eidhelfer, z. B. bei reinen Thatsachen, wobei dritte concurrirten, bei Besitzstreitigkeiten u. s. w.<sup>34)</sup> Ferner wenn von Handlungen die Rede war, zu welchen man, eben des Beweises wegen, Zeugen zugezogen hatte,<sup>35)</sup> ferner bei gerichtlichen Verhandlungen, worüber das Zeugniß der Schöffen allen anderen Beweismitteln vorgieng<sup>36)</sup> und endlich wenn Jemand auf handhafter That betroffen und beschrien wurde, wo es keines anderen Beweises bedurfte. Allmählig gewann überhaupt der Zeugenbeweis mehr Vertrauen, als der Eid des Verklagten. Nur in Sachsen hielt man den Vorzug des Reinigungseides noch fest.<sup>37)</sup> Zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen gehörte

<sup>30)</sup> Nichtkeig Landrechts 8.

<sup>31)</sup> *Sachsensp.* III, 11.

<sup>32)</sup> *Daf.* II, 11, §. 1.

<sup>33)</sup> Die Stellen, wo er vorkommt, sind im *Soester Rechte* die Art. 18—20, 28, 30, 39, 42, 55. Diesen entsprechen aus der alten *Schrae* die Art. 16, 18, 19, 118, 61, 21. Im *Meibacher Rechte* die Art. 6, 14, 15, 22, 23. In dem älteren Theile des *Mübener Rechts* spricht nur der Art. 39 vom Eide. (*Seiberg* u. B. I, Nr. 42 u. 55. II, Nr. 719 u. 540.)

<sup>34)</sup> Mehrere Beispiele im *Sachsensp.* I, 33. II, 54, §. 6. II, 62, §. 1. III, 5, §. 1. III, 7, §. 4. III, 89. I, 20, §. 6. II, 18, §. 2. III, 21, §. 1. 2. III, 88, §. 5.

<sup>35)</sup> Beispiele im *Sachsensp.* II, 54, §. 6. III, 4, §. 2. im *Soester Recht* Art. 28, 30, im *Meibacher* Art. 15.

<sup>36)</sup> *Dafelbst* I, 7, 8, §. 1—3. II, 22, §. 2. III, 25, §. 1. III, 88, §. 1. *Schulte* H. G. S. 381.

<sup>37)</sup> *Dafelbst* I, 6, §. 3, 5. I, 7, 18, §. 2.

Unbescholtenheit,<sup>38)</sup> freie Geburt,<sup>39)</sup> Ansfässigkeit mit echtem z. 138. Eigen<sup>40)</sup> und später auch Ebenbürtigkeit.<sup>41)</sup> — Das dritte Hauptbeweismittel waren c) Urkunden, welche über Rechtsgeschäfte ausgestellt waren, um sich über die Eingehung derselben einen dauernden Beweis zu sichern. Solche Urkunden wurden in früherer Zeit gleich beim Abschlusse des Geschäftes von einem Schreiber aufgesetzt und von den anwesenden Zeugen unterschrieben. Gegen sie konnte eine eibliche Verneinung der Parthei eben so wenig aufkommen, als gegen das Zeugniß von Zeugen, welche des Beweises wegen zu einer Verhandlung waren gezogen worden. Außerdem wurden aber auch oft Urkunden über frühere mündliche Verhandlungen aufgenommen und darin die Zeugen benannt, welche dabei gegenwärtig gewesen waren. Eine solche ist z. B. die Urkunde des Grafen Gottfried II. von Arnberg aus dem Jahre 1225, worin er, außer einer vor dem Freigrafen geschenehen gerichtlichen Auflassung, noch drei andere verschiedene Verhandlungen, unter Benennung der Zeugen, vor denen sie vollzogen worden, zu Gunsten des Klosters Rumbek constatirt.<sup>42)</sup> Dergleichen referirende Urkunden hatten jedoch nur eine mittelbare Beweiskraft, wiewohl es allgemach Sitte wurde, über Rechtsgeschäfte aller Art, durch einen Schreiber Urkunden aufnehmen zu lassen, die von den Partheien und Zeugen oder auch von irgend einer öffentlichen Behörde durch ihre angehängten Siegel beglaubigt wurden.<sup>43)</sup> Geistliche und weltliche Fürsten und Herren, konnten durch ihre angehängten Siegel auch fremde Sachen eben so beglaubigen wie ihre eigenen, wie wir

<sup>38)</sup> *Sachsensp.* II, 36, §. 4. III, 28, §. 1.

<sup>39)</sup> *Dafelbst* I, 6, §. 2. II, 43, §. 1. II, 44, §. 3.

<sup>40)</sup> Unangesehene Freie konnten wohl Eidhelfer, aber keine selbständige Zeugen sein. *Capitul. Wormatiense* a. 829. c. 6. *de liberis hominibus ad testimonium recipiendis.* *Walter* c. j. g. II, 386.

<sup>41)</sup> *Sachsensp.* III, 19. *Sächs. Lehr.* II, 2. LXXI, 20—23. LXXVII. *Vgl. überh. Rogge* Gerichtsweisen S. 90—128.

<sup>42)</sup> *Seiberg* u. B. I, Nr. 177. *Dafelbst* noch viele andere Beispiele aus früherer und späterer Zeit. *So* Nr. 8 v. 952. Nr. 22 v. 1009—1035. Nr. 37 v. 1104. Nr. 52 v. 1153. Nr. 65 v. 1174. Nr. 109 v. 1196. Nr. 234 v. 1244. Nr. 259 v. 1249. Nr. 280 v. 1253. Nr. 293 v. 1256. Nr. 346 u. 348 v. 1269 u. f. w.

<sup>43)</sup> Zahlreiche Beispiele liefert unser u. B. I, Nr. 49, 240, 257, 261, 289, 311 u. f. w.

§. 138. dies eben bei der Urkunde des Grafen Gottfried gesehen haben. Siegel der Städte und Gerichte beglaubigten in der Regel nur die vor ihnen verhandelten und die von Rittern, Ministerialen u. s. w. nur die sie selbst angehenden Sachen; wiewohl sie auch Urkunden Anderer, die selbst gerade kein Siegel hatten, auf deren Bitten durch ihre Siegel beglaubigten.<sup>44)</sup> Solche konnten aber einfach bestritten werden. d) Die sogenannten Gottesurtheile, Ordballen, wurden als ein Zeugniß Gottes betrachtet, welches er in bestimmten Fällen ablegen sollte (I, 314). Wir haben sie bereits in der vorigen Periode, wo sie noch häufiger vorkamen, einzeln kennen gelernt und gehen hier nur auf diejenigen zurück, welche auch in dieser Periode noch üblich waren. Der Zweikampf, der in den früheren Perioden so häufig zur Anwendung kam,<sup>45)</sup> wurde in dieser hauptsächlich nur noch wegen der Gefahr des Meineides vor dem Eide begünstigt.<sup>46)</sup> Der Sachsenspiegel gedenkt des Zweikampfes bei Friedebbruch, Wunden und schwerem Raub; in bürgerlichen Rechtsfachen nur beim Urtheilschelten.<sup>47)</sup> Indeß nahm seine Bedeutung als Beweismittel in Sachsen und namentlich in Westfalen immer mehr ab, wozu besonders unsere Stadtrechte wesentlich beitrugen. Das alte Soester Stadtrecht von c. 1120 verbietet im Art. 41 den Zweikampf unbedingt<sup>48)</sup> und dieses Verbot wird in der Soester Schrae von c. 1350, Art. 117, bei Vermeidung der höchsten Buße, wiederholt.<sup>49)</sup> In den übrigen älteren westfälischen Stadtrechten wird seiner nicht mehr gedacht.<sup>50)</sup> Die im Volke

<sup>44)</sup> Beispiele daselbst I, Nr. 379, 383, 389.

<sup>45)</sup> Walter N. G. S. 668—670.

<sup>46)</sup> Henrici II. Leges a. 1219. c. 2, 3. Die früheren sächsischen Kaiser, namentlich Otto I. u. II. hielten noch viel darauf (S. 613).

<sup>47)</sup> Sachsensp. I, 63, §. 1. I, 63, §. 3. II, 16, §. 2. III, 9, §. 1.

<sup>48)</sup> Seibertz II. B. I, Nr. 42. Wegen der übrigen Städte vgl. die S. 409, Note 5 angezogenen Urkunden.

<sup>49)</sup> Daselbst II, Nr. 719.

<sup>50)</sup> Auch dem alten Medebacher Stadtrecht v. 1165, welches der Stadt nach dem Vorhabe des Soester gegeben wurde (das. I, Nr. 55) ist das Duell unbekannt. Nur die in die folgende Periode gehörenden Articuli de iuribus civitatis Medebacensis v. c. 1350 (das. II, Nr. 718) erwähnen zwei Fälle, in denen das Duell erlaubt sein soll; nämlich art. 29, wenn jemand aus Furcht vor seinen bewaffneten Gegnern nicht vor Gerichte erscheinen will und er dann insuper proclamatus

immer mehr Boden gewinnenden kirchlichen Anschauungen, ge- s. 138. hoben besonders durch die von den kölnischen Erzbischöfen verkündigten Gottesfrieden (S. 289) und die Landfriedensbündnisse der westfälischen Städte (S. 276) trugen ebenfalls das ihrige zur Beseitigung dieser rohen Sitte bei, weshalb schon die Glossa zum Sachsenspiegel<sup>51)</sup> sagt: „Dyt is meystich ute der Wonheit gekommen. Doch synt noch Stücke dar men umme vechten mot, der wil ich dh an even Stebben berichten, wan aber eyn Recht ut der Wonheit gekommen is, so is ed aff gelecht.“<sup>52)</sup> Im Kayserrechte wird daher unter den Privilegien der Bürger ausdrücklich hervorgehoben: „Duch hat se der Kaysar Kampfes fry gemacht.“<sup>53)</sup> Zwischen Verwandten konnte wegen des Familienfriedens der Kampf abgelehnt werden.<sup>54)</sup> Nach einer Bestimmung Kaiser Otto's I. mußte er persönlich vollzogen werden,<sup>55)</sup> nur gegen die, welche ihr Recht durch Verbrechen verwirkt hatten, wurden Kampfvertreter zugelassen;<sup>56)</sup> eben so wenn Lahme oder Altersschwache um Kampf angesprochen wurden.<sup>57)</sup> Für die Vertretung der Weiber hatten in Sachsen diejenigen zu sorgen, in deren

fuerit et die sibi prefixo non competenter desententiatu fuerit, non potest jus suum recuperare, nisi coram Duce, per proprium corpus cum duello, si ibidem fuerit conventus ab actoribus; sed convinci non poterit aliter ab aliquo, nisi a gogravio vel iudice, de manu Ducis iudicium tenente et septem aliis hominibus fide dignis und art. 35. Si aliquis injuste fuerit proclamatus, potest se extra juris ordinem expurgare et proclamatum, si voluerit, super injusta vexatione reconvenire et vincere duello. Es scheint wohl, daß diese Bestimmung durch eine alte des Rippeschen Rechts veranlaßt ist, welche dem Bürger verbietet, seinen Mitbürger vor einem auswärtigen Gerichte zu verklagen und dann hinzufügt: nec etiam arma ante sententiam latam debet concivis in concivem proclamare. (Das. I, Nr. 462, art. 2.) Die altdeutsche Uebersetzung giebt das mit den Worten wieder: „und of nicht wapen eyn oder den anderen schrygen er dem ordele.“

<sup>51)</sup> Sachsensp. I, 48 u. 63.

<sup>52)</sup> Cod. Seib. zu I, 44 u. 59. An der zweiten Stelle ist vom gerichtlichen Zweikampfe überhaupt die Rede und auch hier sagt der Glossator: „van duffem Kamppe ensegge wy nicht vele, winte ed ys vorgan ut der Wonheit ind is gelomen uppe zeven Manne getilge.“ Dies erinnert an den Schluß des Medebacher Artikels 29 in der Note 50.

<sup>53)</sup> Kaysar Recht IV, 1: Senckenberg c. j. g. I, 112.

<sup>54)</sup> Sachsensp. I, 63, §. 3.

<sup>55)</sup> Ottonis I. edict. a. 967. c. 10.

<sup>56)</sup> Sachsensp. I, 39. I, 50, §. 2.

<sup>57)</sup> Daselbst I, 48, §. 2.

§. 138. Mundium sie sich befanden.<sup>68)</sup> Mit solchen Vertretern, die man Kämpen nannte, konnte man sich übrigens, wie billig, nur des Kampfes erwehren, nicht aber einen unbescholtenen Mann damit ansprechen.<sup>69)</sup> Es konnten dazu auch Unfreie genommen werden und da solche eine Art Gewerbe daraus machten, so werden sie schon im Sachsenspiegel mit Spielleuten, Pfaffenkindern u. s. w. zu den verächtlichen, rechtlosen Leuten gezählt.<sup>69)</sup> Die Aufforderung zum Kampfe geschah auf eine sehr umständliche feierliche Weise.<sup>61)</sup> Es wurde dann der Tag dazu bestimmt und das Erscheinen durch Bürgen oder Unterpfänder versichert.<sup>62)</sup> Auch vor Gerichten, die nicht unter Königsbanne richteten, konnte gekämpft werden. Der Kampf selbst wurde auf dem Kampfplatze, unter dem Vorstehe eines Kampfvärters und in Gegenwart von Boten oder Kampfzeugen, die der Richter dazu abschickte, mit Schwertern ausgefochten.<sup>63)</sup> Diese, so wie die Kleidung der Kämpfenden, sind im Sachsenspiegel aufs genaueste beschrieben, auch wie der Kampfvärtter den Kreis (Wart) der Kämpfer bezeichnen, Triebe gebieten und demnächst das Urtheil sprechen soll.<sup>64)</sup> Erschien der Verklagte zum Kampfe nicht, so wurde er für überwunden angesehen.<sup>65)</sup>

Von den übrigen früher beschriebenen Ordbalien, kamen in Sachsen fast nur noch ausnahmsweise zur Anwendung: das des glühenden Eisens,<sup>66)</sup> der Kesselfang, die Kreuzes-

<sup>68)</sup> Sachsensp. I, 43. Nach dem Schwabenspiegel konnten sie auch persönlich kämpfen. Schwabensp. Cap. 29. Schilter Thesaurus II, 134.

<sup>69)</sup> Sachsensp. I, 43, §. 3.

<sup>69)</sup> Dasselbst I, 38, §. 1. III, 45, §. 9. Die Glossa zu I, 39, sagt von den Kämpen: „Dyt weren Ende, be stryden umme Gheft, darumme werdet sy schelbar.“ Cod. Seib. G. zu I, 34.

<sup>61)</sup> Sie ist beschrieben Sachsensp. I, 63.

<sup>62)</sup> Dasselbst I, 65, §. 1. II, 3, §. 2.

<sup>63)</sup> Nach den Kapitularien früher mit Schild und Kolbe.

<sup>64)</sup> Sachsensp. I, 63, §. 4, 5.

<sup>65)</sup> Dasselbst u. I, 65, §. 1.

<sup>66)</sup> Als die Bürger von Gorhusen auf den Heresberg gezogen waren, erkannten sie 1229 an, daß sie auch hier der geistlichen Jurisdiction des Bischofs v. Paderborn unterworfen bleiben wollten, jedoch mit dem Vorbehalte, quod homines inter nos servilis conditionis a scabinis accusati, non in ferro candenti, sicut alias consuetum est, sed manu duodecima suam expurgationem prestabunt. Seibergh u. B. I, Nr. 186.

und die Wasserprobe, namentlich bei dem Verdachte von §. 138. Zauberei, bei rechtlosen und übelberichtigten Personen, die nicht zum Eide gelassen werden konnten.<sup>67)</sup> Es konnte aber auch in bürgerlichen Streitfachen darauf zurückgegangen werden.<sup>68)</sup> Jedes Orbal wurde übrigens von demjenigen, der es leisten sollte, vor Gerichte über dreimal vierzehn Nächte angelobt und über den Ausgang ein Gerichtsschein ausgestellt. Es wurden dabei Priester zugezogen, welche die vorgeschriebenen feierlichen Segnungen und Exorcismen verrichteten,<sup>69)</sup> um etwa ein freiwilliges Geständniß herbeizuführen. Nichts desto weniger erkannten verständige Geistliche die Widersinnigkeit der sogenannten Gottesurtheile sehr wohl und namentlich wurden sie schon seit dem neunten Jahrhundert von den Päpsten als vermessene Provocationen der Wunderkraft Gottes, vielfach und nachdrücklich, jedoch zum Theile ohne Erfolg, verboten.<sup>70)</sup>

6) Vergleiche wurden durch einen Friedensfuß bekräftigt.<sup>71)</sup>

7) Die Urtheilsfindung erfolgte auf Bitten beider Theile, nachdem der Richter sie gehört hatte, dadurch, daß er den Umstand oder die Scheffen aufforderte, das was Recht sei, zu weisen.<sup>72)</sup> Diese Weisung geschah bei Gerichten unter Königsbanne so, daß jeder auf seinem Stuhle sitzende Scheffe einzeln gefragt und das hierauf von ihm gewiesene Urtheil von dem folgenden entweder durch „Vulbort“ einfach genehmigt oder durch ein anderes Urtheil widerrebet wurde, worüber dann Stimmenmehrheit entschied.<sup>73)</sup> Wurde ein Scheffe das gefragte Recht nicht, so durfte er sich unter Bethenerung seiner Untunde entschuldigen,<sup>74)</sup> oder einen Aufschub begehren.<sup>75)</sup>

<sup>67)</sup> Seibergh u. B. I, 39.

<sup>68)</sup> Dasselbst III, 21, §. 2.

<sup>69)</sup> Die Formeln bei Walter C. J. G. III, 559—580.

<sup>70)</sup> Namentlich die Wasserprobe bei den Hexen I, 315. Die bestgl. päpstlichen Verbote sind angeführt bei Walter R. G. §. 673, Note 6.

<sup>71)</sup> Et intercessit plena ac integra compositio, pacis osculo confirmata. Seibergh u. B. I, Nr. 334.

<sup>72)</sup> Sachsensp. I, 62, §. 7.

<sup>73)</sup> Dasselbst II, 12, §. 7, 9, 10, 13. III, 69, §. 2.

<sup>74)</sup> Dasselbst II, 12, §. 7.

<sup>75)</sup> Nichtsteig, 48. Es wurde dazu gewöhnlich eine kurze Frist, nach dem sächs. Lehnrrechte LXV, §. 11, eine von 14 Tagen gestattet.

§. 138. Die Urtheilsfindung konnte aber auch so geschehen, daß der Richter einen Schöffen aufforderte, sich mit den übrigen oder mit dem ganzen Umstande zurückzuziehen, das Urtheil mit ihnen zu berathen, zu finden und am Gerichte einzubringen. Der Richter hatte es dann nur einfach zu verkünden.<sup>70)</sup> Ueber die so gefundenen Urtheile wurde schon in der vorigen Periode den Partheien auf Erfordern ein vom Cancellar abgefakter lateinischer und im 14. Jahrhundert ein deutscher

<sup>70)</sup> Sachensp. III, 30, §. 2. Grimm Rechtsalterth. S. 788—791. Das im Texte angegebene Verfahren ist wesentlich eben so beschrieben in einer alten Soester Gerichts-Ordnung, welche die Ueberschrift führt: „Wu men dat wertlike gerichte hynnen Soest halben sall.“ Sie gehört zwar, ihrem Alter nach, der folgenden Periode an, darf aber hier schon erwähnt werden, weil ihr Inhalt auf alt hergebrachten Gewohnheiten beruht, die ihre Ausbildung in dieser Periode gefunden haben. Grimm (S. 763) gedenkt daher derselben bei den ältesten gerichtlichen Gebräuchen, namentlich mit Bezug auf das Verhalten des Richters bei der Rechtsfindung. Nachdem er aus Geschichtsquellen dieser Zeit nachgewiesen, wie es schon im Alterthum für ein Zeichen der dem Richter ziemenden Ruhe und Beschaulichkeit gegolten, die Beine übereinander zu schlagen, Wein mit Weine zu decken, fährt er fort: „Noch bestimmter das Soester Recht: es soll der Richter auf seinem Richterstuhl sitzen als ein grisgrimmender Bwe, den rechten Fuß über den linken geschlagen und wenn er aus der Sache nicht recht könne urtheilen, soll er dieselbe hundert drei und zwanzigmal überlegen. Die Zahl 123 ist dreimal vierzig mit dreimaliger Zugabe.“ So tiefstimmig gelehrt dieses letzte scheint, so wenig wird es doch durch die Soester Gerichts-Ordnung gerechtfertigt. Grimm hat die Abbildung derselben in Ludolfs Observationen (app. 2, 35) und Emminghaus Soester Memorabilien (doc. p. 5, 396) vor Augen gehabt. In diesen heißt es: „und beklünet dem Richter daß dar was unrechts mede sey oder ein Mißverständnis, denn mag bey Richter die Sache 1. 2. 3. in Bedenden nehmen.“ Daß selbst nach diesem Abdruck die Zahlen 1. 2. 3. nicht 123 mal heißen sollen, scheint von selbst klar. Die Stelle lautet aber auch ganz anders in der handschriftlichen Gerichts-Ordnung selbst; nämlich so: „Wu sich bey Richter schiden sall. Dey Richter sal sitten op syneme richte stole als eyn gryss grymmich Bwe vnd slan den rechteren vort over den lichterren vnd denken an dat strenge ordel vnd an dat gerichte, dat goet eller enne sitten wel tho dem jungesten Dage vnde richten dann na clage vnd antworde. Dundet dan demme richter dat dar wes myde is, des hey nicht wol vornaren en is, mach dey richter tho sich nemmen Eyns twyge Drige, by dat numant yn syneme rechte vorfortet offte vorjumet werde.“ — Offenbar hat nun auch Emminghaus gelesen eins, twyge, drige, hat das durch 1. 2. 3. ausgebrüllt aber dann den übrigen Sinn der Stelle irrig modificirt. Die fraglichen Worte heißen aber nur, der Richter soll einen, zwei oder drei Lauglöche, zu Hülfe nehmen, die der Sache besser „verfahren“, d. h. erfahren sind, als er. (Es erinnert dies an den Art. 24 des Altbener Rechts.)

Gerichtsbrief ausgestellt. Dadurch wurden allmählig Gerichts- s. 138. protokolle und Gerichtsbücher üblich, deren wir bei unseren Städten schon einzelne im dreizehnten Jahrhundert finden (S. 297 fg.). Konnten die Schöffen nicht einig werden oder erklärten sie auf ihren Eid, „des Ordels nit wyse to syn,“ so wurde die Sache mit einem schriftlichen Bericht über die vollständige Verhandlung an den Oberhof gebracht und von diesem die zu publizirnde Entscheidung eingeholt.<sup>71)</sup> So mußten auch die Burrichter in den Städten, welche in ihren „conventionalibus quod vulgo Thy dicitur,“<sup>72)</sup> über geringe Sachen zu erkennen hatten, wenn sie sich der Entscheidung nicht gewachsen fühlten, die Sache an den Magistrat abgeben, der dann das Urtheil zu erlassen hatte.<sup>73)</sup> Dieses war aber noch kein eigentlicher Instanzenzug, weil das Gericht die eingeholte Entscheidung als seine eigene, nicht als die des Oberhofs publizirte.

Dergleichen Gerichts-Oberhöfe bildeten in unserem Westfalen gewöhnlich solche Städte, deren Recht anderen Städten gegeben war, d. h. als Stadt des Mutterrechts im Verhältniß zu solchen ihren Tochterstädten (S. 295), entweder weil schon der Natur der Sache nach die Stadt des Mutterrechts am befähigtesten war, über dasselbe Auskunft zu geben oder weil der Tochterstadt bei der Rechtsverleihung ausdrücklich zur Pflicht gemacht war, sich in zweifelhaften Fällen bei der Mutterstadt Rath zu erholen, wie z. B. Olpe bei Attendorn

<sup>71)</sup> Grimm Rechts-Alterthümer S. 834.

<sup>72)</sup> Soester Recht Art. 61.

<sup>73)</sup> Schulte R. G. S. 397 hält dies, mit Bezug auf die Rechtsbeweisung für Langenscheid (U. B. II, Nr. 516) für eine Appellation von Dorfgerichten an die Stadt. Das ist jedoch irrig. Die Urk. (eine alte Uebersetzung) sagt: „Dat sall die Richter in dem Dorpe dar gesatet richten, kann die Richter dat nicht richten, so salmen dat schulden und brengen an die Borgermeister und raedt die sullen dat richten.“ Langenscheid wurde mit Lippe'schem Rechte bewidmet, welches im Art. 10 sagt: Si civis concivem — conturbaverit, iudices in parte illa civilis constituti super hoc discutiant. Sed si vires ipsorum superaverit, consulibus referatur, et ipsi iudicabunt. (Erhard Regg. II, Nr. 541.) Wörtlich so brüden sich auch die Bewidmungen anderer Orte des Herzogthums mit Lippe'schem Rechte aus. Z. B. die v. 1296 für Hagen Art. 6 (U. B. I, Nr. 462 u. 463) und die v. 1366 für Eversberg Art. 10 (das. II, Nr. 515).

§. 138. (S. 306). Daß auf diese Weise das Ansehen, welches eine Stadt durch ihr weltverbreitetes Mutterrecht bei allen Tochterstädten erhielt, jene mitunter die Stellung eines Appellationshofes erwarb, wie z. B. Nüben, ist schon früher (S. 300 u. 302) bemerkt worden. Von solchem Verhältniß zwischen Städten eines Mutter- und Tochterrechts abgesehen, sprechen unsere älteren Stadtrechte die entschiedenste Abneigung gegen Appellationen, zumal an auswärtige Richter, aus.<sup>80)</sup>

7) Die Rechtsmittel waren in der früheren Zeit regelmäßig zweierlei, gegen das Gericht nämlich und gegen seine Urtheile (I, 316). Im Mittelalter war Hauptrechtsmittel das Urtheilsschelten. Dieses mußte sofort bei der Publication, stehendes Fußes, in einer bestimmten Formel geschehen, wodurch der Scheltende das Urtheil dorthin zog, wohin es gezogen werden müsse und worüber er ebenfalls um ein „Ordel“ bat. Der Finder des gescholtenen Urtheils erhob sich dann von seinem Stuhle, um ihn dem Finder des neuen einzuräumen. Die unterliegende Parthei hatte außer den Kosten, an den Richter eine Wette und an den Gegner Buße zu zahlen.<sup>81)</sup> In Sachsen behauptete sich auch das alte Recht, daß man ein gescholtenes Urtheil an die rechte Hand und die meiste Menge ziehen konnte, d. h. man konnte vor dem Könige mit sieben Genossen gegen andere sieben kämpfen. Wer dann die meisten Sieger auf seiner Seite hatte, der behielt sein Urtheil.<sup>82)</sup> In unseren westfälischen Städten kam dieses alte Recht halb außer Gebrauch.<sup>83)</sup>

<sup>80)</sup> Vgl. die oben S. 665, Note 6 angef. Stellen.

<sup>81)</sup> Das Verfahren ist umständlich beschrieben im Sachsensp. II, 12, §. 4, 5, 11, 13. III, 69, §. 3. — Die *articali de iuribus civitatis Medebacensis* aus der folgenden Periode, verordnen art. 13 in wesentlichem Einverhältniß mit dem Sachsenspiegel: *Quicumque vult culpam in justam sententiam, debet non motis pedibus, deposito pileo, mitra, calcariis, gladio et manibus ante se compositis dicere: sententiam illam contradico, quia magis justam exponam et tum proponere sententiam suam, nominando oppidum vel iudicem, a quo tenetur sententiam afferre, prestans super illa adducenda fidejussoriam vel pignoratitiam cautionem.* Seiberg II. B. II, Nr. 718.

<sup>82)</sup> Sachsensp. I, 13, §. 3. I, 19, §. 2. II, 12, §. 8. Siegel Gesch. des deutschen Gerichtsverfahrens I, 151.

<sup>83)</sup> Das Appellationsverfahren bei den Oberhöfen war nicht allgemein regulirt. Es war erst mündlich wie die Rechtscholungen, dann schriftlich.

8) Die Execution bestand a) bei Klagen um Schuld §. 138. in Auspfändung. Der Fronbote pfändete zur Deckung der Schuld fahrende Habe und diese wurde, wenn der Schuldner solche nach dreimaliger Aufforderung nicht lösete, verkauft. Den etwaigen Ueberschuß erhielt der Verklagte; reichte der Erlös nicht zu, so wurde weiter gepfändet.<sup>84)</sup> Sollte die Auspfändung in Grundstücken geschehen, so wurden solche vom Fronboten mit Beschlag belegt und wenn sie der Verklagte binnen Jahr und Tag nicht aus der Verstrickung zog, entweder dem Kläger zugesprochen oder verkauft.<sup>85)</sup> Wer weber Zahlung noch Bürgen beschaffen konnte, wurde dem Gläubiger als Gefinde zur Arbeit überwiesen.<sup>86)</sup> b) Bei Klagen um Gut wurde das dem Verklagten aberkannte Grundstück dem Kläger durch Einweisung in den Besitz übergeben.<sup>87)</sup> Dasselbe Verfahren wurde beobachtet bei Verurtheilungen wegen Ausbleibens des Verklagten, jedoch konnte dieser dann binnen Jahresfrist die Einweisung auf seinen Eid entreiben, mußte sich aber sofort auf die Klage einlassen.<sup>88)</sup>

Zu den allgemeinen prozessualischen Schutzmitteln gegen Labefugtes Prozeßstreit gehörte noch a) das eidliche Gelöbniß der Gewere, wodurch der Kläger seine Berechtigung zur Klage versicherte und das Gericht in deren Besitz setzte. Wenn dann ein anderer um dieselbe Sache Klage erhob und er diese nicht abweisen konnte, so mußte er Buße und Wette zahlen.<sup>89)</sup> So lange die Gewere ungelobt war, konnte der Kläger seine auf Ungericht gehende Anklage noch besseren.<sup>90)</sup> b) Das Gelöbniß des Klägers, im Falle des Unterliegens dem Verklagten eine Wette zahlen und die Kosten ersetzen zu wollen.<sup>91)</sup> c) Die

Walter N. G. §. 696 mit Bezug auf Bobmann rheingauische Alterthümer S. 664 und Michelsen Oberhof S. 22.

<sup>84)</sup> Sachsensp. I, 53, §. 3. I, 70, §. 2.

<sup>85)</sup> Dasselbst II, 41.

<sup>86)</sup> Dasselbst III, 39, §. 1, 2. Vgl. S. 624.

<sup>87)</sup> Das Verfahren bei gerichtlichen Einweisungen ist schon oben S. 581 beschrieben.

<sup>88)</sup> Sachsensp. I, 70, §. 1. Auch bei Erbtheilungsklagen trat dieses Verfahren ein. Frid. II. sent. de divis. hereditat. a. 1232.

<sup>89)</sup> Sachsensp. II, 15, §. 1, 2.

<sup>90)</sup> Dasselbst I, 63, §. 2. III, 14, §. 2.

<sup>91)</sup> Dasselbst I, 53, §. 1, 2. II, 36, §. 5.



§. 138. Bestellung von Bürgen und Pfändern für einzelne zur Fortsetzung des Prozesses dienende Handlungen, z. B. für das Wiedererscheinen im Termine,<sup>92)</sup> für die Leistung eines angebotenen Eides,<sup>93)</sup> oder eines Zweikampfs<sup>94)</sup> u. s. w.

Das landrechtliche Verfahren vor dem offenen oder echten Dinge der Freigerichte, war wesentlich mit dem eben beschriebenen der übrigen Gerichte übereinstimmend. Abweichende besondere Vorschriften über das freigerichtliche Rechtsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, liegen aus dieser Periode auch nicht vor.<sup>95)</sup> Es beruhte vielmehr ganz auf Ueberlieferungen, die nach der festen Ueberzeugung der Freigrafen, in die Regierung Karls v. Gr. zurückreichten, also auf gutem altem Herkommen (§. 378). Die Femgerichte bildeten den ordentlichen Gerichtsstand aller Freien, sowohl für ihre Person als für ihre Güter. Die Freigrafen hatten daher für dieselben nicht nur in dem offenen Dinge gemeine Placita,<sup>96)</sup> zur Aufnahme von Traditionen und anderen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,<sup>97)</sup> sondern auch zur Verhandlung und Rechtspredung in Streitsachen zu halten. Die dabei zu beachtenden Rechtsnormen bot ihnen das alte sächsische Recht mit den karolingischen Modificationen (I, §. 32) und zwar in der Darstellung des Sachsenspiegels.<sup>98)</sup> — So lange die Freien und Freigüter in jeder Freigravenschaft noch

<sup>92)</sup> Sachsensp. I, 61, §. 1. II, 9, §. 2.

<sup>93)</sup> Dasselbst III, 11.

<sup>94)</sup> Dasselbst I, 65, §. 1. II, 3, §. 2.

<sup>95)</sup> Vgl. überh. das Donabrüder Rechtsbuch bei Troß S. 28–33.

<sup>96)</sup> Nicht die placita generalia, welche zum Ressort des königlichen Missus und nach Umständen des Herzogs oder Grafen gehörten. S. 368, Note 2.

<sup>97)</sup> Belege dazu liefern die S. 372 fg. angeführten Urkunden. In der von Schulte R. G. S. 307, Note 7 angeführten Urk. des Erzbischofs Philipp v. 1170 über eine Tradition heißt es auch schon, sie sei geschehen „sub imperiali banno.“ Es ist aber nicht dabei bemerkt, ob im gewöhnlichen Landgerichte oder im Freigerichte. Letzteres ist zwar zu vermuthen, weil die Tradition unter Edelherren geschah, die als Hochfreie ihren Gerichtsstand vor den Freigerichten hatten. Die älteste freigerichtliche Urk., worin zugleich der Freigraf und die gegenwärtig gewesenen Schöffen genannt werden, bleibt daher für unser Land die von 1174 (S. 372). R. Konrad II. schenkte schon 1027 die Curtis Erwitte „cum banno et mercatu,“ an die Kirche zu Paderborn (Seibertz II. B. I, Nr. 24).

<sup>98)</sup> v. Wächter Beiträge S. 9.

zahlreich genug waren, um die Besetzung der Freistühle in §. 138. derselben mit Freigrafen und Schöffen aus ihrem Bereiche zu bewirken, fehlte es dem offenen Dinge auch niemals an Beschäftigung; wie sehr viele Urkunden aus dieser Periode bezeugen. Sie weisen nicht allein eine hinreichende Zahl von Schöffen, sondern auch von Freien nach, welche den Umstand bildeten.<sup>99)</sup> Dieses änderte sich jedoch mit der Zeit und zwar anscheinend in anderen Theilen Westfalens früher und erheblicher als in unserem Herzogthum; denn als im Jahre 1278 der Edelherr Bernard von Ahaus seine Güter im Münsterischen Kirchspiel Laer verkaufte, nahm er davon aus: seine Freigravenschaft mit den dazu gehörigen drei Freien.<sup>100)</sup> Man mußte sich daher in der folgenden Periode schon damit behelfen, daß die Schöffen und Freien eines Stuhls denen des anderen bei Abhaltung des Freigerichts anshalfen. Mehrere Freistühle waren sogar ganz verlassen. Es geht dies z. B. aus der Theilung der Altenaer Freigravenschaft zwischen Engelbert von Altena und Rotger Kettler von 1378 hervor, worin es heißt, Engelbert solle davon 3 und Rotger 2 Stühle haben und wenn sich noch mehr Stühle fänden, die von Alters zu der Freigravenschaft gehört hätten, so sollten sie ihnen beiden gehören und wenn an Engelberts Stühlen eine Sache eher

<sup>99)</sup> So heißt es z. B. in einer Urk. des Freigerichts zu Garbed v. 1174, worin 16 Grafen, Edelherren und Gemeinfreie als Zeugen genannt werden: hi omnes nobiles sen liberi (Seibertz II. B. I, Nr. 67). — In einer anderen v. 1184: in nostri presentia et multorum bona worpiverunt et resignaverunt coram Arnolde de Wiclo, qui tunc temporis bannum imperialem super his administrabat (bas. Nr. 86). — In einer Gesefer Urk. v. 1218: Gerhardus qui presedit iudicio quod in vulgari dicitur Vrieihan — Insuper liberi illi hanno attinentes (bas. Nr. 151). Bei einer Tradition am Freigerichte zu Volkelinghusen 1225 werden außer dem Freigrafen 15 Freie als Zeugen genannt (bas. Nr. 177). In einer Kaufurkunde für das Kloster Welver v. 1247: Sebertus liber et universi liberi, quorum testimonium inducimus (bas. Nr. 254). Bei einer Tradition am Freigericht zu Weneclon erscheinen außer dem Freigrafen 19 genannte Freie et alii quam plures (bas. Nr. 259). Bei einem Acte v. 1250 am Freigerichte zu Bane 13 genannte Freie et alii quam plures liberi, scabini, clerici, milites (bas. Nr. 265); bei einem anderen zu Heppen 1262 außer dem potens dinggravius, 2 Schöffen, bei prece und 13 Freie.

<sup>100)</sup> Preter comiciam cum tribus liberis hominibus. Rindlinger Beitr. III, Nr. 86.

§. 138. anhängig gemacht werde als an Notgers, so wolle letzter dies nicht hindern: „mere laten eme den Greven und unse Brhgen volgen und helpen to allen synen Behove und Nutte.“<sup>101)</sup>

Auf solche Weise gieng das offene Ding der Freigerichte, trotz dem, daß man anfang, auch nichtfreie Einsassen der Frei-graffschaft vor dasselbe zu laden,<sup>102)</sup> allgemach ganz ein, besonders da, wo die Frei-graffschaften von Territorialherren erworben wurden, deren Interesse es mit sich brachte, die Sachen von jenen ab, an ihre Gogerichte zu ziehen.<sup>103)</sup> Es wurden daher schon am Schlusse dieser Periode einzelne Sachen, die eigentlich vor das echte offene Ding gehörten, in der heimlichen beschlossenen Aecht verhandelt und die Freigerichte lebten nur noch durch heimliche Aecht als Femgerichte fort. Wie sich später, unter anderen Umständen, daraus ihre schredenerregende Macht entwickelte, die sie besonders dadurch stärkten, daß sie zu Scheffen nicht bloß scheffenbar Freie ihres Bezirks, sondern jeden nicht eigenen unbescholtenen Mann und zwar aus allen Gegenden Deutschlands<sup>104)</sup> zu Wissenden der westfälischen Femgerichte aufnahmen, ist erst in der folgenden Periode näher darzustellen.

Das Verfahren nach sächsischem Lehnrechte<sup>105)</sup> unterscheidet sich nur in wenigen Punkten von dem landrechtlichen. Die wesentlichen sind folgende. 1) Das Gericht war immer ein gebotenes.<sup>106)</sup> 2) Die Vorladung an den Anwesenden geschah von dem Herrn mündlich, an den Abwesenden vom Herrn oder dessen Boten mit zwei Zeugen.<sup>107)</sup> 3) Die

<sup>101)</sup> Daselbst Nr. 173. Die einzelnen Stühle einer Frei-graffschaft waren also damals wohl theilbar; die Frei-graffschaft selbst, das eigentliche Freigericht war untheilbar (S. 652).

<sup>102)</sup> Dem Osabr. Rechtsbuche zufolge fragte der Frei-graf bei Constituirung des offenen Dinges den Fronen: „Ich fragen dich fryfrone off du auch die frien und die buren in duffem frienbanne gesetten, hvr verflindiget und bussen doch geteikent hebbes dalkint hvr to wesen und sich to erckinen.“ Troß S. 30.

<sup>103)</sup> Wigand Feme S. 145.

<sup>104)</sup> Köllin Gesch. des deutschen Strafrechts S. 154.

<sup>105)</sup> Die Lehngerichtsbarkeit bildete sich erst im Anfange dieser Periode, neben der landrechtlichen aus. Walter R. G. S. 645.

<sup>106)</sup> Sächs. Lehn. Cap. LXV, §. 5, 10, 15. LXXIX, §. 1.

<sup>107)</sup> Daselbst LXV, §. 9.

Fristen waren entweder dreimalige von je über vierzehn z. 138. Nächten oder eine einmalige über sechs Wochen.<sup>108)</sup> Im Termine wurde dann der Verklagte aufgefordert und wenn er erschienen war, verhandelt.<sup>109)</sup> 4) Für den Beweis wurde auf Erfordern über 14 Nächte ein neuer Termin bestimmt.<sup>110)</sup> 5) Unter den Beweismitteln waren bei dem Eide keine Eideshelfer nöthig; als Zeugen in Lehnsachen nur Mannen desselben Herrn zulässig.<sup>111)</sup> 6) Bei der Verhandlung bestritt entweder der Herr dem Manne das Recht am Gute, dann entschied der Beweis (Eid) des letzten<sup>112)</sup> oder es bestritten sich Mannen untereinander das Gut als Lehn von demselben Herrn, dann entschied der Besitz.<sup>113)</sup> Behaupteten beide eine Gewere, so gieng die von Jahr und Tag vor,<sup>114)</sup> wurde keine behauptet, so entschied die frühere Belehnung.<sup>115)</sup> Sagten sie sich das Lehn von verschiedenen Herren zu, so gieng die Klage ans Landgericht und es entschied einstweil der Besitz.<sup>116)</sup> Jeder mußte seinen Gewährsmann zur Vertretung anrufen, wenn er nicht die rechte Gewere und damit das Recht hatte, sich durch seinen Eid zu vertreten.<sup>117)</sup> War alles gleich, so gieng es nach dem Landrechte.<sup>118)</sup> Sprachten beide das Gut mit gleicher Gewere, aber der eine als Lehn, der andere als Eigen an, so gieng der letzte vor.<sup>119)</sup> 7) Das Urtheil finden und Urtheilschelten geschah wie bei dem Landrechte.<sup>120)</sup> Das gescholtene Urtheil

<sup>108)</sup> Sächs. Lehn. Cap. LXV, §. 3, 9.

<sup>109)</sup> Daselbst §. 15.

<sup>110)</sup> Daselbst XXIV, §. 3.

<sup>111)</sup> Daselbst XII, §. 1. XXXVIII, §. 3. LXIX, §. 2.

<sup>112)</sup> Daselbst XXI.

<sup>113)</sup> Nichtsteig Lehnrechts XXIX, §. 1.

<sup>114)</sup> Sächs. Lehn. Cap. XXXVII, §. 3.

<sup>115)</sup> Daselbst VII, 4.

<sup>116)</sup> Friderici I. const. de pace a. 1156. c. 7.

<sup>117)</sup> Sachsenp. II, 42, §. 1, 3.

<sup>118)</sup> Sächs. Lehn. Cap. XI, §. 1—3.

<sup>119)</sup> Sachsenp. II, 43, §. 1. Walter R. G. S. 701 macht mit Recht aufmerksam darauf, daß der Schwabensp. 208 (ed. Laßberg) viel verändriger verlange, in solchem Falle solle zunächst der erste aufgefordert werden, seinen Gewährsmann zu stellen.

<sup>120)</sup> Sächs. Lehn. Cap. LXV, §. 3, 10, 11. LXVII, §. 7, 8. LXIX, §. 1, 2, 4—11.

§. 138. gieng, wenn der Herr das Gut selbst nur als Lehn besaß, an den oberen Lehnsherrn, wenn es sein Eigen war, zuletzt ans Reich.<sup>121)</sup>

In ähnlicher Art wie für die Vasallen, gab es auch für die Ministerialen und ihre dienstlichen Verhältnisse, besondere Gerichte. Die Privatrechtsachen, so wie die gemeinen Vergehen derselben wurden zwar nach Landrechte vor den betreffenden Gerichten, dagegen die Ministerialdienstsachen, nach Maassgabe der Hof- und Dienstrechte (§. 513), entweder vor den Lehnserichten (§. 515) oder gleich denjenigen Vergehungen, welche sich nur nach den Dienstrechten als solche herausstellten, vor besonderen Gerichten der Dienstkente verhandelt.<sup>122)</sup> In solchen Gerichten führte der Dienstherr oder sein Vogt, letzter besonders dann den Vorsitz, wenn es sich dabei um ein Interesse des Herrn handelte. Die einzelnen Vergehen, welche hier zur Cognition kommen konnten, weisen die Dienstrechte nach.<sup>123)</sup> Eben so die zu verwirkenden besonderen Bußen und Strafen. Letztere bezogen sich zumeist wieder auf ministerialdienstliche Nachtheile. Wie der Herr oder dessen Vogt die Stelle des Richters, so vertraten die Mitglieder der Ministerialcurie die Stelle der Scheffen. Das Gericht wurde zwar auch als gemeines Placitum der Curie, an einem bestimmten Orte, gewöhnlich dreimal im Jahre, abgehalten, aber dazu in den einzelnen Sachen an die betreffenden Personen Ladung erlassen, so daß es gebotenes und ungebotenes Ding zugleich war. Das weitere Verfahren war dem landrechtlichen ganz analog und bedarf daher hier keiner besonderen Auseinandersetzung.<sup>124)</sup>

Wegen der Gerichte für die übrigen Schutzpflichtigen und Unfreien ist ebenfalls schon früher (§. 528 fg.) das Nöthige bemerkt.<sup>125)</sup>

<sup>121)</sup> Sächs. Lehn. Cap. LXIX, §. 8.

<sup>122)</sup> Von dem Rechte der Dienstkente überhaupt, handelt umständlicher v. Fürth Ministerialen S. 247—375.

<sup>123)</sup> Das sächsische Dienstrecht im §. 7 bei Fürth S. 513.

<sup>124)</sup> Wir verweisen auf v. Fürth Ministerialen S. 375—436, der es sehr ausführlich und Walter R. G. S. 647, der es viel kürzer bespricht.

<sup>125)</sup> Schulze R. G. S. 311, Note 1 führt dazu mehrere begünstigte kaiserliche Blicke von Konrad II., Heinrich III., Friedrich I., Heinrich VI., Friedrich II. und Adolf in Ansehung an.

§. 139. Rechtssystem. E. Die Rechtspflege. III. Das Rechtsverfahren. 2. In peinlichen Sachen.

a) Ueberhaupt. b) Bei den Lemgerichten.

a) Die in der vorigen Periode bemerkten Anfänge eines §. 139. Einschreitens von Amtswegen in solchen peinlichen Fällen, welche die Störung des öffentlichen Friedens betrafen und in welchen die Scheffen die Pflicht hatten, den Sendgrafen die nöthigen Anzeigen zu machen (I, 317), entwickelten sich in dieser bestimmter.<sup>1)</sup> Jedoch bestand die Anklage des Verletzten noch selbständig neben der gerichtlichen Verfolgung, so daß diese eigentlich nur wegen Friedebrechensachen, wie Mord, Straßenraub, Verrath, gewaltsame Entführung oder auch s. g. Zauberei, unabhängig einschreiten, sonst aber die Klage des Verletzten erwarten mußte, wozu nach dem Sachsenspiegel niemand gezwungen werden konnte; denn „manlik mut fines scaben swigen de wile he wel.“<sup>2)</sup> Denselben Grundsatz halten unsere Stadtrechte bis in die folgende Periode fest; denn die neue Schrae der Stadt Soest sagt in ihrem Art. 117: „Wair ken Cleger ein is, dair ein fall oek ten Richter syn, et sy dan Saete, dair Vorsaitte ebder Gewalt geschuht. Wolbe dan de Cleger nicht clagen, so mote man na alder Gewonheit einen Cleger setten, up dat unse gnebige Her und de Raib nicht verfortet werde.“ Außerdem wurde in dieser Periode durch Reichsgesetze noch ein besonderes Verfahren von amtswegen gegen Leute eines bösen Lemmunds eingeführt.<sup>3)</sup> — 1) Der Gerichtsstand wurde durch den Ort bestimmt, wo das Verbrechen geschehen war.<sup>4)</sup> Der zunächst competente Richter war der Bauermeister, der mit seinen Scheffen über kleine Diebstähle und geringe Vergehen an Haut und Haar

<sup>1)</sup> Ueberh. Walter §. 752 fg.

<sup>2)</sup> Sachsensp. I, 62, §. 1.

<sup>3)</sup> Emminghaus Memor. Susat. p. 238 vgl. mit U. B. II, Nr. 719, Note 414.

<sup>4)</sup> Henrici treuga II. c. a. 1230, c. 14 qui in infamia que loimant dicitur laborant. — Soester Recht Art. 55. Vgl. das S. 663 über die Sendgerichte Gesagte.

<sup>5)</sup> Sachsensp. III, 25, §. 2. Nähere Modalitäten bei Grimm Rechts-Alterth. S. 627, 873.

§. 139. zu urtheilen hatte.<sup>9)</sup> Damit stimmen auch unsere Stadtrechte.<sup>7)</sup> Immer aber hatte er das Recht des ersten Angriffs. In den seine Competenz überschreitenden Fällen, gab er die Sache an das höhere unter Königsbanne richtende Gericht ab und insofern lag ihm bei diesem die Klage blutender Wunden, so wie alles Ungerichts ob, welches an die Hand oder das Leben gieng, wenn nicht schon bei dem betreffenden Gerichte Klage darüber erhoben war.<sup>8)</sup> — 2) Die Verhandlung der Sache war verschieden, je nachdem das Verfahren bei handhafter oder bei übernächtiger That eingeleitet wurde. Das erste fand statt, wenn man den Verbrecher auf der That, oder nach Verübung derselben auf der Flucht oder das gestohlene oder geraubte Gut in seiner Gewahrsam ertappte.<sup>9)</sup> Es wurde ihm dann durch das Waffengeschrei, dem jeder Erwachsene zu folgen verbunden war, nachgesetzt<sup>10)</sup> und er, wenn man ihn eingefangen, dem Richter vorgeführt, der sofort, selbst an befriedeten Tagen, Gericht über ihn hielt.<sup>11)</sup> Die Wahrzeichen der That, z. B. die Leiche, die gestohlene Sache, wurden mit zur Stelle gebracht, was man den blickenden Schein nannte.<sup>12)</sup> Längnete der Verklagte die

<sup>9)</sup> Sachsensp. II, 13, §. 1, 2.

<sup>7)</sup> Soester Recht Art. 61, 62. Mebebach Art. 18. Seiberg II. B. I, Nr. 42 u. 55.

<sup>8)</sup> Sachsensp. I, 2, §. 4. III, 91, §. 1. Die erste Stelle hat im Cod. Seib. I, 3 eine von dem Homeyer'schen Texte etwas abweichende Fassung; weshalb wir sie hieher setzen. „De lantsaten de neyn egen in deme lande en hebt, de solen soken eres Gogrenen ding ho ouer ses wesen bar na vnd in inwelsker vogedie sal hylit burgemeester wrogen dat gherochte vnd bloedende wunden vnd alle vngerichte dat an lsh eber an hant gheit vnd getogen swerde, off id myt clage vor gerichte nicht begrepen is, anders en darff he nicht wroghen.“ — Mit Bezug auf §. 1 wird dann noch hinzugefügt: „Van vryhet allen heb ik geseget dor dat nicht mer vryheit en was do men dijst recht satte vnd vnse vorderen heran to lande quemen.“ — Die Glosse sagt erläuternd: „Lantsaten sijn dat of hir beneden borgelben heiten, de sittet vppe ghemebeden gude, bar men seh aff wisen mach, wan men wil.“ — Die bei Homeyer cursiv gedruckten Worte fehlen in unserem Texte, der dagegen den bei Homeyer fehlenden Zusatz: van vryhet zc. hat.

<sup>9)</sup> Sachsensp. II, 35.

<sup>10)</sup> Dasselbst I, 53, §. 1. II, 71, §. 3—5. II, 72, §. 1.

<sup>11)</sup> Dasselbst I, 55, §. 2. I, 56, 57, 71. II, 10, §. 1, 3. II, 66, §. 2.

<sup>12)</sup> Dasselbst II, 14, §. 2. II, 64, §. 1—5. — „Wlginde dait,“ Urll. d. Erzbischofs Philipp v. 1169. Racomblet II. B. I, Nr. 433. „Welft Royner este beys vor gherichte weyrt ghebracht mit blicken-

That, so konnte ihn der Kläger selbst siebent überführen.<sup>13)</sup> §. 139. Hierauf folgte sofort Verurtheilung und Execution.<sup>14)</sup> Wurde der Verbrecher bei der Verfolgung nicht eingefangen, so mußte der Kläger noch an demselben Tage bei dem Richter oder in dessen Abwesenheit bei dem Fronboten klagen, alsdann wurde derselbe vom Richter verfestet und dann, sobald man ihn irgendwie vor Gericht brachte, unbedingt mit dem Tode bestraft.<sup>15)</sup> Die Verfestung sollte nur um Klagen, „die an dat lief oder an die hant gat,“ geschehen.<sup>16)</sup> Wenn er sich jedoch aus solcher Verfestung herauszog und freiwillig vor Gerichte erschien, so konnte er noch gehört werden.<sup>17)</sup> — War die That übernächtigt geworden, so mußte der Kläger die Anklage mit Gerüfte erheben, was als Beginn der Klage angesehen wurde und dem Kläger die Verpflichtung auflegte, dieselbe durchzuführen.<sup>18)</sup> Auf Antrag des Klägers wurde dann der Verklagte vom Richter vorgebannt, d. h. geladen.<sup>19)</sup> Erschien der Verklagte, so kam es 3) zum Beweise (§. 666), wobei der Angeklagte im Ganzen den Vortheil des Reinigungseides und somit die Vermuthung der Unschuld so lange für sich hatte, bis dieselbe durch ein Gottesurtheil widerlegt war (§. 672, Note 66). Der sehr alte Gebrauch, daß der An-

deme schine, des blickenden schines is des richteres bey derde beyl.“ Soester Schrae Art. 33. Seiberg II. B. II, Nr. 719.

<sup>13)</sup> Sachsensp. I, 66, §. 1. II, 71, §. 5. III, 70, §. 2.

<sup>14)</sup> Henrici treuga c. a. 1230. c. 13 und Rudolff I. constit. pacis a. 1281. c. 57.

<sup>15)</sup> Sachsensp. I, 70, §. 3. III, 63, §. 3.

<sup>16)</sup> Dasselbst I, 68, §. 1.

<sup>17)</sup> Dasselbst I, 68, §. 5.

<sup>18)</sup> Dasselbst I, 62, §. 1. „Man ne sal niemanne vdingen to nener klage, der he nicht begunt ne hevet. — Scriet aber he dat gerichte, dat mut he vusvorderen mit Rechte, wende dat gerichte is der klage begin.“ II, 64, §. 5. Damit stimmt auch das Soester Recht Art. 55. Quicumque autem hominum se per juramentum expurgare tenebitur, in arbitrio stabit actoris utrum juramentum accipere velit an non. Et super eo nullum ad ipsum iudicem respectum habebit, nisi forte contingat ex aliqua proclamatione. Ober wie die alte Schrae Art. 21 sagt: „We ehne unscult doyn sal in deme gherichte, dat steyt an willen des clegheres, este hey den eyt laten wyl, este en wil. vnde des en darff hey den richtere nicht vraghen, et en sy van eyner scrjge.“ Seiberg II. B. I, Nr. 42. II, Nr. 719.

<sup>19)</sup> Eine sehr alte deutsche Formel dazu findet sich in der Note 12 angeführten Urll. des Erzbischofs Philipp v. 1169.

§. 139. geklagte mit einer möglichst großen Zahl von Verwandten und Freunden vor Gericht erschien, wurde dahin beschränkt, daß er nur mit dreißig Personen kommen durfte, die höchstens mit einem Schwerdte bewaffnet waren.<sup>20)</sup> Blieb der Beklagte nach der dritten Vorladung aus und der Kläger bezeugte die Klage selbstliebend,<sup>21)</sup> so wurde er, wenn dieselbe erheblicher Art war,<sup>22)</sup> vom Richter verfestet.<sup>23)</sup> Wurde er in der Verfestung vor Gericht gebracht, so kostete es ihn den Hals.<sup>24)</sup> Hatte er sich zwar gestellt, war aber dann flüchtig geworden, so wurde er als überführt gleichfalls verfestet.<sup>25)</sup> Von allen Klagen um Ungericht, war keine so ausgebildet als die wegen Todtschlags und Verwundung.<sup>26)</sup> Beim Todtschlage war es, wenn auch die Klage übernünftig angestellt wurde, gebräuchlich, aber nach dem Sachsenspiegel nicht erforderlich,<sup>27)</sup> die Leiche, als Ueberführungsmittel, vor den Richter zu bringen. Sie wurde dann zugleich wohl zu einem Gottesurtheile des Bahrrechts benutzt, wobei der Angeklagte, seine Unschuld behauptend, den Erschlagenen berühren mußte.<sup>28)</sup> Man setzte nämlich voraus, daß im Falle der Schuld, die Wunden von selbst wieder anfangen würden zu bluten.<sup>29)</sup> Wenn die ganze Leiche aus irgend einem Grunde nicht vor Gericht gebracht werden konnte, so pflegte man auch wohl eine Hand derselben

<sup>20)</sup> Sachsensp. II, 67.

<sup>21)</sup> Dasselbst III, 39, §. 4.

<sup>22)</sup> Dasselbst I, 68, §. 1, 2, 4.

<sup>23)</sup> Dasselbst 67, §. 1, 2. Das alte Soester Recht verordnet Art. 20. Quod si ille, qui maleficium perpetravit, auferit, domus ejus et quicquid habet, secundum nostri jurisdictionem destruetur et ipso proscibetur, quod vulgo frethelos dicitur. Si vero factum negare voluerit, duo probabiles viri, si adsunt, cogentur testimonium veritati perhibere et sic non admittetur rei expurgatio. Die Schrae Art. 17 kennt solche Confiscationsstrafe nicht mehr (Seiberg U. B. I, Nr. 42. II, Nr. 719).

<sup>24)</sup> Sachsensp. I, 66, §. 2, I, 68, §. 5. III, 68, §. 3. III, 88, §. 2, 3.

<sup>25)</sup> Dasselbst II, 45.

<sup>26)</sup> Einen interessanten Beleg dazu liefert die S. 647, Note 76 angeführte alte Soester Gerichtsordnung im 3. Titel, wo sie beispielsweise eine Verfestung wegen Verwundung mit Störung des Hausfriedens verhandelt.

<sup>27)</sup> Sachsensp. III, 90, §. 2.

<sup>28)</sup> Dasselbst II, 14, §. 2.

<sup>29)</sup> Grimm Rechtsalterth. S. 930.

abzulösen und als Ueberführungsmittel vorzulegen.<sup>30)</sup> Das §. 139. Vertrauen auf solche Gottesurtheile schwand aber allgemach, so daß selbst der Zweikampf außer Gebrauch kam (S. 670) und die Unzuverlässigkeit des Reinigungseides leuchtete immer mehr ein. Dadurch entstanden Lücken in dem Beweisverfahren, die durch einzelne Gesetze, wiewohl nicht eben mit Glück, auszufüllen versucht wurde. Namentlich sollte dem Angeschuldigten, wenn er durch das Gerücht der That bezüchtigt und solcher Reumuth durch bewährte Zeugen erhärtet würde, nach dem Ermessen des Richters eine Reinigung auferlegt werden.<sup>31)</sup> Morbbrenner sollten, wenn auch das Verbrechen nicht notorisch, schon nach der Constitution Friedrichs I. von 1187<sup>32)</sup> mit Ausschluß des Reinigungseides durch den Kläger überstebet werden können. Dieses durfte nach einer späteren Constitution Rudolfs I. von 1281 überall geschehen, wo ein schädlicher Mann oder Dieb, wenn auch ohne handhafte That, gefangen vor Gericht gebracht würde.<sup>33)</sup> Ja wegen der Schwierigkeit für den Kläger, in jedem Falle sechs Eidhelfer zu finden, wurde an manchen Orten durch kaiserliche Privilegien dieses Ueberstebens gegen solche Leute bei handhafter That erlassen und die Verurtheilung auf blickenden Schein, Zeugen und Geständniß gestattet. Kaiser Rudolf hatte sogar dem Richter in solchem Falle das Recht beigelegt, den Angeklagten zu überstebnen, wenn er dazu sechs Eidhelfer fand, weshalb einzelnen Gerichten die Befugniß ertheilt wurde, gegen Leute schlechten Reumunds, nach ihrer Ueberzeugung durch Stimmenmehrheit die Todesstrafe zu erkennen.<sup>34)</sup> In

<sup>30)</sup> Dreyer in der Note 34 angeführten Abhandlung S. 88. Eine solche abgetrennte rechte Hand fand man 1722 beim Neubau der Pfarrkirche zu Wöbelsch in einem Sarge, die jetzt hinter dem Hochaltare aufbewahrt wird. Sie ist schwarz, unverweset und anscheinend durch ein scharfes Instrument vom Körper getrennt. Ueber mehrere andere Hände dieser Art spricht ein Aufsatz von Wilhelm Schmidt: abgetrennte rechte Hände, im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1862. Nr. 9 u. 10.

<sup>31)</sup> Henrici treuga c. a. 1230 c. 14.

<sup>32)</sup> Frider. I. constitut. contra incendiarios, a. 1187.

<sup>33)</sup> Rudolf I. curia Ratisbon. a. 1281 c. 10.

<sup>34)</sup> Verschiedene Nachweisungen von dergleichen kaiserlichen Privilegien für einzelne Lande und Städte, giebt besonders Dreyer in seiner Abhand-

§. 139. unserem Westfalen liegen zwar keine kaiserliche Exemtionsprivilegien dieser Art vor; insofern war die im Beweisverfahren eingetretene Verwirrung so allgemein geworden, daß dadurch in der folgenden Periode, mit Hilfe der Einwirkungen des canonischen Rechts, eine neue, wissenschaftlich fester begründete, Prozedur im peinlichen Prozesse herbeigeführt wurde, auf welche wir künftig zurückkommen werden. — 4) Urtheil und Execution. Die Urtheilfindung wurde durch Umfrage bei den Scheffen bewirkt. Lautete das Urtheil derselben auf Todesstrafe, so enthielt es zugleich in bestimmter Formel einen Auftrag an den Richter, die Vollziehung durch den Nachrichter zu bewirken, worauf der Gerichtsstab über den Verurtheilten gebrochen wurde.<sup>35)</sup> Die Execution erfolgte dann schnell, oft noch an demselben Tage.<sup>36)</sup> Der Fronbote mußte sie besorgen, woher er nach dem Sachsenspiegel das Recht hatte, daß sich bei ihm der zehnte Mann von der Strafe durch Geld lösen konnte.<sup>37)</sup> In den Städten hatte man dafür später einen Henker, dessen Amt, weil er sich dafür besonders bezahlen ließ, als ein verdächtliches betrachtet wurde. Wo man keinen besonderen Nachrichter hatte, da mußte gewöhnlich der jüngste Scheffe oder der jüngste Ehemann im Orte seine Stelle vertreten.<sup>38)</sup> Als Schutzmittel gegen ungerechte Anklagen verlangt der Sachsenspiegel vom Kläger Buße, wenn er zu Kampfe geklagt hatte

lung: von dem Nutzen des trefflichen Gedichts Meineke de Woz; worin er bisweilen mit kaustischem Humor die lächerliche aber auch betrübte Verwirrung schildert, welche durch so halbsose Verordnungen und Exemtionen, in den Gerichten veranlaßt wurden. Dreyer's Nebenstunden S. 82 fg., 128, 132, Note k, 134. Vgl. überh. v. Wächter Beiträge: Die Entscheidung über die Thatfrage im deutschen Criminalprozesse S. 59, mit den dazu gehörenden Excurten S. 259 fg. und Walter R. G. S. 758.

<sup>35)</sup> Die gebräuchlichen Formalitäten sind umständlich beschrieben im dritten Theile von Ulrich Tengler's Layenspiegel; namentlich in den Titeln: von Urtheilen und Forma der Emburtheilen, von Richters erklärung u. s. w. Auch die verschiedenen Todesarten sind in diesem Theile, namentlich im Titel: von abtügen der Uebelthat, durch Holzschützte erläutert.

<sup>36)</sup> Mehrere Beispiele aus dem westfälischen Sachsen bei Dreyer a. D. S. 171.

<sup>37)</sup> Sachsensp. III, 55, §. 2. III, 56, §. 3.

<sup>38)</sup> Dreyer a. D. S. 176—181. Grimm a. D. S. 882, 884 fg.

und unterlag<sup>39)</sup> oder wenn er die erhobene Klage nicht verfolgte.<sup>40)</sup> Er mußte deshalb, wenn er nicht angefaßen war, Bürgschaft leisten und konnte selbst verhaftet werden.<sup>41)</sup> Um den Angeklagten vor Gericht zu bringen, durfte ihn nicht nur der Richter, sondern unter Umständen auch der Kläger verhaften.<sup>42)</sup> Zur Verhütung der Flucht des Verklagten diente Bürgschaft und wo es nöthig schien, körperliche Haft.<sup>43)</sup> Schon Karl d. Gr. hatte verordnet, daß jeder Graf in seinem Comitatus ein Gefängniß, die Richter der verschiedenen Gerichte Galgen haben sollten.<sup>44)</sup> Die Befolgung dieser Vorschrift in unserm Lande, bekunden mehrere Stadtrechte.<sup>45)</sup>

b) Für das Rechtsverfahren der Femgerichte in peinlichen Fällen, d. h. für das Verfahren des gebotenen oder f. g. Stillebings der heimlichen Acht (S. 378) liegen aus dieser Periode eben so wenig besondere gesetzliche Verordnungen vor, als für das in dem offenen oder echten Dinge (S. 678). Es hatten sich aber allerdings gewisse, den Verhältnissen entsprechende Formen, allmählig dafür ausgebildet. Ein bestimmter Zeitpunkt des Entstehens der heimlichen Acht läßt sich nicht angeben; sie war nicht durch Gesetze geschaffen, sondern entwickelte sich allmählig aus den gegebenen Verhältnissen. Nur soviel steht urkundlich fest, daß das occultum iudicium, quod vulgariter Vehma appellari consuevit, schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts bekannt war (S. 377). Dagegen verlautet von den besonderen Rechtsformen, nach denen es verfuhr, nicht eher etwas Genaueres, als gegen die Mitte der folgenden Periode. Das Verfahren der Femgerichte hatte nämlich Aufsehen erregt. Dies veranlaßte den Kaiser

<sup>39)</sup> Sachsensp. I, 51, §. 5. I, 53, §. 1. I, 62, §. 4. I, 63, §. 4 und II, 8.

<sup>40)</sup> Dasselbst I, 53, §. 1. II, 8.

<sup>41)</sup> Dasselbst I, 61, §. 1. II, 9, §. 2.

<sup>42)</sup> Dasselbst III, 13.

<sup>43)</sup> Dasselbst I, 61, §. 1. II, 5, §. 1. II, 9, §. 2. III, 9, §. 1.

<sup>44)</sup> Capitulum Aquisgran. a. 813. c. 11. Walter c. J. g. II, 262.

<sup>45)</sup> Qui — hominem vulneraverit acuto ferro, sub custodia advocati rous erit. Stadtrecht v. Medebach Art. 5 (Seiberg U. B. I, Nr. 55). — Eber laten en in der Stades hachten setten, so lange u. s. w. Nibener Recht Art. 106 (daf. II, Nr. 540). — Den solde man in de hacte seten so lange u. s. w. (daf. III, Nr. 921.)

S. 189. Ruprecht 1404, einige Freigrafen zu sich zu berufen und sie danach zu befragen. Seine Fragen mit den Antworten der Freigrafen wurden zu Heibelberg in Nebstods Hause aufgeschrieben und dieses Protokoll bildet die erste s. g. Ruprecht'sche Reformation der Freigerichte.<sup>46)</sup> In dem Osnabrücker Rechtsbuche (S. 656 Note 11), welches ebenfalls in den Anfang des 15. Jahrhunderts fällt, ist dann das Verfahren, wie es damals war, umständlich beschrieben.<sup>47)</sup> Auf dieses ausführlich zurückzukommen, müssen wir zwar der folgenden Periode vorbehalten; da die Anfänge desselben aber schon der jetztigen angehören, so soll hier noch einiges Allgemeine darüber bemerkt werden. 1) Das Verfahren stellt wesentlich eine amtliche Verfolgung in den altüblichen, zu a) bereits angegebenen Formen des Anklageprozesses dar, mit folgenden Hauptmodifikationen. 2) Die Anklage gieng immer von Scheffen aus, die durch ihren Eid dazu verpflichtet waren. Ihr Zeugniß erschien danach lediglich als ein pflichtmäßiges und eben deshalb als ein glaubwürdiges. Es konnte nur durch ein anderes, mit überwiegend großer Zahl von Eidhelfern<sup>48)</sup> widerlegt werden. Man nannte diese Scheffen vorzugsweise Wissende oder auch Femenoten, d. h. Femenossen, weil sie allein Wissende und Genossen der heimlichen Acht, d. h. der eigentlichen Feme waren. Dieses beweiset unwidersprechlich eine Urkunde des Grafen Gottfried II. von Arnberg aus dem Jahre 1227, worin als Zeugen einer Verhandlung für das Kloster Claholt, aufgeführt werden die: Scabini qui vulgo dicuntur Vimenoth; nämlich der Freigraf Othert und die einzeln genannten Scheffen.<sup>49)</sup> 3) Die Beweisstheorie wurde dadurch rückwärtslich

<sup>46)</sup> Seibert u. B. III, Nr. 904.

<sup>47)</sup> Troß a. D. S. 33.

<sup>48)</sup> Sie konnte bis zu 21 steigen. Rupr. Reform. Fr. 28. Seibert a. D. S. 20.

<sup>49)</sup> Testes confirmationis et facti sub regio hanno: Fredericus prepositus in Asbeke, Winandus plebanus in Eninckerlo. Albero marscalcus de Retho. Arnoldus villicus de Perrinelo. Scabini qui vulgo dicuntur Vimenoth. Othertus Thincgravius liber, Arnoldus Risse. Helengerus et Rolf filii sui. Godefridus de Lon. Ebertus de Batenhorst u. s. w. Seibert u. B. III, Nr. 1082. Die Annahme bei Wigand Feme S. 306. Daß die Femenossen und heimlichen Freisshaffen nicht gleichbedeutend, jene vielmehr diesen

der Beweismittel sehr vereinfacht. Zweikampf und andere s. 189. Gottesurtheile wurden nicht zugelassen. Urkunden konnten hier, wo es sich um eine verbrecherische That handelte, wenigstens in erster Reihe, nicht wohl vorkommen. Es beschränkte sich also die Ueberführung zunächst auf Eid und Zeugen. Zum Zwecke derselben konnte sowohl der Ankläger als der Angeklagte mit einer Anzahl Freisshaffen als Eidhelfern erscheinen, die aber nicht bewaffnet sein (S. 659) und wie bei den Gogerichten (S. 667) nicht über dreißig<sup>50)</sup> betragen durften. 4) Es wurde auch hier das Verfahren auf handhafter That, von dem bei übernächtiger unterschieden (S. 684). Im ersten Falle war es sehr summarisch. Wer von mindestens drei Freisshaffen auf der That ertappt wurde, der konnte von ihnen sofort verfermt und gerichtet, d. h. an den nächsten Baum gehangen werden. Entkam er ihnen aber, so mußte seine Verfermung, auf ihr Zeugniß, in der heimlichen Acht erfolgen.<sup>51)</sup> Im zweiten Falle wurde unterschieden zwischen Wissenden und Nichtwissenden, d. h. zwischen Scheffen und Nichtscheffen. Sowohl die Vorladung als die Ueberführung der ersten war mit weit

entgegengesetzt und also die freien Genossen des Umfandes gewesen, erscheint hienach als irrig. Die Urkunden, welche er anführt, beweisen seine Ansicht auch nicht. In der v. 1269 heißt es: presentibus vemenotis Godefrido de Hokerdho, Ludolfo de Werne, Rudolfo de capella &c. scabinis, Johanne de Berle, Hermanno libero viro in Bekedorp u. s. w. Die Bezeichnung scabinis bezieht sich also nur als Erläuterung auf vemenotis und nach diesen folgen die einfache Freien Johann, Hermann u. s. w. In der v. 1280 investirt der Freigraf Wulfard assumpto secum Wilhelmo de Ascheberg et liberis subscriptis Henrico de Dachboldinc, Henrico de Gelcinc &c. den Kellner des Klosters Cappenberg mit einem Manus. Dann werden als Zeugen andere Personen genannt und als Vemenoti bezeichnet. Darans folgt nicht, daß die als liberi bezeichneten die Scheffen und die als Vemenoti bezeichneten einfache Freie gewesen. In der v. 1291 heißt es: presidente iudicio Johanne de Aslen, presentibus vemenotis et consentientibus nobis. Der Gutsverkauf des Grafen Eberhard v. d. Mark, wovon hier die Rede, geschah vor dem Freigrafen und den Scheffen, welche hier Femenoten genannt werden. (Einklinger Beiträge III, Urk. Nr. 81, 87, 94.) Jedenfalls werden etwaige Zweifel in der Fassung dieser drei Urkunden durch die ungewisse v. 1227 widerlegt.

<sup>50)</sup> Arnberger Rechtsbuch bei Wigand a. D. Art. 26 des s. g. Coder der Ordnungen u. Gebräuche des Dortmunder Freistuhls bei Senckenberg C. J. G. I, 2, 108.

<sup>51)</sup> Ruprecht, Reformat. Fr. 26. Seibert a. D. S. 16.

- §. 139. mehr Umständen und Förmlichkeiten verbunden, als die der letzten,<sup>52)</sup> wie künftig näher auszuführen. — 5) Die Verurtheilung oder Verfernung des Angeklagten, war in ihren Folgen strenger als die Verfestung; sie wurde der Oberacht gleich formulirt.<sup>53)</sup> — 6) Die alleinige Strafe war der Strang.<sup>54)</sup> — 7) Die Vollziehung lag nicht einem Henker, sondern den Freischeffen ob.<sup>55)</sup>

### C. Kultur- und Sittengeschichte.

#### §. 140. I. Literatur. A. Schulanstalten.

§. 140. Nachdem wir bisher die politische Geschichte unseres Landes in dieser Periode und die durch sie bedingten Zustände, sowohl bezüglich ihrer öffentlichen Verhältnisse zu Kirche und Staat, als ihrer socialen Stellung in Haus- und Landwirthschaft, in Gewerbe und Handel, so wie endlich ihrer Rechtszustände darzustellen versucht haben, erübrigt uns nur noch, die Resultate zusammenzustellen, die sich daraus als reiner sittlicher Gewinn für Literatur, Kunst und geselliges Leben ergaben. Wir betrachten zunächst als literarische Anstalten die Schulen und zwar 1) die Volksschulen, 2) die höheren Schulen, 3) die Universitäten.

1) Die Volksschulen, Es ist schon am Schlusse der vorigen Periode bemerkt (I, 349), wie wir Benedict von Nursia und Chrodegang von Metz die ersten Anfänge der Kloster- und Stiftschulen verdanken. Karl d. Gr. trat in ihre Fußstapfen, als er in dem Kapitular von 789, c. 70, ausdrücklich verordnete, die Geistlichen sollten nicht nur die Kinder geringer hüriger Leute, sondern auch die der Freien um sich versammeln und Leseschulen für dieselben einrichten, worin das Singen der Psalmen, Rechnen, Grammatik und zwar dies bei allen Klöstern, in allen Bisthümern, gelehrt würde.

<sup>52)</sup> Arnob. *Rechtsb.* Art. 20—26 bei Wigand S. 555.

<sup>53)</sup> Arnob. *Rechtsb.* Art. 13. Wigand S. 553.

<sup>54)</sup> Arnob. *Rechtsb.* Art. 3.

<sup>55)</sup> Dasselbst Art. 24.

Sie sollten für zuverlässige katholische Bücher sorgen, damit s. 140. Jene, wenn sie Bitten zu Gott richten wollten, durch unrichtig geschriebene Bücher nicht zu unpassenden Gebeten verleitet würden.<sup>1)</sup>

Diese Leseschulen, wie sie Karl d. Gr. verlangte, waren zwar keine Volksschulen im späteren Sinne des Wortes, aber sie enthielten doch die Anfänge davon, weil sie nicht blos Pflanzschulen der Klöster und Kapitel, sondern zugleich Unterrichts-Anstalten für die Kinder aller Stände sein sollten. Der um die westfälische Geschichte sonst vielfach verdiente Pfarrer Möller von Eiseh befindet sich daher im Irrthume, wenn er glaubt, es seien keine urkundliche Spuren davon vorhanden, daß es vor der Reformation Kirchspielschulen in Westfalen gegeben habe, worin Kinder der Bürger und Bauern, in deutscher Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen, Vaterlandskunde und Religion unterrichtet worden wären;<sup>2)</sup> denn das meiste von diesem und mehr noch als das, sollte ja in Karls Leseschulen gelernt werden. Was insbesondere die von ihm empfohlene Grammatik betrifft, so ist folgendes zu erwägen. Die officiele Sprache in Kirchen- und Staatsfachen war die lateinische, weil der römische Kirchengesang auch in Franken eingeführt wurde.<sup>3)</sup> Aber doch war hier die Herrschaft jener fremden Sprache nur eine beschränkte. Vom Abte Adalhard zu Corvey wird ausdrücklich gerühmt, daß er des Romanischen, des Deutschen und des Lateinischen vollkommen mächtig gewesen.<sup>4)</sup> Schon Gallus, Bonifacius und Sturm mußten, wenn sie als Missionare die Heiden anders als durch Feuer und Schwerdt

<sup>1)</sup> Walter c. j. g. 11, 95. Et non solum servilis conditionis infantes sed etiam ingenuorum filios adgrement sibi que societ. Et ut scholæ legentium puerorum fiant. Psalmos, notas, cantus, computum, grammaticam per singula monasteria vel episcopia discant. Sed et libros catholicos bene emendatos habeant; quia sæpe dum bene aliquid Deum rogare cupiunt, per inemendatos libros male rogant.

<sup>2)</sup> Joh. Friedr. Möllers Nachlaß. *Dortm.* 1810, II, 267, vgl. mit Seibertz westfäl. Beitr. zur deutschen Gesch. II, 393.

<sup>3)</sup> Vgl. überh. Jacobs die Stellung der Landesprachen im Reiche der Karolinger. In den Forschungen zur deutschen Geschichte III, 2, S. 367 fg.

<sup>4)</sup> Gerhardi vita Adalhardi. c. 8.